



Merl. 108

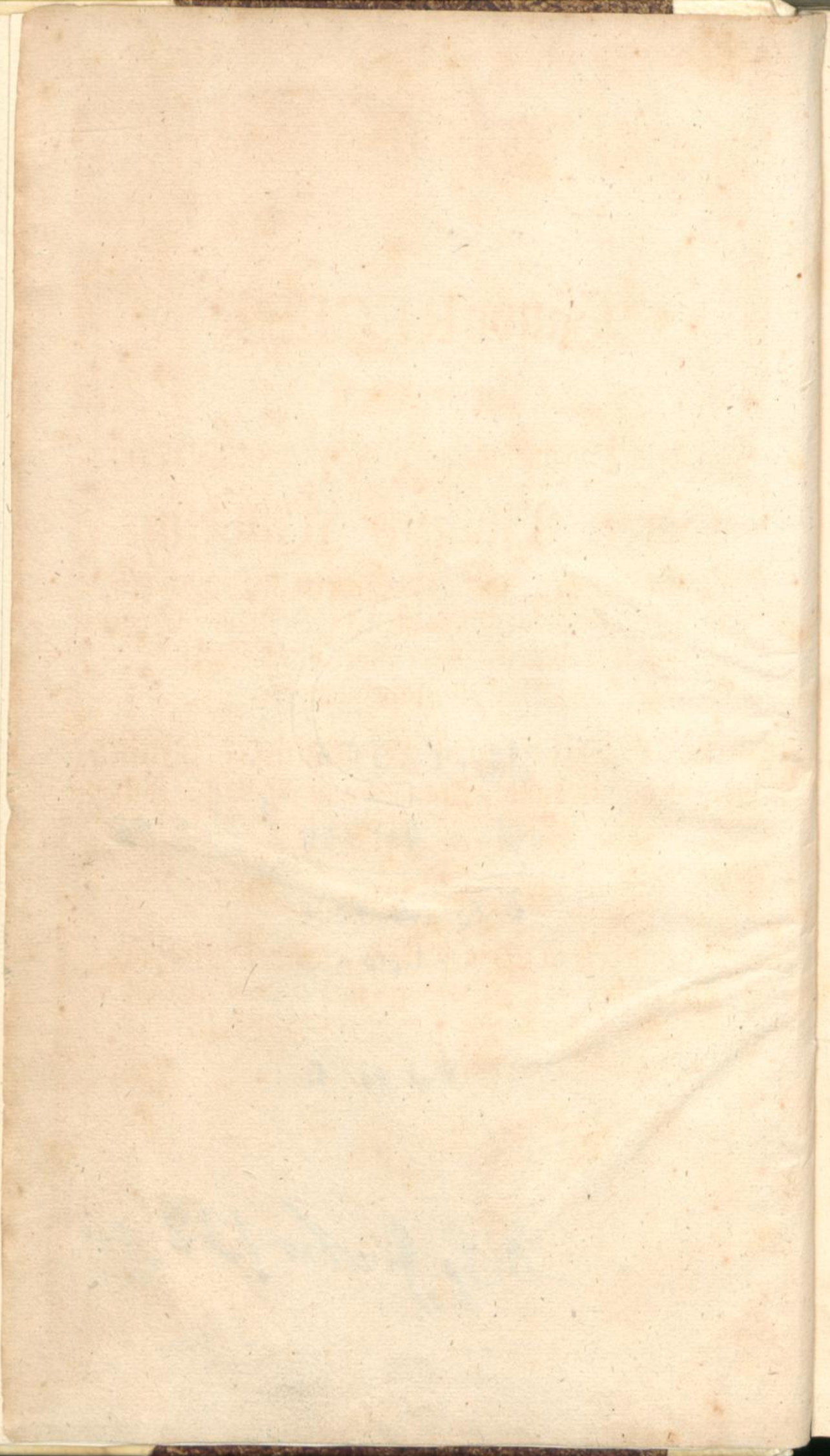
vgl. a. Nr. 310 ! DS. < 108

de. h. j. id. h. s. d.  
in h. e. l. h. i. e.

941 80 R

D. Sp. J. No. 132 fol.







# Haupt-RECESS.

In welchem

Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

**Herren Philipp Wilhelm/**

Pfalz-Graffen bey Rhein / in Beyern / zu Gülich / Cleve  
und Berg Herzogen / Graffen zu Beldens / Spon-  
heimb / der Marck / Ravensberg und Mörß /  
Herrn zu Ravenstein / ꝛ.

Dem **CORPORI** versambleter Gülich-  
und Bergischer Landt-Ständen auß Rhäten / Ritter-  
schafft und Stätten / Seiner Hochfürstlicher Durchlt. gnädigste Resolu-  
tiones, ertheilet / Dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und  
sonders mit unterthänigstem Danck angenommen / und darauff  
bey hiebevorig geleisteten Erb-Huldigungs Andts-Pfli-  
chten mit Mund und Hand angelobet worden.

So geschehen in Seiner Hoch-Fürstl. Durchleucht.  
Bergischer RESIDENZ- und Haupt-Stadt  
Düsseldorff den 5. NOVEMBRIS

ANNO 1672.

*J. P. Langerbein  
Vize-Präsident  
v. S. G. L. v. d. M.*



Landes-Recess

H. Sp. J. 137 fol.

von dem Reichshofrat...

Landes-Recess

von dem Reichshofrat...

Landes-Recess

Landes-Recess

ANNO 1572





# IN Gottes Gnaden

Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey  
Rhein in Bayern / zu GÜlich / Cleve und  
Berg Herzog / Graff zu Beldens Sponheim /  
der Marck / Ravensberg / und Mörß / Herz zu  
Ravensstein / ꝛ.

**B**ekennen hiemit / und thuen kund Männiglichem / Nachdem ei-  
ne Zeithero wider gewisse Unsere Landts. Fürstliche Verord-  
nungen Unsere GÜlich. und Bergische Landt. Stände von  
Ritterschafft und Stätten bey dem Käyserlichen Reichs Hoff. Rath  
verschiedene Klagten schriftlich angebracht / Wir aber solchen gänzt-  
lich widersprochen / und deswegen in einen rechtlichen Process nie-  
mahlen gehehlet / noch Uns darmit impliciret / sondern dargegen ex  
Aurea Bulla Caroli IV. auß denen hinnach. gefolaten vielen allgemei-  
nen Reichs. Satzungen / onderscheidlichen ändtlich beschwornen Käy-  
serlichen Wahl. Capitulationen / bevorab auß dem Münster. und Oß-  
nabruggischen Frieden. Schluß / und mehr anderen Unsern alhieße-  
gen Regierungs. Actis und Landt. Täg. Handlungen Schrift. und  
Mündtlich remonstriren / und außläutern lassen / auß was in angezo-  
genen sämbtlichen Legibus Imperij fundamentalibus, in aller Völcker  
und gemeinen beschreibten Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit  
selbsten gegründten Ursachen alle Hohe Landts. Fürstl. Jura, Regalia  
und Territorial gerechtfame durchgehent / nichts außgeschieden / Uns  
dem Regierenden Erb. und Landts. Fürsten in beyde Unseren Her-  
zogthumben GÜlich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen  
anderen Thur. Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich com-  
petiren / und Wir in selbiger Hoher Landts. Fürstlicher Jurium freyem  
Exercitio von niemandten / wer der auch seye / gegen obgemeldte auß  
Reichs. Deputations. und Friedens. Täg. mit Thur. Fürsten und  
Ständen des Heiligen Römischen Reichs à sæculi ins gesambt ver-  
gleichene / und auffgerichtete heylsamen Reichs. Gesetz mögen beeim-  
rächtiget werden / und dahero Wir nicht allein Uns selbstem wider ei-  
nem jeden nach besten Vermögen bey Unseren Hohen Landts. Fürst-  
lichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden handzuhaben / son-  
dern auch durch Frieden. Schluß mässige Bündnissen / und alle ande-  
re in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manuteni-  
ren befuegt / auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. das ganze Römische  
Reich / und beyde compacifirende Cronen Uns darüber zu guaranti-  
ren verbunden seynd / und Wir also Unsere Hohe Landts. Fürstliche  
Jura, und was denselben in ein. und anderen anflebte / vor Uns und  
Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden: Als haben  
Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Erstlichen / damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte  
Respective gnädigst. und unterthänigstes Vertrauen wider restabli-  
ret werde / thun Wir alles dasjenige / was auß Unserer GÜlich. und  
Bergischer Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten bey dem  
Käyserl. Reichs Hoff. Rath / und sonst münd. und schriftlich ange-  
brachten Klagten / Unserem Hohen Landts. Fürstlichem Respect und  
Competirenden Juribus zuwider gereichet / und Wir dahero eine ernst-  
liche Andung darauff vorzunehmen wohl befuegt gewesen wehren /  
auf



Landes-  
Stände  
bey ihren  
Privilegien  
zu manute-  
niren item  
beym Ver-  
gleich de  
Anno 1649.

auff unterthänigste Intercession Unserer getreuer Räten/und Unserer Landt/Ständen gethane gehorsambste Submiffion, in dieser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden / auß Landts/Fürst/Väterlicher Mildt in Bergen stellen/ und wollen ihnen Unsern Landt/Ständen nit weniger instänfftig als hiebevot alle Landts/Fürst/Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen / dieselb in Unseren Landts/Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten / und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Göllich/ Cleve und Berg re. rechtmässig erlangten Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten/ altem Herkommen und guten Gewohnheiten/ auch was auß Unserer Herren Vatern Hochschl. Andenkens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landt/Ständen weiters zum Besten expresse fürssehen / concedirt/ und confirmirt/ gnädigst manutemiren / und dargegen in keine Wege beschwären lassen.

Juramen-  
tum taciturni-  
tatis.

Zum andern / weiln Unsere liebe getreue Landt/Stände von Ritterschafft und Stätten beyder Unserer Herzog/Thumben Göllich und Berg bey ihren Zusammentünfftten auß offenen von Uns außgeschriebenen Landt/Tägen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren/ votiren/ concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwäre zu Gott/ daß bey gegenwärtigem Landt/Tage über die in der Landt/Tags Proposition begriffene/und andere zum Landt/Tage gehörige Materien nach meinem besten Wissen/ Gewissen/ und Verstandnuß/ wie es einem getreuen Patrioten gebühret/ respectivè dirigiren/ votiren/ und concludiren/ und was demnach votirt/ und concludirt worden / nicht offenbahren will / schrift/ noch mündlich / wie solches erdacht werden/ oder geschehen möchte/ dadurch das jenig/ wie obgemelt/ offenbahret werden könte. Was mir allhier vorgehalten / und ich woll verstanden habe / dem will ich also trewlich nachkommen / so wahr mir Gott helfe und sein Heilig Evangelium, re. mit dem Geding gnädigst gewilliget / daß sie sich desselben und keines anderen in ihren auß offenen von Uns dem Landts/Fürsten außgeschriebenen Landt/Tägen und Deputationen/wie auch in den Particular Zusammentünfftten/ derenthalb bey dem hinnachstehenden siebendem Articulo statuirrt wird/ von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne Gefahrde.

Descrptions  
Edict.  
de Anno  
1670. bes-  
treffend.

Drittens / damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzog/Thumben Göllich und Berg publicirtes Landts/Fürstliches Descrptions-Edict, so viel noch nicht geschehen/ desto fürdersamer vollzogen werde/ haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Adliche  
Sitz bes-  
treffend.

Erstlich wollen Wir die Adliche Sitz / welche auß Frey Adlichem unschahbahrem Grundt erbawet / auch mit Unserem und Unserer Landt/Ständen Consens dem Ritter/Zettul einverleibt seynd/ und anjetzo würcklich zu Landt/Tägen beschriben werden/ oder in Krafft erst gedachten Ritter/Zettuls beschriben werden sollen / bey dem erlangten Rechten / daß man davon zu Landt/Tägen erscheinen möge / unverbinderlich lassen: Auch sollen fürs ander nicht alle in die zu gemeldten Sitzen gehörige/ sondern auch alle andere Güter / so Anno 1596. von Steuern und Auflagen / auch Gewin und Gewerch frey gewesen / und annoch seyndt / nicht: alle andere Geist/Adliche Frey/und Lehn/Güter aber / welche auß Gewinn und Gewerch Anno 1596. und folgendes angeschlagen (unerachtet Wir nit gemeint/ dieselbe/wan sie von den Proprietariis auß ihre Kösten Verlag/

Adliche  
Güter / so  
dem Ge-  
win und  
Gewerch  
nicht un-  
terworffen  
betreffend.

Ge.



Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag/  
Collusion und Verdunkelung/ wie es in fraudem dieser Unserer gnä-  
digster Verordnung geschehen könnte oder möchte / darunter doch die  
Halff-Leuthe nicht zuverstehē/ gebawet werden/worüber die Proprie-  
tarii und die auff dem Guth bestellte Leuthe auff jedes Erfordere-  
derzeit einen Ahd aufzuschwären schuldig seyn sollen/in Gewinn und  
Gewerb Anschlag bringen zulassen) ohne Verenderung ihrer vorige  
Natur describiret werden. Was nun fürs dritte in gemeltem Anno  
1596. vor Güter schatzbar gewesen/die selbe sollen sine ullā exceptione  
schatzbar verbleibe/Und wollen Wir gnädigst/das alle Adelichen und  
Bürgerlichen Standts sine respectu Personarum sollen schuldig und  
gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbah-  
re/wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter/ und  
was/auch wie viel an Morgen Zahl zu den Adelichen Sitzen und freyen  
Güteren nach dem Jahr 1596.acquiriret/und von was Natur, Qualität/  
und Freyheit selbiges acqisitium seye / specificē zu offenbahren/wel-  
ches alsdann den Unterthanen in den Benachbahrten und anderen  
unblihenden Verterren zu dem End zu publiciren / wan jemand an-  
zeigen und gründlich erweisen würde / das entweder alle vor frey an-  
gegebene / oder theils darunter unfrey/und schatzbahre Güter wären/  
oder sonsten mehrere steuerbahre Güter acquirirt / als angezeigt wor-  
den/das auff solchem Fall das jenig / so hinterhalten und verschwie-  
gen/ Uns verfallen seyn/und dem Anzeiger eine sichere Recompens ge-  
folgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterlandt zum besten/zu  
Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts Verhelffung auß  
Landts Fürstl. Uns allein competirender Macht / und obligender  
Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen/das dardurch gleichwol  
den zwischen Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectionis am  
Käyserl. Cammer. Gericht schwebenden Processen ( welches hiemit  
vorbehalten wird ) nichts präjudiciirt seyn solle. Auch wollen Wir  
gnädigst / das gegen die jenige / welche diesen Unseren heylsamen  
Verordnungen / und modo nicht einfolgen würden / juxta Edictum  
ohne einiges weiteres Absehen procedirt / und wan wider dergleichen  
ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad Litteram exequirt / als  
dan quo ad Terminum à quo nach der Göllich und Bergischen / und  
seithero in gewissen anderen Edicten öftters renovirten Policy-Ord-  
nung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der  
verschlagenen Dienst- und schatzbahren Güteren / und Landereyen  
auff dreyszig Jahr zurück/und also auff das Jahr 1528. erstreckt/ver-  
fahren werden solle.

Zum vierten/Nachdem die Landts-Matricul durch vorige Kriegs-  
Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen/darüber sich auch Un-  
sere Göllich und Bergische Landts-Stände von Ritterschafft und  
Stätten beschwäret/und Wir dahero solcher mangelhafter Landts-  
Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet: Als haben Wir bey  
Uns gnädigst entschlossen / das gleich nach vollzogner Description  
und was derselben anhängig/gemelte Rectification mit zuthun Unser  
Göllich und Bergischer Landts-Stände vorgekommen werde/und zu  
diesem End sie Unsere Göllich und Bergische Landts-Stände von  
Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels/jedoch wegen Verhüt-  
tung grösserer Unkosten nicht in all zu grosser Anzahl von nun an de-  
putiren / welche mit Unseren auch darzu verordneten Rächten be-  
sagte Matricul zu Unserem/des Vatterlandts/und Posterität / Dien-  
sten/Nutzen und Wollfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also  
entrichten und adjustiren helfen sollen / das sich Niemandt mit sügen  
darüber beschwären möge.

Geistliche  
Adeliche  
Lehen- und  
freye Gü-  
ter / so  
dem Ge-  
win und  
Gewerb  
unter-  
worffen  
betreffend.

Schatz-  
und steuer-  
bahre Gü-  
ter be-  
treffend.

Den Colle-  
stations-  
Process  
zwischen  
Ritters-  
schaffe  
und Stät-  
ten be-  
treffend.

Die Recti-  
fication  
deren  
Landts-  
Matricul  
betreffend.



Der Fürstlichen Herren Räten / auch Referendarien Admission zu den Landtstags Handlungen betreffend.

Die Abdrück Erlassung der Fürstlichen Herren Räte betreffend.

Editionem Status der Lands Creditoren de Anno 1649. betreffend.

Die Aufhebung des auff die Pfennigsmeystereys Callam angelegten Arrests betreffend.

Der Herren particular Conventiones betreffend.

Zum fünfften / weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen / daß Unsere Adelige / Gelehrte und andere Räte / auch Referendarii die sich wegen ihrer einhabender Ritter / Sitz und Adeliccher Güter zu Landtstagen qualificiren können / oder von Unseren Hauptstätten darzu deputirt werden / und ihnen einfüglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret; Massen deren Vorfahrere / wie auß den alten Landtstags Actis bekandt / neben anderen Unsern Landtständen auff Landstagen beschrieben und erschienen / auch von Unsern Hauptstätten darzu deputirt worden seyndt / von den Landtstags Versamblungen und Deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nöhtig befunden / daß mehr berührte Unsere zu Landstagen qualificirte Adelige Räte auß die von Uns künfftig außschreibende Landtstage gleich anderen Unseren Landtständen beschrieben werden / und sie / wie auch die von Unseren Hauptstätten Deputirte / so etwan auch Räte / Referenten / oder Uns sonsten verpflichtet seyndt / wan sie sich als Eingeborne und Eingeseßene qualificiren können / denen Landtstags Handlungen beywohnen mögen / Wir aber dieselbe außser deren Räten / die Wir bey Uns zu behalten gesinnet / ihrer tragender Rätepflichten / ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemeldte Räte hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landtständen von Ritter schafft und Stätten außschwären können.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unseren Gülich- und Bergischen Landtständen / der so oftmahls begehrtter Status noch nicht gehorsambst ediret / damit Wir als Landt Fürst darauf ersehen mögen / in was vor einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von erstbesagtem Jahr bis daher mit Unserem / und ihrer der Landtständen Consens und Einwilligung außgeschriebenen / und eingebrachten Gelderen / so sich auff eine nahmhafte grosse Summam belaußen / an Zins und Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich- und Bergische Landtstände von Ritterschafft und Stätten sich anjeho unterthänigst erbotten / Uns angerechnet vollkommenen Statum inner den nechsten drey Monaten gehorsambst einzulieffern.

Demnach erklären wir Uns hiemit gnädigst / so bald berührter Status extradirt / und Wir darinnen oballegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden / daß Wir den auß Unsere Gülich- und Bergische Pfennigsmeystereys Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Landtsfürstlichen Arrest und gethanes Verbott wider gnädigst relaxiren / und dahe noch etwas an Capitalien oder Interelle abzurichte / dasselbe gutmachen / sonst aber in parato vorhandene Gelder zu anderen passirlichen LandtsAufgaben auß Maas und Weis / wie in Articulo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Zum Siebenden / Die Particular-Conventiones belangendt / haben Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landtständen durch Unsere Deputirte Räte remonstriren lassen / was gestalt nicht nur allein in den Guldnen Bullen / denen Reichs Abscheiden / Kayserlichen Wahl-Capitulationen / und dem Instrumento Pacis, die von Landtständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne vorbewustund Vergünstigung der Landts Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten / sondern auch in specie in Unseren beyden Herzhogthumben Gülich- und Berg von den vorigen Herzhogen Unseren geehrten Herren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebensstraff schrift- und mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserem Herren Vatern

tern



tern hochseligen Andenckens / und Uns selbstens solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continuiret worden / woll erwogen / das denen Landt- Ständen und Unterthanen auff öffentlichen Landt- Tügen dahin die Abhandlung der Landts Anligheiten gehörig zu ihren zulässigen Privat-Zusammenkünfften keine Gelegenheit erman- glet; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getrewe Göllich- und Bergische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / nit allein ihrer ungefarbter Treu / und unaufbleiblichen Gehorsambts / son- dern auch vor sich / und deren nachkommende Stände dieses unter- thänigst und vest versichert / das dafern Wir ihnen die Zusammen- künfften gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff den- selben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getrewen Unterthanen woll anstünde / zu Unserer Ehr / Respect, Auctorität / und Landts- Fürsilichen Hocheit und des Landts besten gereicht / und das sie / so sich einer oder ander über kurz oder lang wi- der bisher Zuversicht und verhoffen finden solte / welcher diesem zuge- gen etwas zu thun / oder vorzunehmen gedächte / und sich understünde / denselbigen so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen / und Uns collegialiter namhaft machen wollen. Diesem nach / und in Anse- hung jetzt angeführten Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getrewen Landt- Ständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog- Thumben Göllich- und Berg hiemit / und Krafft dieses / das wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt- Ständen Nothturfft erforderen möchte / sie von sich selbstens an einem Orth und Stelle / welche ihnen im Land gefallen / zusam- men konnen / zu Unserer / des Vatterlandts / und ihrer Unsere Landt- Ständen Besten sich unterreden / und ungehindert beyeinan- der bleiben mögen / doch das sie neben Observierung voriger Bedin- gungen / auch allemahl in Unserem Fürsilichen Hoff- Läger / wohe dasselb alsdann seyn möchte / ihre Zusammenkünfft / nachdem sie bey- einander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergön- nete Conventus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht allzu grosser Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten / und desto eher geendiget werden.

Zum Achten / Was Uns bewogen / die durch Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten ausser Un- ser Herren Vorfahren der Graffen und Herzogen zu Göllich / Cleve / und Berg / x. auch Unsers Herrn Vatters / und Unseres Landts- Fürsilichen Consens und Bewilligung / unter sich / und mit dem Ele- visch- Marck- und Ravensbergischen Landt- Ständen / und mehr an- deren gemachte Unions- und Verbundnüssen / ins gemein und son- ders / keine aufgenommen / welche / und wie viel nun deren seyn mö- gen / ausser Hoher Landts- Fürsilicher Macht und Gewalt / durch ge- wisse in beyden Unseren Herzog- Thumben Göllich- und Berg / an- gehörigen Orterten öffentlich publicirte und assignirte Landts- Fürst- liche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zulassen / solches ist von Unseren deputirten Räten / ihnen Unsern Göllich- und Bergischen Landt- Ständen von Ritterschafft und Stätten abermahls auß Ein- gangs angezogenen / und öfters wiederholten Reichs- Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründtlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten aller- dings bewenden / und sollen demnach Unsere getrewe liebe Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Herzog- Thumben Göllich- und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich / und mit anderen einseitig auffgerichteten Unionen / wann / und auff was

Die darzu  
erforder-  
liche Kö-  
sten bes-  
treffend.

Der Zer-  
ren Land-  
Ständen  
Uniones  
und Ver-  
bundnüs-  
sen be-  
treffend.

Weiß



Das Herren Landstände sich keiner anderer Union, dan vom Jahr 1496. fürz hin bedien sollen.  
 Das Herren Landstände einer def anderen Recht zu def andern präjudiz zu übergeben nicht mächtig seyn solle.

Das Jus foederum & armorum betreffend worinnen sich Herren Landstände nicht einzumischen.

Fœdera in eunda sollen mit Zuziehung eines oder mehrerer Landts Eingebornen und begüteten subiecten auffgerichtet / und diese darzu in specie überaydet werden.

Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments, als Articulo secundo oben angezogen / nach einer andern Union sich von nun an und zu ewigen Zeiten weiters bedienen / dann allein derjenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Cleve und Berg / ic. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnis / mit Zuziehung sambtlicher Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten auffgerichtet / von den Römischen Käysern confirmirt / und von Unsers freundlich geliebten Vettern des Herren Chur. Fürsten zu Brandenburg / Pdu. / und Bns / in Unserem Anno 1666. getroffenen Erb. Vergleich bestättiget / welche bey ihren Würden / und Kräfften ungetändert erhalten / und sie Basere getrewe liebe Landt. Stände von Ritterschafft und Stätten / nach Inhalt erst erwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Herren Vorfahren Grafen und Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / ic. rechtmässig erhaltenen Privilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs Neunte / Nachdem Wir Unseren Göllich. und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten / welche so münd. als schriftlich öftters unterthänigst contestirt / das sie nie gedacht / noch ihnen jemahlen zu Sinn kommen / oder kommen werde / Bns in Unsere Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis Casareis Capitulationibus, und anderen Reichs. Satzungen / Unsere Befugniß dahin verstellen lassen / das das Jus armorum & foederum, einig und allein / denen Chur. Fürsten und Ständen des Reichs / und darunter auch Bns / auff Maasz und Weiß / wie in gemeldtem Instrumento Pacis auffz new stabilirt und fürsehen / gebühre / und zusehe / denen Landt. Ständen und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seyndt / Als hat es auch bey der Disposition mehrgemeldten Instrumenti Pacis allerdings sein Bewenden / und sollen sich Unsere Landt. Stände derselben jetzt: und inskünftig gemasz und gehorsamblich bezeigen / und in die Quæstionen an? Ob nemblich / und mit weme / auch warumb / von Bns dem Landts. Fürsten ein Fœdus zu schließen sene / sich niemahlen einbringen / oder einmischen; Hingegen werden Wir Bns auch jeder Zeit nach der Regel des Instrumenti Pacis, als des Heil. Römischen Reichs Fundamental. Gesetzes / guberniren / und die Fœdera nicht anderst / als zu Unser / und beyder Unserer Herzog. Thumben Göllich. und Berg Unterthanen / und der Posterität. Defension, Verstscherheit / und Conservation allgemeinen Ruhe. Standes / mit Zuziehung eines Göllich. oder Bergischen / oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen / Eingeseffenen / Begüterten Göllich. und Bergischen / und solcher Subjecten / dem / oder denen Unser hiesiger Landen Status und Anliegenheiten bekandt / und kein anderes Absehen / als Unsers des Erbs. Landts. Fürstens und beyder Unser Herzog. Thumben Göllich. und Berg Wolfahrt / Dienst und Nutzen / vor Augen haben / und deswegen ad hunc Actum sonderbahr veraydet werden / machen / und schließen / und Bns absonderlich angelegen seyn lassen / ein solches Fœdus einzugehen / wie es die Noht erfordert / und die Folgeistung solchen Fœderis erforderliche Requisite, unseren beyden Herzog. Thumben Göllich. und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustandt und vermögen / zum ertraglichsten fallen können / Allermassen Wir zu dem Ende / Quæstionem quomodo? wie nemblich angeregte in dem geschlosse



geschlossenen Fædere verglichene Requisite so woll/ als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthiger Bestungen ( Jedoch das Unsers Fürsten: Thumbs Gülich: Unterthanen zu Reparation Unser Bestung Düsseldorf/ und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürsten: Thumbs Berg/ zu Reparation Unserer Bestung Gülich/ mit gehalten / weniger die Haupt: Stätte/ mit einigen Diensten in Natura, oder solche Dienst zu Geld anzuschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen ) und Verpflegung selbiger darzu bedürfftiger Guarnisonen / worinnen Wir doch die Haupt: Stätte mit den Servitien nicht zu beschwären/ sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs- Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyndt/ auffss genaust/ zulänglichst / und dem Vatterlandt zum erschwinglichsten bezubringen / Unseren getreuen lieben und gehorsamben Gülich: und Bergische Landt: Stände von Ritterschafft und Stätten/ auff offenen von Uns dem Landts: Fürsten außgeschriebenen Landt: Tügen proponiren/ und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen/ auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mittelen / etwas nutzliches/ und beständiges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta, ein förmliches und nütliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verfaßen / und vor: jedoch annahender Gefahr halber/ unverzuglichen adjustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collection nicht verfahren / noch ein höheres Quantum, als zu denen/ nach solchem auff obbemelte Requisite machendem Reglement bedürfftige Aufgaben vorher erklectlich eingewilliget worden / außgeschrieben lassen wollen. Hingegen da Wir auff offenen Landt: Tügen / von Unseren Gülich: und Bergischen Landt: Ständen von Ritterschafft und Stätten/ zu Unserem/ und Unserer Cammer: Estats Behueffet/ was weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Landt: Stände aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil/ oder woll gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß ihnen / in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs Zehende / Solle es allwege dabey verbleiben / das die Regierung/ dieser Uns gehöriger Landen/ auch in Canslen/ und die Rechen: Cammer / allein mit Eingebornen/ Eingeseßenen / und qualificirten Rhäten besetzt / und jederzeit besetzt erhalten ; So dan zu den Deliberationibus und Schickungen/ welche diese Landen betreffen/ niemandt anders / als solche Adelige / und gelehrte Rhäte/ die in diesen Landen gebornen und begüet / und also keine frembde / es geschehe dan mit Unserer und Unserer Landt: Ständen Bewilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den Adeltlichen Hoff: Diensten / und Landts: Aem: tern / Adeltliche Eingebornen / Eingeseßene und qualificirte Subjecta ; Ingleichen zu den Unter: Aem: tern / welche mit der Justiz Am: ts halber zuthun haben / und die Gerichter mit besitzen / solche Personen / die im Landt gebornen / und eingeseßent seyndt / angestellet / wie die auch bey Besetzung der Kelnerereyen / Rentmeisterereyen / und dergleichen berechneten Diensten/ auff begebene Erledigung/ die Landts Eingebornen und Eingeseßene qualificirte vor anderen frembden ohne Unterscheid / wann sie mit gnugsamer Borgschafft auffkommen können / præferirt werden / Jedoch sollen auch Unsere Eingebornen und Eingeseßene Adeltliche Landt: Stände sich dergestalt qualificirt machen/ das Uns und dem Vatterlandt sie in Verschickung/ bey Hofe/ in den Regierungs- Consilis, und auff dem Landt / nachdem die Functiones, und Berrichtungen beschaffen / mit Unserm Respect, nütliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen ; Und weilen/ wie obverstanden ex capita indigna-

Die Reparation und Unterhaltung der Bestungen betreffend.

Die eingewilligende quanta ad destinatos usus zu verwenden.

Über das eingewilligtes quantum solle à Serenissimo einseitig nichts außgeschrieben werden.

Die Einwilligung zu sublevirung des Fürstliche Cammer: Estats betreffend.

Das Jus indignatus betreffend.



Jus indigenatus von Landts Ständen ertheilt muß à Serenissimo sub pœnâ nullitatis confirmirt werden.

Zu den Hoff und Landts Diensten auch Verschickungen sollen nur indigenat gebraucht werden.

Gülich und Bergische Syndici sollen indigenat seyn.

Administrationem justitiæ betreffend.

Concurrentiam jurisdictionis der Beamten betreffend.

Keinen seines Dienstes des über tretens halber dan mit recht zu entsetzen.

Das Jus presentandi zu Schefsen stellen betreffend.

Feudorum caducitatem und

aus, welcher von Unserm Landts Ständen zwar zuertheilen / Uns aber die Confirmation (ohne welche die beschene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zugeben in alle wege bevorstehen soll / zu gemelter Hoff, Cansley und Landts Diensten / und diese Lande betreffende Verschickungen / keine andere als Eingeborne / Eingeseßene / und im Land Begütete gezogen werden sollen / umb ihre Treu / und nützlicher Rathschlag / und Diensten mehrers versichert zu seyn / So sollen auch Unsere Gülich und Bergische Landts Stände für ihre Syndicos keine Ausländische / vielweniger solche / die auß anderen frembden Herrschafften mit Aydt und Pflichten zu Diensten verwandt / sondern gleichfals Eingeborne / Eingeseßene / Begütete / Qualificirte / und keiner Herrschafft verpflichtete Subjecta anstellen / und gebrauchen / dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten / etwa ein oder anderen wollverdienten Cammer Diener / Scribenten / oder anderen Hoff Diener / der gleichwoll an Häusern / Aeckeren oder Wiesen etwas eigents im Landt hat / einige geringere Diensten / dan die Vogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd / welchen sie mit Nutzen vorstehen können / zu conferiren / damit Wir auch dieselbe auff ihr wollverhalten / ohne Beschwärmus Unserer Cammer recompensiren mögen ; Was aber die Adelige und andere Hoff und Landts Aempter / auch die Unter Beamte auff dem Lande / so mit der Justiz zuthuen / betrifft / so jeho in Diensten seynd / und sich gemelter Massen nicht qualificiren können / wollen wir denselben (wan sie vorhero von den Landts Ständen namhaft gemacht worden) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen / auch die Dimittendos längst inner drey Monat hernach erlassen / und an Statt der Abgedanckten ohne längeren Verzug / andere so im Landt geboren / begütet / und qualificirt seyndt / widerumb ansetzen.

Zum Eylfften / in Judicialibus so woll als extra judicialibus, wollen Wir bey Unserer Cansley / Hoff Gericht / auch die Ober und Unter Beamten auff dem Landt und in den Stätten / vermög der Gülich und Bergischen Landts und Policy / wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auff mit gesambten Landts Ständen bey damahligem Landts Tag vorhero geflogene Communication einhelliglich auffgerichteter / und publicirter Cansley Proceß Ordnung / die Justitiam administriren / und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff / und das es zwischen den Adelichen und Unter Beamten extra judicialibus, ratione concurrentis jurisdictionis, wie auch der Fall / so zu der extra judicial Cognition gehören / wie vor alters / auch nach Inhalt obgemeldter Cansley Proceß Ordnung S. 16. & 18. observirt werde / alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten / und die Rhäte und Beamte ihrer Diensten / so es umbegangener Excessen und Ubertretung willen zugesehen / nicht ehender / bis sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt / und überwiesen / entsetzen lassen / außser dessen aber bleibt Uns so woll als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum Zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Gülich und Bergische Stätte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi & presentandi, zu Schefsen und Rhats Stellen rechtmässig gehabt / dabey ruhig und untrübt lassen / jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub pœnâ nullitatis, Eingeborne und Eingeseßene zu presentiren.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehen notoriè heimfallen wird / so solle Uns frey stehen / mit demselben / nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten werden sollte / wollen Wir es halten lassen / wie es in der Landts Ordnung auch



auch dessfalls aufgelaßenen Edicto, und dem Landt:Tags Abscheid vom Jahr 1596. fürsehen/ und demselben gemäß ist / auch sonst naturam & qualitatem feudorum nicht verändern / gestalten Wir in gleichem die Man: und Lehn: Cammere/ wie von alters gewesen/ noch fürtershin/ so dan die Lehn/ welche dahin gehörig/ daselbsten empfangen/ und deren streitige Lehnsfäll ( jedoch/ das/ dabey Unser Recht/ und Interelle, in gezimmenden Vigor in Obacht erhalten/ und in alle Wege die Lehn: und Landts: Ordnungen / gebührlich observirt werden/ und parti laesa seinen recursum per viam Appellationis Querelae, an Uns als den Landts: Fürsten und Lehens: Herren zunehmen/ unverwöhret seyn solle) alda ausführen / und was dagegen præjudicirliches eingetrisen/ auff eines oder anderen dabey interessiren Angeben/ und Ausfühung seiner Befugnüs / den Rechten und Billigkeit gemäß wider redressiren und auffheben lassen.

Fürs 14. Was auff Unser bey offenen von Uns aufgeschriebenen Landt:Tagen / in Sachen wie oben/ bey dem 9. Articulo vermeldet / oder sonst wegen anderer Landts Anliegen und Verfallenheiten/ vermittels ordentlicher Landt:Tags Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mittelen / gethanes Begehren Unserer Gülich: und Bergische Landt: Stände von Ritterschafft und Stätten / eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden/ dasselbe wollen Wir / dem Herkommen gemäß / in Unserer Cantzlen/ durch Unsere darzu verordnete Adelige / und Gelehrte Räte / auch Rechnungs: Verständige / in Gegenwart Unserer Gülich: und Bergische Landt: Ständen von Ritterschafft und Stätten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Landts: Fürsten Nahmen aufschreiben / und fürters / durch Unsere Beambte / und Bediente einbringen / selbige Gelder denen Uns von Unseren Landt: Ständen benenten / und von Uns / und ihnen Unseren Landt: Ständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfennigsmeistern einlieffern / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landt:Tags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem anderen Ende / sonderen dem gemachten Reglement zusol / unverhinderlich / und ohne einige Wider: Red/ erstatten/ und anwenden lassen / was aber Unserem privat: Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. über diejenige Gelder / welche zu Bezahlung der Landts: Creditoren und Bedienten/ auch anderen passirlichen Landts: Ausgaben mit Unserm Landts: Fürstlichen Consens eingewilliget/ und dem Landt:Tags Abscheid einverliebt worden / sollen zwar Unsere Gülich: und Bergische Landt: Stände von Ritterschafft und Stätten / oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben/ jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landts: Fürsten hernach/ wohin solche Gelder verwendet worden seyndt / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr ängenthätliches Aufschreiben / oder Umblägen / wie dan auch der Pfennigsmeister Rechnungen dem Herkommen gemäß / von Unserendarzu verordneten Adelichen und Gelehrten Räten / auch Rechnungs: Verständigen / mit Zuziehung Unserer Landt: Ständen Deputirten richtig abgehöret / justificirt / darüber recessirt / und wie solches geschehen / Uns zu Unserer / nach Befinden / weiterer Landts: Fürstlicher Verordnung / unubständlich referirt/ wober doch den Deputirten / ausser Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wann die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt / das/ Unsere Lande mit kei-

Sonsten die Man: und Lehn: Cammer betreffend.

Die Reparition der einwilligender Summen betreffend.

Die Erone: und Ansetz: auch Beaydung eines Pfennigsmeistern betreffend.

Die zu Beuhueff der Landts: Ständen beschehene Einwilligung betreffend.

Die Abhörung der Pfennigsmeisterey Landts: Rechnungen betreffend.





Donativa  
betreffend.

ner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Besoldungen / und andere passirliche Landts-Ausgaben erforderen / beschwäret / insonderheit auch niemanden / wer der nun seyn mag / etwas auß solchen Gelderen ohns Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verehret werden.

Keine neue Zöll anzustellē / noch die alte zu verhöhen.  
Keine Accinsen und dergleichen Auflagen ohne der Ständen Vorwissen anzusetzen.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen / welche die Reichs-Satzung / und vornehmlich die noch Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert / keine neue Zöll anstellen / noch die alte zu erhöhen / auch ohne Unser Göllich- und Bergischer Landts-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen / in diesen Unsern Herzog-Thumben und Landen anzusetzen / weder die befreyete mit einigen Zölls Abforderungen beschwären zu lassen.

Die alienation und aggravation der Cammer-Güter betreffend.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / das die den Privilegiis zuwider verschänckte / oder sonst vergebene Güter / auff was Wege / und Weiß / oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / und veralienirte / darüber mit den Pfands- und Kauffs-Einhaberen richtig zu liquidiren / wieder zu Unserer Cammer gebracht / und hinführo gemelten Privilegiis zugegen / keine dergleichen Güter ohne Noth / und Unserer Landts-Ständen Mit-Consens mehr alienirt / versezt / und verschenckt werden.

Confirmatio vorhergehender Articulen.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Göllich- und Bergischen Landts-Ständen von Ritterschafft und Stätten / von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwärdten / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß / gänzlich abgethan / gehoben / und hindan gelegt / Als versprechen Wir für Uns / Unser Erben / und Nachkommen / bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / Trawen / und Glauben / allem

Confirmatio der mit zuthun und vorwissen der Herren Ständen auffgerichteter Landts-Policeys und Cammer-Geley-Ordnung.

deme / was / in obgesetzten Articulen / in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt / instänfftig / und zu ewigen Zeiten getrewlich / und unverbrüchlich nachkommen / bedingen / ordnen und statuiren auch zu solchem Ende / für Uns / und Unsere Posterität / das gegenwertiger Recels, durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landts-Ständen von Ritterschafft und Stätten Vor-Elteren zuthun / auffgerichtete / und von Uns bestättigte Landts- und Policeny / auch hernach in Anno 1661. von Uns / mit gesambten Landts-Ständen obgemelter massen überlegt / und publicirte Cammer-Geley-Ordnung / so weit sie diesem Recels nicht zuwider seyndt / wie auch ihrer Unserer Göllich- und Bergischer Landts-Ständen von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Herzogen / zu Göllich / Cleve / und Berg / rechtmässig erlangte Privilegia, wie obgedacht / auff new gnädigst confirmiren / von dato an / Unserer beyder Fürsten-Thumben Göllich / und Berg / und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn / und verbleiben / und alle künfftige Landts-Tags-Handlungen zu Unserer / des Vatterlands / und der Posterität Wohlfahrt / darnach regulirt / und mit unveränderlicher Observantz / dar

Confirmatio der Landts-schafftes Privilegien.

auff reciproce reflectirt werden solle: Im Fall aber Wir / oder Unsere Erben / und Nachkommen / so doch nie geschehen solle / wider diesen Recels handeln / und Unsere getrewe liebe und gehorsame / Göllich- und Bergische Landts-Stände von Rächten Ritterschafft und Stätten / dagegen Beschweren / und auff ihr / oder ihrer von gesambten Landts-Ständen hierzu specialiter Deputirten / und auff allgemeinen Landts- oder Deputations-Tagen / wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landts-Tag außschreiben lassen wollen / und sollen / beschehes

Gravamina und deren Resolution betreffend.



schehenes unterthänigtes Anbringen / und Anlangen / entweder nicht gleich / oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden / bleibet Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / von Ritterschafft und Stätten / nach Anweisung der Reichs- Satzungen / der ordentliche Weg offen / daran Wir sie / wie auch wan Ritterbürtige und Stättische conjunctim vel divisim , wider diesen Recels , beschwäret / und Wir obigen Inhalts / nicht remedieren würden / auch so dan sie zu Anstell- und Ausübung des Processus , die nöthige Gelt- Mittelen unter sich conjunctim vel divisim anlegen / und beybringen wolten / nit verhindernen wollen.

Die Bey- bringung der Process- Kö- sten contra Serenissi- mum be- treffend.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / auff den / andern Käyserlichen Reichs Hoff- Rhat / wegen deren von ihnen eingeführ- ten / und nun gänzlich abgethanen Klagten / angestellten / gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process , renuntieren / und sich dessen / als welcher durch gegenwärtigen Recels mit allen seinen Umbränden / und eingewendten Fundamenten / auch allen von ihnen Göllich- und Bergischen Landt- Ständen / nach Absterben Herzogen Johan Wilhelms / und bey dem darauff erfolgten Successions- Strei- tigkeiten / bis dahero gebrauchten / und ins Mittel gekommenen Be- hülffen / nunmehr ohne dem / von selbstem gefallen / in perpetuum be- geben / auch solches dem Käyserlichen Reichs Hoff- Rhat zu Wien / gebührent notificiren / und von ihrem alda bestelten Anwalt / die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen Abforderen ;

Die Re- nuntiation des Wien- rischen process contra Serenissi- mum be- treffend.

Gleich wie Wir nun Unseren getrewen lieben / und gehorsamen Landt- Ständen von Räten / Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Herzog- Thumben Göllich- und Berg / sie bey allen / und je- den / was in diesem Recels enthalten / beständig zu lassen / und kräftig- lich zu schützen / auß sonderbahrer Landts- Fürst- Väterlicher Liebe / und Trew / vorbedeuter Massen / gnädigst versprochen ; Also haben Uns hingegen Unsere getrewe liebe / und gehorsame Göllich- und Bergische Landt- Stände von Räten / Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisteten Erb- Huldigungs- Wyde und Pflichten un- terthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts selbigem allem / was Ihnen nach Inhalt obgesagten Recels , und son- sten als getrewen / gehorsamen / und Erb- gehuldigten Unterthanen obgelegen / schuldigster Massen getrew / und gehorsambst nachkom- men / und darwider auff keine Weiß / wie es geschehen / oder erdacht werden könnte oder möchte / zu handelen / noch handeln zu lassen : Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltz- Graff bey Rhein / in Beyern / ic. als Herzog zu Göllich / und Berg / ic. gegen- wärtigen Recels anghändig unterschrieben / und Unser Fürstlicher geheimer Canslyen Secret vordrucken lassen. So geben / und gesche- hen in Unser Residentz- Statt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Handwritten notes and signatures in the right margin.

Philipp Wilhelm /

(L.S.)

B

Decla-



Declaration und Erleuterungs Reces

Vom 27. Julii 1675.

**W**on Gottes Gnaden

Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey  
Rhein in Bayern / zu Gulich / Cleve und  
Berg Herzog / Graff zu Beldens Sponheim /  
der Marck / Ravensberg / und Morß / Herz zu  
Ravensstein / ꝛ.

**E**kennen hiemit / und thun Kund Jedermän-  
lichen / nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns / dem  
Landts Fürsten / einer : so dan Unsern Gulich und Bergi-  
schen Landständen / von Ritterschafft und Stätten / anderer seits ver-  
scheidene Differentien und Mißheiligkeiten entstanden / zu deren Hin-  
legung aber Wir bereits in dem am Fünfften Novembris des verwi-  
chenen sechszechen hundert zwey und siebenzigten Jahrs / auffgerich-  
teten Haupt Reces , ihnen Unsern Landt Ständen von Rächten /  
Ritterschafft und Stätten / Unsere gnädigste Resolutiones ertheilet /  
Sie Land Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Danck ange-  
nohmen / und solches der Römischer Käyserlicher Mayestät nit allein  
ein und andermahl allerunthänigst bekant gemacht / sondern auch  
auff verschiedenen nachgehents gehaltenen Gulich und Bergischen  
Land Tagen bey sothanem Haupt Reces steet und vest verbleiben ;  
Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft aber / über ein und  
anderen Punct und Inhalt desselbigen gravirt zu seyn vermeinen  
wollen. Als haben Wir auff die von allerhöchst gedachter ih-  
rer Käyserl. Mayestät Unser allergnädigsten Herren beschehene In-  
terposition und bewegliche Erinnerungen dero selben zu unterthä-  
nigsten Ehren / und schuldigstem Respect , Uns endlichen entschlossen /  
über obgedachte gravatorial Puncten so wohl / als besagte Erinne-  
rungen hernach folgenden Declaration und Erleuterungs Reces , je-  
doch dergestalt / und mit dem bedinglichen Vorbehalt zuertheilen /  
das es im übrigen nach dem Prooemio mehrermelten Haupt Reces  
folgenden 18. Articulen / so viel deren nicht erleutert / noch gegenwer-  
tigen Declarations Reces zuwider seynd / unverändert verbleiben /  
und der bisherigen üblichen Observantz ( Krafft welcher das jenig/  
was ein zeitlicher Herzog von Gulich und Berg / und das Corpus sei-  
ner Land Ständen auff offenem Land Tag mit einander abhande-  
len / schliessen / und darauff verabscheidet wird / die abwesende oder  
gegenwertige wenigere Dissidentes so wohl / als die übrige Consen-  
tirende meiste Mitglieder verbindet ) keines weges præjudicirt seyn /  
noch etwas abgebrochen oder benommen / sondern es damit dem ural-  
ten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Landts  
Tags  
Schluß  
verbindet  
die absentes  
& dissentien-  
tes eben  
so wohl  
als die præ-  
sentes &  
consentien-  
tes.

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedachten  
Wir / durch den Inhalt des Prooemii obgemelten Haupt Reces Un-  
sern Land Ständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch  
Ihrer Käyserlichen Mayestät Obbrigkeitlichem Ambt / hohen Respect  
und Authorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Rö-  
mischen



mischen Reich wohl verordneten / und von allen Churfürsten und Ständen erkanten und angenohmen Dicafterys zu enziehen/ Vns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recess confirmirt / auch Ihrer Kayserslicher Mayestat allen schuldigsten Respect Treu und Gehorsamb / als einem trewen Fürsten des Reichs gebühret / hierinsals so wohl / als sonst behorlich zu erweisen / und gedachten Reichs-Dicafterijs nicht weniger / als denen in jehigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Constitutionibus aufgesehenen / und praescribirten modis procedendi & decedendi, gleich anderen Chur- und Fürsten / vermög berührter Reichs-Satzungen / und Instrumenti Pacis, die schuldige Deferenz zu praestiren allezeit willig gewesen / und an noch seynd.

Als haben Wir / zu desto mehrer Bezäigung Unserer hierunter tragender Gemüths-Meynung aller Höchstgedachte Ihre Kaysersliche Mayestat / dessen durch diese Declaration, unterthänigst versichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären / und erläutern demnach hiemit / und in Krafft dieses Erslichen / das gleich wie vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recessus, Art. 1. zu restablirung des vorigen alten Respectivè gnädigst und unterthänigsten Vertrauen / alles das jenige / was bisz auff die Zeit jetzt bemelte Haupt-Recess, in dem wider Vns bey dem löblichen Kayserslichen Reichs-Hoffrath erweckten Proceß, auch sonst Münd- oder schriftlich alda angebrachten Klagten / von Unseren gesambten Göllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten selbst / oder durch deren Advocaten / Procuratoren und Schrifften stelleren / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder warin dieselbe sich sonst / so ihrem Vns schuldigen Gehorsamb / hohen Landts-Fürstlichen Respect, und comperirenden Juribus zuwider / vergriffen haben möchten / auff underthänigste Intercession Unserer getrewer Rächten / und Unserer getrewen Landt-Ständen gethane gehorsambste Submission, auß Landts-Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Vergess gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetztgedachter erleuterter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden / sondern Wir wollen auch ferners das jenig / dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige deren Advocaten / Procuratoren / und Schrifften steller / und andere / so sie daringebrauchte / noch dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von Ihnen absonderlich / und allein bey obgedachten Kayserslichem Reichs-Hoff-Rath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceß, gegen Vns / Unsere Landts-Fürstliche gerechtsambe / Würden und Respect unterfangen / und gethan / mehr allerhöchst-gemelter Ihrer Kayserslicher Mayestat zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission, und Deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte / Ihnen gnädigst verziehen / und fallen lassen / auch nach sothaner Submission und Deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl / als anderen Unseren Landt-Ständen nicht weniger ins künfftig als hiebevör / alle Landts-Fürstliche Väterliche Lieb und Treu / gnädigst bezeugen / dieselbe in Unseren Landts-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten / und den jenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Vns darzu bewogener Ursachen / auff eines und anderen Güter anlegen lassen / von nun an ohne



Confirma-  
tio der  
Landts-  
Ständen  
Privilegien.

ohne einigen Aufenthalt: und Verwailung wiederumb auff heben/  
relaxiren / und Sie bey sothaner Haab und Güteren ruhiglich ver-  
bleiben lassen; Mit weniger Unsere gesambte GÜlich- und Bergische  
Landts- Stände von Rächten/ Ritterschafft und Stätten/ bey Ihren  
von vorigen Graffen und Herzogen zu GÜlich und Berg ꝛc. bis auff  
den durch tödtlichen Abgang / Weiland Herzogen Johann Wil-  
helm/ zu GÜlich/ Cleve und Berg / ꝛc. eröffneten Successions- Fall/er-  
langten und sothanen / so wohl von der jetzt regierender Römischer  
Käyserlicher Mayestät selbst/ als Dero Hochlöblichen Vorfahren am  
Reich/ Römischen Käysere und Königen / gloriwürdigsten Anden-  
ckens / ohne einige Enderung / Extension und Newerung confirmirt:  
und bestetigten Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rech-  
ten/ Altenherkommen / und guten Gewonheiten / so viel deren in  
Besitz haben / und noch seynd / auch was auß Unsers Herren Vat-  
ters hochseeligen Andenckens in Anno Sechszehen hundert neun und  
vierzig / den fünf- und zwanzigsten Septembris erteilter gnädig-  
ster Resolution im mehr- gemeltem Haupt- und gegenwertigem Er-  
leuterungs- Recess ihnen Unseren Landts- Ständen weiters zum  
Besten expresse fürsehen / concedirt / und confirmirt worden / gnä-  
digst manuteniren/ und dagegen in keine Wege beschwären lassen.

Ad Art. 2. Nachdem Wir auch laut oberwehnten Haupt- Recess  
Art. 2. Unsern lieben getrewen Landts- Ständen / von Rächten Rit-  
terschafft und Stätten / ein gewisses Juramentum taciturnitatis mit  
sicherem Beding / gnädigst bewilliget / nunmehr auch dasselb auß be-  
wegenden Ursachen / bevorab der Römischer Käyserlicher Mayestät  
zu unterthänigsten Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts er-  
leutert haben.

Juramen-  
tum taciturni-  
tatis.

Jch N. N. Schwäre zu Gott / das ich bey gegenwärtiger der ge-  
sambter Landts- Ständen / oder deren Deputirten Versammlung/ De-  
liberationen/ und Handlungen/ über die darzu gehörige Materien und  
Sachen / nach meinem besten Wissen/ Gewissen und Verstand / wie  
es einen getrewen Patrioten gegen seinem Landts- Fürsten und Vat-  
terlandt zustehet / und gebühret / Respectivè dirigiren / votiren / und  
concludiren/ und was von einem oder andern votirt / und insgemein  
concludirt worden / nichts offenbahren will / Schrift- noch Münd-  
lich/ wie solches erdacht werden: oder geschehen möchte / dardurch das  
Jenig / wie obgemelt / offenbahret werden könnte ꝛc. Was mir allhier  
vorgehalten / und Jch wohl verstanden habe / dem will ich also trew-  
lich nachkommen / So wahr mir Gott helff / und sein Heilig Evan-  
gelium.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesehter massen declarirtem Jura-  
mento taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt- Recess, und  
einfolglich bey dem verbleiben / das Sie sich des angedeuteten Jura-  
menti, und keines anderen in ihren / auff offenen von Uns dem  
Landts- Fürsten außgeschriebenen Landts- Tügen und Deputationen/  
wie auch in denen particular Zusammentünfften derenthalben bey  
dem hernach stehenden siebenten Articul, absonderlich statuirrt wird/  
von nun an: und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und  
ohne Gefährde.

Ad Art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obge-  
dachtem Haupt- Recess Art. zum dritten / usque ad §. diese Verord-  
nung ꝛc. Wegen der Description der Güter/ und sonst versehen und  
enthalten ist / amnoch gnädigst bewenden wollen jedoch auch selbiges  
dahin verstanden / und erleutert haben / das hiebey Unsere Meynung  
keines Weges gewesen/ das man die Possessores der Adlichen Sizen/  
und darzu gehörigen Güter und Ländereyen / wie auch der Geist-  
Adelich-



Adelich Freyen und Lehn Güter / in Possessione der Freyheit von ein oder anderen Steuern sich befinden dieselbe Besizere gleichwoll zu erweisen und darzu thun schuldig seyn / das gemelte Adeliche Sitze / auff unschatzbahrem Grund gebawet / und dieselbe so wohl / als auch gedachten Geist Adelich Freye und Lehen Güter im Jahr 1596. Respective von allen / oder Gewinn und Gewerb Steuern befreyet gewesen / sondern es solle der Jenige / welcher die Steuer und Schatzbahre Qualität ein oder andern guts wieder den in Besitz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt / und seine Intention dar auff gründen will / solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn. Ingleichen solle Unserer Auffrichtung des Haupt Recces gewesener Meynung nach / die in obgemelten dessen dritten Art. s. Was nun zc. Angezogen Heimfälligkeit und Confiscation alsdan erst Platz haben / wan gefährlich und bösshafter Weis die verschweig verdunckell und vertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dan / zu mehrer Bezäigung oberwehnter Unserer Meynung und Intention hienuit gnädigst erklären / das Wir gar nicht gesinnet seyndt / Jemandt den Beweis seiner in Besitz habender Freyheit auffzuladen / sondern es dieserhalb so wohl / als auch wegen Heimfälligkeit oder Confiscation der verschweigen vertusch hinderhalt und verdunckelten Güteren / denen gemeinen Rechten / Landts Ordnung / und Gewonheit gemäß halten / und Niemandt darwider beschwären zu lassen.

Steuer und schatzbahre Qualitäten sollen ab affirmante & eam asserente probirt werden.  
Similiter probationem exemptionis & libertatis ab onere collectandi betreffend.

So viel auch das in mehr berührten dritten Art. s. auch sollen fürs andere zc. Vermittels Gewinn und Gewerb anbelangt; Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt Recces selbst in einige mit sich bringet / den Anschlag der Halff Leuten / auff Gewinn und Gewerb / dem irrigen Vorgeben nach / durch gehend und ohne Unterscheid / auff einen gemeinen Fuß zurichten; Also lassen Wir es noch ferners deswegen bey dem alten Herkommen / und jedes Orts Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein anders auff die Weis / wie es sich gebühret / und gebräuchlich ist / für gut Ansehen werden möchte / alles jedoch mit dem nachmahligem vorhin beliebtem Vorbehalt / dasz dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Stätten in Puncto Collectionis am Käyserlichen Cammer Gericht schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines / als anderen theils dem Rechten sein ver hinderter Lauff gelassen werden solle.

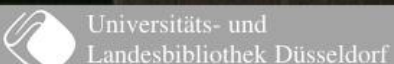
Gewinn und Gewerb betreffend. Derentwegen alles bey dem Herkommen / und jedes Orts Gewonheit gelassen werden solle.

Ad Art. 4. Anlangend die Rectification der Landts Matricul , derenthalt wiederholten Wir die lauth gedachten Haupt Recces Art. zum vierten / ertheilte / und in ihrer Krafft verbleibende Resolution , jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz / dasz Wir Uns mit Unseren Süllich und Bergischen Landt Ständen / oder deren Deputirten eines gewissen Modo Formæ , & Regulæ Moderandi & rectificandi vergleichen / und darauff mit zuthuen derselben ermelte Rectification vornehmen wollen.

Rectification der Landts Matricul solle mit zuthun der Landts Ständen geschehen.

Ad Art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt Recces erfindlicher Wörter (ausser deren Rächten / die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns / und erleuteren hiemit / dasz Wir auf Unseren Adelichen Rächten etwan drey / oder auch nach Gelegenheit und Gesinnen / mehr geheimbe Adeliche Rächte und Uns deren / und Unserer geheimben gelehrter Rächten getrewen Consilien bey den Landt Tügen / und deren Deliberationibus zu bedienen / bey Uns zu behalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses Art. dergestalt bewenden / dasz die Ihrer tragender Rächts Pflichten ad hunc Actum , vorhero gnädigst erlassene Rächte / dasz

Die Admission der Fürstlicher Herren Rächten zu den Landts Tügen betreffend.





hieroben Art. 2. gewilligt / und erleutertes Juramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landt- Ständen von Ritterschafft und Stätten aufschwären können.

Ad Art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landt- Stände den in mehr gedachtem Haupt- Recels Art. 6. angezogenen Statum bereits edirt / die Güliche aber mit Vorwendung der Ursachen / warumben sie mit dem von ihnen erfordereten völligen statu, so bald nicht auff- kommen könnten / sich nochmahlen darzu erbotten / und Wir in gnädigster Zuversicht / daß sie dem gehorsambst nachkommen werden / den auff Unsere Gülich- und Bergische Pfennigmeisterey Cassam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Landts- Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfennigmeister / den vierzehnden Martii Anno sechs- zehen hundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen / gnädigst relaxirt haben / so hat es dabey Krafft dieses sein Ver- bleiben.

Ad Art. 7. Und obwohlen die von Landt- Ständen und Unter- thanen unter sich einseitig / und ohne vorbewußt und Vergünstigung des Landt- Herren anstellende Versamblungen / in denen gemei- nen beschriebenen Rechten / Reichs- Satzungen / und sonst in wohin vorgestelter massen verbotten / auch von Unseren geehrten Herren Vorfahren Herzogen zu Gülich- und Berg / so wohl / als von Unseren Herren Batteren / hochsehligen Andenckens / und Uns selbst in prohibirt worden / woherwogen / den Landt- Ständen auff öffentlichen Landt- Tügen dahin des Landts / und der Landt- Ständen Anliegenheiten ermangelt. Alldieweil Uns aber Unse- re liebe und getrewe Gülich- und Bergische Landt- Stände / von Råthen Ritterschafft und Stätten / vermög mehr gemeltem Haupt- Recels Art. zum siebenden 2c. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu / und unaufsässlichen Gehorsams / sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest- versichert ha- ben / und annoch versichern / daß / dafern Wir ihnen die Zusam- menkünften gnädigst verstaten und zulassen werden / sie auff solchen von nichts anders reden / handeln / schliessen wollen / als was ge- trewen Unterthanen wohl anstünde / und nit wieder unsere Ehr / Re- spect, Authoritát / und Landts- Fürstliche Hochheit / und des Landts Besten / auch dem Haupt- und gegenwertigen Recels gereichte / und da sie / so einer / oder ander sich über Kurz oder Lang wieder bessere Zuversicht und Verhoffen / finden solte / welcher diesem zugegen et- was zuthun oder vorzunehmen gedachte / und sich unterstünde / den- selben so bald von ihren Zusammenkünften aufschliessen / und Uns Collegialiter namhaft machen wolten / Und dan Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren ge- trewen Landt- Ständen von Råthen / Ritterschafft und Stätten / beyder Herzog- Thumben Gülich / und Berg / vergönnen und ge- stattet haben / auch hiemit / und krafft dieses nochmahlen vergönnen und gestatten / daß wan es dieser Unserer Landen und ihrer Unserer Landt- Ständen Noturfft erforderen möchte / sie von sich selbst an einen Ort und Stelle / welche ihnen im Landt gefallen zusamen kömen / zu Unserm des Vatterlands / und ihrer Unserer Landt- Ständen Bes- ten sich unterreden / und ungehindert beyeinander bleiben mögen / doch daß sie neben Observierung voriger Bedingungen / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff- Páger / wohe dasselbe alsdan seyn möchte / und wan Wir auffer Landts wären / Unserer hinterlassener Gülich- und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkünften / nachdem sie beyeinander / unterthänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdan begrif-

Der Her-  
ren Landt-  
Ständen  
particular  
conventio-  
nes und die



begriffene und proponirende Capita, und Stück ihrer vorhabender Unterredung zugleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen / und anziehen sollen / daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch auffgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünften ohne sonderbahre Beschwer gehalten / und desto ehender geendiget / auch Uns und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß Ihrer Unterredung schrift- und getrewlich bekant machen / überschicke / oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin : und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünften be- wenden / mit der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landt- Stände wieder Ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt- und bestätigte Privilegien / Freyheiten / Siegel / Brieff / Recht / alten Herkommen / und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul, nicht abgeholfen / und sie daher den ordentlichen Weg Rechtens nach Anweisung der Reichs- Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen fals (jedoch unter obangeführten Conditionen / in Gnaden zu geben / und vergönnen wollen / auch Krafft dieses zugeben / und vergönnen ; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer Sicherheit willen in der Statt Cöllen verwahrlich auffbehalten werden / daß deren Deputirte sich daselbst versambeln / Ihre Advocatos instruiren / und die rechtliche Notturfft einstellen lassen mögen / und dardurch desto mehr Kundt zumachen / daß Wir sie Landt- Stände so wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation obgemelter Privilegien / und Prosequirung des Rechten gedenen mag zuverhinderen gemeint seynd.

darzu ers  
förderliche  
Kosten  
Zehung  
betreffend.

Der Herren  
Landt-  
Ständen  
Deputirten  
particular  
Zusam-  
mentünfte  
in der  
Stadt  
Cöllen be-  
treffend.

Ad Art. 8. Und wiewohl Unseren Göllich- und Bergischen Landt- Ständen auß denen mehr- gedachten Haupt- Recess Art. zum Achten 2c. angezogenen Reichs- Satzungen und sonstien mit allen Umstän- den gründlich remonstrirt worden was Uns bewogen / die durch Sie Landt- Stände außser Unserer Herren Vorfahren denen Grafen und Herzogen zu Göllich- und Berg 2c. Auch Unseres Herren Vaters / und Unserem Landts- Fürstlichem Consens und Bewilligung unter sich / und mit denen Cleve / Marck- und Ravensbergischen Landt- Ständen / und mehr anderen gemachte Uniones , und Ver- bundtnissen ins gemein und besonders / keine außgenommen / welche und wie viel deren seyn mögen / auß Hoher Landts- Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzog- Thumben Göllich- und Berg / anbehörigen örteren öffentlich publi- cirt- und affigirte Landts- Fürstliche Edicta auffgehbt / Cassirt und annullirt / und daß Wir es daher bey solchen Unseren Edicten al- lerdings bewenden lassen / Darauff dan auch Unsere getrewe liebe Landt- Stände von Ritterschafft und Stätten / beyder Unser Herzog- Thumben Göllich und Berg / sich aller und jeder obgedach- ter unter sich : und mit anderen Einseitig auffgerichteter Unionen / wan so oft- und auff was Weis es immer geschehen / auch wieviel derselben seyn möchten / sambt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen Sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestäti- get / gänzlich begeben / und also hinsühro weder eines anderen Jura- ments / als Art. 2. enthalten / noch einer anderer Union Sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dan allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Cleve / und Berg 2c. Wilhelm und Johannen / Christmilter Gedächtnis / mit Zuziehung sämtlicher Landt- Ständen von Rächten / Ritterschafft und Stätten auffgerichtet / von denen Römischen Käyseren confir-

Daß Her-  
ren Landt-  
Stände  
sich keiner  
anderer  
Union, dan  
de Anno  
1496. füh-  
rohin ges-  
brauchen  
sollen.



mitt: und von Unsers Freundlich Geliebten Beteren / des Herren  
Chur-Fürsten zu Brandenburg Ebdn / und Uns / in Unserem in An-  
no 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestätigt worden.

Indeme Uns immittels vorkommen / ob sollen Unsere Gülich-  
und Bergische Landt-Stände von Rätthen / Ritterschafft und Stät-  
ten unterthänigst verlangen / das Wir die in obgedachten Haupt-  
Receß Art. zum achten zc. erfindliche Wörter zc. ( und Sie Unsere  
liebe getrewe Landt-Stände von Ritterschafft und Stätten / nach  
Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey de-  
nen von Unseren geehrten Vorfahren Grafen und Herzogen zu Gü-  
lich und Berg zc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen / auch ei-  
ner des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht be-  
mächtigt seyn solle ) gnädigst erleuteren / extendiren / und Ihnen  
Landt-Ständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einsig  
und allein zu Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen/  
Siegelten / Rechten / Herkommen / und guten Gewonheiten / unter  
sich in Corpore auffzurichten / in Gnaden bewilligen / auch nechst  
Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer ängenhändiger  
Subscription und auffgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren  
und zu bestätigen / geruhen wollen.

Also erklären Wir Uns hiemit / und Krafft dieses / das wir an Uns  
oberwehnte Unsere Gülich- und Bergische Landt-Stände / die auff  
nachfolgender Weiß / für sie Landt-Stände eingerichtete Union, un-  
ter Ihren Handt-Unterschriften / und auffgetruckten Pittschafften  
gehorsambst vorbringen / und umb deren gnädigste Approbation bey  
Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht we-  
niger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conserva-  
tion der Privilegien / Freyheiten &c. jederzeit getragenen gnädigst  
geneigten Willens / als insonderheit höchst-gedachter Ihrer Kayser-  
liche Mayestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weiß in Gna-  
den approbiren / bestätigen und confirmiren wollen / wie das Pro-  
jectirtes / und seines Wortlein Inhalts hernach stehendes Concept  
Confirmationis mit mehrerem nachführet.

## W In Gottes Gnaden

Wir Philipp Wilhelm / Pfalkgraff bey  
Rhein in Beyern / zu Gülich / Cleve und  
Berg Herzog / Graff zu Beldenk Sponheim /  
der Marck / Ravensberg / und Morß / Herz zu  
Ravensstein / zc.

Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns /  
Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gülich und Berg zc.  
Demnach bey Uns Unsere gesambte Gülich und Bergische Landt-  
Stände / von Rätthen / Ritterschafft und Stätten unterthänigst vor-  
und anbringen lassen / das sie auff Unsere vorhergangene gnädigste  
Bewilligung / einsig und allein zu Erhaltung und Conservation ih-  
rer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelten / Rechten / Herkom-  
men und guten Gewonheiten eine Vereinigung unter Sich in Cor-  
pore auffgerichtet / auff Maasz und Weise / wie dieselbe von Wort zu  
Wort hernach beschrieben stehet / und also lautet.

Wir



**Wir** Landt-Stände / von Räten / Ritter-  
 schafft und Stätten der Herzog-Thumber Gülich und Berg/  
 Thun Kundt und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere  
 Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrner Herz/ Herz Wilhelm/  
 Herzog zu Gülich und Berg/ Graff zu Ravensberg / und auch der  
 Hochgebohrner Herr/ Herr Johann / Herzog zu Cleve/ Graff zu  
 der Marck &c. hiebevorn im Jahr 1496. auff S. Catharinae Tag / mit  
 Zuziehung Rath und Gutgedünckung der gesambter Landt-Stände  
 vorgedachter Fürstenthumber und Graffschafften / eine Erb-Ver-  
 bündnüs und Union auffgerichtet / darinnen unter anderen gevor-  
 wahr und verabredet worden / das Höchstgedachte Herzogen / und  
 ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren dero ob-  
 genannten Fürsten-Thumben und Landen / jeglich Land und Unter-  
 thanen / bey ihren Privilegiis, Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rech-  
 ten/ Herkommen / und Gewonheiten lassen / handhaben und behal-  
 ten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erb-Verbündnüs  
 &c. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerich-  
 teten Haupt-Recess Art. 8. versehen / das Wir Land-Stände von  
 Räten / Ritterschafft und Stätten Uns sothaner Union und Erb-  
 verbündnüs von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen und nach  
 Inhalt derselben ein vereinigtes Corpus, und bey denen erhaltenen  
 und confirmirten Privilegien / wie Art. 1. vorgedachtem Haupt- und  
 nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemelt / verbleiben mö-  
 gen; auch einer des anderen Recht zu dessen Präjudi zu vergeben  
 nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehr gedachte im Jahr 1496. auffge-  
 richtete Union, so viel dieselbe die Herzog-Thumben Gülich und  
 Berg / und Unsere Privilegien / Freyheiten/ Brieff/ Siegelen/ Rech-  
 ten/ Herkommen und Gewonheiten betrifft / ihres Buchstablichen  
 Inhalts / als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wä-  
 ren / wiederholt / und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore  
 vereinigt / unirt / und angelobt. Wiederholen / vereinigen / un-  
 iren und angeloben auch hiemit vor Uns / und Unsere Nachkommen/  
 das Wir in denen / was einzig und allein zu Unterhaltung und Con-  
 servation vorgedachter Unserer Privilegien / Brieffen / Siegelen/  
 Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und er-  
 spriesslich seyn mag / wie selbige in obgedachtem Haupt- und darauff  
 erfolgtem diesem Declarations-Recess Art. 1. bestättiget und confir-  
 mirt / einer dem anderen mit Raht / Hülf und Beystand / getrew-  
 lich und redlich / jedoch zulässiger / rechtlicher Weis assistiren / auch  
 einer des anderen Recht zu desselben Präjudi zu vergeben / nit be-  
 mächtigter seyn solle.

Im fall auch Ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht / dero Erben/  
 und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen / noch hoffen/  
 Uns eines anderen unterthänigst versichert halten) wieder obgedach-  
 ten Haupt- und Declarations-Recess, und darin dict. Art. 1. angezo-  
 gene von vorigen Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg er-  
 langt / und sothane so wohl von jetzt Regierender Römischer Käy-  
 serlicher Majestät selbst / als dero Hochlöblichen Vorfahren am  
 Reich Römischen Käysern und Königen gloriwürdigsten Angeden-  
 ckens / ohne einige Enderung / Newerung und Extention, confirmirte  
 Privilegia, Freyheiten / Brieff / Siegel / Rechten / Herkommen  
 und guten Gewonheiten / so viel Wir deren in Besiß haben / und  
 seynd / handeln / und Uns dagegen beschwären / und derent-  
 halb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten / auff



allgemeinen Landt- und Deputations-Tagen / beschehenes unterthänigstes Vorbringen und anlangen / entweder nicht : gleich / oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remediirt würde / solle Uns und Unseren Nachkommen / nach Ausweisung der Reichs-Satzungen / der ordentlicher Weg Rechtens offen bleiben / und denselben Höchst-gedacht Ihrer Durchleucht Dero Erben / Nachkommen / und Jedermänniglich unverhindert einzugehen / frey und bevorstehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung / einzig und allein zu oft gedachter Conservirung der / nach Inhalt mehrgesagten Haupt : und Declarations-Recess, erlangt : und bestätigter Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / alten Herkommen / und guten Gewonheiten angesehen ist / und in keinen anderen Verstandt gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns und Unsere nachkommende Landt-Stände / daß Wir hierunter keine gefährliche Handel / Sachen / weniger Conspiration oder Conjuraction ( dafür Uns auch Gott behüten wolle ) wieder Ihre Hoch-Fürstliche Durchlt. Dero Erben und Nachkommen / vornehmen / sondern bey denen selbigen / als es getrewen und gehorsamben Landt-Ständen und Unterthanen gebühret / Unseren geleisteten Erb-Huldigungs Pflichten gemäß / vest stehen / und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten / geloben und versprechen Wir vor Uns / und Unsere Nachkommen / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / und darwieder nichts wissentlich / heimlich oder öffentlich zu thun / oder handelen zulassen / ohne Arglist und Gefährde. Deswegen zu wahrer Urkundt / haben Wir Räte / Ritterschafft und Stätte beyder obgedachter Herzog-Thumben Göllich und Berg / dieses mit äigenen Händen unterschrieben / und mit Unsern Pittschafften gefertigt : So geschehen zc.

Und Uns darauff ermelte Landt-Stände unterthänigst gebetten / daß Wir als der Landts-Fürst vor inserirte Union, und Vereinigung / zu desto stett und vester haltung approbiren / zu confirmiren / und zu bestätigen gnädigst geruchen wollen / daß Wir demnach zu mehrerer Bezugnus Unserer sonderbahrer Landts-Fürstlicher Gnad / damit Wir gedachten Unseren Landt-Ständen zugethan seyn / solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben / und darauff ob einverliebte Union, und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnädigst approbirt / ratificirt und confirmirt haben ; approbiren / ratificiren / und confirmiren auch dieselbe für Uns Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Göllich und Berg hiemit / und Krafft dieses / also und dergestalt / daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen / vest und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Landt-Stände sich derselben rühig und von männiglich unverhindert bedienen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / Urkundt Unser Handt / Unterschrift / und auffgedruckten Fürstlichen Insigels / So geschehen zc.

Jus fœderum & armorum betreffend.

Ad Art. 9. Nachdeme auch / wie Unseren Göllich und Bergischen Landt-Ständen / von Ritterschafft und Stätten / in dem Haupt-Recess Art. 9. vorhin remonstrirt worden / das Instrumentum Pacis klar aufweist / welcher gestalt allein Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / unter sich / und mit außwertigen Fœdera zu machen erlaubt / Als hat es auch für sich selbst den Verstandt / daß ein solches zu thuen / Uns ebenmäßig bevorstehet ; Und sollen sie Unsere Landt-Stände sich in die Quæstionem an. mit einmischen oder einbringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen / und noch ergehenden allgemeinen Reichs-Satzungen gemäß



gemäß verhalten/und sothane Fœdera nit anderst/als zu Unserer Lan-  
den und Unterthanen Conservation und Sicherheit/ vorderist aber  
einem Römischen Käyser sowohl / als dem Heiligen Römischen  
Reich/ und dessen Ruhstand/ wie nit weniger dem Nydt/ damit ein  
jeder dem Käyser und Reich verbunden ist/ ohne Nachtheil und Ab-  
bruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von Unseren gehorsambsten  
Landt:Ständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges so  
wohl/ als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer Bestungen  
und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auff's genawist/  
zulänglichst / und dem Vaterlandt zum erzwinglichst benzubrin-  
gen/ wollen Wir Unseren getrewen lieben und gehorsamen Göllich-  
und Bergischen Landt:Ständen / von Råthen / Ritterschafft und  
Stätten/ auffoffenen von Uns/ dem Landts:Fürsten aufgeschrie-  
benen Landt:Tagen proponiren / und ihre unterthänigste getrewe  
Vorschlag darüber vernemen / auch wegen Beschaffung selbiger  
erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabschei-  
den/nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen frömblichen und  
nützlichen Fuß/ nach welchem alles ad destinatos usus richtig und un-  
veränderlich vollzogen werden solle / verfassen / vorjedoch annahen-  
der Gefahr halber / unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit  
einiger Anwerbung oder Collectation nit verfahren : noch ein höhe-  
res Quantum, als zu denen / nach solchem auff obgemelte requisita  
machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per Majora erklect-  
lich / und erträglich/ eingewilliget worden / aufschreiben lassen; Da-  
bey Wir nochmahlen wiederholen / daß Unsers Herzog:Thumbs  
Göllich Unterthanen zu Reparation Unserer Bestung Düsseldorf/  
und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Herzog:Thumbs Berg/  
zu Repartition Unserer Bestung Göllich / mit gehalten/ weniger die  
Haupt:Stätte mit einigen Diensten in Natura, oder in Gelt ange-  
schlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / Wir auch Unsere  
Haupt:Stätte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nit  
zu beschwären / sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-  
Concession gnädigst zu handhaben gemeint seyen; Da aber jemand  
Uns und Unsere Göllich-und Bergische Lande Feindlich angreifen/  
und man sich wieder unbilligen Gewalt zu defendiren gemässiget  
würde zeigt ipsa ratio & natura, daß alsdan Unsere und des Landts:  
Kräfte/ pro iusta & necessaria Defensione anzuwenden seyen.

Das ein-  
willigene  
des quan-  
tum betref-  
fend.

Die Repa-  
ration und  
Unterhal-  
tung der  
Bestungen  
betreffend.

Landts-  
Defension  
betreffend.

Jus armo-  
rum & bel-  
lum indi-  
cendi be-  
treffend.

Reichs-  
und Cräiß-  
Anlagen  
betreffend.

Die Suble-  
virung des  
Cammer-  
Etats be-  
treffend.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit Jemanden einen of-  
fentlichen Krieg / oder V�hde / jedoch ohne Verlesung des Instrumen-  
ti Pacis, und Reichs:Constitutionen anzufangen / oder darin zu tret-  
ten. So wollen Wir zusehender von vorigen Herzogen zu Göllich und  
Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien/mit  
Landt:Ständen vorhero darüber conferiren/ deliberiren/ gemelten  
Privilegiis hierinsals Fürstlich nachkommen.

Betreffent nun die Türcken:Hülff / auch Reichs- und Cräiß-  
Steuern/ Cammer:Gerichts:Unterhaltung / und anderen derglei-  
chen auff Reichs- und Cräiß:Tagen eingewilligte Contributiones  
und anlangen/ wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen/ wie  
die Reichs- und Cräiß:Satungen darüber albereit verordnet ha-  
ben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Cräiß-  
Schlüsse noch würdet gut gefunden werden.

Und da Wir auff offenen Landt:Tag von Unseren Göllich- und  
Bergische Landt:Ständen / von Råthen / Ritterschafft und Stät-  
ten zu Unserer und Unser Cammer:Estats Behülff etwas weiters als  
dahero



dahero schon eingewilligt/ begehren Sie Unsere Landt- Stände über dasselbe nicht alles/ sondern / nur zum Theil / oder wohl gar nichts einwilligen würden/ so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Den Vers  
gleich de  
Anno 1649.  
betreffend.

Der Seuer  
ren repar-  
tion bez  
treffend.

Ad Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hier oben zu End des Art. 1. angezogener Unsers Herren Batteren Christmilten Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recels Art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gülich- und Bergischen Landt- Ständen von Rächten/ Rittertschaft und Stätten/ weiters zum besten expresse fürsehen concedirt/ und confirmirt/ dabey lassen Wir es allerdings/ doch mit der einziger Erleuterung bewenden/ das auß der Käyserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. Art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Landt- Ständen für ein anderer dem Landt nützlicher Modus zu finden seyn möchte / noch dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Landts- Fürsten Nahmen auffschreiben/ und fürters zc.

Ad Art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. Art. obberührten Haupt-Recels bis zu End desselben sein unverändertes verbleiben / jedoch mit dem außstricklichen Anhang / das nach vorerwehnten der Römischer Käyserlichen Mayestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erlauterung der nach gedachtem Haupt-Recels, von denen Eingangs angezogenen weniger auß der Rittertschaft am Käyserlichen Reichs Hoff- Rath darwider angestelter und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn/ und darauff ebenfals renuntieret/ solches auch ermelten Reichs Hoff- Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen / was in gegenwertigem Declaration- und Erlauterungs-Recels begriffen ist / bey der anjeho Regierender Römischer Käyserlicher Mayestät Unserem allergnädigsten Herren/ Uns dahin bewerben / damit hierüber dero Käyserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt / und solche zu Unserem so wohl als oberwehnter Unserer Landt- Ständen Behueff außgefertiget werden möge.

Zu Urkund dessen / haben Wir PHILIPP WILHELM Pfaltz- Graff bey Rhein zc. als Herzog zu Gülich und Berg zc. diesen Declaration- und Erlauterungs-Recels äigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich Geheimber Cansley Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Düßeldorff den 27. Julii Anno 1657.

(L.S.)  
CÆS.

**D**ie gegenwärtige Abschrift mit dem von der Römischer Käyserlicher Majestät zc. in obberührter Streit- sachen allergnädigst ratificirt und confirmirten Declarations-Recels getrewlich collationirt / und in allen gleichlautent befunden worden bezeugt nebens Vorher getruckten Käyserlichen Secret Insiegell dieß meine Hand und Unterschrift. Geschehen Lintz. Den 7. Januarii 1677. Jahrs.

Johan Ambros Högel





REVERS  
**H. ERNSTEN**

Marggraffen zu Brandenburg ꝛ.  
 und Herren H.

**WOLFFGANG WILHELMEN**

Pfalz-Graffen bey Rhein ꝛ.

de dato Düsseldorf den 21. Julii 1609.

**W** Ir von Gottes Gnaden ERNST Marg-  
 graff zu Brandenburg/in Preussen Herzog ꝛ. und von des-  
 selben Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey  
 Rhein in Baweren Herzog ꝛ. als zur Zeit Chur-Branden-  
 burgische und Pfalz-Neuburgische Gewalthabere bekenn-  
 en hitemit / demnach neben den Löblichen Ständen des Fürsten-  
 Thumbs Cleve Graffschafft Marck und Ravensberg und der Herr-  
 schafft Ravenstein / auch einen zimlicher Anzahl der Gültlicher Rit-  
 terschafft der mehrentheil des Fürstenthumbs Berg Löbliche Ritter-  
 schafft und desselbigen samptliche Haupt-Stätt Abgeordnete Uns mit  
 Handgebenen trewen versprochen und zugesagt / das sie Uns anstatt  
 Unserer Principalen deren Hochgebohrnen Fürsten und Fürstinnen  
 Herren Johan Sigismunden Marggraffen und Chur-Fürsten zu  
 Brandenburg in Preussen Herzog ꝛ. in ehelicher Vormundschafft S.  
 L. Gemahlinnen auch Frawen Annen Pfalz-Graffinen bey Rhein in  
 Baweren ꝛ. Herzoginnen mit schuldigem Gehorsambst und trewen  
 submittiren / keinen tertium, wer der auch seyn mögte annehmen / auch  
 keinen auß Unseren oder Unserer Principalen Mittel sich ad partem an-  
 hängig machen / viel mehr aber Uns beyden anstatt des rechtmässigen  
 Successoris vor ihren Landts-Fürsten und Herren erkennen / bisz das ei-  
 ner von Unseren Principalen der rechte einige Successor dieser Landen  
 gut und rechtlich erkläret werde / deme die alsdan nach eusserstem Ber-  
 mögen beyspringen an demselben allein sich halten / und solchen ferner  
 gebührliche Hülffung leisten sollen / das wir hingegen ihnen verspre-  
 chen / das sie die Ständt in alle weg sich wolten vorbehalten haben / das  
 Wir die Rāysf. May. als Obristen Haupt der Christenheit und Lehen  
 Herren vermög Unserer Proposition in unterthänigstem respect hal-  
 ten / wie auch die Stände allerhöchst gemel. Rāysf. May. im gleichen  
 keinen anderen Prætendenten hierunder nichts præjudicirt haben wol-  
 ten / und Wir sie die Stände in allem dieserhalben eraugenden und zu-  
 tragenden Nothfällen bey Ihrer Rāysf. May. vertreten / verthätis-  
 gen und schadlos halten sollen. Die Catholische Römische / wie auch  
 andere Christliche Religion, wie so woll im Römischen Reich / als den  
 vorste.



vorstehenden Fürsten: Thumb Cleve und Graffschafft von der Marck  
 2c. in öffentlicher Gebrauch und Übung/ auch in diesem Fürsten: Thumb  
 Berg/ an einem jederem Orth öffentlich zu üben und zu gebrauchen zu  
 lassen/ zu continuiren und zu Manuteniren/ und darüber niemanden in  
 seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren zu molestiren noch zu be-  
 trüben.

Alle von den vorigen dieser Landen Fürsten und Regenten ertheilte  
 Brieff und Siegell/ wie auch Pfantschafften/ und andere Fürstliche  
 Verschreibungen stat/ fest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt  
 zu halten.

Alle Privilegia und Fürstliche Begnadungen/ Statuten/ auch Altes-  
 Herkommen und gute Gewonheit zu confirmiren/ zu bestättigen/ was  
 dargegen eingetrungen/ oder eingerissen/ gänzlich abzuschaffen/ res-  
 pective zu renoviren und nach billigkeit zu augiren/ auch die gravamina  
 auffserst der Ständt ansuchen zu erledigen.

Da Wir beyde vor Hauptsächlicher Entscheidung dieser Succes-  
 sions-sachen/ wieder einander etwas de facto vornehmen würden/  
 welches doch die Ständt nicht vermuthen noch hoffen wollen/ und sol-  
 len/ sie bis zu Unserer reconciliation sampt und sonders ihrer gethaner  
 Hand-Gelübde auch erlassen seyn.

Item da jemand mit Gewalt wider diese Landen etwas attent-  
 ren würde/ das wir laut der Proposition/ eussersten Vermögens/ mit  
 darsetzung Leibs Guts und Bluts/ dieselbe verthätigen/ schützen/ und  
 schirmen wollen und sollen.

Item die Ständt und Unterthanen sambt und sonders/ vor allen  
 dieser wegen entstehende Ansprach und Forderungen/ wie die Nahmen  
 haben mögen zu verthätigen und schadlos zu halten/ in was Herren  
 Land solches auch geschehen mögte.

Item die Adliche Hoff-Aempter/ alle Rächte/ Canzleyen/ Besamun-  
 gen/ und andere Ambt-Bedienungen durch Land-sessige qualificirte/  
 und nicht Frembden/ eines jeden Stands gebühr und Ambts/ Alten-  
 Herkommen nach/ zu besetzen.

Das auch die Stifts-Clöster/ und alle andere Collegia ebener ge-  
 stalt/ durch Land-sessige besetzt/ in esse gelassen/ gehalten/ und nie-  
 mand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge.

Letztlich das die Pöbl. Alte/ der samptlichen Landen Unionen/ un-  
 terhalten/ und was sonst noch vor der Erb-Huldigung diesen Lan-  
 den zu Nutz und Besten/ ferner in Unterthänigkeit mögte vorbracht  
 und angedeutet werden/ vorbehalten bleiben. Signatum Düßeldorff/  
 unter Unser Subscription und Vorgetruckten Secreten. den 11. 21. Julii  
 Anno Sechszehenhundert und Neun.

Ernst Marggraff. mp. Wolfgang Wilhelm. mp.

Copia



Copia Herzog Philipp Wilhelmen Pfalz-Graffen  
 ꝛ. der Göllich und Bergischen Landt-Stän-  
 den herauß gegebener Erklärung

de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.

**W**IR von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm Pfalz-Graffe  
 bey Rhein ꝛ. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich/ als  
 zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn  
 Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein ꝛ. Unserem Gnä-  
 digsten Geliebten Herren Vatteren an einem / und dero Göllich- und  
 Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten am an-  
 dern Theil / über dero habende Privilegia, Freyheiten/ Alten-herkom-  
 men/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / allerhand Miß-verstand  
 Streit und Irrungen entstanden / gestalt alsolche Streitigkeiten an  
 Ihro Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herren Reichs-Hoff-  
 Rath erwachsen / welche daselbst in Contradictorio Judicio pro & contra  
 geraume Zeit von Jahren disputirt, und ventilirt worden: massen dar-  
 auff erfolget / das allerhöchst gemel. Ihre Käyserl. Majest. obgemelte  
 Streitigkeiten durch unterschiedlich aufgelaßene Allergnädigste Deci-  
 siones, Resolutiones, Mandata und Rescripta endlich und definitivè erör-  
 tert abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billichers / als was der-  
 gestalt Höchstgemel. Ihre Käyserl. Majest. decidirt / entscheiden und er-  
 örtert / das demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet werde;  
 So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unseren Fürstlichen Eh-  
 ren / Worten und Trewen / das Wir alles dasjenige was den Privile-  
 gien/ Alten-herkommen/ Gewonheiten/ Freyheiten/ Recht und Gerech-  
 tigkeiten gemäß / auch die von den Ständen zum öfteren übergebene  
 vier Puncta, vermög der Käyserl. Decreten / Resolutionen / Mandaten  
 und Rescripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüch-  
 lich von Uns und den Unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich  
 und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und  
 thun / das niemand Unsertwegen dargegen etwas vornehmen und  
 attentiren solle / mit dieser gnädigster Erklärung / wan von Uns oder  
 Unsertwegen directè, sive indirectè dargegen in einem oder anderen et-  
 was vorgenommen verordnet oder gehandelt werden solte; Das solches  
 jezo alsdan / und dan als jezo zumahlen nichtig und null, nichtswür-  
 dig und krafftlos seyn und bleiben / auch die Ständt und Unterthanen  
 demselben was allsolchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alten-her-  
 kommen/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ so dan Decretis, Rescri-  
 ptis, oder decisionibus zuwider angestalt oder befohlen werden möchte/  
 keines Wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflichtet  
 und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese Unsere Erklärung oder  
 Resolution, Uns an Unseren zu den Göllich- und Bergischen Landen  
 habendem jure successionis & possessionis keines wegés im geringsten  
 präjudiciren und nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög  
 denen Landt-Tags Prothocollen sich dahin erklärt / das sie keines wegés  
 gesinnet oder gemeint obgemelte Decreta, Rescripta und Mandata, da-  
 hin zu ziehen oder aufzudeuten / welches Uns oder Unseren Nachkom-  
 menden Herzogen zu Göllich- und Berg an den habenden Possession-  
 und Successions-Rechten nachtheilig seyn könnte; In Brkund hierunter



Unserer unden angezeichneten Hand-schrift und angehengten Secret  
Insigell : Geben Düsseldorf den 12. Septembris 1641.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Vergleich

Zwischen H. H. Wolfgang Wilhelmen Pfalz-  
Graffen bey Rhein ꝛc. Fürstl. Durchleucht und

dero Gülich und Bergischen Land-Ständen von Ritter-  
schaft und Stätten auffgericht de Dato Düsseldorf  
den 25. Septembris 1649.

Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit erbieteten sich gnädigst / daß sie  
dero Gülich und Bergische Landt-Ständ nach dem löblichem Ex-  
empel Ihrer Fürstlichen Durchleucht geehrter Vorfahren Her-  
zogen zu Gülich und Berg ꝛc. bey ihren erlangten Privilegiis, Freyhei-  
ten / Recht und Gerechtigkeit / altem Herkommen und guten gewon-  
heiten verbleiben lassen / auch dabey gnädigst schützen und handhaben /  
und wan Ihrer Fürstlicher Durchleucht vorbracht wird / daß etwas  
dagegen vorgenommen / solches alles würcklich abschaffen wollen.

Wie Sie dan auch die Regierung dieser Landen auch Cansley  
und Rechenkammer allein mit Eingebornen / Eingeseßenen und quali-  
ficirten auch mehr Adlichen als Gelehrten und der Rechnung verstan-  
digen Rhäten dem alten Herkommen und Observantz nach / besetzen und  
in der Zeit besetzt halten.

Also auch zu den Deliberationibus und Schickungen die allein diese  
Landen betreffen / Adliche und Gelehrte / Rhäte / die in diesen Landen  
begütert / allein ziehen und keine frembde / es seye dan mit dero Landt-  
Ständ oder deren Deputirten Bewilligung / darzu gebrauchen.

So dan auff den Landt-Tägen / wan Ihre Fürstl. Durchl. dero gnä-  
digste Proposition dero Landt-Ständenthuen / auch sich gegen dieselbe  
über die gepflogene Handlungen resolviren werden / allein nur Adliche  
und etwa nur einen gelehrten Rhät zu solchem Actu ziehen / wie in glei-  
chen zu denen Adlichen Hoff-Diensten und Landt-Nempteren Adliche  
Eingeborne / Eingeseßene und qualificirte Subiecta, so dan auch zu den  
Unter-Nempteren / welche mit der Justitz Ampts halben zu thun ha-  
ben / und die Richtere mit besitzen / solche Persohnen die im Land  
gebohren / und begütert seyn anstellen.

Wie dan auch zu denen Kelnerereyen / Rentmeistereyen und derglei-  
chen berechneten Diensten / auff begebende Erledigung / die Landts-  
Eingeborene und Eingeseßene / Qualificirte / vor anderen Frembden  
ohne Unterscheid / wan sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen  
können / präferiren wollen. Dabey doch Ihre Fürstl. Durchl. sich vor-  
behalten etwa einen oder mehr wohlverdienten Cammer-dieneren /  
Scribenten / oder anderen Hoff-Diener / der doch an Häuseren / Aecke-  
ren / oder Wiesen etwas eigen im Land hat / darzu anzustellen / damit  
Ihre Fürstl. Durchl. auch dieselbe auff ihr wolverhalten / ohne Bes-  
chwärnus dero Cammer recompensiren können ; Was aber die Ade-  
liche und andere Hoff- und Landt-Nemptere / auch die Unter-Beam-  
pten auff dem Landt / so mit der Justitz zu thun / betrifft / so jeso in  
Dienst



Dienst seyn und sich gemelter massen vermög der Privilegien nicht qualificiren können / wollen Ihre Fürstl. Durchl. wan sie Ihr vorhero von den Landt-Ständen namhaft gemacht werden / noch bey wehrendem jetzigem Landt-Tag / denselben Ihre Dienst und Pflicht auff kündigen / auch die dimittendos längst inner drey oder vier Wochen hernacher erlassen / und an statt der Abgedanckten / ohne längeren Verzug / andere so im Landt geböhren / begütert und qualificirt seynd / widerumb ansetzen. So wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. so wohl in judicial als extra judicial Sachen bey dero Cansleyen / Hoff-Gericht auch der Ober- und Unter-Beampten auff dem Landt / vermög der Gütlich- und Bergischer Landts-Ordnung die Justiz administriren / auch derselben / in allen / ihren gebührenden und unverhinderten Lauff lassen.

Und / das es zwischen den Adlichen und Unter-Beampten in extra judicialibus, wie von alters / observirt werde / gnädigst verordnen / also auch hinführo alle juramenta, den alten Formulen gemäß / leisten lassen.

Auch die Rhäte / Ober- und Unter-Beampten / umb begangener Excessen und Ubertretungen willen ihrer Diensten ehender nit / bis zu der Bezüchtigung mit recht convincirt und überwiesen entsetzen lassen / aber außser dessen bleibt Ihrer Fürstl. Durchl. so wohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Nicht weniger wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. die Stätt und Flecken / welche von alters hero das Jus eligendi & præsentandi zu Scheffen und Raths stellen gehabt / darbey ruhig und unturbirt lassen.

Wan Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehen notoriè heimfallen wird / solle dero selben frey stehen / mit denselben / nach ihrem gnädigsten Belieben zu disponiren.

Wan aber die Heimfälligkeit bestritten werden solte / wollen es Ihre Fürstl. Durchl. halten lassen / wie es in der Landts-Ordnung auch dithals außgelassenem Edict und dem Landt-Tags Abschied vom Jahr 1569. versehen und demselben gemäß ist / auch sonst naturam & qualitatem Feudorum zu eines oder anderen præjudiz nicht verenderen.

Inmassen dan auch Ihre Fürstl. Durchl. die Manne- und Lehn-Kammeren / wie von alters gewesen / also auch hinführo / wie gleichfalls die Lehen so dahin gehörig / da selbst empfangen und deren streitige Lehens-Fälle (jedoch das dabey Ihrer Fürstl. Durchl. Recht und Interesse in geziemenden Vigor und Obacht erhalten und in alle wege die Lehen- und Landts-Ordnung gebühlich observirt / auch parti læsæ seu recursum per viam appellationis vel querelæ an Ihre Fürstl. Durchl. als an den Landts-Fürsten und Lehen-Herren / zu nehmen unverwehrt seyn solle) alda außführen lassen und was dagegen præjudicirliches eingerissen auff eines oder anderen dabey interessirten angeben und außführung seiner Befügnus / den Rechten und der billigkeit gemäß / wider redressiren und auffheben sollen.

Wan die Nohturfft erforderen wird / das Ihre Fürstl. Durchl. dero Landt-Ständ / dem Herkommen gemäß / auff einem Landt-Tag beschreiben und eine Einwilligung von denselben begehren / und darauff gemelte Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigsten Begehren gemäß zum Theil oder zumahl eine freye Einwilligung thun / solches wollen Ihre Fürstl. Durchl. in Gnaden annehmen / wan aber die Landt-Stände Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch zu des Landts Nohturfft nicht alles / oder auch gar nichts einwilligen (welcher recufation Ihre Fürstl. Durchl. doch sich nicht versehen) so wollen gleichwol Ihre Fürstl. Durchl. dessen niemanden in Ungnaden entgelten lassen / was dan dieser gestalt



Ihrer Fürstl. Durchl. oder auch sonst zu Bezahlung der Landtschafft Creditoren und Bedienten / wie gleichfalls zu anderer des Landts Notturfft eingewilliget wird / dasselbe solle dem Herkommen gemäss in Ihrer Fürstl. Durchl. Hoff. Cancley durch deroselben darzu verordnete Hoff. Räthe und Rechen's Verständige / in Gegenwart der Landts Ständt Deputirten / der gewöhnlicher jedes Fürsten. Thumbs Matricul nach (wan Ihre Fürstl. Durchl. sich keiner anderer moderation bey diesen beschwärlichen Zeiten mit dero Landständen vergleichen) repartiret und von Ihrer Fürstl. Durchl. aufgeschrieben / auch fürters durch Ihrer Fürstl. Durchl. Unter. Beamten und Bedienten eingebracht und denen von dero Landständen auff vorgehende gewöhnliche Pflicht bestätigten Pfennigmeistern eingeliessert und auff Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landtschafft Deputirten Anschaffung von denselben ad destinatos usus dem Landts Tags Abschied gemäss und zu keinem anderen End / unverhinderlich und ohn einige Einredt erstattet und angewendet werden / und was Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrem privat Behuff unterthänigst zugelegt / dero gnädigster disposition allein anheimb gestellt seyn und bleiben solle.

Was aber zu der Landts Ständ Behuff und Notturfft / wie auch zu Zahlung deren Creditoren und Bedienten eingewilliget und dem Landts Tags Abschied einverleibt wird / darüber sollen zwar Sie die Landts Ständ oder deren Deputirte / ihres gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und gehalten seyn Ihrer Fürstl. Durchl. hernacher / wohin solche Gelder verwendet worden seyn / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen und hinführo nichts eigenthätliches aufschreiben oder umblegen.

Des Pfennigmeisters Rechnungen sollen dem alten Herkommen gemäss von Ihrer Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räten und Rechts. Verständigen mit Zuthun der Landts Ständ Deputirten / richtig abgehört / justificirt und darüber recessirt / wie auch solches geschehen / neben dem befinden Ihrer Fürstl. Durchl. umbständlich recessirt werden.

So erklären sich auch Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst / das Sie ohne Ihrer Kaiserl. Majest. und des Churfürstl. Collegii Bewilligung keine neue Zöll anstellen noch auch die alte verhöhen / also auch ohne Ihre Fürstl. Durchl. Landts Ständ Bewilligung keine Licenten / Accisen / oder dergleichen Auflagen im Lande anstellen / sonderen die von Ihrer Fürstl. Durchl. eine zeithero verordnete Recognitions. Gelder (wan Sie darüber von dero Landts Ständen keine Einwilligung erhalten) auch abstellen.

Ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs Vohde noch neue Werbungen anfangen / auch keine Steuren aufschreiben noch umblegen lassen / es seye dan vorhero darüber auff dem / von Ihrer Fürstl. Durchl. Ordentlich aufgeschriebenen Landts Tag mit dero Landts Ständen reifflich deliberirt / und von ihnen den Landts Ständen per Majora darin bewilliget worden / hingegen aber sollen und wollen auch die Landts Ständ wie es getrewen und gehorsamen Landts Ständen gebührt sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. jederzeit unterthänigst trew und gehorsamblich bezeigen / dieselbe auch dero geliebsten Sohn so lang Ihre Fürstl. Durchl. dieser Landen (welches doch Ihre Fürstl. Durchl. bey bekantem dero gutem Rechten nicht vermuthen) mit recht nicht entsetzt werden / gleich wie bey Ihrer Fürstl. Durchl. Hochlöblichen Vorfahren von ihren Prædecessoribus geschehen / nicht verlassen.



Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschenckte Güter wider zu der Cammer gebracht / auch über die Verpfändte und veralienirte soll mit den Pfand Inhaberen / liquidirt und selbige nach und nach wider herbey gebracht werden / also auch hinführo / ohne Bewilligung der Landt. Ständt deren keine mehr alieniren / versetzen noch verschencken. Im fall jetzt beschwärlliche Einquartierungen und Contributiones noch ferner continuiren oder deren sich ins künfftig mehr begeben solten / wollen Ihre Fürstl. Durchl. dero Marschalcken und Landt. Commissarien befehlen / daß sie etliche nechst. gefessene der vornehmsten Ritterbürtigen an denen Orten des Landts / da ein Durchzug / still liegen oder Einquartierung befürchtet wird / zu sich ziehen / auch so viel es die occasion zuläßt / sonderlich aber / wan langwierige Einquartierungen und Verpflegung oder Contributions Forderungen diesen Landen aufgetrungen werden wollen / auch der Landt. Ständt Deputirten ( welche sie Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambst zu benennen ) darzu erfordern auff das umb so viel mehr gebührende und durchgehende Gleichheit gehalten / auch Ihre Fürstl. Durchl. Instruktionen so ihnen zu dem End zugestellt werden sollen / gehorsamlich in acht genommen werden / damit sich niemand mit fügen zu beschwären habe.

Es thuen auch die Landt. Ständt Salva Reservatione ulteriorum sich ferner außtrücklich vorbehalten / daß obwohl Sie sich unterthänigst versichert halten / daß Ihre Fürstl. Durchl. alles dasjenige / was dieselbe ihnen hiebei gnädigst versprochen ( zufolg Ihrer darüber gethaner gnädigster Synceration ) würcklich prästiren und halten werden / dieweil dannoch Ihre Fürstl. Durchl. zu dero hohem Alter ( wobey sie der Allerhöchste nach seinem Göttlichen Willen noch längst wohlfahrend erhalten wolle ) gerachten deroselben geliebster Sohn auch bisshero mit keinen Leibs. Erben gesegnet / Ihre Fürstl. Durchl. so wohl als höchst gemelter dero geliebter Sohn / Gottes Disposition unterworfen und also ungewiß / was vor Fatalitates sich begeben / und in was vor Regierung bey solchem unverhofftem fall ( welchen der Allmächtig Gott doch gnädigst verhüte ) diese Landen kommen und ob Ihrer Fürstl. Durchl. Successores in diesen Landen deroselben löbliche intention secundiren möchten / wie auch / da sonst / unterthänigstem besseren Anvertrauen zu gegen über die gnädigste beständig versprochene Puncta jezo oder ins künfftig über kurz oder lang / bey oder von einem oder anderen contravenirt und die Ständt dardurch beschwärt werden solten / so werden dieselbe nicht zu verdenecken seyn / daß sie zu Ihrer und der Posterität Versicherung / auff solchen unverhofften Fall zu denen von der Röm. Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / mit Vorwissen und Gutachten eines Churfürstl. Collegii allergnädigst aufgelaßenen Decretis, Rescriptis und Endurtheilen sie die Landt. Ständt ihren Recursum nehmen würden / zu welchem Ende sie dieselbe alle und jede / als ihr erhaltenes Recht / auff allen begebenden Fall gegen jedermänniglich sich hiemit Reserviren und sich deren bester gestalt zu gebrauchen vorbehalten / darwider doch Ihre Fürstl. Durchl. auff dem fall da es wider besser Zuversicht zwischen Ihro und deroselben Landt. Ständt zu newer Ruptur kommen würde sich die Rechtliche Exceptiones und Gegen. Nothturfft per expressum vorbehalten haben wollen. Actum den 25. Septemb. 1649. Zwischen Neum und Zehen Uhr gegen Nacht.

( L. S. )

Wolfgang Wilhelm.



Reverfale

Herren H. Philipp Wilhelmen Pfalz-Graffen bey  
 Rhein/ ꝛ. deß Prinzens Fürstl. Durchl. denen  
 Göllich und Bergischen gesambten Landt- Ständen von  
 Ritterschafft und Stätten Extradirt de dato Düffel-  
 dorff den 3. Novembris 1649.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfalz-Graff bey  
 Rhein in Baweren/ zu Göllich Cleve und Berg Herzog/ Graff zu  
 Veldens/ Sponheim der Marck/ Ravensperg und Mörß Herz  
 zu Ravensstein ꝛ. Demnach beyder Unser Fürsten- Thumben Göllich- und  
 Berg getrewe Land- Ständ von Ritterschafft und Stätten auff Unser  
 gnädigstes Gesinnen Uns zu unterthänigsten Ehren und sonderbahrem  
 gnädigsten Wohlgefallen damit diese Unsere Göllich- und Bergische  
 Landen nechst vorhergangener Reconciliation und Vereinigung deß  
 Haupts mit den Gliedern und einmühtiger Zusammensetzung der Ge-  
 mühter / auß gegenwertigen fast schweren Pressüren und Kriegs  
 Trangsalen (womit dieselbe nun etliche Jahren hero / wie noch leider  
 continuirlich betrücket / und dieser Unser Göllich- und Bergischen Lan-  
 den angehörige Unterthanen dardurch zum höchsten ruinirt) desto bal-  
 der errettet / zu der so lang gewünschter höchst nöthigster Beruhigung  
 vermittels Göttlichen Beystands umb so viel ehender gelangen / und  
 in die hiebevorige tranquillität dermahlen eins wider gesetzt werden  
 möchten / mit dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren H. Wolff-  
 gang Wilhelmen Pfalz-Graffen bey Rhein in Baweren / zu Göllich/  
 Cleve und Berg Herzogen/ Graffen zu Veldens / Sponheim / der  
 Marck / Ravensperg und Mörß H. zu Ravensstein / ꝛ. Unserm gnä-  
 digsten Geliebsten Herren und Vatteren / über die zwischen seiner  
 Durchl. und ihnen Unserm Göllich- und Bergischen Landt- Ständen  
 nun ein geraume Zeit von Jahren geschwebte differentien / und schwäre  
 Mißhelligkeiten / auff gewisse Maß und Weis sich (Gott Lob) nun-  
 mehr den 25. Septembris nechsthin verglichen / zu mehrerer faciliti-  
 rung aber solches vorgestellten Zwecks von ihren Privilegiis, Altem-  
 herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit jedoch mit diesem  
 außstrücklichen vorbehalten in verschiedenen Passibus etwan abgewi-  
 chen / daß wan Wir zu der Regierung dieser Unser allhiefiger Landen  
 (welches doch bey der Disposition Gottes allein bestehet) kommen wür-  
 den / ihnen Unseren Landt- Ständen solches hernechst im wenigsten  
 nachtheilig seyn solte ; In massen Wir dan vermittels Unseres Fürst-  
 lichen gethanen Versprechens ihnen solches gnädigst sincerirt / und be-  
 nebens zugesagt / daß gleichwie Wir die bey der Römischer Käyserl.  
 Majest. Unserem Allergnädigsten Herren/ mit vorwissen und Gutach-  
 ten eines höchst-ansehnlichen Ehrstl. Collegii wider höchstgemel. Un-  
 sers H. Vatteren Durchl. cum plenissima causæ cognitione von ihnen  
 erhaltene / und in rem judicatam verlauffene Käyserl. Decreta, Re-  
 scripta und Endurtheil (als viel dieselbe sie Ständ betreffen thuen) zu  
 würcklicher contestirung Unserer gegen Sie Unsere Göllich- und Ber-  
 gische Land- Ständ habender gnädigster Propension und Vertrauens/  
 hiebevoren confirmirt / und bestättiget / also auch dasselbige dabey / wie  
 nicht weniger bey ihren Privilegiis, altem Herkommen / Gewonheit/  
 Recht / und Gerechtigkeit einen Weg wie den anderen Fürst- Väterlich  
 gnä-



gnädigst schützen und handhaben wollen/ gleich ob vor angeregter Vergleich nicht vorgangen wäre / oder Sie Unsere Land-Ständ; dabey im geringsten nichts begeben hätten ; Als geloben und versprechen Wir zu folg Unserer damahls gethaner Sinceration bey unseren Fürstlichen Ehren und guten Trewen vor Uns/Unsere Erben und Nachkömlinge hienit und in krafft dieses nachmahls gnädigst und beständigst/xc.

1. Vors erst in conformität Unserer ihnen darüber vor diesem zugestelter schriftlichen Versicherung deren Buchstablichem Inhalt in alle wege zugeleben / und alles den Privilegiis, Altemherkommen/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch vorgemeldetem Käyserl. Decretis, Rescriptis und Endurtheilen gemäß Fürstlich zu halten / auch deme / was in vorangeregtem zwischen Unsers Geliebten H. Batteren Durchl. und Ihnen Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen getroffenen newlichen Vergleich verabscheidet worden / in allen und jeden seinen Clausulen würcklich nachzukommen.

2. Wie ingleichen Unsere Rechen-Cammer mit Unseren Adlichen Eingebornen Land-sassen ausserhalb eines Gelehrten / wie von Alters zu besetzen / es wäre dan das hernechst Wir Uns mit den Land-Ständen eines anderen vergleichen / und solches selbst mit gut befinden würden.

3. So dan zu den Land-Tags deliberationibus keine andere als Adliche Land-sässige Räte dem alten Herkommen nach zu ziehen/nach keine Gelehrte als etwa einen / umb die proposition oder Vortrag zu thuen / darzu gebrauchen.

4. Ob auch waren Unsere Göllich- und Bergische Land-Ständ zu mehrer Befürderung deren so desiderirter Vereinigung damit sich das ganze Werck darumb nicht zerschlagen thäte / höchst gemeltes Unsers gnädigsten H. Batteren Durchl. bey dem newlichen Vergleich dieses eingereumbt / und dahin unterthänigst condescendirt / das dieselbe bey vorfallender Vacatur einer oder anderer Kellneren / Rentmeistereyen / oder ander berechneten Diensten dero wohlverdienten Cammerdiener / Scribenten oder Hoffdiener damit gnädigst providiren mögen / so solte dannoch solches vorgemelten Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen an dieser Unserer Landen hergebrachten Privilegiis, und altem Herkommen / zumahlen nichts derogiren / sondern wollen Wir bey Erledigung deren berechneten Diensten Eingeborne und qualificirte subjecta (jedoch wan Sie mit gnugsamer Bürgschafft auffkommen würden / darzu auff und annehmen / und keine Frembde denselben vorziehen.

5. Weilen auch bey Weyland Unserer geehrten Vorfahren löblichen Andenckens Regierung kein Lehens Director niemahls gewesen / sonderen von höchst gemel. Unseres Herren Batteren Durchl. erst vor etlichen wenig Jahren / newerlich eingeführt. So wollen Wir bey Antretung Unserer zukünftiger Regierung solche Newerung wider abschaffen / und es in hoc passu gleichfals bey dem alten Herkommen bewenden lassen.

6. Wan Uns nun von Unseren Göllich- und Bergischen Land-Ständen gleichfals kläglich vorbracht worden / was gestalt so wohl bey Unsers geliebten H. Batteren Durchl. als auch etwan bey Weyland Unserer Hochgeehrter Vorfahren Regierung bey aufffertigung der Lehn-Brieff denselben allerhand nachdenckliche sehr präjudicirliche / und von alters dieser Orten unerhörte clausulen eingeruckt worden / also das unterschiedliche welche feuda promiscua oder Kunctel-Lehen bey der erster investitur  
E  
gewe



gewesen / folgendes aber verkauft und per incuriam oder Einfalt der  
 Lehen-Träger / oder sonsten durch Unachtsamkeit der Secretarien oder  
 Lehen-Schreiber auch wohl vielleicht bisweilen von denselben vorseh-  
 lich das Wort Man-Lehen in die Lehen-Register und Lehen-Brieff /  
 wie auch in die Reverfalen bey der Canslenen und Unter Man-Camme-  
 ren inserirt / und obwohl auch die investitura auff Kuncel-Lehen  
 aufgefertigt / die Lehen-Träger dannoch zu Herausgebung der Rever-  
 falen (worin das Wort Man-Lehen eingeruckt) inducirt worden / dabe-  
 ro dieses erfolgt / das unangesehen bey den alten Zeiten man wegen  
 des Wortes Man-Lehen von keine Unterscheid gewußt / auch selbige Lehen  
 von einer auff unterschiedliche andere Familien vor und nach devolvirt  
 und gefallen seyen / dannoch vor Man-Lehen aufgedeutet und gehalten  
 werden wolten / und also Uns unterthänigst gebetten / das Wir bey An-  
 tretung Unser zukünftiger Regierung solche und dergleichen obgeschetz-  
 massen eingeschliche abusus und Beschwerden wider ab- und in vori-  
 gen Stand stellen lassen wollen. Als erklären Wir Uns hiemit gnä-  
 digst / vorerzehlte Mängel und Gebrechen / als vielen deren Uns un-  
 terthänigst remonstrirt werden können / alsobald gnädigst remedii-  
 ren / und würcklich redressiren zu lassen / solte aber auß erheblichen  
 Motiven solches also nicht in continenti geschehen können / und der  
 Sachen Wichtigkeit ein mehrers nachdencken erforderlich / auff sol-  
 chen Fall wollen Wir die Sach Pares Curiae der jenigen Man-Cam-  
 mer / wohin das Lehen von Alters gehörig / remittiren / dieselbe de  
 plano ohne weitläuffige kostbare Process debattiren und entscheiden/  
 auch die Urtheil ohne fernere Einred und Aufenthalt werckstellig ma-  
 chen lassen ; Solte sich auch dem Angeben nach befinden / das etliche  
 Lehen (welche vor diesem durch Verkauf auff andere seynd transpor-  
 tirt und deren Verkäufer selbige durch beharliche Verweigerung des  
 Consensus , als ob sie Man-Lehen wären / und also weit unter dem  
 rechten Werth zu verkaufen gezwungen worden) nach dem Ver-  
 kauf zu Man-Lehen gemacht wären / dieselbe wollen Wir gleichfals  
 nach Anlaß der voriger / und insonderheit der erster Investitur wie-  
 derumb in den Stand / darin sie vorhin gewesen / setzen und stellen  
 lassen / auch ins künfftig nicht zugeben / das dergleichen zu Be-  
 schwärnus Unserer Lehen-Leuth mehr geschehe / sondern vielmehr es  
 in allem bey dem Alten Herkommen verbleiben / und so wenig natu-  
 ram & qualitatem Feudi in præjudicium eines oder anderen mutiren las-  
 sen / als Adelige Uns heimabgefallene Lehen Unadelichen conferiren/  
 vergeben / noch dieselbe damit belehnen / auch auff gebührendes An-  
 ersuchen die Lehen mit Aufnehmung einiger Gelder (jedoch nicht ohne  
 Noth zu beschwären / auch zu verkaufen von Uns unseren Vafal-  
 lis gnädigst unweiger- und unentgeltlich zugelassen / und verstattet  
 werden ; So sollen auch die Wittiben ohne Unsere gnädigste Erlaub-  
 nus und Bewilligung die Leibzucht von Lehen haben und genießen  
 mögen / jedoch solle über diesen Passum hernechst unser gesampter  
 Land-Stand consensus eingeholt werden / was aber sonst noch ferner  
 vor abusus und Newrungen in denen Belehnungen sich zugetragen ha-  
 ben möchten / so hierinnen nicht exprimirt über dieselbe alle und jede/  
 wollen Wir bey Antrittung Unserer zukünftiger Regierung auff dem  
 ersten Land-Tag Uns mit Unseren Land-Ständen unterreden / und  
 umb einmahl auß diesen Disputen zukommen. Und mit denselben disfalls  
 der Raison und Billikeit nach also vergleichen / das sich niemand wider  
 das



das alte Herkommen beschwärt zu seyn / mit fügen zu beklagen Ursach haben solle 2c.

7. Als auch der Erbschat dem Vergleich de Anno 1529. so auff Raader: Golt stehet / zuwider verhöhet / und jeho Jährlich / wie der Goltgülden steigert zu nicht geringem Beschwärt und Nachtheil eine Zeither eingefordert / erzwungen / und beygetrieben wird / so wollen Wir solches bey Unserer zukünftiger Regierung gleichfals abstellen / und über das alte Herkommen / dießfals niemand beschwären lassen.

8. So wollen Wir die Pensionarien ihres Hinderstands halben contentiren / und nach dem Inhalt der Verschreibungen zu folg deren in Anno 1600. auff die damahls übergebene Gravamina von Unseren geehrten Vorfahren ertheilten Resolution, im rechten Werth hinführo nach und nach bezahlen lassen.

9. Weilen auch die Geist- und Adelige Halffleuth über die gebühr auff Gewin und Gewerb also hoch angeschlagen und übernommen werden / daß auch bey ihren Höffen nit bleiben können / sonderen auff den dritten / vierten und fünfften Morgen / dabe jedoch solches nit bräuchlich / noch auff Land: Täggen verwilliget / angeschlagen werden / so wollen Wir vermög der resolution der Gravaminum auffm Land: Tag zu Gülich 2. Maji 1602. solches Unseren Ambleuthen / welchen der Halffleuth Gelegenheit am besten bekant ist heimgestellt seyn und bleiben lassen.

10. Wan auch hernechst über vorangezogenen Vergleich / und dessen Verstand ( wie jeho der Vögt und Gerichtschreiber halben / deren theils obschon frembd / dannoch bey ihren Diensten manutentirt werden sollen / geschicht ) quæstiones vorkommen / oder einige dubia movirt werden solten / auff solchen unverhofften fall / wollen Wir drey Unserer Land: sässiger Rächte gnädigst ernennen / zu denen Unsere Land: Stände auch drey Adliche ihres mittels denominiren sollen / welche allerseiths ihrer Aydt und Pflichten ( womit sie so wohl Uns / als den Land: Ständen zugethan ) zu solchem End zu erlassen / und zu diesem actu auffß new zu veranden seyn / und bey demselben die explication und Erlauterung vorangeregten Vergleichs bestehen solle / im fall es sich aber zutragen würde / daß die vota paria wären / erklären Wir Uns dahin gnädigst / daß sie Unsere Land: Stände drey unpartheischen Teutschen im Römischen Reich / aber nicht in Unseren Fürsten: Thumben und Landen gefessene Männer ( auß welchen Wir einen pro Super-Arbitrio oder Obman / zuerwehlen hätten ) unterthänigst vorschlagen mögen / jedoch daß der Vergleich / desselben Buchstablichen Inhalt / und der Pitter nach verstanden / von Uns aber keines Wegs in newen Streit gezogen werden / und diejenige auß mittel Unser Gülich- und Bergischer Land: Ständ / so von diesem Unserem Revers Wissenschaft haben / dieses nicht allein / so lang unser geliebster Herz und Vatter im Leben ist / sondern auch nach seiner Durchl. Absterben ( welches Gott der Allmächtig noch längst verhüten wolle ) solcher gestalt in geheimb halten sollen / daß darvon niemand als Sie / und diejenige Deputirte so jedes mahls nach ihrem Absterben in Ihre Plaz kommen werden / darvon Wissenschaft haben mögen / es wäre dan Sach daß diesem Unserem Revers in einem oder anderen etwas zu wider gehandelt werden sollte.

Zu Brkund dieses / und dessen stetter Fasthaltung haben Wir diesem Revers vor Uns und Unsere Successores eigenhändig unterschrieben /



ben / und unser Fürstliches Secret auffß spacium trucken lassen. So geschehen in Unser Residentz-Statt allhie in Düsseldorf den 3. Novembris 1649.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

De Dato 25. Martii Anno 1652.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Bayern / zu Göllich Elve und Berg Herzog / Graffe zu Beldentz / Sponheim der Marck / Ravensperg und Mörß / Herz zu Ravensstein / Thun kund und bekennen hie mit öffentlich: Demnach Unserß gnädigsten geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg hieselbst anjeto in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauwen nach gegenwärtigen Unseren Statum worinnen Wir Uns vor diesmahl befunden / zu erkennen geben / mit dem gnädigsten Gesinnen / Uns ihrem getrewen Raht / und unterthänigstes Gutachten darüber eröffnen / deme zu folg dieselbe dan zu fernerer Contestirung Ihrer bisheriger gegen Uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection sich dahin gehorsambst erbotten haben / bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / Unser gegenwärtiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürderen / damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Göllich- und Bergischen Cammer-Gefällen Uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie bis anhero gegen ihren unterthänigsten Willen / und ihres davor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Göllich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürterhin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu Uns gesetztem unterthänigsten Vertrauwen nach / dem Vatterland zu Trost / und der heylsamen Justitz zu Stewr / mit und nebens den Rächten darzu admittirt / und von mehr Höchst gemeltes Unserß Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion / Land / und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis, darvon Krieg und Fried auch das Successions-Wesen dependiret / ohne Unser und der Rächten getrewen Einrachten / und unterthänigstes Gutachten nichts tractiret / resolvirt / noch geschlossen / weniger verordnet werden möge. Gleich wie Uns nun alsolche beyder Fürsten-Thumben Landt-Stände Bereitwilligkeit / und genommene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento , und gnädigstem Wolgefallen gezeuget / also erklären Wir auß Ihre bey Uns darüber angewandte unterthänigste Bitt / Uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / daß bey Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. und sonsten anderwärts / wohe es vor nöthig erachtet werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren / und dahin getrewlich cooperiren helfen wollen / damit von mehr Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest. Sie in ihren billigen Beschwerden allergnädigst erhört bey ihrer her gebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen



ihnen ertheilten Kayserl. Decreten / so viel dieselbe Ständ betreffen thun / gegen jedermänniglich / wer die auch seynd / gebühret und kräftiglich manutentirt / und gehandhabt / auch hingegen mit keinen eigen thätigen Auflagen und exactionen / ohne der Land Ständen Bewilligung nicht beschwärt werden mögen / aller massen Wir dan zu solchem End mehr Allerhöchst gemel. Ihre Kayserl. Majest. nicht allein umb Ertheilung Dero Kayserl. Schutz allerunterthänigst imploriren wollen / sondern auch Uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / Unsere Hand davon nicht zu enziehen / vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Ort zu thun uns unterthänigst angelobt und versprochen haben) getrewlich und unausschlich dabey zu halten / und Unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von Uns und ihnen desiderirter Zweck / Unsers und ihres billigmässigen suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestättigung / haben Wir diesen Schein eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Fürsil. Secret zu versiegelen befohlen. So geschehen Eöllen den 25. Martii des 1625sten Jahrs.

(L.S.)

### Philipp Wilhem Pfalzgraff.

Clausula Concernens des Landtags Abscheid de Dato  
27. Martii 1653.

Nachdem der Durchleuchtigster Fürst und Herz/Herr Philipp Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / in Baweren / zu Göllich / Cleve / und Berg Herzog / Graffe zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensperg und Mörs / Herz zu Ravensstein / etc. Dero Göllich und Bergische Land Stände / Ritterschafft und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maii anhero zum Landtag gnädigst beschriben / dieselbe auch darauff zu seiner Fürsil. Durchl. gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben: Als ist jetzt gemel. Land Ständen durch seine Fürsil. Durchl. in unterschiedlichen Punkten den 17. selbigen Monats proponirt worden / wie die Beylag sub litt. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwohl nun gleich Anfangs dieses Landtags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt Stätte Deputirte / das diejenige Erklärung welche Ihre Fürsil. Durchl. deroselben Ritterschafft de Dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / das selbige Erklärung zum effect gebracht werden möchte unterthänigst gebetten: So haben Höchst gemel. Ihre Fürsil. Durchl. durch deroselben Statthalteren / Cantzler / und geheime Rähte die Sache dahin vermitteln lassen / das mit beyderseits beliebender effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt Stätten ihrem vorgeben nach zuwider seyn möchte / bis zu End dieses Landtags suspendirt / dem nechst durch beyderseits Deputirte darüber gütlich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befinden nach erkant: Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürsil. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thäte / solches realiter vollenzogen werden sollte: Welches temperamentum dan auch



von beyden Theilen Göllich und Bergischen Land:Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebt worden.

Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von dero Göllichen Land:Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem Danck angenommen / und ihnen darüber das gewöhnliche Reversal herauszugeben befohlen. In Brkünd der Warheit haben Ihre Fürstl. Durchl. diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben / und dero selben Hoff:Canzley Secret unter aufstrücken lassen / Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

Copia Deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Göllichen Land:Ständen den 20. Julii 1668. verglichener Conditionum betreffend.

Die bey dahmaligem Land:Tag eingewilligte Achtjährige Stewr.

**S** Ennach bey dem alhie gehaltenem Land:Tag Ihrer Fürstl. Durchl. Fürsten:Thumbs Göllich anwesende gesambte Land:Ständ auß Ritterschafft und Stätten den 16. dieses 240000. Reichsthaler unter nachfolgenden mit höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. verglichenen Conditionen unterthänigst eingewilliget.

1. Dasz Primo von dato inner den nechsten 8. Jahren annuè zutödung des gemelten Capitals von 240000. mehr nicht als 30000. Reichsthaler nemlich in terminis S. Remigii, & S. Andreæ dieses lauffenden / und Paschatis & Bartholomæi folgenden Jahrs collectirt.

2. Und secundò die alleinige Hauptsumu / zwaren in den Nempter und Stätt repartirt / jedoch die Unterthanen zu beybringung des Capitals mehr nicht gehalten seyn / als jetzt vorgemelte Summa der 30000. Reichsthaler / und deswegen durchgehende gleichheit der Lands:Matricul nachgehalten / auch einer vor dem anderen je nicht prægravirt / vor allem aber dieser inusitatus modus auff acht Jahr und so geraume Zeit zu Land:Tagen in keine consequenz gezogen / noch hernechst pro Exemplo allegirt / oder auch Land:Ständen zu præjudiz des alten wohlhergebrachten modi außgebeutet / sonderen hinführo allen und jeden Jahrs zu Erledigung der etwa vorkommender Gravaminum gleichwohl ein Land:Tag gehalten werden solle.

3. Dasz Tertio Ihre Fürstl. Durchl. die Pensiones ex propriis bezahlen lassen wolten.

4. So dan Quarto das Land:Stände Deputati nebens Ihrer Fürstl. Durchl. darzu specialiter verordneten geheimen Råhten die jährliche 30000. Reichsthaler ad destinatos usus, und Ablag des obgemelten Capitalis der 240000. Rthlr. und anders nicht verwenden / auch der Pfennings:Meister dahin in specie verändert werde / dasz die jährliche 30000. Rthlr. anderster nicht / dan ad revuisionem jetzt angeregten Capitalis denen Deputatis außfolgen lassen / &c.

5. Wie imgleichen Quinto wehrenden dieser Achtjahren Zeit Land:Stände wegen der übriger alter Cammer Capitalien nicht angefochten werden.

6. Und Sexto dasz bey nicht Erreichung des intendirten Scopi die obgemelte 240000. Reichsthaler in solutum der certis modis & conditionibus laut Land:Tags Abscheids de dato Düsseldorf den 14. Junii

1661.



1661. übernommener alter Cammer-Capitalien Land-Ständen ge-  
deyen solle.

7. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. Septimo wehrenden diesen acht  
Jahren keine neue/nach zu diesem Zweck der jetzt beschehener acht jähr-  
ger Einwilligung ver hinderliche Zumuthungen in/oder ausserhalb  
Land-Tags thuen / sonst aber Land-Ständen solches ohne Ungnad  
zu verweigeren frey stehen solle.

8. Daß auch Octavo Ihre Fürstl. Durchl. ohne Landt-Ständen  
unterthänigstem vorwissen und Consens keine Kriegs-Verbungen/we-  
der auch solche Recruten die einer newer Werbung gleich seynd / dieser  
Landen Privilegiis, und dem Vergleich de Anno 1649. zu wider nicht  
anfangen/ noch vornehmen wolten:

9. Ingleichen Nono wegen des intendirenden Zwecks Höchstge-  
mel. seine Fürstl. Durchl. in Offen-oder Defensiven Krieg / und was des-  
me anklebt / das Herzog-Thumb Göllich nicht involviren / noch sonst  
einiger massen beschwären / wie ebenmäffig dero Cammer-Gefälle  
über diese 240000. Reichsthaler nicht Oppignoriren wolten.

10. So dan Decimo daß Ihre Fürstl. Durchl. Land-Ständen ha-  
bende Privilegia, Altenherkommen/ Gewonheit / Recht und Gerechtig-  
keit / auch den Vergleich von Anno 1649. so dan Land-Tags Abschie-  
den und Reversalen confirmiren / und darwider nichts thuen noch ge-  
schehen lassen wolten.

11. Ferner Undecimo weisen in praxi bestehet / daß die freye Güt-  
ter so von den Proprietariis cultivirt werden / von den Gewerbs-Stew-  
ren befreyet seyn sollen / daß Höchstgemelte seine Fürstl. Durchl. bis zu  
Rechtlicher Erörterung des zwischen Ritterschafft und Stätten hier-  
über befangenen Speyerischen Processus (welches der Haupt-Stätt er-  
rinnern doch die von der Ritterschafft / auff seinem Grund bestehen  
lassen / und auff ihre alte hergebrachte Freyheit sich bezogen) solches Re-  
gulariter also halten lassen wolten.

12. Wie ingleichen Duodecimo gnädigst daran seyn wolten / daß  
bis auftrags der Hauptsachen die accyssen in den Aempteren / und  
auff dem Land auff den Fuß / und Tax / wie dieselbe vor dem Jahr  
1657. gewesen / nemlich von einer Ahmen Weins drey Rader albus/  
und von einer Tonnen Bier ein Rader albus bleiben / und was darwies-  
der eingerissen / abgestellt werden / so wohl auch der dem Vergleich de  
Anno 1649. noviter eingeführter / und alter verhöbeter Zöhl halber die  
veranlaste conferenz fortgesetzt werden sollte.

13. Daß auch Ihre Fürstl. Durchl. inmiddels Decimo tertio die  
Pensionarien auß denen verschriebenen Kelnerereyen / vermög der vorhin  
an dero Rechen-Cammer abgelassenen / und Land-Ständen commu-  
nicirten Befelchs abführen lassen wolten.

Wan nun Höchstgemel. Ihre Fürstl. Durchl. gegen seine Land-  
Ständen obbemelte zwischen beyderseits also verglichene Conditiones  
alle und jede fest / und beständig zu halten / und weder deren eine noch kei-  
ne / auch das geringste selbst / weder durch jemanden anders thuen  
und verfügen zu lassen / sich gnädigst erklärt / auch deme zu folg für sich  
und dero Successores obiges alles hiemit acceptiren / Respectivè bester  
gestalt gnädigst confirmiren / und bestättigen thuen / also wollen auch  
Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem Gnädigst und Fürstlich nachkom-  
men / und haben hierüber zu ihr dero Göllichen Landt-Ständen desto  
mehrere Sicherheit gegenwertigen Schein aufffertigen / und Landt-  
Stän-



Ständen unter dero eigener Hand und Fürstlichem Insiegel zuzustellen befohlen / Düsseldorf den 20. Julii 1668.

Cum Appenso Serenissimi Sillo.

Philipp Wilhelm.

Conditiones der Anno 1681. den 17. Januarii von den Herren  
 Sülischen Land- Ständen übernommener Cam-  
 mer Capitalien.

Nachdeme auch bey gegenwärtigem allhie gehaltenem Land-Tag von Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Herzog- Thumbs Sülisch Landt- Ständen auß Rächten / Ritterschafft und Stätten / wegen Zahl- und Abführung der newer Cammer Capitalien sichere Conditiones unterthänigst eingangen und bewilliget / selbige auch von höchst gemelter Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. gnädigst agreiret worden / wie solche Conditiones von Wort zu Wort hernach folgen.

1. Das Land- Stände noch Unterthanen den Creditoribus so wohl für das Capital als pension nicht obligirt seynd / weder dafür von denselben besprochen werden / sonderen Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. einen Weg als den anderen bis zu völliger Ablag dafür sehen / und dieses zu einiger novation, Schuldigkeit / und Consequenz nicht gezogen werden.

2. Das keine pensiones cessæ noch cedendæ darunter begriffen seyn sollen / und werden Land- Stände / wan der Liebe Gott bessere Jahren und Kräfften verliehen würd / von ihrer bisheriger devotion ad exemplum der Röchlicher Vorfahren nicht aufsetzen.

3. Dan solle bey Land- Ständen stehen / wan zuforderst alle und jede gravamina der billigkeit abgeschafft seynd / wan / was / und wieviel zu Ablägung der Cammer- Capitalien einwilligen wollen.

4. Was zu diesem End eingewilligt / und außgeschrieben wird / wollen Ritterbürtige / das es ordinario modo, und anderer gestalt nit soll repartirt / ad Cassam dem Pfennings- Meistern gelieffert / und durch Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. hierzu verordnete / und absonderlich veranderte Rächte / und der Land- Ständen Deputirte zu obgemelter Ab- legung der Capitalien verwendet / die eingelöste obligationes oder Verschreibungen aber Ihrer Hoch- Fürstl. Durchleucht. oder dero hiesiger Rechen- Cammer gegen schein cancellirt / die Abschriften aber Land- Ständen Deputirten in copiis authenticis außgelieffert werden ; und obwohl dahingegen die Stättische Deputirten der Meinung gewesen und annoch seynd / das Land- Stände sich hernechst auff Maas und Weiß hierüber zu vergleichen haben / und anderer gestalt nicht ; so haben doch Ritterbürtige bey dem modo ordinario zu verbleiben bestanden / und zugleich / wie auch Stättische Deputirte gethan / acceptirt / das Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. keinem Theil præjudiciiren wollen.

5. Soll von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Noht / und mit consens der Landt- Ständen diese Cammer- Gefälle nit beschwärt werden.

6. Bisz daran die Creditores contentirt / sollen Ihnen ihre Unter- pfändt unverruckt bleiben.

7. Dan sollen Deputirte keine andere Creditoren befriedigen / oder Capitalien ablegen / als welche auff gemeinen Land- Tügen concludirt / und den Deputatis angewiesen werden : zumahlen dan der  
 Pfenn



Pfenning's-Meister neben denen Deputirten in Ahd genommen / und was also beliebet worden / von Ihme zu vorgemelten und keinem andern End aufgefollget werden / mit dem Anhang / das Ihrer Hochfürstl. Durchl. darzu verordnete Rächte nit darzu gezogen / und die nutzbarste / wie auch diejenige Pfandschafften so die Creditoren in Händen haben / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle darab genieszen / am allerersten eingelöset / dan diejenige Capitalia, woran der meiste Vortheil zu haben / zum ersten abgelegt / und mit den Creditoren zum meisten Nutzen gehandelt / auch diejenige / welche am meisten an ihrer Forderung nachlassen wollen / zum ersten bezahlt und contentirt werden sollen.

8. Wan Land-Ständ ins künfftig die Specification ihrer Creditoren und desjenigen / so sie zu Behuff derselben auß Lands-Mittelen einzuwilligen und zu repartiren unterthänigst verlangen / übergeben werden / wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. alsdan dem befinden nach / und der billigkeit gemäß darauff sich gnädigst erklären.

9. Sollen allen und jeden Ihrer Hochfürstl. Durchl. Gölischen Beampten ihre Gehälter wie von alters in omnibus & singulis ins künfftig beständig gereicht werden / und Seiner Durchl. unterm 27. Octob. 1678. deßfals ergangene Verordnung aufgehoben seyn / auch die von obgemeltem Dato rückständige Gehälter gefollget werden.

10. Dan soll Gölischen Haupt-Stätten der Vorschuss de Anno 1610. gleich anderen Creditoren gutgethan werden.

11. Ihre Hochfürstl. Durchl. können ihres Orths geschehen lassen / was zu Abstattung Bergischer auffligender Schulden auß Gölischen Mittelen hergenommen / und dafür Gölische Unterpfänd gestellt / das solches auß Bergischen Mittelen refundirt / und Ihrer Hochfürstl. Durchl. Cammer-Gefälle davon befreyet werden mögen.

12. Dafern nun gegen diese Conditiones einiger massen solte gehandelt werden / ist von Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnädigst beliebet / und allerseits angenommen / das dieser Vergleich vor Sich solle cessiren / und das Land oder Land-Stände daran nicht gebunden seynd.

Copia Conditionum der Herren Bergischen Land-Ständen wegen übernommener Cammer-Capitalien.

**L**and-Stände erklären sich / damit Ihre Hochfürstl. Durchl. in der That verspühren mögen / das sie alle Mittel Deroselben Cammer-Etat zu verbessern / und Ihro unterthänigst an Hand zu gehen suchen / nebens denen im Jahr 1661. übernommenen alten Cammer-Capitalien die neue / für welche die Creditores Unterpfänd haben / unter folgenden Conditionibus zu übernehmen.

1. Das bey Land-Ständen solle stehen / wan und zu welcher Zeit sie hernechst bey des Lands besserem Zustand und Zeiten zu deren Capitalien Ablegung einwilligen wollen.

2. Das solches zu keiner Schuldigkeit oder Consequenz gezogen.

3. Weil zu diesem End auß gemeinen Lands-Mittelen eingewilligt wird / modo ordinario repartirt / ad Cassam dem Pfenning's-Meister geliebert / und durch Ihrer Hochfürstl. Durchl. hierzu verordnete Rächte / dero Land-Ständen Deputirte / auß Weiß wie Anno 1661. und 1662. geschehen ad destinatos usus verwendet werde.

4. Das biß dahin den Creditoribus ihre Capitalia abgelegt / auß Lands-Mittelen die pensiones, wie solche Land-Stände einmühtig ein-



einwilligen mögten/durch Ihrer Hoch. Fürst. Durchl. Bergische Rähte/ und der Land. Ständen Deputirte auff solche Weiß / wie vorgedacht / und in gemelten Jahren allerseits beliebt worden / ex Cassa zahlt / und hierunter keine andere Verordnung an den Pfenning. Meistern gegeben / noch ad alios usus verwendet werden / auch kein Theil der Ritter. bürtigen und Stätten mächtig seyn / darüber allein zu disponiren / wie dan zu diesem End obgemeldte verordnete Rähte und Deputirte instruir und authorisirt werden sollen.

5. Sollen von nun an zu den ewigen Zeiten ohne Land. Ständen Vorwissen und freyer Bewilligung die Cammer. Gefälle nicht beschwärt werden.

6. Bisß darandie Creditoren wegen der Capitalien befriediget / oder sich mit Land. Ständen oder deren Deputirten vergleichen haben / sollen Ihnen Ihrer Unterpfände unverruckt bleiben.

7. Dan solle Land. Ständen frey stehen durch ihre Deputirten zu erinnern / und anzuweisen / welcher gestalt die Cammer. Gefälle auffß höchst zu verpfachten / damit das jenig / was künstig mehrers / als vorhero umbracht / außkommen würde / zu Ablegung der Cammer. Capitalien und Pensionen verwendet / und zu Erleichterung dieses Last gezeichen / woben dan Ihre Hoch. Fürst. Durchl. kein Mißfallen tragen werden / die Reduction , da zu ungebühr mehr / als die pensiones sich ers. tragen / genossen / vornehmen zu lassen.

8. Dasß / was zu Ablegung der alter Cammer. Capitalien von Anno 1661. bisßhero eingewilliget / und noch im Land unbezahlt außstehen mögte (außerthalß / was auß der achtjähriger Steur im Land außst. stehet / welches Land. Stände Ihrer Hoch. Fürst. Durchl. unterthänigst zu Ihrer Hoch. Fürst. gnädigster Disposition einwilligen / jedoch / dasß es annoch / da die Unterthanen hochbeschwärt seynd / nit / sonderen hernechst zu besseren Zeiten ad Cassam dem Pfenning. Meistern geliebert / und Land. Ständen darab Nachricht gegeben werde) hierzu / und zu keinem anderen End verwendet / darüber auch ehstens der Status formirt werde.

9. Wie nun Land. Stände auß unterthänigster devotion auß obgemelte Conditionen diese Einwilligung und Übernehmung Cammer. Capitalien gethan / so solten dieselbe cessiren / und Land. Stände daran nicht gebunden seyn / wan gegen solche Conditiones einiger massen gehandelt werde.

10. Dan wollen vier Haupt. Stätte / dasß Ihnen der Vorschuß ex Anno 1611. wie anderen Creditoren völlig gutgethan / und bisß daran die pensiones entrichtet werden.

11. Cessz pensiones sollen hierunder nicht begriffen / noch Land. Stände daran gebunden seyn.

12. Was zu Abstattung Gültlicher Cammer. Capitalien auß Bergischen Mittelen hergenommen worden / dasß solches zu Abstattung dieser newer Cammer. Capitalien refundirt werde / und Ihre Hoch. Fürst. Durchl. nach anlaß dero hierauff den 13. dieses ertheilter gnädigster Erklärung die Hand dabey halten wollen.



# Außführliche DEDUCTION

Der Gülich und Bergischen Land-Ständen und  
Unterthanen habenden und von den Römischen  
Kays. glorwürdigsten Andenckens cum plenissima causæ  
cognitione durch verschiedene Kays. Decreta, Rescripta  
und Endurtheilen so wohl / als durch die mit den  
Herzogen zu Gülich Cleve und Berg / Höchstselig-  
ster Gedächtnus unterthänigst geschlossene Pacta,  
Vergleich und Reversalia confirmirt : und bestet-  
tigten Freyheiten / Privilegien / Vnionen /  
Alten-Herkommens / Gewonheit /  
Recht und Gerechtigkeiten / ꝛ.

**E**st nicht allein Landt-sonderen auch Reichs- und Welt-kündig/  
welcher gestalt die vortreffliche Herzog-Thumben und herrliche  
Reichs-Lehen Gülich und Berg / und dero Land-Ständ / welche  
das ganze Land und die gemeine Unterthanen auff den Land-Tägen  
repräsentiren / verschiedene herrliche und stattliche sonderbahre Freyhei-  
ten / Privilegien / Immunitäten / alte Herkommen / Gewonheit / Recht /  
und Gerechtigkeiten bey den Graffen und Herzogen zu Gülich / Cleve  
und Berg theur erworben / und unter denselben de sæculo ad sæculum,  
biß auff diese Zeit wohl hergebracht / bey welchen beyde Ihre Hohe  
Ehur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg / und Pfaltz-Neu-  
burg / dahe Sie mit der Land-Ständen unterthänigstem consens die  
possession dieser Landen ergriffen / dieselbe unbeeinträchtigt zu lassen/  
und zu manuteniren / sich durchein absonderliches gnädigstes Reversal  
de Dato Düsseldorf den 11. Julii 1609. so allhie in N. 1. benget / gnäd. N. 1.  
verbunden. Gestalt dan auch zu deren Conservation gemelte Land-  
Stände / so oft Sie von den Herzogen zu Gülich / Cleve und Berg in  
einen oder anderen Weg darwider beschwäret und beeinträchtigt wer-  
den wollen / sich alleweil mit eussersten Kräfften zusammen gethan /  
unirt / und dabey auff zulässige Weiß und Manier sich / so gut sie im-  
mer gekönt / zu manuteniren gesucht ; wie solches gemelter Land-  
Ständen uniones von den Jahren 1451. sub N. 2. 1452. sub N. 3. 1628. N. 2. 3,  
sub N. 4. 1636. sub N. 5. und 1647. sub N. 6. welche durch verschiedene 4. 5. 6.  
von den Römischen Kays. glorwürdigster Gedächtnus in formali  
Contradictoris cum plena causæ cognitione allergnädigst ertheilte De-  
creta, Rescripta, und Endurtheilen / davon die clausulæ concernentes  
sub lit. A. B. C. hieby gehen / dessen gnugsame Zeugnis geben / Nebens  
dem auch annoch in frischer Gedächtnus ist / und die Prothocola mit  
sampt den retroactis bey dem Hochlöblichem Kays. Hoff-  
Rhat gnugsamb außweisen / welcher gestalt diese Gülich- und Bergische  
Land-



- Land- / Stände umb solche ihre Privilegia, Freyheiten / alte Herkommen / Gewohnheit / Recht / und Gerechtigkeiten ungekränct zu conserviren / mit Beyland dem Durchleuchtigstem Fürsten und Herren / Herren Wolfgang Wilhelmen zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Ihrem gnädigsten Land- / Fürsten und Herren / hochseeligster unterschiedlicher Beschwärden halber / so ihnen von Deroselben darwieder zugemuthet / und auffgetrungen werden wollen / in den Jahren 1627. 628. und folgenden bis in das Jahr 1640. vor der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinanden dem Andern und Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andenckens Römischen Kayseren in schwäre kostbare Rechtfertigung gerahen / und daselbst in formali contradictorio über solche Beschwärden viele verschiedene allergnädigste Kayserliche Verordnungen / Decreta manutinentia, Rescripta confirmatoria und Endurtheilen / cum matura & plenissima causæ cognitione, auch so gar mit darüber von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst eingehohlenen eines Hochlöblichen Ehr- / Fürstl. Collegii allerunterthänigstem Gutachten / welches allhie sub
- lit. D. lit. D. beygeheth / mit schwären Kosten theur außgebracht und erhalten / bis endlich Ihre Höchsigedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich mit Dero getrewen und gehorsamen Gülich- und Bergischen Land- / Ständen über die differential puncta unterm 25. Septembris 1649. beständig gnädigst verglichen / und solchen Vergleich / so allhie sub N. 7. beygeheth / mit Dero eygener Hoch- / Fürstlicher Hand und Siegell bekräftiget / auch damahlen noch Prinz- / jetzt regierende Ihre Hoch- / Fürstl. Durchl. selbigen Vergleich nicht allein ratificirt / sondern Sich noch darzu zu Festhaltung der Kayserl. Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / gleich
- N. 8. wie sie vorhin in krafft Reverfalis sub N. 8. de Dato Düßeldorff den 22. Septembris 1641. schon gethan hatte / durch ein absonderliches ander-
- N. 9. wärtiges sub N. 9. unter Dero Hoch- / Fürstl. Hand und Siegell außgehändigtes Reverfal sub Dato den 3. Novembris selbigen 649. Jahrs außstrücklich verbunden / auch darbey vorbesagtes gnädigstes Reverfale de Anno 1641. abermahl ratificirt / wie imgleichen zwey Jahr darnach / nemlich Anno 1652. / daß Sie solche Kayserliche Decreta manutinentiren / und contra quemcunque verfechten helfen wolten / Sich in Krafft mit Dero Land- / Ständen eingangenen pacti reciproci sub
- N. 10. N. 10. gnädigst verobligirt / auch solches dem Land- / Tags Abscheid de
- N. 11. 1653. lauth sub N. 11. hiebeygehender Clausulæ concernentis einverleiben lassen / und folgendes in dem Jahr 1668. den 13. Julii gegen unterthänigste Einwilligung acht- / jährigen Stewr ad 400000. Reichsthal. auff
- N. 12. damahligen offenem Land- / Tag sub N. 12. hiebey kommende Conditiones mit dero getrewen und gehorsamen Land- / Ständen gnädigst geschlossen / und gleichfals unter dero Hoch- / Fürstl. Hand und Siegell aufffertigen lassen.

Welchem allen nach / obwohl gegen Ihre Hoch- / Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Land- / Fürsten und Herren Gülich- und Bergische Land- / Stände sich keines anderen unterthänigst versehen / als daß sie nunmehr ins künfftig unter Dero Hoch- / Fürstl. Bätterlichen Hulden und Gnaden ruhig sitzen / mit nichten aber wider ihre wohlhergebrachte Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / Gewohnheiten / so klar außgewonnene Rechten / Vergleiche / Reverfalia, contractus, Land- / Tags Abscheid und Conditiones so bald auffß new beschwärt werden solten / so ist doch darauff erfolgt / daß mehr Höchsigedachter Fürstl. Durchl. durch einige dero Rächten ungleiches Einrahthen und Vorschläge gegen und wider alles vermuthen dahin bewogen worden / daß Sie dero Gülich- und



und Bergischen Land-Stände wider solche ihre Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch die Kayserl. allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / item den Vergleich de Anno 1649. / ihr selbst eygenes gnädigstes Reverfale von selbigem Jahr / und die noch jüngst Anno 1668. zwischen deroselben / und dero mehr gemelten Göllich- und Bergischen Land-Ständen verglichene Conditiones in vielen wegen höchst gravirt und beleidiget / gestalt dan dieselbe den Ritterbürtigen Land-Ständen die von alters wohl hergebracht / oder sonsten von den Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg titulo oneroso vel gratuito acquirirte / von denselben modis omnibus licitis & usitatis omni hora & tempore pro libitu geübte Jagt-Gerechtigkeit so wohl des kleinen als groben Wilds denen nemblich / so darzu berechtiget / im Jahr 1670. den 11. Martii durch ein offenes in den Herzog-Thumben Göllich und Berg publicirtes edictum dergestalt ad certum modum, certumque tempus limitirt / und restringirt / das dieselbe sich keines / oder gewis eines gar geringen ins künfftig darab zu erfreuen haben würden.

2. Darauß von gemelten Land-Ständen über die auff offenem Land-Tag im Jahr 1669. eingewilligte summam, als der Land-Tags Abscheid schon extradirt gewesen / mehrere Dienst-Gelder abgefordert / und de facto außgeschrieben.

3. Ihnen Göllich- und Bergischen Land-Ständen ihre und der Landschaft Cassam durch einen Land-Fürstl. Arrest und Verbott versperret.

4. Den Göllichen Syndicum Pten. von Mülheim / als derselbe Nahmens gesampter Land-Ständen desfalls den 21. Julii 1670. eine unterthänigste remonstration-Schrifft Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Rähten per modum extractus prothocolli dieses Inhalts gehorsambst übergeben / das gleichwol die Abforderung mehrerer Ball- und Dienst-Gelder wider den Vergleich de Anno 1649. und dessen klaren Inhalt streiten thäte / und darzu in dem letzten Land-Tags Abschied außdrücklich versehen wäre / das über die beschehene Einwilligung Land-Ständen ferners unter einigem prætext, wie es auch immer Nahmen haben möchte / nicht mehr zugemuhet werden solte / und also der Land-Ständen Deputirte kein Mittel sehen / wan dergestalt die Land-Tags Abschiede solten gleichsam umbgeworffen werden / wie Sie länger einigen Verlaß auff die Abred und gnädigstes Versprechen setzen könnten / da die Pacta doch juris gentium wären / und ohne deren Festhaltung Land und Leuth / Fürsten und Unterthanen nicht beysammen stehen und handeln könnten / zc. zu den Land-Tagen ferners nicht admittiren wollen.

5. Darauß durch ein offenes unterm 29. Augusti selbigen 1670. Jahrs in Druck außgangenes und in gedachten Fürsten-Thumben Göllich und Berg publicirtes Edictum alle Ritter-freye / Adliche / Geist-Lehen-Steurbare Güter indifferenter auff gewisse Weis und Manier zu describiren und ad catastrum zu bringen verordnet.

Und als sich solcher Gravaminum halber Göllich- und Bergische Land-Stände / da Sie merckten / das bey Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen wäre / binnen der Stadt Cöllen / wie von Alters / und ultra hominum memoriam dieselbe wol hergebracht / ihnen auch in Krafft verschiedenen Kayf. allergnädigsten Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / wie hernechst weiter deduciret werden solle / zuerkent ist / sich zusammen gethan / das selbst ihre Nothurfft berathschlaget / und folgendes wider solche höchst beschwärlliche gravamina pro manutentionia privilegiorum & rerum ab



Imperatoribus judicatarum, auch Freyheit / alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeit zu der Röm. Käyserl. Majest. ihren in allen Rechten zulässigen und keines wegs verbottenen allerunthänigsten recursum genommen.

Haben 6to Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Landstände als Rebellen / Conjuranten und Conspiranten öffentlich beschuldiget / und darauff denselben ihre conventa bey Pœn von 1000. Goldgulden / worinnen ein jeder von denselben toties quoties versallen seyn solte / und sonst arbitrari Straff am schärffsten verbotten.

Dennechst 7mo ohne einige dero Landständen Vorwissen und darzu unterthänigst gegebenen Consens, newe Kriegs-Werbung ad 1600. zu Ross / und 3000. zu Fuß / vor dem im Jahr 1671. in Julio aufgeschriebenen Land-Tag einseitig ins Werck stellen / und der angeworbener Soldatesca Verpflegung durch die Rempfer repartiren lassen.

Auch 8vo als Landstände auff selbigem Land-Tag unterthänigst remonstrirt / das sie die dissals geforderte / durch alle Mensch-Möglichkeit von den Unterthanen / ohne deren gänzlichen ruin unerzwingliche summam Geldes nicht einwilligen konten / dannoch das jenig unterthänigst offerirt / was des so gar erschöpfften und unter der schwären certis modis & conditionibus über sich genommenen Kammer-Schulden-Laast / seufftenden Vatterlandes damahlige Beschaffenheit ertragen können / und annehbens andere defensionis-Mitteln an Hand gegeben / gleich einseitige 100000. Reichsth. Werbwie auch ad viele tausend Dienst- und Magazin-Gelder aufgeschrieben / und darmit wie auch ad viele hundert tausend Reichthal. sich ersireckende Verpflegung mit der new angeworbener 3000. zu Fuß und 1600. zu Pferd immerhin continuirt.

Dennechst und zum 9ten / Unangesehen Ihre Käyserl. Majest. unterm 1. Septembris Anno 1671. ein Allergnädigst Rescriptum, wie sub lit. E. zu erschen / dahin ergehen lassen / das Sie Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. nochmalen gnädigst ermahnen thäten / das Dieselbe dero Landstände / gegen Ihre Freyheit / Privilegia, altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch andere von Ihro erhaltene Käyserl. Verordnungen und res judicatas nicht beschwären / noch an ihren Zusammenkünfften / zu prosequirung ihres Rechts / hindern sollen / der Landständen unter sich habende / und von den Röm. Käysern / wie oben schon vermeldet worden ist / und hierunter ferners deducirt werden soll / durch verschiedene Decreta, Rescripta und End-Urtheilen approbirte und bekräftigte Uniones, sambt dem gewöhnlichen Juramento, welches Landstände auff den Land-Tagen von undencklichen Zeiten her / alleweil mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. Wissen / aufgeschworen / durch ein öffentliches in Druck aufgelassenes Edictum, auffgehoben und cassirt / auch Landstände von dem Eyd / welchen dieselbe auff die Union geschworen / in plenissima forma, vermeintlich absolvirt.

Ob nun wol Allerhöchstgemelte Käyserl. Majest. auditis hinc inde partibus & cum plenissima maturaque causa cognitione klagenden Landständen unterm 16. Novembris 1671. ein mandatum attentatorum revocatorium sub lit. F. wie auch in puncto præmissorum diversorum gravaminum unter selbigem dato ein Rescriptum communicatorium sub lit. G. so dann unterm 20. Novembris ein anderwertig mandatum inhibitorium & cassatorium sub lit. H. auch ein Käyserl. Protectorium



rium sub lit. I. allergnädigst ertheilt. Auch folgendes / unangesehen / mehr  
 Höchstgemelte Ihre Hochfürstl. Durchl. darwider mit einer weit-  
 läufigen Information-Schrift bey Ihrer Käyserl. Majest. einkom-  
 men / unterm 8. Junii, in puncto delcriptionis bonorum sententiam pa-  
 ritoriam, sub lit. K. in puncto aliorum gravaminum aber ein rescriptum pa-  
 ritorium sub lit. L. allergnädigst ergehen lassen / desfalls dann Land-  
 Stände sich auch keines andern versehen / als / es werden oft Höchstge-  
 melte Ihre Fürstl. Durchl. solche Käyserl. Allergnädigst und gerechteste  
 Verordnung annehmen / und demzufolg / die also auß andringender  
 unumbgänglicher Noth / bey Ihrer Käyserl. Majest. allerunterthänigst  
 geklagte Gravamina, nachtrücklich abschaffen / und die Land-Stände  
 wider Ihre Freyheiten / Privilegia, Immunität / altes Herkommen / Ge-  
 wonheit / Recht und Gerechtigkeiten / zufolg solcher und von Ihrer  
 Käyserl. Majest. Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnuß  
 vorhin schon desfalls ergangenen Käyserl. Decreten / Rescripten / und  
 Endurtheilen / auch ihrer selbst eigenen unter Dero Hochfürstl. Hand  
 und Siegel außgehändigten Reverfalen / Vergleichen / Contracten / und  
 geschlossenen Conditionen / gnädigst ferners nicht beschwären.

lit. I.

lit. K.

lit. L.

So haben sich doch Dieselbe daran im geringsten nicht irren lassen/  
 sondern auff dem hinczwischen in Dero Residentz-Stadt Düsseldorf auß-  
 geschriebenen und daselbst continuirten Land-Tag / noch weiters in Dero  
 Land-Stände dringen / und denselben nachfolgende sieben puncta, als  
 woran Ihr / der Land-Ständen des Vaterlandes / gemeiner Unter-  
 thanen / und der lieben Posterität Heyl und Wolsfahrt / auch die Confer-  
 vation ihrer Freyheiten / Privilegien / alten Herkommens / Gewonheit /  
 Recht und Gerechtigkeiten einzig und allein dependirt / ernstlich und  
 mit fast scharffen Bedrängungen / auff obberührte Veranlassung einiger  
 Dero Herren Rächten / abfordern lassen.

Als nemlich 1. Land-Stände sich ihres von undencklichen Jahren  
 mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Vorwissen / und ohne einige Derosel-  
 ben Contradiction, wolherbrachten gewöhnlichen juramenti, welches  
 dieselbe auff allen Land-Tagen in forma, wie sub N. 13. hiebey gehet /  
 biß dahin außgeschworen / und worin der Land-Ständen Union ge-  
 meldet wird / gänzlich begeben / und an statt dessen ein juramentum me-  
 ræ taciturnitatis so Ihre Hochfürstl. Durchl. zu dem Ende verfassen /  
 und den Land-Ständen zustellen lassen / unterthänigst anbringen.

2. Das außgelassenes hoch beschwärlisches Fürstl. Descriptiones-  
 Edict aller frey Adlicher / Geist-Lehn- und Steurbahrer Güter indiffe-  
 renter seines Inhalts vollentziehen lassen.

3. Die Fürstl. Hh. Rächte inskünftig zu den Land-Tagen und  
 Land-Tags Handlungen unweigerlich admittiren.

4. Den Statum omnium & singulorum Creditorum, und deren bey  
 den Herzog-Thumben Gülich und Bergen / vom Jahr 1649. außgese-  
 genen Capitalien und was darauff bezahlt (worzu sich doch Land-  
 Stände vorhin schon unterthänigst willig erkläret) ediren.

5. Sich Ihrer Unionen ganz und zumahlen in perpetuum be-  
 geben.

Auch 6. keine Conventus, zu prosequirung ihres Rechtens unter sich/  
 außser gnädigst. Vorwissen und Willen / auch vorhin beschehener unter-  
 thänigster Eröffnung der Ursachen / warumb solche vorgenommen  
 werden wollen / inskünftig mehr anstellen.

Und endlich 7mo sich der jurium pacis, belli, armorum, foederum  
 & collectandi, als viel sonst diese jura von den privilegiis Patriæ,  
 Käy



Kaysers. judicatis und mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. selbst so wol / als Dero in Gott ruhenden Herren Vattern / hochseligsten Andenckens / gepflöggenen pactis und außgehändigten reversalibus dependiren / gantzlich und omnimodè begeben sollen.

lit.M. Wiewol nun der mehrer Theil dieser letzten sieben puncten niemahlen in Streit gewesen / so haben doch Landstände nicht ermanglet / ihres Theils sich in die Zeit zu schicken / und solche vorgesezte puncta also temperirt / auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zum unterthänigsten respect, sich derentwegen so viel zu fügen gesucht / als sie immer in ihrem Gewissen gekönt / und vor der lieben posterität verantwortlich zu seyn vermeint. Sie haben aber darmit bey Ihrer Hochfürstl. Durchl. nichts gewinnen / noch das sie bey ihren Freyheiten / Privilegiis, alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt verbleiben möchten / erlangen können. Sondern als der Städten Deputirte (auff was Weise und Manier / ist gnugsam bekant) sich in verschiedenen punctis von den Landständen von Ritterschafft / wiewol directè wider die Union und darauff geleisteten Eyd / separirt / haben Ihre Hochfürstl. Durchl. Dero Adliche Rächte (ehe dieser punctus einmahl per majora, oder nach Anlaß im Jahr 1638. den 11. Octobris ergangenen / in Clausula concernente sub lit. M. hieby gehenden Rescripti Cæsarei durch ein Kayserl. Allergnädigstes decretum erörtert gewesen) ihres Ends / wie sie sagten / erlassen / und dieselbe zu den anwesenden Landständen von Ritterschafft verwiesen. Demnechst ihnen ein albereits verfasstes in 18. punctis bestehendes concept alicujus Novæ Legis fundamentalis zu deliberiren und zu schliessen vorlegen / auch / als sich darauff gemelte Landstände von Ritterschafft / da sie solches gesehen / alle mit ihren Syndicis, ausserhalb ein oder andere / so seiner processen halber / oder sonst zu Düsseldorf zu thun gehabt / wider nach Haus gekehrt / mehreren Theils Dero Aempt. Leuthe und Kriegs. Officirer / nacher Düsseldorf zu den H. Hn. Rächten / welche schon / da der Gölischer Herr Director, Freyherr von dem Bungart / zu Cöllen franck gelegen / bey wehrenden solchem Landtag / welches niemahln erlebt oder gehört worden / einen neuen Directoren Ihrer Hochfürstl. Durchl. Geheimen und Regierungs. Rächten / auch General Feld. Marschalcken Freyherrn von Birnund annählich erwöhlt hatten / beschreiben lassen. Welche dan zum Theil metu des Verlusts ihrer Aempter und Chargen (wie der effectus außgewiesen hat / das die jenige / so nicht erschienen / derselben verlustig worden seynd) oder sonst spe præmii sich dahin verfügt / und solchen concept novæ legis fundamentalis, oder nunmehr also genanten Haupt. Reces, nit wie von alters und von vielen 100. Jahren hero / per vota decisiva, mit Höchstgemelter Ihrer Fürstlichen Durchl. in Gestalt eines Landtags. Abscheids geschlossen / sondern als eine Fürstl. Gnädigste Erklärung angenommen und unterschrieben / auff Weiß und Form / wie hieby post adjunctum sub lit. M. in Rubric. Haupt. und Neben. Reces zu ersehen.

Weilen nun diesen also genanten Haupt. und Neben. Reces gleichfalls anzunehmen und zu unterschreiben durch die Fürstl. H. Hn. Rächte und Ministros in Gölisch. und Bergische Landstände von Ritterschafft / und zwar den einen vor den andern noch per minas, promissiones und Verkündigung Fürstl. Ungnade immerhin starck gedrungen wird / auch von denselben einige wenige und schier die jenige / welche von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ehren. Aempter Kriegs. und andere Chargen tragen / unter der excuse, als wann darinnen nichts præjudicirliches enthalten / solchen Haupt. und Neben. Reces successive angenommen und unter



unterschrieben; Die Gälisch und Bergische Land-Stände von Ritter-  
 schafft / ins gemein aber / welche sich Gewissens halben / und weilen es  
 ihnen und der gemeinen Gälisch und Bergischen Unterthanen zu nie-  
 mahlen ersetzlichen präjudiz / und unwiederbringlichen Schaden gerei-  
 chet / auch von der lieben posterität unverantwortlich fallen will / sol-  
 ches zu thun / sich billig beschwären / und dessfals pro manutentia ihrer  
 Freyheiten und antiquorum privilegiorum, immunitäten / Alten Her-  
 kommens / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / dann unumb-  
 gänglich zu Ihrer Kayserl. Majest. als dieser Gälisch und Bergischen  
 Landen Ober- und Lehen- Herren / auch sonsten der Höchsten Oberkeit  
 genommenen allerunterthänigsten recursum best möglichst fortzusetzen  
 entschlossen / in der allergehorsambsten Zuversicht / Allerhöchst gemelte  
 Ihre Kayserl. Majest. Ihre selbst eigene / und Dero Vorfahren am  
 Reich Glorwürdigsten Andenckens cum plenissima causæ cognitione al-  
 lergnädigst ertheilte Rescripta, Decreta und Endurtheilen nachdrück-  
 lich manutentiren / und die Land-Stände darwider / wie auch mit Ih-  
 rer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit gepflogene pacta, aufgehän-  
 digte Reverfalia, und geschlossene Conditiones, nicht beschwären lassen/  
 sondern ihnen Land-Ständen von Ritter-schafft / in ihrer so gerechten  
 Sachen / kräftig assistiren werden. Weilen Sie nun aber / eben dieser  
 Ursachen halber / von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit in scri-  
 ptis & typo, fast allenthalben und vor der ganzen Welt / vor Regie-  
 rungs-süchtige / ungehorsame / widersetzliche / End- und Pflicht-  
 vergessene / Abtrinnige / Conspiranten und Conjuranten wider Ih-  
 ren Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / und dessfals des criminis  
 perduellionis pflichtige / vermeintlich gehalten und außgegeben werden  
 wollen;

Als haben dieselbe sampt und sonders / die höchste unumbgängliche  
 Nothdurfft zu seyn erachtet / ihre Freyheiten / Privilegia, Immunitäten/  
 Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / so dann  
 darüber in contradictorio judicio, cum plenissima maturaque causæ cog-  
 nitione erhaltene vielfältige Kayserl. Allergnädigste Decreta, Rescri-  
 pta, und Endurtheilen / auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuch-  
 tigkeit selbst so wohl / als Dero in Gott seligst ruhenden Herren Väter-  
 tern Christmiltester Gedächtnis gepflogene Vergleich / Contractus,  
 Conditiones, auch aufgehändigte gnädigste Reverfalia nach Ordnung  
 berührten also genannten Haupt-Recess außführlich zu deduciren / und  
 darauß zugleich die unersetzliche präjudicia, damna und Dienßbarkei-  
 ten / welche durch solchen Haupt-Recess Ihnen den Land-Ständen/  
 dem gemeinen Vaterland / dessen Unterthanen / und der lieben poste-  
 rität in alle Ewigkeit anwachsen einem jeden getrewen Patrioten / so nur  
 seposita omni passione & respectu mature von der Sachen urtheilen will/  
 vor Augen zu legen / und dadurch der ganzen ehrbaren Welt gleich ad  
 oculum zu bezeugen / daß Sie an allen den anzichten / welche auff Sie  
 außgesprengt / unschuldig / auch nicht diejenige seyn / vor welche von  
 oft höchst gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. sie öffentlich / wiewohl unver-  
 schuldter Dingen / außgeben / und gehalten werden wollen / protestiren  
 aber und contestiren vor Gott und der ganzen Ehrbaren Welt am zier-  
 lichsten und feynlichsten hiemit und in krafft dieses / daß dadurch höchst-  
 gemelter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Lands-Für-  
 sten und Herren und dero Lands-Fürstlicher hoher dignität und respect  
 zu nahe zu treten / Sie / wie niemahlen / also auch annoch darauß  
 nicht!



nicht / sonderen pur allein ihr Recht und Gerechtigkeit / und darauß ge-  
widniete höchste Unschuld an Tag zu geben gemeint seynd / welche pro-  
testation und contestation Sie jetzt und jederzeit / auch in allen passibus  
& punctis, wo der Sachen Nohturfft das jenig / was der Land- & Stän-  
den Recht ist / zu schreiben erfordert / erwiedert haben wollen / und de-  
roselben anhängig.

lit. N.

So viel das principium sothanen so genannten Haupt-Recess betref-  
fen thut / ist zwar nicht ohne / daß Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. auff das  
Käyserl. allergnädigstes den 18. Martii 1671. ertheiltes Rescriptum  
communicatorium & inhibitorium, so allhie sub lit. N. bengehet / mit ih-  
rem allerunterthänigstem Gegen-Bericht allergehorsambst einkom-  
men / und darben am feyrlichsten protestirt / daß sie sich mit dero Land-  
Ständen in einige Rechtfertigung einzulassen / nit gemeint wären.  
Ob aber die bekante Rechts-Regul / quod iudicium reddatur in irritum,  
wie auch der Rechtsgelehrten Allgemeine Lehr / quod protestatio de li-  
te non contestanda nihil operetur, si conventus ad propositam actionem  
negativè respondeat, allhie keinen platz greiffe / stellen Land- & Stände von  
Ritterschafft jedermännigliches uninteressirten vernünftigen arbitrio zu  
dijudiciren anheimb. Ingleichen ist auch nicht ohne / daß Ihre Hoch-  
Fürstl. Durchl. nach dem Dero allerunterthänigsten Berichts unerachtet  
die vorhin sub lit. F. G. H. I. bengelegte Käyserl. Rescripta unterm 16. und  
20. Novembris 1671. ergangen / folgendß wider der Land- & Ständen  
gravamina eine weitläuffige Remonstracion ex aurea Bulla, Käyserl.  
Wahl- Capitulation, und anderen Reichs- Satzungen / bey dem Käy-  
serl. Reichs- Hoff- Rath allerunterthänigst übergeben lassen / und sich  
darben erklärt / daß sie in rechtmässigen Beschwerden / warüber Dero  
Land- & Stände Sie beklagen könten / vor Ihrer Käyserl. Majest. Reichs-  
Hoff- Rath Red und Antwort zu geben / so schuldig als willig wären.

So habendoch allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Majest. nachdem  
dieselbe auff eines oder anderen allerunterthänigst begehren dem zu die-  
ser Sachen deputirt gewesenem Referenten verschiedene andere aller-  
gnädigst adjungirt / auff deren und des Käyserl. Reichs- Hoff- Raths  
allergehorsambst eingeschickte Relation, und also cum plenissima causa  
cognitione, Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. beschehene remonstraciones uner-  
heblich befunden / und dahero / wie die formalia lauten / einwendent / un-  
gehindert unterm 8. Junii 1672. obige sub lit. K. & L. angezogene aller-  
gnädigste Rescripta paritoria ertheilt; weilen nun Ihre Hoch- Fürstliche  
Durchl. auff dem Anno 1672. gehaltenem Land- Tag zu Dusseldorf  
Dero Land- & Ständen auß der güldenen Bull und anderen legibus funda-  
mentalibus Imperii keine andere remonstraciones gnädigst vortragen las-  
sen / als eben die jenige / welche von Ihrer Käyserl. Majest. wider der  
Land- & Ständen rechtmässige gravamina vor unerheblich erkent; so hof-  
fen ja Land- & Stände von Ritterschafft / daß Sie von Ihrer Hoch-  
Fürstl. Durchl. billig in Ungnade nicht zu verdencken / noch denselbigen  
voneinigem / wer der auch sey / übel gedeutet werden möge / wan sie be-  
kennen / daß sie solche remonstraciones nicht annehmen können / sondern  
müssen sich bey allerhöchst gemelter Ihrer Käyserl. Majest. allergnädig-  
ster Verordnung billig halten / und deßfals bey ihren Freyheiten / Privi-  
legiiis, Altem Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie  
auch dem jenigen / was dieselbe mit Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. selbst so  
wohl / als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren pacificirt und fest ge-  
halten werden / durch die Fürstliche Reverfalia Ihnen so theur versprochen  
worden / gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden / unterthänigst  
bitten /



bitten/und gänzlich dabey beharren / daß die Hohe Lands-Fürstliche jura regalia und territorial gerechtfame nicht / sondern allein der Land-Ständen Freyheiten/Privilegia, alte Löbliche Herkommen/Gewonheit/Recht und Gerechtigkeiten / so dan dasjenige/was die Herzogen zu Süllich und Berg / und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst mit Dero Land-Ständen pacificirt / und fest zu halten unter Dero Fürstl. Hand und Siegel vielmahlen so theur sincerirt / in quæstione sey. Es ist ja unlaugbar und Reichskündig / daß im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in verschiedene Landen und Fürsten-Thumben / in welchen die Land-saasserey hergebracht / die Land-Stände und Unterthanen nicht in gleicher absoluter subjection von den Lands-Fürsten und Oberkeiten regirt werden / dan auß einigen Orthen dependirendie Land-sassen in totum & simpliciter ab arbitrio Ihres Lands-Fürsten absolute & illimitate, dergestalt / daß es daselbst anders nicht heisset: quam Principis esse jubere, & subditorum obedire, auff anderen Orthen aber dependirendie Unterthanen nicht eben so absolute & illimitate, von ihrem Lands-Fürsten / sondern werden nach ihren und des Land wol hergebrachten Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / erworbenen Recht und Gerechtigkeiten / auch mit ihren Lands-Fürsten selbst gepflogenen pactis und transactionibus regirt / auch derentwegen zu den Land-Tägen und Comitii Provincialibus beschrieben / daselbst dan sie nicht allein vota consultiva, sondern decisiva führen / wie da bezeugt der Sächsischer Cantzler von Sectendorff in seinen Teutschen Fürsten-Stat in additionibus ad §. 6. pag. mihi. 26. daß diese Regierungs-Form der alten Art unser freyen Vorfahren gemässer / daß nemlich gleichwie ein Kayser über Fürsten / und also Fürsten über Erb-Herren / über Land-Stände regirt haben / und diese mit ihren votis und Rathschlägen bey etlichen Haupt-Stücken zur Regierung gehörig / haben zugezogen und gehört werden müssen / und daß solches annoch in denen grossen und alten lang besammen gestandenem Fürsten-Thumben in Teutschland / wo Landsaasserey und Land-Ständ zu finden / zu geschehen pflegen / vor eins.

Zum Andern / ist gleichfals unlaugbar / und wird keiner in Abred stellen können / daß ein Lands-Fürst und Herr seinen Unterthanen und Land-Ständen nit allein die alte Freyheiten und Herkommen lassen / sondern desselben noch danebens sichere Privilegia, Gnaden und Indulten entweder auß purer Lands-Fürstlicher Gnaden / oder per viam Contractus & pactorum gegen gewisse Geldsummen gnädigst verleihen könne. Obschon dadurch die Jura statuum Imperii & territorialia einiger massen und per consequentiam dependiren / und in so weit dadurch modificirt werden / und was ein Lands-Fürst seinen Ständen und Unterthanen dergestalt per viam Contractus vel pactorum gnädigst verliehen und eingeräumt / oder wozu Derselb sich sonst mit Hand und Siegel verbunden / solches ist er nicht anders als auch ein privatus zu halten schuldig Cap. i. x. de probat. l. Digna vox. Cod. de legib. Gail. 2. Observ. 55. n. 5. Und obschon Princeps qua Princeps zuweisen Jus privatorum, vel in pœnam, vel ex supereminenti dominio aufheben kan / erforderen doch darzu die Doctores, & unus instar omnium Hugo Grotius, daß wann das letzte / wie es alhie das Ansehen hat / platz finden soll / 1. Utilitas publica, und 2. Compensatio ex communi parti læsæ, oder welchen sein Jus auferiret wird / widerfahren müsse. Weil aber in hypothesi deren keins vorhanden / sondern wie



man mit Gnädigster Erlaubnüssē sagen muß / und ohne das der also genanter Haupt-Recess kundbar nach sich führet / alles in commodum regentis nihilque in subditorum & speciatim status equestris vergiren soll/welches der Aristoteles pan Basileam nennet / und saluti & utilitati publicae subditorum opponiret wird ; So sehen die Stände von Ritterschafft und Stätten nicht / wie man alhie das jus naturæ , cujus primi effectus sunt neminem lædere , suumque cuiilibet tribuere , und das Jus gentium, cujus summa ratio salus populi est, retten / und mit dem Haupt-Recess compatibel machen wolle.

Hingegen aber zielen in Wahrheit verschiedene dessen Articuli nicht allein Schnur gleich zu unwiderbringlicher læsion des grösssten Theils der Hauptseeligsten Unterthanen der Gältich- und Bergischen Landen : Sondern limitiren und fesseln noch dabeneben der Stände längst durch vorerzehlte verschiedene Wege acquirirte Jura und Privilegia dermassen/ daß ihre von undencklichen Jahren her / und bis dato zu / erwiesene grosse Treu und theur erworbene meriten / dadurch fast auff einmahl/ wann selbige gelten solten / expiriren müsten / ob wohl dieselbe nicht allein von jetzt regierender Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Batter Hochseeligster Gedächtnis gebilliget / sondern auch von Ihr selbst bey Fürstlichen Ehren/ Treuen und Glauben / und also vermittels eines Eydes zu Gott dem Allmächtigen Anno 41. den 12. Septembris, und Anno 49. den 3. Novembris bestättiget und confirmiret worden.

Dann obschon solche formula keine vocationem Dei in testem explicitam im Buchstaben nachführet / wie von Fürstlichen und hohen Standes Persohnen auch nicht erfordert wird ; So ist doch nicht in Abrede zu stellen / daß Sie nit weniger auch in foro fori, als wann solches geschehen wäre / bindet. Wie solches nicht allein alle Teutsche Jurisconsulti einhellig / sondern auch die Casuisten bezeugen. Confer Pat. Busenbaum Med. Theol. Mor. cap. de Juram. S. 4.

Und zwar nicht ohne Ursache / dann gleich wie nach der Theologorum & Politicorum Lehre omne regnum bonum imitatio Dei seyn soll/ und in der That ist / und daher die Oberkeiten den herrlichen titulum in Sacra Scriptura überkommen haben / daß Sie Götter genennet werden ; Also müssen dieselbe auch auff ihre Ehre und Worte / wie Gott selbst / unverbrüchlich halten / und dadurch als ein warhaftiges specimen imitationis Dei, die Herrlichkeit ihres Ampts / und daß sie Gottes Scepter auff Erden tragen / beweisen.

Dahero billig alle cordati Jurisconsulti und Politici nicht so wohl denen Principibus das utile als das honestum recommendiren / und hingegen keines Weges des Euphemi Atheniensium Legati maximam : Viro Principi & urbi Imperium tenenti nihil inconueniens esse dum utile, gutheissen oder zulassen. Welches dann desto mehr Platz findet / wann die Oberkeit sich entweder durch einen formalen oder virtualen Eyd ad honestum verbunden hat. Illius enim effectus præcipuus est præcidere controversias, wie solches ipsa Scriptura Sacra veruhrtündet / wann Sie in epistola ad Hebræos sagt : Omnis disputationis finis est iuramentum rem fanciens. Und solcher unwidertreiblicher Lehre haben sich die Heyden ex solo lumine naturæ quamquam multum ex primo lapsu obscurato conformiret / wann sie sagen / quod testis inter Deum & homines iuramentum sit, und daher der Halicarnassensis gar schön concludiret : Ultima fides inter homines tam Græcos quam Barbaros, quam nulla de-

lebit



lebit ætas, est ea, quæ per jurata pacta sponsores adhibet Deos.

Gleichwie nun dieses in thesi nur zu Bestärkung der gerechtfamen der Göllich- und Bergischen Ständen angeführet wird; Also protestiret man allerseits am seyrlichsten / daß man in hypothesi Dero Hoch- Fürstl. Durchl. Hoher æquanimität / Verstande / Gaben und Gemühte so wenig als Deroselben juribus derogiren oder beeinträchtigen wolle. Vielmehr aber und hingegen nur beweisen / daß Sie ungezweifelt gegen Ihre eigne angebohrne Reichs- und Landberühmte æquanimität / natürliche inclination und Zuneigung / gegen solche klare undisputirliche und in allen Rechten und der ganzen Welt praxi fundirte argumenta, welche Sie selbst auch vor diesem als höchstbillig gehalten und gerühmet / durch ungleiches / linckes Angeben und Vorträge einiger passionirten / abgekehret / und im Gegentheil die getreue Ritterschafft / als wolte Dieselbe Sich vergesslich mit zu Stul sehen / und Dero Hohe Jura und Fürstl. dignität Sich zueignen / in einen unverantwortlichen Verdacht gezogen / erfolgreich Haupt und Glieder höchstschmerzlich collidiret werden. Von welchen Consiliarius Cicero gar wol und vernünfftig schreibet :

Qui stadium currit, eniti & contendere debet, quàm maximè possit, ut vincat, supplantare eum, quicum certat, aut manu depellere nullo modo debet: Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad usum, non iniquum est, alteri surripere, jus non est.

Daß nun die Göllich- und Bergische Land- Stände solche Untersassen seynd / welche nicht absolutè & illimitatè à mero arbitrio ihres Lands- Fürsten dependiren / sondern nach ihren und des Lands- Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit jederzeit regiert / und auff den Land- Tågen nit allein vota consultiva, sondern auch decisiva geführet haben / auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen und adhibirt werden müssen / bringen nit allein die Land- Tåge- prothocola de sæculo ad sæculum, sondern auch die acta publica klårlich mit sich / als in specie die Concordata zwischen Rånser Carl dem V. Glorwürdigsten Andenckens / und Herzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus im Jahr 1543. den 2. Jan. auffgerichtet / wie ab der sub n. 14. hiebengehender clausula concernente zu ersehen /

N. 14.

item die pacta Dotalia zwischen Herzogs Wilhelms von Göllich Tochterm Fraw Maria / und Herzogs Johan von Cleve Sohn / auch Herzog Johann genannt / An. 1496. auffgerichtet / woraus die Clausula concernentes sub n. 15. & 16. hieben gehen / item die Erb- Verbündnus unter selbigem dato juxta Clausulas concernentes sub n. 17. Item die Preussische Ehe- pacta de anno 1572. juxta clausulam concernentem sub n. 18. Welche Stück alle und dergleichen mehr von den Land- Ständen als mit Compaciscenten unterschrieben werden müssen / wie dann dieser punctus auch hernechst bey dem 9. Articul noch ferner behauptet werden soll.

N. 15.

& 16.

N. 17.

N. 18.

Daß auch Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. und die vorgewesene Herzogen zu Göllich und Berg Dero Göllich- und Bergischen Land- Ständen ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / per tot pacta & reversalia nit obenhin sondern ex certâ scientiâ confirmirt / und bestättiget / weisen das Reversale de Anno 1609. sub n. 1. das Anno 1641. sub n. 8. der Vergleiche de Anno 1649. sub n. 7. das Reversale von selbigem Jahr sub n. 9. das pactum



Reciprocum, de Anno 52. sub n. 10. wie auch die Conditiones de Anno 1668. sub n. 12. gnugsam auß/ weisen nun Land:Stände nichts anderst unterthänigst verlangen / als bey deme/ was Ihre Hoch:Fürstliche Durchl. durch solche Reversalia, Vergleichhe / Pacta und Conditiones fest zu halten/ sich so vielfältig verbunden haben / gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden: So folgt ja nicht / daß / wann Land:Stände sich solchen Freyheiten/ Privilegiis, Alten Herkommen/ Pactis und Reversalibus, auch Recht und Gerechtigkeit auff den Land:Tagen gemäß verhalten / und dem jenigen/ was ihnen darwider zugemuhret werden wil / mit gebührendem unterthänigstem Respect widersprechen / ihnen deßfals die Regalia und Suprema principatus jura, mit ihrem Lands:Fürsten gemein zu machen gemeint seyen / sondern ist die quaestio allein / Ob Ihrer Hoch:Fürstl. Durchleucht Dero Land:Ständen nit bey ihren Freyheiten/ Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / so dann dem Jenigen/ was Sie durch die Råys. Allergnädigste Decreta, Rescripta und Endurtheilen selbst und darüber von der Römisch. Råys. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenkens / unterschiedlich erkennen/ und verordneten Allergnädigsten Executionis, Commissionis, und Manutenentz:Befelchern/ in formali Contradictorio judicio cum plenissima causæ cognitione aufgewonnen / und seine Rechts:Krafft erreicht / so wohl in vim Höchstgemelter Råys. Decreten / Rescripten und Endurtheilen / als auch darüber außgehändigten Fürstlichen Reversalen / Pacten und Contracten unturbirt zu lassen / Rechtswegen schuldig und gehalten seyn.

## Ad Articulum I.

**A**deme nun Land:Stände von Ritterschafft billich darfür halten müssen / daß Höchstigem. Ihre Fürstl. Durchl. darzu von Gott und Rechtswegen obligirt seynd; Sie Land:Ständ auch bey dem Hochl. Råys. Reichs:Hoff:Rath und nirgends anders in Ihren schriftlichen Klagten / das jenig private allein/ was darwider von wegen Höchstigemel. Ihrer Fürstl. Durchl. auff vielberührte Veranlassung einiger Råhten ihnen zugemuhret worden / und ferner nichts (so dem Lands:Fürstl. Hohen Respect) welchen Land:Stände von Ritterschafft ihnen in alleweg tieff zu Herzen gehen lassen / (und sonst Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. competirenden juribus zugewogen gedeutet werden könnte) allergehorsambst anbracht/ und darwider manutentionem allerunterthänigst gebetten.

So sehen Land:Stände von Ritterschafft vorerst nicht/ wie mehr höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. befugt seyn könnten / deßfals wider Sie einige ernstliche Andung vorzunehmen/ da sie solche ihre Klagten und gravamina mit ordentlichem zulässigem Rechten zu verfolgen/ auch gegen ihren unterthänigsten Danck und Willen gemüssiget worden / welches auch den Unterthanen wider ihre Gnädigste Thur:Fürsten und Herrschafft im Heil. Röm. Reich zugelassen und unverbotten ist / wie auß der Råyserl. Cammer:Gerichts:Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. und sonst notoriè erweislich / wohin gehöret auch der guldener textus in l. Imperatores ff. de appellat. in welchem der gerechte Råyser Alexander eine gar löbliche Verordnung gethan / sub hoc verborum tenore injuria & vi uti adversus eos, qui appellant & custodia militari circumfistere & obstruere illis viam ad nos interdiciamus Curatoribus & Ducibus Gentium,  
& o-



& obedient huic meæ pronuntiationi, scientes, quod tantum mihi curæ sit eorum, qui reguntur libertas, quantum & eorum benevolentia & obedientia. Auß welchem textu neben andern vielfältigen Reichs-Satzungen/ und gemeinen Brauch zu notiren. Primo, Daß die Duces gentium, als nemlich Chur- und Lands-Fürsten/ ihren Unterthanen/ den Weg Rech- tens bey der Käyserl. Majest. nicht verhindernen/ weniger sperren sollen; Zum andern/ weil Ihrer Käyserl. Majest. selbst/ als dem höchsten Obere Haupt der Welt/ libertas eorum qui reguntur, id est, subditorum in tantum curæ est, quantum benevolentia & obedientia eorum, daß dero- wegen eine jedere Oberkeit sich ihrer Unterthanen hergebrachte Freyhei- ten/ Privilegien/ Altes Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerech- tigkeiten/ angelegen seyn lassen soll / præsertim, cum Princeps tanto sit illustrior, quanto nobilioribus & melioribus præest. Novell. 15. in præfat. circa finem.

Deme dan zuzolg zum andern / Land-Stände von Ritterschafft nicht sehen noch ermessen können / wie die mit ihnen unierte Mitglieder/ als Göllich- und Bergische Haupt-Städte/ und etliche wenige von der Ritterschafft / so doch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Raths- und Kriegs-End und Pflichten verbunden seynd / und verfolglich ihres gnä- digsten Fürsten und Herrn dabey vornehmlich versirendes / als ihr selbst eigenes darin mit einlauffendes interesse, best möglichst warzuneh- men / ihnen außser allem Zweifel angelegen seyn lassen müssen / als lang ob specificirte schwäre gravamina, so ihnen Land-Ständen / wi- der ihre Freyheiten/ Privilegien/ Altes Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit / Käyserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen/ Fürstl. Reverfalia, Vergleich/Pacta und Land-Tags-Abscheid zugefügt werden / vorhin würck- und nachdrücklich abgethan / Ihrer Hoch- Fürstlichen Durchleucht. so viel die Annehmung dieses also genanten Haupt- und Neben-Recesss betreffen thut / sich unterthänigst submit- tiren können / als wordurch sie sich ihrer vorhin angezogenen Frey- heiten / Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten / in effectu begeben thäten / welches Dieselbe / und keiner außser Land-Ständen mit dem vermög sub n. 4. obangezogener Union de Anno 1628. zu dieser Göl- lich- und Bergischen Landen / seiner Mitglieder / der lieben Posterität/ und seinem selbst eignem höchsten Nachtheil und præjudiz zu thun / mächtig ist / bevorab stante contradictione der Land- Ständen von Ritterschafft / quorum tanquam prohibentium conditio melior esse debet, cum in similibus plus valeat contradictio unius, quam consen- sus multorum, da auch Allerhöchstgemelte Ihre Käyserl. Majest. in Dero Allergnädigstem Decreto vom 11. Octobris 1638. wie daroben sub lit. N. angezogene Clausula concernens solches klärlich außweist / Ihre Allergnädigst Vorbehalten / daß / wann sich Land-Stände auß ihren gewöhnlichen Land-Tagen Sich in schwären Sachen nicht einer Meynung vereinigen könten / Dero Käys. Majest. alsdan selbst / wie sich auch ohne das gebühret / dieselbe entscheiden wol- ten. Wie vielmehr muß dann solches billig geschehen in dieser deß ganzen status everfionem und consequenter Heyl und Wolfahrt die- ser Landen und Unterthanen betreffender Sachen / als bey welcher die Annehmung einer also genanter Novæ legis fundamentalis, wornacher diese Göllich- und Bergische Landen ins künfftig und zu den ewigen Tagen regiert werden sollen / nicht einmahl zu deliberiren vorgestellet / sondern als eine schon verfaßte  
forma



forma & norma futuri regiminis, zu unterschreiben/anmaßlich vorgeleget worden. Nun versprechen zwar Ihre Hochfürstl. Durchl. bey diesem primo articulo, Land/ Ständen bey ihrem rechtmässig erlangten Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegeln/ Rechten/ Alten Herkommen/ und gute Gewonheiten/ auch was auß Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris. getroffenen Vergleich/ in folgenden Articulen ermelten Haupt/ und Neben/Recess versehen/ gnädigst zu manutemiren; Es erblicket aber darauß 1. Daß Land/ Stände dabey zu befahren haben dörrften / daß sie ihre rechtmässig erlangte Privilegia und Freyheiten/ jetzt und ins künfftig/ toties quoties dawider gehandelt wird/ in petitório beweisen solten/ welches ja post tanti temporis & aliquot sæculorum lapsum, und da die privilegia, ab immemoriali tempore & de sæculo ad sæculum continua serie hergebrachte Freyheiten / præsumptionem firmissimam juris & de jure, daß sie rechtmässig erlangt und erhalten worden/ vor sich haben/ allen Rechten widerstreibet. 2. Versprechen Ihre Hochfürstliche Durchl. Gnädigst bey diesem ersten Articul, daß sie Dero Land/ Ständen bey ihren Brieffen/ Siegeln/ und Rechten manutemiren wollen/ da sie doch in sequentibus Ihre eigene vorhin gnädigst ertheilte und unter Dero Fürstl. Hand und Siegel außgehändigte Reverfalia, Pacta, und Contractus schier gänzlich cassiren und auffheben/ noch daran ferners/ wie vorhin/ gebunden seyn wollen/ welches ja mit einigem Schein rechtens nicht zu coloriren ist/ wie solches droben breiter angeführet und erwiesen worden ist. Dann daß ferner Princeps nit allein per sua pacta & contractus, sondern auch suorum antecessorum legitimorum verbunden werde / ist in den so wohl Geist/ als Weltlichen Rechten außser allem Zweifel undisputirlich zu erweisen. Jason Conf. 3. vol. 3. text. in cap. 1. de probation. Matth. Steph. de jurisdic. lib. 2. p. 1. cap. 1. memb. 1. n. 74. & seqq.

Welcher rechtlichen disposition nach nicht allein Ihre Hochfürstliche Durchl. an Ihre selbst eigene Reverfalia, Contractus und Pacta, sondern auch an den Anno 1649. mit Dero Herrn Vattern Hochseligsten Andenkens / mit gutem Vorbedacht getroffenen Vergleich / in totum efficaciter verbunden seynd/ und verfolgich von Rechts wegen/Land/ Stände nicht allein bey dem jenigen / was lauß sothanem Vergleich hinc inde ganz limitate & cum certa restrictione außgezogen/ und diesem also genantem Haupt/ und Neben/Recess in sequentibus articulis inserirt / sondern auch bey dem litterlichem Inhalt selbigen Contracts in totum unveränderlich zu lassen/ und zu manutemiren mehr Höchst gemelter Ihrer Hochfürstl. Durchl. in alle wege obliegen thut / und zwar solches nit allein tanquam hæredi universali, sondern auch/ weilens dieselbe sich darzu durch ein absonderliches sub num. 9. beygefügetes Reverfale de eodem Anno, und die Conditiones de Anno 1668. sub num. 12. signanter in art. 10. außdrücklich verbunden/ und obwol Ihre Hochfürstl. Durchl. bey Dero vermeinten remonstrationibus, so in Dero Nahmen Land/ Ständen beschehen/ darauff hauptsächlich gefasset / daß Sie tempore dieses/ wie auch anderen ertheilten Reverfalen/ noch Prinz gewesen/ keine Regierung angetretten / und deßfals bey Ihres Herrn Vatter Hochseligster Gedächtnus Lebzeiten / mit den Unterthanen nichts pacificiren können/ So stellen doch Land/ Stände eines jeden und præoccupirten / unpassionirten judicio anheim/ Ob ein Groß/ Jähriger Prinz / und indubitatus unicus hæres paternæ successionis bey Lebzeiten und wehrender Regierung der Herren Vatteren / sich in perpetuum nicht verbinden und obligiren könne / daß Sie hernechst / wann Er zu der Regierung würck/



würcklich gelangen solte / alsdann Dero getrewe Land/ Stände bey ih-  
ren Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / und was  
so wohl durch Käyserl. Allergnäd. Rescripta, Decreta und Endurtheilen/  
in formali contradictorio, cum plenissima causæ cognitione erkant / als  
auch mit Dero Herrn Batteren abgehandelt und verglichen / manuteni-  
ren wollen / und ob dem nechst Derselbe oder Seine Durchl. nicht ohn  
solche obligation, omni Jure Civili, Canonico, gentium & naturali, effi-  
cacissime verbunden sey? Wie wol auch oft Höchstigem. Ihre Fürstl.  
Durchl. Zeit ausgefertigten Land/Tags-proposition und Abscheid de  
Anno 1653. vielmehr aber zur Zeit der abgehandelten conditionen de  
Anno 1668. bey welchem præmissa omnia de novo confirmirt worden /  
schon ihre würckliche Regierung angetretten gehabt / und dessfalls umb  
so viel weniger sich von denselben entbinden können.

Zum dritten versprechen zwar Ihre Hoch/Fürstl. Durchl. bey die-  
sem ersten Articul, Land/ Stände bey ihrem Rechten zu manuteniren/  
und obwohl kein klarer und undisputirlicher Recht in der Welt ist / als  
welches durch verschiedene Käyserl. obangeregter massen cum plenissi-  
ma & matura causæ cognitione, cum Serenissimi Collegii Electoralis Con-  
silio in formali contradictorio ergangene Käyserl. Decreta, rescripta und  
Endurtheilen aufgewonnen / abgeurtheilt / und vires rei judicatae, quæ  
ipsa veritas est, erlangt; So seynd doch Ihre Hoch/Fürstl. Durchl. so  
weit von einigen passionirten Rächten disponiret / daß sie Dero Land/  
Ständen bey solchen klaren Rechten zu manuteniren / nicht allein nicht  
gemeynt / sondern auch solches alles und was dergleichen ist / in totum &  
absolute zu cassiren Sich unterstehen; Und solches zwar / wie man bey  
den an Seiten Ihrer Hoch/Fürstl. Durchl. Land/ Ständen aufgehän-  
digten vermeynten schriftlichen remonstrationibus wahrgenommen /  
unter diesem Vorwand / als wann diese Allergnädigste Käyserl. De-  
creta, Rescripta und Endurtheilen per falsa narrata, sub- & obreptitiæ  
contra notorietatem facti, constitutiones Imperii ex practisirt / lapsu tem-  
poris von sich selbst wiederumb exspirirt / oder per alias Imperii san-  
ctiones und das Instrumentum pacis wiederumb abolirt seyn solten / de-  
ren doch keines ex ullis privati vel publici juris principiis mit einigem  
auch dem geringsten Bestand / behauptet werden kan noch mag: Sin-  
temahl nicht zu begreifen ist / wie diese Käyserl. Allergnädigste Verord-  
nungen sub- & obreptitiæ aufgebracht seyn sollen / da Ihrer Hoch/Fürstl.  
Durchl. in Gott ruhender Herr Batter wider Dero Land/ Stände über  
die materialia sothaner Käyserl. Decreten / Rescripten / und Endurthei-  
len / vorhin vor dem Käyser Ferdinanden dem II. Glorwürdigsten An-  
denckens / nicht allein in formali contradictorio befangen / sondern auch  
Zeit eröffneter sub lit. O. herneben gehender Endurtheil / de dato Eber-  
storff / den andern Octobris 1635. Persönlich zugegen gewesen / und so  
wohl schrift- als mündlich erhört worden / wie solches die formalia so  
klarer Urtheil in principio gnugsam aufweisen / dergleichen ihregierende  
Ihre Hoch/Fürstl. Durchl. selbst cum pleno mandato, Dero in Gott  
sel. ruhenden Herrn Batter / vorhin und in der Zeit des abgefertigten  
endlichen Bescheids / de dato Wien / den 22. Februarii 1640. in persona,  
beym Käyserl. Hoff zugegen gewesen / und bezeugen ebenfals die forma-  
lia dieses endlichen Bescheids / sub lit. P. welcher Gestalt alles dasjenige /  
was an Seiten Ihrer Hoch/Fürstl. Durchl. bey Ihrer Käyserl. Majest.  
in Unterthänigkeit vor- und anbracht / von Deroselben in reife confi-  
deration gezogen worden sey: Worab unswär zu ermessen / daß bey  
also beschaffenen Sachen per falsa narrata ob- & subreptionem etwas

lit. O.

lit. P.



contra Imperii constitutiones aufzubringen / sich ja nicht würde haben practisiren lassen / da jura partium hinc inde latissime gehört / examiniret und erwogen worden / und nebens deme nicht zu præsumiren ist / daß Ihre Kaysersl. Majest. contra notorietatem facti, & constitutiones Imperii Ihre Hochfürstliche Durchl. oder sonst jemand in einigen Wegen beschwäret haben sollten. So kan ebenfalls mit keinem Schein Rechtens behauptet werden / daß diese Allergnädigste Kaysersl. Verordnungen lapsu temporis expirirt / da dieselbe vielmehr accedenti temporis lapsu confirmirt worden; Auch die Löbl. Land- & Stände in possessione rerum judicatarum, vonder Zeit an bissher zu/ allemahl unterdrucket gewesen/ und also wider dieselbe keine præscriptio lauffen können.

Noch viel weniger aber kan behauptet werden / daß diese Kaysersl. judicata per instrumentum pacis und Cæsareas constitutiones & capitulationes abrogirt seyn sollten / in sonderbahrer reiflicher Erwegung / daß auß dem Instrumento pacis nichts beständiges zu erzwingen / so diesen Kayserslichen judicatis zuwider mit Fuge außgedeutet werden könnte: ja vielmehr bey selbigem Instrumento pacis §. Sententiæ art. 4. außdrücklich verordnet / quod sententiæ tempore belli de rebus merè sæcularibus pronuntiatæ propterea non debeant esse omnino nullæ; sed ita demum ab effectu rei judicatæ suspendantur, si alterutra pars inter semestre ab inita pace peteret revisionem; Wessen beneficii weilen sich Ihre Hochfürstliche Durchl. niemahlen bedienet / seynd diese Kaysersl. Urtheilen notoriè in ihre Rechts-Krafft erwachsen: Und wiewol dieselbe sambt den Rescriptis, durch das instrumentum pacis aufgehoben und cassirt seynd / da Land- & Stände bey dem Vergleich de Anno 1649. sub num. 7. und also post instrumentum pacis, ihnen außdrücklich vorbehalten / auß den un- verhofften contraventions-Fall selbigem Vergleich / ihren recursum dahin zu nehmen / und sich deren / als ihres erhaltenen Rechtens / zu gebrauchen; Welches Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herr Vater Hochseligster Gedächtnus / bey sothanem Vergleich / nicht allem placidirt / sondern auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. selbst mit Ihrer eignen Hand und Siegel / bey dem reversal von selbigem Jahr sub N. 8. wie auch beyder mit Dero Gülich und Bergischen Land- & Ständen sub num. 10. auffgerichteter reciproquer Verbündnuß / nicht weniger als bey dem Land- & Tags-Abscheid de Anno 1653. wie ab der Clausula concernente sub n. 11. klärlich zu ersehen / so dann bey den conditionibus de Anno 1668. sub num. 12. und also oft und vielmahlen / nicht allein als Prinz / sondern auch als regirender Herzog confirmirt und bekräftiget / mit dem Zusatz / daß Sie diese Kaysersl. Decreta und Sententias bey ihrer Regierung stet und fest halten wolten: Es wird auch auß dem Instrumento pacis kein einziger §. auffzuweisen seyn / auß welchem explicite vel implicite behauptet werden könne / daß die per viam pactorum acquirirte / oder sonst längst vor dem letzteren Teutschen Krieg gehabte Privilegia eines status mediati; Worüber quo ad ipsum, bey dem Frieden-Schluss keine quæstio movirt worden / wie auch die Kaysersl. Decreta, Rescripta und Sententiæ, zu deren Festhaltung sich der Landsfürst dudum post instrumentum pacis so vielfältig obligirt und solenniter verbunden / durch selbiges instrumentum aufgehoben und cassirt seyen.

Und obwohl vermög des instrumenti pacis art. 4. §. ult. Ihre Hochfürstl. Durchl. sich mit Ihrer Ehrfürstl. Durchl. zu Brandenburg Anno 1666. der Gülichen succession halber / verglichen haben mögen / welches doch Land- & Stände gehörigen Orts dahin gestellt seyn lassen müssen: So kan solches dannoch Land- & Ständen Freyheiten / Privilegien /



legien/ Alten Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ auch durch dieselbe erhaltenen Käyserl. Decreten/ Rescripten und Endurtheilen/ im geringsten nicht nachtheilig seyn: Erstlich/ weilen es gegen die Erb-Verbündnisse de Anno 1496. sub num. 17. Zwentens/ gegen beyder Ehur- und Fürsten außgehändigten Reversal de Anno 1609. sub n. 1. Drittens/ gegen die mit Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. pacificirten conditionen de Anno 1668. als woben Dieselbe so hoch und theur sincerirt und gnädigst angelobt / Dero Land- Ständen bey ihren Freyheiten/ Privilegien/ Alten Herkommen/ Gewonheiten/ Recht und Gerechtigkeiten / dem Vergleich de Anno 1649. und den Land- Tags- Abscheiden und Reversalen zu manuteniren / und darwider nichts thun noch geschehen zu lassen: Wozu dann Land- Stände auch passivè durch vorerwehnte Erb-Verbündnisse de Anno 1496. verbunden seyn. Zu geschweigen/ daß ohne dem keiner paciscendo & transigendo juri alicujus tertii absentis & inauditi etwas derogiren kan oder mag/ und Land- Stände vielmehr sich sothanen Vergleichs zu erfreuen haben / und das jenig/ was sie durch die schwäre Controversias in puncto successionis Juliacensis von ihren Freyheiten/ Privilegien/ Alten Herkommen / Gewonheiten/ Recht und Gerechtigkeiten etwa verlohren / ihnen nunmehr jure postliminii restituirt werden müsse / juxta claram literam instrumenti pacis, art. 3.

Juxta hoc universalis & illimitatae amnistiae fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes [comprehensa immediata imperii nobilitate] eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeque motuum vel foederum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & privilegia restituti sunt.

Auß welchem allem / weilen die gravamina, so Land- Stände auß diesem ersten Articul anerwachsen / und der grosse Verlust ihres so wohl durch die Käyserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / als per viam contractus, transactionis Reversalium, Pactorum, Conditionum, und sonst durch die Land- Tags- Abschied acquirirt / und erworbenen klaren Rechten/ Sonnenheiter am Tag ist / so wird ein jeder unpassionirter leichtsamb erkennen können / daß Land- Ständen vorerst diesen primum Articulum, worvon die übrigen gravamina hauptsachlich dependiren / des also genanten Haupt- und Neben- Recels, nicht annehmen können.

Weilen nun pro secundo, das gewöhnliche der Land- Ständen juramentum, welches alhie sub n. 13. beygethet / nichts unzulässiges / vel quod possit esse contra bonos mores aut vergere in dispendium animae aut praejudicium tertii, in sich begreiffet / sondern ein jeder auß die Union, als worinnen die conservation der Land- Ständen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit allein bestehet / mittelst seines Eyns angewiesen wird / und dann Land- Ständ solches gewöhnliches juramentum so wohl unter Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. als Dero Herrn Battern Höchstseligster Gedächtnus / jeder Zeit / und zwar mit Dero gnädigsten Wissen / und ohne die geringste contradiction bey den Land- Tagen und Land- Tags- Handlungen / unverrückt abgelegt / so gar / daß die beyde Herzoge Höchstseligster Gedächtnusse / Wilhelm von Gulich / und Johan von Cleve / selbst nicht allein bey Fürstlichen Ehren und Treuen / sondern auch an rechter geschwornen Eyn- statt / unter andern in der oft angezogener Erb- Verbünd-

N. 13.



bündnisse de Anno 1496. alle und jede jura, privilegia, Gewonheiten/ und Herkommen / worauff sich der End blößlich fundiret / auch für Sich und Dero Nachkommen stett / fest / und unverbrüchlich / erblich / ewiglich / erbarlich / auffrichtig und frömblich zu halten und zu handhaben versprochen.

Dahero dann Land: Stände auch dabey bis hiehin unturbirt gelassen worden seynd / und solches umb desto mehr / weil es in dem wissentlichen Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie vorhin gemeldet / gegründet ist / und erfolglich naturam inveteratae consuetudinis obtiniret hat. Paul. Matth. Wenher in pract. suis obs. in verb. Herkommen / qualis illa dicitur, quæ est præscripta 30. vel 40. annorum spatio, quo tempore non solum illa, quæ præter, sed etiam quæ contra jus commune sunt, præscribuntur. Gail. 2. obs. 31. n. 3. Quanto autem magis sciente & non contradicente Principe; & sic tempus est immemoriale, quod non solum arguit bonam fidem, habetque vim concessionis & privilegii à Principe legitime obtenti & privilegio in omnibus æquiparatur etiam in reservatis Principis quoad subditos, Matth. Wesemb. conf. 181. n. 15. Zachar. Viotor de caus. exempt. Imp. conclus. 17. sed etiam habet vim donationis, vim contractus, vim justæ causæ, vim tituli, vimque juris plenissimi Dec. in l. traditionibus C. de pact. n. 11. So ist ja das gravamen bey dem 2ten Articul offenkündig / indeme Land: Stände von solchem Altem Herkommen abstehen / sich ihres gewöhnlichen Ends der darin vermelter Union halber begeben / und eine solche newe formulam juramenti puræ taciturnitatis annehmen sollen.

By dem dritten Articul seynd die verschiedene gravamina also klar und offenkündig / das ein jeglicher / deme nur die Beschaffenheit der Gülich und Bergischen Ritter: Sizen / so der Geist: Adlichen / Freyen und Lehn: Gütern / deren alte Freyheit und Natur einiger massen bekant / dieselbe von sich selbst ennußsam erreichen und fassen kan / sintemahlen so viel die Adliche Ritter: Sizen betreffen thut / da dieselbe / und deren zugehörige Landerer und appertinentien ab omni ævo von den Steuern und Collectis frey geblieben / und Land: Stände von Ritter: schafft in plena possessione vel quasi hujus libertatis von den Graffen und Herzogen zu Gülich und Berg sine ulla etiam minima interruptione gefunden / und darinnen bishero unbeeinträchtigt gelassen worden seynd / wil denselben bey diesem also genanten Haupt: Reccess, wan sie dieser Freyheit ferners genießten / so dann wegen ihrer Adlichen Sizen zu den Land: Tügen beschrieben werden wollen / auffgelegt worden / das sie nicht allein beweisen sollen / das solche Adliche Sizen und darzu gehörige Güter und Landerer Anno 1596. von den Steuern und Anschläge auch Gewinn und Gewerch frey gewesen / sondern auch / das solche Sizen auff Adlichen unschatzbaren Grund erbarwet / welches gar schwär würd beyzubringen seyn / weil zwar auffser allem Zweifel / oder doch ex legali præsumptione der größter Theil derselben / ehe und bevor in den Herzog: Thumben Gülich und Berg einmahl einige Collecten gegeben worden / erbarwet gewesen / aber doch bey dem onere probandi forte propter perdita instrumenta vel alias viele difficultät finden dörfsten / & probatione deficiente, ins künftige keine oder doch gar wenige ihrer Sizen halber zu den Land: Tügen beschrieben / und von der so hoch præjudicirlichen description frey bleiben / welches nicht allein den allgemeinen Rechten / sondern auch des Reichs: Satzungen / und in specie dem Reichs: Abscheid zu Nürnberg de Anno 1553. §. Und dieweil ic. solches außdrücklich widerstretet / als wobey der Oberkeit alle die jenige Unterthanen / welche sie vernüß der Rechten und Altem Herkommen / zur Steuer anzuhalten oder darmit zu bele:



belegen haben / und zwar auff die Weise / wie sie es in ruhigem Gebrauch und vollkommener possession hergebracht / allein zu collectiren erlaubt wird : Es kan aber nicht erwiesen werden / dasz ein einziger Herzog oder Graff zu Göllich und Berg jemahlen in possessione oder Brauch gewesen / die Adliche Sitze und deren appertinentia zu collectiven / dannenhero nunmehr den Ritterbürtigen der Beweis / dasz ihre Sitz auff Adlichen unschätzbaren Grund gebauet / nicht auffgebürdet werden kan / vor eins.

Dasz nun zum andern die Geist-Adliche / freye und Lehn-Güter in-differenten ohne Veränderung ihrer Natur / und dieser Gestalt / dasz die halbwinner allein / mit nichten aber der proprietarius, wan er solche Güter durch sich selbst bawet / in Gewinn und Gewerbs-Steuren angeschlagen / und zu solchem End describirt werden sollen / solches könten zwar Land-Stände geschehen lassen / wann nicht darauß dieses gravamen ihnen augenscheinlich anwachsen thäte / dasz demnechst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Anschlag der halbwinner in Gewinn und Gewerbauff einen gemeinen Fuß dorffte bringen lassen / und solches wider das wissentliches Altes Herkommen / nach welchen dieser Anschlag in Gewinn und Gewerbs in aliquibus locis est altera, in aliquibus tertia, in aliquibus 4ta, ja auch wol 5ta, 6ta, 7ma & 8va, weil solches tractu temporis nach und nach auff jeden Orth eingeführet worden ist / über welchen einmahl eingeführten Brauch und bevorab umb desto mehr / da die Bergische freye Geist-Adeliche- und Lehn-Güter nach dem Gewinn und Gewerbs in fundo niemahls angeschlagen worden seynd / billig niemand wider seinen Willen mit Zuge beschwärt werden kan oder mag.

Anreichend nun zum dritten die Steurbare Güter / demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in Gnaden erklärt / dasz Dero gnädigste Meinung bey dem Berck allein wäre / die Unterschläge zu erforschen / und den Bedrängten zu helfen: So haben Land-Stände solche intention gehorsambst zu secundiren / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auff dem in Julio Anno 1671. zu Düsseldorf gehaltenem Land-Tag / ein weit näheres adæquatum und keinem Menschen nachtheiliges remedium, wordurch dieser Zweck mit Ersparung vieler Kosten / so sonst unumbgänglich darauß gehen würden und müsten / unterthänigst an Hand gegeben: Dieses nemlich / dasz ein jeder ohne Unterscheid seine schätzbare Ländereyen mit gnugsamen Umständen / certaue quantitate & qualitate treulich eröffnen / und solches den Benachbahrten auff deren Ansuchen ad contradicendum communiciret werden solle / auff welchen Fall / wann schon einer 50. 60. 80. 100. ja auch wol 200. Morgen sub pretextu, als wann solche freye Geist-Adliche- oder Lehn-Ländereyen wären / verschweigen wolte / derselbe dannoch vor seinen Nachbahren / als welchen die Natur / qualität und quantität der Ländereyen gnugsam bekant / nicht sicher seyn / könten und möchten demnechst über dasjenige / was also in controversiam gezogen würde / nötige probationes eingenommen werden: Und weilend dieses / wie ein jeglicher unpräoccupirter leichtsam erkennen wird / ein compendiosius und gleichwol adæquatum remedium der Verschläge der steuerbaren Ländereyen (wovon auch die Pollicey-Ordnung de Anno 1558. allein redet) ist / darzu sich auch Land-Stände gehorsambst willig erbotten / so seynd ja keine rechtmässige Ursachen obhanden / warumb dieselbe die Freyheit aller Geist-Adlicher / freyer und Lehn-Güter / in deren possession vel quasi sie ultra hominum memoriam gewesen und annoch seynd / wider alle Geist-Weltlich- und natürliche Rechten / mehr dann von einem Sæculo und dem Jahr 1528. zu beweisen schuldig seyn sollen / welche schwäre gravamina alle gleichwol dieser



dritter Articul nach sich ziehet / und dahero keiner den Land-Ständen ungütlich verdencken kan / das sie diesen Articul, gleich den vorigen / nicht annehmen können / mit diesem ausdrücklichen Anhang / das dieselbe offtgedachter Ihrer Hoch-Zürstl. Durchl. wider den klaren Inhalt Ihrer Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / nicht einräumen noch nachgeben können / das Sie in dergleichen und andern des Batterlands / Land-Ständen und Unterthanen betreffenden höchst präjudicirlich und schädlichen Sachen privative oder allein etwas zu verordnen befugt seyn.

Der Inhalt des 4ten Articuls bestehet darinnen / das weilen die Lands-Matricul in grosse disproportion gerathen / darüber sich auch Göllich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten beschwäret hätten / wären Ihre Hoch-Zürstl. Durchl. gnädigst gemeyn / solche matricul durch Dero darzu deputirende Räte mit Zuziehung einiger auß Mittel gedachter Ständen von Ritterschafft und Städten darzu deputirten rectificiren zu lassen ; Nun wissen vorerst dieselbe sich nicht zu errinieren / das Sie sich so schlechter ding über die rectification der matricul, es möchte dann seyn / das etwa Bergischen Theils über eines oder andern particular-Beschwärdten Meldung geschehen wäre / angegeben haben / sondern wohl das als testante prothocollo solche angegebene disproportion von wegen Ihrer Hoch-Zürstl. Durchl. ihnen gnädigst vorgetragen worden / Sie sich darauff unterthänigst erbotten haben / das wann die Vorschläge specificè angezeigt würden / Sie alsdann erleyden könnten / das denselben nachdrücklich remediirt würde / wo bey es auch verblieben / ohne das die geringste Vorschläge bis dato zum Vorschein kommen seynd.

Zu dem ist auch bekant / das die rectification einer Lands-matricul, bey der Oberkeit oder einem Lands-Fürsten privative nicht / sondern von Rechts wegen vielmehr bey Land-Ständen und Untersassen stehet / *liquidem erectio matriculae non est jurisdictionis, & ad eam requiritur consensus omnium & singulorum de universitate.* Klock. de contribut. cap. 17. n. 21. Cravet. conf. 195. per totum, welches dann auch den Reichs-Abscheiden allerdings ähnlich / als nach deren Inhalt den Ständen ins gemein die peræquation zu thun / und die Ungleichheit zu remediiren competirt / Reichs-Abscheid de Anno 1522. §. und solle solches de Anno 1524. §. item wiewol Anno 1594. demnach wir auch & seqq. quod proinde quia in universitate Imperii est receptum, merito inferiores universitates sequi debent. Klock. loc. cit. n. 134.

Zu deme streitet pro tertio die also bey diesem vierten Articul präscribirte Auffrichtung einer neuen matricul directè wider den klaren Inhalt des Vergleichs de Anno 1649. als bey welchem ausdrücklich versehen / das die Steuern so lang sollen nach der alten matricul eingerichtet werden / bis daran Ihre Hoch-Zürstl. Durchl. sich mit Dero Ständen einer neuen Matricul moderation vergleichen / welches bis dahin noch nicht geschehen / und dannoch billig vor allem geschehen müste / nicht allein in Krafft berührten Vergleichs / als an welchen obdeducirter massen Ihre Hoch-Zürstl. Durchl. efficacissimo juris naturalis & Civilis vinculo gebunden / sondern auch umb schwäre unerzwingliche Kosten / so bey einem solchen Werck darauff gehen / so viel mög- und thunlich / zu verhüten / da Land-Stände aliorum exemplo erschen / das bey dem von einigen vorgenommenen descriptionen Wesen und darauff erfolgter newer matricul nicht allein viele 100000. Reichsth. Unkosten darauff gangen / sondern sich dabey täglich so viele und unendliche difficultäten hervor



hervor gethan und noch hervor thun / das nach aller angewendter Mühe / die matricul dennoch schwärlich rectificirt werden können / deshalben dann Land:Stände ja billige Ursach haben / sich bey diesem Articul mercklich und hoch beschwärt zu finden / da Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. erectionem & rectificationem matriculae Ihre principaliter allein zu schreiben / und Deroselben doch mehr nicht / als die Land:Fürstl. inspection und direction ratione des æquilibrii competirt / und sie diese vermeynte rectification wider den Vergleich de Anno 1649. ins Werck stellen wollen / ehe und bevor dieselbe über die moderation: Item den modum und formam moderandi & rectificandi mit Dero Land:Ständen gnädigst verabschiedet und verglichen.

Der fünffte Articul streitet vor erst wider das alte præscribirte Herkommen / da nicht erweislich / das von Menschen Gedencen die Fürstl. HHn. Räte zu den Land:Tag und Land:Tags:Handlungen admittirt / sondern wol / das dieselbe / wann von Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. dahin gnädigst gewiesen werden wollen / positive nicht admittirt / und es dabey sein Verbleiben gehabt habe / wie solches die Land:Tags:prothocola und retroacta gnugsame Zeugnus geben können. Vor erst.

Zum andern ist auß dem angegebenen vorigen sæculi Alten Herkommen (welches Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. setzen / das sie bey diesem Articul wiederumb einzuführen gnädigst vonnöhten erachtet) und darüber an ihrer Seiten vorbrachten exemplis anders nicht zu ersehen / noch zu erzwingen / als das Land:Stände auff den Land:Tagen zuweilen hic & nunc, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert / einige auß den Adlichen Herren Räten nach ihrem Wolgefallen / so alsdann zu dem End ihres Ends erlassen worden / zu sich gefordert / wie solches ab den Beylagen sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. und dergleichen vielen klärllich zu ersehen ist / worben es auch Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. Herr Vater Hochseligsten Andenckens / als Derselbe dieses puncti halber im Jahr 1651. auff dem Land:Tag starck in Land:Stände dringen lassen / auff solche gethane unterthänigste remonstracion gnädigst acquiescirt / und es darbey bis hiehin auch sein Verbleiben gehabt / und ist also die nicht admittirung der Adlicher Räten nicht allein in dieses / sondern auch vorigen sæculi Alten Herkommen / ja der natürlichen Vernunft selbstn gegründet / nach welcher sich nicht gebühren kan / das der Land:Ständen Conventibus, Land:Tags deliberationibus seu negotiis & consiliis, die HH. Räte und Fürstl. Ministri invitis statibus beywohnen und die direction führen solten / dann solches ipsissimo fundamento und principiis aller deliberationen zu wider ist / wolangemerckt / das wann Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. mit Dero Land:Ständen einen Land:oder Deputations:Tag halten / oder mit einem oder andern Stand etwas in Contradictorio tractiren solten / alsdann ja daselbst duæ partes seyn müssen / als nemlich Ihre Hoch:Fürstl. Durchleuchtigkeit und Dero Räte ex una, und die Land:Stände ex altera parte, und jedwede Parthey seine absonderliche deliberationes & libera vota haben / welche deliberationes & libertas votandi præsentibus & dirigentibus Consiliaris & Ministris Serenissimi, dergestalt restringirt und beschrenckt werden müste / das ein oder ander getrewer Patriot, wegen befahrender Fürstlicher Ungnad / zu des Vaterslands Wohlfahrt erforderter Nohturfft nicht ründlich würde sagen und in regarde der anwesenden Fürstlichen Rät seines Gemühts Meinung eröffnen dorffen / und wäre es auff solche Weise keiner Land:Tags proposition und deliberation vonnöhten / dann wol zu erachten /  
das



daß præsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi besorglich alles geschehen müste / was Ihre Hochfürstl. Durchl. immer desideriren würden / wordurch dann alle Sachen in confusion gerathen / die Landstände mit der Zeit extinguiret / und alles à solo Serenissimi arbitrio dependiren würde / dan wol zu erachten / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. darzu allemahl würden / oder doch vermuthlich möchten solche subjecta aussuchen und verordnen / wodurch dieselbe ungezweifelt ihre intentiones erreichen könten / gestalt dann die experientz schon bey diesem vermeynten in Gestalt eines fundamental-Gesetzes an Seiten Ihrer Hochfürstl. Durchl. concipirten Haupt-Recess solches gnugsamb bezeuget hat / dann gemeine Landstände darin zu gehelen / und denselben zu der Landen / ihrer selbsteigner / und der ganzen lieben posterität ewigen præjudiz und unwiederbringlichen Schaden anzunehmen sich auß verschiedenen vielen beygefügtten hocherheblichen Ursachen / auch sonstigen Gewissens halber alleweil würden beschwärt / in Ewigkeit aber darin nicht consentirt haben ; Als aber Ihre Hochfürstl. Durchl. puncto hoc, ob die H. N. Räte und Fürstl. Ministri zu der Landständen deliberationibus zu admittiren oder nicht? gemelte H. N. Räte würcklich und de facto gegen und wider die Fürstl. obangeregte und den 22. Novembr. Anno 1666. auff dem Landtag zu Mülheim gethane und

N. 36.

alhie sub n. 36. beygehende gnädigste Erklärunge zu den Landständen hingewiesen / und Dero vornehmsten Ministrum und General-Feld-Marschalesken den Freyherrn von Birnund durch selbige H. N. Räte und anwesende gar wenige von den Landständen / so Ihrer Hochfürstl. Durchl. in particulari obligirt waren / beywehrendem Landtag zum Gültischen Directoren erwählen lassen / ohne daß sie dem Freyherrn von dem Bungalowt / als rechtmässigen jetztgedachter Gültisch. Landständen Directoren / das Directorium einmahl vorhin auffgekündigt / hat das Werck ferner kein difficultat gehabt / sondern ist selbiges ad nutum Serenissimi und plus ultra adjustirt worden / und würde es ins künftige in allen andern Sachen vermuthlich also hergehen / welches dann ein so schwäres handgreifliches / und wider Ihre Hochfürstl. Durchl. selbst eigne vorangeregte / noch im Jahr 1666. Gnädigst ertheilte Erklärung und sinceration directe streitendes gravamen ist / daß es wohl apprehendirens werth / und ein jeder unpassionirter es durch die natürliche Vernunft gnugsamb begreifen kan.

By dem 6ten Articul sehen Landstände von Ritterschafft nicht / wie Ihre Hochfürstl. Durchl. berechtiget oder sonstigen einiger massen befugt seyn können / auff Dero und der Landschafft Cassam einigen Landsfürstlichen Arrest zu schlagen oder ein Verbott zu thun ; Sintemahlen was vom Jahr 1649. bishero Jährlich auff den Landtagen zu Bezahlung der Landschafft Creditoren und anderer Lands Nohturfft eingewilliget worden / solches ist Ihrer Hochfürstl. Durchl. gnugsam bekant / wohin aber solches verwendet worden sey / solches kan Deroselben auch nicht unbewust seyn / da es die vor der Fürstlichen darzu specialiter deputirten H. N. Räten abgelegte / von denselben recessirte / und Nahmens Ihrer Hochfürstl. Durchl. alle und jedesmahl in originali zu sich genommene Landtags-Rechnungen Haar klein / und ad oculos aufweisen. Daher Landstände die Ursache / warumb ihre Cassa vermittelst eines Landsfürstlichen Verbotts hat de facto versperret werden wollen / nicht erreichen können ; die Gnädigst begehrte Edition des status der Landschafft Creditoren kan keine rechtmässige Ursach seyn / weil Landstände zu derselben edition sich gehorsambst und willig



williger erklärt und werckstellig gemacht / und gleichwol der vermeynter arrest nicht abgethan werden wollen / obwol auff solche Weise den Land- Ständen die Mittel zu der von Gott und der Natur / und Vermög aller Völcker Rechten zugelassener defension entzogen werden möchten.

29. Bey dem 7ten Articul wollen Land- Stände ihre particular zu Berathschlagung und prosecution ihres Rechtens angestellte / oder doch inskünftige anstellende Zusammenkünften / als der Guldnen Bull / und Käyserl. Wahl- Capitulation vermenntlich zuwider / und deßfals von den vorigen Herzogen zu Göllich und Berg / auch Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Herrn Battern hochseligsten Andenckens / und Dero Hohen Person selbst hoch und scharff verbotten / anders nicht verstattet werden / als imo, daß Sie dabey nichts anders / als was getrewen Unterthanen wol anstehet / und zu Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Ehr / Respect, Authorität / und Lands- Fürstl. Hochheit / und des Lands besten gereicht / handeln und schließen.

30. Daß den oder diejenige / so darwider zu thun sich unterstehen würden / von ihnen aufschließen / und alsobald Collegialiter nahmbafft machen sollen und wollen.

31. Daß solche Zusammenkunft an einem Orth im Land geschehen / und selbige.

32. In Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. Hoff- Råger / wo dann solches seyn würde / zeitlich notificirt.

Auch 50, die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich angezeigt werden.

Weilen nun ein jeder unschwær ermessen kan / daß ein solcher und auff diese Weise beschränkter Conventus und deliberation der Land- Ständen / zu conservation und prosequirung ihres Rechtens niemahlen würde gedenken können / auff dem Fall sie von dem Lands- Fürsten wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie imgleichen die Käyserl. judicata, rescripta, und Endurtheilen / auch Fürstl. Reversalia, pacta und contractus, und sonst erworbenes Recht beschwært werden solten; So bedarff das bey diesem Articul eingeführtes schwæres gravamen und ewiges præjudicium keines weitläufigen remonstrirens; bevorab da Land- Stände zu jeder Zeit und à sæculo ad sæculum in der possession gewesen / daß sie zu Berathschlagung ihrer Nothdurfft / und desjenigen / was zu conservation der Privilegiorum Patriæ gedylich / zusammen gekommen / und sich ganz frey auff einen ihnen gefälligen dritten Orth conscribirt; wie solches die oben sub num. 1. 3. 4. & 5. bengelegte Uniones dessen gnugsamb Zeugnis geben; Und wann solche freye Conventus und deliberationes ihnen verbotten werden solten / so würden denselben in effectu ihre principia & media der natürlichen defension abgeschnitten und benommen / welches allen Gött- und menschlichen Rechten widerstrebet / insonderheit dader Ständen Conventus keine conventicula, conjurationes und hochargerliche conspirationes, sondern publici & de omni jure liciti congressus etiam honestissimis communitatibus digni seynd / und sie nur dabey dasjenige tractiren / was ihnen zu tractiren gebühret / und was ihre Vorfahren vor etlichen hundert Jahren / ungehindert der Regierenden Herzogen / mehrmahlen tractirt und deliberirt haben / nemlich wie Sie sich und ihre Freyheiten / des Lands Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / bester massen durch den ordentlichen zulässigen Weg Rechtens conserviren mögen / welche Conventus, deßfals vorerst der Guldnen Bullen nicht zuwider / als welche in specie tit. 15. von bößhafftigen / und durch die heylsame Satzungen / verbottenen Verbündnissen / und NB. heimlichen ungebührlichen Versamblungen / so in oder außser einer Stadt / zwischen bey-



derseits Städten Personen/ oder einer Seits Personen und Stadt ic. vor-  
genommen werden / redet / vor welche der unter einem Lands. Fürsten ge-  
fessener Land. Ständen Conventus unter sich zu prosequirung ihres Rech-  
tens nicht gehalten noch aufgedeutet werden können.

Die Käyserl. Wahl. Capitulation redet auch allein in dem Fall von  
Land. Ständen/wegen recessirung der Lands. Rechnungen/Lands. Steu-  
ren/ und dergleichen Sachen / woben der Lands. Fürst vornemlich interes-  
sirt / unter sich anstellen / welches gleich wie Land. Stände niemahlen de  
præterito, also auch in futurum zu thun keines Wegs gemeynt seynd / ge-  
stalt dann auch die vorige Herzogen zu Gûlich und Berg keine solche Con-  
ventus verbotten / sondern allein Herzog Wilhelm in diesen terminis, wie  
die formalia lauten / daher auch Herzog Wilhelm Hochseligster Ge-  
dächtnus nur diejenige zu verbieten sich unterstanden / welche nach den  
immediatè folgenden qualitäten schmecken/wann Land. Stände oder Lehn-  
Leuthe in particular bey auswendingen Herrschafften absonderlich etwas  
practisiren / dieselbe umb einen Rücken oder Beystand ersuchen / in Lands.  
Fürstliche Regiments. Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff  
„ oder Schreiben annehmen / so dem Land. Fürsten zu wider oder an be-  
„ nachbarte aufwertige Herrschafften / und zwar umb Schutz / Schirm  
„ und Beystand Schickungen thun.

Wie solches die an Seiten Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. in hoc puncto  
vorbrachte Beylag von Buchstaben zu Buchstaben nachführet / also das  
auff die Land. Stände mit Warheit nicht wird gebracht werden können/  
das sie auff solche Weise jemahls zusammen getretten / weniger conventi-  
cula celebriret haben.

Nun haben zwar nachgehends Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Herr  
Batter Hochseligsten Andenckens Land. Ständen ihre Conventus abso-  
lutè zu verbieten sich unterstanden / Es haben aber wider solches Verbott  
ermelte Land. Stände auch in hoc puncto bey dem Käyserl. Reichs. Hoff-  
Rath in formali contradictorio cumque matura & plenissima causæ cognitio-  
ne duplicem definitivam unter dem andern Octobris anno 1635. und den 22.  
lit. O. Febr. 1640. worab die clausulæ concernentes sub lit. O. & P. hierbey gehen/  
& P. erhalten / welchen definitivis und rebus judicatis jetzt regierende Ihre Käy-  
serl. Majest. zu der Zeit / als mehr Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. im  
Jahr 1671. auch ihres Orts durch ein vermeintes Edictum solche rechtmäs-  
sige unpræjudicirliche Conventus den Land. Ständen scharff und bey  
schwärer Straff verbieten wollen / höchstrühmlich inhærit / und Land.  
Ständen dieselbe nicht allein durch ein Rescriptum vom ersten Septem-  
bris 1671. sub lit. E. zugelassen / und Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. das sie  
dieselbe daran nicht hindern sollen / hoch verbotten / sondern auch / als dar-  
auff Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. mit einer weitläufftigen information ein-  
kommen / alles Deroselben in hoc puncto beschehenes Einwenden / und  
was dessfals an Seiten Deroselben ferners angewiesen worden / vor im-  
„ erheblich erkent / und dessfals ein rescriptum paritorium in folgenden for-  
„ malibus, das Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. den vorigen judicatis zusolgt / Gû-  
„ lich. und Bergische Land. Stände an ihren Zusammenkünfften / zu pro-  
„ sequirung ihres Rechtens / nicht hindern / sondern alles / was darwider  
„ vorgenommen / wiederumb auffheben / und abthun sollen / allergnädigst  
„ ergehen lassen / von welchen Käyserl. Rescriptis und rebus judicatis, als  
ihrem aufgewonnenem Rechten / Land. Stände ja keines Wegs abwei-  
chen können oder müssen.

Bey dem 8ten Articul wollen alle der Gûlich. und Bergischen unter  
sich / auch theils mit dem Clevisch. Märckisch und Ravenspergischen Land.  
Ständen / und mit keinem andern auffgerichtete Uniones, welche  
ben



bey Anfang dieser deduction gemeldet / und sub num. 2. 3. 4. 5. & 6. beyge-  
fügt worden / in Krafft zu dem End von Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. auß-  
gelassener Edicten vermeintlich vor rasiret / annullirt / und in perpetuum  
cassirt gehalten werden / da doch die von Anno 1451. und 1452. von den  
Herzogen zu Göllich ausdrücklich ratificirt / die übrige aber alle / wie da-  
bey gleichfalls angezeigt / und durch die Beylagen sub lit. A. B. C. probirt  
worden ist / durch verschiedene Kaysrl. Allergnädigste rescripta, decreta  
und Endurtheilen in formali contradictorio, ebener Gestalt cum plenissima  
causae cognitione confirmirt worden / von welchen Unionen / als zu con-  
servacion der Privilegien und defension des Batter-Lands pur und allein  
angesehen / auch von Alters her bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich  
und Berge hergebracht / mit nichten aber der Göllichen Bull / beschriebe-  
nen Rechten / und Reichs-Satzungen zuwider / Land-Stände desto we-  
niger abzuweichen vermögen / dasz primo darab Ihr Heyl und Conserva-  
tion, wie ab deren Inhalt gnugsam zu ersehen / guten Theils dependirt/  
da diese Uniones der einziger Band seynd / vernittels wessen Land-Stän-  
de / als ein in vielen Gliedern bestehendes Corpus, zu Erhaltung ihrer Pri-  
vilegien bey einander gebunden seyn / und vor einen Mann stehen. Se-  
cundo, desz Concepistens des Haupt-Recessus Meynung nach cassatis illis U-  
nionibus mit den Land-Ständen / als cum scopis dissolutis umbgegangen/  
und dadurch der präjudicirlicher effect würde erzwungen werden / dasz  
kein einziger sich hervor thun und sustiniren dörrfte / was etwa wider die  
herbrachte Freyheit / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht  
und Gerechtigkeit / Kaysrl. Rescripta, Decreta, und Endurtheilen stossen  
würde / oder aber von denen in Gott seligst ruhenden Herzogen zu Göl-  
lich und Berg Land-Stände und deren Vorfahren vor sich und die liebe  
posterität ersilich zwar theur erworben / nachgehends aber / als es von Ih-  
rer Hoch. Fürstl. Durchl. Herrn Batter hochseligsten Andenckens in  
Zweiffel gezogen werden wollen / vor den Römischen Kaysern in Contra-  
dictorio so kostbarlich außführen müssen.

Tertio, Dasz Land-Stände und deren Vorfahren auff diese Uniones  
alleweil den End geschworen / welcher End / weil in keinen Rechten ver-  
boten / nicht contra bonos mores ist / weniger in dispendium animae salu-  
tisque aeternae, eben so wenig / als in präjudicium tertii vergiren / kan und  
mag keine Creatur dieselbe davon absolviren / per textum clarum in cap.  
quamvis de pactis in sexto: Daher sie keines Wegs den bösen Verdacht und  
Consequens sich auffbürden können / als solten entweder Sie und ihre  
Vorfahren insgesambt mit Consens verschiedener Lands-Fürsten contra  
bonos mores geschworen haben / oder aber Sie bey entstehung dessen jecht  
allein meyneidig werden wollen / dabeneben haben auch quarto Land-  
Stände ab diesem vermeinten Haupt-Recess in der That ersehen und er-  
fahren / was die angemassete cassation der Land-Ständen Unionen vor  
präjudiz nach sich ziehet / sintemahlen wann die jenige Ritterbürtige / und  
der Haupt-Städten Deputirte / so der Annehmung selbigen Recess beyge-  
wohnet / und darin gehehlet haben / sich der Unionen und des von ihnen  
und ihren Vor-Eltern darauff geleisteten Ends / wie sie billig hätten thun  
sollen / gebührend erinnert hätten / würden sie denselben / als der ihnen  
und ihren posteris so unverantwortlich fallen thut / nimmermehr avoviret  
noch unterschrieben haben.

Und obwol mehrermelter Concepist des Haupt-Recessus darvor hal-  
ten und sustiniren wollen / dasz diese Unionen der Göllichen Bull / dem in-  
strumento pacis, Kaysrl. Wahl-Capitulation, und der Lands-Fürstlicher  
Hoher Oberkeit zuwider / so ist doch vorerst offenkündig / dasz die Gölde-  
ne Bull allein rede in terminis NB. de detestandis & sacris legibus repro-



batis conspirationibus, & colligationibus illicitis, nec non conjurationibus, wovor der Land-Ständen Uniones nicht mögen gehalten werden / als welche zu nichts anders / als zu conservation der Land-Ständen Freyheiten / Privilegien / Alten Hertkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / und der defension des Batter-Lands angesehen / und dessfalls der Guldnen Bull / und Reichs-Constitutionibus nicht zuwider seynd / teste ipso Cæsare, bey dem unterm 22. Feb. 1640. von abgefertigten endlichen Bescheid §. was dann die von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. beehrte cassation der Land-Ständen Unionen in hilfe formalibus: Und weisen die „ Unionen zu nichts anders als conservation der Privilegien und defension „ des Batter-Lands angesehen / auch von alters hero unter den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / NB. zumahlen aber den gemeinen „ beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen / und Guldnen Bullen nicht „ zuwider / als haben Ihre Majestät nicht sehen noch befinden können / wie „ sich mehr höchstgemelter Herr Pfaltz-Graff darab zu beschwären Ursach „ gehabt / gleichwol das die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß leben / und hierin weiter nicht gehen sollen.

Das Instrumentum pacis improbirt diese Uniones in keinem einzigen §. und ist bey selbigen instrumento, wegen der mediat-Ständen / gar kein Bedencken genommen / als alleindas dieselbe rigore generalis Amnestiæ in alle ihre Privilegia, so sie ante motos bellicos gehabt / restituirt worden / und als einige Reichs-Stände sich teste Conrad. Brun. l. 3. delegat. cap. 10. reform. Friderici Imperat. de Anno 1441. beschwärt / als wären ihnen die jura Imperii disputiret worden / seynd die jura fœderum belli &c. den §. gaudeant des Instrumenti Pacis allen und jeden obberührten Ständen indifferenter restituirt / und respective gemein gemacht worden / worüber ferner Entel Frid. von Herden in seinem Grundfest des Römischen Reichs cap. 2. §. Sintemahl daran nit gnug ic. nachgesehen werden kan / ohne das dabey auff die mediat-Stände / und deren habende Uniones die geringste reflection gemachet worden / weniger aber das es die Meynung gehabt haben solle / selbige Ständ desjenigen / was sie zu conservation ihrer Privilegien von alters hergebracht / auch von den Römischen Råusern mehrmahlen confirmirt worden ist / und welches bey den Friedens-tractaten nicht einmahl in quæstion kommen oder movirt worden / zu priviren / zugeschwiegen / das dergleichen Uniones, wie diese / unter die in dem instrumento pacis §. gaudeant &c. mentionirte jura principum Imperii nicht gezehlet werden können.

Was die Rånserl. Capitulation anlangt / müssen Land-Stände darvor halten / das dieselbe vielmehr deroselben jura und Privilegia handhabe und bestättige als annullire, umbstosse / und auffhebe / und zwar primo darumb / weil Sie das Instrumentum pacis, als ein immobile fundamentum & regulam quoad res & differentias, in eo decisas, in allen supponiret / und fest stellet / solches aber nicht all die immediatos, sondern auch mediatos Imperii status, welche ihrer Immunitäten / Privilegien und Gerechtsamen durch den Bohemischen oder Teutschen Krieg beraubet worden / wiederumb restituiret / erfolgreich andere / so darin nicht turbiret worden / umb so viel mehr handhabet / und confirmiret. Zwentens nur dieselbe privilegia und jura den statibus mediatis abschneidet und derogiret / welche per sub- & obreptionem vor und nach erschlichen / und sonsten den Reichs-Satzungen zuwider seynd; Oder über welche tertio der Lands-Fürst niemahls vorhero ist gehöret / noch das jus tertii dagegen obmoviret worden. Dann das solche requisita in hypothesi gar nicht erfindlich / beweisen die vielfältigen und à sæculo ad sæculum allegirte Privilegia, pacta & reversalia Principum, resque judicatæ, deren keines clam vel sub- & obreptitiæ, sondern vielmehr fund-



Kundbahr / ex certa scientia , & cum plenissima & matura causæ cognitione, exhibitis utrimque Documentis & instrumentis probatorialibus von den Land- Ständen erhalten worden ist.

Was die Lands- Fürstl. Hohe Oberkeit anlangt / so ist zwar in der Union de Anno 1628. versehen / daß Land- Stände nichts einwilligen wollen / es wären dann vorher die gravamina cum effectu erlediget / aber solches ist bey weitem / wie der Concepist des Haupt- Recessus vermeynen wollen / des Vatter- Lands Heyl und der Lands- Fürstlichen Hohen Oberkeit nicht zuwider / sondern vielmehr dem gemeinen Nutzen und dem Alten Herkommen gemäß / vermög dessen das einwilligen purè und absolutè oder liber und frey bey den Land- Ständen bestehet / dergestalt daß wann schon dieselbe nichts einwilligten / dennoch Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. solches niemanden in Ungnaden entgelten lassen wollen; Laut obangeregten sub num. 7. beygelegten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nothdurfft erfordern wird ic. Und haben ja Land- Stände dessfalls billige Ursach / daß Sie / ehe sie zu der Einwilligung schreiten ( so ihnen frey stehet ) vorhin unterthänigst bitten / daß die warhafftige / rechtschaffene gravamina , so den herbrachten Freyheiten / Privilegiis Patriæ , Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit zuwider / und worzu Dero gnädigste Lands- Fürsten sich sehr hoch und theur nach und nach obligiret / vorhin nachdrücklich abgeschafft werden mögen / zu welcher Abschaffung der Lands- Fürst in Krafft der Verträgen verbunden.

Ob dann auch bey der Union und Erb- Vereinigung de Anno 1647. Land- Stände sich verobligiren zu conservation ihrer Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / wie auch Käyserlichen Rescripten und End- Urtheilen / und sonst erworbenen Rechten / gegen männiglich / wer der auch seyn mögte / so gar / wann sie auch von ihren Lands- Fürsten darwider beschwärt und betrangt würden / als gesambte Erbvereinigte Stände durch zulässige / dienliche / und erspriessliche Mitteln / viaque juris , mit zusammengesetzten Rath und Kräfften sich zu widersehen; So ist doch solches ebenfals der Lands- Fürstlicher Hoher Oberkeit und Herrschafft nicht zuwider / liquidem hæc omnia sunt juris naturalis , scilicet privilegia , & jura sua licitis viis & juris remediis defendere ; so gar auch / daß den Land- Ständen und Unterthanen zur rechtlichen defension sich gegen ihren Lands- Fürsten zu verbinden nicht verboten : Ut docet Bultorff ad Auream Bullam thes. 98. lit. H. Mynsing. cent. 6. obs. 2. n. 6. Befold, in synopsi de fœder. & neutral. §. fœdus autem &c. Dero wegen dann Weiland Käyser Ferdinand der III. Glorwürdigsten Andenkens / auch diese der Land- Ständen Unionen und Erb- Vereinigung Anno 1654. confirmirt hat / wie ab der Beylag sub lit. C. zu ersêhen / und hat dieses alles jez regirende Käyserl. Majest. bewogen / daß / als Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. der Land- Ständen Unionen durch ein offenes Edictum auff dem im Jahr 1671. in Octobri außgeschriebenen Land- Tag annahmlich zu cassiren / und zu annulliren sich unterstanden / und die originalia in Dero Hoff- Canslen zu extradiren befohlen / Dieselbe nicht allein Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. durch ein absonderlich allergnädigstes Rescriptum ernstlich befohlen / daß sie Land- Stände bey ihren herbrachten Unionen / und darüber erhaltenen Käyserl. judicatis und confirmationibus ungekränckt und ruhig lassen / auch alles / was dagegen vorgenommen / innerhalb zweyen Monaten von der insinuation cassiren und abthun solle : Laut sub lit. H. beygehenden allergnädigsten rescripti , sondern auch als darauff keine partition erfolgt / unterm 8. Junii Anno 1672. alles an Seiten Ihrer Hoch- Fürstl. Durchl. auch in hoc puncto gethanen weitläufftigen remonstrirens als unerheblich erachtet / ein rescriptum paritorium , so



oben sub lit. L. bengelegt / allernädigst ergehen lassen ; Derohalben dann Land:Stände von Ritterschafft diese ihre Uniones , nach dem Inhalt solchen 8ten Articuls des Haupt:Recessus nicht allein nicht vor cassirt und rasirt halten können / sondern verhoffen vielmehr / das sie deroselben effects noch von Rechts wegen werden würcklich zu genieffen haben / indeme nicht allein in Krafft derselben / diejenige von den Land:Ständen / welche diesen also genannten Haupt:Recess unterschrieben / ihr Recht zu derselben præjudiz zu vergeben nicht bemächtigt gewesen seynd / sondern auch Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. Sich bey Dero de Anno 1641. sub num. 8. bengelegt ten Reversali dahin / wie daroben angezogen / außdrücklich bey ihren Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Trewen reverirt / das sie das jenig / was den Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäß / auch die von den Ständen zum offteren übergebene Beschwārungs:pacta, vermög der Käyserl. decreten / resolutionen / mandaten und rescripten / so viel die Stände betrifft / recht fest und unverbrüchlich vor Sich und Dero nachkommende Herzogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / das niemands Ihrentwegen dagegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser gnädigsten Erklärung / wann von Ihre oder Ihrentwegen directè sive indirectè dagegen in einem oder andern etwas vorgenommen verordnet / oder gehandelt werden solte / das solches jetho als dann / und dann als jetho zumahlen nichtig / und null, nichtswürdig / und kraftlos seyn und bleiben / auch die Land:Stände und Unterthanen / demselben was als solchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alt Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so dann den decretis, rescriptis, oder decisionibus zuwider angestellet oder befohlen werden möchte / keines wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn solle.

By dem 9ten Articul ist das gravamen auch sehr schwär und offenkündig / dann obwol die jura Principum, als da seynd armorum, fœderum, & alia similia &c. de quibus in §. gaudeant instrument. pacis einig und allein den Reichs:Fürsten und Ständen competiren / so kan doch nicht in Abred gestellt werden / das deren exercitium in allen Reichs:Ständen auff gleiche Maß und Weise / und æquè absolute gebühren thue / da in einigen Fürsten:Thumben und Reichs:Land: und Herrschafften dependiret solches jetho rührtes exercitium à mero & libero arbitrio des Lands:Fürsten und Oberkeiten / in einigen aber guten Theils mit von den statibus provincialibus in Krafft Ihrer wolhergebrachten Privilegien / und mit dem Lands:Herrn auffgerichteten pacten und Verbündnissen / wie daroben schon auß des Sächsischen Cantzlers von Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten:Stat mit mehrerem ist angewiesen worden / und bezeuget dieses ferners in specie, so viel die Fürsten:Thumben Göllich und Berg betreffen thut / der Autor des Ost:Friesischen Accords: Buch in hisce formalibus : Sunt enim Provincia adhuc in Germania , ubi proceres decernendi ac decidendi autoritate pollent, v. g. in Frisia Orientali, Ducatu Julia, Clivia & Berghensi &c. & paulo post inquit : omnes enim Principatus sæculares & Ecclesiastici, nec non Comitatus Monarchiarum instar reguntur , atque imperfecta sunt regna, ita tamen, ut alicubi Principum potestas sit libera, alicubi restricta temperata ordinibus Provincialibus, quos vocant Land:Stände : hactenus ille, mit welchem der bekante Glossator instrumenti pacis Burchholdensis übereinstimmet / und ferner hinzu thut : in Holsatia quoque Nobiles adhuc magna autoritate pollent, hi enim arces & prædia pleno jure ac Dominio quemadmodum Germaniæ Comites cum libertate &c. obtinent, man wil nur von dem Kieler Umbschlage / und wie die Holsteinische und Dähnische Ritterschafft dabey zu

Dero



Dero allergnädigst und gnädigster Herren Vergnügung consideriret wird/ ferner das geringste nicht melden.

Auß welchen und andern statlichen fundamentis gnugsamb erblicket/ daß der Conceptist des Haupt-Recessus der Ritterschafft gar ungleich bey- messen will / als solte dieselbe mit dem Kopff Schnurgleich contra jura superioritatis & dignitatis Principis stossen wollen / da doch wann Er zurück dencken wird / dieselbe in substantia niemahls mit Worten oder Thaten solche hintergangen / weniger bestritten und impugniret / es kan auch sine decumano paradoxo nicht inferirt werden / daß wo die Land-Stände votum consultivum & decisivum haben / der Lands-Herr seiner Lands-Fürstlicher dignität und superiorität beraubt werden solle / allermassen sonst verschiedene Potentaten und Fürsten ins Auge geschlagen werden dörf- ten / derowegen dann der statlicher Juris Consultus Befoldus die Aulico- politicos rechtschaffen und mit höchster Befügnusse censurirt / welche der statuum Provincialium arbitria und decisiones bey gemeinen Land-Auß- schreibungen gar unter die Banck werffen und unnötig halten wollen; Und solches ist auch dem instrumento pacis und Käyserlicher Wahl-Capitulation nicht zuwider; Sintemahlen allen Reichs Chur-Fürsten und Ständen ins gemein durch berührtes instrumentum pacis die jura foederum belli & armorum respectu ipsius Imperii, Imperatoris & Electorum zwar gestattet worden seynd: Dennoch anderer Gestalt nicht / als wie ein jeglicher das exercitium solcher jurium in seinen Landen / und nach deren Privilegien/ auch mit seinen Unterthanen und Land-Ständen gepflogenen pactis von alters hergebracht / dann auß keinem einzigen cordato juris publici vel privati interprete & scriptore wird zu bewehren seyn / daß es bey dem §. gaudeant des instrumenti pacis, die Meynung solte gehabt haben / der mediat- Ständen circa exercitium horum jurium wolhergebrachte Privilegia, und mit dem Lands-Fürsten geschlossene pacta und contracten / aufzuheben und zu cassiren / wie daroben bereits per articulum 3. ejusdem instrumenti ist bewiesen worden / und zwar so viel weniger / weil theils solcher pacten und contracten noch jünger als das Instrumentum pacis und die Käyserl. Wahl- Capitulation seynd.

Diesem nach so viel die foedera betreffen thut / weisen die extractus re- versalium de Anno 1511. 1542. 1598. wovon die clausulae concernentes sub num. 37. hieby gehen / so dann der sub num. 7. daroben schon bengelegter Vergleich de Anno 1649. §. ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. 2c. wie auch nicht weniger die daroben offtt allegirte uhralte Union sub num. 5. lin. 16. bis 37. Daß ein Herzog zu Göllich vorerst kein foedus offensivum ohne Raht / Wissen und Willen Dero Ritterschafft und Städten eingehen und schliessen kan; So viel aber die foedera defensiva betreffen thut / da ist pro secundo auß den Privilegiis Patriae offenkündig / daß einen Lands-Fürsten auß seinen Mitteln / und zu dem End von den löblichen Vorfahren in per- petuum bewilligten Erbschatz oder Schutz-Geldern / so sich Jährlich ein ansehentliches und erkläckliches ertragen / das Vaterland zu verthätigen / und davon alle Feindseligkeiten / Mord / Raub / Brand / Plünderung / und was dessen seyn möchte / abzuwenden / auch sonst ohne consens der Stän- de nichts zu unterfangen / darauß NB. dem Lande Last oder Schwärheit entstehen könte / obliegen thue; Weilen nun sich von Zeit zu Zeit zugetragen / daß vis major den Landen genähert / und deßfals die Nothturfft mehrmahlen erfordert hat / mit den benachbarten Chur-Eöllnischen / Münsterischen / und anderen foedera defensiva einzugehen / zu deren Unterhaltung mehrere und sichere Geld-Mitteln hergeschossen werden müssen / seynd solche foedera ge- meiniglich mit unterthänigstem Vorwissen und auß offenem Land-Tag darüber vorgegangene reife deliberationes auß sichere Weise und Manier / darzu von Land-Ständen gegebenen consens, eingangen und beschlossen /  
oder

N. 37.

Q. ill  
A. ill  
2. ill  
T. ill  
V. ill



oder doch mit geziemendem respect contradicirt und widersprochen worden / wie solches die Landtags-Prothocolla ex priori & hoc ipso saeculo, und darinnen in hoc puncto erfindliche verschiedene viele praerudicia klarlich aufweisen und bezeugen / und ist selbiges der Billigkeit und natürlicher Vernunft selbstem gemäß / das wann Landstände ausser ihrer Schuldigkeit / etwas contribuiren und einwilligen (wie dann alle Einwilligung der Steuern / sie seynd zu defension des Vatterlands oder sonstem angesehen / vermög der Privilegien und oftberührten Vergleichs de Anno 1649. sub num. 7. §. Wann die Nothdurfft erfordert etc. absolute liber und frey seynd) So ist ja auch billig / das deroselben consens zu dem jenigen / wohin solche eingewilligte Steuern employrt werden sollen / vorhin eingeholt werde / wann sie schon sonstem in materia foederum defensorum nichts zu sagen hätten ; Bevorab / da sie / durch dergleichen foedera defensiva, in frembde Krieg ingeflochten / und also in Gefahr gesetzt werden können / auß ihren in offenem Land gelegenen Häusern bey Tag und Nacht gefangen und gespannen / auch wol gar hinweg geschleppt zu werden / wie dann leyder bey vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen / und alleweil geschehen könnte / wann nemlich einer von den Defensions-Bundsgenossen / ohn einziges der Landständen verschulden angegriffen / und demselben vermög der alliance die versprochene Hülff und assistenz geleistet werden solte.

Der Conceptist des Haupt-Recessus aber lästet dieses alles bey dem 9ten Articul außser Acht / und supponiret nicht desto weniger / als ein requisilum maximè necessarium & perpetuum, die sonstem von den Landständen dependirende Einwilligung der zu Unterhaltung der Festungen und Verpflegung der garnitionen nöthiger Geldern / und lästet denselben die quaestionem quomodo, auff welche Weise / nemlich die von Ihrer Hochfürstl. Durchl. darzu determinirende Geld-Mitteln / und andere requisita beyzubringen / allein bevor ; welches bis dahin in den Herzogthumben Göllich und Berg nicht erlebt / noch erhöret worden / und den wolhergebrachten Freyheiten / juribus, Privilegiis Patriae, Fürstl. Reversalibus, Vergleich de Anno 1668: gemeinen Rechten / und den Reichs-Constitutionibus directè und in der Litter widerstrebet.

Und in specie denen von allen saeculis wolhergebrachten Freyheiten / weilen nicht erweislich / das ein einziger Graff und Herzog zu Göllich und Berg die defensions, und sonstem / Vermög einiger alliance, erforderende Geld-Mitteln ex suo arbitrio determinirt / oder dieselbe von den Unterthanen / ohne einige vorhergangene freyen Einwilligung eines sicheren quanti eigenmächtig außgeschrieben / welche negativa obwol so lang wahr bleibt / bis die contraria affirmativa beständig dargethan / so ist doch auch selbige durch die Landtags-Abscheid und reversalia de saeculo ad saeculum erweislich / als in specie durch die reversalia de Anno 1478. sub lit. Q. de Anno 1489. sub lit. R. de Anno 1511. sub lit. S. den Abscheid de Anno 1543. sub lit. T. und das Reversale de Anno 1589. sub lit. V. als worin in specie Herzog Wilhelm die Gelder / welche Landstände zu Ablegung einiger wegen der Belägerung des Schlosses Thomburg / und des Zugs in Flandern / zu Erledigung des Römischen Königs hergeschossen / eine NB. Bede (bitte) und Geldgift / worzu sie auß Schuldigkeit nicht gehalten werden könnten / außdrücklich nennet / ja sich auch gar Anno 1511. reversiret / die Stände mit keinen dergleichen Beden oder Giffen / wie dieselbe erdacht werden könnten / ferner zu beschwären / noch beschwären lassen wolte.

Man wil der jüngeren Reversalien nicht vergessen / worin Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero hochgeliebter Herr Vatter höchstseligster Gedächtnus sich verbunden / das Sie Landstände bey ihren Freyheiten und Privilegiis, Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit

lit. Q.  
lit. R.  
lit. S.  
lit. T.  
lit. V.

unge...



ungekränckt lassen und manutreniren / keine Steuern eigenmächtig aufschreiben / noch Land:Stände wider ihre Freyheiten und Privilegien beschwären wolten ; Dem Vergleich de Anno 1649. als worin in §. wann die Nohturfft erfordert ic. ausdrücklich versprochen worden / das wann schon die Land:Stände zu des Landes Nohturfft nicht alles/oder auch gar nichts einwilligten/sie gleichwol dessen niemand in Ungnaden vergelten lassen wollen. Item §. ferner wolle Ihre Fürstl. Durchl. Dero Versprechen / das Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs:Behde ankündigen NB. noch neue Werbungen anfangen/ auch NB. keine Steuern aufschreiben/ noch umblegen lassen wollen / es sey dann vorhero darüber auff dem von Ihre Fürstl. Durchl. ordentlich aufgeschriebnem Land:Tag mit Dero Land:Ständen reifflich deliberiret / und vorhin von denselben darin per majora bewilliget.

Den Conditionibus de Anno 1668. weilen Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. bey denselben signanter art. 10. gnädigst versprochen vorherührten Vergleich de Anno 1649. die Land:Tags Abscheid und reversalia zu confirmiren / und darwider nichts thun / noch geschehen zu lassen / auch bey dem achten Articul selbiger Conditionen gnädigst angelobt / keine neue Kriegs:Werbungen noch auch solche recruteten / so einer neuen Werbung gleich/ ohne unterthänigstem Vorwissen und Consens Dero Land:Ständen die ser Landen Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. zuwider/ anfangen zu lassen.

Den gemeinen Rechten / quoniam secundum illa, qui jus collectandi habet, non potest collectas imperare, sed debeat illas impetrare. Test. Klock. de contribut. cap. 4. n. 48. & 49. & cap. 7. sub n. 4. præprimis ubi de certo privilegio uti in hypothesi constat, prout supra.

Den Reichs:Abscheiden / als in welchen allen ausdrücklich versehen/ das die Unterthanen weiter oder höher nicht / als die gebührende Anlage sich erstreckt / belegt werden sollen / und obwol in dem Reichs:Abscheid de Anno 1564. §. und gleich wie ic. verordnet / das eines jeden Chur:Fürsten und Stands Landsassen / Unterthanen und Bürgere zu Besetz und Erhaltung desselben zugehörigen nöthigen Bestungen/ Plätzen und Garnisonen ihrem Lands:Fürsten und Oberkeit mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen / so wird doch dadurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungirt / welche deroselben Privilegiis nicht nur præjudicirt / sondern auch dem Lands:Fürsten Macht und Gewalt gibt / dieselbe ad præmissos effectus absolute & ex arbitrio zu collectiren / sondern es muß einen Weg wie den andern dabey bleiben / wann das jus natura, & gentium, welches in hypothesi in jure ex diversis titulis quaesito, & tot solennibus pactis acquirirt worden ist / sonst gelten sol / das Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. es bey dem damit einstimmen den Reichs:Abscheid de Anno 1543. §. und dieweil ic. es zulassen und consequenter keine Steuern noch Lasten gegen das Alte Herkommen und Brauch zu fordern berechtiget seyn können.

Weilen nun nach dem Alten Herkommen / Freyheiten / Privilegien/ Reversalien/ Vergleich / und mit Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. selbst Anno 1668. abgehandelten conditionibus die necessaria requisita zu einer defensions-alliance, und was dero anhängig / auch des juris armorum & militiz von dem freyen consens der Land:Ständen mit dependiren / so können ja Land:Stände von Ritterschafft sich dessen also schlechtthin / & absque crimine perjurii zu ihrer und ihrer posterität unersetzlichem Nachtheil und der Landen ewigen Servitut nicht begeben / noch gestatten/ das dieses alles nun hinführo andem mero & puro arbitrio Serenissimi hange / und also die gemelte wolhergebrachte Freyheit / Privilegia, pacta, reversalia, contractus,



und was dessen mehr ist / auff einmahl abgethan und cassirt seyn sollen.

Der 10. Articul ist auß dem Vergleich de Anno 1649. gezogen / welchen dıffals Land- Stände von Ritterschafft / in so weit dessen Inhalt mit gemeltem Vergleich übereinstimmet / gern / gehorsamlich / und ferner nicht nachgeben / und bringet dieser Vergleich in hilce punctis mit sich / daß die Cantzley und Rechen- Cammer mit mehr Eingebornen / Eingeseßenen und qualificirten Adlichen / als gelehrten Rächten besetzt und erhalten werden solle / und gleich wie es an capabelen subjecten in tanto numero der Adlichen Land- Ständen hoffentlich niemahlen ermangelt / also wird bey diesem 10ten Articul denselben / daß sie sich qualificiren sollen / überflüssig eingebunden. Daß nun ex capite indigenatis zu der Hoff- Cantz- ley Land- Diensten und diesen Landen betreffende Schickungen / keine andere als Eingeborne / Eingeseßene / und in dem Land begüterte von Ihrer Hoch- Fürsil. Durchl. adhibirt und gezogen werden sollen / ist den privilegiis Patriæ, und dem Alten Herkommen gemäß / daß aber hingegen Land- Stände auch keine andere Syndicos, als Eingeborne / Eingeseßene und begüterte subjecta brauchen sollen / solches streitet notoriè wider das offenkündiges Alte Herkommen / da Land- Ständen über Menschen Gedenden / und de sæculo ad sæculum testibus prothocollis jederzeit frey gestanden / auß der ganzen Welt ein ihnen gefälliges subjectum dazu zu postuliren / anzusetzen / und zu erwählen / derselb sey / indigena Eingeseßener / und im Land begüterter oder nicht / derothalben dann Land- Ständen von ihrem Alten Herkommen absoluter / freyer und niemahls widersprochener Annehmung derselben nicht absehen / noch sich an die Eingeborne / Eingeseßene / und im Land begüterte können astringiren und beschräncken lassen / und zwar desto weniger / weil ein jeder leichtsam erachten kan / wann auß den Land- Tügen und sonst von wegen Ihrer Hoch- Fürsilichen Durchl. Land- Ständen dergleichen gravamina und Beschwerden / wie jeso geschicht / und vor diesem mehr geschehen / wider ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / auch pacta und reversalia vermeintlich außgebürdet werden solten / wie schlecht ein solcher unter Ihre Hoch- Fürsil. Durchl. geseßener und im Land begüterter Mann / das officium vertretten / und sein devoir verrichten dörfste / und was vor schlechte assistenz auß solchen Fall sich von demselben Land- Stände würden zu erfrewen haben.

Der 11. 12. und 13. Articul seynd ebenfals schier verboten auß dem Vergleich de Anno 1649. extrahirt / woben es auch Land- Stände von Ritterschafft bewenden lassen / außershalb daß in berührtem Vergleich s. wann Ihrer Fürsil. Durchl. ein Lehn ꝛ. zwar versehen / daß Ihrer Hoch- Fürsil. Durchl. Herr Batter Hochseligsten Gedächtnus / mit dem Lehn / so Ihr als dem Lands- Fürsten und Lehn- Herrn notoriè heimgefallen / nach Ihrem Wolgefallen disponiren wollen / weilen aber Ihre Hoch- Fürsil. Durchl. bey Dero reversal von selbigem 1649. Jahr sub n. 9. s. wann uns nun ꝛ. prope finem gnädigst angelobt / daß Sie gleichwol bey künftiger Ihrer Regierung die Adliche Ihre heimgefallene Lehn / keinem Unadlichen conferiren / noch dieselbe damit belehnen wollen ; So halten Land- Stände davor / daß es in diesem passu auch dabey sein Verbleiben haben müße.

Bev dem 14. und 15. Articul halten Land- Stände von Ritterschafft sich bey der Ritter mehrgedachten Vergleichs de Anno 1649. s. Wann die Nothturfft erfordert ꝛ. & tribus seqq. Welchen Vergleich / gleichwie Ihre H. F. Durchl. so oft und vielmahlen / und noch jüngst bey denen im Jahr 1668. mit Dero Land- Ständen abgehandelten conditionibus art. 10. in allen seinen clausulis ratificirt / und deßfals daran de omni jure efficacissime gebun-



gebunden seynd / also können Land:Stände auch davon / ohne grosse Verantwortung / nicht abweichen / bevorab / weil nach dem Inhalt solchen Vergleichs den Land:Ständen frey stehet / die auff den offenen Land:Ständen vorgetragene und begehrte Einwilligung entweder ganz oder zum Theil oder auch wol gar nichts davon einzugehen. Bey diesem 14. Articul aber haben dieselbe gleichwol / nach Anlaß des 9ten Articuli, worauff derselb sich referirt / über die proponirte Summa sich nicht zu beschwären / noch dawider des Landes Nohturfft und schlechten Zustand anzuführen / sondern allein de modo, wie solches bezuschaffen / zu deliberiren / vor eins.

Zum andern / wann Land:Stände das proponirtes und gnädigst begehrtes quantum, zum Theil oder zumahl frey einwilligen / solches wollen Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. bey berührtem Vergleich de Anno 1649. in Gnaden annehmen / bey diesem 14ten Articul aber / solle die Einwilligung und derselben valor auff Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. Ratification und Genehmhaltung bestehen.

Drittens / was also eingewilliget wird / solches solle bey berührtem Vergleich / dem Herkommen gemäß / durch Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. Adelichen Hoff:Räthe / und der Land:Ständen Deputirten repartirt / und auff Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. und gemelter Land:Ständen Deputirte Anschaffung von denselben ( wie recht und billig ) ad destinatos usus dem Land:Tags Abscheid gemäß / erstattet und angewandt werden: Bey diesem 14. Articul aber wollen Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. selbiges durch Dero Adliche und Gelehrte Räthe repartiren / und auff Ihre einseitige Anschaffung ad destinatos usus verwenden lassen.

4tens. Bey mehr gemeltem Vergleich bleibt Land:Ständen absolute frey zu ihrem Behuff und Nohturfft / wie auch Zahlung der Creditoren und Bedienten Geld:Mittelen einzuwilligen: Bey diesem 15. Articul aber sollen dieselbe anders nicht als zu Bezahlung des Lands Creditorn und Bedienten / auch anderen passirlichen Lands:Ausgaben mit gnädigstem Consens Ihrer Hoch:Fürstlichen Durchl. einwilligen.

5tens. Sollen bey selbigem Vergleich der Pfennigs:Wren Rechnungen ad formalia dem Alten Herkommen gemäß von Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räthen und Rechnungs:Verständigen; Bey diesem 15. Articul aber von den Adlichen und NB. gelehrten Rätthen ( welches dem wissentlichen Alten Herkommen notorie zuwider ) und Rechnungs:Verständigen mit Zuthuung der Land:Stände Deputirten / richtig abgehört / justificirt / und recessirt werden.

6tens. Hat Land:Ständen zu jeder Zeit frey gestanden / auß den also zu des Lands Nohturfft liberè eingewilligten Gelderen einem oder andern Dero Bedienten und Directoren / wegen etwa gehabter extraordinari Mühe eine wohl verdiente Verehrung und recompens zu geben: Bey diesem 15. Articul aber sollen sie dessen / außserhalb Ihrer Hoch:Fürstl. Durchl. Vorwissen / und gnädigstem consens nicht mächtig seyn.

Auß welchem allen ja ein jeglicher unschwär ersehen kan / wie weit die Land:Stände bey diesem 14. und 15. Articul wider ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / den Vergleich de Anno 1649. und andere ihre Rechten / und Gerechtigkeiten beschwärt werden wollen.

Der 16. Articul bringet mit sich / und hat deutlich in ventre, daß Ihre Hoch:Fürstl. Durchl. mit Beobachtung der jenigen requiliten / welche die Reichs:Saßungen / und vornemblich die nach dem Inhalt des Instrumenti pacis ( dem Angeben nach ) auffgerichtete Kayserl. Wahl:Capitulation erfordert / neue Zöll solten anstellen / und die Alten verhöhen können / es ist aber solches dem von Herzog Wilhelm im Jahr 1489. auff den Sambstag nechst nach St. Severins:Tag ertheilten 7. und nachgehends bey der



Huldigung anno 1511. confirmirten privilegio der Ritter ausdrücklich zuwider / wie solches die darauß gezogene sub lit. W. hiebey gehende Clausula concernens mehreren Inhalts mit sich bringt.

Wann nun Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Versprechen zu folg Land. Stände bey ihren privilegiis zu lassen / und zu manutenuiren gemeint / auch darzu des Eyds und Pflichten halber / mit welchem die Herzogen zu Göllich und Berg Dero Land. Ständen jeder Zeit zugethan gewesen / verobligirt seynd / so können ja Dieselbe den Land. Ständen / daß sie in diesen 16. Articul gehelen und bewilligen sollen / mit Zugen nicht zumuthen.

Den 17. Articul können Land. Stände von Ritterschafft ebenfalls ferner nicht / als nach dem Litterlichen Inhalt offtgemelten Vergleichs de Anno 1649. §. Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn zc. nicht annehmen / und zwar wegen der jeniger Güter / welche Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. mit Dero Land. Ständen unterthänigstem consens verschenckt / vergeben / und sonst veralienirt / beziehen sich Land. Stände auff den klaren Inhalt des text. in l. omnes & in l. bene à Zenone Cod. de quadrien. præscript. Gail. 2. obs. 51. n. 2. secundum quæ jura à Principe & quidem maxime in hoc casu cum consensu statuum causam habens à nemine molestari debet, und müssen deßfals billig dafür halten / daß die possessores darwider nunmehr nicht beschwärt werden können noch sollen.

So können auch endlich Land. Stände von Ritterschafft bey dem 8. und letzten Articul dieses also genanten Haupt. Recessus nit nachgeben / daß die nunmehr von etlichen Jahren her ihnen und den gemeinen Unterthanen wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch Käyserl. Rescripta, Decreta und End. Urtheilen / wie ungleichen gegen die Fürstl. Reverfalia, pacta und contractus, von wegen Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. zugefügte Beschwärmussen und gravamina auff solche Weis / wie sie in diesem also genantem Haupt. Recess de articulo ad articulum vermeintlich bedeutet werden wollen / abgethan / gehoben und hingelegt seyn / oder ohne consens und ausdrücklichen Willen der gesambter Land. Ständen von Ritterschafft abgethan / gehebt oder hingelegt werden / und einige Stände sich in præjudicium ihrer Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / oder anderer ihrer Mit. Ständen und Gemeine ipsi invitis begeben können / da solches nicht allein der Land. Ständen unter sich habenden und von ihnen und ihren Vorfahren so hoch und theur beschwornen Unionen è diametro zu widerläuffet / und deßfals alles dasjenige was von denselben nicht als einem gesambten Corpore auff öffentlichem Land. Tag / sondern von dem einen vor dem andern nach / und zwar mehren Theils Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Adlichen Rächten / und sonst mit absonderlichem Eyd und Pflicht zugegethan / also nachgeben und bewilliget worden / von sich selbst null und nichtig ist / sondern auch den gemeinen beschriebenen Rechten / secundum quæ nemo invitatus juri & privilegio suo renuntiare tenetur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæsitum alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit, per ea, quæ late tradit Gail. 2. obs. 55. n. 3. 4. 5. & 6. directè widerstrebet / und in jure ipso naturæ fundatissimum adeoque immutabile est.

Und wann Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diesen also genanten Haupt. Recess Vermög der bey diesem Articul so hoch betheurter sinceration, unverbrüchlich halten wollen ( wie sie dann solches leichtlich zu thun hätten ) und darzu verobligirt seyn sollen ; So seynd ja dieselbe weniger nicht / ja vielmehr ihre vorhin unter eben solcher sinceration und Dero Fürstlichen Hand und Siegel außgehändigte Reverfalia,

Der



**Vergleich / Contractus, Pacta und Conditiones unverbrüchlich und fest zu halten schuldig /** quoniam prima concessa, donatio, obligatio, declaratio Principis & quidquid demum id est, semper prævalet posteriori per text. singularem in l. Prædia Cod. de locat. præd. Civib. lib. II. adeo ut posterior non subsistat Alexand. Conf. 3. n. 7. vol. 5. Decius in leg. nemo potest mutare n. 4. ff. de reg. jur. idem Decius conf. 287. n. 7. incip. in causa communitatis, cum Princeps debeat esse immobilis sicut lapis Angularis & polus in cælo: Verba sunt Baldi conf. 327. n. 4. vol. 1. Principum dispositiones ab omni diminutione debent esse remota per text. in §. illud Auth. de const. quæ de dignitatibus.

**Imgleichen / wann Land: Ständen der ordentliche Weg Rechtens / nach dem Inhalt dieses Schluß: Articuls offen und bevor seyn solle / und Ihre Hoch: Fürstl. Durchl. dieselbe an Beybringung der zu des Proceß und Ausübung nötigen Geld: Mitteln nicht hindern wollen / wann sie ins künftige wider diesen Haupt: Recess beschwärt werden solten / warumb sollen dann denselben / da sie wider die vorige Reverfalia, contractus, pacta, conditiones, ihre wolhergebrachte Freyheiten / Privilegia, Alte Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / in so vielen Wegen so hoch und mercklich beschwärt worden / und bey Ihrer Hoch: Fürstl. Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen gehabt / der ordentlicher Weg Rechtens / nach Anlaß der Reichs: Constitutionen und Kammer: Gerichts: Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. nicht ebenfals gestattet / und die Lands: Cassa ungesperret gelassen worden seyn / dahingegen der Conceptist annoch anmaßlich sustiniren wil / dasz der Land: Ständen appellation, und bey Käyserl. Mayest. allerunterthänigst producirte gravamina vor eine rebellion, gefährliche conspiration, Verrätheren und Aufwicklung zu halten sey / welchem nach / wann schon die Unterthanen eine solche rechtfertige Sache / wie diese / hätten / oder sonst im Himmel und auff Erden erdacht werden könnte / dieselbe dannoch nicht würden ihr Recht prosequiren können / wann ihnen die media defensionis benommen / und der Lands: Fürst / nach mehrgemeltes Conceptisten Erinnerung / keine gravamina abkehren / sondern selbstem Judex, pars & executor seyn / hingegen aber keinen sententiis, decretis, rescriptis & inhibitionibus Cæsariis pariren solte / und solches einzig und allein unter dem Schein / als wann der Käyser schier kein competens Judex wäre / und die Lands: Fürstl. Oberkeit nicht leyden könnte / dasz Unterthanen wider ihren Lands: Fürsten in Rechtfertigung gegen einander stünden / da doch quantum ad competentiam Judicis voran geregte Kammer: Gerichts: Ordnung d. part. 2. tit. 4. §. ult. und die Reichs: Constitutiones, die Rechts: Gelehrten und practici ins gemein / und in specie Pet. Frid. Mindan. de process. Cameral. lib. 2. cap. 44. n. 1. ubi de remediis, quibus subditi contra Principum novitates licite uti possint, in specie tractat, den hellen klaren Weg weisen: Die Lands: Fürstliche Oberkeit auch ihre certos limites justitiæ & æquitatis haben / also und der Gestalt / dasz ein Oberkeit superiorem recognoscens, nicht alles pro libitu & voluntate thun und handeln könne / was sie wolle / sondern sich den gehaltenen Abscheiden / gethanen Verheissen / der Landen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäß verhalten / und keine Newrung / zu præjudiz und Nachtheil der Unterthanen / und Beschwörung des Batter: Lands / einführen müsse / und wann er darwider handle / sey den Unterthanen und einem jeden in particulari zugelassen / sich via juris zu widersehen / pro libertate enim & justitia unicuique litigare permittitur, non modo contra privatum, sed etiam contra magistratum, Abbas in cap. significavit x. de pœnis Clement. Pastoralis de re jud. Quot tanto magis obtinet, quando agitur de salute & prosperitate Patriæ, qua nulla potest esse cognatio propior**



propior Cic. lib. I. de Oratore, und daher / obwol Ihre Hochfürstl. Durchl. durch particulares negociationes und durch die vota und direction ihrer Adlicher geheimer und Regierungs-Räthen / obwol dieselbe / wie vorhin bedeutet / zum Land-Tag nicht gehörig / es so weit gebracht / das die Haupt-Städte und nur etliche wenige von den Land-Ständen von Ritterschafft auff die vorm Rätserl. Reichs-Hoff-Rath befangene Process, und alle daselbsten in formali Contradictorio cum plenissima & matura causæ cognitione erhaltene Rätserl. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen / so alle schon längst in ihre Rechts-Kraft erwachsen / vermeintlich renuntirt / und von der appellation abgefallen; So ist dennoch darbey eines jeden Göllich- und Bergischen Unterthanen und der lieben posterität zeitliche Wolsahrt auch Ehr und Gewissen interessirt / indeme nemlich alle Unterthanen nicht allein Ihrer Hochfürstl. Durchl. als dem Landsfürsten / sondern auch den Fürsten-Thumben und Batterland / auch ein jeder Bürger der jenigen Stadt / in welcher er sesshaft / vermittels Ends / treu und hold zu seyn / und darzu allen bevorstehenden Schaden abzuwenden verpflichtet / und dann dieses ein so mercklicher Verlust des Batter-Lands / und der gemeinen Unterthanen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch höchste Verkleinerung wäre / als wann nemlich Land-Stände keine rechtmässige causam litigandi gehabt / und desfalls vor conspirantes rebelles, concitatores factionisten / Auffwügler / Meiney-dige / und Pflicht-vergessene gehalten / und per consequens, als wann sie Leib / Haab und Gütere verwürckt hätten / mit Zug beschreyet / und außgeruffen werden könten; Ja es einem jeden vor der lieben posterität unverantwortlich fallen / und einen ewigen Verweis dabey auff sich und seine Gebein zu gewarten haben würden / das bey dessen Zeiten die Göllich- und Bergische Landen nicht bey ihrem herbrachten statu conservirt / sondern durch particulares dissolutiones getrennet / verschiedene membra extinguiret / ihrer Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten privirt / der Rätserl. Allerhöchster respect hindan gesetzt / und ein absolutus regnandi modus eingeführt worden wäre / So halten Land-Stände von Ritterschafft darvor / das sie und alle und jede Unterthanen in particulari Ehren und Gewissens halber (wann schon der mehreren Theil der Ständen sich vergessen hätte / cum multitudo errantium non pariat erroris patrocinium) schuldig und höchst befugt seyn / ihre appellation und geklagte gravamina zu der Landen und des Batter-Lands Rettung und Erhaltung bey seinem herbrachten statu, auch zeit- und ewiger Wolsahrt bester gestalt zu prosequiren und zu verfolgen / auff Gott den Allerhöchsten / die Römische Rätserl. Mayest. als dieser Landen Ober- und Lehn-Herren / auch sonst die Allerhöchste ungezweifelte ordentliche Oberkeit / so dann die heilsame justiz / und der Sachen Gerechtigkeit / ihr gänzliches Bertrawen / in allerunthänigster devotion, einzig und allein sehend.

Union der Land-Ständ de Anno 1451.

**W** Ir gemeine Reede / Ritterschafft / und Stede / des Lant von Guilg / wie Wir dan mit Namen und Zonamen genant ind gelegen sint / doinkunt / also as Verdragen ind eyn Kauff gemacht is / tuschen Vnsen lieven Benedigen Herren / H. Dederich Erbz-Buschhoff zo Colne / Herzhouch zo Westphaelen ind zo Enger re. ind Vnsen lievem Benedigen Herren / H. Geirhart / Herzhoug zu Guilg / zo dem Berghe / ind Greve zo Ravensberghe zc. Vmb dat Lant van dem Berghe / damit  
upge



upgesprochen / ind yn worden komen syn / van dem Lande van Guilg / of  
 van ehlichen deillen des Lanß van Guilg / mit in dem Kouff begriffen syn /  
 und mit dar in komen seulden / da Wir mit guet behagen noch bevellicheit  
 ynne bevonden noch gemyrcken haben moigen / umb ind want dat na un-  
 sen Verstande neit zo nütze / Doicheit noch wurde / Vnsß lieven Benedigen  
 Herren Herhougen zo Guilg zo dem Berghe Greven zo Ravensberg zc.  
 Vorgescriben / noch Unse seynre Genaiden Getrewe Undersaisßen en-  
 draigt / ind darumb neit gerne gemeyne off mit deille byussen unsen Wis-  
 sen / Willen ind Rait / also verkaufft noch van Unsem lieven Benedigen  
 Herren vorgeschrieben gescheiden syn / noch komen einseulden / ind Uns  
 darumb samentlich besprochen / ind zusammenbeloiffen haben / ind Uns zu-  
 sammenbeloven overmits desen Brief / by malichanderen zoblyven ind  
 zo doen / Unsen lieven Benedigen Herren / und Ihre Genaiden uns we-  
 der / des uns ynen Genaiden / ind ynen Genaiden uns billig gebuert / na  
 herkommen und gelegenheit / Unßer lieven Genaidigen Herrn vorge-  
 melt / ind Unse / und darumb synd Wir sementlich genslich ind eyn-  
 drechtlich umb alles gueden ind besten wille verdragen / eyns woirden  
 ind so geschlossen / dat wir Unsen lieven Benedigen Herren van Guilg  
 zc. Vorge. getrewe ind gehorsame syn willen / als sich dat billich heischt  
 ind gebuert / na herkommen und gelegenheit / tuschen Unsen lieven Ge-  
 naidigen Herren vurge. ind Uns / ind Willen auch des gelychen und also  
 Uns halten au ind by Ihre Genaiden Unßs Erven / ind so wie Wir dat dan  
 na herkomen und gelegenheit vursß. billig doin / so dat Wir auch van ynen  
 Genaiden gelassen ind gehalten werden / na herkommen ind gelegenheit  
 vursß. dan weulden ind bestoinden Ihre Genaiden / unß zoovergeben und  
 in ander hende zo brengen / dar zo soillen noch willen Wir nit verstaen /  
 dan mit eynem gemeynen Raide unßer alre / ind of Gott Unse liebe Herre  
 verhenckde / dat Unse liebe Benedige Herren van Guilg zc. vursß sonder  
 Unßs Erven mit doide afgingen / dat Gott noch lange verhuede / so ein soillen  
 noch en willen Wir zo geynen anderen Herren komen / noch der nit aen-  
 nemen / noch den nit gehorsam werden / der Genaiden en syn eirst mit uns  
 ind wir mit zu gestalt ind gevestiget / na herkomen ind gelegenheit vursß.  
 Wir en doen dat dan eyndrechtlich mit gemeynen verdrage / ind Raide  
 unßer / ind unße Nakomenden Erven / ind en soillen noch en willen uns  
 damit / noch mit geynen anderen ankommenden sachen / up die vursß. we-  
 ge dragende / nit van ein ander scheiden noch unßer geyn buyssen die ande-  
 ren van uns in sulchen vursß. sachen nit doen noch enden / sonder beliefnis  
 of gemeynen Rait unse allre / up steden unßer vergaderungen / darumb  
 zo komen / bescheiden ind vergadert werden moigen / ind of unßer eyn deill  
 off Wir alle herumb / off umb anderen moitwillen / aen verbrochende  
 wislige offenbair kündige schulde / darumb Wir nit zo reden komen  
 weulden / as Wir billich na herkomen vursß. doen seulden / gearchwilliget  
 würden / wie dat auch geschege off vurge. worden würde / dar weder soillen  
 wir ouch malichanderen genslich / getrüwelich und vestlich ge-  
 leyck off it yeglichen van uns bisonder alleyn aenginge gestendig bistendig  
 beraiden ind behulpen syn ind blyven / also dat der van uns unßer eyn deils  
 of wir alle na dat sich dat mit uns bisonder of gemeynn machte der arch-  
 willicheit verledigt und erlassen syn ind blyven / ind damit of da inne un-  
 ser geyn den anderen / of die andere van uns neit lassen in geynreley  
 weyse und zo yegliches gesynnen van uns dem des noit wurdte sonder ver-  
 zug beistendig syn : In maessen Vursß. wie ducky des noit geschege / alle  
 vursß. sachen ind Puncten hain wir malichanderen in gueden rechten  
 treuwen und in rechter waahrheit geloift und geloven übermits desen Brief  
 Genslichen vast stede unnd undbreuchlich zuhalten ind zo doen / da van  
 neit



neit zo treden/ noch dar weder zo syn/ sonder alle arglist ind geferde / ind wir hain darumb gebeden ind bitten overmits desen Brief die Erbaren unse liebe Maighe Schwaigere ind Frunde Herr Werner Herr zo Palant und zo Breidenbendt / Herr Goidert van Harve Landdrost zo Gulig/ Herr Engelbert Nyt van Birgel ErfMarschalck zc. Herz Wilhm van Nesselroide / H. Wilhm van Blatten/ H. Daem van Hedingen eyn Landtroist / Herz Johan van Geisbusch Herr zo Boilhem / Herz Werner van Koide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Camerer / H. Werner van Hompesch / H. Wilhm van Lynsenich / H. Johan van Schonroide / H. Heynrich von Krauythausen Ritter. Karselis van Palant Herz zo Wildenberg / Rheynart van Harve / Damm van Harve / Gotschalck van Harve / Heynrich Speys van Bulleshem / Reynart Speys van Bulleshem/ Johan van Birgel / Scheiffart van Koide genant van Rudelshegge/ Baldwin van Berghe / Coenrait van Ruyschenberge / Heynrich van Plettenbergh / vort Bürger-Meisterei ind Raide der Stede Gulig/Düren/Moensterneiffel / Eufstirchen/ Berchem / Easter / Grevenbroich/ Gladbach/Lyntge/Randenroide und Nydechen/dat sy vur sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezeuge der rechter wairheit besegelen willen/want it zo vill würde unser alre Segelle herahn zo hangen / ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchten yre Segell vurs. in desen sachen glich off wir unse selffs eigen Segell hierahn gehangen hedden / wilscher Segellungen und beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / und gern hierahn gehangen hain umb unsen umb ind ouch beden willen der andere unse Maighe Schwageren ind Frunde Ritterschaf des Lantz van Guilg / Gegeben in dem Jahr unsers Heren / do men schreiff Duisent Verhondert Eyn in Voufzich des Freytags neist na unser leben Frawen Tag Assumptio.

**W**ir Bürgermeistere und Rhatt der Heyligen Reichs freyer Statt Colln/ Thuen kundt zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das gegenwertige Copey und Abschrift mit deme auß vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unsern hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferiert und damit von Wort zu Wort gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und anhangenden Vier und Drensig Siegelen / ohne alle Suspicion und argwohn besunden worden / dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zweiten Septembris Jahrs 1659.

(L.S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1452.

N. 3.

**W**ir Geirhart van Loyn / eyn Here zo Guilg zo Blanckenheim / ind Wir Gemeyne Reede Ritterschafft ind Stede des Lantz van Guilg doin kundt ind bekennen overmits desen Brieff also as hybevoren in dem kouffe der begriffen is tuschen dem Eirwirdigen Herren Dederich Erzbischoff zo Colne Herboug zo Westphalen ind zo Enger zc. unsern Gnedigen Herrn / ind unsern Lieben Gemeinden Herrn ind Neven Herbogen Geirhart Herbogen zo Guilg zo dem Berghe zc. Ind Greven zo Ravensperg umb dat Bursj. Lant van dem Berghe deils mit ingesat ind vurgenomen is / as wir verstanden hain / dat Lant van Guilg bevorende / dat Wir meynen also neit syn enfeulde / na herkommen / gelegenheit / ind verschrivongen darup ind dat Lant



Lant von Guilg Bursch. aengaende gescheit / gegeben / verschreiben ind ver-  
 segelt worden synt / van dem vurnehmen Bursch. dabey ind darumb dat  
 Bursch. Lant von Guilg ind Wir voirdere zo groissne last komen mochten/  
 as zo besorgen is / ind na gelegenheit gescheyn mochte / ind ouch daber/ ind  
 darumb voirdere zo verzorgen is van zo komende sachen ind stucken so ge-  
 scheyn moigen / dabey / damit / ind darumb dat Bursch. Lant van Guilg ind  
 Wir ouch yn so grosen last end schwairheit komen moichten / byussen unsen  
 wist/ bysyn of rait/dat uns ind dem Lande van Guilg vursch. unnütze ind seir  
 lestig ind schwar werden ind gefallen moichte / dat dat Lant van Guilg  
 vursch. ind Wir neit waill mit zo enquemen / also byussen uns zo geschene  
 of zo doen ; Darumb haben Wir Geirhart 2c. ind Wir gemeyne Rede /  
 Ritterschafft / ind Stede vursch. uns / als nu also zosamen ind zo malichan-  
 deren gedaen / gevoigt / ind beloift / dat Wir uns zosamen halden / ind zo-  
 samen syn ind blyven willen / ind soillen / vestlich und beständig by ein  
 anderen / ind uns van ein anderen neit lassen / noch scheiden en soillen / noch  
 en willen in geynre wys in den vurgerürten sachen / also oft sache weren/  
 of würden / dat uns die Bursch. of eynliche zokommende sachen / so vur / of  
 anquemen ind aen staende werden in ungebuerlichen beschwerongen / of  
 lesten weder of intgaen herkommen / gelegenheit ind verschrivonge Bursch.  
 dat Wir dat zo verdaidingen / ind afgestalt zo werden genslichen ind ge-  
 getrüelichen same nde doen / ind damit of daynne uns vonein ander neit  
 scheiden en soillen noch en willen in geynre wys ind des dainnen zo doen ge-  
 vallen wirt / dat wir dat sementlich in vursch. maissen ind as sich dat ma-  
 chen ind gefallen wirt / doen ind verdeddingen soillen ind willen also ge-  
 halden / gestalt ind gelaißen zo werden / zo syn ind zo blyven as id sich bil-  
 lig na dem herkommen / gelegenheit ind verschrivongen vursch. heischt ind  
 gebuert / sonder arglist ind geverde / bisonder ind vur allen hie inne visge-  
 nomen ind gesat / dat Wir Geirhard 2c. Unsine lieven Gemynnden Herrn  
 ind Neven / ind wir Rede Ritterschafft / ind Stede Bursch. unsine Gne-  
 digen lieven H. Herzogen zo Guilg ind zo dem Berge 2c. doen willen ind  
 soillen / dat wir eine billich doen ind schuldig syn zo doen na herkommen /  
 gelegenheit ind verschrivonge vursch. in dem ind also also dat syn lieffde ind  
 Genaide uns ouch halden ind doen / des sy uns zo halten ind zo doen ge-  
 bueren ind schuldig syn naherkomen / gelegenheit ind verschrivonge vursch.  
 Ind off unser eyn teil / off wir alle hierumbe off umb anderen moittwil-  
 len aen anderen verberchende wisliche offenbair kündige schulde darumb  
 wir neit zo reden komen weulden / as wir billich na herkommen / gelegen-  
 heit ind verschrivonge Bursch. doen seulden gearchwilliget würden / wie dat  
 auch geschege of vurnommen wurde / darweder soillen wir ouch mallichan-  
 deren genslich / getrewlich / ind vestlich gelych of id ychligen van uns bi-  
 sonder allein aengienge / gestendich / bystendig / beraiden ind byhulpen syn  
 ind blyven / also dat der van uns / unser eyn deyll of Wir alle / na dat sich  
 dat mit uns bisonder of gemein machde / der archwilligkeit verlediget ind  
 erlaissen syn ind blyven / ind damit / of dainnen unse geinden anderen/  
 of die anderen van uns neit laissen in geynreley wyse / ind zo jeglichs ge-  
 sinen wan unss dem des noit wurde sonder verzoich bystendig syn / in  
 maissen vursch. wie duchte des noit geschege alle Bursch. sachen ind Punten  
 hain wir mallichanderen in guten rechten truwen in gerechter eidsstatt  
 ind in rechter waireheit geloift / ind geloven overmits desen Brieff gans-  
 lich / vast / stede ind unverbrüchlich zo halden / davan neit zo treden nach  
 dar weder zo syn / sonder alle arglist ind geverde / ind Wir Geirhart  
 van Loyn ein Herr zu Guilg Greve zu Blanckenheim Borgl. hain  
 unse Jugesegell vur uns an desen Brieff doen ind heischen hangen/  
 mit unser guter wist ind willen / ind wir anderen alle samen Bursch.  
 hain



hainouch darumb gebeden ind bitten overmits desen Brieff die Erbaren  
 unse liebe Maighe / Schwaiger ind Frunde H. Bernher H. zu Palandt  
 ind zo Breidenbendt / H. Goidert van Harve Lantdroist zo Guilg / Herz  
 Engelbert Nuyt van Birgel Erf. Marschalck. ic. Herz Wilhm van Nessel-  
 roide H. Wilhm van Blatten / H. Daem von Heringen eyn Landtroist /  
 Herz Bernher van Roide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Gemme-  
 rer / Herr Johann von Berchauwe / Herz Bernher van Hompesch / Herz  
 Wilhm van Lynsenich / Herz Johan van Schonroide / Herz Heinrich von  
 Kraunthuyfen Ritter. Karselis van Palant Herz zo Wildenberg / Rhen-  
 nart van Harve / Daem van Harve / Gotschalck van Harve / Heynrich  
 Spies van Bulleshem / Keynart Speys van Bulleshem / Johan van  
 Birgel / Scheiffart van Roide genant van Kudelfect / Baldewin van Ber-  
 ghe / Heynrich van Plettenbergh / vort Bürger-Meisterei ind Raide der  
 Stede Guilg / Düren / Moensterneiffel / Euskirchen / Berchem / Caster /  
 Grevembroich / Gladbach / Randenroide / Lyntge / ind Nydecken / dat sy  
 vur sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezuze der rechter wairheit  
 besegelen willen / want is zo vil würde / uns alre Segell heran zo hangen /  
 ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchten here Segell vurs. in desen  
 sachen gelych off wir unser selffs eigen Segelle hieran gehangen hedden /  
 wilcher Segelungen ind beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / ind  
 gern heran gehangen hain umb unsen ind ouch umb beden willen andere  
 unse Maighe Schwageren ind Frunde Ritterschafft des Lanck van Guilg /  
 vurs. Gegeben in dem Jahr na Christus Geburt do man schreiff Duseht  
 Veirhondert zwey ind Voufzich up Sent Remelich dach des Heiligen Bu-  
 schoffs.

**W** Ir Bürger-Meistere und Rhat des Heiligen Reichs Freyer Statt  
 Eölln / Thuenkund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das  
 gegenwärtige Copen und Abschrift mit deme uns vorbrachten  
 wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unsern hierunten  
 benannten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit von Wort zu Wort  
 gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und aussert-  
 halb darin gemelten / H. Goiderts von dem Bougende einzigen Siegels /  
 welcher tractu temporis verkommen / an übrigen gleicher massen specificirt  
 und anhangenden Vier und Dreissig Siegelen unradirt / uncancellirt / un-  
 gebrochen und ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden / dessen  
 ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zwoynten Sep-  
 tembris Jahrs 1659.

(L.S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1628.

N. 4.

**W** Ir Endtbenändige von Ritterschafft Ständt / und Stätte bey-  
 der Fürsten Thumb Gülich und Berg / Thuenkund und zuwissen  
 Jedermänniglich hiemit / das demnach diese hocharmseelige  
 Landen unser geliebtes Batterland nun von vielen Jahren he-  
 ro eines theils von Thur-Brandenburgischen / Staatlichen / und  
 anderen Ausländischen Kriegs-Bolck mit vielen un-Christlichen Feindt-  
 seligkeiten / als Morden / Brennen / Fangen / Spannen / Plünderen /  
 Rantioniren / Knebelen / und auff andere grausame weis zur Unschuld ver-  
 folgt / und mit allerhand Elend und Trübsal leyder erfüllet und über-  
 schwemmet gewesen und noch / anderen theils aber Wir uns von  
 Ihrer



Ihrer Fürstl. Durchl. Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraven bey Rhein in Baweren zu Göllich/ Cleve/ und Berg Herhogen ꝛ. Graven zu Beldentz/ Sponheimb/ der Marck/ Ravensperg und Mörß/ Herren zu Ravenstein/ ꝛ. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren / in verschiedene wege wider unsere Privilegia, Altesherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten zum höchsten gravirt befunden / sonderlich aber wegen letzter bey der Anno Sechszehnhundert vier und fünf und zwanzigs uns auffgetrunger vermeinter Landtags Abscheid auß hochtringender Noth über solches einzig und allein zu Sicherheit der Landen und Conservirung unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten bey der Römischer Käys. Mayest. Unserem Allergnädigsten Herren / als supremo & directo Domino feudi dieser Landen allerunterthänigst zu klagen / und umb Käyserl. Rettung / Schütz / und Protection, als auch reale Abschaffung aller eingeführter Newerungen / und uns auffgetrungenen Beschwärnüssen allerdemütigst anzuruffen und zu bitten gezwungen worden / wie dan mehrmahlen Collegialiter allein dahin geschlossen / und in litem constituit / wie Wir obgenueltes fangens und spannens ohne sein / und bey unseren Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben könten / auch darauff albereit underscheidliche Käyserl. Mandata und vielfältige ernstliche rescripta, wie im gleichen hochansehentliche Käyserl. Protectoria in genere und specie vor die Stände erhalten / und zu unserem Behuff außgebracht / an gehörig Orth gelangen / und der gebühr insinuiren lassen / derunterthäniger Hoffnung es würde solchen rechtmässig ergangenen Käyserl. Mandaten und Rescripten / und darauff von höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen Fürstl. Versprechen und Zusag vor längst ein völliges Begnügen geschehen seyn / aber bis an diese Zeit nur mit Bertröstungen der Remedyrungen solcher Gravaminum vergeblich mit höchstem unserem Beschwär außgehalten worden; Damit aber bey diesen und allen anderen Versamblungen oder Landtags / sie geschehen gleich / über kurz oder lang / die Stände das jenig / was einzig und allein zu Conservirung mehrgemelter Unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten / und weiters nit gereichen mag / desto besser und beständiger (umb eines und anderen unzeitlichen ab- und zureitens willen) ins werck richten können; So haben Wir uns de novo, wie unsere löbliche liebe Vorfahren Anno 1451. und 452. auch gethan / vestiglich verbunden / verbinden uns auch hiemit am kräftigsten vor uns / und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen weiter und ferners also zusammen / das Wir zu Erhaltung mehrgemelt. Unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten alle vor einen Man zu stehen / auch den / oder die jenigen / welche sich vor diesem jehzo / oder ins künfftig in Processen / oder anderer gestalt / zu oft angemelter conservirung unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchen lassen / gebrauchen / oder gebrauchen werden / mit ganzem und allem unserem vermögen / gegen Jedermänniglichen / Wer der auch wäre / niemaunds außgenommen so einen oder mehr auß ihnen derenthalben unter was schein es auch wäre / anzusehen / oder einigerley weis zu betrüben gedächte oder unterstunde / zu vertreten / und dasselb / was der oder die jenige zu einziger handhabung vielgemelt. Unserer Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten gethan und gehandelt / thun und handeln werden / solches jederzeit vor genehm / und sie darab schadlos zu halten / und am stärcksten wie das auch geschehen kan / oder mag / hiemit verobligiren; Auch haben Wir vor uns und unsere Nachkommen versprochen und vestiglich globt / versprechen und globen hiemit vestiglich einer dem anderen



an andtsstat / das wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam prætextu, was solche conservirung / Unserer Privilegien / Alttherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten antrifft / oder antreffen mag / von einander scheiden oder trennen wolten / noch soltem; Auch verbinden Wir uns und versprechen hiemit vestiglichen zu ewigen Tagen von dato an / auff Land/Tagen oder Versamblungen so oft die auch seyn oder angesielt mögten werden / das Wir zu keiner tractation oder Einwilligung schreiten oder uns einlassen sollen noch wollen / es seyen zuvor jedesmahls alle und jede Gravamina und eingeführte Beschwärmussen / so wider unsere Privilegia, Alttherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten eingeführt / de facto realiter & effectivè abgeschafft / oder sonst den sambtlichen Ständen zu ihrem contento begnügen geschehen. Wan auch wieder verhoffen einer oder der ander viel oder wenig / jesso oder ins künfftig dieser Verbundnus / oder unseren Privilegiis, Alttherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten zuwider albereits etwas eingangen oder gethan eingehen und thun würde oder würden / so solle solches alles ungültig / kraftlos / null, und nichtig seyn und bleiben / und im geringsten unseren Privilegiis, Alttherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten nichts præjudiciren. Alle diese obgesetzte Punkten vestiglich zu halten / und den also nachzukommen verheischen Wir hiemit und globen an andtsstatt darwieder nichts wissentlich / heimlich / oder öffentlich zu thun oder zuhandlen / thun oder handlen zulassen heimlich / oder öffentlich / sonderen steiff und vest bey solchem verheischen und zusammen Verbundnus zu ewigen Tagen zu halten; Wir wollen auch zugleich anfangs dieses Brieffs an Gölischer seiten angedeute Verbundnussen und Zusammensetzungen unserer löblicher Vorfahren de Anno 1451. zu zeiten Herzogs Gerhards des Freytags negst Unser R. Frauen Tag Assumptionis, wie in gleichen de Anno 1452. auff S. Remigii Tag des Heiligen Bischoffs hiemit wiederholt und erneuert haben vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen / verheischen und globen solche in allen puncten / als wann sie von Wort zu Wort hiehin gesetzt / und diesem inserirt wären / nichts davon außgenommen ebenmäßig steiff und vest zu halten / alles ohne Gefehrde und Arglist.

Damit aber diese unsere rechtmäßige und redliche Verbundnus oder Zusammensetzung von niemand vor eine gefährliche conjuration außgeudet werden könne; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten / das alles einzig und allein zu oftgemelter conservirung unserer Privilegien / Alttherkommens / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten angesehen / und von niemands in einen anderen Verstand gezogen werden solle noch könne / zu Warheits Urkund haben Wir Ritter schafft / Stände / und Stätte beyder obgemel. Fürsten / Thumben dieses mit aignen Händen unterzeichnet / geschehen zu Düsseldorf auff dem Land/Tag Anno Tausent sechs hundert Acht und zwanzig / in Septembri.

Wilhelm von Harff / Adam von Gymnich / Johann Degenhart von Merode, Wilhelm von dem Bongard / Herz zu der Heiden / Hieronymus von Hochkirchen / Joh. Hen. Schall von Bell. Franz Dieth. H. von Palandt / Ohaem von Harff / Godart von Harff / Johann Franz Herz zu Rolting und Dahlenbroch Erb Marschalek / Godart von Efferen / Arnold von den Gruthaus / Ferdinand Spiess zu Urechen / Dietherich von Westrum / Hans Wilhelm von Hasselt / Dietherich von Mangelman zu Lübrig / Gerhardt von Hasten / Adolff von Lutzeradt / Johan Christoff Bochholtz zu Waldniel / Johann Bertram von Gerken genant Sinzig / Werner von dem Bongart H. zu Weinandsrhat / Johann von Gerken H. zu Sinzig R. Ob. Wilhelm von Leeradt zu Honstorff / Waltraff Schellart H.



zu Schinnen / Wilhelm Spieß von Bullesheim Herr zu Schweinheim /  
 Wilhelm Reizen zu Gereshoven Herr zu Toulus / Adolff von Elmpt  
 Herr zu Burgaw / Adolff Sigismundt Raiz von Frenz zu Kendenich /  
 Johann Otto von Gymnich / Rudolff Raiz von Frenz / Werner  
 von Harff / Werner von Gymnich / Johann von der Horst / Her-  
 man de Hansler / Hans Herman von Bawyr / Melchior von Corten-  
 bach / Hans Jurgen von Bellinghaussen zu Alten Bernsaw / Johann  
 von der Hoveligh / Bertram von Nesselrode S. zum Stein / Rütger  
 Bertram von Schöler Amtman / Dietherich Quad von Wickradt zu  
 Bullesheim / Dahm Luther Quad von Landts Cron zu Flammers-  
 heim / Werner Quadt zu Beec / Adolff Dietherich d'Efferen , Hen-  
 rich Spieß von Bullesheim zu Bobbenheim / Marfilius von Palandt zu  
 Wachendorff / Dietherich von Zwenbruggen zu Broch / Otto Rhein-  
 hard von Kollshausen Herr zu Türnich / Johann Werner Roest von  
 Werß / Herman Spieß / Bertram von Lützeradt zu Raedt / Christoff  
 von Bawyr / Johann Wilhelm Blanckart / Marfilius von Palandt  
 zu Wildenburg / Weinandt von Synöthen Herr zu Schweiler / Wirich  
 Wilhelm von Bernsaw Herr zum Hartenbergh / Stephan von Hanx-  
 leden zur Burg / Franz Dietherich Kollf von Bettelhoven / Ludwig  
 von Lullstorff / Johann Fried. von Bodlenberg genandt Kessell / Johan  
 von Randeradt / Johann von Myrbach / Wilhelm von Hanxleden /  
 Godtfridt von Steinen / Ludolff von Calchum genant Lohausen / Fried.  
 Wilhelm von der Lip genandt Hoen / Johann Wilhelm von Hügenpott/  
 Wallraff Scheffart von Merode zu Birlinghoven / Johann Rheinhardt  
 von Zweivel zu Overheidt / Dietherich vom Frimerstorff genant Pütz-  
 felt zu Püßfelt / Johan Krumell von und zu Nechtersheim / Ad. Wil-  
 helm von der Ehren zu Birgell / Alexander von Drimborn zu Durren-  
 weyß / Johann von Olmüßheim genant Mulstrohe zu Suckelhoven /  
 Johann Henrich Schenck von Nideggen / Joannes Henricus à Flatten ,  
 Peter von Bawyr / Wilhelm von Winkelhaussen / Eberhardt von Bott-  
 lenberg genandt Kessel / Marfilius von Kollshausen / Henrich von Ber-  
 cken Herr zu Hemmersbach / Ferdinandt Walpott zu Nothausen / Jo-  
 han von Willich zu Bernsaw / Johann Henr. von Widendorff / Wil-  
 helm Zweivel zu Bahn / Werner von und zu Bercken / Wilhelm Fried  
 von Zweifel zum Sahl / Johann Bertram von Scheidt genandt  
 Beschpfeunigh / Adolff Quad von Buschfelt / Gumprecht zum Geuertz-  
 han / Friederich Bernhard von Esbach / Godart von Mirbach zu Immen-  
 dorff / Werner Reizen zur Klee / Adam von Lövenich zu Sunderstorff /  
 Arnold Raiz von Frenz zu Schlenderen / Dietherich von Schiederich zu  
 Stammel / Matthias von Nesselradt / Matthias von Baren zu Effelt/  
 Engelbert Brempttho Flasradt. Reinhardt von Metternich zur Scherf-  
 sen Ampts. zu Miseloh / Johan Dietherich von Efferen / Johann Herr zu  
 Binsfeldt / Johan Dietherich von Hompesch Herr zu Bolheim / Adolff  
 von Gymnich / Rheinhardt von der Broel / Hans Werner von Hezingen  
 zu Eschweiler / Henrich Walpott von Basenheim / Bernhardt von Hoche-  
 bach / Conradt von und zu Breidmar / Franz Hen. von Friemersdorff zu  
 Püßfeldt / Andreas von Goldstein zu Briel / Hans Dieth. von Metter-  
 nich zu Müllenareck / Wilhelm von Gülich zu Dorp / Henrich Kollf von  
 Bettelhouen T. O. Ritter / Adolff von Zweifel zu Wisseim und Sultz/  
 Adolff von Hezingen zu Albrabt / Hans Dietherich von Britten zu Glim-  
 bach / Bernhardt von Belbrug zu Garradt / Gerhardt von Waldenburgh  
 genandt Schinckern / Bolmar Sthal von Holstein / Gerhard von Alten-  
 brug genandt Belbrug / Johann von Lünningt / Werner Quadt zu  
 Buschfeld Idelsfeldt und Thoren / Eustachius Quadt zu Isengarten



und Bellinghaußen / Herman von Hirtz genandt von der Landts-Croep /  
 Johann von Oßenbroch / Gerhardt von Lobe zum Stadt / Carl von Bär-  
 ren / Werner von Binsfeld / Johann Quadt zu Thengarten und Belling-  
 haußen / Johann Jacob von Scheiderich / Werner von Wolffen zu Goer /  
 Wilhelm von Voct zu Patteren / Wilhelm von Hillesheim zur Wup /  
 Charles de Palandt Baron de Mariame, Rudolff von Raessfeldt / Marfilius  
 W. von Berg genandt Dürffenthal / Johann von Harff / Johann Leon-  
 hard von Hoherbach. Hans Christoff von Hammerstein zu Honradt / Ar-  
 noldt Hoen von Cartecels zu Durboflar / Wilhelm Carlus von Harff zu  
 Forßbeck / Adolff von Ratterbach zu Gaul / Wilhelm Dietherich von der  
 Reuen / Philips Henrich Bentingt zu Wolffradt / Johann Hen. von  
 Winkelhaußen / Eremund von Waldenburg genandt Schinckern/2c.

Und haben Wir unden benente von den vier Gölischen Haupt-Stät-  
 ten Abgeordnete krafft special uns derhalb gegebner Instruction und Voll-  
 macht diese Union, als zu Conservirung der Privilegien/Altenherkommen/  
 Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten und weiters nit angesehen / auch  
 das darin einem noch anderen Stand bey vorkommenden Contributionibus  
 an alter Gewonheit und Gerechtigkeit nichts nachtheiligs widerfahren  
 möge / hiemit unterschrieben so geschehen im Jahr und Monat wie oben zu  
 Düsseldorf auffm Landtag.

|  |   |
|--|---|
| Henr. Birkman L. Und von wegen<br>der Statt Göllich. | Von wegen der Statt Deuren.<br>Anthon Lehmann Doctor. |
| Bert. Pontinus Doctor.                               | Johann Herll Licentiat.                               |

|  |   |
|--|---|
| Von wegen der Statt Münster-eiffel.<br>Philippus Koilhaes L.<br>Wilhelmus Rhaun. | Von wegen der Statt Euskirchen.<br>Balthasar Heimbach.<br>Hupertus Gotthardh. |
|--|---|

Und haben diese Union, welche zu Conservirung der Ständt Privile-  
 gien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten und an-  
 derer gestalt nit angesehen / wir Fürstenthumbs Berg Haupt-Stätte De-  
 putirte / gleicher gestalt die Gölische Stätt Deputirte unterschrieben mit  
 Unseren Nahmen und Zunahmen unterzeichnet / so geschehen zu Düssel-  
 dorff auff gemeinem Gölisch- und Bergischem Landtag.

|  |  |
|--|--|
| Von wegen der Statt Lennep.<br>Johan Polman.<br>Johann Holtenhoff. | Von wegen der Statt Rattingen.<br>Bernhard Greutter.<br>Joachim Ockerkamp.     |
| Von wegen der Statt Wipperfürdt.<br>Rutgerus Hagdorn.              | Von wegen der Statt Dusseldorff.<br>Hendrich Brender.<br>Anthon Nettesheim/2c. |

**W**ir Bürger-Meister und Rath des H. Reichs freyer Statt Cöllen/  
 Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich das gegenwär-  
 tige Copey und Abschrift mit dem Uns vorbrachten Original  
 durch unseren hierunden benenten Secretarium mit fleiß conferirt / und da-  
 mit von Wort zu Wort gleich lautend angeregtes Original auch an  
 Schrift- und Unterschriften unradirt / uncancellirt / ungebrochen und al-  
 lerdings ohne suspicion und Argwohn befunden. Urkund unsers hierunden  
 angehengten Secret-Siegels. Also geschehen am zwanzigsten Octobris  
 1637.

(L.S.)

Schülgen m. p.

Reno-



Renovata & Confirmata Unio,  
Anno 1636. in Augusto.

**D**ennach Wir von der Ritterschafft/ Ständ/ und Stätte bey  
der Fürsten/ Thumb Gülich und Berg/ im Jahr 1628. in Sep- N. 5.  
tembri bey damahl zu Düsseldorf gehaltenem Gülich/ und  
Bergischen Land/ Tag auß allerhand bewegenden starcken  
Motiven und Ursachen/ wie auch dieser hocharmseligen Lan-  
den Unsers geliebtes Vatterlandt zugefügten unträglichen pressuren/  
nach Unserem vermögen bester gestalt zu begegnen uns mit einander auß  
wollbedachtem gemüth ungezwungen und ungetrungen einzig und allein  
zu Conservir- und Erhaltung unser von Unseren E. Vor/ Elteren mit Leib  
Gut und Blut/ thewr erworbener Privilegien/ Alten herkommen/ Gewon-  
heit/ Recht/ und Gerechtigkeiten vestiglich veralliiert und verbunden/ wie  
mit mehrerem der tenor vorgemelter Union nachführt; Ob nun wohl von  
dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ H. Wolfgang Wilhelmen  
Pfalzgraven bey Rhein in Bäumen/ zu Gülich Cleve und Berg Herzo-  
gen/ Graven zu Beldent/ Sponheim/ der Marck/ Ravensperg und Mörß/  
Herren zu Ravensstein/ ic. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren/ die-  
se unsere wollmeinende conjunctio und der wehrter Posterität erspriessliche  
Union vor eine Conjuratio und Conspiration zu Unserer höchster Unschuld  
aufgedeutet werden wolle daher sich vernehmen lassen unsere auffgerichte  
Concordata zu vernichten/ und zu invertiren/ zumahlen dan die tägliche  
Erfahrung erweist/ auch das absehen dahin gestellt ist/ wie man nur eini-  
ge oder mit Gnaden und Günsten anziehen/ oder andere mit animadversio-  
nibus und bedrewungen zuschrecken/ und also folglich mit der Zeit eine  
dismembratio zwischen uns zu machen/ unser mehrgemelte auffgerichte  
Union, so nur einzig und allein dahin ziehet das zu Conservirung mehrgemelt.  
unser Privilegien/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten  
alle vor einen man zustehen/ auch den oder diejenige/ welche sich vor diesem  
jetzo und ins künfftig in Processen oder ander gestalt zu handhabung unser  
Privilegien/ Altenherkommens/ Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchten  
lassen/ gebrauchten/ oder gebraucht werden/ allerdings zu vertreten/ und  
schadlos zu halten; Und dan uns des alten berühmten und Güldenens  
Spruchsworts billig erinnern/ quod concordia res parvae crescunt, discordia  
maximè dilabuntur, auch darumb desto mehr uns der Einigkeit und beständiger  
beysambhaltung befließen/ weisen Wir in der thate verspühren/ das unangesehen  
bey der Käyserl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren als supremo & directo  
Domino feudi, dieser Landen nach und nach allerunterthänigst eingeführte  
Klagten/ und darauff Allergnädigst ertheilte Käyserl. Mandata, ernstliche  
rescripta, wie in gleichen Hochansehentliche Käysf. Protectoria, so dan  
folgens bey jüngster Abschickung nacher Wien wegen den von höchstg. Ihrer  
Fürstl. Durchl. Anno 1633. wider unseren willen und belieben/ auch den  
Privilegiis, Gewonheiten/ Altenherkommen/ Recht und Gerechtigkeiten  
zugegen einseitig vorgenommene Kriegswerbung und dardurch erfolgtes  
hochschädliches Land verderben/ auch in diesen Fürstenthumben und  
Landen daher vorgenommen/ unbewilligtes/ und vorhin niemahl erhörtes  
Collectiren/ schätzen/ contribuiren/ und aufmirgelen am Fünfften  
Octobris des nechst verflossenen 1635. Jahrs/ uns zum besten/ und  
mehr Hochstg. Ihrer Fürstl. Durchl. zu wider erhaltener Käyserl.  
definitiv urtheilen/ warin alle vorgenommene Newerungen gänzlich  
cassirt/ und auffgehoben/ und Ihrer Fürstl. Durchl. ernstlich befohlen/  
die geklagte Gravamina abzuschaffen/



fen / und hinführo sich gänglich deren zu enthalten / uns mit solchen und dergleichen weiter nit zu beschwären / noch an prosequirung unsers Rechts / mit verbietung nothwendiger anlagen und zusammentünfften zu verhindern / alles mehreren inhalts Höchstangl. Käyserl. Urtheil / danoch von vielhöchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. geringe parition und gehorsamb beschicht / also allem ansehen nach die unumbgängliche notturfft erfordert / damit nach so stattlich erlangten decisionibus der effect in retardat nit gestelt werde / bey Allerhöchstgemelter Röms. Käys. Mayst. unsere klagten bis zum lang gewünschten effect zu aufferfolgen ; Damit Wir nun in Unserem gewissen bey Gott / bey der werther Posterität / und der ganzer Erbahrer Welt uns und unsere beständigkeit bezeugen können und mögen ; Als haben wir vorgemelte Anno 1628. in Septembri auffgerichtete Union widerholet / widerholen und verneweren dieselbe krafft dieses wissentlich / wohlbedachtlich und mit reiffem Rhat in allen ihren Clausulen und Punkten / nichts darvon ab / noch außbescheiden / versprechend jetzt alsdan / und dan als jetzt dieselbe unverbrüchlich und unverändert zu halten an aidts statt / das Wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam prætextu, was zu Conservation unserer Privilegien / Altenherkommens / Recht und Gerechtigkeiten antrifft oder antreffen mag / von einander scheiden oder trennen wollen noch sollen ; Auch mit dem zusatz das diejenige / welche sich wider vermuthen vorig / und jetzt erneueter Union zu bequämen / derselben bezupflichten und zu unterschreiben bedenkens tragen oder sich beschwären / oder auch sonst nach beschehener / bey pflicht und unterschreibung deroselben sive directè sive indirectè zu wider thun / erhalten und handeln werden von dem Corpore der Löblicher Land / Ständt / als ein untuglichs Glied abgeschnitten / wie auch zu den Land / Tügen / und sonst anderen Unseren Versamlungen und Consultationibus nicht admittirt / noch einig votum ihnen verstatet werden solte noch möge ; Damit sich nun keiner hierin zu beschwären / und dieß unsere auffrichtig und Patriotische intention in ungleiche Gedancken ziehe / widerholen wir hiemit nachmahlen / und wollen das diese unsere wolmeinende reiterirte Union einzig und allein zu Conservation Unterhaltung unser Privilegien / Altenherkommens / Recht / und Gerechtigkeit angesehen und gemeint seyn solle / ohn alle gefehrde und Arglist / zu Warheit Urkund haben Wir Ritterschafft Ständt und Stätte beyder obgemelter Fürsten / Thumben dieses mit aigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Düsseldorf auffm Gemeinen Land / Tag Anno Tausend Sechshundert Sechs und Dreißig in Augusto.

Charles de Palandt Baron de Mariame Breidenbendt / Willem H. zu Alstorff / Ludwigh von Lülstorff zum Haen / H. Wilhelm von Goltstein zu Breill / H. Wilhelm von Gurtgen zu Zimmen / Bert. von Nesselrode H. zu Stein / Bert. von Nesselrode zu Ehreshoven / Bert. Scheiffarth von Merode J. B. J. v. den Bongart Erb Cammerer / Werner F. H. von Harff / Hans Henrich Schenck / von Nideggen zur Horst / Johann Friderich von Bodenberg genandt Kessel zum Graben / Wilhelm von Leeradt zu Zonstorff / Johan Degenhardt Frenh. von Merode zu Schloßburg / Johan von Harff F. H. zu Drimborn / Carl von Baexn H. zu Beyenaw / Johan Wilhelm von Hasselt zu Hasselrath / Frank Dieterich von Kolff zu Hausen / Hans Werner von Heringen zu Eschweiler / Johan Henrich von Blatten Erbschenck des Fürst. Gülich zu Fritsheim / Johan Otto von Gymnich H. zu Bischell / Conrad von und zu Breidmar / Werner von Binsfeld zu Nideggen / Philipp Henr. zu Benting zu Vülfrat / Johan Hen. von Widendorff zu Bustrorf / Johan Leonardt v. Hoeherbach zu Betweis / Johan Degenhardt von Hall / Adolff von Elempf zu Burgaw /



gar / Wilhelm von Hanleden zu Gangelt / Melchior von Cortenbach /  
 Johan Wilhelm von Herßell / Rudolff von Raessfeldt zu Kreuzaw / Hen-  
 rich von Bercken H. zu Hemmersbach / Werner von Wolffen zu Goer / Jo-  
 han Jacob von Scheiderich zu Stummell und Horst / Marselius Berner  
 von Berg genandt Dürffenthal zu Dürffenthal / Johan von Mirbach zu  
 Eichelen / Hans Herman Bawyr H. und Erb. Vogt zu Botscheit / Wil-  
 helm von Winkelhaussen H. zu Merle, Bernard von Altenbrug genant  
 Belbrug zu Garraidt / Rütger Bertram von Schöler zu Schöler und  
 Grundt / Peter von Bawyr zum Bawyr / Eberhart von Bottlenberg  
 genant Kessel zu Hackhaussen und Kesselberg / Sunprecht von Seuerz-  
 haen zu Attenbach / Wilhelm von Wyllich / Stephan von Hanleden zur  
 Burgh / Eremundt von Waldenburg genant Schinckern zu Unterbach  
 und Radt Christoffel von Overheidt zum Schirpenbroch / Wilhelm Die-  
 therich von Blatten zu Maubach / Werner von Ketzgen zur Klee / Wil-  
 helm von Ketzgen zu Aufem und Gereshoven / Johan Otto von Efferen  
 H. zu Stoelbergh / Herman von Hanxeler von Horst / Rheinhardt Print  
 von Horheim / genant von de Broill zu Kor und Rhat / Johan Diethe-  
 rich von Metternich zu Müllenarch / Adolff von Heshingen zu Aprodt /  
 Hans Dietherich von Britteren zu Münz und Glimbäch / Diederich von  
 Zwenbruggen zu Broch / Fried. Wilhelm von Palandt von Glaidbach /  
 Johann von Lunningt zu Niderpleiß / Wilhelm von Bock zu Patteren /  
 Hans Christoffel von Hammerstein zu Hoeradt / Wilhelm von Hilleß-  
 heim zu Niderbach / Johan Bertram von Scheidt genant Beschypfenning  
 zu Hulltorff / Broell Sarenbach / und Rhorkoven / Johann Werner Koest  
 von Berß / Johann Wilhelm von Hugenspott zum Hugenspott / Johann  
 Henrich von Winkelhausen zu Winkelhausen / Werner von Eßbach zur  
 Duckenburgh / Arn. Henr. von Beverden H. zu Droue / Wilhelm van  
 Zweifel zu Bahn / Marsilius von Palandt zu Wachendorff / Johann Rein-  
 hard von Zweifel zu Duerheidt / Hans Görden von Bellinghaussen zu Al-  
 tenbernsaw / Anthon Krummell von und zu Nechtersheim / Rütger von  
 Landtsbergh zu Landtsbergh / Wilhelm Dieth. von de Keuen zu Eohmar  
 und Borst / Adolff Quadt zu Buschfeld / Alexander von Drimborn zu  
 Durweiß / Wilhelm von Metternich zu Mülleken und Stade T. O. R.  
 Dietherich Krummell von und zu Nechtersheim / Johann Christoff  
 Bocholz zu Waldneel / Bolmar von Scheidt genant Beschypfenning zu  
 Eysfeldt / Adolff von Zweiffell zu Wyßen und Sultz / Adolff H. zu Gym-  
 nich wegen des Haus Blatten / Johan von Dienbroch zum Han / Ad. Frenz  
 zu Kendenich / Wilhelm von Winkelhausen / Hen. Walpott H. zu Kö-  
 nigfeldt / Weinandt Freyherr von Einöthen Herr zu Schweiler / Johan  
 Werner von Leeradt zu Leeradt / Dieth. von Westrun zu Holtum und  
 Alfster / Adam von Löwenich zu Sunderstorff / Adolff von und zu Bins-  
 feld / Wilhelm Carl von Harff zu Lersbeck / Werner von Gymnich Herr  
 zu Kettenheimb / Engelbert vom Scheidt genant Beschypfenning / Wil-  
 helm Arnold von Seuerzhaen / Wilhelm von Jülich zu Dorp / Johan von  
 Breidenbach zu Borsbach / Johann Friederich H. zu Schaffberg / Johan  
 Bert. Freyherr von Sinsigh / Adam von Grein / Wilhelm von Ihr zu  
 Goltzheim / Anstel von Holtorp / Johann Leonhard vom Hoherbach zu  
 Bettwais / Mattheiß Wilhelm von Spe zu Merottgen / Wilhelm Karl  
 von Harff / Werner von und zu Bercken / Johann von Mirbach zu Teche-  
 tlen / Dham Luther Quadt von Landts-kron zu Flammersheim / Dieth.  
 Krummell von Nettersheim / Wilhelm von Osbeck / Johan Damian vom  
 Harff zu Harff / Ferdinand von dem Bongarde H. zu Heiden / Anthon  
 Henrich Freyherr von Palandt und Merjame, Franz Wilhelm von Spiess.



1.6.

**W**ir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Boheimb / Dalmatien Croatien und Slavonien zc. König / Erzhertzog zu Oesterreich / zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / zu Karnten / zu Crain / zu Lußenburg / zu Württemberg / Ober- und Nider Schliesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Nieheren / Ober- und Nider Lausnitz / Gefürster Graff zu Habsburg Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff in Elßaß / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins zc. Bekennen vor uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / das uns die sämbtliche Gütlich / Cleve / Berg / und Marckische Land- Ständ durch ihre an Unserem Käyserl. Hoff anwesende Deputirte / in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen / was gestalt sie zu Erhaltung dieser von zeit des jüngst abgelebten Hertzogen zu Gütlich / in höchster Confusion, Krieg / und Ungelegenheit geschwebten / und auff den eussersten Gränzen des Reichs ligen- den Landen / insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten eine Erb- Vereinigung / noch in Anno Sechszehnhundert Sieben und Vierzig einhelliglich be- liebt und auffgerichtet auff Maß und Weis / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschriben stehet / und also lautet.

Wir Land- Ständ auß Ritterschafft und Stätten der Hertzog- Thumben Gütlich / Cleve / Berge der Graffschafften Marck und Ravens- sperg / Thun kund und zeugen hiemit vor uns und unsere Nachkommen / und Jedermannniglich / nach dem Beyland unsere Vorfahren Land- Ständ der vorbesagten Hertzog- Thumben und Graffschafften sich zu Conservation der Landen Freyheiten / Privilegien / Rechten / Herkommen und Gewonheiten in Anno Bierzehnhundert Sechs und Neunzig auff Tag S. Catharinae Erb- und ewiglichen mit einander vereinigt / und in ge- wisser massen verbunden haben / dieselbe Erb- Verbundnus auch von den Röm. Käyserl. Maystätten erst Ferdinand / hernacher Maximiliano in An- no Fünffhundert sechs und sechzig / und mehr folgenden Röm. Käyseren Allergnädigst ist confirmirt worden / und aber eines theils solche Erb- Vereinigung zwaren niemahlen in abgang gerachten / jedoch nach tödli- chem Hintritt / Weiland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / H. Johann Wilhelms Hertzogen zu Gütlich Cleve und Berge / Graven zu der Marck / Ravenssperg / und Moers / Herren zu Ravenstein Christfeeligsten andenkens / wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegszeiten und sonsten zwischen Chur- und Fürsten dieser Fürsten- Thumb und Lan- den succession halber entstandener Mißhelligkeiten / anderen theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / und dar- über am Käyserl. Hoff cum plena causa cognitione in Contradictorio Ju- dicio erhaltener Rescriptorum End- Urtheilen / und sonsten vermög vor- riger Verträge erworbenen Rechten notorie contravenirt worden / wie noch / und weitere infractiones derselben / als auch andere Gefahren und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jehigen Conjunctur- en der Zeit zu befahren seyn mögten ; Das Wir demnechst einzig und allein zu Conservation der so thewr erworbener und obbesagter Landen Freyheiten / Privilegien / Reverfalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / auch die von Zeit zu Zeit unterhaltener vertretlicher

corre-



correspondentz Liebe / und affection bester gestalt zu continuiren solche in Anno Bierzehnhundert Sechs und Neuntzig auffgerichtete Erb. Verei-  
nigung ihres Buchstablichen einhalts so viel dieselbe deren vorgemelter  
Landen Freyheiten / Privilegien / Reversalen / Alten herkommen / Gewon-  
heit / Recht / und Gerechtigkeiten betrifft / als wan die von Wort zu Wort  
hierin begriffen wären / wiederholt / ernewert / und uns abermahls hier-  
mit vestiglich verbunden haben / widerholen erneweren und verbinden uns  
auch hiermit am kräftigsten vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen  
Tagen / weiter und ferner also zusammen / das in allem deme / was zu  
mehrgemelter Erb vereinigten Landen Conservation / auch zu Erhaltung  
deren Uralter Freyheit Privilegien / Pacten / Reversalen / Altenherkom-  
men / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / wie nit weniger obge-  
melter erhaltener Käys. Rescriptorium , End. Urtheilen und sonstien ver-  
mödg voriger verträge erworbenener Rechten dienlich und ersprießlich  
seyn mögte / eine Landtschafft der anderen mit Rath / Trost / Hülf / und  
Beystand getrewlichst assistiren / und dabey steiff vest / und unverbrüchlich  
nun und zu den ewigen Tagen halten / auch in gemeinen sachen / welche  
die gesambte Erb. Vereinigte Landtschafften berühren und angehen / ohne  
der gesambten Erb. Vereinigter Mitt. Ständen consens und bewilligung  
nichts resolviren / thun / noch vornehmen / auch thun oder vornehmen lassen /  
sonderen darinnen alle vor einen Man stehen / und was dargegen / vorab  
aber der herbrachten / Freyheiten / Privilegien / Reversalen / Alten herkommen /  
Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten und denselben zuwider ins künff-  
tig den gesambten Erb. Vereinigten Landtschafften begegnen und wider-  
fahren mögte ; Solches alles mit gemeinem Rath und Kösten nach träg-  
licher Proportion eines jedenen Lands divertiren und abkehren sollen und  
wollen / solcher gestalt auch / wosern ein oder ander Stand dieser Uniirter  
Landen ichtwas die gesambte Erb. Vereinigte Landtschafften angehende  
ohne der gesambter Uniirter Mit. Ständen consens und bewilligung resol-  
viren / thun / oder vornehmen würde / das dasselbe nul , nichtig / krafftloß /  
und in sich unbundig sein / und darfür gehalten werden solle ; Imfall  
auch ein oder ander Landtschafft absonderlich gegen habende Freyheit / Pri-  
vilegien / Pacten , Reversalen Altenherkommen / Gewonheit / Recht und  
Gerechtigkeiten ob mehrgemelte Käyserl. Rescripten , End. Urtheilen / und  
sonstien vermödg voriger verträge erworbenes Recht von den Landsherren  
oder anderen / wie dieselbe seyn mögten / beschwärt und betraugt würde /  
sollen und wollen Wir alsdan gleichmässig als gesambt Uniirte und Ver-  
einigte Land. Stände auff vorhergehendes ansuchen der beschwärten  
Landtschafft und derselben kösten durch rechtlich oder ander zulässige dien-  
liche und ersprießliche mittelen uns solichem beschwärt in gesambtem Nah-  
men widersetzen / auch dessen abstell. und ersetz. auch Conservirung solcher  
Freyheit / Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerech-  
tigkeit / so dander Käyserlichen Rescriptorum End. Urtheilen und sonstien  
vermödg voriger Verträge erworbenen Rechtens durch gesambte Rätb  
und Beystand auffs kräftigste und beständigste beförderen helfen.

Damit aber diese unsere auffrichtig vernewerte / und zu den ewigen  
Tagen unzertrenliche Erbvereinigung nicht in ungleiche Gedancken ge-  
zogen / oder uns unseren Erben / und Nachkommen zu einer gefährlicher  
und unzulässiger conspiration aufgedeutet werden mögte ; So bedingen  
Wir Uns hiemit am zierlichsten / das alles einzig und allein zu erhaltung  
der Landen Freyheit / Privilegien / Pacten , Reversalen / Altenherkommen /  
Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten Käys. Rescriptorum End. Urthei-  
len und sonstien vermödg voriger Verträgen erworbenen Rechtens sambt  
und sonders wieder den und die jenige / welche die angerechte Erb. verei-  
nigte



nigte Länder sambt oder sonders darin einiger gestalt directè vel oblique beschwären oder betragen würden / angesehen / und von niemand in einem anderen Verstand gezogen werden können noch solle / alles das selbe und was sonst zu der mehr offtgedachten Landtschafften und derselben herbrachten Libertäten / Privilegien / Pacten / Reversalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten auch Käys. Rescripten / End-Urtheilen / und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechts conservation nun und ins künfftig immermehr gedeyen kan / globen und versprechen Wir eine Landtschafft der anderen obbeschriebener massen und formb an leiblich außgeschworenen Nidtsstatt bey Christlichen wahren Worten / trewlich / auffrichtig / frömllich / und ewiglich also zu prästiren und zu verrichten / das Uns daran nichts unter was Schein oder Prætext das auch genohmen oder erdacht werden könne behinder en noch keine Landtschafft auß dießer vernewerter Erb-Verbündtnis unter was Schein Nahmen oder vorkommende Gelegenheit / das auch seyn möge ohne der sämbtlicher Landtschafften einhellige Bewilligung nun und zu den ewigen Tagen nicht austretten sollen noch wolten. Auch haben wir uns ferners vereinigt / abgeredt / verglichen / und verbunden vor Uns / unser Erben und Nachkommen / das zum fall dieser Erb-vereinigter Herzog-Thumb und Landen angehörige Mitglieder / wer es auch wäre / diese Union und Verbündtnis zu unterschreiben sich beschwären / und gegen diesen einhalt im geringsten wider handeln würde / das selbige ipso facto vor ein abgeschnittenes und verstorbenes Glied erkandt und erachtet / in der That seyn und bleiben / zu keiner Versammlung dero Land-Ständen / weder Er noch seine Nachkommelingen zu den ewigen Tagen zugelassen / weniger sein Votum krafft haben / sonderen vor null und nichtig gehalten / gestalt dan auch niemand von den abwesenden zu den Land-Tags Beschlagnungen oder Versammlungen / Er habe dan zuvor diese wollbedachtlich erneuerte Union eigenhändig unterschrieben / admittirt und zu gelassen werden solle ; Zu warheits Urkund haben Wir Land-Stände auß Ritter-schafft und Stätten dero vorherührter Herzog-Thumben Göllich / Cleve / Berge / als auch der Graffschafften Marck und Ravensperg diese renovirte Erb-Verbündtnis eigenhändig unterschrieben ; So geschehen Cölln am Rhein den Fünff und Zwanzigsten Februarii Anno Sechszehn Hundert Sieben und Bierzig.

### Gölliche Ritterschafft und Stätte.

Johann Bertram Freyherr von Sinzig Erb-Marschalck / Carl von Baren Freyherr zu Navil und Beyenaw / Wilhelm Freyherr von Leeradt zu Honstorff / Wilhelm von Harff Freyherr zu Alstorff / Joh. Freyherr von Harff / Herr zu Drimborn / Werner Herr von Ginnich Herr zu Kettenheim / Wilhelm Herr zu Binssfeldt / Werner von Harff zu Geilenkirchen Herr zu Landts-Eron / Franz Dietherich Kolff von Bettelhoven / Wilhelm von Wyllich zu Bernsaw / Hugo Ernst von der Leyen Herr zu Adendorff / Rudolf von Raessfeldt zu Kreuzaw / Dam Luther Quadt von Landts-Eron zu Flammersheim / Wilh. Degenhardt von Hompesch H. zu Bolhem und Frawenberg / Henrich von Bercken Herr zu Hemmersbach / Henrich Wilhelm von und zu Leeradt / Johann Otto Freyherr von Ginnich Herr zu Bischell / Ad. Freyherr von Birmond / Wilhelm von Rehggen zu Geresshoven.

Wegen



**Wegen der Haupt-Statt GÜlich.**

|  |   |
|--|---|
| Johann Copperth/<br>Wegen der Hauptstätt Deuren. | Dietherich Schreiber Licentiat.<br>Johann Ponz.<br>Wilhelmus Rhau.<br>Johann Billigh. |
| Wegen der Haupt-Statt Münsterenffel.             |   |
| Wegen der Haupt-Statt Euskirchen.                |   |

**Clevische Ritterschafft und Stätte.**

Johann Sigismund von Wylich Baron de Lottum, Steph. Duadt von Wickradt H. zu Creuzberg und Murrpfer / Johann von Ulff zu Bachtuiffen / Adolff von Lützenradt H. zu Clarenbeck / D. Carl von Wylich H. zu Winmenthale J. H. zu Richholz / Arnoldt Adrian Frey Herr zu Bilandt Herr zu Halt / Degh. Bert. Frey Herr von Loe Herr zu Wissem / Conrad heim / Herrn. von Wittenhorst Herr zu Soensfeld / H. Wilhelm von und zu Hopff zu Polwig / Conradt von und zu Streunkheide / Jan von Saenenburg genant von Hoestem / Albert Gissb. von Huchtenbrug Herr zu Gaetorff Erb. Cammer / Bernhard Spaen zu Erinswick / Wolter Morian zu Calbeck / Friederich Cloeck zum Bernclaw / G. Ian van Eyckel zu Groen / Johan Herman H. zu Wylich zu J. Tengnagell H. zu Zehlem / Adolff Herr zu Wylich / Stephan von Wylich zu Kerwenheim / Caspar von Sieberg zu Joerd.

**Statt Cleve.**

Arnoldt von Dieft Doctor und Bürgermeister daselbst / Johann Nies Doctor.

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Duisburg.</b>                                  | <b>Embrich.</b>   | <b>Fanten.</b>   |
| Wilhelmus Brinck<br>Bürgermeister daselbst.       | Bernhard von Briel<br>Bürgermeister alda.               | Henrich Duiffhuist alt<br>Bürgermeister.                   |
| Wolter Renecken<br>Scheffen daselbst.             | Wilhelm der Beck Dr.<br>und Scheffen alda.              | Rutger Becker Rhats<br>Verwanter.                          |
| Calcar.   | Wesel.  | Reess.   |
| Henrich Söter Licentiat<br>zu zeit Bürgermeister. | Anthon Eher schmitt<br>Dr. Bürgerm. daselbst.           | Walt Christoffel von<br>Hiltensberg Bürgermeister<br>alda. |
| Arnold Hachten als<br>Scheffen.                   | Arnold de Beyer Dr.<br>und Scheffen der Statt<br>Wesel. | Dith. von Boethorst<br>Rhats. Verwanter daselbst.          |

**Bergische Ritterschafft und Stätt.**

Bert. von Nesselradt Herr zum Stein und Ehrenstein Erb. Marschalck und Erb. Cammer / Johan Bert. Weschpenning J. H. von Scheidt zu Heltorff Weschpenning Broell. Saurenbach und Kohen Rhoven / Johann Degenhardt von Hall zu Ophoven und Landscheidt / Rutger Bert. von Schöller zu Schöler und Grund / Johan Henrich von und zu Winkelhausen / Hans Georg von Bellinghausen zu Alten Bernsaw H. zu Itzen und Mechenhoven / Johann Wilhelm von Hugenpoet zum Hugenpoet Johann von Luninc zu Niderpleiss / Johan Rheinhard von Zweifel zu Dverheit / Johan Dieth. von Eshbach zu Duckenburg / Wilhelm von Zweifel zu Wahn / Hans Sigismund von Bernsaw Herr zu Hardenberg / Johan Dieth. von der Horst / Christoffel von Overheidt zum Suenenbroch / Everhard von Bottlenberg gnt. Kessel zu Sackhausen / Emundt Godtfried Freyherz von Bochholz T. O. R. Adam von Schlebusch zu Oberbach / Rutger



Weinandt Quadt zu Alsbach / Wilhelm von Hildesheim zu Niderbach /  
Ludtwich Lulstorff zu Haen / Jacob von Newhoff zum Ellbroch / Wal-  
rass Rheinhardt von Gevershaen zu Attenbach / Franz Gottfriedt von  
Bottlenbergh genandt Surp / Wolff Scheiffart von Merode / Eremundt  
Freyherz von Waldenburg genandt Schinckern zu Unterbach und Rhath /  
Bertram Scheiffart von Merode / Engelbert von Scheidt genant Besch-  
pfenning / Ludtger von Winkelhausen / Adolff von Heringen zu Ap-  
radt.

Wegender Haupt-Statt Lenney.

Peter Jäger.

Wegender Statt Rattingen.

Johann Clauth.

Adolff von Ratterbach / Jobst von Hammerstein zu Hanradt / Johann  
von Ossenbroch zum Hain / Matthias von Nesselradt Herr zu Rhadt /  
Matthias von Nagel zu Lützenradt.

Wegender Haupt-Statt Düsseldorf.

B. Nettesheim.

Wegender Haupt-Statt Wipperfürdt.

Christ. Hagedorn Junior.

### Märckische Ritterschafft und Stätte.

Gothardt Friederich von der Marck zu Billigst und Reuschenberg /  
Wenneman von Newhoff zu Baldenern Erb-Vogt / Stephan von  
Newenhoff zum Newhoff / Johan vonder Marck zu Stern / J. Georg  
von Syberg zu Wischelingen / Dieth. von Reck zu Reck / Franz Boldes-  
wing zur Ickeren / Christoffel von Plettenberg zu Scharffenbeck / Gos-  
win Ketteler zu Heringen / Wilhelm Daniel zu Thedringhausen und  
Borgman zu Camen / Dieth. Overlacker zum Niderhoffen / Wilhelm  
Friederich Pieck / Hendrich von Schwansbell zu Schwansbell / Henrich  
Wilhelm von Elverfeldt Herr zu Herbede / Gerardt vonder Reck Herr zu  
Witten / Wilhelm Hugenpoet zu Goswinckel und Weisheimerde / Die-  
terich vonder Recke zu Ontorppf / Johann vonder Gysenbergh zu Gysen-  
berg / Johann Wilhelm von Lohe zu Elarenberg / Jost Wessel Frendag  
zur Weisenburg / Wennemar von der Reck zu Hammell H. zu Sypell /  
Robert Stael H. zu Steinhaußen / Conradt von Elverfeldt zu Berding /  
Melchior Dietherich von Bürn / Dieth. Johan von Bof zum Radenberg /  
Rutger von Dینگellen zur Daelhausen / Gisbert Bern von Bodels-  
schwing zu Bodelschwing.

Wegender Statt Soest. Ottmar Menge / Gerhardt Klotz / Johann  
Gottfried Grimman.

Wegender Haupt-Statt Hamm. Herman von Heessen / Franz Me-  
helen.

Wegender Statt Unna. Balth. Conradt Zahn Doctor, Gott-  
friedt zum Beige.

Wegender Statt Camen. Henrich Morian.

Wegender Statt Iserlohe. Stephan Lürman.

Wegender Statt Schwert. Albert Proell.

Wegender Statt Lünen. Caspar Schorlemmer / Gotthard Hoven.

Wegender Statt Bochum. Adolff Wittgenstein.

### Ravenspergische Ritterschafft und Stätte.

Jobst Dietherich von der Horst Herr zum Haus Niehlen und Milen-  
forst.

Und Uns darauff ermelte Land-Stände unterthänigst angeruffen  
und gebetten / daß Wir als das Oberhaupt im Heyl. Reich vor inserirte  
Erb-Bereinigung zu deren desto stett- und best- Erhaltung auß Kaysersl.  
Macht/



Macht/Vollkommenheit zu confirmiren/ und zu bestättigen gnädigst geruheten; Das Wir angesehen solche gedachter Erb-Vereinigten Land-Ständen demütige zimliche Bitt/ auch derselben unterthänigste getreueste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continuiren des unterthänigsten Erbietens seynd / und darumb mit wollbedachtem Muth/ guten Rath und rechtem Wissen / auch auß selbst eigner bewegens obeerweilichte Erb-Vereinigung alles ihres Inhalts gnädigst Confirmirt/Approbirt/Ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren/ Approbiren/Ratificiren/ und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs/ wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag / und meinen/ sehen und wollen / das mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Punkten/ Articulen/ Claulen/ Inhalten Mein- und Begreiffungen bündig/kräftig und mächtig seyn auch steet/ vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / auch mehrgemelte Land-Ständt sich derselben ruhiglich frewen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / von allermaßeniglich unverhindert / jedoch uns und dem Heyl. Reich/ und sonst männiglich an seinen: insonderheit aber der präzendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten unnachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herren / Ritteren/ Knechten/ Land-Vögten/Hauptleuthen/Bisthumben/Vögten/Pflegern/ Berweseren/ Ambleuthen/ Land-Richteren/ Schultheissen/ Bürgermeister/ Richteren/ Rätthen/ Bürgeren/ Gemainden/ und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Bürgen/ Standt oder Wesens die seynd/ ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen / das sie obgemelte Erb-vereinigte Land-Ständt bey obinseirte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen Schützen und Handt haben / und sich deren ruhiglich frewen / gebrauchen / genießen / und dabey allerdings verbleiben lassen / und darwider nit irren/ bekümmern/ beleidigen/ noch beschwären / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weis noch Wege / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff / und darzu ein Poen nemblich Fünffzig Marck Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hierwidert hätte / uns halb in Unser und des Reichs-Cammer / und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Vereinigten Land-Ständen unnachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle: Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell/ der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechszehñ Hundert Vier und Fünffzigsten / Unserer Reiche/ des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinand m. p.

Ferdinand Graff Rutz.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ Majestatis  
proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

An



**Am Pfalz-Neuburg Antwort auff sein vom 31.**  
 Maj 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Bergische Land-  
 Stände betreffend 25. Augusti 1637.

L. A. **S** Erdinandt der Dritte R. Tit. Uns ist dero Lieb. Schreiben sub Dato Düsseldorf den 31. Maj dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden / darauß Wir mit mehrerem verstanden was dero Lieb. wegen der von den Gölisch- und Bergischen Land- Ständen vorgenommener Aufschreibung einer Zusammenkunft eines gefallens angefertigter Contribution / und daß Sie solche über die zugelassene Proceß- Unkosten anstellen klagweis angebracht / auch wegen der in Anno 1627. und 28. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wol Wenlandt Unser Jr. geliebter Herz und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der ander höchstseligster Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero Final decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von Ihrer Lieb. und Käyserlicher Majestät Christmiltesten Andenckens gehabter Vollmacht und Plenipotens den 14. Februarii jungsthin Unser Erklärung ergehen und aufffertigen lassen / wie dero Liebden gnugsamb bewust / darbey es billig seyn verbleiben hat : inmassen Wir dan auch auff der Landt- Ständt Ritterschafft und Stätte der Fürsten- Thumen Gölisch und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vorbemeltem Unserem vom 14. Februarii ertheilten Beschaidt Unsere Erleuterung gethan / das nemlich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pfachter so die Fürstliche Cammer- Güter in Pfachtung haben gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von der Lieb. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auffgerichtete Union, weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen in Actis beschehene Erklärung nach / angesehen als zur Conservation ihrer der Ständen Privilegien und Defension des Vatter- Lands und Wir dieselbe bey den Regirenden Herzogen zu Gölisch und Berg hergebracht ; Als können Wir nit sehen noch befinden / wie dero Lieb. (zumahlen Wir der Possession jetzgemelter Fürsten- Thumber und Länder halber bey vorigen Käyserlichen und Unseren eignen Erklärungen es allerdings bewenden lassen) sich des fals zu beschwären Ursach hat ; So Wir dero Lieb. in Antwort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben dero selben 2c. Wien den 25. Augusti A. 1637.

**Bescheid in Sachen der Gölisch- und Bergischer**  
 Land- Ständen contra Pfalz-Neuburg den 22. Februarii An. 1640.  
 Principium.

L. B. **D** Ero Römisch. Käys. / auch zu Hungaren und Boheimb Königlicher Majestät Unserem allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey dero selben der Durchleuchtigste Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalz-Grave bey Rhein / Herzog in Böhmen / Grave zu Beldent / und Sponheim / wider die Gölisch- und Bergische Land- Ständt / und gegen Seine Fürstliche Durchleucht hin- wie



wiederumb erstbesagte Göllich- und Bergische Land- Ständt zeithero des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memoria- len und Schrifften in Unterthänigkeit klagent angebracht und gebetten; Ob nun wohl Allerhöchst gemelte Ihre Käyserliche Majestät sich keines anderen versehen / dan es würde beyde Theil bey dero so vielfaltig ergan- genen Decissionen und Verordnungen dermahlen eins sich zu Ruhe und Frie- den begeben / und dero halben bey Ihrer / ohne das tragenden schwären Käys. Regierung mit fernerm Anlauffen und neuen Klagen verschönt ha- ben / nachdeme Sie aber vernehmen müssen / daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwården gegen ein ander in unterschiedlichen Schrifften einkommen / und umb deren Käys. Abhelf- und Remediirung gebetten; Als haben Sie dieselbe auff reiff- und gnugsame der Sachen Erkändtnus / nachfolgender gestalt verabscheidet.

Claufula Concernens.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Land- Ständ Union belangen thuet / da erinnern Sich Ihre Käyserliche Majestät annoch gnädigst / was so wol dero selben in Gott ruhender Vat- ter Christmiltefter Gedächtnus / als auch Sie selbstn sub Dato den Fünff und Zwanzigsten Augusti des verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weiln die Union zu nichts anders als zu Conservation der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen / auch von alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den be- schriebenen Rechten / Reichs- Satzungen und der gülden Bull mit zuwi- der / als haben Ihre Käyserliche Majestät nicht sehen noch befinden kön- nen / wie sich mehr Höchstigemelter Herr Pfaltz- Grave darab zu beschwären Ursach gehabt / gleichwol / daß die Ständ auch ihres theils derselben gemäß geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

F I N I S.

Welches alles mehr allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. oft er- nenten beyden Partheyen auff ihre beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen und Bitten zu endlicher dero Käyserl. Resolution und Verab- scheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen / und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Käyserl. Gnaden und allem gutem vorderist woll beygethan. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserlichen Majestät hiervorgetruckten Secret- Insigell den zwey und zwanzigsten Monats Tag Februarii ein Tausend Sechshundert und Bierzigsten Jahr etc.

**W**id Uns darauff ermelte Land- Stände Unterthänigst an- geruffen und gebetten / das Wir / als das Oberhaupt L. C. im Heyligen Reich vor inferirte Erb- Vereinigung zu de- ren desto stät und vest- Erhaltung auß Käys. Macht / Voll- kommenheit zu confirmiren / und zu bestättigen gnädigst ge- ruheten; Das Wir angesehen solche gedachter Erb- Vereinigte Land- Ständen demütige zimliche Bitt / auch derselben Unterthänigste ge- treueste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continui- ren des Unterthänigsten Erbietens seyndt und darumb mit wollbe- dachten Muth / guten Rhat und rechten Wissen / auch auß selbst eigener bewegens oibeinverleibte Erb- Vereinigung alles ihres inhalts Gnädigst Confirmirt / Approbirt / Ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren / Approbiren / Ratificiren / und bestättigen dieselbe  
N hiemit



hiemit in Krafft dieß Brieffs / wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag / und meinen / sehen und wollen / daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Punkten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreiffungen bündig / kräftig und mächtig seyn auch stät / vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / auch mehrgemelte Land-Ständ sich derselben ruhiglich frewen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / jedoch uns und dem Heyl. Reich / und sonst männiglich an seinen ; insonderheit aber der präterendirenden Theilen an eruelten Landen habenden Rechten un- nachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Thur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Bisthumben / Vögten / Pflegere / Berweseren / Ambleuthen / Land-Richteren / Schultheissen / Bürgermeister / Richteren / Rächten / Bürgeren / Gemainden / und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie obgemelte Erb-Vereinigte Land-Ständt bey obinscribte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handhaben / und sich deren ruhiglich frewen / gebrauchen / geniessen und dabey al- lerdings verbleiben lassen / und darwider nit irren / bekümmern / beleidigen / noch beschweren / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weiß noch Wege / als lieb einem jeden seye Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff / und dazu ein Poen nemblich Fünffzig Marc Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich herwider thäte / uns halb in Unser und des Reichs-Cammer / und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb-Vereinigten Land-Ständen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle ; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell / der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Monats Tag Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechszehn Hundert Vier und Fünffzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinandt Graff Rurh.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

Eines



Eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii gut achten die Gütlich- und Bergische Sachen betreffend.

Allerdurchleuchtigster Rñyser Gnädigster Herr zc.

Ewer Rñyserl. Mayst. gibt ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium Unterthänigst zu erkennen / was massen zc.

Claufula Concernens.

**E**rner wären Thro Liebden und Fürstl. L.D.  
Durchl. dem H. Pfaltz-Graven alle Newerung und Kriegs-  
werbung dardurch die Landen beunruhiget / und in Verderb  
gesetzt werden können ernstlich zu verbiethen zc. Damit aber

auch Ewer Rñyserl. Mayst. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich  
den vorigen abermahls außser acht gelassen / sondern vielmehr zu gebühr-  
lichem effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegii ermessen  
nach / ganz nothwendig seyn / nit allein gleichmäßige Mandata pœnalia  
und offene Patent, sub pœna confiscationis bonorum und anderen gewissen/  
und nahmhafften hohen Straffen erkennen und publiciren zu lassen / dar-  
innen allen Pfaltz-Graven / Statthälteren / Cantzleren / Rhäten / Ambt-  
leuthen / Schultheissen / Bögten / Richteren / Rentmeistern / Einnehmer-  
ren / Pfennig-Meistern / Kriegs-Officirern / Soldaten / und wie Sie  
dan Nahmen haben mögen / ernstlich gebotten würde / das sie sich aller  
von höchst Wohlgemel. S. Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außstrücklich  
Consens und Approbation der gemelter Ständen außgesetzte Steuern  
Einnahm und Eintreibung einiger der gleichen Gelder und was sonst  
den Rñys. Mandatis und Decretis zu widerlauffen möge / gänzlich enthal-  
ten und müßigen oder aber in dessen Verbleibung denen Contravenienten  
dieser bezälten pœnen zugewarten haben sollen / sonderenes wird auch we-  
niger nit zu Erhaltung Rñys. Mayst. hohen Respects / und das die Be-  
trangte des Rñys. Schützes in der that genießsen / und bey ihren alten Pri-  
vilegiis und Herkommen geschützt / und gehandthabt werden mögen / eine  
Rñys. ansehentliche Commission zum höchsten befördert / welche auff etlichen  
oder mehr benachbarte Teutsche Chur- oder Reichs-Fürsten von Ewer.  
Rñys. Mayst. derigirt / und darinne also viel anbefohlen würdt / das der  
oder dieselbe vermög der Reichs-Constitutionen / und Rñys. Ordnungen  
auff nicht erfolgende schuldigste partition die gehörige Execution auff Rñys.  
Mayst. Macht vor- und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus  
procedendi in puncto non factæ partitionis auff die Gütlich- und Bergische  
Threr Lieb. und Fürstl. Durchl. bishero angemasten Cammer Gefallen  
Kellerereyen Aumt-heusser / Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden  
können.

Und demnach schließlichen Ermelter beyder Fürsten-Thumber an-  
gehörige Ritterschafften Stände und Stätte summum moræ periculum  
vorwenden; So geruhen Ew. Rñys. Mayst. zu mehrer Abwendung aller  
Gefährlichkeit dieser so hart betrangten Landen Thro allergnädigst beliebt  
seyn zulassen / damit deßfals allergnädigste Verordnung / so viel möglich  
befördert werden möge / welches der erheischender unumbgänglicher Not-  
turfft nach Ewer Rñys. Mayst. ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium  
Unterthänigst nit bergen / und sich zugleich zu dero Rñys. Gnaden gehor-  
sambst empfehlen wollen. Datum Regenspurg den 16. Decemb. An. 1636.

Auff gnädigster Verordnung eines Hochlöbl.  
Churfürstl. Collegii Mannhische  
Churfürstl. Cantzley.



Copia **Herzog Philip Wilhelmen Pfalz-Graven ꝛ.**  
 der **Gülich- und Bergischen Land- Ständen** heraus gegebenener  
 Erklärung de Dato **Düsseldorff** den **12. Septemb. 1641.**

**W**ir von Gottes Gnaden **Philipp Wilhelm**  
 Pfalz-Grave bey Rhein ꝛ. Thun kund und bekennen hie-  
 mit öffentlich / als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten  
 und Herren / **H. Wolfgang Wilhelmen Pfalz-Graven**  
 bey Rhein ꝛ. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Vat-  
 teren an einem/und dan dero **Gülich- und Bergischen Land- Ständen** von  
 Ritterschafft und Stätten am anderen Theil / dero habende Privi-  
 legia, Freyheiten / Altherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkei-  
 ten / allerhand Mißverstand Streit und Irrungen entstanden / gestalt als  
 solche Streitigkeiten an **Ihro Käyserl. Mayst. Unsers Allergnädigsten**  
**Herrens Reichs- Hoff- Rhatt** erwachsen / welche daselbst in Contradictorio  
 Iudicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt / und ventilirt  
 worden: massen darauff erfolget / das **Allerhöchstgemel. Ihre Käyserl.**  
**Mayst. obgemelte Streitigkeiten** durch unterschiedlich aufgelaßene **Aller-**  
**gnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata, und Rescripta** endlich und  
 definitivè erörtert abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billigers / als  
 was dergestalt **Höchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. decidirt / entscheiden**  
 und erörtert / das demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet  
 werde; So globen und versprechen Wir hiemit bey Unseren Fürstlichen  
 Ehren / Worten und Trewen / das Wir alles dasjenige was den Privile-  
 gien / Altherkommen / Gewonheiten / Freyheiten / Recht und Gerechtig-  
 keiten gemäß / auch die von den Ständen zum offeren übergebene Vier  
 Puncta, vermög der **Käyserl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Re-**  
**scripten** (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von uns  
 und Unseren Nachkommenden **Herzogen zu Gülich und Berg** observi-  
 ren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / das niemandt  
 unfertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser  
 Gnädigster Erklärung / wan von uns oder unfertwegen directè, sive indi-  
 rectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgenoymen verordnet oder  
 gehandelt werden solte; Das solches jezo alsdan / und dan als jezo zumah-  
 len nichtig und null, nichts würdig und krafftlos seyn und bleiben / auch die  
 Ständ und Unterthanen demselben was als solchen ihren Privilegien / Ge-  
 wonheiten / Altherkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so  
 dan Decretis, Rescriptis, oder Decisionibus zuwider angestalt oder befohlen  
 werden mögte / keines wegs zugehorsamen / oder demselben zu pariren  
 verpflichtet und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese unsere Erklärung  
 oder Resolution, uns an unseren zu den **Gülich- und Bergischen Landen**  
 habendem jure successiois & possessionis keineswegs im geringsten präju-  
 diciren oder nachtheilig seyn: massen dan die Ständt auch vermög denen  
 Land- Tags Prothocollen sich dahin erklärt / das sie keines wegs gesinnet  
 oder gemeint obgemel. Decreta, Rescripta, und Mandata dahin zu ziehen  
 oder aufzudeuten / welches uns oder Unseren Nachkommenden **Herzogen**  
 zu **Gülich- und Berg** an den habenden Possession- und Successions- Rechten  
 nachtheilig seyn könnte; In Urkundt hierunter Unserer und engezeichneten  
 Handschrift und angehengtem Secret- Insigell. Geben **Düsseldorff** den  
 12. Septembris 1641.

(L. S.)

**Philipp Wilhelm.**

De



De Dato 25. Martii Anno 1625.

**W** In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelms N. 1. 0.  
 helm Pfaltz-Grave bey Rhein in Baweren / zu Sulich Eleve und Berg Herzog Grave zu Veldenz / Sponheim der Marck / Ravensperg und Mörß / Herz zu Ravenstein / Thun kundt und bekennen hiemit öffentlich ; Demnach Unsers Gnädigsten Geliebsten Herren und Vatters Fürstl. Durchl. Beyder Fürsten Thumben Sulich und Berg hieselbst anjeho in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwertigen unseren Statuta warinnen Wir uns vor diesmahlen besunden haben / zu erkennen geben / mit dem Gnädigsten gesinnen / uns ihren getrewen Rath / und unterthänigstes Gutachten darüber zu eröffnen / demne zufolg dieselbe dan zu fernerer contestirung Ihrer bisheriger gegen uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection , sich dahin gehorsambst erbotten haben / bey der Römischer Käyserl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Herren / unser gegenwertiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürderen / damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Höchstgemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Sulich- und Bergischen Cammer gefallen uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie biß anhero gegen ihren Unterthänigsten Willen / und ihres darvor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Sulich- und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürtershin von allen Confiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu uns gesetztem unterthänigsten Vertrauen nach / dem Vatterlandt zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Stewr / mit und nebens den Räten darzu admittirt / und von mehr Höchstgemeltes Unsers Herren Vatters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion , Landt / und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis , darvon Krieg und Friedt auch das successions-wesen dependiret / ohne unser und der Räten getrewen einrahten / und unterthänigstes gutachten nichts tractiret / resolvirt / noch geschlossen / weniger verordnet werden möge. Gleich wie uns nun alsolche beyder Fürsten Thumben Land-Stände Bereitwilligkeit / und genohmene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento / und gnädigstem Wolgefallen gereicht / also erklären Wir auff Ihre bey uns darüber eingewandte Unterthänigste Bitt / uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / das bey Allerhöchstgemel. Ihrer Käyserl. Mayst. und sonsten andertwerts / wohe es vor nöthig werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniiren / und dahin getrewlich cooperiiren helfen wollen / damit von mehr Allerhöchstgemel. Käyserl. Mayst. Sie in ihren billig beschwärdten Allergnädigst erhört bey Ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen ertheilten Käyserl. Decreten / so viel dieselbe die Ständ betreffenthun / gegen Jedermänniglich / wer die auch seyen / gebürend und kräftiglich manuce- nirt / und gehandt habt / auch hingegen mit keinen eigenthätigen aufflagen / und exactionen / ohne der Land-Ständen vorgehende Bewilligung nicht beschwärt werden mögen / aller massen wir dan zu solchem End mehr Allerhöchstgemel. Ihre Käyserl. Mayst. nicht allein umb Ertheilung Der  
 Käyserl.



Kaiserl. Schütz Allerunterthänigst imploriren wollen / sondern auch uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / unsere Hand davon nit zu entziehen / vielmehr aber dieselbe ( gleich sie an ihrem Orth zu thun uns Unterthänigst anglobt und versprochen haben ) getrewlich und unaussfölich darben zu halten / und unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von uns und ihnen desiderirter Zweck / unseres und ihres billigmäßigen suchens würcklich erreicher / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestättigung / haben Wir diesen schein äigenhändig unterschrieben / und mit unserem Fürstl. Secret zuversiegelen befohlen. So geschehen Cöllen den Fünff und Zwanzigsten Martii des Ein tausent Sechshundert Zwey und Fünffzigsten Jahrs.

(L.S.)

Philipp Wilhelm Pfalzgraff.

Clausula Concernens des Landt-Tags Abscheidt  
de dato 17. Martii Anno 1653.

N. 11.

**N**achdem der Durchleuchtigster Fürst und Herr / H. Philipp Wilhelm Pfalz-Graffe bey Rhein / in Bayern zu Göllich / Cleve / und Berg / Herzog / Graffe zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörck / Herz zu Ravenstein etc. Dero Göllich- und Bergische Landt- Stände von Rhäte / Ritterschafft / und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maij anhero zum Landt-Tag gnädigst beschrieben / dieselbe auch darauff zu Seiner Fürstl. Durchl. Gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestellt haben ; Als ist jetztgemel. Landt- Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in Unterscheidlichen Punkten den Siebenzehenden selbigen Monats proponirt worden / wie die beylag sub lit. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwoll nun gleich Anfang dieses Landt-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt-Stätte Deputirte / das diejenige Erklärung welche Ihre Fürstl. Durchl. dero selben Ritterschafft in dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / das selbige Erklärung zum effect gebracht werden mögte unterthänigst gebetten ; So haben Höchstgemel. Ihr. Fürstl. Durchl. durch dero selben Statthalteren / Cankler / und Geheime Rhäte die sache dahin vermitteln lassen / das mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zu wider seyn möchte / bis zu End dieses Landt-Tags suspendirt / demnechst durch beyderseits Deputirte darüber gütlich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befinden nach erkent ; Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thete / solches realiter vollentzogen werden solte ; Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Landt-Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebet worden.

F I N I S.

Welche



Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von Dero  
Gülischen Land- Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem  
Dancf angenommen/ und ihnen darüber das gewöhnliche Reverfal heraus  
zu geben befohlen. In Urkund der Warheit haben Ihre Fürstl. Durchl.  
diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben / und dero selben Hoff-  
Cantzley Secret unter auftruckten lassen/ Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L.S.)

Philipp Wilhelm.

Käyserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

LEOPOLDT.

**W**as ist in Unterthänigkeit referirt worden / L.E.  
Was Dr. Pd. auff dero Land- Ständ angebrachte klagten  
und gesuchte Remonstracionem Protectorii für eine bericht er-  
stattet / warüber auch die Land- Ständt sub præsentato 30.  
Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingereicht.

Wie wir nun aber noch zur zeit keine Ursach ersehen können warumb  
Wir von Unseren vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen  
haben.

Als ermahnen Wir Dr. Pd. hiemit nochmahls gnädigst / das Sie  
dero Ständ gegen Ihre Privilegien/ Altesherkommen/ Recht und Gerech-  
tigkeiten/ auch andere von Uns erhaltene Käyserl. Verordnungen nicht  
beschwären noch an ihren Zusammenkünfften zu prosequiren ihres Rech-  
tens hinderen ; Zu welchem End Wir auch dero selben die uns von besag-  
ten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschliessen wollen/  
mit dem gnädigsten Befelch das sie uns darüber innerhalb den nechsten 3.  
Monathen von der Insinuation dies/ ihren Bericht gehorsamblich einschic-  
cke ; Was aber Dr. Pd. gegen die Ständ wegen des Aids / damit sich diesel-  
be bey ihren Zusammenkünfften zu Eölln gegen ein ander verbunden/erin-  
nert hat / solches haben Wir mißfellig vernohmen / und deswegen durch  
ein absonderliches ernstes Rescriptum der gebühr gegen die Ständen be-  
obachten lassen.

Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung/ und Wir send  
Dr. E. mit 2c. Wien den 1. Septembris Anno 1671.

Mandatum attentatorum Revocatorium. die 16. Novemb. 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöl- L. F.  
ter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs  
in Germanien zu Ungaren Boheimb/ Dalmatien/ Croatien  
und Schlawonien König 2c. Erzh. Herzog zu Oestereich / Her-  
zog zu Burgund / Steyr / Karndten / Krain / und Württen-  
berg / Graff zu Tyroll 2c. Entbieten dem Durchleuchtigsten Hoch-  
gebohrnen Philips Wilhelmen Pfaltz- Graven bey Rhein / Herzo-  
gen in Bayern / Graffen zu Beldens und Sponheimb 2c. Unserem Lie-  
ben Väterren und Fürsten unser Käyserliche Gnad und alles Guts / Durch-  
leuchtiger Hochgebohrner Lieber Better und Fürst/ uns haben N.N. Land-  
Stände beyder Herzog- Thumben Gülich und Berg/ vermög hiebey ver-  
warter Abschrift in Unterthänigkeit ferner klagent zu vernehmen geben ;  
Obwohlen Dr. Pd. Unsere den 22. Aprilis nechsthin erkandte Käyserliche  
Appel-



Appellations-Process den Punctum Generalis Descriptionis der Frey-Adli-  
 chen / Geist- und Lehn-Güter ohne unterscheid betreffend insinuirt wor-  
 den / dieselbe auch darauff an Unserem Käyserl. Reichs-Hoff-Rhat er-  
 schienen seyen / und ihren Gegenbericht loco exceptionum eingebracht und  
 also litem contestirt; So hätten sie zwaren der Rechtlichen zuversicht ge-  
 lebt / Dr. Pd. wurden sich an den Allgemeinen und Reichs Constitution-  
 nem secundum quas lite pendente & in primis post inhibitionem Cæsaream,  
 nihil sit attentandum, neque innovandum, begnügen lassen / und ohne fer-  
 neren thätlichen attentirens / den ausschlag in der sachen / und Unsere Käy-  
 serliche decision erwartet haben / deme aber zu wider müssen sie jeto ley-  
 der in der that erfahren / das Dr. Pd. dero ausgelassenes descriptions-Edict  
 ad effect und völliger perfection zu bringen / sich via facti unternehmen  
 thun / gestalten dan zu solchem End dieselbe unterm 30. Augusti nechsthin  
 allen ihren Beaupten ernstlich befohlen / das sie sich nit allein gebührendt  
 verantworten solten / warumb sie so langsam mit berührter description  
 verfahren / und ob solches an ihnen oder anderen Beaupten / auch Ad-  
 lichen oder Un-Adlichen ermangele / sonderen auch / das sie aller Ver-  
 hinderung / Widersprechen / und Contradiction; sie seye auch von weme  
 sie wolte / ungehindert / sothanen Edicts, ohne Zeit Verlehrung nachkom-  
 men solten / und solches zwar bey suspension ihrer Aempteren / alles meh-  
 reren Inhalts sub N. 1. hieby kommenden Befelchs / und ihre der Land-  
 Ständen uns überreichten gehorsambsten anruffens; Wann nun aber sol-  
 ches alles nicht allein zu ihrem höchsten Nachtheil Schaden und præjudiz/  
 sonderen auch Unserer Käyserl. inhibition zugegen gereiche / und daher  
 billig ante omnia omni meliori modo zu revociren seye; Als haben uns  
 Supplicanten diesem allem nach gehorsambst angeruffen und gebetten /  
 Wir gnädigst geruheten ihnen hierunter unser Käyserl. Mandatum Revo-  
 catorium attentatorum sine Claus. wider Dr. Pd. zu erkennen / und ihnen  
 andere nottürfftige Käyserl. Hülf Rechts mitzutheilen: Inmassen sie  
 auch erlangt das Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu Recht er-  
 kant worden ist; Gebieten demnach Dr. Pd. von Römisch. Käyserl. Macht  
 bey Poen Zehen Marck Löttigs Golts halb in Unsere Käyserl. Cammer/  
 und den anderen halben theil klagenden Land-Ständen unmachlässig zu  
 bezahlen ernstlich / und wollen das alle seithero denen ihro insinuirten Käy-  
 serl. Appellations-processen denselben zuwider angestellte proceduren er-  
 gangene Befelchen und Verordnungen / und fort alle andere in der sachen  
 vorgenommene und verübte attentata und innovationes als Unseren Käy-  
 serl. inhibitori Gebott zuwider lauffendt/also bald nach Insinuir-oder Ver-  
 kündigung dieses Unsers Käyserl. Gebotts revociren / cassiren / vernich-  
 tigen und alles widerumb in vorigen Stand / wie sich vor berührten at-  
 tentaten befunden / stellet / richte und restituire / deme allem also / und zu  
 wider nicht thun / noch darin seunig oder ungehorsam seye/als lieb Dr. Pd.  
 ist obbestimpte Poen zu vermeiden / das meinen Wir ernstlich / Wir hei-  
 schen und laden auch Dr. Pd. von obberührter Käyserl. Macht / auch Ge-  
 richt- und Rechtswegen hiemit / und wollen das sie innerhalb den nechsten  
 zweyen Monaten / von der Insinuir-oder Verkündigung dieß Unsers  
 Käyserl. Gebotts / so wir Ihro vor den ersten / anderen / dritten / letzten/  
 und endlichen Gerichts-Tag seyen und benennen peremptorie, oder ob der-  
 selb kein Gerichts-Tag seyn würde den nechsten Gerichts-Tag hernach  
 selbst oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an Unserem Käyserl.  
 Hoff / welcher Orten derselb alsdann seyn wird / erscheine / glaubliche an-  
 zeig und beweiß zu thun / das diesem Unserem Käyserl. Gebott alles sei-  
 nes inhalts gehorsamblich gelebt seye / wo nit / alsdan zu seyen und zu hö-  
 ren/das Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Poen gefallen  
 seyn/



seyn / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen / ob sie einige hätten / warumben solche Erklärung nit beschehen solte / dargegen in Rechten vorzubringen / und Mündlich entscheids und erkantnus darüber zu gewarten; Wan Dr. Ed. nun kommet und erscheinet alsdann also oder nit / so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitten mit gedachter Erklärung / Erkantnus und anderen Verfahren / gehandelt / und procedirt werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wissen Dr. Ed. sich zurichten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno Sechszehen hundert ein und Siebenzigs / Unserer Reiche des Römischen im Bierzehenden / des Hungarischen im Siebenzehenden / und des Bohemibischen im Sechzehenden.

LEOPOLDT.

(L.S.)

Vt. LEOPOLDT Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis proprium.

Reinardt Schröder.

Rescriptum Communicatorium de 16. Novemb. 1671.

LEOPOLDT &c.

**B**ey Uns haben N. N. Land-Stände beyder L. G. Herzog-Thumben Gülich und Berg / vermög hierbey wahrer Abschrift / sich in Unterthänigkeit ferner beklagt / was gestalt Dr. Ed. nit allein zu Behuff der vorigen den 28. Julii nechst hierbey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Pactis und Reverfalibus zuwider einseitig ohn ihr vorwissen und belieben angeordneter newer Werbung / und ohne auch das sie nach Anlaß nach des Vergleichs und ausgehändigten Fürstlichen Reverfalibus de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit deroselben eingangenen Conditionibus auff einen Ordentlichen Land-Tag vorhin darin bewilliget / und solche per majora concludirt / nebenst der vorhin geklagter höchstkostbahrlicher Verpflegung schwarzen Fortificationen und primieræ planæ Gelder / so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörfen / noch 100000. Reichsthaler Bergelder eigenmächtig hätten aufgeschrieben / und in die Aemster und Stätte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Gülich und Berg repartiren lassen / sonderen auch den Spieß Amtman zu Mettman Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guarden die schon seines Ampts erlassen / und zwar zweiffels ohne auß keiner anderer Ursachen / als das derselb von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung des gemeinen Anligens / und Erhaltung des Landts thew erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen Gnädigst geruheten / ihnen hierunder Unser nottürfftige Käyserl. Hülff Rechtsens mitzutheilen.

Haben Dr. Ed. hiemit gleichfals einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / da sich die Sach angebrachter massen befindet / das sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende Stände mit dergleichen

D

gleichen



gleichen Werbungen / Collecten / Aufschreibungen / auch danebens ferners in anderwertigem ihren sub presentato den 19. Octobris jüngsthin bey Uns eingegebenem und Unserem Käyserl. Mandato attentatorum Revocatorio benegeschlossenen Memorial geklagte Sperrung der Cassa und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Käyserl. Erkendtnussen / und Landtags Abscheiden nicht beschwären / damit Wir auff derselben fernere klag ihnen weitere Hülf Rechts widerfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden; hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung / und Wir seynd 2c. Dr. Ed. mit 2c. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten H. Franz Weinandt Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Beylagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariae, von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden / solches hiemit krafft meiner Hand Unterschrift und bengetruckten Pittschafft bescheinert wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Mayst.  
Reichs-Hoff-Rhats-Churhüter.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium de 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT.

L.H.

**B**

By Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumben Gülich und Berg / vermög hieby verwarhter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt; Obwohl Sie Dr. Ed. Unser Käyserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto diversorum Gravaminum dero geheimben und Regierunge Rätthen zu Düsseldorf gebührent hätten insinuiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider ihre wollherbrachte Privilegia, Altes herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Käyserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sondern zum wenigsten bey dem jenigen / was sie von alters her und bey Dr. Liebden Vorfahren herbracht / auch Unseren Vorfahren am Reich in mehrmahlen durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt gelassen haben / daß doch deme also zuwider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin / von Jhro nacher Düsseldorf abermahlen aufgeschriebenen Landtag / in der that hätten erfahren müssen / das obgemeldero Geheimben- und Regierunge Räte daselbst gleich des anderen Tags hernach / berührten Landtag a præcepto hätten angefangen / indeme sie anstatt einer Landtags Proposition und ohne Eröffnung der Ursachen / dero wegen ein solcher Landtag aufgeschriebe worden seye / Jhrer Gülich- und Bergischer auch Clevisch- und Marckischen Land-Ständen miteinander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / als der Guldener Büll / und Reichs-Constitutionen zuwider auffgehoben und cassirt / Ihnen bey Höchsten Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierunge-Canzley einzuliefferen befohlen / alle und jede so darauff den  
Aidt



Nicht geschworen / wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt / allein unter diesem Vorwandt / als wann sie wider ihren Landts Fürsten hochstraffbahrlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunter Unser nottürfftige Käyserliche Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten / haben es Dr. Ed. hiemit einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / das die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Käys. Judicatis und Confirmationibus ungefränckt und rühig lasse / auch alles was dargegen vorgehomen worden / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der insinuation dieß widerumb cassiren und abthun / damit Wir den Land Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verursacht werden.

Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung und Wir seyndt Dr. Ed. mit 20. Wienn den 20. Novembris 1671.

Heut Dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfaltz Newburgischem Agenten Herren Franz Weinandt Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Beylagen mit zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden ; Welches hiemit Krafft meiner Hand Unterschrift und beygetrückten Pittschafft bescheinet wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischen Käyserl. Mayst. Reichs Hoffsch. Rhats Thurbütter.

Käyserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Ermöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / Hungaren / Boheim / Dalmatien / Croatien und Schlawonien 2c. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Karndten / Crayn und Württemberg / Graffe zu Tyroll 2c. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich denen dieß Unser Käyserlich Original oder glaubwürdige Abschrift davon vorkommt / und fürgezeigt wird / wie das Wir auß erheblichen Ursachen die Ersahme / Edle unsere liebe Andächtige / und des Reichs Getreue N. N. gemeine Ritterschafft / Ständt und Stätte beyder Fürsten Thumben Göllich und Berg sambtlichen / und einen jeden insonderheit / sambt ihren Weibern / Kinderen / Dieneren / Zugehanen / Unterthanen / Hausgesindt / Brodtgenossen Hinderfassen und Verwandten / in specie aber alle / und jede / so bey der von gedachter Göllich und Bergischer Ritterschafft / wider den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz Graven bey Rhein / Herzogen in Bäumen / Graven zu Beldenz und Spanheim 2c. Unseren lieben Bettern und Fürsten / wie auch S. R. Regierung zu Düsseldorf geklagter Beschwörungen halber / an Unserem Käyserlichen Hoff angestellten Flag interessirt seyn / wie auch deren Directores, Advocaten / Consulenten / Rhattgeberen / Syndicos und anderen so sie hier zu / oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und hinfurters brauchen / und sich derselben bedienen mögten / mit aller ihrer Leib / Haab und Güteren / Schloßeren /



Dörfferen/ Adlichen Häusern und Wohnungen auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Weyeren/ und allen anderen Gütern/ ligend- und fahrenden/ Lehen und Eigen/ auch Officien und Ampten/ so sie jeko haben/ oder ins künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen mögten/ sambt ihren Freyheiten/ Immunitäten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Rhenten/ Zinsien und Einkommen wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten/ Thumben Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd/ wie die genennet werden können/ oder mögen/ nichts davon außgenohmen/ nun hinfür an ewiglich für uns und unseren Nachkommenen am Heiligen Römischen Reich/ in unserm/ und des Heiligen Reichs sonderbahren Verspruch/ Schutz/ Schirm und Protection gnädigst an- und auffgenommen/ und darin empfangen haben/ thun das/ nehmen und empfangen Sey auch also hiemit/darin wissentlich in krafft dieß Brieffs/ und meinen/ sehen/ und wollen/ das obbemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft/ Stände und Stätte ins gesambt und ein jeder absonderlich/ sambt ihren Weibern/ Kinderen/ Dieneren/ Unterthanen/ Hausgesindt/ Brodtgenossen/ Hinderfassen und Verwandten/ auch die jenigen/ so bey obangeregter klag interessirt seyn/ neben ihren Directoren/ Advocaten/ Consulenten/ Rahtsgebern und Syndicis, und alle andere/ so hier zu/ und in andern Sachen gebraucht worden/ und fürters gebraucht werden möchten/ mit allen ihren Leib- Saab und Gütern/ ligend/ und fahrenden/ Lehn/ und Eigen/ auch Freyheiten/ Immunitäten/ und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Einkommen/ Rhenten/ und Zynsen/ auch Officien und Ampten/ auch allen anderen wie obstehet/ nichts davon außgenohmen/ unter und in solchen Rånserlichen Verspruch/ Schutz/ Schirm und Protection jederzeit seyn/ und bleiben/ auch alle und jede Recht und Gerechtigkeit/ Immunitäten/ Beneficien/ Freyheit/ Vortheil und Gewonheit haben/ sich deren ferner gebrauchen und genießen sollen und mögen/ wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen/ so mit dergleichen Rånserlichen Schütz/ Schirm und Protectorio begabt und versehen seynd/ haben/ erfreuen und genießen/ von aller manniglich unverbindert/ doch sollen Sie einem jeden/ so rechtmäßige Spruch/ und Forderung in einige weg/ zu ihnen zu haben vermeinet/ umb derselben Spruch/ und Forderung willen/ an Orthen und Enden/ wo sich gebühret/ Rechtens Statt thun und deme nit vor sein. Und gebieten darauff allen und jeden Ehur- Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyherren/ Ritteren/ Knechten/ Land- Marschallen/ Lands- Hauptleuthen/ Landt- Vögten/ Hauptleuthen/ Bißthumben/ Vögten/ Pflegere/ Berwesere/ Amptleuthen/ Land- Richteren/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richteren/ Råthen/ Bürgere/ Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs- Unterthanen und Getrewen/ was Standt/ Würden oder Besens die seynd/ in specie aber/ obbemeltes Pfaltz- Neuenbürgischer Liebden und dero selben Regierung zu Düsseldorf/ ernstlich/ und wollen das Sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft/ Ståndt/ und Stätte/ auch dero selben Weiber/ Kinder/ Diener/ Unterthanen/ Hinderfassen/ Hausgesindt/ Brodtgenossen und Verwandten/ auch alle die ihrige wie gemelt/ unter und in solchem unserm Rånserlichen Schütz/ Schirm und Protection rühiglich bleiben lassen/ darwider nicht anfechten/ oder sie von ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Immunitäten/ und Altenherkommen beschwären/ auch weder ein oder den anderen auß ihnen/ umb obangezogener an unserem Rånserlichen Hoff/ angestellten klag wegen/ in einige Weg bekümmere/ oder betrüben/ sonderen dieselbe/ und die ihrige sambt und sonderlich/ bey den ihrigen/ und was denselben zugehörig/ wie das

Nah



Nahmen haben mag / auch bey diesem unserm Kayserslichen Schutß / von Unserentwegen manuteniren und handhaben / auch gegen diejenige / so Sie darwieder anfechten solten / gebührende assistenz leisten / und auffer ordentlichen Rechtens mit nichten graviren oder beschwären lassen / als lieb einem jeden seye / Unsere und des Heiligen Reichs schwere Ungnad / und Straff / auch darzu ein Poen / nemlichen hundert Marck Löfftiges Golds zu vermeiden / die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / halb in unsere Kaysersliche Kammer / und den anderen halben Theil / vielgemelter Ritterschafft / Ständen und Stätten / oder deme / so hierwider beleidiget würde / unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund dics Brieffs besiegelt / mit Unserem Kayserslichen auffgetruckten Secret-Insigell / der geben ist / in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno Sechszehenhundert Ein und Siebenzigst / Unserer Reiche des Römischen im Bierzehnten / des Hungarischen im Siebenzehnten / und des Bohemischen im Sechszehnten.

LEOPOLDT.

(L.S.)

Vr. LEOPOLDT Wilhelm Graff  
zu Königsfeggh.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

**W** Ir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyer Statt Cölln / Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das gegenwertig Copenlicher Abtruck mit deme Uns vorbrachten Wahren auff Pergamen / beschriebnem Kaysersl. Original Protectorio durch Unsern hierunten benentten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit von Wort zu Wort gleich lautend / angeregtes Original auch an Pergamen / Schrift / Unterschrift / und Ihrer Kaysersl. Mayst. Unseres Allergnädigsten Herrn auffgetrucktem Secret-Insigell unradirt / uncancellirt / ungebroschen / und allerdings ohne Argwohn befunden worden. Zu Urkund Unseres auffgetruckten Secret-Siegels / Signatum den Fünff und Zwanzigsten Tag Monats Novembris Anno 1672.

(L.S.)

G. Schülgen m. p.

Sententia Paritoria de 8. Junii 1672.

**S**achen N. der Land- Ständen beyder L. K.  
Herzog- Thumben Göllich und Berg Klägeren an einem ent-  
gegen und wider Herren Herzogen Philipp Wilhelmen zu  
Newburg Beklagten am anderen theil Mandati Revocatorii  
Attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis poenae und ar-  
tiorum halber beschehenes begehren noch zur zeit abgeschlagen / son-  
deren dem Herren Beklagten seines gethanen Einwendens ungehin-  
dert / glaubliche anzeig und beweis zu thun / das dem aufgangen-  
verkündigt und reproducirten Kaysersl. Mandat alles seines inhalts  
gelebt / und ein würckliches gnügen geleistet hiemit nachmahls



Zeit zwey Monaten von Ampts wegen peremptorie bestimbt und ange-  
setzt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nit nachkommen würdt/  
dass Er jetzt alsdan / und dan als jetzt in die Poen dem Mandat einverleibt  
hiemit erklärt / scharffer Proceß erkennet / und Klägeren die Gerichts kosten  
derentwegen auffgelauffen / nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen  
schuldig seyn solte. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Mayst. vor-  
getrücktem Secret-Siegell den 8. Junii 1672.

(L.S.)

Wolff Graff zu Dettingen.

Keinardt Schröder.

Heut Dato den 12. Junii ist vorstehende Paritoria in Originali Herren  
Franz Weinandt Bertram / als Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten  
zu recht insinuirt worden / dessen Zeugnus mein Handschrift und fürge-  
drucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Mayst.  
Reichs Hoff-Raths Thurbüter.

Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.

## LEOPOLDT.

L.L. (Tit.)

**D**ies ist abermahl umbständig referirt wor-  
den / was bey Uns Dr. Pd. in der zwischen den Gü-  
lich und Bergischen Land-Ständen an einem / und  
Ihro an anderen Theil obschwebenden Spän- und Ir-  
rungen verschiedene Beschwärden betreffent / so wohl  
in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger Information auß-  
geführt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen las-  
sen und da benebenst zu verfügen gehorsambst gebetten haben.

Wan Wir nun aber nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Pd. be-  
gehren nicht also bewand finden / dass ihro darin deferirt werden kan / und  
daher ihres einwendens ungehindert / ein Rescriptum Paritorium ergehen  
zu lassen bewogen worden ; Als ist unser nachmahliger Gnädigster Be-  
fehl hiemit / dass sie denen vorigen Käyserl. Judicatis zu folg mehrbemel-  
te Gülich- und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünften zu  
prosequirung ihres Rechtens ferner nicht hinderen / auch bey Ihrer von äl-  
ters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Käy-  
seren Confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was da ge-  
gen vorgenommen worden / widerumb auffhebe und abthue ; Wie dan auch  
Wir solches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen : allermassen  
von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union Bestettigung ge-  
sucht / noch von uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet  
und confirmirt worden / als welche Anno 1496. auffgerichtet und von Un-  
seren Käyserl. Vorfahren am Reich Römischen Käyseren Confirmirt in  
Anno 1647. erneuert / und von unserem in Gott ruhenden freundl. gelieb-  
ten Herren Vatter Weilandt Käyser Ferdinando dem Dritten Christmil-  
tester Gedächtnus bestättiget gewesen / sonderen Wir haben vielmehr de-  
nen Land-Ständen / die ungewöhnliche formulam juramenti deren sie sich  
bey ihrer Zusammenkunft zu Eölln angemastet schon vorhin ernstlich in-  
hibirt /



hibirt/warben es auch Wir nachmahlen bewenden lassen; Aber mit weniger befehlen Wir Dr. Ed. daß die eigenmächtig angestellte Verbungen (außerhalb was ihr Contingent in puncto securitatis publicæ auff dem Reichs: Tag betrifft und Steur Aufschreibung krafft des Land: Tags Abscheidt Reverfallen und Vergleich alsobalden ab: und einstelle/der Land: Ständen Syndicum Licentiatum Mülheimb ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem dienst / auch zu denen Land: Tügen und Land: Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Land: schaffts Cassa, so balden die Land: Stände ihrem eignen erbiethen gemäß/ die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hin verwendet worden/ erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse / auch in den übrigen geklagten Gravaminibus viel besagte Land: Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen Recht und Gerechtigkeith / auch erhaltene Mandata, Rescripta Protectoria und res judicatas nicht beschwäre / und das solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an Unserem Kaysrl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land: Ständen nach Aufweis hiebey verwahrter Abschrift / was sie ihres Orts hinwiederumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript gemessen anbefohlen haben / hieran geschicht Unser Gnädigst und zuverlässiger Will / und Meinung / und Wir seind Dr. Ed. mit 20. Wien den 8. Junii 1672.

Heut dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Kaysrl. Rescript in Originali nebenst einer Copey Herren Franz Weynandt Bertrams / als Fürstl. Pfalz Neuburgischer Agenten zu recht Insinuirt worden / dessen Zeugnuß mein eigen Handschrift und vorgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kaysrl. Mayst.  
Reichs: Hoff: Rhats Thurbüter.

Formula Juramenti.

**E**ch N. N. Schwere zu Gott / daß ich das je- N. 13.  
nig / was alhie gehandelt / geredet / von einem und anderen votirt / und ins gemein concludirt wird / nicht will offenbahren / Schrift: nach Mündtlich / wie solches gedacht werden / und geschehen mögte dardurch das jeniges / wie obgemel. off: senbahret werde / und wehrender dieser Versammlung anders nit votiren / oder dirigiren / als in meinem Gewissen finde / dem lieben Vatterland und Posterität ersprieslich / und der von sambtlichen Ständen auffgerichter Union mich gemäß verhalten / auch nit in particulari zu Ihrer Fürstl. Durchl. gehen / von Land: Tags sachen reden / wie solches auch seyn mögte / darfür bitten / und wolle auff dem fall begehren / daß einer oder zwey darbey erfordert werden mögen.

Was mir allhie vorgelesen / und wohl eingenommen / dem wil ich also trewlich nachkommen / als mir Gott helffe 2c.

Bescheid



**Bescheidt für Pfalz-Neuburg in der zwischen Ih-  
rer Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischer Land- Ständen  
gehabter Commission, 11. Octobris 1638.**

Principium.

L. M.



**Er Röm. Käyserl. auch zu Hungaren und  
Boheimb Königl. Mayst. Unserem Allergnädigsten Her-  
ren / ist in Unterthänigkeit außführlich referirt und vorge-  
bracht worden / was bey der von deroselben angeordneten  
Käyserl. Commission des Durchleuchtigsten Fürsten und  
Herren / Herren Pfaltz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg an  
Dero Käyserl. Hoff anwesender Herr Sohn / der auch Durchleuchtigste  
Fürst und Herr / Herr Philipps Wilhelm zc. Nahmens Ihrer Fürstl.  
Durchl. Herren Batters durch ihre hierzu Deputirte Rähte / und dan glei-  
cher gestalt die alhie anwesende der Göllich- und Bergischer Land- Stän-  
den Ritterschafft und Stätte Abgeordnete über die hievor zwischen ihnen  
vorgewesene und anjesho von neuen entstandene differentien mit mehre-  
rem vor und angebracht / auch ein jedertheil umb Abhelff und Remedi-  
rung derselben gehorsamblich gebetten hat.**

I. Clausula Concernens.

Dahingegen von der Göllich- und Bergischen Land- Ständen Ritter-  
schafft und Stätten Abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren  
noch übrigen / und von Ihnen geklagten Gravaminum gebetten worden /  
haben Ihre Käyserl. Mayst. so viel die Publicirung der Patenten und der  
Ständ Zusammenkunft zu Eöllen betrifft / sich Allergnädigst erinnert /  
dass sie unterm dato den 22. Martii dieses noch lauffenden Sechszehenhun-  
dert und Acht und Dreissigsten Jahrs / den Ständen solche Publicirung  
und Convocation der Stätt und Dorffschafften (Sintemahlen ohne Ver-  
willignng dieses die den Ständen verwilligte Collectation der Zwenhun-  
dert und Bierzig Monaten / wie auch die Bentreibung der nottürfftigen  
Collecten zu Vorstellung ihres Rechtens mit mögen erhoben werden) Al-  
lergnädigst verwilliget / dabey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen.

II. Clausula Concernens.

Gleich woll aber wan man etwa vorfallender Misverständnus hal-  
ber zu einem gewissen Schluss auff den Land- Tage nicht gelangen könnte /  
die Stände wie hiebevoren geschehen / und dessen sich Ihre Fürstl. Durchl.  
so hoch beschwärt / unverrichter sachen voneinander reisen / und also sich  
das ganze Hauptwerck zerschlagen sollte / als haben sich mehr Allerhöchst  
gemelte Ihre Käyserl. Mayst. hierüber dergestalt Allergnädigst resolvirt /  
dass wan sich die Stände des Schlusses untereinander sich nicht vergleichen  
könten / alsdan ein jedertheil absonderlich seine Nottürfft mit allen Umb-  
ständen / und Ursachen / auch waran es endlich erwunden / dass man sich  
schliesslich nicht vereinigen können / Ihre Käyserl. Mayst. Unterthänigst  
berichten / und von deroselben darüber des außschlages gewertig seyn.

F I N I S.

So mehr besagtens Herren Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. und der  
Göllich- und Bergischer Land- Ständen Deputirten zum Bescheid zu er-  
theilen Allergnädigst anbefohlen worden / denen mehr Hochgedachte Käy-  
serl. Mayst. mit Käyserlichen Gnaden und allem guten wollgewogen ver-  
bleiben. Sign. zu Prag den 11. Octobris Anno 1638.

Folgt



Folgt ein Kaysersliches Rescriptum.

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium  
de 18. Martii 1671.

LEOPOLDT.

**D**

Urchleuchtigster Hochgebohrner Lieber H.

L. N.

Better und Fürst bey uns haben N. Land:Stände beyder  
Herzog:Thumben Göllich und Berg / vermög hiebey ver-  
warter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt / was ge-  
stalten als sie den 4. Februarii jüngsthin zu Eöllen in der Min-  
ner:Brüderen Closter / wegen unvermeidlich und unterscheidlichen Be-  
antwortungen eines von deroselben an Sie vorhin abgelassenen Schrei-  
bens auch keinen verzug leidender Überlegung anderer Lands Notturfft-  
ten begriffen gewesen / mit höchst bestürztem Gemüht hätten vernehmen  
müssen / daß die Fürstl. Göllich und Bergische Geheimbe und Regierungs-  
Rähte dero Stall:Meister von Spee dahin abgeordnet / und durch densel-  
ben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und delibe-  
rationes inhibirt hätten ; Und obwoln sie darauff nicht unterlassen ge-  
dachter Regierung die unvermeidliche noth ihrer Versammlung zue-  
kennen zugeben / auch nit vnterlassen würden / fernes bey Ihrer Fürstl.  
Durchl. wie getrewen Land:Ständen zusichet / sich derentwegen zu  
insinuiren / und alle mögliche mittel zuversuchen / das sie mit der ange-  
troheten Bngnadt verschönt bleiben mögten / weilen jedoch sie in den sor-  
gen stehen müsten / das ehe vnd bevor selbige der verhoffenden Continua-  
tion Landts:Fürstl. Güte vnd Hülften versichert sein / ein oder ander  
durch vorsehung beschehener Commination beschwerdt mögten werden /  
als haben vns zu solchem Endt sie umb Unser Kaysersl. Schütz und ay-  
deres verordnung in Vnterthänigkeit angeruffen und Gebetten.

Wann Wir nun Ihre Fürstl. Durchl. hierüber zuvorderst zu verneh-  
men eine notturfft befunden.

Als ist Unser gnädigster Befelch hiemit / daß uns sie hierin umbstän-  
digen bericht innerhalb den nechsten Monaten / von der Insinuation die-  
ses gehorsambst einschicken / Supplicanten aber unterdessen gegen die bil-  
ligkeit / auch hiebevoren erhaltene Verordnungen und Protectoria nit  
beschwären.

Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meinung / und Wir  
seynd Dr. Ed. mit 18. Wien den 18. Martii Anno 1671.

p

CON-

Extract



# CONCORDATA INTER CAROLUM

QUINTUM, ET PRINCIPEM

Juliae, De Anno 1543.

N. 14.

**A** d laudem Dei omnipotentis, Tranquillitatem ac utilitatem, cum totius Reipublicae Christianae, tum vero inprimis subditorum, terrarumque haereditariarum tam Augustissimi, invictissimique Principis ac Domini D. Caroli Quinti Romanorum Imperatoris, Regis Germaniae, ac Hispaniarum, &c. Archiducis Austriae, Ducis Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Limburgiae, Geldriae Lutzemburgiae: Comitis Flandriae, Artosii, Burgundiae, Hannoniae, Hollandiae, Zelandiae, Namurci, & Zutphaniae, Domini Frisii Territorii Trajectensis citra & ultra Insulam, Mechliniae, Salinarum, & Groningen Domini Nostri Clementissimi &c. Quam Illustrissimi Principis ac Domini D. WILHELMI Ducis Juliacensis, Clivensis, & Montensis Comitis Marchiae & in Ravensberg &c. Nos LUDOVICUS de Flandria Dominus a Praet, Eques Ordinis aurei velleris & secundus Cubicularius Caesareae Majestatis; Nicolaus Perenotus Dominus a Grantvella primus Consiliarius & Custos sigillorum ejusdem Majestatis; Ludovicus a Schorre praeses Secreti Consilii, & Vigilius a Ssvichena Consiliarius Secreti, & magni Consilii supradictae Caesareae Majestatis Deputatus. Et Nos Joannes Gogreve Cancellarius, Nicolaus ab Harve in Geilenkirchen, Georgius a Bonen in Wetteren Praefecti, Henricus Bars dictus Olischleger. Joannes Salter-Mejer ambo legum Doctores & Joannes de Essen Quaestor, itidem ab supradicto Illustrissimo Principe Juliacensi &c. specialiter Deputati.

## Clausula Concernens.

Ac quoniam haec confederatio principaliter utilitatem & commodum subditorum concernit, hinc etiam conventum est, quod ex parte Caesareae Majestatis Status Ducatum Brabantiae & Geldriae, nec non Comitatum Hollandiae & Zutphaniae & Civitates Trajectam inferius Daventria, Schvolla, Campi & Groninga, ex parte Illustriss. Ducis supradicti Status, Ducatum Juliae, Clivae ac Montis, ac Comitatus Marchiae, eandem fideliter litteris & Sigillis suis intra quatuor menses ab data praesentium sequentes ratificare, ac quantum ipsos concernit, in omnibus suis Capitulis observarique facere debeant. Quo sic semel constituta, totque hinc inde vinculis adstricta Concordia: cum auxilio omnipotentis Dei, ad incrementum mutui inter Principes amoris, nec non solatium, quietem, & commodum subditorum, totiusque Reipublicae Christianae utilitatem, in omne aevum feliciter perduret; In quorum omnium testimonium Nos supradicti Commissarii his Litteris manu propria subscripsimus, Dat. Bruxellis Anno Domini millesimo Quingentesimo Quadragesimo tertio, die secunda Mensis Januarii, secundum stylum Cameracensis Diocesis Aldus Onderteickent/Lois de Praet, Perrenoth/Schaw/Viglius, Johann Gogreu/Clais von Harff/Henrich Olischlager/Jonne van Bonen/Johann Saltheir/Johann von Essen.

Extract



**Herzog Wilhelms von Gülich/ und Herzog Johann-**  
**nen von Cleve des Alteren/ Abredt eines Heyraths zwischen Herzog Wil-**  
**helms von Gülich Tochter Frau Maria, und Herzog Johannes**  
**Sohn von Cleve/ auch Herzog Johan genant/ sub Anno**  
 1496. auff S. Catharinen Tag auffgerichtet.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog N. 15.  
 zu Gülich/ zu dem Berge. In d. Grave zu Ravensberg zc. ei- N. 16.  
 nes/ und Wir Johann von derselben Gnaden Herzog von  
 Cleve/ und Grave von der Marck zc. anderentheils/ bekennen  
 Wir daromme offenbahrlich mit diesem Brieve/ für allen  
 und jeglichen/ so den sehen oder hören lesen/ dat Wir dem Allmächtigen  
 Gode/ und Maria syner Gebenedyder Moeder/ und allen Gottes Heyligen  
 zu Love ind ehren/ ind uns beyden Unseren Fürstendomben/ Landen/  
 und Unterthanen zu nütze/ rasten/ Frieden/ ind Wollfart/ mit Wollbe-  
 dachtem moeden/ ind Overmüß vait in der Unsere beede ehliche Kin-  
 der zc.

Clausula Concernens.

So soll Unse Sohne die Fürstendome/ Landt/ ind Unterthanen alle N. 15.  
 gemeinlich/ bey ihren Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rech-  
 ten/ Herkommen/ und Gewonheiten lassen/ handt haben/ ind behalten/  
 auch beede Fürstendom ind Landt mit den Unterthanen darzu gehörende  
 Regiren/ auch in eigenen sachen unverschulter dinge nit unzümblichs mit  
 ihn vornemmen nach handlen/ noch mit einigen der Lande oft Unter-  
 thanen gegen den Andern nit partheylich handlen/ nach beschwären lassen/  
 sonderen sich in allen sachen zu seinen Unterthanen halten/ als einem Gna-  
 digsten Fürsten und Herren zu thun solches gebürt zc.

Clausula Concernens.

Auch so wollen Wir Herzog Wilhelm obgenant/ off idt zu dem fall N. 16.  
 queme dat Unse Tochter Burs/ nae des fürgenanten Unf. Lieven Broe-  
 ders Sohns Todte/ im Leven blieve sonder eheliche Leiffß Gebuhrt von  
 ihn beeden geschaffen/ wie obgemelt/ dat der Allmächtig Goede immer  
 verhoeden wille/ und ihre L. Gesindt würde/ sich wider zu verhylichen sol-  
 chem Hylichen solle dieselbe Unse Tochter nit aengaen/ noch doin/ dan  
 Overmüß Rath und gutdüncken ihrer L. negsten bewanten Freunde/  
 ind Unser Rede/ Ritterschafften/ ind Unterthanen/ den mehrertheill  
 Unser Fürstendomen van Gülich und Berge/ dan so das also van Unser  
 Tochter nit en geschehe/ ind sie buyssen Rath ihrer negster Freunde ind der  
 unser vurs. unzümblicher massen Verhylichen würde/ so befehlen Wir in  
 diesem seinen Brieve den obgem. Unseren Unterthanen samentlich und je-  
 derem insonderheit/ als dan denselven/ daran sich Unser Tochter Verhy-  
 ligt hedde/ geine huldt noch eide/ noch ihme Unser Tochter vurs. keine ge-  
 horsamkeit zudoin zc.

Off auch sach wäre dat Unser Herzog Johans Sohne vor Unser  
 Herzog Wilhelms Tochter doirlich affgienge so dat he der letzte im Leven  
 verbleve/ und Eheliche Kinder von ihnen beyden geschaffen nalieffen/ wie  
 vurs. so lang dan Unser Herzog Johans Sohne sich nicht wider Verhy-  
 ligten/



ligten/ ind seine Kinder vurs. ehelich offzoge/ ind hilde/ soll Sr. Ld. mit sambt den Kinderen Unser beyden Fürstendomben ind Landt vorgerührt sein Leven lang gebrauchen; So aber Sr. Ld. sich wider Verhyllichen würde/ so soll he sich mit den Kinderen vurs. vertragen/ so viell Unser Herzog Johannis Fürstendome Cleve Graffschafft von der Marckt/ ind ander unse Lande vurs. belangt/ nae Rait/Rächte/ ind Ritterschafft der mehrer theill derselven unser Landen/ ind was Dr. Ld. also zuverordnet würdet/ soll Sr. L. sein Levenlang/ und nicht wyders/ inhalt dieser hylligs vurs. warden/ gebrauchen/ ind nae seinem toide wider an die vurgent. Kinder gefallen. Was sich aber Unser Herzog Johannis vurs. Sohne/ dan damit as ihm vis Unseren Landen/ we vurs. zuverordnet würde/ nae seyne staide nicht gehalten kondte/ so soll ihm auch ein zemblichs darzu vurs. Unser Herzog Wilhelms Fürstendomen und Landen vurgem. nae Raide Rede ind Ritterschafften den mehrertheill derselver Unser Lande zuverordnet/ auch syn levenlang/ wie vurs. zu gebrochen zc.

So hain Wir Ritterschafften Stätte ind Unterthanen gemeinlich des Fürstendombs von Guilge ind andere Landen dar zu gehörende gebeden/ die strengen/ vesten/ fromen ind Ersainen Rächte Ritterschafften/ und Stätte auch zu dem vurs. Fürstendome von Guilge/ ind anderen Landen darzugehörende nemblich Herr Gottschalcken von Harff/ Herren zu Allstorff/ Landtrost des Fürstendombs von Guilge/ Herr Henrich von Hompesch/ Herren zu Wichrode/ Hoffmeister/ Ritter. Dieterich von Bourscheidt Erb. Hoffmeister/ Engelbrecht Hurte von Schöneck/ Herr zu Brefurth Erff. Marschalck/ Johann von dem Bungart Erff. Cammerer des genanten Fürsten. Thumbs von Gulge/ Emond von Palandt Herr zu Maubach/ Ambtman zu Nideggen/ Wilhelm von Nesselrode Herr zu Reidt/ Ambtman zu des Grävenbrouch/ Werner von Hompesch Herr zu Bachendorff zc. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

Gegeben in den Jahren als man Schreiff von der Geburt Christi uns Herren Duifendt/ Vierhundert/ ind Sechs ind Neunzig/ up S. Catharienen Tag der Heyligen Junfferen.

Extract

**Erb-Verbundnus der Fürsten- Thumben Gulich /**  
 Cleve / und Berg/ auch Graffschafften Marck und Ravensperg/  
 auffgericht in Anno 1496.

N. 17.

**W**

Sr Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Gulich/ zo dem Berg/ in Grave to Ravensperg zc. Eins/ und Wir Johann von derselver Gnaden Herzog van Cleve und Graffe von der Marck anders theils/ do in kundt so/ als Unser beyder Vorfahren und Alderen vor langen Jahren sich freundlich und Natürlich untereinander gehalten/ auch der Hochgebohrne Fürst Unse Liebe Dhome/ Herz und Lader Herr Johann Herzog von Cleve zc. Levelicher Gedächtnus/ und Wir samen in gütlicher verschrievener einunge und Verbündtnus gewest/ und Wir unser beyder Levenlang noch seyn/ und darto insonderheit wvr uns hiebevoren/ Brüderlich/ freundlich/ trewlich/ und geleufflich to samen gethain/ und verbunden hain/ unser ein bey dem anderen to blyven/ lieff und leid to samen to leiden/ und uns nit von ein ander to scheiden/ umb dan solche freundschaft zu vermehren/ to befestigen/ und zobestedingen und angesien dat Wir mit Unser beyder Fürstendomben und Landen ein dem anderen Wohlgeessen und gelegen seyn/ hain  
 Wir



Wir nu Unser beyder Kinder im Nahmen der Heyligen Drenfaltigkeit to dem Sacrament der Heyliger Ene to samen verhylligt / verredt / und verloefft / als solchs die Hylligs verschreivunge / und vurwarden darvon gemacht und versigelt / clarlich mit onderscheid innehalten / und aufwysen / und uff der obgenanter Hyllich / durch den Willen Goits fortgang gewinnet / oder durch sein Göttliche Verhengnus doittlicher auffgange nit vor sich gain würdet / umb dannoch und gleiche weyl ein luter gunst und freundliche eintracht zwischen Uns / Unser beyder Erven und Nachkommen Unseren Fürsten / Thumben / Landen und Unterthanen to erfflichen ewigen Zeiten zuverbleiven.

Clausula Concernens.

Overmitz wolbedachten und vollkommenen raeden und gut düncken uns selbst / und Unser Raide Ritterschafft Stede / und Unterthanen gemeinlich vur uns und unser beyder Erven und Nachkommen Fürsten und Herren Unser Fürsten / Thumben und Landen uns mit ganzem Wahren / und Besten trewen Geloven / Freundschaft und gunsten geleufflich / freundlich / vestiglich / erfflich / ewiglich / und ummermehr zusammen gedain / vereinigt / verstrickt / und verbunden / doin uns zusammen verstricken / und verbinden Overmitz diesem Brieff gänzlich und unterscheidenlich bey ein ander zo blieven / so dat Unser ein von dem anderen Raht / Trost / Hilff / und Beystand hain / und ein dem anderen doin soll / als mit clarem onderscheid hierna beschrieven und geklert folgt zc.

Alia Clausula Concernens.

Duch ist tuschen uns beyden Herzogen obgedacht gefürwort und verscheiden / dat Wir und unser beyder Erven / und Nachkommen Fürsten und Herren der obgenanter Unser Fürsten / Thumb und Landen / als jeglich Landt und Unterthanen bey ihren Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten lassen / handhaven / und behalden / und durch dies Verbund keine unredliche sachen gegen sie nit vornehmen / noch Unser einer dem anderen keinen zustandt noch behülff over desj anderen Fürstendomben / Landen und Unterthanen unverschülter dingge nit doin / noch von den Unseren geschehen lassen sollen noch wollen / sondern Wir Unsere Erven und Nachkommen sollen noch wollen uns wegen unser jeglichen Unterthanen / und auch unser ein wegen desj anderen von uns Unterthanen zu erfflichen ewigen zeiten / nit anders halten dan vorgeklart / und als gnädige Fürsten und Herren gegen Ihrer Getrewe und Unterthanen zu doin gebührt.

Alia Clausula Concernens.

Alle und jegliche sachen Puncten und Articlen / und ein jeglicher daroff besonder dieser unser erfflicher und ewiger Vereinigungen und Verbundenussen Wir fürgedacht Globen Wir Wilhelm Herzog zu Sülich zu dem Berg. Und Wir Johann Herzog zu Cleve zc. Obgenant für uns und unser beyder Erven und Nachkommen und für unser beyder Fürsten / Thumben Landen / Leuthen / und Unterthanen / die Wir nun hain oder hiernamals kriegen werden / bey Unseren Fürstlichen Trewen und Ehren und in rechter geschwornor Aidsstatt / wahr / vest / steedt / unverbrüchlich / erfflich / ewiglich / erbarlich / auffrichtig / und fromblich zu halten / zu handhaben / nachzukommen / und zu vollentziehen / dairwider nit zu doin / thun lassen / geschehen / oder schaffen gethan zu werden / durch uns selbst oder jemand anders / von unser / oder anderer wegen / umb einigerley sache willen / die geschehe  
seyu /



seyn / oder immermehr geschehen mögen / Wir befehlen auch allen und jeglichen Unser beyder Rächten / Ritterschafften / Stätten / und Unterthanen Unser Fürstendomen und Landen vorgeant samentlich und jeglicher in besonderheit alle und jegliche vorwarten / Punkten und Articulen vorgeant / vestiglich und unverbrochen erfflich und ewiglich zu halten / nachzukommen / und zu vollenziehen / und nach unser einigs oder beyder dode geine andere Fürsten noch Herren zu den vorgeant Unseren Fürsten Thumben und Landen nit annehmen / noch darzu kommen zu lassen der offft die haben dan mit ihren besondern Brieven und Sieglen diese erffliche und ewige Verbundnus vestiglich / erfflich / und richtig und fromblich zu halten nach aller notturfft gelobt / und die Erbverschreibung geconfirmirt und bestättigt / sonder all arglist / intracht / hindernus / und gefährdte / die in allen dieses Brieffs Punkten gänzlich und zumahl außgescheiden seyn und bleiben sollen / und dieser vorff. dinge zu Urkund der Warheit / und ganzer vester / erfflicher und ewiger stedigkeit / hain Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / zu dem Berge ꝛ. Und Wir Johan Herzog zu Eleve ꝛ. Unser jeglicher sein Siegell für uns / und unser Erven und nachkommen an diesen erfflichen und gütlichen Vereinigungs Brieff thun hangen / und Wir Rächte / Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich der vorgeant Fürsten Thumben und Landen / von Göllich / Berg / und Ravenspurg / und von Eleve / und von der Marck und Andern beyder unser Gnädiger Allerliebster Herren Herzogen zu Göllich zu dem Berge ꝛ. Und Herzog von Eleve ꝛ. Lande vorgemelt bekennen in diesem selven Brieffe / vor uns und unser Erven und Nachkommen / dat Wir alle samentlich jeglicher von Uns insonderheit sollen und wollen alle Punkten und Articulen hiervorgemelt / so viel uns die berüren seynd / oder hernachmahls uns und unser Erven und Nachkommen betreffen werden mögen auffrichtig / erbarlich / fromlich / und lieblich / als frommen getrewen Unterthanen gehührt / erfflich / ewiglich / und immer vestiglich halten / nachkommen und vollenziehen / und das nicht lassen umb eynicherley sachen willen / die geschehen seyn oder immermehr geschehen mögen / und umb uns unser Erven und Nachkommen aller vorff. sachen zu überzügen hain Wir Ritterschafft Stätte / und Unterthanen Gemeinlich des Fürsten Thumbs von Göllich und andere Lande darzu gehörende gebeden die Strengen Besten Bromen / und Ersamen Rächte Ritterschafft und Stätte auch zu dem fürff. Fürsten Thumb von Göllich / und ander Lande darzu gehörende : Nemblich H. Gottschalck von Harve Herz zu Allstorff Landtrost des Fürsten Thumbs von Göllich / Herr Henrich von Hompesh Herz zu Wickrade / Hoffmeister ꝛ. Ritter / Dieterich von Burscheit Erff. Hoffmeister / Engelbert Hurt von Schöneck / Herr zu Buffort Erff. Marschalc / Johan van den Bungart Erff. Cammer des Genanten Fürsten Thumbs von Göllich / Emond von Palandt Herr zu Maubach Amptman zu Nideggen / Wilhelm van Nesselrode Herz zu Rade Amptman zu des Gravenbroich. Werner vom Hompesh Herr zu Bagendorff Johann von Palandt / Herr zu Wildenberg und zu Berge / Amptman zu Wilhelm Stein / Johann van Harve Sohn zu Allstorff / Amptman zu Geyslenkirchen / Wilhelm von Gerken Herz zu Sinzig / Herman von Hochsteden Amptman zu Raster / Gerhard von Berg genant Bloise / Herr Henrich Horn von der Pesh. H. Werner von den Bungardt Ritter / Gerhard von Loen. Henrich von Blatten Erffschenck des vorgeant Fürsten Thumbs von Göllich. Werner von Palandt Herr zu Breidenbendt / Amptman zu Boesler und Wassenberg. Johann von Horrich Herz zu Suggestode / Daem von Berge Genant Tripp. Johann von Holt / Mösen / und Dieterich Boes / und Bürgermeister Scheffen und Racht / der Stätt Göllich / Duiren /



Dui ren/Münstereiffell/Euffkirchen/Zeinsberg / und Dülcken. Und hain Wir Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von dem Berge / und andere Lande darzu gehörende / nemlich H. Bertram von Nesselrode Herr zu Ehrenstein Ritter/Erff. Marschalck/ Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost des vorgeannten Fürsten Thumbs von der Berg/ Herr Johann von Eller Ritter/Johann von Nesselroidt Herr zu Palsterkamp / Wilhelm von Nesselroidt sein Sohn auch Herr zu Palsterkamp Huis. Marschalck / Conradt von der Horst Erffschenck des vorgeannten Fürstenthumos von dem Berge/ Dieterich von Hall Amptman zu Montioy. Bertram von Luzenrode Herr zum Hardenberg / Johann von Hügepott/ Ludtwig Luthdorff der Alder/ Lutger von Winkelhausen/Wilhelm von Reuen/Gerhardt Schenckern/ Johann Stail zu Sülken / und Hendrich von Rode/ und Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätt Rattingen/Lennep/Düsseldorf/ und Bisperfür. Und hain Wir Ritterschafft / Stätt / und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von Ravensperg gebeden / die Beste/ fromen und Ersame Rät Ritterschafft und Stätt / auch zu derselben Graffschafft gehörende nemlich Gerhardt und Johann Leidebur Gebrüdere / Reinecken Tubbe Amptman zu Limberg / Segewin Steinhuis / Mart von dem Bosche / und Egart Nagell / und Bürgermeister und Rath der Statt Bileveldt / dat sy ihre Siegell für sich und uns allgemeinlich zu getuige aller vorß. dingen an diesen Brieff hangen willen.

Und Wir Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von Cleve vorß. hain gebeden/die Gewürdigen / Strenge Besten fromen und Ersamen Räte Ritterschafft / und Stätte / Auch zu dem vorß. Fürsten Thumb von Cleve gehörende/ nemlichen Dieterichen von Brunckhorst von Badenberg Herr zu Kimpberg und Hennepell Landtrost / Herr Aless von Wylach Erff. Hoffmeister des vorß Fürsten Thumbs von Cleve / Herr Henrich Stail von Holstein Marschalck / Herr Steffen von Wylach / Herr Johann von Wylach / Amptman zu Hetter Ritter / Elbert von Hennepel Hoffmeister/Johann von der Horst/ Drost des Lands Dinslacken/ Wehel von Loe Amptman in Limmers / Gerhardt Torck Amptman zu Goch / Christoffel von Willich Amptman zu Genep/ und Dieterich von Wickrode Amptman zu Orson / und Bürgermeister/ Scheffen und Rät der Stätte Cleve / Wesell/Emmerick/Calcar/ Kanten / und Rees. Und hain Wir Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von der Marck gebeden die Strenge/ Besten/ fromen und Ersamen Herr Crafft von Milendunck Ritter/ Amptman zu Hamme und zu Wetter / Jaspar Torck Amptman zu Bina / Johann von der Leyen / Amptman zu Altena Neuelinck Stail von Holstein/ Amptman zu Nierstatt/ Ferien Offenbroick Amptman zu Werden / Johann von Altenbauchen Amptman zu Bauchen/ und Binneimar von Bodelschweing Amptman zu Luynein / und Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätte Soist/ Hamme/ Bina/ und Kamen/ dat sie ihre Siegell vor sich und uns alle gemeinlich zu getuige aller vorß. sachen an diesen Brieffe hangen willen. Das Wir Gottschalck von Harve Herr zu Allstorff Landtrost / Henrich von Hompesch Herr zu Wickrode / Hoffmeister Ritter / Dieterich von Burscheidt Erff. Hoffmeister/ Engelbert Hurt Erff. Marschalck / Johann von dem Bongart Erff. Cammerer / Emont von Palandt zu Maubach/ Wilhelm von Nesselrode Herr zu Raide/ Berner von Hompesch Herr zu Bachendorff / Johann von Palandt Herr zu Wildenberg und Berge / Johann von Harve Sohn zu Allstorff/ Wilhelm von Gerzen Herr zu Sinzig/ Herman von Hochsteden / Gerhardt von Bergen Genant Bloise / Henrich Hoen von dem



dem Pesh/Werner von dem Bungart Ritter/Gerhardt von Harve/Henrich von Blatten Erffschenck / Werner von Palandt Herz zu Breidenbendt / Johann von Loen Herr zu Suggestode / Daem von dem Berge genant Trips / Johann von Holtmolen/und Dieterich Boesh / und Wir Bürger-Meister Scheffen und Rhat der Stätte Göllich / Deuren Münstereyffel / Euskirchen / Hinsberg und Dulcken / vort Wir Bertram von Nesselrode Herz zu Ehrenstein Ritter Erff-Marschalck / Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost / Johan von Eller Ritter / Johann von Nesseltradt sein Sohn auch Herz zum Palsterkamp Huis-Marschalck / Conrad von der Horst Erffschenck / Dieterich von Halle / Bertram von Lützenrode Herz zum Hartenberg / Johan von der Lugepott / Ludtwig von Lülstorff der Ald / Ludtger von Winkelhaussen / Wilhelm von Reven / Gerhardt Schenckern / Johan Stail zu Sülken / und Henrich von Kode / und Wir Bürgermeister Scheffen / und Räte der Stätten Lemney / Rattingen / Düsseldorf / und Wipperfürt / und Wir Gerhardt und Johann Leidebur Gebrüder / Rincken Lübbe / Segewin Steinhuis / Alert von dem Bosche und Egert Nagell / und Wir Bürgermeister und Räte der Statt Bileveldt / alle vorsz. bekennen war ist / und Vnsere Siegell vor die Andere Ritterschafften / Stätte / und Unterthanen gemeiniglich der Fürstene Thumbe von Göllich / Berg / und Anderer Landen darzugehörende / und der Graffschafft von Ravensberg vorsz. und uns von geheisich und befehle Unser Gn. Allerlieffsten Herren Herzogen zu Göllich / zu dem Berge zc. Obgenant / und umb bede willen der anderen Sr. Fürstl. Gn. Ritterschafft / Stätten / und Unterthanen vorsz. hieran gehalten / das auch Wir Dieterich von Bronckhorst / und von Badenberch / Herr zu Kimperg / und zu Honnepell Landtrost / Alff von Wylack Erff-Hoff-Meister / Henrich Stail von Holstein Marschalck Steven von Wylack / Johann von Wylack Ritter / Elbert von Honnepell Hoffmeister / Johann von Horst / Berel von Loe / Gerhardt Torck / Christoffel von Wyllick / und Dieterich von Wickedede und Wir Bürgermeister Schöpffen und Räte der Statt Cleve / Wesel / Embrick / Calcar / Kanten / und Rees / das auch Wir Crafft von Milendunck Ritter / Henrich Knipping / Jasparr Torck / Johan von der Leyen / Neuvelinck Stail / Jerien Offenbroich / Johan von Alderbouckem / und Wir Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätte Soist / Hamme / Bma und Ramen vorgenant / bekennen wahr ist / und Unse Sigelen für die andere Ritterschafften / Stätten / und Unterthanen gemeinlich des Fürstene Thumbs Cleve und Graffschafft von der Marck vorsz. und von uns Geheisich und Befehle unsers Gnädigen allerliebsten Herren / Herren Herzogen von Cleve zc. und umb bede Willen der andern seiner Fürstl. Gn. Ritterschafften / Städten und Unterthanen vorsz. hieran gehalten haben / und seynd dieser Brieff zween von Wort zu Wort gleich lautende / deren Wir Herzog Wilhelm und Herzog Johann / vorgenant / jeglicher empfangen und behalten haben / gegeben in den Jahren als man schrieb nach der Geburt Christi unsers Herren 1496. auff S. Catharinen Tag der Heyligen Jungfrawen.

### Extract Preussischer Ehe-Pacten.

N. 18.

**I**n Nahmen der Heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / bekennuen und thun kund von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg zc. Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein zc. Und von derselben Gnaden / Wir Albrecht Friedrich Marg. Graff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der  
Cassu



Cassuben und Wenden Herzog ꝛ. Burg-Grave zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛ. Nachdem der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher Lieber Vetter / Oheimb und Schwager Herr Johann Wilhelm zu Sachsen / Land-Grave zu Düringen und Marg-Grave zu Meissen ꝛ. auß sonderer Vollmeinung / daß ein Ehestiftung zwischen Uns obgemeldt Albrecht Friderichen an einem / und der Hochgebohrnen Fürstin Unsers Wilhelmen Herzogen / und Frauen Marien / gebohrner Königin zu Hungarn und Boheimb / Erb-Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Göllich / Cleve und Berg ältester Tochter Fräwlein Maria Leonora am andern / in Handlung gebracht werden möchte / sich embsig und fleißig bemühet / welches auch an die Römische Käyserl. Majest. unseren Allergnädigsten Herrn gelangt / und Ihre Käyserl. Majest. sich solchen Heyrath nicht mißfallen lassen / darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Frau Maria Herzogin zu Göllich / Unseren Willen im Namen des Herrn gleichfals darzu gegeben / also

Clausula Concernens.

Und da der Fall geschähe / daß beyde Unsere Geliebte Söhne / Carl Friederich und Johann Wilhelm / ohne Leibs-Erben auß diesem Jammerthal verscheyden / welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle / und alsdann obgemelte Fürsten-Thumben und Landen an Unseren Geliebten Enthumb Herzog Albrecht Friederich / und Unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden / wie Wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen / Unser Ritter-schafft und Land-Stände gnädigst Fleiß zu ermahnen / ihren Consens und Bewilligung / wie sie Vermög der angezogenen Käyserl. Privilegien zu thun schuldig / auch darzu geben.

Clausula Concernens.

Dergleichen ein jedes Fürsten-Thumb / Gravschafft / Herrlichkeit und Land / bey ihren Privilegien / Freyheiten / alt Herkommen und Gewonheiten / auch Brieff und Siegellen stracks zu halten / und die keines wegs abzubrechen oder zu vermindern / damit Sie die Landen desto bass in gutem einträchtigen Wesen und Stand erhalten / wie gleichfals Wir vestiglich versprochen haben / und versprechen hiemit : Daß Wir / Unsere Erben und Nachkommen bestimpte Fürsten-Thumben / Gravschafften / Herrlichkeit und Landen / mit den Unterfassén / so darin gebohren / geerbt / und begutet / auch mit mehrern Adels-Personen dann Rechts-Gelehrten regiren lassen sollen und wollen.

Geschehen und verhandelt in Unser Wilhelms Herzogen Schloß zu Hambach am 14. Monats Decembris im 1572. Jahr.

Copia

Der Käyserlichen End-Urtheil sub dato Eberstorff  
den 2ten Octobris. 1635.

Wir Ferdinand der Ander ꝛ. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß Wir in denen von der Göllich- und Bergischen Ritter-schafft und Land-Ständen selbstén / als hernach deren an Unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Con-  
trib-

lit. P.



tribution betreffent / so wol gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen  
Wolffgang Wilhelmen / Pfalz-Graven bey Rhein / Herzogen in Bän-  
ern/Graven zu Beldentz und Sponheim/Unsere lieben Vetter/Schwa-  
gern und Fürsten / als vorgedachter Ritter- und Landschafft dero Herzogs-  
thumber Göllich- und Berg abgeordneten am andern dieß Monats Octo-  
bris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen/wie solch von Wort  
zu Wort hernach folgen und also lauten.

**D**er Röm. Käys. Majest. Unserm Allergnä-  
digstem Herrn / ist Allerunthänigst und ausführlich referirt  
und vorgetragen worden / was der Durchleuchtigst Hochge-  
bohrner Fürst / Herr Wolffgang Wilhelm / Pfalz-Grave  
bey Rhein ꝛ. auff der Göllich- und Bergischen Ritterschafft  
und Land-Stände gravamina, insonderheit die Contribution betreffende/  
so wol mündlich bey denen mit Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit darü-  
ber gepflogenen gütlichen conferenzen / als auch hernach in Schrifften  
vorbracht / und eingewendet / befinden aber nichts erheblichs / warumb Sie  
vonden vorigen Rescriptis und Verordnungen / welche dieses puncten hal-  
ben unterschiedlich abgangen / weichen solten / sondern vielmehr / daß  
Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit schuldig / die geklagte gravamina abzu-  
schaffen / und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten / wie dann Ihre  
Käyserliche Majestät / auftragendem Hohem Käyserlichem Ampt / hie-  
mit alles das jenige / was dem in anno 1627. erkannte / und auff Ihrer  
Durchleuchtigkeit beschehene Erklärung / daß die Ständ weiter mit de-  
nen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden solten / zurück gefor-  
derten mandato, auch denen darnach darüber erfolgten Rescriptis, War-  
nungen und Erinnerungen / so wol Ihrer Durchleuchtigkeit erfolgten selbst  
eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänzlich cassirt und  
aufgehoben / und Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit hiemit ernstlich  
befohlen haben wollen / die Ständ mit solchem weiter nicht mehr zu be-  
schweren / noch auch an prosequirung ihres Rechtens / mit Verbietung  
nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern / viel-  
weniger einen oder andern ihres Mittets / umb deswegen / daß sie ihren  
recurs pro iustitia zu Ihrer Käyserlichen Majestät genommen / mit Be-  
drohung oder andere Thätigkeit anzufassen / alles bey Vermendung de-  
ren in anno 1628. ertheilten und anjeho wiederumb vernewerten Protec-  
torio einverleibten Pön / und andern gebührenden Einsehens / welches Ih-  
re Käyserliche Majest. besagten Herrn Pfalz-Graven Durchl. zu end-  
lichen Bescheid anzudeuten befohlen / wir verbleiben Deroselben mit Vet-  
ter- und Schwägerlichen Hulden / Käyserlicher Gnaden und allem guten  
forderst wol zugethan und gewogen.

Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Käyserlichen Majest.  
auffgedrucktem Secret-Zusiegel / den 2. Octobris  
anno 1635.

JUSTI.



## JUSTITIA IMPERIALIS,

Lit. P.

Oder

Der Röm. Kayserslicher / auch zu Hun-  
garn und Boheimb Kön. Mayst. FERDINANDI

III. abgefertigter Bescheid / in Sachen

Der Gällich und Bergischer Land Ständen /

Contra

Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalz-Neuburg Fürstl.

Durchl. de dato Wien 22. Febr. 1640.

**D**ero Röm. Kaysersl. auch zu Hungaren  
und Boheimb Königl. Majest. Unserm allergnädigsten  
Herrn ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht wor-  
den; Was bey Deroselben der Durchleuchtigster Fürst / Herr  
Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / Herzog in  
Bayeren / Graff zu Veldentz und Sponheim / wider die Gällich und  
Bergische Land Ständ / und gegen Seine Fürst. Durchl. hinwiederum  
erstbesagte Gällich und Bergische Land Ständ / seither des Bierzehenden  
Aprilis nechst verwichenen Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten  
Jahrs / in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänig-  
keit klagend angebracht und gebäten

Ob nun wol Allerhöchsigedachte Ihre Kaysersl. Majest. sich keines  
andern versehen / dann es würden beyde Theil / bey dero so vielfältig er-  
gangenen Decision vnd Berordnungen / dermahlen eins sich zu Ruhe  
und Frieden begeben / und derselben / bey Ihrer ohne das tragenden schwe-  
ren Kaysersl. Regierung / mit fernerm Anlauffen und neuen Klagen ver-  
schonet haben: Nachdem sie aber vernehmen müssen / daß ein oder ander  
Theil abermahl / mit Beschwården gegeneinander in unterschiedlichen  
Schrifften einkommen / und umb deren Kaysersl. Abhelff und Remedirung  
gebetten: Als haben Dieselbe auff reiffe und gnugsame der Sachen Er-  
känntnis nachfolgender Gestalt verabscheidet.

Erstlich: In dem sich des H. Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. be-  
schwårt / daß die Gällich und Bergische Land Ständ / von dem im Fe-  
bruario glden Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten Jahrs zu Düs-  
seldorff gehaltenem Land Tag / unverrichteter Sachen abgezogen / und sich  
auff die gethane Proposition, in nichts einlassen wollen / S. J. D. hätten  
den angedeuteten Kaysersl. End Urtheilen / Decretis und Resolutionibus  
zuvorn ein völligs Gnügen gethan.

Hingegen aber die Ständ sich hinwiederumb beklagen / daß J. D. ih-  
ren Mit Ständen / so zum Land Tag nicht erschienen / oder sonst ange-  
deuter massen darvon gezogen / eine Geld Straff von Fünffzig / Hun-  
dert / und wol gar auch vierhundert Goldg. auffgelegt. Item den außge-  
lassenen Kaysersl. Decreten nicht gelebe und nachkomme / sondern solche /  
wider den klaren Buchstaben nach dero Willen / außdeute.

Erklären und resolviren Ihre Kays. Majest. sich darauff in Kays.  
Gnaden also / daß / wie Sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den  
Land Tügen / bey vorigen Ihrer ergangenen Resolutionibus allerdings



verbleiben lassen: Also solle weder ein noch der ander Theil / solche Känsf Decreta und Verordnungen über dasjenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach / versehen / und disponirt / weiter nicht extendiren / noch demselben einigen andern Verstand machen: Der Herr Pfaltz Graff auch von der angemasten Bestrafung der Land Ständ ab und zu Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen / das Er dieselbe bey gutem Willen erhalte / und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Land Tügen / umb so viel befürdren helffen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetziger gefährlichen Zeit und Läuften zu den Land Tügen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Känsf. Majest. bey dero im Land liegenden Kriegs Volck / die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständ / mit nothwendiger Convoy / zu und von den Land Tügen versehen werden / und sich in und außserhalb Ihrer Häuser / einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die / von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der Particular Zusammenkünften der Stände vor den Land Tügen / ic. ist zwar nicht ohn / das in dem de dato Wien den Acht und Zwanzigsten Decembris, verwichenen Sechzehnhundert Acht und Dreissigsten Jahrs / gegebenen Erleuterungs Decret in §. Zum andern / ic. ausdrücklich resolvirt / das die Ständ bey den Land Tügen erscheinen / und die Notturfft befürdren und schliessen helffen; Vorhero aber auch keine Conventus, wor durch unter den Ständen Trenn oder Sonderung entstehen / oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung Ihrer Stimmen / des aufgeschriebenen und bevorstehenden Land Tügs halben / Anlaß nehmen möchten / halten und anstellen sollen / ic. Gleichwol aber / weiln Beyland Ihre Känsf. Majest. in Gott allerseeligst ruhender Herr Batter / Christmiltesten Andenckens / besagten Ständen erlaubt / das Sie zu prosequirung Ihres Rechtens / zusammen kommen / und ihre Notturfft berathschlagen mögen: S. Fürstl. Durchl. auch vermög dero Känsf. End Urtheilen und final Decision sub dato Eberstorff den andern Octobris, Sechzehnhundert Fünff und Dreissig / hieran nicht hindern sollen. Also lassen Ihre Känsf. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dann die von S. Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Land Ständen Union belangen thut / da erinnern sich Ihre Känsf. Majest. an noch gnädigst / was so wol Deroselben in Gott ruhender Herr Batter Christmiltester Gedächtnus / als auch Sie selbst / sub dato den fünf und zwanzigsten Augusti, des verwichenen Sechzehnhundert Sieben und Dreissigsten Jahrs hierüber resolvirt. Und weiln die Union zu nichts anders / als zu Conservation der Privilegien und defension des Batterlands angesehen / auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs Satzungen / und der Göllichen Bull nicht zuwider. Als haben Ihre Majest. nicht sehen und befinden können / wie sich mehr höchstgr. Herr Pfaltz Graff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwol das die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß geleben / und hierin weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen Abführung des Känsf. Kriegs Volcks zu Verhütung der Landen Ruin: Item / das Ihre Känsf. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten / der Göllichen Landen / so lang des Feinds Volck sich darinnen nicht einlägert / mit aller Einquartirung und Kriegs Beschwerden zu verschönern begehrt. Wolten Ihre Känsf. Maj. zwar gnädigst gern sehen / das diese Landen auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschönet bleiben könten / weil es aber bey jetzigen gefährlichen Läuften fast unmöglich: Als wollen Sie gehöriger Orter die gemessene Verordnung thun / das selbige (so viel  
immer



immer möglich) verschonet werden sollen.

Was aber die von dem Herrn Pfaltz-Graffen gebettene Hülff / und das Ihre Käyserl. Majest. Ihrem Kriegs-Volck / und dessen Generaln / so nechst andiesen Landen gelegen / gnädigst anbefehle wolten / S. Durchl. auff allem Nothfall / unerholt weitem Befehls / zu ziehen / betreffen thut / ohne dem das in dem Pragerischen Frieden-Schluss in diesem Fall gnugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Käys. Majest. dafern Sie in alsolcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten / Dieselbe nicht hülff los lassen.

So viel nun die von den Land-Ständen fernere eingebrachte Gravamina betrifft / das oft höchstg. Lu. Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. zu Auftheilung und Repartition der Quartier / die von den Ständen auß Ihrem Mittel benante zwey Adliche Personen nit confirmiren noch gestatten wollen / das Sie die Ständ Ihre Leut dabey haben / sondern dieselbe durch die auß Ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen / verbleibt es bey Ihrer Käyserl. Maj. Erlauterungs-Decret allerdings / wie auch bey der den 4. April gedachten 1639sten Jahrs ergangener Käys. Resolution , und wollen Ihre Käys. Majest. dessen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich auffgelegt / neben auch Deroselben und vielbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben / das Sie es beyderseits in Verfassung der Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen wollen.

Anlangend dasjenige / das des Herrn Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Cölln / wegen Auffnehmung der Rättung auffgetragener Commission nit verstehen wollen / Item ihren Unter-Beamten zu besagter Rättung nacher Cölln nit zu erscheinen verbiete / lassen es Ihre Käyserl. Majest. ungeachtet alles darwider eingebrachten Für- und Einwendens / bey voriger Patents-Resolution und Verordnung nachmahls verbleiben / wollen auch J. Fürstl. Durchl. dabey nachmahls ernstlich anbefohlen haben / die angeordnete Käyserl. Commission weiters nit zu verhindern / noch Dero Unter-Beaupten davon abzuhalten / sondern auff des Magistrats zu Cölln fernere Citation , solche vielmehr nach Möglichkeit zu befördern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung / der ihnen zu Prosecution ihres Rechts / und anderer Lands-Motturften verwilligten Collectationen / Wollen Ihre Majest. und ist Deroselben ernstlicher Befehl / das denen vom 3. Sept. und andern Octob. An. 1637. so wol auch vom 22. Martii und 11. Octob. nechst abgewichenen Sechszehen hundert Acht und Dreissigsten Jahrs ergangenen gemessenen Resolutionibus gehorsamlich nachgelebet / und dargegen die von des Herrn Pfaltz-Graffens Durchl. beschehene jussiones auffgehoben werden sollen / Inmassen dann Ihre Käys. Majest. solche jussiones hiemit wiederumb auffheben / und S. Fürstl. Durchl. auch dero Unter-Beaupten hiemit auffgelegt haben wollen / das Sie bey Vermeydung ernster Straff und unausbleiblicher Execution , die Ständ an solcher Contribution nit hindern sollen / jedoch vorbehältlich der Liquidation , was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. April. zu Düsseldorf von Bögten und gemeinen Baur-Leuten angestellten Land-Tag / und von denselben verwilligte 60000. Reichsthr. und was sonst bey denselben für gelauffen / weilt solches sachen seynd / so nit allein den Käys. final decisionibus schnurstracks zu wider / und mit keinem Grund / und Bestand Rechts behauptet werden können / sondern nur zur Aufruhr und schädlichen verbottenen Trennung Anlaß geben / auch zu grossem präjudiz denen / bey der Gälischer Succession interessirte Thur-Fürsten und Stände / so dan zu schmälerung des H. Reichs Regalien gereicht: Als thun J. Käys. M. auß tragendem hohem Käys. Ambt solches allergänzlich cassiren / auffheben / und S. Fürstl. Durchl. und Dero



Unter Beaupten mit ernst und unausbleiblicher Straff anbefehlen/das Sie sich dergleichen Verschreibungen hinführo enthalten / die Bauren aber zu solchen Zusammenkünften keines wegs erscheinen/noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der UnderStätt Namen wider die Land-Ständ angebrachte Beschwärmussen belangt / weilen solche an Dero Käys. Hoff nit gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Dröther vorzubringen.

Was dann die von J. J. D. dem S. Pfaltz-Graffen bey dem im Febr. jüngst verwichenen 1639. Jahrs gehaltenem Land-Tag begehrte Contribution für 2000. zu Fuß und etlich 100. zu Pferd betreffen thut / weilen solches den sub datis den 4. Feb. und 25. Aug. an. 1637. ergangnen / und den 11. Octob. und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider laufft / krafft deren S. J. D. mehr nit als 800. zu Fuß und 100. zu Pferd dergestalt verwilliget / das die Monatliche Bezahlung / vermög der Lands-Privilegien beschehen soll / also lassen J. Käys. M. es bey jetzgehörtem reducirtem numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befelch / das J. J. D. diese Anzahl nit überschreiten / und was darüber erworben / bald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu Unterhaltung dieser 800. zu Fuß und 100. Pferden hiervor auffgelegter massen / ordentlich lieffern / und sich dessen im geringsten nit verweigern sollen / jedoch aber / wanns die höchste Noth erfördern würde / das über offtgedachte 800. zu Fuß und 100. zu Pferd noch mehr Volck erworben werden müst / das es mit Bewilligung der Ständ / auff einem öffentlichen Land-Tag beschehen soll. Bey welchen Punct J. Käys. M. vermög dero Resolution de dato 24. Septemb. an. 1637. der jenigen Officirer halben / so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegs-Volck auß ihrem Mittel vorschlagen möchten / die weitere gemessene Verordnung thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden / damit diese Ihre Käyserl. Resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger / das sich die Ständ zum höchsten beschwären / das offthöchstgedachter Herr Pfaltz-Graff / dem Decreto vom 11. Octobr. gemäß / die Lehen- und Man-Cammer / oder das Judicium parium Curiae, noch nit wieder angerichtet / da ist mehr allerhöchstg. J. Käys. M. ernstlicher Bill und Befehl hiemit / das S. J. D. die Lehen und Man-Cammer ohn einigen weitem Verzug wieder anrichten / und das Sie dem also gehorsamlich nachkommen innerhalb 2. Monaten / nach Verkündigung dieses / für hochgem. Käys. Commissarien dociren / oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn sollen.

Und weils J. Käys. M. sich in puncto der steurbahren Patrimonial Gütern Ihrer den 4. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs gethaner Erklärung gemäß nochmahln resolvirt / dessen auch unter heutigem dato Seiner J. D. durch ein absonderliches Rescript erinnern lassen / so hat es dabey sein ungeändertes Verbleiben / das nemlich der Herr Pfaltz-Graff die Ständ deffals zur Ungebühr nicht beschwären / noch auß dem / was auß Gutwilligkeit geschehen / eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die ertheilte Käys. Resolutiones aufführen und mit sich bringen.

Nachdem auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Nider-Burgundische Regierung / in Sacher Bellerbusch contra Erfferfeld / vorgenommener Repressalien einkommen : Als haben J. K. M. dis Orths nicht allein des Herrn Cardinals Infante Hoch-Fürstl. Durchl. gebettener massen zugeschrieben / sondern weils auch der Herr Pfaltz-Graff in seinem Schreiben sub præsentato den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahrs vermeldet



melbet/das durch ein von Jhro Fürstl. Durchl. gesprochenes End-Urtheil der Vellerbusch der Sachen verlustig erkant/ sich darauff alsbald in Brauband gewendet/ und die Repressalia außgebracht/ sich dahin allergnädigst resolvirt/das Jhro Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Jhro Käys. M. Hoff überschicken/ und die Ständ über vorberührtes Dero Schreiben mit Jhrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles/ mehr Allerhöchstgedachte J. Käys. M. offernennten beyden Partheien/ auff Jhr beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen/ und Bitten/ zu endlicher Dero Käys. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben/ und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Käys. Gnaden und allem Guten forderst wol gewogen. Signatum zu Wien unter J. R. M. auffgetruckten Secret-Insiegel/ den 22. Februarii Anno 1640.

(L. S.)

Conrad Hilbrand.

Johann Soldner.

Extract Land-Tags-Handlungen.

Auffin Land-Tag anno 1539. in Novemb. haben Ritterschafft und Landschafft die Rächte wie gebräuchlich/ zu sich gefordert/ und nach gehalten Bedacht/ wiederumb Antwort geben/ und das Begehren meines gnädigen Herrn eingeräumt und gewilliget. N. 19.

Auff den Land-Tagen de anno 1545. in Decembri, und anno 1548. in Novembri haben Land-Stände die Rächte zu sich erfordert. N. 20.

Anno 1549. den 29. May. Ritterschafft und Stätte haben die Rächte zu sich erfordert/ und mit denselben sich besprochen/ folgendes seynd sie wiederumb vor meinem gnädigen Herrn erschienen/ und haben Rächte/Ritterschafft und Stätte zugleich S. Fürsil. Gnaden nachfolgende Antwort/ durch den Probstten Blatten geben/ 2c. N. 21.

Anno 1553. am 26. Augusti, ist den verordneten vom Ausschuss des Fürsten-Thumbs Göllich/ von wegen meines Gnädigen Herrn vorgetragen/ wie ihnen bewusst 2c. N. 22.

Die Verordnete haben hierauff anfänglich die Gölliche Rächte zu sich erfordert/ und nach gehabter Unterredung und Anhörung des Abscheids de an. 1549. seynd bemelte Rächte wiederumb zusammen kommen/ und haben denselben (nimirum den vorigen zum Land-Tag verordneten Rächten) angezeigt/ wie die vom Ausschuss sich auff das beschehen Vortragen besprochen/ 2c.

Anno 1557. in Octobri seynd die vom Ausschuss des Fürsten-Thumbs Göllich auff Easter beschrieben/ und ihnen vorgetragen/ 2c. Gerührte vom Ausschuss haben neben den Fürsil. Rächten die Sach erwogen/ 2c. N. 23.

Anno 1560. den 4. Julii, &c. Ritterschafft und Stätte haben hierauff die Bergische Rächte zu sich erfordert/ und mit denselben sich berathschlaget/ 2c. N. 24.

Extract Land-Tags Abscheids de anno 1563. den 8. Decemb.

Der gänzlichlicher Zuversicht die vom Ausschuss beyder Fürsten-Thumben solten vermög des jüngsten Abscheids auch ihrer Beschreibung/ über solche N. 25.



solche verfasste Bedencken nach altem herbrachten Gebrauch / sich mit gedachten Rätthen / Rechtsgelehrten und andern in freundliche Communication eingelassen haben.

Extract Land-Tags-Handlung de anno 1563. in Decembri.

- N. 26. Wann man auch mehr Land-Täg künfftig aufschreiben würde / hätte man die Sach nicht so lang auffzuhalten / noch ein jeder seine particular Sachen vorzustellen / und am meisten zu treiben / wie jetsu gnugsamb gespürt / sondern hätten die Ritterschafft alsdann / wie von altere / einen Ausschuss zu Berathschlagung der proponirter Sachen zu verordnen / auch die Rätthe mit dabey zu fordern / zc.

Extractus Privilegii ( so ein Huldigungs-Revers ) de anno 1475.  
op St. Remeis-Tag.

- N. 27. **W**ir Wilhelm von GOTTES Gnaden / Herzog zu Göllich und Berg / Grav zu Ravensberg / und Herr zu Hunsberg zc. bekennen dat Uns Unsere gemeine Ritterschafft / Stätte und Landschaft uns ganzen allingen Herzog-Thumbs von Göllich zu ihrem Erff-Herrn empfangen / und uns Huldigung und Eyde darauff gethan handt / als sie ihrem rechten natürlichen Erff-gebohrnen Lande-Fürsten und Herrn schuldig und pflichtig zu thun seyn / Wir Herzog Borsj. sollen und willen unser Alderen und Vorfahren sehl. Gedacht nus bürgen / die sie in dem Borsj. unserem Lande verseht hatten / los / ledig / queit und schadlos halten auch andere ihre Schuld bezahlen / uha Rath unse Ritterschafft Borsj. auch sollen wir unseren Amptleuten und Underfassen des Lande Bors. Brief und Siegel halten / zc.

Notandum, übrige wichtige Puncten / so in diesem Huldigungs-Revers mit inserirt / und zu Beweis dieses puncti nicht einschlagen / seynd / alhie Kürze halben ausgelassen worden.

- finis Alle und jegliche Vorwarden und puncten diß Brieffs / glosen Wir Herzog zu Gölliche zu dem Berge Borsj. vor Uns / Unser Erben und Nachkommeling bey Unser Fürstl. Ehren / und in gute n Treuen und Glauffen / wahr / vest / stede und unverbrüchlich zu halte / sonder eingerhande Geseerde off Arglist / und hain dies Unse Insiegel mit Unser guter Wist und Willen vor Uns / Unse Erffen / und Nachkommeling zu Zeuge der Warheit und vester Stedigkeit thun hangen an diesen Brieff / der gegeben ist nach der Geburt Christi uns Herrn / in dem Jahre do man schreiff 1475. op St. Remeis-Tag des H. Confessors.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn / und Ubermitz Seiner Gnaden-Rätthe / gemeinlich des Lande Göllich.  
Dieth. Leminch.

Extractus Reversalis de anno 1478.

- N. 28. **W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / zu dem Berg / Herr zu Hunsberg zc. Thun kund und bekennen / so als Unser Rätthe / Ritterschafft und Stätte des Lande von Göllich zc.

finis Sonder Argelist des zu Urkund der Warheit haben Wir Wilhelm Herzog Borsj. unse Insiegel an diesen Brieff don hangen / gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr 1478. uff den Montag nach dem Sonntag Judica.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn Ubermitz  
Barthold von Plettenberg. Hoffin.

Peter von Alt.

Extract



Extract Privilegii oder Revers de non præjudicando de an. 1478.

**W** Ir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu GÜlich / zu dem Berg /  
Grave zu Ravensperg / und Herr zu Heinsperg / bekennen öffentlich N. 29.  
in diesem Brieff so dar unsre Liebe Freunde und Getreue unsre Ritterschafft  
und Städte unsr Lands von GÜlich / durch unsre Begehrte angesehen und  
besonnen hain unsere grosse Nohturfft / Beschwerung und Last dar wir in  
kommen seynd Kriegshalben und mit dem Räger vor Thumberg gehat  
hain und anderst grossen mercklichen Schaden solches Zugs des Herzogen  
von Burgundien vor Neusz ꝛ.

In gezeugen der Warheit und vester Stedigkeit an diesen Brieff don finis.  
hagen / Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr unsr Herrn 1478. op Don-  
nerstag nach St. Albans Tag.

Von Befelch meines gnädigen Herrn Ubermiz Herr Bertram  
von Nesselrat Ritter / Erff Marschal des Lands von Berg/  
Bertolden von Plettenberg Hoffmeister / und Herr Wil-  
helm von Bernsaw / Ritter.

Peter von Alt.

Extractus Reversalis de anno 1511.

**W** Ir Johan von Gottes Gnaden / Herzog zu GÜlich / zu dem Berg /  
Grave zu der Marck / zu Ravensperg und zu Cakenellebogen / beken- N. 30.  
nen dat Uns unsre gemeine Ritterschafft / Städte und Landschafft Uns gan-  
zen Aleigen Herzog Thumbs von GÜlich ꝛ.

Alle und jegliche Vorsch. Puncten dis Brieffs / globen Wir Johann finis.  
älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu GÜlich ꝛ. vor Uns / Unse Erffen und  
Nacht ommelingen bey Unsen Fürstl. Ehren / und in guter Treuen und  
Glauben / wahr / vest und unverbrüchlich ꝛ. In dem Jahre / da man schreiff  
1511. uff den nechsten Dinstag nach St. Mattheus Tag des H. Apostels  
und Evangelisten.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen  
Vorsch. und Ubermiz Herr Philipp / Graffen zu Waldeck/  
und fort die Rächte gemeinlich des Fürsten Thumbs von  
GÜlich ꝛ.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1520.

**W** Ir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu N. 31.  
GÜlich / zu dem Berg ꝛ. Thun kund allen und jeglichen / die diesen  
Brieff sehen oder hören lesen / offenbarlich bekenmend / so alsdann eine Zeit-  
hero / und weil das uffgericht Käys. Cammer Gericht gehalten worden  
ist ꝛ.

Und derohalben wider die vorgenante Gewonheit an dat Käyserl.  
Cammer Gericht Vorsch. zu Achtertheil Unser Unterthanen / und andern  
appellirt und beruffen wird / gleichliches mehrmahlen durch Uns / Unse  
Ritterschafft / und gemeine Städte / Freund unsr Fürsten Thumbs von  
GÜlich Vorsch. auff gehaltenen Land Tagen / auch sonst bey Uns merck-  
lich Betrachtung beschehen ist worden ꝛ.

R

Wir



Wir Johann älteste Sohn zu Cleve Herzog Vorf. glosen alle und jegliche Puncten vorglt. vor Uns/ Uns Erben und Nachkommeling Herzogen zu Göllich ꝛ. Dis in Urkund der Warheit hain Wir Uns Siegel vor Uns und unse Erffen und Nachkommelingen an diesen Brieff don hangen/ off auch diese Brieff nah/ löcherich/ an Siegelen off Buchstaben gesquat/ geleht/ oder auch Gebrech daran befunden / verbrand off verlohren würde/ so fall man alle Zeit gewahren vidimus und transumpten hierauf und übergemacht gänztlichen und vollkommen Glauben geben/ Düsseldorf in den Jahren/ als man schreiff/ nach der Geburt uns H. Ern 1520. uff den nechsten Donnerstag nach dem Heiligen Pasch. Tag.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen vorglt. und Ubermich die Rāth samentlich des Fürsten. Thumbs von Göllich ꝛ.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1538.

N. 32. **B** On Gottes Gnaden Wir Johann Herzog zu Cleve/ Göllich und Berg ꝛ. Thun kund/ nachdem Wir in Ansehung der geschwind. und gefährliche Lāuff zu Beschützung unsers Fürsten. Thumbs Göllich und ander unser beyliegender Länder mit Rath und Gutdüncken unser Rāhte/ Ritter. schafft und Landschafft etliche Flecken zu bawen / und zu befestigen vorge. nommen ꝛ.

finic. Schalten sol werden/ wie sich vor dieser Bewilligung zu thun gebührt hat/ Urkund der Warheit/ haben Wir Johann Herzog vorglt. Unser Siegel an diesen Brieff gehangen/ anno 1538. den 20. Junii.

Auf Befelch meines Gnädigen Herzogen Vorf.

Johann Gogressf/

Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis 1546.

N. 33. **B** On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Thun kund/ nachdem Unser Ritter. schafft/ Städte / und sämptliche Unterthanen des Für. sten. Thumbs Göllich/ alsolche offensiv. Hülff ꝛ.

finis. Haben Wir diesen Brieff mit unserm anhangenden Siegel thun ver. siegeln/ der gegeben ist / anno 1546. 1. Maij.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Herzogen Hochge. melt: Johann Gogressf/

Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis de anno 1547.

N. 34. **B** On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Und Ober. Ritter. schafft und Städte Unsers Fürsten. Thumbs Göllich ꝛ.

Urkund der Warheit haben Wir Herzog obgemelt Unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen/ Göllich 1547. den 28. Novembris.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Fürsten und Herzogen:

Johann Gogressf.

Gerhard Jul.

Extractus



Extractus Reverfalis de anno 1554.

**W** On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zc. Nachdem auff jüngst gehaltenem Land:Tag zu Düffeldorff durch Ritterschafft und Städte/und folgendes durch Berordnete vom Aufschuß Unsers Fürsten:Thumbs Gülich verabscheidet/das zu Bollführung der vorgenommener Bawe/zc. N. 35

So bekennen wir öffentlich hiemit / das diese Bewilligung der Accisen/ Auflagen / und Ungeld unser Ritterschafft und Landschafft/ an ihren Freyheiten / Privilegien / alten Herkommen / und Gerechtigkeit nicht abbrüchig seyn / sondern ohn Umbgang der vorbestimbter zwölf Jahr solche Accisen / Auflagen und Ungeld aff seyn / und dermassen nit mehr gebührt / sondern damit / und mit allem was dismahl zu den Bewen verordnet und bewilliget / gehalten sol werden / wie sich vor dieser Bewilligung zu thun gebührt hat / und von Alters gehalten : Sonder Geserd und Arglist / Urkund der Wahrheit / hain Wir Wilhelm Herzog vorgemelt Unser Siegel an diesen Brieff thun hangen. Gegeben zu Hensberg an 1554. den 16. Julii. finis

Auß Befelch meines Gnädigen Herzogen Hochgemelt

Johann von Platten.

Gerhard Jul.

**W** Je Serenissimus in puncto non admissionis consiliariorum, anno 1666. 22. Novembris auff dem zu Mülheim gehaltenem Land:Tag sich erkläret. N. 36.

Resolutio.

Weilen Land:Ständ von Ritterschafft und Stätten auff den gemeinen alhie gehaltenen Gülich:und Bergischen Land:Tag für ist und ins künfftig dahin einig sind / das die Rächte und Referenten von den Land:Tagen und Land:Tags:Handlungen hinführo außgeschlossen bleiben sollen / daherò ratione judicis & judicii sich zu bemühen unnötig ist/

So erklären und versichern Ihro Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst/das es vorthin dabey also und uncurbirt gelassen werde / und fals jemand über Hoffnung sich dagegen moviren wolte / Land:Stände gegen denselben in Recht zu verfahren der unparthenscher Richter gelassen werden solle zc.

Extractus Reverfalis de anno 1511. den nechsten Dinstag nach S. Mattheus Tag des H. Apostels und Evangelisten.

**W** Ir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu Gülich/zudem Berg zc. N. 37.

Clausula Concernens.

Auch en willen noch en sollen Wir keine Behde haussen Rath und Wissen unser Ritterschafft und Stätte vorgemelt niet anfangen zc.

Der gegeben ist nach der Geburt Christi unsers Herrn/ in den Jahren da man schreiff 1511. zc.

Extractus Reverfalis 1542.

**W** On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Gülich/ Gelder/ Cleve/ und Berg/ Grave zu der Marck / zc. Thun kund/ als unse Ritterschafft/ Stätte und Landschafft unser Herzog:Thumb Gülich / Uns haben vorbringen lassen eine Verschreibung / darinnen der Hochgebohrne Fürst Unser lieber Herr und Vatter / Herr Johann / Herzog zu Cleve zc. löblicher Gedächte. N. 37.



Gedächtnis in dem Jahr 1511. gegeben / auff die Confirmirung ihrer Privilegien / wie die von Wort zu Wort hernach beschrieben folgt : Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu Göllich  
2c. NB.

Demnach bekennen wir öffentlich mit diesem Brieff vor Uns / Unse Erben und Nachkommeling / das Wir obgemelten unsen Ritterschafften / Stätten und Landschafften / unserß Herzog / Thumbs Göllich / alle obgemelte ihre Freyheiten / Privilegien / Rechten / gute Gewonheiten / und sonst alle Puncten in berührtes Unserß Herrn Vatters hierin geschriebenen Brieffs begriffen / confirmirt und bestättiget haben / confirmiren / 2c. Urkund der Warheit haben Wir Herzog zu Göllich vorgemelt Unsen Siegel vor Uns / Unse Erben und Nachkommen an diesen Brieff thun hangen / gegeben zu Cleve an. 1542. den 17. Apr.

Extractus Reversalis 1598. 27. Maij.

N. 37. **V**on Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm / Herzog zu Göllich / 2c. Thun kund / demnach Uns Unse liebe getrewe Ritterschafft / Stätte und Landschafft Unserß Herzog / Thumbs Göllich haben vorbringen lassen eine Verschreibung / welche ihnen der Hochgebohrner Fürst Unser freundlicher lieber Anher Herr Johann Herzog zu Cleve / Göllich und Berg / Lobsehl. Gedächtnis / in den Jahren 1511. auff Confirmation ihrer Privilegien gegeben / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach folgen: Wir Johann ältester Sohn zu Cleve 2c.

Clausula Concernens

Auch en sullen noch en willen Wir keine Behde baussen Rath und Wilt unser Ritterschafft und Stätte vorgem. nit anfangen.

Geben zu Düsseldorf in Jahr unserß Erlösers 1598. den 27. Maii.

Auff höchstem. meines gnädigen Fürsten und Herren Herzogen Befehl Vt. Bernhard Pus.

h Congen

Extractus Reversalis de anno 1478.

lit. Q. **W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. bekennen öffentlich in diesem / so dan Unse lieben Freunde / Unse Ritterschafft und Stätte Unß Lands von Göllich / durch Unse beehrte angesehen und besonnen haben unse grosse Nothturfft / Beschwörung und Last / da wir in kommen seynd / Kriegs halben / und mit dem Läger vor Tomberg gehabt haind 2c.

Clausula Concernens.

Und mit angesehen da wir nun als ein recht Erff. Herr zu dem Vorf. Unsem Land von Göllich kommen seynd / und Uns auch gehuldigt han / darumb und dadurch sie Uns zu Hülf und zu Steure kommen seynd mit einer Bede und mit ihrer guter Gunst / das sie doch nit schuldig en waren / der grossen Treuen und Gunst Wir noch Unse Nachkommeling unbillig vergessen / und willen der auch nit zu einigen Zeiten vergessen 2c.

Und Wir Herzog Vorf. glosen bey Unser Fürstlicher Ehren / Glauben und guten Treuen / vor Uns / Unse Erffen und Nachkommeling im mermehr vor bas / solche Beden / et sey von Einkomst eines zukommenden Herrn off andere in einiger Weise an Unse Ritterschafft / Städen und Unsen Vnderassen Unß Lands von Göllich zugesinnen affzubeischen / mit Beden off Gewalt / und wär Sache / dat Wir Unse Erffen und Nachkommeling an der vorgemelter Ritterschafft und Städen unß Lands von Göllich solcher Beden off ander ungewöhnlicher Sachen gesinnen würde / off  
von



von uns wegen deden gesinnen/und sie uns weigerten und niet endeden/darumb en sullen sie von Uns und Unsen Nachkommen Zorn / Vngnad noch Vnwillen haben noch kriegen.

Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr uns Herr 1478. auff Donnerstag nach S. Albans Tag. finis

Extractus Reversalis de anno 1489.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu GÜlich und zu dem lit. R.  
Berge / Grave zu Ravensberg / Herr zu Heinsberg und Lewenberg / thun kund und bekennen öffentlich / in diesem Brieff / vor Uns / Unse Erffen und Nachkommeling / so Wir dann hie bevorn Unse treffliche Räte / Ritterschafft und getreuen zu Pferd und zu Fuß dem Königlichem König in seinen schwarzen Leibs: Röhren Hülff und Beystand zu thun / seines Gefängnis / so he zu Brügk in Flandern gefangen lag / zu ledigen in Flandern geschickt und gesandt haben / und Wir darnach mit der Königl. Maj. durch höchlich Versuch und Befehl derselben Majest. mit etlichen Fürsten und Herrn / geschickten Chur: Fürsten und andern auch in Flandern gezogen / Wir Bewentnus und Ehren halben nicht weigern noch lassen en mochten / des Zogs wir dann merckliche Kost und Beschwärmus gehabt haben / an Unsen Vntersassen Unser Herzogs von GÜlich / und andern Unsen Landen / darumb gütlich hanthun gesinnen / sie uns darin Hülff und Beystand thun mit einer zemblicher Beden und Geldgiff zu staden kommen willen / zu unser gütlicher Begehren dieselbe Vntersassen Unser Herzog: Thumbs von GÜlich Vorf. sich gutwillig ergeben / sehr trewlich darin beweist / und Uns eine Bede und Geldgiff gethan haben / Wie wol sie des na laud Brieffe und Siegele in van unsen Vor: Vadern / und uns darüber gegeben / niet schuldig en waren zu doin / der grosser Treu und Günst Wir unsse Erven und Nachkommeling unbillig vergessen / noch in keinen Zeiten vergessen willen / so doch / dat durch diese Bede und Geldgiff geine Brieffe noch Siegele / Privilegien noch Freyheiten / noch geine Puncten in den Vorversreibungen begriffen unsse Vor: Vadern sehl. vor: und Wir na / unsen Vntersassen Vorf. gegeben haben / gekränkct noch cancellirt seyn / dan in ihre vollkommene Macht bleiben und gehalten werden solle / zc.

Gegeben zu Hambach in den Jahren unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst nach S. Severus Tag des H. Bischoffs.

Extractus Reversalis de anno 1511.

**W**ir Wilhelm von Gottes Gnaden / thun kund und bekennen öffentlich lit. S.  
mit diesem Brieffe / vor Uns / Unse Erffen und Nachkommelingen / so als Wir Unser Lande und Unterthanen Nutz und Wolsahrt gerne weiter und forter gepröfft hätten / dadurch hiebevorn zu grossen Kosten kommen seyn / der Ursachen halben an unsern getreuen Vntersassen Unser Herzog: Thumb von GÜlich / sie uns darin mit einer Beden zu Hülff und Steuer wille kommen / solchen unsse Begerde die Unsere Vorf. zu Herzen genommen / und uns darinnen mit einer Geldgiffen zu staden kommen seyn. Des sie doch na vermöge Brieffe und Siegele von Unsen Vorfahren sehl. lig / und Uns ihn gegeben / mit schuldig zuthun en waren zc. Der Gutwilligkeit Unser Vnterthanen vorgem. Wir Uns Erffen und Nachkommeling zu keinen Zeiten vergessen / dann mit Gnaden allewege entgegen dieselben erkennen willen / und Wir Herzog Vorf. en willen noch en sullen Unse Vntersassen Uns Herzogthumbs von GÜlich Vorf. zu geinen



Zeiden me mit einigen Beden oder Geldgift wie man die erdencken mögte / niet beschwären / noch van unserwegen beschweren lassen / in einigerley Weiß; und geschuge daren boven / und sie uns der halven weiseren wolten / daran en sollen sey geinen Unwillen noch Unghad haben / und durch diese Bede und Geldgiffen sollen auch keine Privilegien / Freyheiten / Articulen und Puncten / in den Vorverschreibungen unse Vorfahren und Wir unsen Vorf. Unterthanen gegeben begriffen / mit gekränckt noch geschwächt seyn / dann in ihre vollkommene Macht und Mächtigheit blieben und gehalten werden / dieselbe Freyheit / Briefve und Siegele und diese na geschriebene Puncten confirmiren / bestättigen und befestigen Wir vor Uns / Unse Erffen und Nakommeling in Krafft dieses Brieffs sonder Intracht zc.

Gegeben zu Düsseldorf in den Jahren uns Herrn 1511. auff den 5. Drenzehenden Abend.

lit. T. **A**ls zu Gladbach auff den xv. Tag dieses Monats Julii unter anderen bedacht / das; umb der anstander Noth und Gefährlichkeit willen in den Fürsten: Thumben und Landen Gülich / Cleve / Berg und Marck / hundert tausent und xli. Goldgülden aufgesetzt / und von den Haabsehligen / was Wesens oder Stands die seyn / nach eines jeden Gelegenheit auffgehört / und die Armen so viel immer möglichen darinnen verschont werden solten / vermög des Abscheids / und darauff der Durchlechtig Hochgebohrner Fürst / mein gnädiger Herr Herzog zu Gülich / Gelre / Cleve / und Berg zc. sementliche Ritterschafft und Städte bemelter Fürsten: Thumben und Lande Gülich / Cleve / Berg und Marck zu Düsseldorf bescheiden / endlich zu schliessen;

Demnach haben Wir vor bestimmte Ritterschafft und Städte sich einträchtiglich verglichen / und Seine Fürstl. Gn. beantwortet: Wiewol die berührte Lande / vornemlich in diesem Krieg / auß sunst Mißwas halber und anders höchlich beschädiget und beschwert / und des Vermögens nit wahl seyn / so willen sie doch in Ansehung der Nothdurfft und Gefährlichkeit / sich als gutwillige getrewe Unterthanen beweisen / und von der begehrtter Summen / vermög des Abscheids zu Gladbach / ein jeder Land zu dieser Zeit sein verordnete Anpart an sich nehmen / auffbringen / aufsetzen / und auff das allerfürderlichste / so immer möglichen / erlegen / damit Reuter und Knecht bezahlt in gutem Willen gehalten / und Land und Leut des; zu besser vertheitingt werden mögen / doch alles der Gestalt / das; diese Verordnung oder Bewilligung niemand an seiner Freyheit / Privilegien / alten Herkommen off Gerechtigkeit affbrüchlich seyn / auch keine Vernewerung off Eingang künfftig machen soll / Urkund seynd dieser Abschied vier gleichlautend / und jederem Vorf. Landen einer zugestellt worden.

Gezeichnet zu Düsseldorf unter Hochberühmbtes meines gnädigen Herrn Secret am xxviii. Tag Julii an. xliii.

lit. V. **V**on Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm / Herzog zu Gülich / Cleve / und Berg / Grave zu der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravensstein zc. Thun kund / nachdem Uns Unsere liebe getrewe Räte / Ritterschafft und Städte Unserer Fürsten: Thumben Gülich und Berg / zu Vertheidigung Unser von allerseits in den benachbarten Niederländischen / Burgundischen und ein Zeitlang Eölnischen Landen kriegende Theil / hochbetrangter Unterthanen / auch Abwendung des vielfältigen Streifens / Plünderens / Fangens / Spannens und anderer Thätlichkeiten und sonstien / unterschiedliche und ansehentliche Steuern / etliche Jahren her / auch



auch jeho ein freywillige Verehrung in Unterthänigkeit gereicht und ge-  
williget / und darumb diesen Unseren Schein ihnen gnädiglich mitzu-  
theilen gebäten. Als bekennen wir hiemit vor Uns / Unsere Erben und  
Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg / daß solche defensions-  
Land- und andere biß anhero frey gewilligte Steuern / nach Beden / be-  
melten unsern Rächten / Ritterschafften und Städten / ihren Erben und  
Nachkommen / an ihren habenden Privilegien und Gewonheiten nicht  
nachtheilig seyn / sondern dieselbige in ihrer Werden und Macht verblei-  
ben sollen / daß Wir auch denselben Privilegien zuwider sie mit dergleichen  
Steuern noch Beden / ins künfftig nit beladen oder beschwären / oder auch  
diese Steuern zu einiger dem gemeinen Land- Ständen nachtheiliger  
consequenz nit ziehen sollen noch wollen ; In Urkund der Wahrheit haben  
Wir Johann Wilhelm Herzog zc. vorgemelt vor Uns / Unsere Erben  
und Nachkommen / Unseren Siegel an diesen Brieff thun hangen / Geben  
zu Düsseldorf in den Jahren unsers lieben Herren tausend fünf hün-  
dert acht und neunzig am Donnerstag den vierten Monats Junij.

Auf hochemeltes meines gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen  
Befelch. Vt. Bern. Pütz.

H. Conzen.

Extractus Reverfalis 1489.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich / zu dem Berg zc. lit. W.

Claufula Concernens in plo der Zoll.

So dat Wir / Unse Erben und Nachkommeling / sie fortan bey ihren  
alten Herkommen / und den alten gewöhnlichen Zölln unse Vorvaderen  
sehl. vor- und wir na biß auff Tag dieser Verschreibung gehandhabt / und  
gebraucht haben / halten und lassen willen zu ewigen Tagen zu / und darzu  
so wat Haven oder Guts in Unser Herzog- Thumb zu Göllich bracht / und  
alda verbleiben / und im Land gegolden und darauffer geführt / bracht / off  
verhandelt würde / wat Guts dat auch wäre / nit außgescheiden / sol allet  
der Vorschr. Freyheit gebrauchen / des newen Zolls entleddigt seyn und  
bleiben zu ewigen Tagen zu zc. Und Wir / Unse Erffen und Nachkom-  
meling en willen noch en füllen Unse Herzog- Thumbs von Göllich noch  
Unse getrewe Untersassen desselben Lands ihr Have noch Gut zu keinen  
Zeiten mehr mit einigen newen Zölln oder anderen Beschweruissen /  
Klein noch groß / wie man dat erdencken off vorgeben möchte / bela-  
sten / beschweren / oder thun belästigen / off beschwären / in geinerley  
Weiß / mar sie vorbas und nu fortan bey den alten gewöhnlichen Zölln  
op den Enden und Steden / die von Alders gelegen haben / und bey ihren  
alten Herkommen halten und lassen / sonder Indracht zc.

Geben zu Hambach im Jahr unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst  
nach St. Severins-Tag des H. Bischoffs.

Käyser



# Käyserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium

Wider

Ihre Fürstl. Durchl. Pfaltz Newburg de dato Wien den 12. Januarij. 1627.

**W**ir Ferdinand der Ander / Von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrerer des Heil. Römischen Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Karndten / Crain und Wirtenberg / Graffe zu Tyrol. Entbiethen den Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graffen bey Rhein / Hertzog in Bavern / Graffen zu Beldenz und Sponheim / unsern lieben Vetter / Schwager und Fürsten / Wie auch allen dero L. G. unsern und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumb Göllich und Berg / vermeindlich angefügten Statthalteren Canklern und Rähten zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richteren / Schultheßen / Düngeren Bögten und allen anderen angemasten Officianten / unseren Väterlichen Willen / Käyserl. Gnad / und alles Gutes.

Hochgebohrner lieber Vetter / Schwager und Fürst / und liebe Getreue / uns haben unsere und des Reichs auch liebe Getreue N. und N. die sämptliche Ritterschafft bemelter Fürsten-Thumben Göllich und Berg in unterthänigkeit vorbracht und zu erkennen geben / welcher massen ihre Voreltern und Vorfahren von undencklichen Zeiten und Jahren wolhergebracht / auch vermög besonderer von unterschiedlichen in Gott ruhenden Hertzogen zu Göllich und Berg ertheilt / und von deren Successoren confirmirten Privilegien / bedingten und gegebenen Fürstl. Reverfalen / wie nicht weniger Krafft vieler dieser Fürsten-Thumben ordentlicher Land-Tage Schluß / erlangt und erhalten / dessen auch vor zwanzig / vierzig / sechzig / hundert und mehr Jahren als sich Menschen Gedencens erstrecken thuet in possessione vel quasi gewesen seyen / daß sie ihre Güter und Halbwinnere oder Hofseuth / so auff ihren eigenen Gütern sitzen wegen aller Land-Stewr / Schakungen / Stewr und sonsten anderer auch newer und ungewöhnlicher Auflagen besreyet und exempt seyn / und jederzeit darbey gelassen werden sollen ; also daß den rechtmäßiger weiß regierenden Hertzogen zu Göllich und Berg / vermög angeragter Privilegien und eigenen Versprechen allein aufstige und zustehende von bemelten ihren Landen alle dargegen zustehende feindliche Ueberfälle Raub und Brand mit aller ihrer Macht abzuwenden und zu besreyen : So auch die Ritterschafft einige Hülff oder Dienst ihrer Herrschafft und den Landen zum besten thuen würden / daß solches anders nicht als auff der Lands-Fürsten Kösten Gewinn und Verlust geschehen solte / es wäre dan daß bey ordentlich und gewöhnlicher weiß angestellten Land-Tagen auff vorgehendes Ansuchen / und gesinnen / sie oder ihre Vorfahren freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter libertät Immunitäten und Privilegien / eine gewisse Hülff / Beystewr oder Summa / gegen Empfangung gnugsamer Reverfalen unvergreifflich und gütlich eingewilliget / und zugesagt hätten / inmassen dan den alten löbl. Herbringen und observanz gemäß und zur anzaig ungenödigten freyen Willens gemelte Ritterschafft und der Stätt Deputirte und angehörige / zu und in den Orten dahin die Land-Tage pflegen gelegt und gehalten zu werden ein ungesperrter An-Ab-Ein- und Aufzug gestattet / mit Erwöhlung und Darstellung in Abwesen dero Erbämpter auß ihren Mittel eines Directorn zuziehung ihrer Syndicorum Advocaten oder Rechtsgelehrten in Berathschlagung aller vorkommenden bedenklichen auch in Form und Ordnung des votirens und schliessens hiebevör allzeit ungehindert / frey und unbetragt gelassen worden seyen / dergestalt dan in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder Fürsten-Thumber Göllich und Berg Ritterschafft und der Stätten Deputirte an einem Orth zugleich beschrieben worden / daselbst ein jeder Stand ein besonder Orth zu seinen Berathschlagungen hätte / auch absonderlich die Notturnst deliberirt und consultirt / und nachgepfogener Communication der sämptlichen Ständen resolution und Schluß in dero gesambten Gegenwart / durch die Gölische Ritterschafft / dem ordentlicher weiß regierenden Lands-Fürsten oder desselben Abgeordneten referirt / und endlich der Land-Tags Abscheid verfasst / das Concept den Ständen communicirt / und durch deren darzu Deputirte revidirt / mit den Rähten verglichen und schließlich abgelesen worden / auch wann einige Contribution oder Stewr bewilliget / alsdan der Ständen Ritterschafft und Stätten



Stätten Deputirten/ dieselb nach ihrer Matricul aufsehen und auflegen / also daß der Graffschafft Ravenspurg ein Drittentheil des Bergischen Lands gebührender quoten zu tragen und zu erlegen assignirt worden / wie dan folgens die Deputirte daran wären und zu sehen / daß die Stewren zu dem bewilligten End und nicht anders als auff ihre Anweisung aufgegeben wurden / gestalt in deren Gegenwart und für demselben die Rechnung beschehe / und durch dieselbe / zu dem nechsten Land-Tag den Land-Ständen vorbracht werden.

Ob nun wohlgedachte Ritterschafften der tröstlicher Hoffnung gelebt / daß hierüber keine Erneuerung vorgenommen / noch einiger Eintracht geschehen; Sondern sie bey solchen ihren alten Freyheiten / Immunitäten / Libertäten / und Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reversalen besträttiget gelassen und gehandhabt werden solten / so habe sich doch hergegen zugetragen als D. L. ( deren wir doch einige possession gedachter Länder nicht geständig seyn ) den 3. Augusti verwichenen 1625. Jahrs die sämptliche Land-Ständ obbemelter Fürsten-Thumben nacher Düsselhoff zum gemeinen Land-Tag beschrieben / daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl / eines Directorn, mit allein gestritten / sondern anders nicht gestattet werden wollen. / es wäre dan eine Dr. L. annehmlich und gefällige Versohnen darzu genommen / darzu ihnen neben anderen Land-Ständen durch eine Erklärung in gestalt eines Decrets oder Befehls vorbehalten / im Fall sie die Mittel zu abwendung des Vatterlands Unheil nicht einwilligen würden / daß D. L. mit anstellung accinzen, oder in ander weg das jenig selbst anstellen und verordnen wolten und müsten was der Sachen Notdurfft erfordern werde / dabey auch in den proponirten und zu gemeinen Land-Tag gehörenden Puncten ihre Ritterschafft und Stätten angehörige / absonderlich Versohnen weiß / zu Hoff in den Fürstl. mit Soldaten besetzt und verwahrten Schloß / mit special ernstlichern Interrogatorien in abwesen der Directorn Syndicorum und anderer Mitglieder abgefragt / Stimmen und vota zu colligiren unterstanden / daneben auch ihren Rechtsgelehrten und Syndicis, wann sie alten Brauch nach ihre Notdurfft vortragen mit fast scharffen und betrohlichen Worten zugesprochen / welche dadurch und wegen des in gangen Land aufgebreyten Geschrey / als wan der Befehl ergangen derselben theils / wo man sie betreten würde gefänglich anzuhalten / also abgeschreckt worden / daß dieselbe sich ihrer Dienste abzuthun gesinnet / andere ihnen zu dienen verweigert und dergestalt gleichsamb aller rechtlichen Defension Raths und assistenz entblößet worden / darüber auch ihnen und andern Ständen ein : mit einverleibten vorigen Beschwären dergestalt verfaßten Land-Tags-Schluß ohne vorgangene Copenliche Communication des Concepts zugestellt worden seye / daß sie denselben in allen Puncten vor ein placidites und approbites gemein ordentliches Conclusum nit erkennen noch halten hätten können / auch bey der lieben posterität nicht zuverantworten wußten / daß sie wie darin gesetzt bewilliget haben solten / wan die damahlen auff sichern Beding bewilligte Pfenningen zu dem von Dr. L. vorgewandten Behuff nicht erkleckten / daß dieselbe die Gültische nacher Birkesdorff und Bergische nacher Upladen beschreiben möchten / und daselbst weitere Notdurfft und Vorschuß bedacht und geschlossen werden solte / in ansehung solche allein in casum improvise summa necessitatis da auß dem geringsten Verzug grosse Ungelegenheit entstehen konte / und anderer gestalt nicht vorgeschlagen / sonst aber die Ständ in keinen außschuß Deputation willigen können / wie dan viel weniger den Vorbehalt einzuraumen gewußt haben / daß da in künfftiger Bewilligung Mangel erscheinen oder die Sach außgezogen werden solte / alsdann ein rechtmässiger Lands-Fürst unter der Lands-Notdurfft eigenen gefallens Stewr oder auflagen anzustellen bemächtigt seyn solle / Bey welcher Newerung es nicht gelassen / sondern nach geendigten Land-Tag hatte dem herkommen zugegen D. L. anfangs selbst / da keiner von der Ritterschafft und Stätten über und angewesen / die eingewilligte Stewren wider die alte Matricul aufgesetzt / der Graffschafft Ravenspurg den Drittentheil / so sie von der Bergischen Anparth von alters getragen nicht zugelegt / und also die Bergischen des zu mehr gravirt / auch die Stewren ihres Wolgefallens zu anderen Enden / als auff gemeinen Land-Tag / durch die sämptliche Stände eingewilliget / und verordnet worden aufzugeben die Rechnung Dr. L. intuliciten Cammer-Rächten einzulieffern / wie auch durch die Bergische Pfenningmeister die eingewilligte Stewren / von den Aempteren / Stätten und Freyheiten einzunehmen / und nichts darab ohn special Dr. L. oder deren angemasten Statthalter / Canseler und Rächten Befehl aufzugeben und zu berechnen anbefohlen habe / Inmassen dan D. L. als auff den 15. Maji und 8ten Julii die Gültische Ständ absonderlich auff Birkesdorff zum Land-Tag wider beschrieben / weiters angeben lassen daß die im October eingewilligte Stewren erschöpft / und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Notdurfft gefordert hätte / und als  
diesel-



dieselben Ständ darauß ohne der Bergischen auff gemeinen beyder Fürsten-Thumben Land-Tags Beykunft zu handeln sich beschwert und dennoch biß daran solche Zusammenkunft gehalten wurde / eine sichere Summ der höchsten Notdurfft zu begegnen / mit dem Bescheid auffzunehmen bewilligen wollen / daß den Deputirten / der Ritterschafft und Stätten des Fürsten-Thumbs Gülich solche Verther da es zur höchsten Noth also eilfertig zu verwenden wäre / angezeigt werden solte / so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag anmaßlich verordneten Statthaltern und Räten nicht wollen angenommen werden / sonders sey gemeldet / daß sie bereits befelcht wären servis-Gelder / oder placquilien und accinsen , wieder anzusetzen / daher dan / wie auch / dieweil den 6. Augusti nechst verslitten / damahls die Bergischen Ständ gleichfals absonderlich nach Mülheim zum Land-Tag beschrieben darumb nichts tractirt oder geschlossen worden / daß dero Ritterschafft Syndicus, wegen ihme beschehener Bedrawung nicht erscheinen dörfen / sie billig besorgen müssen es würde ohne der Land / und Ständ Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Auflagen verfahren werden / Inmassen dan erfolgt seye / daß jüngstlich D. L. durch berührte dero inciculierte Statthalter / Cansler und Rät der Gülichen Ritterschafft und Landständ Herrn Deputirte auff Düsseldorf betagt und vorhalten lassen / daß sie nicht allein die auff vorgedachten Birkesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbey schaffen solten ; sondern auch wegen unterschiedlichen Costens / so vornemblich auff das Spanisch Ifenbergische Regiment / und sonst vermög vorgezeigten Rechnung angewend / ein hohe Summ auff etliche tausend Reichsthaler sich erstreckend einwilligen / daraff obwol dieselbe angezeigt daß sie dessen nicht bemächtiget / die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyen / zu dem bey den verderbten Unterthanen solche grosse Geltsummen einzubringen unmöglich wäre / daß auch die zu Birkesdorff anerbottene Summ nicht acceptirt worden / so habe doch solches nicht versangen wollen / sondern sey die ferner anzeig geschehen / im fall gedachte Deputirte dahin nicht willigen würden / daß allbereit Befelch und Comission an die Beampten ertheilt wäre / via parata executionis solche Gelder bey den ohne das hochbetrangten Unterthanen einzutreiben / also daß sie dessen täglich gewärtig seyn mußten.

Wan aber jetztgehörtes anmaßliches Anstellen newer und ungewöhnlicher servilen oder placquilien, accinsen und Landschakungen in Rechten und des Heil. Reichs Sakungen höchlich verboten / auch besagte von rechtmäßiger weiß regierenden Fürsten / mehr besagter Fürsten-Thumb Gülich und Berg ertheilten Bescheiden / Privilegien und Reversalen zu widerlauffen / zu dem vorberührte difficultirung des Directorii, verbietung nothwendigen Berathschlagung und Communication aller überfallender Notdurfften / das Abschrecken durch absonderliche Abfrag von freyen votiren , wie auch der Syndicorum , nöhtigen Rechtsgelehrten und Vorsprecheren durch Bedrowung / und scharppfes ernstliches Zusprechen verurflagter Abstand / den natürlichen und allen Rechten / auch gemeinen Nutzen allerdings zu wider / zu Zerrüttung mehr angeregter Fürsten-Thumb und Landen / und derselben Wolstand gereicht / darauß auch / da bey Zeiten solchen Newerungen nicht vorgebawet werden soll / unwiderbringlicher Schaden / zubefahren / und am geringsten Verzug die eufferste Gefahr und Land-verderben hasset / sonderlich da man täglich erfähret / das alles was D. L. oberstandener unbilliger weiß außbreste / auch . . . und alle diese newerliche Vornehmen / wie an ihme selbst unrecht null und nichtig / also auch uns und dem Heil. Reich / von wannen mehr besagte Fürsten-Thumbe und Lande lehrnührig seyn / ganz præjudicirlich / in Ansehen gedachte Rechtslehn / von ihren alten Freyheiten / guten Gebräuchen und Gerechtigkeiten in einen schwärlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden / in welchen Fall vermög des Heil. Reichs Constitutio und Cammer-gerichts Ordnung à præcepto wohl angefangen werden kan / und solle / als haben Uns mehrbesagte Ritterschafften umb Aufhebung casirung auch inhibirung solcher attentaten , und deswegen gehörige process und Mandata zu ertheilen in Unterthänigkeit angeruffen auch erlangt / daß ihnen selbige heut dato auff reife der Sachen Erwegung nachfolgender Gestalt erkennt worden seyn.

Hierumben und weilen wir Dr. L. oberstandener massen in gedachten Fürsten-Thumben einige possession mit geständig seyn / so thuen wir alles wie daß jenig was Dr. L. als angemaster Inhaber / gedachter Fürsten-Thumb / und Landen zu Behauptung dero selben vermeindtlicher apprahendirter possession in obgehörten understanden attentaten , oder auch auff andere weiß und Weg / wie daß Nahmen haben mag / mit Einnehmung / Hands-gelobten / Eydt / Huldigung / Beypflichtung / Aufschreibung der Land-Täg / und was bey denselben vorübergangen / und abgenöhtigt worden / auch alles das jenig  
so



so obgehörter massen bey Uns klagend eingewendt worden / als ohne dasz null nichtig krafftlos / auß tragenden Ambt und Käyserl. Macht / Vollkommenheit / Inmassen solches von Unseren lieben Herrn Beteren Käyser Rudolpho, auch von Uns selbstn vor diesem zu unterschiedlich mahlen gleichfals geschehen / hiemit allerdings cassiren und auffheben / und gebieden hierauff Dr. L. wie auch obbenendten derselben inticulirten und vermeinten Statthalter Cankeler und Rähten zu Düßeldorff / auch anderen hohen und niederen Beambten / Richteren / Schultheissen / Düngeyen / Bogten / und allen angemasteten Officianten von gedachter Röm. Käyserl. Macht / auch Gerichts / und Rechts wegen / und bey Poen 100. Marek lötiges Solts / halb in unsere Käyserl. Cammer / und den andern halben Theil mehr besagten Ritterschafftten unsehlbar zu bezahlen hiemit ernstlich / und wollen / dasz D. L. und ihr gedachte Göllich und Bergische Ritter : und Landschafftten und Unterthanen wieder mit Eyd Gebott und Verbott oder ander wider Recht : und beschwerliche Decreten / weder mit beleet / nach einiger Jurisdiction Dominiren Landtag außschreiben / Schatzungen Contributionen, accinssen, servis, oder placquilien Geld anzustellen und abzufordern anmasset / oder dieselbe durch Executions Mittel zu erzwingen unterstehet / sondern hinführan des / dasz alles enthaltet hierinnen nicht säumig oder ungehorsam seyet / als lieb derselben und euch ist obbestimte Pöen zu vermeiden / dasz meynen Wir ernstlich / 2c. Geben zu Wien den 12. Januarii Anno 1627.

Copia Käyserl. Rescripti

Ahn

Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen

De dato 3. Martii 1628.

Ferdinand der Ander / etc.

**D**

urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Beter / Schwager und Fürst / D. L. hat sich guter massen zu erinnern welcher gestalt Wir / dasz auff unterthänigstes anhalten und eingewendte Klagen Unserer und des H. Reichs lieben Getrewen N. und N. der Unseren und des H. Reichs Fürsten Thumber Göllich und Berg / wider D. L. erkendt : und außgefertigtes Mandatum Cassatorium & Inhibitorium, auff dero in persöhnlicher Anwesenheit / an Unserem Käyserl. Hoff beschehenes gehorsambstes Ansuchen und gethane Erklärung und Erbieten / besagte Ritterschafft hinführo ihre Privilegia nicht zu beschweren und was darwider ergangen seyn mag abzustellen wiederumb zu Unserer Reichs Hoff-Cankley abfordern und den Proceß darüber einstellen haben lassen.

Demnach aber jetztberührter Erklärung Declaration und anerbieten zugegen Dr. L. mit den gravaminibus weiter verfahren und berührte Ritterschafft / auch Stätt und Stände besagter Fürsten Thumber Göllich und Berg / wider ihre Privilegia und alt. Herkommen / zu beschweren angemast / und dieselbe derentwegen ihre Klagen bey Uns anberwert angebracht / als haben Wir / durch unsere abgegangene Schreiben D. L. vorberührten ihren Erklärung erinnert und ermahnet / den geklagten gravaminibus, da sie vorgedachter massen beschaffen zu remediren / dieselbe abzustellen und mehr angezogener dero Erklärung und Erbieten zu geleben und nachzukommen / oder im Fall die Sachen anders beschaffen und bewand seyn / innerhalb dreyer Monaten dero umständigen Bericht an unseren Käyserlichen Hoff einzuschicken / wie sich deine L. D. dessen wohl zu erinnern hat.

Nun versehen wir uns zwar gänzlich es werde D. L. solches alles der selbst Billigkeit nach in schuldige gebührende Obacht zu nehmen und denselben würckliche Vollziehung zu leisten dero angelegen seyn lassen / demnach aber seithero mehr benente Ritterschafft / sich nachfolgenden Sachen halben / von neuen beschwert / dasz nemblich die / ohne Bewilligung der gesambter Ständen außgeschriebenen Steurung nicht allein realiter exigirt, sondern auch ihnen die zu Vollführung deren wider D. L.

an Unsern Käys. Hoff erhaltenen Proceß auß ihren der Ständen / Stätten und Unterthanen Privat Mittel freywilligen Beyschuß zu ihrer nöthigen Defension zu thun von D. L. mit der Betrohung / dasz sie sonst drey oder viermahl zur Straff so viel erlegen / oder gar am Leib gestrafft werden sollen / inhibirt / obbenenter beyder Fürsten



sten Thumben Ritterschafft / Stätt und Stände auff Land: Täge / absonderlich auff eine Zeit wider habende Privilegia und Altenherkommen zu separation der Landen und Eintreibung der ohne der Ständ Bewilligung angelegter contribution beschrieben die bey Uns angebrachte Klagen zur Ugnaden außgedeutet / und außserhalb der Land: Tügen mit Berufung etlicher wenigen / welche darzu nicht bemächtigt / bestowret / und solche Sterung zu erlegen gezwungen werden wollen. Als haben wir solches alles D. L. durch die mitkommende Abschriften sub lic. A. B. C. und D. zuschicken und übersenden wollen. Wan dan jetztangeregte Beschwerden und Nerrung mehrberührten Ritterschafften Stätt und Ständen Privilegien und obangezogenen der von D. L. Uns beschehenen Erbieten und zusag zuwider lauffen. Als ermahnen und begehren wir an dieselbe hiemit nachmahlen ganz Better: Schwager und gütiglich sie wöllen in reiffer Erwegung jetzteingeführten und anderer erheblichen Ursachen berührten beklagten Nerrungen und beschwerungen sich enthalten und darvon abstehen / was besagten Ritterschafften / Stätten und Ständen durch die geklagte Contribution und Sterung abgenommen worden / widerumb restituiren und erstatten auch dieselbige / an einforderung des zu vollführung ihrer procelis und nothwendigen Defension von den Ständen Stätten und Unterthanen freywilligen Beyschuß nicht irren noch hindern / noch durch ihre angemaste Beampte hierin turbiren und verhindern lassen / dan in Verbleibung dessen Wir keinen Umgang nehmen würden / oberberühren vor diesem erkantten und immittels suspendirten Mandato pœnali, seinen starcken Lauff zulasse / so Wir D. L. zu dero Nachrichtung anfügen wollen und sein und verbleiben dero selben mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben zu Prag den 3. Martij Anno 1628.

N. 3.

### Käyserliches Protectorium der Göllich- und Bergischen Land: Ständt.

**W**IR FERDINAND der Dritte / 2c. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich denen diß Unser Käyserl. Original oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkompt und vorgezeigt wird / wie daß Wir auß erheblichen ganz rechtmäßigen Ursachen und auß selbst eigener Bewegnüs Unsere und des Reichs liebe Getrewe N. gemeine Ritterschafft / Ständ und Stätt beyder Fürsten: Thumber Göllich und Berg sambtlichen und einen jeden insonderheit sampt ihren Weibern und Kinderen / Dienern / Zugethanen / Unterthanen / Haußgesind / Brodgenossen / Hinderassen und Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der zwischen gedachter Göllich- und Bergischer Ritterschafft / und dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg zu Stettin / Pommeren / der Cassuben und Wenden- Herzogen / Burggraffen zu Nurnberg / und Fürsten zu Rugen / des Heyl. Röm. Reichs Erz- Cammerern : und Hoffgang Wilhelm Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bähren / Grafen zu Beldens und Sponheim / unsern lieben Oheim / Better / Schwager Chur- und Fürsten / wie auch ihren zu Düsseldorf und Emmerich vermeindtlich angestellten Regierungen unterschiedlicher geklagter Beschwerden halber / an unsern Käyserl. Hoff angestellten und weiter prosequirenden Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, Advocaten, Consulenten, Rathgebern / Syndicos und anderen so sie hierzu oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und hinfürters gebrauchen und sich derselben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib- Haab und Güteren / Schloßeren / Dörfferen / Adelichen Häusseren und Wohnungen / auch Stätten / Flecken / Höfen / Weilern und allen anderen Güteren / ligenden und fahrenden Lehn und eigen / auch officien und Ampteren / so sie jetzt haben oder ins künfftig mit rechtmäßigen Titel an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschafften / Kenthen / Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten: Thumben Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genent werden können und mögen nichts davon außgenommen nun hinführan ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich in unseren und des H. Reichs sonderbahren Verspruch / Schuß / Schirm und Protection gnädigst an und auffgenommen und dar ein empfangen haben : thun daß / nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen / und wollen / daß obgedachte Göllich- und Bergische Ritterschafft / Ständ und Stätt ins gesambt / und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern / Kinderen / Dieneren / Unterthanen / Haußgesind / Brodgenossen / Hinderassen /



fassen / und Verwandten auch denjenigen so bey angeregter Klag interessirt seyn / oder noch hinfürter sich darin interessirt machen solten/ neben ihren Directoren, Advocaten, Consulenten, Rathgebern und Syndicis, und der anderen so hierzu oder in anderen Sachen gebraucht werden / und hinfürters gebraucht werden möchten/ mit aller ihrer Leib/ Haab/ und Gütern ligenden und fahrenden Lehen und eigenen / auch Freyheiten/ Immunitäten und Gerechtigkeiten / Pfandschafften/ Einkommen/ Renten/ Zinsen auch officis und ämpten auch allen anderen wie obsteht / nichts darvon aufgenommen unter und in solchen Unseren Käyserl. Verspruch/ Schuß/ Schirm und Protection jederzeit seyn und bleiben / auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten / Immunitäten / beneficien Freyheiten / vorteil. und gute gewonheit haben / sich deren frewen / gebrauchen und genießen sollen und mögen/ wie andere Unfere und des H. Reichs Ständ und Unterthanen so mit dergleichen Käyserl. Schuß/ Schirm und Protection begabt und versehen seynd / haben/ erfreuen und genießen von allemänniglich ungehindert : doch sollen sie einen jeden / so rechtmäßige Spruch und Forderung in einigen weg zu ihnen zu haben vermeint / umb derselben Spruch und Forderung willen an Orten und Enden/ wo sichs gebührt Rechtens statt thuen / und deme nicht vor seyn. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prælaten, Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritter/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuthen/ Rithumb/ Vögten/ Pflegern/ Vorweßeren / Ambtleuthen/ Landrichteren/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Rächten/ Bürgeren/ Gemeinden/ und sonst allen anderen / Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Würden/ Stand und Wesen die seynd / ernst- und fleißiglich mit diesem Brieff / in specie aber obermeltes Chur-Fürsten zu Brandenburg/ und Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms L.L. und derselben vermeindlich angefesten Regierung zu Emmerich und Düsseldorf / und wollen/ das sie mehrgemelte Gülich- und Bergische Ritterschafft/ Ständ und Stätt/ auch derselben Weibern/ Kinder/ Diener/ Unterthanen / Hinderfassen/ Hausgesind / Brodgenossen und Verwandte / auch alle die ihrige wie obgemelt unter und in solch Unsern Käyserl. Schuß/ Schirm und protection ruhiglich bleiben lassen / darwider nicht anfechten oder sie an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten/ Freyheiten / Immunitäten und alten Herkommen beschwären / auch weder einen noch den anderen auß ihnen umb obangezogenen an Unseren Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen / in einiger Weg bekümmern oder betrüben / sondern dieselben und die ihrige sampt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig / wie das Nahmen haben mag/ auch bey diesen Unseren Käys. Schuß und Unfertwegen manutemiren und handhaben / auch gegen die jenigen/ so sie darwider anfechten solten / gebührende assistenz leisten und außser ordentlichen Rechtens mit nichten graviren oder beschweren lassen/ als lieb einem jeden seye unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ auch darzu ein Vden/nemblich hundert Marck lörtiges Goldes zu vermeyden/ und ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in unser Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil vielgemelter Ritterschafft/ Ständen und Stätten/ oder deme so hierwider beleidiget würde / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Urkund dis. Brieffs besigelt mit Unsern Käyserl. angehangenden Insigel. Geben zu Prag den 24. Aprilis. Anno 1628.

N. 4.

An Pfalz-Neuburg auff der Gülich- und Bergischen  
Ritterschafft abermahlen eingebrachte gravamina 6. Martii 1634.

Ferdinand der Ander / etc.

(Tit.)

**W** Ey Uns haben sich Unfere und des Reichs liebe getrewe N. unserer und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumb Gülich und Berg Ritterschafften / Ständ und Stätt nachmahlen ganz gehorsambst beklagt / was massen von Dr. L. Jhr. der Ständ klare Privilegia auch Land- und Weltkündiges Herkommen/ Recht und Gerechtigkeiten zweiffelhafftig gemacht und in anderen Verstand gezogen werden wolten. Dan nachdem D.L. auff den jüngeren zu Düsseldorf gehaltenen Landtag unter andern proponiren lassen / welcher gestalt des Schwedischen Generals Baudissin in diese Lande vorgenommene feindliche Einfäll abgekehret werden möchten/ und derowegen den 6. Januarii nechst verwichenen Jahrs eine Verzeichnis auff ein Regiment zu Pferd/ von 1000/ und zwey Regiment zu Fuß von 5000. Man / und vor deren Unterhalt / sammel und

S 3

Muste.



Musterung auff drey Monaten 234674. Reichsthaler von den Ständen abforderen lassen / daß jedoch ihnen von allsolchen Werbungen / unangesehen / dieselbe auffm Landtag beyssammen gewesen / wie bey ihren Landfürsten Herkommen und gebräuchig nichts communicirt / noch ihnen deswegen etwas vorbracht worden / sonderen / obwohlen sie sich erkläret / daßern alles zu Unseren / des Heyligen Reichs und gemeinen Wesens Bestem gereichen würde / dasjenige was mensch- und möglich zu prästiren, allein vorhin zu wissen vornöthen hätten / da sie sich also in eine Kriegs oder Defensions-Verfassung einzulassen und ihr Haab und Gut / Weib und Kind zu hazardiren hätten / wider wem / oder wohin diese Defensions-Verfassung angesehen / auch wie viel Volcks D. L. zu werben gemeint / oder woher die media tanquam nervus belli, genommen werden sollten / und sich beneben reflectirt / daß des offnen und platten Landens / ohne zuthuen und vertrawliche Beyssammensetzung der benachbarten Churfürsten / Land- und Reichs-Stätten gedachten so kostbarlichen Exercitum allein zu verpflegen und zu unterhalten einmahl unmöglich daß sich doch D. L. zu solcher Communication und Conjunction ganz nit verstehen wollen ; sondern den 8. April hernach widrige Antwort wiederfahren lassen / dahin sie Ständ es gestellt seyn lassen müssen / ihnen aber dabey vorbehalten / da sie wider verhoffen zu ihrer Bitt nicht gelangen und wider ihr Privilegia und Alten herkommen aggravirt werden sollten / derentwegen zu Uns umb gnädigste remedirung ihren recurs zu nehmen / welches aber auch nicht verfangen wollen / sonderen an statt daß sie sich auff das eufferst angreifen / und ungeachtet noch über die 100. tausend Reichthaler bey den armen Leuthen auß vorigen bewilligten Stewren dergleichen bey der gewesten possidirt und belehnten Landsfürsten niemahlen beschehen / unbezahlt außstünde und einzutreiben unmöglich wäre.

Daß doch auch deine L. sub dato Düsseldorf den 1. Martii vorbedachten nechst abgewichenen Jahrs einen in diesen Landen unerhörten und bey Landfürsten vormahlen nit practicirten Befehl von 14. Punkten unterm Schein einer general description aller Persohnen Haab und Güter an die Beampfte und Diener vermag dessen die Verzeichnuß darab ab ultima Martij einzuschicken befohlen worden / abgehen lassen / und folgents über alle vorige nach und nach außgeschriebene Stewrgelder jungst im Monat Novembri eine Monatliche Stewr so sich im Fürsten-Thumb Gülig 25. tausend und im Fürsten-Thumb Berg aber 10. tausend dem Angeben nach ertragen sollte / außser aller Tag-gelder / so vorhin spendirt einseitig ohn ihr der Ständ requisition und Bewilligung außgeschrieben und obwohl sie auch im Monat Junio verwichenen Jahrs / sich eines beweglichen Ersuchungs Schreiben an D. L. verglichen / so ware doch dasselbe nit acceptirt / sondern auch den Düsseldorffischen Statthalteren in original wider zurück gelieffert und daneben angeedeut worden daß D. L. die Ständ beschreiben und mit denselben darauf persöhnlich tractiren wolten / welches doch auch nicht erfolget ware / sondern nur mehr und mehr gravamina & exactiones vorgestellt wurden.

Dahero sie Uns in diesen extremitatibus umb unserer Käys. gnädigste Hülff und remedirung gehorsambst implorirt und gebetten haben.

Wie wir nun dergleichen Klagen und Beschwerden abermahlen und zwar bey jetzigen leydigen und betrübten Zeiten und Zerrittlichkeit am Heyl. Reich ganz ungerne vernommen / zumahlen D. L. selbst zu ermessen / was in praesenti statu, darauf leichtlich vor Ungelegenheiten und Ungemach entstehen und entspringen kan. Als werden D. L. sich auch beneben erinnern / was wassen Wir an dieselbe ganz Better- und gnädiglich allbereit vorhin gesonnen dergleichen also unzweiffentlich dem Heyl. Reich und gemeinen Wesen zum besten außgebrachtes Kriegsvolck / mit der andern Unseren und der getrew gehorsamen Churfürsten und Ständen der Orten vorhandenen Soldatesca zu conjungiren / immassen wir dan auch solches absonderlich dem Tic. Graff Philipps von Mansfelt als unserem zu solcher armada Deputirten Seltmarschalcken committirt und außgetragen mit D. L. die Sachen dahin zurichten / damit solche conjunction ehilt möglichst effectuirt und dardurch ein mehrers Corpo und starkere Armada ins Feld gebracht / daß darin ligende Volck auß selbigen Landen ab- und wider den Feind angeführt und gebraucht / und dardurch von solcher Landschaften diese Kriegs-Beschwerden umb so viel mehr abgewendet und geringert / dadurch sie zu nottürffiger Unterhaltung des Kriegsvolcks desto mehrers und leichter zu concurriren bewegt werden könten / dahingegen zugeschwigen / wan das Volck zu unsern und des gemeinen wesens Diensten nicht würcklich angeführet und ohne effect den Landschaften auß dem Hals gelassen / nichts destoweniger aber wan den Schwedischen und derselben adhaerenten / wie das Closter Siberg also auch die andere mehr zum Fürsten-Thumb Berg gehörige Orter und Plaze sine ulla resistentia occupirt gelassen /



die Unterthanen mit unleidentlichen Contributionibus belegt / die Ambtliche mit leiblichen arresten angehalten / und doch mit der darin verhandenen Soldatesca nichts aufgericht werden solte / was diesen Landen dadurch für unwiderbringlicher Schaden/Unheil/ ja gängliche ruin darauß erwachsen konte.

Dahero Wir uns/ und zwar auch in anmerckung solcher erheblicher considerationen ja keines anderen versehen / und D. L. auch hiemit ganz Better- und gnädiglich nachmahlen ermahnet haben wollen obberührte conjunction aller massen solches mehrgemelter Unser Feltmarschalck Graff Philips von Mansfelt mit D. L. mit mehreren tractiren wird/ also würcklich zu verfügen aller massen es zu Befürderung Unser und des Heyl. Reichs Diensten auch gemeinen Wesens besten und diesen Landen und armen Unterthanen zum guten gereichen thuet.

Was nun aber obbemelter Ritterschafft / Ständen und Stätt / Unserer und des Reichs Fürsten-Thumb Göllich- und Berg abermahlen eingewendte Beschwerungen und gebettene Abstellung dergleichen wider ihre Privilegia und Einwilligung / einseitig aufgeschriebener exactionen und contributionen anlangt / wissen D. L. sich zuvor zuerinneren was dergleichen gravaminum halben allbereit vorhin vorkommen/ und darinnen vor Erklärung und Verordnung erfolgt seyn;

Wan wir Uns aber besagter Fürsten-Thumben und darzu gehörige Ritter- und Landschafften billig gnädigst anzunehmen haben/ und nicht hülfflos zulassen seyn / zumahlen D. L. ohne das darüber gleich von Unseren nechsten Vorfahren / also auch von Uns ein nige rechtmäßige possession oder administration bey unerörterten Rechten nicht gestanden wird.

Darumben so wollen wir D. L. auch hiemit ferner Better- und gnädiglich ermahnet und begehrt haben das Sie vielgemelter Ritterschafften bey obangeregten ihren alten Herkommen / Gewonheiten / erlangten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben lassen / und die angedeute unzihmende einseitige Exactionen ab und einstellen / die Contributiones auch also zu moderiren geschehen zulassen damit sie sich dessen zu beschweren nicht Ursach haben.

Deme dan D. L. sonderlich bey erzeugten beschwerlichen Zustand des Heyl. Reichs zu Beförderung des gemeinen Wesens besten zu thun wissen / wie Wir dan auch solche unsere Verordnung den Ständen vermög beyliegenden Abschrift notificirt haben. Seynd und verbleiben danebens D. L. mit Betterlichen geneigten Willen / Gnaden und alles ganz wohl beygethan / Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

**Antwort an die Göllich- und Bergische Ritterschafften / Ständ und Stätt / Ihre wieder Pfalz-Neuburg abermahlt eingewendte Gravamina betreffend. den 6. Martii Anno 1634. N. 5.**

**Ferdinand / r.**

**L**iebe Getreue / auß Eweren Schreiben zu Cöllen den 6. Januarii nechsthin darrt / haben Wir mit mehreren Umständen gnädigst vernommen / wessen ihr euch gegen und wider den Durchleuchtigen r. Titul r. Pfalz Neuburg wegen der von Sr. L. in unsern/ und des Heyl. Reichs Göllich- und Bergischen Landen in verwichenen Jahr vorgenommener Kriegswerbungen / und vor zwey Regiment zu Fuß / und eines zu Pferd / und deren Unterhalt / Muster- und Samblung ( ohne das vorhero von solchen Werbungen mit Euch den Ständen so dazumahlen im Land beyammen gewesen wie von Alters bey diesen Fürsten-Thumben herkommen und gebräuchig einige Communication beschehen wäre ) auff drey Monaten abgeforderter 234674. Reichsthaler / sonderlich aber auch eines von seiner L. an dero Beambte und Diener sub dato Düsseldorf den 1. Martii verwichenen Jahrs / unterm schein einer general Description aller Verfohnet Haab und Güter abgangenen beschwerlichen Befelchs auch folgents über vorige Steuer-gelder jüngst im Monat Novembri abermahlen in besagten benden Unseren und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg / ohne ewer der Ständ requisition aufgeschriebener Monatgelder Steuer in Unterthänigkeit geklagt / vor und angebracht / auch darbey neben gehorsambstes bezeig und Contestirung Ewer schuldigen Erew und devotion, wegen Abstellung dergleichen wider Ewere Privilegia und ohne Ewere Einwilligung einseitig aufgeschriebener Exactionen und Contributionen in Unterthänigkeit angesucht und gebetten habe.

Wie



Wie Uns nun zuvorderst diese Ewre gehorsambste Standhaftigkeit und daß Ihr bey uns und bey dem Heyl. Reich beständig zu verharren gemeint seyet / zu sonderen gnädigsten Käyserl. Wolgefallen gereichet / und auffser allen Zweifel stellen / Ihr werdet in beständiger Devotion also fort unaufgesezt gehorsambst continuiren / und was auch sonderlich bey jezigen Kriegsläufften zu Unserem und des Reichs / auch allgemeinen Wesens besten und erspriesslichen Diensten gereichen mög / so viel an euch ist gern mit leisten helfen.

Als habt ihr euch auch hingegen unsers gnädigsten Käyserl. Schutzes und Hülf / und daß wir solches in guten zu erkennen gnädigst geneigt seyn gänglich zu versichern.

Was dan obangeregte ewre geklagte abermahlige Beschwärden und was angebrachter massen also wider Ewre habende Privilegia, Altenherkommen und Gerechtigkeiten vorgenommen worden / anlangt / daß wissen Wir uns gnädigst zuerinneren was auch hiebevorn dergleichen gravaimnum halber / so wohl von Euch / als auch hingegen von Sr. des Pfalzgraffen Eden. derentwegen zu mehr unterschiedlich mahlen vorkommen und verhandelt / auch darüber von uns resolvirt und allerseiths erklärt und verordnet worden.

Haben auch dergleichen abermahlige Klagen und Beschwärlichkeiten / bey diesen jezigen ohne daß sich im Heyl. Reich befindlichen leydigen und übelen zerrüttten Zustand / zu Verhütung deren darauß sonderlich bey denen dieser druntigen Orthen nicht wenig erscheinender Feinds Gefährlichkeiten mehrers besorgenden Ungelegenheiten ganz ungerne verstanden und derowegen nicht unterlassen vielgemelten Pfalzgraffen W. dahin vätterlich und gnädigst zuzuschreiben und zu vermahnen / Euch und die ewrige bey eweren alten Herkommen habenden und erlangten Privilegien Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zulassen / daß jenig was dargegen nachtheilig vorgenommen und gehandelt ein / und alle ungeziemende übermäßige und unerträgliche Contributiones und exactiones abzustellen / wie ihr auß beyligender Abschrift selbst zu ersehen / die aber von seiner des Pfalzgraffen Eden geworbene / und in selbigen Landen vorhabende Soldatesca belangend / mögen wir euch hiemit nicht bergen / daß wie wir nichts liebers sehen mögten / als daß sich die Sachen der Orthen auch in solchen Stand befinden thäten damit ihr so wohl als andere getrew gehorsame Chur-Fürsten und Ständt aller Kriegsbeschwerung gänglichen überhebt und entübrigt seyn köntet / als auch gnädigst geneigt und Uns angelegen seyn lassen / wie insonderheit so viel sich erheischender Motturfft und Feindsgefahren nach thun lassen kan / solches Kriegsvolck von selbigen Fürsten-Thumben und Landen abgeführt / und deren Einquartierungen halber möglichst verschönet werden.

Derentwegen wir dan insonderheit dahin invigiliren / und nicht allein vielgemeltes Pfalzgraffen Eden. hiebevorn allbereit ersucht / sondern auch nachmahlen dem Titul. 2c. Grafen von Mansfeldt / als welchen wir zu Unsern Weltmarschalcken Unsers und des getrew gehorsamben Chur-Fürsten und Ständten drunten noch verhandenen Kriegsvolck ernandt deputiret und verordnet in seiner Abfertigung diese special Commission mitgeben und aufgetragen darob zu seyn / und bey seiner des Pfalzgraffen Eden. die Sachen dahin zu richten / damit solches in diesen Unseren und des H. Reichs Fürsten-Thumben und Landen erworben und aufgebrachtess Kriegsvolcks / so viel derselben vorhanden / mit den anderen Unseren und der getrew gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen in selbigen referir, und Unsern und des Niderreynischen und Westphälischen Craissen vorhandener Soldatescae eher ne baldter conjungirt / solches Volcks zu formirung eines mehrern Corpo in den druntigen Craissen zusammen gestossen / also ohne Entblösung der Guarnisonen ein zimliche starcke Armada wider ins Feld außgerüstet auß selbigen Landen zu weniger ihrer Beschwer gebracht / und unitis viribus wider die Schwedische und andere sich der Orthen erzeigende Feind gebraucht und angeführt werden mögen / damit also die Landschaften desto lieber zu Unterhaltung solcher Soldatescae und darzu die nothwendige Contributiones leisten zu helfen und so viel mehr bewegt / und jederman zu concurriren unib so viel mehr Ursach und Mittel haben mögen.

Wan wir dan in gänglicher Hoffnung stehen vielgenandtes Pfalzgraffen E. werden Uns dis Orths nit auß handen gehen und solche Conjunction nunmehr würcklich geschehen lassen zumahlen es zu des allgemeinen und sonderlich des druntigen Wesens Wohlstand fürnehmlich abgesehen und zu mehrer Abwendung der Feindlichen Gefahren gereichen thut / als versehen wir uns auch zu Euch als Getrewen Unserer und des Heyl. Reichs Fürsten-Thumben Gülich und Berg Ritterschafften / Ständen und Stättten / ihr werdet also in beständigster selbst anerbottener Devotion dergestalt continuiren und neben den anderen getrew gehorsamben Chur-Fürsten und Ständen zu vorderst was auch

auch



auch Erwerer seiths zu solcher Conjunction befürderlich und sonsten der druntigen Armada zu deren nothdürfftiger Unterhalt: und bestärkung immer ersprießlich wird seyn können gern concurriren und alle mögliche Hülff zuleisten und zu erzeigen an euch nichts erwinden lassen/ allermassen also unser größte Zuversicht zu Euch gestellet ist und Euch mit Käys. Gnaden wohlgerwogen bleiben. Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

N. 6.

## Copia der Käyserlichen Endurtheil.

Ebersdorff den 2. Octob. 1635.



**FRJERDZMANDE** der Aude / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß wir in denen von den Gülich / und Bergischen Ritter-schafft und Landständen selbstn als hernach deren am unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit / die Contribution betreffend / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bähren / Graffen zu Veldenz und Sponheim Unserem lieben Bettern / Schwageren und Fürsten / als vorgedachter Ritter- und Landschafft dero Herzog Thumber Gülich und Berg Abgeordneten am andern dis Monats Octobris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen / wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten:

Der Römischen Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist aller unterthänigst und ausführlich referirt und fürgetragen worden / was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / 2c. auff der Gülichen und Bergischen Ritter-schafft und Land-Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffende so wohl mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen gültlichen Conferenzen / als auch hernach in Schrifften vorbracht / und eingewendet / befunden aber nichts erheblichs / warumb sie von den vorigen rescriptis und Einwendungen welche dieses Puncten halben unterschiedlich abgangen / weichen solten / sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagten gravamina abzuschaffen und hinführo deren sich gänglich zu enthalten / wie dan Ihre Käyserl. Majest. auftragenden hohem Käyserl. Ampt hiemit alles das jenige was dem in Anno 1627. erkanten und auff Ihrer Durchl. beschehene Erklärung / daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zurück geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis, Wahnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst enigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänglichen cassirt und aufgehoben / und seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen / die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren / noch auch an prosequirung ihres Rechts mit Verbietung nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern / vielweniger einen oder andern ihres Mittels umb deswegem / daß sie ihren recurs pro iustitia zu Ihrer Käys. Majest. genommen / mit Betrohung oder andere Schätlichkeit ungütlich anzufassen / alles bey vermeidung deren den Ständen in Anno 1628. ertheilten und anjeko widerumb vernewerten protectorio einverleibten Pden / und ander gebührenden Einsehens welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen / die verbleiben deroselben mit Better- und Schwagerlicher Huld / Käys. Gnaden und allem Guten vorderst wohl zugethan und gewogen / Signatum zu Ebersdorff unter Ihrer Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret Insigel / den 2. Octobris 1635.

N. 7.

## Copia Käyserlicher Decreti von

2. und — 5. Octobris Anno 1635.



**FRJERDZMANDE** der Aude / 2c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß wir in denen von der Gülich- und Bergischen Ritter-schafft und Land-Ständen selbstn / als hernach deren an Unseren Käys. Hoff Abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribution betreffend / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bähren / Graffen zu Veldenz und Sponheim / Unseren lieben Bettern / Schwagern und Fürsten / als vorgedachter Ritter- und Landschafft / dero Herzog Thumber

z

Thumber



Thumber Göllich und Berg abgeordneten am anderen diß Monats Octobris Unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten;

**S** Er Römischen Käyserlichen auch zu Hungaren und Böhmeimb Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und fürgetragen worden/ was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst/ Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ 2c. auff der Gölischen und Bergischen Ritterschafft / Land-Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffend / so wohl mündlich bey dem mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen güttlichen Conferenz als auch hernach in Schrifften vorgebracht und eingewendet / befinden aber nichts erhebliches warumb sie von den vorigen rescriptis und Erinnerungen/ welches dieses Puncten halben unterschiedlichen abgangen weichen solten / sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagte gravamina abzuschaffen und hinführo sich deren gänglichlich zu enthalten / wie dan Ihre Käys. Majest. auß tragenden hohen Kayserl. Ampt hie mit alles das jenige was den in Anno 1627. erkantden / und auff Ihre Fürstl. Durchl. beschehene Erklärung/ daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zuruck geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis Warnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänglichlichen callirt und aufgehoben / und Seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen / die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren / noch auch an prosequirung Ihres Rechts / mit verbietung nothwendiger Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern / viel weniger einen oder anderen ihres Mittels / umb deswegen daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käys. Majest. genommen / mit Betrohung / oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen / alles bey vernehmung deren den Ständen in Anno 1628. ertheilten und anjeho widerumb vernewerten Protectorio einverleibten Pben und anderen gebührenden Einsehens / welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen / die verbleiben derselben mit Better- und Schwagerlichen Hulden / Käyserl. Gnaden und allen guten vordersi wohl zugethan und gewogen. Signatum Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octobris Anno 1635.

**S** Er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königlichen Majest. unsern allergnädigsten Herren / ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und vorgetragen worden was die Ritter- und Landschaft der Herzog-Thumber Göllich und Berg durch ihre Abgeordnete wider den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten/ Herren Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / 2c. von wegen unterschiedlicher gravaminum, insonderheit / daß Kriegsvolck und die Contribution betreffend / so wohl in Schrifften als auch mündlich allerunterthänigst beklagt / gesucht und gebetten / wiewohl nun Ihre Käyserl. Majest. darüber güttliche Conferenz anstellen / und allen möglichen Fleiß anwenden lassen / damit diese Sach in gute accommodirt / insonderheit das geworbene Volck von ermelten Herren Pfalzgraffen dem gemeinen Friedensschluß gemäß / zu Ihrer Käyserl. Majest. und des Heyl. Reichs Dienst würcklichen herumbgelassen werden möchte / auff welchen fall dann der Stände Beschwerden guten theils von selbst würden gefallen seyn ; Nachdem aber solches nicht verfangen wollen / so werden höchstgedachte Kayserl. Majest. auff andere gehörige Mittel gedenccken / damit das jenige / was wegen desselben Volcks von den Ständen geklagt worden / mit ehisten abgeholfen und abgewendet werde / betreffend aber die geklagte Exactiones haben Ihre Käyserl. Majest. Ihren endlichen Bescheid / an Ihre Durchl. ergehen lassen / wie die Abgeordnete in Schrifften zu empfangen haben / 2c. Thuen auch die Stände hie mit von neuen in Ihre Käyserliche gnädigste Protection nehmen / und ihnen an statt gebetterer Extension deren in vorgangenen 1634. Jahr auff den Graffen von Mansfeld aufffertigten Commission die vorhin ertheilte protectoria von neuen confirmiren / so höchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. obbenenten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen / die verbleiben Ihren Principalen und mit Ständen wie auch ihnen Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octob. anno 1635. mit Urkund diß Brieffs besigelt mit Unseren Kay. auffgetruckten Secret Insigel so geschehen zu Eberstorff den 5. Octobris 1635.



N. 8.

**An die Gölische Land-Stand die Unterhaltung  
für die daselbst liegende Soldatesca zu verschaffen. 7. Januarii 1636.**

**Ferdinand / 2c.**

**L**iebe Getreue / Nachdem die Nothdurfft erfordert daß zu Versicherung der Fürsten-Thumb Gölisch und Berg auch Besetzung der darinnen befindtlichen fürnehmsten Plas und Verther von den in vorigen Jahren im Land geworbenen und seithero darin gehaltenen Volcks 2000. Man zu Fuß / und 300. Pferd in denselben unterhalten werden sollen / und daß vorgemelter Soldatesca die gehörige Nothwendigkeit verschaffet werden. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch in Erstattung dessen nicht säumig noch widerig erzeigt / so wir Uns zu geschehen verlassen / und seynd Euch benebens sampt und sonders mit 2c. Wien den 7. Januarii Anno 1636.

N. 9.

**Copia Kayserlichen Bescheides  
Für Pfalz-Neuburg.**

Den 14. Februarii Anno 1637.

**D**er Römischen auch zu Hungarn und Böhmeib Königlich Majestät / Unseren allergnädigsten Herren / ist in Krafft dero habenden und den Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio insinuirten Kayserl. Gewalts in Unterthänigkeit referiret und fürbracht worden / was Herr Philips Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein Fürstl. Durchl. wegen dero Hn. Vattern Wolffgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein / Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Puncten angebracht und gebetten haben / und zwar fürs erste / darmit dero Fürsten-Thumb Neuburg / wie auch die darmedige Gölische und andere darzu gehörige Fürsten-Thumben und Lande mit allen Einquartierungen / Sammel- und Muster-Plazen und anderen Kriegsbeschwerden gänglichen verschonet / oder da je die Durchzüg unumbgänglichen geschehen müssen / daß den Commendanten gewisse Ordinanzen ertheilet werde / damit sie sich den Reichs Constitutionibus gemäß verhalten / und das höchstgedachte Röm. Kayserl. Majestät über die newlicher Zeit ertheilte Salva guardia noch eine versicherte und ernstliche verschönungs-Erklärung ertheilen wolten / So viel nun diesen ersten Puncten anlangen thuet. Demnach höchstgedachte Römischen Königlich Majestät befinden daß die Römische Kayserliche Majestät Dero freundlicher geliebter Vatter und Herr noch unterm dato den 19. Aprilis vertwichenen 1635. Jahrs / sich gegen besagtes Herren Pfalzgraffe / Wolffgang Wilhelms bey Rhein Fürstl. Durchl. gemessen und ausführlich resolviret und solches hernacher durch unterschiedliche / darauff erfolgte und widerholte Bescheid / bestättiget und confirmiret / als lassen es bey solchen ergangenen Resolutionen und Erklärungen Ihre Königl. Majest. billig bewenden.

Was dan den anderen Punct belangen thuet daß die Gölisch-und Bergischen Land-Stand zu Verpflegung der von der Kayserl. Majest. bewilligten zwey tausend zu Fuß / und dreyhundert zu Pferd angehalten / mit ihren neuen Klagen abgewiesen / oder da mehrers Bericht vonnöthen deren Copia Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrer Gegennothdurfft ertheilet und ihrer ungehört zu dero präjudiz nichts verordnet werde / da erinnern sich Ihre Königl. Majest. gar wohl / daß allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. besagtes Herren Pfalzgraffen Wolffgangs Wilhelms Fürstl. Durchl. zwey tausend zu Fuß / und 300. zu Pferd / so lang es der Landen Nothdurfft erfordern werden zu behalten zugelassen. Demnach aber anhezo Ihre Königl. Majest. berichtet worden / daß es nach gelegenheit jetzigen Zustands gnugsam und erklecklich sey zu Besetzung der jenigen Verther in besagten Gölischen Landen achthundert zu Fuß / und hundert Pferd zu halten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. Krafft habenden Kayserl. Vollmacht dahin / daß Ihre Fürstl. Durchl. mit sampt den jenigen / so sie allbereit auff den Beinen haben / die Anzahl auff acht hundert Man zu Fuß / und hundert Pferd zu Besetzung der Landen / wider Ihre Kayf. Majest. und des Reichs Feinden / so lang es Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurfft zu seyn erachten werden unterhalten mögen / und Ihre Fürstl. Durchl. albereit ein mehrers auff den Beinen hetten / dasselbige

Z 2

auff



auff jetztgehörte Anzahl reduciren, und das Fußvolck auff zween oder meistens drey Hauptleuten zu Ersparung grossen Unkosten auff die höheren Stabe Unterhaltung vertheilet / und die Land-Stände hierzu die gehörige contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen / Es versehen sich aber Ihre Kayserl. und Königl. Majestät daß er solche Überlassung des Volcks nicht wider die Stände zu gewalthätiger Execution so sie nit verwilliget gebrauchen / sondern allein zu Rettung des Batherlandes / wider Ihre Majestät und des Reichs Feinde anwenden werde / und daneben selbigen Volck solche Officirer und Befelchshaber vorstellen / welche Ihre Kayserl. Majest. unverdächtig / getrew und gehorsamb erfunden / und da in besagten Gölischen und darzu gehörigen Landen qualificirte subjecta ( wie Ihre Königl. Majest. daran keinen Zweifel tragen) vorhanden seyn / daß Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe anderen vorziehen werden.

Betreffend nun die Collecten, so lassen es zwar Ihre Königl. Majest. von wegen derjenigen Collecten, welche die Stände zu prosequirung ihres Rechts anzulegen vor eine Nothdurfft achten bey Ihrer Kayserl. Majest. vorigen deswegen ergangenen resolutionen und Mandaten allerdings gnädigst bewenden. Inmassen dan den Ständen / darüber Ihrer Königl. Majest. gnädigste resolutiones aufgefollgt worden. Demnach aber Ihrer Königl. Majest. vorkommen als wan unter diesen Schein auch eines sonst regierenden Lands-Fürsten Unterthanen so ohne alles Mittel / zu desselben Cammergut gehörig collectiret werden wolten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. hiermit aller gnädigst daß zwar dasjenige was die Stände zu prosequirung und Beförderung ihres processus anreichet unter sich und ihren Unterthanen und Angehörige / auff Maß und Weis wie sonst im Land herkommen collectiren mögen / jedoch diejenige Güter / und Unterthanen welche ohne alles Mittel des sonst regierenden Lands-Fürsten Cammergütern zugethan / darmit verschonen sollen.

So viel die übrigen Beschwerden anlangt / wegen etlicher Anklagen / welche die gemeine Landschafft für Abwendung anderer mehr grösseren Ungelegenheiten und zu Erhaltung der Länder bey dem Röm. Reich angewendet / und darvor sie anderwärts schon obligirt / lassen es Ihre Majest. vor dismahl darbey bleiben daß solche von allen getrewen Ständen und Unterthanen derselben Landen herzunehmen / Es thuen auch Ihre Königl. Majest. sich hiemit gnädigst resolviren / daß Ihr nit zu wider / daß die Land-Stände neben jetztgehörten Anlagen andere nothwendige Contributiones und Bewillungen wie von Alters herbracht eingehen und dem Land zum besten zutragen sollen.

Was dan zum Vierten wegen Erstattung einer recompens und Anweisung für die bisshero getragenen Schaden und Unkosten von dem einquartierten Kriegsvolck gebeten worden / da wolten Ihre Königl. Majest. nichts liebers sehen als daß die Leuthe und Zeiten also beschaffen wären / daß man dieses alles entübrigt seyn möchte / Demnach aber wegen Ihrer Königl. Majest. und des H. Reichs Feinden nicht alles so genau verhütet und abgewendet werden kan / sondern so wohl zu Abtreibung der Feindlichen Machinationes als auch Erhaltung des H. Röm. Reichs Kriegs-Heers / die Durchzug und Einquartirungen fürgenommen werden müssen / so haben Ihre Durchl. selbst vernünftig abzunehmen / daß bey so vielen conjuncturen Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich unmöglich seinen Schaden und Unkosten zu erstatten / oder in andere Weg gut zu machen / sondern es werden Ihre Durchl. dem gemeinen Wesen und Ihr selbst zum guten und besten solche gleich anderen getrewen Ständen gutwillig übertragen helfen.

Was dan vors fünffte die Pfalsische Sachen betreffen thuet / und daß Ihre Kayserl. Majest. Ihrer Durchl. Herren Pfalsgraffe / Wolfgang Wilhelmen und allen anderen so zu derselben Chur unten interessirt einen gewissen Tag zur Handlung bestimmen und in Annis 1623. und 1627. auch newlich in Ihrer Fürstl. Durchl. Gegenwart ertheilten Decreten nachgehen wolten. Da haben Ihre Kayserl. Majest. bey gegenwertigen Collegial Tag mit dem Chur-Fürstl. Collegio allbereit eines solchen mediū sich verglichen daß Ihre Fürstl. Durchl. sich dieser Sachen zu beschweren nicht wird Ursach haben / dabey es dan Ihre Königl. Majest. wie auch demjenigen / wessen Ihre Kayserl. Majest. hiebevort sonst resolviret und entschlossen bewenden lassen.

Betreffent schließlich die gebettene Belehnung über die Gölische und darzu gehörige Fürsten-Thumb und Lande / demnach höchst gemelte Kayserl. Majest. allbereit hiebevort zu unterschiedlichen mahlen / die hierbey unterlauffende erhebliche Bedencken / warumb Sie Ihrer Fürstl. Durchl. nicht willfahren können zu erkennen geben / so lasset es Ihre Königl. Majest. darbey bleiben. So dieselbe in habender Kayserl. Vollmacht obermeltet Herren Pfalsgraffen Philips Wilhelmen bey Rhein Fürstl. Durchl. zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben Ihre Königl. Majest. so wohl Seiner Fürstlicher Durchl.



Durchleuchtigkeit Pfalzgraffen Philipps Willhelmen als auch zu forderst dero Herren  
Vatters Fürstl. Durchl. mit Königl. Gnaden Vetterlichen geneigten Willen und allem  
guten bestendig zugethan. Signatura Regenspurg den 14. Februarii Anno 1637.

N. 10.

Mandatum inhibitorium

Contra

**Pfalz Neuburg wider alle Schädlichkeiten ge-**  
**gen die Bülische Land-Ständen / 2c.**

12. Maij Anno 1637.



**WIR FERDINAND** der Dritte 2c. Entbieten dem (Ti-  
tul &c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm/ Unsern Vätterlichen Willen/  
Käyserl. Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber  
Vetter und Fürst/ Demnach Wir uns nach tödtlichen Hintritt / des Al-  
lerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Ferdinandt des Ande-  
deren Römischen Käyfers / Unseres freundlich geliebten Herren und Vat-  
ters / Höchstseeligster Gedächtnus / der Regierung und Administration des erledigten  
Römischen Käyserthumbs / als ordentlich erwöhlt und gekrönter Römischer König zum  
Fünfftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen / haben wir den Fuß-  
stapffen vorbesagtes unsers freundlichen geliebten Herren Vatters Christmiltester Gedäch-  
tnus und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänglichen vorgenommen und  
zu solchem Ende / was diesen unseren wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte/  
zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wan wir dan glaubwürdig berichtet worden auch denen von D. L. und der Bül-  
lichen Ritterschafft / Land-Ständ und Aufschuß gethanen Schreiben selbst verspühren  
müssen daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen D. L. und denen Land-  
Ständen wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Statt Eöllen von obgedachten  
Ständen gehaltenen Convents auch daselbst gemachten Schlusses / dan einer andern nach  
der Statt Düren beschehenen Aufschreibung auch Verweigerung der Contribution, als  
abgeschlagener Einnehmung Dr. L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hu-  
bert Bleymans Bülischen Pfennings-meister vorgenommenen arrecks halber erwachsen /  
deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit aufsehenden Anhang einbracht seynd  
worden / auß welchen Anfängen und Principiis leicht eine newe Kriegs-Brunst in denen  
Länderen erweckt werde möchte / darunter dieselbige etliche Erbländer wohl gar erligen / oder  
vom Heyl. Reich abgerissen werden konten / Uns aber als Römischen Käyser nach Aufwei-  
sung unsers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet auff alle der-  
gleichen Begebenheiten und Zustand / dadurch dem Heyl. Röm. Reich und aller dessen An-  
verwandten getreuen gehorsamen Chur- und Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und  
Schaden zugezogen werden möchten / ein wachendes Aug zu haben / und bey diesen Bülis-  
chen an dem frontier des Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so  
viel mehr alle behutsame Obacht zu haben / weil auch an den angränzenden derselben un-  
terschiedliche Unser und des Heyl. Reichs getreuer Chur-Fürsten und Ständen feindliches  
Kriegsvolck vorhanden / Als haben Wir zu Abwendung aller besorgenden weiteren Ge-  
fährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen las-  
sen wollen.

Gebieten demnach D. L. auß Käys. Macht und wollen ernstlich / daß Sie gegen be-  
sagte Land-Stände / Ritterschafft und Unterthanen mit einiger Kriegs Gewaltthätigkeit  
nit verfahren / viel weniger mit frembden Potentaten / oder Communen einige Bündnus  
eingehen / heimliche oder öffentliche Werbung vornehmen oder zu einiger Kriegsfassung  
schreiten / sondern an ordentlichen Recht / welches wir dan derselben nicht versagen werden /  
nicht begnügen lassen. Im übrigen lassen es wir bey Unseren allbereit zu Regenspurg in  
Krafft obberührter von unseren freundlichen geliebten Herren und Vatteren höchstseeligster  
Gedächtnus Uns ertheilten Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats  
Februarii gethaner Erklärung allerdings / und werden D. L. selbiger Erklärung und Ver-  
ordnung obliegender Schuldigkeit nach billig nachkommen / Inmassen / Wir dan unsere  
ebenmäßige Patentia an die Land-Ständ / Ritterschafft und Unterthanen besagten Herzog-  
Thumbs



Thumbs Gülich und dargu gehörige Landen abgehen lassen / und insonderheit befohlen/ daß sie auff verwilligte 800. Man zu Fuß / und 100. Pferd die gehörige Contributiones hergeben lassen/wie D. L. hiebey in Abschriften zu empfangen.

Betreffend aber den Punctum der Rättungen so der Pfenningmeister verrichten und ablegen solt / lassen wir es bey dem alten Herkommen verbleiben nemlich daß solche in Gegenwart der Deputirten von der Landschaft auffgenommen werde / Wir wollen auch bey diesem allem dieses bedinget / und unsere Käyserl. Meynung ein für allemahl zu Eintretung Unserer Käyserl. Regierung erklärt haben daß wir der possession solcher Länder halber es bey unserer Vorfahren letzteren Verordnung allerdings lassen verbleiben / auch ein mehrers Dr. L. disfalls nicht wollen eingeräumt haben.

So wir Dr. L. durch unser öffentlich Patent anfügen wollen und verbleiben beyneben derselben mit Väterlichen Willen/ Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgerogegen. Geben in unser Statt Wien. 12. Maij Anno 1637.

N. II.

Mandatum inhibitorium,

An die Gölische Land-Stand und Ritterschafft  
sich aller Thätlichkeit gegen Pfalz-Neuburg zu enthalten.  
Wien den 12. Maij Anno 1637.



**W**IR FERDINAND / r. Entbieten N. allen und jeden des Fürsten-Thumbs Gülich und dargu gehörigen Landen / Land-Stand Ritterschafft und Unterthanen Unser Käyserl. Gnad/demnach wir Uns nach tödtlichen Hintritt Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn FERDINANDI des Andern Römischen Käyfers unsers freundlich geliebten Herren und Vatters / höchstseligster Gedächtnus/ der Regierung und Administration des erledigten Römischen Käyserthumbs als ordentlich erwöhlt- und gekrönter Römischer König / zum künfftigen Käyfer in Gottes Nahmen unternommen und beladen/ haben wir den Fußstapffen vorbesagtes unsers freundlich geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus / und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänglichen vorgenommen und zu solchem Ende/ was diesem unseren gemeinnützigen wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte/ zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wann Wir dan glaubwürdig berichtet worden / auch auß denen von unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms zu Neuburg L. und Eweren der Land-Stand und Aufschuß gethanen Schreiben selbst verfühnen müssen/ daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen des Pfalzgraffens zu Neuburg Eden. und denen Land-Ständen der Gölischer und Bergischer Landen / wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Eöllen von obgedachten Ständen gehaltenen Convents, auch daselbst gemachten Schlusses/ dan auch einer andern nacher der Statt Düren beschehene Aufschreibung/ auch Verweigerung der Contribution, alsdan auch ferner von dem Magistrat zu Düren abgeschlagener Einnehmung des Pfalzgraffen L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hubert Bleymans Gölischen Pfenningmeister vorgenommenen arrefts halber erwachsen/ deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit aufsehenden Anhang einbracht seyn worden/ auß welchen Anfängen und Principiis leicht eine neue Kriegs-Brunst in denen Ländereen erweckt werden möchte/ darumb dieselbe Edle Länder wohl gar erligen/ oder vom Heyl. Reich abgerissen werden könten/ Uns aber als Römischen Käyser / nach Aufweisung unsers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet/ auff alle dergleichen Begebenheiten und Zustand/ dardurch dem Heyl. Röm. Reich und allen dessen Anverwandten getrewen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und schaden zugezogen werden möchten / ein wachendes Aug zu haben/ und bey diesen Gölischen an den frontier des Heyl. Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so vielmehr alle behutsame Obacht zu haben / weil auch an denselbigen Gränken unterschiedliches feindliches Kriegsvolck vorhanden. Als haben Wir zu abwending aller besorgenden weiteren Gefährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen lassen wollen.

Gebieten euch demnach gnädigst und ernstlich bey Pben der Nacht befehlend/ daß ihr gegen besagtes Pfalzgraffen zu Neuburg Eden. mit einiger Kriegs gewalchätigkeit nit verfaret / viel weniger mit frembden Potentaten oder communen einige Bündnuß ein-

ein



eingehet/ heimliche oder öffentliche Werbung vornehmet / oder zu einiger Kriegs-Verfassung schreitet/ sondern an ordentlichen Recht / welches wir dan denselben nicht versagen werden euch begnügen lasset: Im übrigen lassen wir es bey unserer allbereit zu Regenspurg in Krafft obberührter von Unsern freundlichen geliebten Herren und Vatteren/Ferdinandi des Anderen/ Römischen Käyser höchstseeligster Gedächtnus/ gehaltenen Plempotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats Februarii gethaner Erklärung allerding bewenden/ und werdet ihr solcher Erklärung obligender Schuldigkeit nach/ billich nachzukommen wissen / vornemblich aber befehlen Wir euch daß ihr auff die von uns eingewilligte 800. Man zu fuß und 100. Pferd / weil das Land bey diesen jezigen in der Nachbarschaft sich erzeigenden grossen Kriegsgefahr ohne Defension nicht zugelassen werden kan unfehlbarlich die gehörige Contributiones herschieffet / zu deren billigmässigen und im Reich herkommenen exaction, Wir dan nicht gemeint seynd des Pfalz-graff zu Newburg Eden. durch dieses Patent / die Hand zusperren/ was sonsten Ewere eigene Belegung zu prosecution eweres Rechts anlangen thuet/ lassen Wir es bey vorig ergangenen Käyserl. resolutionen bewenden.

Betreffend aber den Punctum oder Reitungen so der Pfennigs-Meister Hubert Bleyman verrichten und ablagen solt/ hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben/ nemblich daß solche in Gegenwart ewerer Deputirten auffgenommen werde / So wir euch durch diß öffentlich Patent andeuten wollen / und verbleiben euch in übrigen mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben Wien. 12. Maij Anno 1637.

N. 12.

**An Pfalz-Graffen zu Newburg die Gölische**  
 Stand hoher nicht als auff 800. zu fuß und 100. Pferd zu collectiren. Den 25. Augusti. Anno 1637.

**Ferdinandt der Dritte / ꝛ.**



Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / D. Eden. hat sich guter massen zu erinnern/was massen Wir in Krafft gebabter Vollmacht von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Ferdinando den Anderen Römischen Käyser unserm freundlichen geliebten Herren und Vatters! Christmiltester Gedächtnus Uns unter dato Regenspurg den 14. nechst verwichenen Monats Februarii durch unsern Dr.

Eden. ertheilten Bescheid dahin allernädigst erklärt und resolvirt / daß Wir gnugsam zu seyn befunden daß zu Beschükung des Landes und Besetzung der besten Orthher und in den Gölischen Landen 800. zu fuß und 100. Pferd unterhalten werden / und daß hierzu die Land-Stände die gehörige Contribution und Unterhaltung herbeschaffen sollen.

Wan wir es dan bey solcher Unserer Erklärung nachmahlen bewenden lassen auch daß die Land-Stände hierzu contribuiren sollen in nechsten Unsern den 12. Maij außgefertigten Mandato außstrücklich befohlen / Sie sich auch hierzu anerbietig gemacht.

Als befehlen wir D. Eden. hiemit gnädigst Sie wollen gedachte Land-Stand höher als nicht als was die Unterhaltung auff 800. zu Fuß und 100. Pferd erfordert collectiren / und daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Länder Privilegien und alten Herkommen durch der Landschaft Deputirten und Land-Commissarien geschehe. Hier erstattet D. Eden. Unsern gnädigsten gefälligen Willen / und Wir / ꝛ. Wien den 25. Augusti 1637.

An



N. 13.

## An Pfalz-Neuburg Antwort auff sein von

31. Maij 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Berg-  
gischen Land-Ständ betreffend. 25. Augusti 1637.

## Ferdinandt der Dritte / ꝛc.

(Tit.)

**S**ist D. Eden. Schreiben sub dato Düsseldorf den 31. Maji dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden darauß Wir mit mehrem verstanden / was Dr. E. wegen der von den Gölisch- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener Aufschreibung einer Zusammenkunft eigenes Gefallens angestellter Contribution und daß sie solche über die zugelassene proceß Unkosten anstellen klagweis eingebracht auch wegen der in anno 1627 / und 28. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wohl unser freundlich geliebter Herz und Vatter und nechster Vorfahrer am Reich Käyser Ferdinandt der Ander hochseeliger Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero final Decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von Ihrer E. und Käyserl. Majest. Christmiltesten Andenckens gehabter Vollmacht und Plenipotenz den 14. Februarii jüngstin Unser Erklärung ergehen und aufffertigen lassen / wie Dr. E. gnugsam bewußt / dabey es billig sein Verbleiben hat / inmassen Wir dan auch auff der Land-Ständ Ritterschafft und Stätte der Fürsten-Thumben Gölisch und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vor bemelten unseren von 14. Februarii ertheilten Bescheid unsere Erleuterung gethan / daß nemblich die Befreyung von den Collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammer-Güter in Pfächung haben / gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von Dr. E. gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auffgerichteten Union weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen in actis beschehenen Erklärung nach / angesehen / als zur Conservation Ihrer der Stände Privilegien und Defension des Vatterlands / und wie dieselbe bey den regierenden Herzogen zu Gölisch und Berg hergebracht / als können Wir nicht sehen noch befinden wie D. E. (zumahlen Wir der possession jetzt gemelter Fürsten-Thumber und Lander halber bey vorigen Käyserl. und Unserer eigenen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich desfalls zu beschweren Ursach hat. So Wir Dr. E. in Antwort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben dero selben ꝛc. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 14.

Bescheid für die Gölisch- und Bergische Land-  
Ständ in unterschiedlichen Puncten.

Contra Pfalz-Neuburg. 25. Augusti 1637.

**S**EX Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist in unterthänigkeit referirer und vorgetragen worden / was sämtliche Gölisch- und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend in unterthänigkeit angebracht und gebetten haben. Und so viel den ersten Punct die Abhörung der Gölisch- und Bergischen Rechnung / und was dabey angeschafft worden / betreffenthuet / da haben allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. zu abhörung jetzt gemelter Rechnungen dero Käyserliche Commission Bürgermeister und Rath dero und des Heyl. Reichs Statt Eöllen auffgetragen / wie besagte Land-Ständ und Ritterschafft von denselbigen mit mehrern vernehmen werden.

So viel den andern Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. Pferd reducirte Trouppen in höchstgedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen / und von Adestlichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen / das ist höchstgedachter Käyserlicher Majest. gnädigster Befelch / daß die Abgeordnete von gemelten Land-Ständen und Ritterschafften qualificirte subjecta vorschlagen sollen / so wollen hierauff Ihre Käyserl. Majest. dero weitere schleunige Verordnung ergehen lassen. Immittels aber haben



haben höchstgedachte Kayserl. Majest. dero gemessen Befelch schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß dieselbe besagte Göllich- und Bergische Land-Ständ nicht höher als auff 800. zu Fuß und 100. Pferd collectiren sollen.

Betreffend den dritten Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und Herkommens durch der Landschaft Deputirte / und Land-Commissarien geschehe / daß halten allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät für gang billig / haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befelch an vorbesagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Göllich und Bergische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten / daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung ihres Rechts anlegen / es bey dem in Land herbrachten Modo und der nechst verstorbenen Kayserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswegen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Kayserl. Majest. daß die Bezahlung in diesen collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

So viel den fünften Punct / daß höchstgedachter Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch dero selben Statthalter und Rähte / hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöden verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll / haben mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffle auch nit dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Göllich und Bergischen Land-Ständen / Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Land-Ständen / Ritterschafft und Stätten / wie auch den Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien 25. Augusti 1637.

N. 15.

## An die Gölliche und Bergische Land-Ständ

wegen Erscheinung bey den Land-Tagen. 25. Aug. 1637.

**ERDMANDE** / der Dritte / 2c. Edle / Ehrsame / liebe / andächtige und getreue / Demnach sich unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Eden. in einem an uns gethanen Schreiben unter andern dahin erklärt daß Seine Eden. wan Ihr zum Land-Tag erscheinen / und die nothwendige Anlagen gebührlichen bewilligen / für sich selbst und extraordinarie mit Stewren und Anlagen nicht beschweren / auch in übrigen ewren gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. verglichen worden remediren wollen.

Ob Wir nun zwar / so viel die Succession den Göllichen Fürsten-Thumb und Landen betreffen thuet / es bey vorigen Kayf. und unser eigenen ertheilten resolutionen betwenden lassen. So haben wir doch obermeltes S. Eden. gethanes erbieten Euch zu wissen machen wollen mit dem gnädigsten Befelch daß Ihr hinführan / wan ihr solcher Gestalt zu Land-Tagen beschreiben werdet / ihr dabey gebührlich erscheinet / darauff die gemeine Nothturfft berathschlaget / und was derselben gemäß von euch sämptlich gut und rathsam befunden wird / leistet und vollziehet. Entgegen haben Wir besagtes unsers lieben Vatters des Pfalzgraffen von Neuburg Eden. gemesslich anbefohlen so wohl bey solchen Zusammenkunfften als auch sonst sich aller gewalthätigen Handlung gänglich zu enthalten / und da seine Eden. wider ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen / solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt / und die Wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anzubringen und von Uns auf gebührenden Auftrags zu erwarten. So wir euch erheischender Nothturfft nach anfügen wollen / und seynd und verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Wien den 25. Augusti Anno 1637.



**Antwort an Pfalz-Graffen zu Neuburg wegen**  
 Aufschreibung der Landtag cum communicatione was an  
 die Bergische Ritterschafft wegen 120. Monat ge-  
 schrieben worden. Den 25. Aug. Anno 1637.

**Ferdinandt der Dritte / ꝛc.**



Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / ꝛc. Wir haben Dr. Lden. Schreiben sub dato Düsseldorf den 4. 5. und 22. nechst verwichenen Monats Julii zu recht empfangen und was Dr. Lden. wider die Land-Ständ von Ritterschafft der Fürsten-Thumb Göllich und Berg klagend angebracht mit mehrerm verstanden; Demnach aber die meisten Puncten durch vorige Käyserl. als auch Unsere eigene ergangene resolutiones ihre Erledigung und abhelffliche Maß haben/ als hat es billig bey derselben sein Bewandnus und wiewohl wir es der Possession jetztgemelter Länder halben bey vorigen Käyserl. und unser eigenen Erklärung verbleiben lassen/ so haben wir doch gern vernommen daß sich Dr. Lden. dahin erklärt daß Sie hinfüran besagte Ständ wann sie zu Land-Tagen erscheinen und die nothwendige Anlagen gebührlich bewilligen für sich selbst und extraordinarie mit Stewren und Anlagen nicht beschweren / auch in übrigen ihren gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. allerdings verglichen worden remediren wollen.

Haben derowegen bemelten Ständen gemesslich aufserlegt und anbefohlen / daß wan sie hinfüran/ solcher gestalt zu Land-Tagen beschreiben würden sie darauff gebührlich erscheinen und darauff die gemeine Nothdurfft berathschlagen und was denselben gemäß von ihnen sämptlich vor gut und rathsam be funden sie vollziehen und leisten helfen sollen / wie D. Lden. auß der Beylag sub Num. 1. zu sehen/ Jedoch ist hiebey unser gnädigster Will und Befehl daß D. Lden. so wohl bey solchen Zusammenkünfften als auch sonstien sich aller gewalthätigen Handlung gänglich enthalten / und da dieselbe wider ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen / solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt / und die wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anbringen und von Uns auß gebührenden Auftrags erwarten thue.

Was dan von D. Lden. in berührtem Schreiben wegen der von newen btwilligten 120. Monat Contribution einfachen Römerzug gemeldet worden/ da können Wir derselben nicht verhalten/ daß Uns gleich dieser Tagen von unsern lieben Vettters und Schwagers des Churfürsten auß Bähren Lden. für desselbigen von unseren und des H. Reichs Kriegsheer habenden Corpo, wie die Bergische Contribution angewiesen / ein ganz bewegliches Schreiben zukommen / darinnen dieselbe gebetten / daß wie den Land-Ständen gedachtes Bergischen Herzog-Thumb die schleunige Richtigmachung solcher Contribution aufserlegen wolten.

Weilen nun hierbey periculum in Mora und unsere und des gemeinen Wesens Kriegsdienste mercklich interessirt seyn; Als haben Wir besagten Land-Ständen anbefohlen solche Contribution gegen gehörige Quittung / alsobald zu erlegen; Jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß Wir hierdurch einen künfftigen regierenden Lands-Fürsten/ welchen die Succession berührten Fürsten-Thumb und Landen zuerkant werden möchte / an seiner Landfürstlicher Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen / wie D. Lden. auß der anderen Abschrift sub Numero 2. vernehmen wird/ welches interimis Mittel wir / wie angedeutet ob moræ periculum und Dr. Lden. eingewendeten Entschuldigung halber nothwendig ergreifen müssen/ versehen Uns demnach gnädigst / ist auch unser ernstlicher Befehl D. Lden. wolle sich hierwieder keineswegs setzen/ noch sie die Stände an Collectir- und Einbringung solcher Stewr verhindern. Hieran erstattet D. Liebden / neben Befürderung des gemeinen Wesens nutzen / Unsere gefällige Meynung. So Wir / mit ꝛc. Wien 25. Aug. 1637.

Copia



Copia Commissionis Cæsareæ auff die Statt Cöllen  
Wegen Abhörung der Göllich- und Bergischen Rechnungen  
von den Pfennigsmeistern. 25. Aug. 1637.

Ferdinand / R.

**E**rfsame liebe Getreue/ Euch ist ohne das wohl bewust/ was massen Unsere und  
des Reichs auch liebe Getreue des Fürsten- Thumbs Göllich / Land- Stände  
Ritterschafft und Stätte bey euch die Hebreregister Rechenbüchern bey Göl-  
sichen Pfennigsmeister Huberten Bleyman mit arrest beschlagen lassen.

Wan dan besagte Land- Ständ und Ritterschafft bey uns gehorsambst einkommen/  
das Wir euch befehlen wolten daran zu seyn / das ermelte Schrifften beyfammen gehalten  
oder aber das ihr dieselbe in Ewer Verwahrung nehmen sollet / Wir auch gedachten Pfenn-  
ingmeister sub pœna anbefehlen wolten das auff uners lieben Veters und Schwagers  
Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg Eden. er dieselbige nit heraus geben  
solle/ bis die Rechnung in Unserer und des Heyl. Reichs- Statt Cöllen tanquam in loco  
securiore abgehört und aufgenommen worden / wie nit weniger auch das zu Abhelfung  
solcher auch des Bergischen Pfennigsmeisters Caspar Casparn Rechnungen / wir unser  
Kays. Commissarien darzu verordnen wolten.

Wan Wir dan selbst eine sonderbahre Notdurfft zu seyn befinden / das dis orth  
die Rechnung an einen sicheren Orth vorgenommen werden / und dan allbereit bey euch die  
Hebreregister und andern zu Ablegung solcher Raittungen was bey besagten Pfennigmeister  
Bleyman darzu gehörig gewesen / mit arrest beschlagen worden ; Als haben Wir zu  
Aufnehm- und Anordnung solcher Raittungen den besten und bequemesten Weg zu seyn  
erachtet / euch disfalls unsere Kays. Commission an- und auffzutragen. Befehlen euch dem-  
nach hiemit gnädigst / ihr wollet euch solcher auffgetragener Commission Uns zu gnädig-  
sten wohlgefälligen Ehren gehorsambst unternehmen und hierbey allerseits Interflurten Par-  
theyen in Mahmen und an statt Unser / darzu wir euch unseren vollkommenen Kays. Gew-  
walt ertheilen / für euch selbst oder ewere subdelegirten , durch sich in Persohn oder ihre  
Bevollmächtigte/ zu erscheinen heischen und laden / und hernacher die Rechnungen in Bey-  
seyn der ihrigen so vermög des Herkommens in den Gölischen Landen darbey seyn müssen  
anhöret / und auffnehmet / zu welchen Ende ihr dan so wohl den Gölischen als Bergischen  
Pfennigmeistern anzeigen werdet / sich hierin gefast zu machen / wie auch insonderheit  
den Bleyman dahin ermahnen / das er besagtes Uners lieben Veters und Schwagers  
Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Neuburg Liebden gemelter Pfennigmeister die  
Rechnungen / Hebreregistern seiner Eden. obligationes und Quittung nicht heraus gebe/  
sonderen dieselbe bey sich behalte bis die Raittung bey euch üblichen Herkommens noch ab-  
gehört worden ist / Wir geben euch auch hierbey unseren Kays. Gewalt das ihr so  
wohl besagtes uners E. Veters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen  
zu Neuburg E. (welches doch den Verstand hat das wir es der possession halber gedach-  
ter Länder bey vorigen Kays. und unsern eigenen allbereit gethanen resolutionen betwen-  
den lassen) als auch den Ständen einen terminum peremptorium benennen / auff welchen/  
sie beyderseits ihre Deputirte zu Abhörung solcher Rechnung nacher Cöllen abordnen sollen/  
gestalten wir dann euch auch hiemit Gewalt auffgetragen haben wollen / das ihr die Ver-  
wahrung anheffen möget / es würde ein oder der ander Theil erscheinen oder nicht / das  
doch nicht weniger auff des gehorsamen Theils erscheinen in Abhörung der Rechnung ein-  
nen wie den anderen Weg procedirt und verfahren werden solle / und solches werdet ihr  
auch absonderlich der angefetzter Termin halber obbenenten Pfennigsmeister vor zu wissen  
machen / darauff Wir dan über der gangen Sachen Verlauff ewere gehorsambste rela-  
tion gewertig seyn wollen / denen Wir mit Kays. Gnaden wohlgetwogen bleiben. Ge-  
ben in Unser Statt Wien den 25. Augusti 1637.



N. 18.

**Bescheid für die Gölische und Bergische Land-  
Ständ in unterschiedlichen Puncten.**

Contra

Pfalz Neuburg 4. Septemb. 1637.

**S** Ein Römischen Käyserlichen auch zu Hungaren und Böhmeimb Königl. Majest. unserm allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden / was die sämptliche Gölisch- und Bergische Land- Ständ / Ritter- schafft und Stätten in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend / in Unterthänigkeit angebracht und gebetten haben / und so viel den ersten Punct die Abhorung der Gölisch- und Bergischen Rechnungen und was darbey angehefft worden betreffen thuet / da haben allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. zu Abhorung jetztgemelter Rechnungen dero Käyserl. Commission Burgermeisteren und Rath dero des H. Reichs- Statt Cöllen aufgetragen / wie besagte Land- Stände und Ritter- schafft von demselben mit mehreren vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd reducirte Troupen in höchstgedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen / von Adlichen qualificirten Landsassen commendirte werden mögen / das ist höchstgedachter Käyserl. Majest. gnädigster Befelch / daß die Abgeordnete von gemelten Land- Ständen und Ritter- schafften qualificirte subjecta fürs schlagen sollen / so wollen auch Ihre Käyserl. Majest. weitere schleunige Verordnung ergehen lassen / Inmittlest aber haben höchstgedachte Käyserl. Majest. dero gemessen Befelch Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herren Pfalz- grafen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß von dero selben zu Beschützung der Landen wider Ihrer Käyserl. Majest. und des Reichs Feinde mehrers nicht als achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd erhalten werden sollen.

Betreffend den Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch Landschafft Deputirte und Land- Com- missarien geschehe / daß halten höchstgedachte Käyserl. Majest. für ganz billig / haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befelch an vor besagte Ihre Fürstl. Durchl. zu New- burg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Gölisch- und Bergische Land- Ständ Ritter- schafft und Stätte gebetten daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung ihres Rech- tens anlegen es bey dem im Land hergebrachten Modo und der nechst verstorbenen Käys. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswe- gen umb ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelassenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Käyserl. Majest. daß die Collecten zu prosequirung der Ständ Rech- ten / zahlung der Soldatesca und anderen Lands- Notturfft von den jenigen sollen erhoben werden welche sonst in ordentlichen von den Lands- Ständen auff gemeinen Land- Tä- gen bewilligten Stewren von alters hero collectiren bräuchlich / darbey auch höchstgedach- ter Käys. Majest. gnädigster Befelch ist / daß sie so wohl in den Pragerischen Friedens- schluß als bey nechst gehaltenen Churfürstl. Zusammenkunft / zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfache Römerzug / den jenigen / so von Ihrer Käyserl. Majest. dahin ange- wiesen werden gegen gebührende Quittungen ordentlich abrichten und bezahlen / Jedoch wollen Ihre Käys. Majest. hierdurch einem künftigen regierenden Lands- Fürsten welchen die Succession dieser Landen zuerkent werden möchten an seiner Lands- Fürstl. Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben.

So viel den fünfften Punct / daß höchstgedachter Käyserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch dero selben Statthalter und Räte / hohe und niedere Offi- cirer, Geldgeber und Pfenningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöen verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll / haben mehrhöchstgedachte Käyserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffeln auch nit dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Gölisch und Bergischen Land- Ständen / Ritter- schafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen be-  
fohlen



fohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Ihre Käys. Maj. besagten Land-Ständen /  
Ritterschafft und Stätten / wie auch den Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden gewogen.  
Signatum zu Eberstorff unter mehr höchstgedachte Ihrer Käyserl. Majest. aufgetruckten  
Secret Insigel den 4. Septemb. 1637.

N. 19.

An Pfalz Neuburg wegen deß den Gölischen Land-  
Ständen ertheilten und erleuterten Bescheids. 14. Sept. 1637.

## Ferdinand / 2c.

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / D. L. wird sich  
zu erinnern haben / was Wir derselben unteren dato den 25. nechst ver-  
wichenen Monats Aug. unter andern in zweyen unterschiedlichen Schrei-  
ben zugeschrieben daß sie nemlichen die Gölisch- und Bergischen Land-  
Ständen nicht höher als was auff Unterhaltung der 800. zu Fuß und  
100. Pferd vonnöthen seye zu collectiren, und daß die Befragung von den  
Collecten so besagte Land-Ständ zu prosequirung ihres Rechtens anlegen allein auff die  
Pächter so Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeint / die andere aber deß Für-  
sten Unterthane im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nun haben sich die Abge-  
ordnete besagter Land-Stände in beyden diesen Puncten beschwärt und mehrere Erleut-  
terung gebetten / wie D. Eden. auß beygefügter Abschrift deß uns gereichten suppliciren  
mit mehreren zu ersehen hat.

Wan dan unser Intention so viel den ersten Punct anlangt ohne daß dahin gerichtet  
gewesen / das von D. Eden. zu Beschützung der Lande wider Unsere und deß Reichs Fein-  
de mehrers nit als 800. zu Fuß und 100. Pferd erhalten werden solle / die Collecten aber  
so hierzu vonnöthen / wie es in den Ländern herkommen angestellet / und eingefordert  
werden sollen ; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erklärt und angedeutet worden / als  
lassen wir es nachmahls darbey bewenden / gestalt Wir uns dan auch erklären daß jetztan-  
gedeute Collecten, wie auch diejenige so sie zu prosequirung ihres Rechtens und anderer  
Lands Notturfft anlegen / von denjenigen sollen erhoben werden / welche sonst in or-  
dentlichen von den Land-Ständen auff gemeinen Land-Tagen bewilligten Stevren von  
Alters hero zu collectiren bräuchlich / darbey wir aber ihnen gemessen befohlen daß sie so  
wohl die in Pragerischen Friedensschluß als bey nechst gehaltener Churfürstl. Zusammen-  
kunft zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfachen Römerzug / denjenigen so von uns  
dahin angewiesen werden / gegen bebührender Quittung ordentlich abrichten und bezah-  
len / jedoch mit dieser außstrücklichen Erklärung und Bedingung daß Wir hierdurch ei-  
nem künftigen Landfürsten / welchen die Succession dieser Landen zuerkent werden möch-  
ten an seiner Landfürstl. Gerechtigkeit nichts præjudicirt haben wollen. So wir D. Eden.  
zur Nachricht anzufügen ein Notturfft erachtet / sein und verbleiben beneben D. Eden.  
mit 2c. Geben zu Eberstorff den 14. Septembris Anno 1637.

N. 20.

An Pfalzgraffen zu Neuburg sich der Commission  
in der Gölischen Rechnungs-Sach zu accommodiren und wider  
Hupert Bleyman mit allen attentatis einzustehen. 21. Jan. 1638.

## Ferdinandt der Dritte / etc.

**D**urchleuchtiger / 2c. D. Eden. hat sich außser allen Zweifel gnugsamb zu erinne-  
ren was Wir noch sub dato 25. Aug. nechst verwichenen 1637. Jahrs wegen  
Aufnehmung so wohl deß Gölischen als Bergischen Pfeningmeisters Rech-  
gen für eine Käyserl. Commission auff Bürgermeister und Rath unserer und  
deß S. Reichs-Statt Eöllen gnädigst aufffertigen lassen.

B 3

Nun



Nun hätten Wir uns zwar gnädigst versehen D. Eten. würden sich dieser Unserer Käyserl. Commission vielmehr gehorsamlich accommodirt als einiger offension und Betrohung gegen obbemelten Pfenningmeister haben vernehmen lassen. So müssen wir doch von dem Gölischen Pfenningmeistern Huperten Bleyman in unterthänigkeit klagend vernehmen / daß D. Eten. denselben nicht allein unverschuldet weiß an seinen Ehren und guten Nahmen ganz verkleinerlich angreifen und solches gar in öffentlichen Truck und mit vielen unerfindlichen Aufslagen divulgiren / sondern demselben auch an seinem Leib / Haab und Güttern zuzusetzen sich betrohlich vernehmen lassen / mit unterthänigster Bitt / daß Wir ihm hier wieder Unsere Käyserl. Hülf zu ertheilen auch vor aller Vergwaltigung zu schützen und zu handhaben gnädigst geruheten;

Wan dan dergleichen Handlungen der Rechten und des Heyl. Reichs Sagungen auch unserem an Dr. Eten. unterm dato 15. Aug. nechst abgewichenen 1637. Jahrs ergangenen Käyserl. Verordnungen und Befelchen gänzlich zu wider und aber D. Eten. solchen allen gehorsamlich nachzukommen und von allen eigenthätigen proceduren abzustehen in allweg obligirt und gebühren thuet.

Als befehlen Wir Dr. Eten. hiemit gnädigst daß sie oberührter Unserer zu abhörung der Rechnungen angeordneter Käyserl. Commission dero beschehenen einwendens unerachtet sich unweigerlich accommodiren, und mit allen gewalthätigen Handlungen und attentaten gegen oberandten Gölischen Pfenningmeister Hupert Bleyman gänzlich einhalte / und in Ruhe stehe / sondern da D. Eten. je wieder denselben etwas zusprechen oder zu haben vermeynt / solches bey uns particulariter vor- und anbringe und des gebührenden Auftrags erwarte / Inmassen Wir dan denselben auch in Unseren Käyserl. Schutz Schirm / und protection gnädiglich an- und auffgenommen haben / solches wie es an sich selbst recht und billich / als vollziehet D. Eten. auch hieran unseren gnädigsten Willen und Meynung dero wir zc. Preßburg den 21. Jan. 1638.

N. 21.

Mandatum oder Patent an der Pfalz Neuburgische  
angemaste Beampte zc. in den Gölisch- und Bergischen  
Landen pro restitutione der ohne Käys. Befelch er-  
hebte 240. Monatlicher Contribution.  
Den 22. Martii 1638.



WIR FERDINAND der Dritte zc. (Titul zc.) Entbieten N. allen und jeden des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhren Graffen zu Beldenz und Sponheim / Unsers lieben Veters und Fürsten in den Gölisch- und Bergischen Landen Inticulirten und vermeindten Statthalter / Cansler und Rähten zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richteren / Schultheissen / Düngeren / Bögten / Geld und Steuerhebern / und sonst allen anderen angemasten Officianten, wie die Nahmen haben mögen Unsere Käys. Majest. Gnad / und fügen denselben hiemit zu wissen / nachdem Wir auß denen erstbefagtes Pfalzgraffen Eten. so wohl als der Titul zc. Gölisch und Bergischen Land- Ständen / Rittertschaft und Stätten von neuen gegen einander eingebrachten Klagten nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen / wie daß auch unerachtet der von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Titul zc. unseren freundlich geliebten Herren und Vatter / Christmiltesten Andenkens so wohl / als uns selbst seithero Unser angetretenen Käys. Regierung vielfältig außgelassenen rechtmäßig und wohlertwogenen Käyserl. resolutionen und Erkantnissen solchen ergangenen Käyserl. Verordnung zu wider / an seithen seiner Eten. allerhand unzulässige Newrungen gesucht und durchgetrungen werden wollen / indeme vorgemelter Pfalzgraff sich unterm dachten Land- Ständen auffgelegte Collectation der bewilligten 240. Monat einfachen Römerzug durch absonderlich publicirte Patenten und Befelch von den Unterthanen sub pæna dupli zu erfordern und solche durch euch als Sr. Eten. ministros und verordnete Geldhebere nicht allein erzwingen lassen / sondern ihr hättet auch über dasjenige so ihr derselben gelieffert von diesen zu Unsers und des Heyl. Reichs Kriegsheers nottürfftige Unterhaltung verwilliget und außgeschriebenen Gelderen ganz unverantwortlicher weiß einen guten Antheil für euch und Eweren privat Nutzen innen behalten / und dan dieses alles Sachen seynd / die wir wegen obhabenden Käys. Ampts durch  
auf



auff nicht gestatten können noch wollen/ euch auch die restitution des also unrechtmäßig abgenommenen in alle weg obliegt und gebührt. Als befehlen wir euch hiemit gnädigst und bey Vermeydung Unserer und des Reichs schwere Ungnad und Straff ernstlich daß ihr mehr bemeltes Pfalzgraffens alles schrift- und mündlichen vor- und einwendens und Befelchs unerachtet vorbesagte Göllich- und Bergische Land- Stände an denen von Uns ihnen anbefohlenen und zu des Lands Nothdurfft verwilligten Collectationen und deren Erhebung nicht allein nicht hindert oder beeinträchtigt / sonderen was ihr auch auß Ihre Eden Befelch eingebracht und von ohne das ruinirten armen betrangten Unterthanen zu ewrem selbst eigenen Nutzen unter was Schein es auch geschehen kan oder mag erzwungen und empfangen habt / solches also bald und ohn einigen Verzug den Ständen zu der Lands Cassa restituiret erstattet und gut machet / auch von aller dergleichen ungeziemenden exacti- onen, die Wir auß Käys. Macht Vollkommenheit hiemit gänzlich cassiren, auffheben/ und abthuen/ euch allerdings enthaltet und daß ihr solchen allen gehorsamblich gelebt / in- nerhalb den nechsten sechs Wochen nach verkündigung dieses an Unseren Käyserl. Hoff / welcher Enden derselb alsdann seyn wird ohn einige Contradiction glaublich bescheinet und erweist. Wan ihr nun kompt und erscheinet alsdan also oder nicht / so wird nicht weniger auff der Land- Stände fernere Anruffen wider euch erkent erkläret und mit würcklicher exe- cution der betroheter Ungnad procedirt werden wie sich solches auff eweren beharrlichen Ungehorsamb den Rechten nach eget und gebürt / darnach ihr euch zurichten. Geben in unfer Königlichen Statt Presburg den 22. Martii Anno 1638.

N. 22.

**An Pfalz Newburg cum Inclusionem des über seine  
und Gölischen Stände auff new einkommene Klagten unter  
heutigen dato ergangenen Bescheids. 22. Martii 1638.**

**Ferdinandt der Dritte / etc.**

**S**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Wir haben uns in Unterthänigkeit referiren lassen/ was bey Uns von D. Eden. so wohl was denen Edlen Ersamen Unseren lieben unterthänigen und des Reichs N. Göllich und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten / über die von Wey- land unseren hochgeehrten Herren und Vatteren Christmiltesten Andenkens so wohl als uns selbst seithero unserer angetretener Käyserl. Regierung so vielfältig ergangene recht- mäßige Verordnungen auff new in unterschiedlichen Schriften klagend eingebracht und darbey gebetten worden.

Wie wir uns nun hierüber anderer Gestalt nicht als wie beyligender original Be- scheid außweist / und mit sich bringt resolviren können. Also versehen wir Uns gnädigst D. Ed. werden bey so erhellender der Sachen wahrer Beschaffenheit / solcher Unserer wohl- erwogenen endlichen Haupt resolution mit einigerley widerigen interpretation : oder con- traventionen nicht widerstreben / sonderen sich derselben dergestalt bequemen/damit Wir endlich auß schuldiger Obligenheit unser Käyserl. Ampts diejenige rechtliche mittel an die Hand zu nehmen nicht gezwungen werden / deren wir viel lieber geübrigt und uns auff solchen widrigen Fall zu Erhaltung unserer hohen Käyserl. Jurisdiction nothwendig ge- brauchen müssen / verbleiben Ewer Eden. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgewogen. Geben in unfer Königl. Statt Presburg den 22. Martii 1638.

N. 23.

**Bescheid über die von Pfalz Newburg und den  
Gölischen und Bergischen Ständen beyderseits einkom-  
mene Klagten. 22. Martii 1638.**

**S**IR Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetra- gen worden/ was bey derselben die Fürstl. Durchl. Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffen zu Beldenz und Sponheim an einen



einen / und dan Gölisch- und Bergischen Land-Stände / Ritterschafft und Stätten an andern Theil in unterschiedlichen Schreiben und Schrifften von newen gegen einander gehorsamst eingebracht / geklagt und gebetten. Nun erinnern sich Ihre Königl. Majest. allernädigst wohl / daß noch bey lebziteen dero geliebsten Herren Vatters Christfeeligster Gedächtnus theils auch in Zeit Ihrer unlängst angetretener Käyserl. Regierung den mehrern diesen von beyden Theilen einkommenen Beschwerden / suchen und begehren / durch ergangene vielfältige Käyserl. resolutiones solcher gestalt abgeholfen und auff erwogene der Sachen Erkänntnus also verabscheidet / daß darbey beyde Theil billich verbleiben und nichts darwider vorgenommen und attentirt werden sollen : Demnach aber allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. auß denen einkommenen actis jetzt einanders vorkommen und dieselbe ungern vernommen daß solche dero Herren Vatters und theils auch Ihre rechtmäßig ergangene resolutiones außser acht gelassen und darwider allerhand Newerungen gesucht und durchgedrungen werden wollen.

Als haben Ihre Käyserl. Majest. dero Käyserl. Ampt disfalls zu interponiren und sich dessen zu gebrauchen für nöthig befunden / verordnen und wollen demnach / daß alle solche resolutiones, so viel dieselbe den ein- oder den andern Theil berührt / und hierinnen nit mehrers erleutert werden / nachmahls bey ihren Kräfften gänzlich verbleiben / und denen zu wider nichts vorgenommen werden solle / Insonderheit aber / daß Ihre Fürstl. Durchl. der Collectation deren von den Ständen eingewilligten 240. Monatlichen Contribution, und deren Beytreibung / wie solche ihnen erlaubt / und zu dem End sie ihre Patentes außgehen lassen / sich allerdings enthalte / und was Er Herr Pfalzgraff dargegen vor andere Patentes sub pena dupli publicirt oder sonst in einige oder andere Weg vorgenommen / solches alsobald abthue / auffhebe und cassire. Inmassen dan Ihre Käyserl. Majest. dasselbe auch totaliter cassiren auffheben und abthuen und darvor gehalten haben wollen ; Alles was Ihre Durchl. an diesen 240. Monaten eingenommen und durch die Ihrige einfordern und erzwingen lassen / bey Betrohung der würcklicher Execution zur Land-Cassa alsbald restituire / und daß solches würcklich beschehen innerhalb sechs Wochen nechst nach Einhändigung dis / glaublich bescheine. Zum andern daß Er. Fürstl. Durchl. die Ständ an prosequir- und Fortsetzung ihres Rechtens keines Wegs hindere / noch die zu solchen End von Ihrer Käyserl. Majest. ihnen verwilligte Collectas verwehre.

Drittens die Ständ bey ihren alten Herkommen unbeträngt und unzertrent lasse / und dero den 25. Augusti nechst verwichenen 1637. Jahrs ergangener Käyserl. resolution der Schuldigkeit nachlebe und nachkomme.

Zum vierdten den Ständen wegen refusion und Widererstattung deren von seiner Fürstl. Durchl. angegebenen anticipationen nichts befehle / auflege und zumuthe / bis die Ständ auff vorgehende Communication, welche ihnen hiemit auch verwilligt / an Ihrer Käyserl. Majest. Hoff zuvor darüber der Notturnst nach gehört und sich dieselbe darüber was Recht und billig mit schliessen und resolviren werden.

Für das fünffte / die von selbstem und eigenes Willens den Ständen Monatlich auffgelegte 6000. Reichschaler zufordern einstelle noch deswegen oder dergleichen etwas inskünfftig an die Stände suche und begehre.

Zum sechsten der zu Cöllen angeordneter und derselben Statt Magistrat auffgetragener Käyserl. commission statt thue / und sich derselben accommodire, der Ständ Pfennigmeister Huberten Bleyman / noch jemand anderen / welcher bey solcher commission zu thuen / oder darzu geschickt wird / in einigen Weg nicht beleidige / oder etwas anders de facto vornehme / auch endlich wegen der ihme Herren Pfalzgraffen hiebvor bewilligten 800. man zu fuß und 100. Pferd sich die auff Ihrer Majest. Reichs-Hoff-Raths und general Commissarii Arnolden Freyherren von Hoymers unterm dato den 19. Februarii jüngsthin auffgetragene commission, sich also bezeige wie derselben gnädigstes Vertrawen nachmahls zu seiner Fürstl. Durchl. gesetzt wird. Decretum & Signatum Preßburg unter Ihrer Käyserl. Majest. hervorgetruckten Secret Insigels den 22. Martij Anno 1638.

Bescheid



**Bescheid für den Herren Pfalzgraff Philips Wilhelm/ &c. über die gebettene Communication der Göllich- und Bergischen Ständ Anbringen/ Item die gesuchte Verschönerung der reservirten Plätze. 15. April 1638.**

**S** Er Römischen Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was der Durchleuchtigster Fürst Herr Philips Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein im Nahmen seiner Durchl. Herren Vatters &c. in zweyen Memorialien unterm 9. dieses Monats Aprilis / wider die Göllich- und Bergische Land- Stände in Unterthänigkeit klagend angebracht / und darbey wegen der durch hochgemelt dero Herren Vatteren mehrmahlen gesuchter Communication bemelter Ständ einbringens so wohl als Befreyung der reservirten Plätze / und sonderlich der Statt Düsseldorf mit mehrerem gebetten hat.

Wie nun Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vatter / Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm auß denen Ihrer Durchl. Insinuirten unterschiedlichen resolutionibus und rescriptis den Inhalt besagter Ständ beschehenen Anbringens gnugsam abzunehmen gehabt Sr. Fürstliche Durchl. auch selbst unschwer zu erachten / daß allerhöchstgemelt Ihre Käyserl. Majest. albereit / von dero Hoff- Kriegs- Rath auß dero general Commissario Arnolden Boymer / derentwegen gemessen Befelch ertheilt / worbey und weilten Ihre Durchl. von denselben ungezweifelt dero allergnädigste Intention nunmehr vernommen haben werden sie es dan nachmahls gnädigst bewenden lassen.

Welches auff allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. mehr besagtem Herren Pfalzgraffen zu Bescheid anzudeuten gnädigst anbefohlen die seiner Durchl. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wolgewogen verbleiben. Signatum Wien den 15. April 1637.

**Ferner Bescheid** *ratione petitæ communicationis.*  
22. April 1638.

**S** Ze Römische Käyserliche Majest. Unser allergnädigster Herr / haben Ihre in Unterthänigkeit vortragen und referiren lassen / was bey dero selben Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Philips Wilhelm zu Neuburg / in Nahmen und an statt seines Herren Vatteren / Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen / &c. Wegen communication deren von den Gölischen und Bergischen Ständen eingebrachten Klagen und Beschwerden anderwärts in Unterthänigkeit angebracht und gehorsambst gesucht und gebetten hat / wiewohl nun allerhöchst gemelte Käyser. Majest. auß hiebevorbereits angezogenen und anderen wohlgegründten Ursachen einige Communication zu verwilligen niemahlen vor nöhtig zu seyn befunden : So haben jedoch dieselbe auff besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. die von den Göllich- und Bergischen Ständen zur höchstgemelter Käyserl. Majest. information eingereichte allerunterthänigste Ablehnungs Schrift allein zur Wissenschaft communicirt werden solle / jedoch dero Gestalt und also / daß allerhöchsternendte Käyserl. Majest. durch diese verwilligte Communication weder der in Gott ruhender Herr Vatter höchstseeligster Gedächtnus noch der von Ihre selbst außgangenen Käyserlichen resolutionibus Decretis & rescriptis in wenigsten präjudicirt / noch dieselbe aufhebt oder eingestellt seyn / Sonderend daß denselben alles ihres Inhalts würcklich nachgelebt werden solle / welches &c. Wien 22. Aprilis 1638.



Commissio auff in benennete Herren Reichs Hoff-  
Räthe/wegen güttlicher Vergleichung der zwischen Pfalz New-  
burg und den Göllich- und Bergischen Ständen schwe-  
benden Differentien. 18. Maji 1638.

**S** In der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren / wegen dero-  
selben Reichs-Hoff-Räthen Herrn Tobiasen von Haubitz Freyherrn / Herren  
Otto Melandern / Herren Conrad Hiltbranden und Herz Justo Gebharden/  
allen dreyen der Rechten Doctoren hiemit in Gnaden anzuzeigen / dieselbe ha-  
ben sich guter Massen zu erinnern / was von etlichen Jahren hero / so wohl bey der jüngst  
abgelebten in Gott seligst ruhender / als auch der jetzt regierenden Kayf. Kayserl. Majest.  
Majest. auff Seithen der Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gegen  
und wider Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen von Newburg  
in unterschiedlichen Puncten, für vielfältige Klagen und Beschwerden in unterthänigkeit  
gehorsambst vorgebracht / und was allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. darauff sich  
in ein und andern in unterschiedlichen resolutionibus und Decretis allergnädigst erklärt  
haben.

Wie nun allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Ihre zu forderst die Conservation  
und Wohlstand der Göllich und Bergischen Landen insonderheit angelegen seyn lassen /  
und dannenhero umb so vielmehr alle Mißverständnus und Zwispalt / welche noch übrig  
und nicht hievor erledigt und verabschiedet seynd / auch nur zur Weiterung und Ruin der  
Landen Ursach geben/gnädigst gern abgeholfen sehen möchten. Also und nachdeme sie  
vernommen daß besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Göllich  
und Bergische Stände so schrift- als mündlich erklärt / dieselbe bey ihren Privilegien Frey-  
heiten und alten Herkommen verbleiben zukaffen und sie in allem zu tractiren, wie sie von  
den vorigen in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden / So haben dero-  
wegen mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. in Erwegung aller der Sachen umstände/  
sich ex officio Caesareo und auß Betterlicher gnädigster Sorgfalt zumahlen bey jetzigen  
deß Herren Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms Sohns: Wie auch der Ständen Depu-  
tarten Anwesenheit / sich auff eine güttliche Commission zwischen beyden Theilen anzuord-  
nen allergnädigst resolvirt / auch hierzu obbenente dero Herren Reichs Hoff-Räthe in  
Gnaden deputirt und verordnet / mit dem gnädigsten Befehl / daß sie mit dem ehesten  
im Nahmen und in statt Ihrer Kayserl. Majest. so wohl höchstgedachten anwesenden  
Herrn Pfalzgraffen in Nahmen seines Herren Vatters als auch der Göllich und Bergi-  
schen Land-Stände Abgesandte ( darzu ihnen hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben  
wird vor sich bescheiden und erfordern / denselben den Inhalt dieser Kayserl. Commission  
fürhalten / sie mit ihren Notturnisten anhören und vernehmen darauff und auff empfangen  
nen gnugsamen Bericht dahin alles Gleiffes zu sehen sich angelegen seyn lassen sollen/diesel-  
be vermittels ihrer interposition und unterhandlung gegeneinander güttlich zu vereinigen  
und zu vergleichen. Solten aber ernemnte Herren Commissarii mit der güttlichen accom-  
modation je nicht fortkommen können / auff solchen Fall sollen dieselbe wie weit sie das  
Werck gebracht und an weme es hafte / auch was es der unverglichen Puncten halber  
für eine eigentliche Beschaffenheit habe / höchstgedachter Kayserl. Majest. dero allerun-  
terthänigste relation und Verrichtung nebens angeheffeten gutachten zu dero selben gna-  
digste Decision gehorsambst überreichen / Jedoch ist hiebey offft höchstermenter Kayf. Ma-  
jest. gnädigste Erklärung / daß durch diese commission weder Ihres in Gott ruhenden  
Herren Vatters noch dero selben selbst eigenen ergangenen resolutionibus und Decretis  
nichts derogirt, sondern solche bey ihren Kräften gelassen: auch dem Herren Pfalzgraf-  
fen zu Newburg keine possession oder Gerechtigkeit eingeräumt noch den Interessirten  
Chur- und Fürsten an dem unerörterten succellions Streit einig præjudicium oder Nach-  
theil zugezogen werden solle: An deme wird allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. Wil-  
len / und Befehl vollzogen und verbleiben obbenenten dero Reichs Hoff-Räthen / sampt  
und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgenogen. Signatum Layenburg den 18. Maji  
1638.



**An Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm der Gölischen  
Land-Ständ Erscheinung auff dem Land-Tag betreffend.**  
Wien den 29. Junij 1638.

**S** Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / 2c. Auf der Abschrift hat Dr. Eden. mit mehrerem zu vernehmen / was wir auff dero Sohns Eden. bey Uns gethanes gehorsambstes Ansuchen den Gölischen und Bergischen Land-Ständen wegen Erscheinung auff den Land-Tagen in beyverwahrten original zugeschrieben und verordnet haben / Befehlen demnach Dr. Eden. hiemit gnädigst / sie wolle besagte Ständ und dero Syndicos unserer an dieselbe ergangenen resolution gemäß nicht allein frey sicher zum Land-Tag reisen und wieder abgehen lassen / sondern dieselbe auch ohne einzige Trennung an ihren deliberationibus und votiren auch Schließung derselben nicht hinderen oder darvon auff und abhalten. Und wir verbleiben Dr. Eden. benebens mit 2c. Wien 29. Junij 1638.

**An Gölischen und Bergische Land-Ständ wegen  
Erscheinung auff den Land-Tagen. 29. Junij 1638.**

**E** Die Ehrsame gelehrte liebe Andächtige und Getreue : Nachdem Wir von unserm lieben Veters Pfalzgraff Philips Wilhelms Eden. mit mehrerem berichtet worden/was massen Ihr auff dero geliebten Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms Eden. gethanes aufschreiben und ertheilten saluum conductum vor Euch und ewer Syndicos euch auff den Land-Tagen zu erscheinen resolviret haben sollet.

Also lassen wir es auch geschehen daß ihr zu folg Unserer allbereithiebevordenen den 25. Augusti verwichenen 1637. Jahrs euch zugeschickter resolution bey den Land-Tagen erscheinet / des Pfalzgraffen Eden propositiones anhöret / dem alten Herkommen gemäß berathschlaget und darauff / was des Lands jetzige Nothdurfft erforderen wird dem nothleidenden Vatterland und Euch selbst zum besten schließet doch dergestalt daß hierdurch und diese interimis Verordnungen wider der an unserm Kayserl. Hoff angefangenen Commission noch andern unsern dieser Sachen halber ergangenen Kayserl. Verabscheidungen und relationen im wenigsten präjudicirt noch euch dannenhero einiger Nachtheil zugezogen werden solle ; Wie wir zu solchem End/ und damit ihr euch einiger Gefahr nicht zu besorgen haben möget euch unser special Kayserl. protectorium bey der in vorigen Verordnungen begriffenen Straff hiemit ertheilt haben wollen / und verbleiben euch dabey mit Kayserl. Gnaden wohlgetwogen. Geben Wien den 29. Junij 1638.

**Anderwerter Befelch an Pfalz Neuburg von allen  
attentatis wider Hubert Bleyman abzustehen und die entführte  
Früchten zu restituiren. Prag 17. Septemb. 1638.**

**S** Urchleuchtiger 2c. Dr. Eden. ist guter massen bekant / was gestalt Wir der Gölischen und Bergischen Land-Stände Pfeningmeisteren Unserm und des Heyl. Reichs lieben getrewen Hubert Bleyman nicht allein unser Kayserl. protectorium bey gewisser Pden und Straff / wider alle gewalthätige Handlung / gnädigst gegeben und mitgetheilt / sondern auch Dr. Eden dabey in Gnaden anbefohlen / ihne an Verrichtung seiner anbefohlenen Dienst und Geschäften keines Wegs zu hinderen noch sonst in einige weisß via facti zu turbiren und zu beschweren / sondern dasern D. Eden. gegen ihne oder andere der Ständen zugethane und Verwandten etwas zusprechen solches vor Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt gebührend vor- und anzubringen.

Obwohl Wir uns nun gnädigst versehen es würde D. Eden. solchen unseren respectiven protectoriis und Befelchen gehorsambst schuldige Folge geleistet / denselben keines wegs contravenirt / weniger ein oder den anderen deme zugegen an Güteren oder Persohnen



beseidigt oder angefochten haben / So müssen wir jedoch vernehmen was gestalt D. Eden. obgedachter Stände Landspfenningmeister Hubert Bleyman / umb daß er auff unseren den 15. Julii nechsthin ergangenen genädigsten Befelch und der Stände Verordnung auff das Laccarische Regiment 6000. Reichsthaler assignirt / seine im Fürsten-Thumb Göllich habende Erbgüter in arrest legen / die Früchten gewalthätiger weiß austreschen / und wegführen / und also Unsere Kayserl. Befelchen verachtet / ihne executiren lassen mit geborsamster Bitt / daß Wir disfalls unser Kayserl. Ampt einwenden / und die Stände und deren Bediente durch gebräuchige und herkommene Rechtsmittel wider dergleichen vergewaltungen handzuhaben gnädigst geruheten.

Wan dan berührte attentata vor angeregten unseren ergangenen Kayserl. Verordnungen und protectorius gang zuwider lauffen und Dr. Eden. dergleichen vorzunehmen keines Wegs gebührt.

Als befehlen wir denselben hiemit Better- und genädiglich / daß sie obgedachtem Bleyman die entführte Früchten oder dessen billigmäßigen Werth / darvor alsbald wider erstatte und denselben gut mache / und daß solches geschehen / innerhalb zwey Monaten an unserem Kayserl. Hoff gebührlich darthue und bescheine / Im übrigen aber zu nachtheil berührten unser Kayserl. protectorii aller ferneren gewalthätigen Handlungen sich gänglich und allerdings enthalte / auch da Dr. Eden. je etwan wieder ein oder den anderen zusprechen vermeynen und dessen befugte Ursachen haben / selbiges an unserem Kayserl. Hoff der gebühr nach anbringe und darüber gleiche oder unpartheische administration oder Justiz gewärtig seye / damit wir auff den unverhofften widrigen Fall und auff ferner Klagen andere Mittel vor die Hand zunehmen nicht verursacht werden mögen : Daran wird von Dr. E. unser gerechter und genädigster Willen und Meynung vollzogen dero Wir mit 20. 20. Prag den 17. Septembris Anno 1638.

N. 30.

## Bescheid für Pfalz Neuburg / in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göllich und Bergischen Land-Ständen gehabter Commission, 11. Octobris. Anno 1638.

**D**ER Römischen Kayserlichen auch zu Hungaren und Böhmeimb Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey der von deroselben angeordneten Kayserlichen Commission des Durchl. Fürsten und Herren / Herren Pfalzgraff Wolffgang Wilhelms zu Neuburg / 20. an dero Kayserl. Hoff anwesender Herr Sohn / der auch Durchleuchtigste Fürst und Herz / Herr Philips Wilhelm 20. im Nahmen Ihrer Fürstl. Durchl. Herren Batters / durch ihre hierzu Deputirte Räthe / und dan gleicher Gestalt die allhier anwesende der Göllich- und Bergischen Land-Stände / Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjesso von neuen entstandene differentien, mit mehrerem vor und angebracht / auch ein jeder Theil umb Abhülff / und remedirung derselben gehorsamlich gebetten hat.

Nun hätten zwar allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nichts liebers gesehen / als daß sich des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. mit den Ständen und die Stände mit derselben wegen vorangeregter zwischen ihnen entstandener differentien, gleich wie in etlichen nachfolgenden Puncten allbereit geschehen von denen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien untereinander selbstien verglichen und auff solche Mittel gebracht hätten / daß es deroselben Kayserl. Anschlags nicht vonnöthen gewesen wäre / nachdem aber beyde Theil in unterschiedlichen Puncten angestanden / und ein jeder in seinen Vorbringen und Begehren sich gnugsamb berechtigt zu seyn / vermeint / und also das ganze Werk zu Ihrer Kayserl. Majest. erkenntnus kommen.

Als haben sie sich auffreiffe und fleißige der Sachen Erwegung nachfolgenden Abscheid zu verfassen und jeden Theil dessen ein original darvon zuzustellen allergnädigst resolvirt.

Und erklären sich hiemit so viel nun den ersten Puncten der Unterhaltung deren auff 200. zu Fuß und ein hundert zu Pferd reducirter Troupen betreffen thuet / bey welchen sich Ihre Fürstl. Durchl. unter anderen am meisten beschwerdt / dargegen der Göllich- und Bergischen Land-Stände Ritterschafft und Stätte abgeordnete sich vernehmen lassen daß ihre Principalen dieses Volcks / wan es anders Ihre Kayserl. Majest. für nothwendig erachten / zu deroselben allergnädigsten Wohlgefallen unterhalten würden / wan vor erst dieselben



ben Ihrer Kayserl. Majest. geschworen und verpflichtet seyn; Underten ihnen die quora so zu Unterhaltung solcher von Ihrer Kayserl. Majest. verordneter Soldatesca aufgehen würde/ an ihren Antheil / so sie ins künfftig contribuiren / anjeko aber zu den Westphälischen Craiß geben müsten/nachgelassen/ und dan vors dritte den Ständen an ihren wohlhergebrachten habenden Privilegien inhalt Ihrer Kayf. Majest. Bescheiden vom 14. Februarii und 4. Septembris nechst abgewichenen 1637. Jahrs hierdurch keines wegs präjudicirt / solche Unterhaltung auch viertens über die Zeit dieser schwären Kriegsläuften nicht extendirt werden solle. Ist Ihrer Kayf. Majest. allergnädigster Will und Befelch daß der Göllich- und Bergischen Landen Stände / Ritterschafft und Stätte vermöge Ihrer Kayserl. Majest. deswegen hiebevör beschehener Berwilligung offit angegedeuete acht- hundert zu Fuß/ und ein hundert zu Pferd unterhalten dieselben auch Ihrer Fürstl. Durchl. geschworen seyn: Gleichwohlen aber zu keinen andern End/ als zu mehr höchst ernandt Ihrer Kayserl. Maj. und des Heyl. Reichs Dienst / und zu Beschütz- und Rettung der Göllich- und Bergischen Land und nicht gegen dieselbe oder die Ständ Ritterschafft und Stätte oder jemand absonderlich auß ihnen / noch zu einiger Execution deren von Ihrer Fürstl. Durchl. ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in Landen gemachter Anlagen gebraucht werden sollen.

Was aber jetzt gemelter Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / wegen Nachlassung deren / auff diese Troupen nothwendigen Verpflegung von den jetzigen und künfftigen Contributionen gebetten / erklären sich Ihre Kayf. Majest. daß weilien dieselben auff Einrath des gesambten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii aller Orthen im Heyl. Röm. Reich Craißtage außgeschrieben / und auff denselbigen durch Ihrer Kayserl. Majest. Abgesandte den Ständen die Reichs Rotturfften mit ehistem / vortragen lassen werden / also und wan auff den Craißtagen geschlossen und allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Majest. solcher Schluß eingelangt seyn wird/ Sie der Göllich und Bergischen Lande/ Stände/Ritterschafft und Stätten auch dieses Puncts halber derselben weitere resolution ertheilen und es mit ihnen gleich anderen Craiß- Ständen halten wollen / Inmassen dan Ihre Kayserl. Majest. sich bey den übrigen von der Stände Abgeordneten dieses Puncts halber außgesetzten Contributionibus gleichfals resolvirt / daß der Göllich- und Bergischen Landen/ Ständen/Ritterschafft und Stätten an ihren wohlhergebracht habenden Privilegien, Inhalt obangezogener Bescheiden von 14. Februarii und 4. Septembris des vertwichenen 1637. Jahrs hierdurch keines Wegs präjudicirt / solche Unterhaltung auch über die Zeit dieser schweren Kriegsläuften nicht extendirt / und bey dem (was Ihre Kayf. Majest. hievor schon bey diesen Punct: sonderlich aber wegen der Adelichen qualificirten Landsassen / von welchen obangedeuete Troupen commendirt werden solten / allergnädigst verordnet) es abermahls allerdings gelassen werden solle.

Belangend den anderen Puncten / wegen der bey Einbringung / deren von Ihrer Durchl. außgeschriebenen Steuern / der 240. Monaten von deren / der Göllich- und Bergischen Landen Ständen/Ritterschafft / und Stätten zu Ausführung ihres proceßs bewilligter Contributionen und dan von Ihrer Fürstl. Durchl. angegebenen excels dessen sich die Stände bey dergleichen Einforderungen gebraucht haben solten / Sintemahlen Ihre Kayserl. Majest. in allergnädigster Erinnerung deroselben vorhero der Göllich- und Bergischen Landen Ständen Ritterschafft und Stätten gegebenen Kayserl. resolution noch zur Zeit nicht befinden / wie und worinnen ermelte Land- Stände / wie von des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. angezogen wird/ eigenwilliger weis verfahren oder in diesem passu deren Kayserl. resolution und Decreten zuwieder gehandelt hätten. Dannenhero mehrhöchstgedachte Ihre Kayf. Majest. auch dis Orts bey deroselben der Göllich- und Bergischen Landen Ständen Ritterschafft und Stätten abgeordneten sub Dato den 25. Augusti des nechst abgelauffenen 1637. Jahrs / und auch hiebevör gegebenen Bescheid/ in welchen denselben angedeutet worden/ daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten / vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch der Landschafts Deputirte und Land Commissarien geschehen solle / es nach Inhalts auch bewenden lassen / Jedoch ins künfftig Ihre Fürstl. Durchl. das jenige / was auff den Land- Tügen von den Ständen geschlossen / verwilliget wird dem Herkommen gemäß außschreiben mögen / solche Steuern aber von des Lands Unterbeamten der Landschaft Pfenningmeistern und Calla einen Weg als den anderen einzulieffern nicht verhindern / oder die auff gewisse terminos bewilligte particular anlagen oder accisen über den termin extendiren, und von selbigen Geldern ohne was zu Ihrer Fürstl. Durchl. privat gebrauch absonderlich von den Ständen eingewilliget worden/ hinweg genommen sondern wan etwas zu der Lande Rotturfft erfordert würde/ sich vorhero mit den Landständen oder deren Deputirten darüber vergleichen/ wie dan



Ihre Kayserl. Majest. des beklagten excels halber / weilen dessen endliche Erleutterung theils auff den Steuer Rechnungen beruhet / dem Rath zu Cöllen allergnädigste Commission ertheilt und nachmahlen gemessen anbefohlen / daß er solche Rechnungen / so wohl von den Göllich- und Bergischen Land- Ständen als auch Ihrer Fürstl. Durchl. vermittels gewisser hierzu verordneten Commissarien ohne Zurückbringung ihrer Verrichtung an den Rath alsbald und ohne Mittel zu Ihrer Majest. Händen an dero Kayserl. Hoff schicken / Ihrer Fürstl. Durchl. auch zu dieser Rechnungs Commission dero selben Vögten und andere Beampten inbalt Ihrer Kayserl. Majest. hiebevorigen Verordnungen abordnen und das Werck umb so viel ehender befördern helfen hiezwischen aber die Stände an den Collecten zu Vollführung ihres Procès vermög Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Bewilligung nicht hindern noch dero selben Unterbeampten solches zu thun verstaten sollen.

Betreffend / die von Ihrer Fürstl. Durchl. präterdirte Auftheilung und repartition der Einquartirung und was wegen der Göllich und Bergischen Land- Ständen in vergangenen Winter der Picolominischen Völcker Verpflegung halber ertheilter Ordinanß mit mehrerem angeregt worden/lassen Ihre Kayserl. Majest. Ihre nicht zu wider seyn / daß nemlichen allermaassen sich beyde Theil in Gegenwart der Kayserl. Commissarien vergleichen/wan sich dergleichen Einquartirungen mehreres begeben solten / die Aufschreib- und Auftheilung derselben/dem Herkommen und beyderseits gegeneinander beschehener Erklärung gemäß mit Zuziehung des Land Marschalcks und zweyen von den Ständen darzu verordneten Commissarien beschehen soll.

Was dan den vierten Puncten von Ihrer Fürstl. Durchl. sonderlich aber wegen deren von den Ständen wider dieselben publicirte Patenten und anderer Schreiben geklagt auch daß die Stände derentwegen zu gebührender submission gleich wie in den übrigen zu schuldiger satisfaktion und dan auff den Land- Tügen zu erscheinen verwiesen / und mit Ernst angehalten würden / dahingegen von der Göllich und Bergischen Land- Ständen / von Ritterschafft und Stätten abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren noch übrigen und von ihnen geklagten gravaminum gebetten worden/haben Ihre Kayserl. Majest. / so viel die publicirung der Patenten und der Stände Zusammenkunft zu Cöllen betrifft sich allergnädigst erinnert / daß sie unterm Dato den 22. Martii dieses noch laufenden Sechszehn hundert und acht und dreyßigsten Jahrs den Ständen solche publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafft (sintemahlen ohne Bewilligung dieses/die den Ständen verwilligte Collectation der zweyhundert und vierzig Monaten/wie auch die Bentreibung der nothdürfftigen Collecten , zu Vorstellung ihres Rechts nicht mögen erhoben werden) allergnädigst verwilliget / darbey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen / Jedoch mit diesem außstrücklichen und gemessenen Befelch / daß die Stände ins künfftig sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. alles gebührenden respects gebrauchen / auch alles dasjenige was zu weiterer und mehrer Verbitterung Anlaß geben möchte/unsehlbarlich einstellen und verhüten sollen ;

Anlangend die Erscheinung auff den Land- Tügen weilen sich der Göllich- und Bergischen Land- Stände von Ritterschafft und Stätt Abgeordnete / dahin erklärt daß sie ins künfftig bey außgeschriebenen Land- Tügen erscheinen und was ins gesambt/oder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird vollziehen helfen wolten/wan anders von dem Herren Pfalzgraffen wieder das alte Herkommen nichts vorgenommen/die Land- Stände auch zu rechter Zeit beschrieben denselben wie auch ihren Syndicis insonderheit aber der Stätt Düren als einem vornehmen Landes Mitglied unter Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Siegel ein freyer Paß und repaß überschicket/die Land- Tags Verpflegung wie von Alters und allezeit ublich Herkommen / zu Hoff und nicht bey den Wirthen verschafft / und darzwischen den Adlichen Beampten und anderen zum Land- Tag gehörigen Ritterbürtigen bey wehrenden Land- Tag keine Trennung gemacht werde / und nun hierauff des Herren Pfalzgraffen Deputirte , sich vor Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien dahin vernehmen lassen / daß sie mit der Stände Abgeordneten Erbietten zufrieden wären / und von dem Herren Pfalzgraffen ihnen den Ständen hierinnen (gleich sich dieselbe noch bey nächst außgeschriebenen Land- Tage gegen den Ständen / alles gnädigen Willen anbotten zu willfahren / und Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Befelch in gebührende Obacht genommen werden sollen / als lassen Ihre Kayserl. Majest. auch ihres Theils / jedoch mit nachmahligem außstrücklicher Vorbehaltung / daß die Aufschreibung der Land- Tage ohne präjudic des künfftigen Successoris beschehen solle / bey der von beyden Theilen gethaner Erklärung allergnädigst betwenden / gleichwohl aber / wann man etwa / vorfallender Mißverständnus halber zu einem gewissen Schluß auff den Land- Tügen nicht gelangt



gelangen könte / die Ständ wie hiebevorn geschehen und dessen sich Ihr. Fürstl. Durchl. so hoch beschwert unverrichteter Sachen voneinander reisen / und also sich das ganze Hauptwerck zer schlagen solte / als haben sich mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. hierüber dergestalt allergnädigst resolvirt, daß man sich die Stände des Schlusses untereinander nicht vergleichen könten / alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Notdurfft mit allen Umständen und Ursachen / auch woran es endlich erwunden daß man sich schließlich nicht vereinigen können / Ihre Kayserl. Majest. unterthänigst berichten und von derselben des Ausschlags darüber gewärtig seyn / in alle weg aber sich die Land-Stände auff den Land-Tagen dahin bemühen solten / daß sie unverrichteter Dinge ohne höchsterhebliche Ursach nicht voneinander ziehen.

So viel nun an Seithen der Gütlich- und Bergischen Land-Ständ eingebrachte Beschwärnus und angezogene præjudicia belangen thuet / daß Ihre Fürstl. Durchl. die Regierung und Land Officia dan auch die Cansley Regierung und Justiz nicht mit Adellichen eingeseffenen und gebohrnen Ritterbürtigen und Landsassen / oder doch ohne proportion Besetzten / auch bey Conferirung der Ampter / denen new ankommenden Beampten eine neue formulam juramenti vorbehalten / dergleichen auch bey Stätten und Hauptgerichten / und zwar dieses alles wider der Stände Privilegia und altes Herkommen einführen lieffen / zumahlen es an ihme selbst billich / daß die im Land gebohrne und eingeseffene qualificirte subjecta anderen aussere Landes gebürtig und unbegutterten vorgezogen werden : Diesem nach sollen die Regierungs und Land officia durch eingeseffene und gebohrne Ritterbürtige und Landsassen bedient : Es auch bey der Cansley und Justiz Sachen / wie imgleichen mit der formula juramenti, dem alten Herkommen gemess anjeko und ins künfftig observirt und gehalten ; So dan die Stände hierin wider die / von ihnen angezogenen Privilegia altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten (bey denen ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände ruhig verbleiben zu lassen / solche auch handzuhaben sich so wohl gegen Ihre Kayf. Majest. als den Ständen selbst so schrift- als mündlich erklärt und anerbotten) nicht beschwert werden.

Betreffend die alienation unterschiedlicher Ampter und Dorffschafften welche Ihre Fürstl. Durchl. wider des Batterslands Privilegia und von Käysern und Königen confirmirte Verträge und Lands-Vereinigungen weggeben und andern überlassen oder sonst oppignoriert halten / und dardurch anderen Nempteren / wegen der gemeinen Landsanlagen grosse Beschwärnussen auffgetrungen worden seyn sollen / da haben Ihre Fürstl. Durchl. selbst zu erinnern / daß bey noch wehrender Successions Sach dergleichen alienationes mit gebühren und solchem nach alles dasjenige / was Ihrer Regierung disfalls ver-euffert haben / und in andere Hand kommen seyn möchte / fürderlich widerumb zu den Lande lösen und bringen / auch in den vorigen Stand setzen und sich hinführo dergleichen enthalten sollen.

Und demnach sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst erinnern was noch bey lebzeiten dero Herren Batters bey jüngsten Collegial Tag zu Regensburg / wegen deren von Ihrer Durchl. dem Grafen von Schwarzenberg eingeräumter Ampter und Herrschafften vorgangen / und allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. sich darüber resolvirt und also lassen sie es auch ihres Theils darben bewenden.

So viel die Befreyung Ihrer Fürstl. Durchl. Residenz Statt und Ampt Düsseldorf von des Landes Anlagen und Contributionen, dardurch auch andere Nempter beschwert werden / belangen thuet / zumahlen von dergleichen allgemeinen Lands Contributionen kein Stand noch dessen patrimonial Güter außgenommen und befreyet seyn / bevorab wan solches zur Defension des Batterslands angesehen / und also unter den Nempteren und Ständen kein Unterscheid zu machen / die von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgewendte Salva Guardia, auch nicht auff die Befreyung des Lands Anlagen und Contribution, sondern nur bloß die Einquartierung zu verstehen / also solle auch das Ampt und die Vestung Düsseldorf gleich anderen vor ihre quota zu contribuiren schuldig seyn.

Belangend die von den Gütlich- und Bergischen Land-Ständen geklagte Enderung der Lehen welche Ihre Fürstl. Durchl. auß Kuncel zu Manlehen gemacht / auch dergleichen wider des Landes Ordnung und künfftigen rechtmäßigen Successorn zum præjudiz Geistlichen gescheneckt oder sonst denselben solche zu verkauffen verwilligt / und dan die uhralte Lehen und Mann-Cammeren wordurch den Beschwerten ihr habendes Recht / wie von Alters coram paribus curia aufzuführen und zu erlangen / derowegen ab geschnitten worden / abgeschafft haben sollen ; Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung / wan es geklagter massen beschaffen (darüber dan Ihre Kayf. Majest. sich mehrers erkündigen / und darauff / was den Rechten und Billigkeit gemäss ergehen lassen / wollen)



len) daß Ihre Fürstl. Durchl. unterdessen mit dergleichen Schänckung / änder- und transferirung der Runkel Lehen so wohl auff die Geist- als Weltliche in præjudicium foeminarum und anderer mit interfürten auch der Gölischen Lands-Ordnung zu wieder fernern nicht vornehmen / die Lehn und Manncammer in vorigen Stand setzen / und von derselben die streitige Lehensfall judiciren und außüben lassen sollen.

Alldiweilen auch die wegen einer Streitigkeit oder weitläufftigen an Brüsselischen Hoff geführten proceß zwischen dem von Elverfeld und Bellerbusch über ein Gölisch Adelig Gut den Neuenhoff genant / im Ampt Berckhem gelegen gebrauchte repressalien, und die von den Brüsselischen Thorwartern auff unterschiedliche Gölische zu der Sachen unschuldige Adelige und in Brabant begüterte Landsassen vorgenommene executionen daher entstanden seyn sollen / als hätte Ihre Fürstliche Durchl. vorgedachten von Bellerbusch die Justiz der gebühr nach nicht administrirt / noch die in Krafft der Brabändischen güldenen Bullen von der Brüsselische Regierung vorgenommene execution gestatten wollen. Als befehlen Ihre Kayserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst daß hinführo dergleichen nicht mehr beschehen / sondern einen jeden auff sein Anruffen zu rechten schleunig verholffen werden solle.

So sollen auch die angeregte Schüppengelder und Handdienste zu Erhaltung des Baw der Vestung Düsseldorff und anderer nothwendigen fortifications Gebäwen / wie nicht weniger die Erforderung und Convocation der Untertanen jedesmahls mit Vorwissen und Einwilligung der Land-Stände vorgenommen werden / bey welchen Puncten dan die Stände mit edirung derjenigen reverfalen worauff sie sich beruffen ihre Notdürfften mehrers aufzuführen / bevorstehen solle.

Was nun ferner wegen deren von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgenommener Newerungen daß diejenigen so ihre Erbschafften veralienirt dero selben den zehenden Pfenning des Kauffschillings erlegen / und dan / wan ein Gemeinde ein Stück Wiesen oder Ackers verkauft Ihrer Fürstlicher Durchl. wegen des dritten Theils der dritte Pfenning gefolgt werden solle / von der Gölischen und Bergischen Land-Ständen Abgeordneten angeregt worden / lassen Ihre Kayserl. Majest. solchen Puncten zu mehrer beyder Theilen Erleutterung noch zur Zeit aufgestellt seyn.

So viel dan die Pensionarien oder Jährliche Interesse welche auff den ämpteren / Kellereyen / und Cammergefallen von den vorigen Lands-Fürsten verschrieben worden belangen thuet / erklären sich Ihre Kayserl. Majest. dahin gleichfals allergnädigst / daß wan ins künfftig jemand in specie umb die Bezahlung seiner habenden Schuldforderung bey dero selben allerunterthänigst einkommen wird / sie den Rechten und der Billigkeit gemäß sich allergnädigst resolviren wollen.

Daß endlich Ihre Fürstliche Durchl. über vorige noch andere gravamina (welche in sechs unterschiedlichen Puncten verfaßt gewesen) übergeben und aber dieselben wider Ihre Kayserl. Majest. vorige allergnädigste resolutiones und Decreten lauffen auch eines Theils / bey denen Anfangs eingebrachten und von Ihrer Kayserl. Majest. hiemit resolvirten vier Puncten neben anderen / so denselben gleichfals anhengig ihre aufgesetzte Maß und Erleutterung haben und dan diese von mehr höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. angeordnete Commission außtrücklich dahin gerichtet / daß in denen allbereit hievor erörterte Puncten es bey allerfeeligst gedacht dero Herren Vatters Christmilteften Angedenckens auch Ihrer Kayserl. Majest. selbst eigenen ergangenen Verordnungen gelassen und Ihrer Fürstl. Durchl. hierdurch einige possess oder Berechtigkeits mit eingeräumt noch den interessirten Chur- und Fürsten an den unerörterten succession Streit einig præjudicium oder Nachtheil zugezogen werden sollen ; Also lassen es Ihre Kayserl. Majest. nochmahls allerdings darbey bewenden und sollen alle und jede hierweder vorgenommene Newerungen hiemit gänglich abgestellt und ins künfftig verboten seyn.

So mehr besagtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. und der Gölischen und Bergischen Land-Stand Deputirten zum Bescheid zu ertheilen allergnädigst anbefohlen worden / denen mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohlgerwogen verbleiben. Signaturum zu Prag den 11. Octob. Anno 1638.



An Pfalz Neuburg der zu Auffnehmung der Rechnung des Gültischen Pfeningmeisters Rechnungen der Statt Cöllen auffgetragener Commission statt zu thun.

Prag 11. Octob. 1638.

**F**ERDINAND der Dritte / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/2c. Dr. Eden. hat sich guter massen zu erinnern / welcher Gestalt / Wir zu Hinlegung der zwischen dero selben und den Gültich und Vergischen Landständen schwebender differentien unsere Kayserl. Commission an Unserem Hoff an- und darzu etliche unsere Reichshofrätthe verordnet haben.

Wan wir uns dan über die von Dr. Eden/deputirten Rätthen / so wohl als besagter Ständ Abgeordneten/gegen einander geführte und angebrachte Beschweruissen auff gnugsame und reife derselben Erkännuß in Kayserl. Gnaden in einem und anderen solcher gestalt resolvirt, wie sie ab dem Beyschluß mit mehrem zu vernehmen under anderen aber auch die Erleuterung dessen von Dr. Eden. wieder die Ständ geklagten excels bey Einforderung der 240. Monatlichen Contribution und der ihnen zu außführung ihres proceßs verwilligter Anlagen meisten theils von den Rechnungen und dero von Uns dem Rath unser und des Reichs. Statt Cöllen auffgetragener Commission dependirt.

Als befehlen Wir Dr. Eden hiemit gnädigst und ernstlich daß sie nicht allein dieser unser zwischen derselben und der Ständen gemachten Verabscheidung sondern auch unsern vorigen und Weyland unsers in Gott ruhenden Herren Vatters Christmildesten Andenkens ergangenen resolution, so viel als dieselbe anjetzt in einem und anderen nicht geend oder erleutert gehorsame Folg leisten/sondern auch ihres Theils zu vorangegerten Regnungs Commission ihre Vögte und andere Beampte unsere hievor abgegangenen Befelchen gemess abordnen / und das Werck umb so viel mehr und ehender befördern helffe / entzwisehen aber die Stände an ihrer Zusammenkunft wegen Einforderung und Beybringung der Collecten, so sie zu Vollführung ihres proceßs und Abzahlung der Landschafft Schulden vonnöthen nicht hinderen / noch solches dero selben Underbeampten zuthuen verstaten solle; An deme vollziehet Dr. Eden. Unseren gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung und Wir verbleiben dero selben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. Anno 1638.

N. 32.

An die Statt Cöllen wegen Fortsetzung der ihr vor diesem auffgetragenen Commission zu auffnehmung des Gültischen Pfeningmeisters Rechnung. Prag 11. Octob. 1638.

Ferdinandt der Dritte / etc.

**E**hrsame liebe Getreue/Ihr habt euch guter massen zu erinnern/was Wir euch sub dato den 25. Augusti verwichenen 1637. wie auch jüngsthin vom 11. Octobris dieses Jahrs wegen auffnehmung des Gültischen Pfennigmeisters Huberten Bleymans Rechnungen für gnädigste Commission auffgetragen haben.

Wan Uns aber seithero sondere Bedencken vorgefallen / welche Uns zu etwan Enderung solcher Commission bewogen; als haben Wir euch solches erinnern und unser Gemüths Meinung dergestalt erklären wollen/daß ihr auß ewerm Mittel zwo qualificirte verschwiegene und Rechnungs verständige Persohnen / mit eben der euch gegebenen Vollmacht verordnet / welche von dem Bleyman die Rechnung mit ihren zugehörigen Beylagen auffnehmen / und wan solches geschehen dieselbe gleich alsobald auch ohne Mittel an Uns und nicht allererst wieder an euch under ihren Pittschafften wohl verwahrt bringen / auch wan einer oder der ander Theil auff den ihm zu auffnehmung berührter Rechnungen bestimmben Termin mit seiner Notturnfft verfaßt nicht erscheinen wird/sie ein als den anderen Weg verfahren / und uns den gangen Verlauff mit allen Umständen fürderlich berichten sollen; An dem vollziehet ihr unsern gnädigsten Willen/und Wir verbleiben euch beneben mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. 1638.



N. 33.

Notification an Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen/  
was der Göllich und Bergischen Landständ Abgeordneten / wegen  
der von gedachten Herren Pfalzgraffen angestellter newer Wer-  
bung angebracht. Wien 10. Novemb. 1638.

**W**IR FERDINAND der Dritte/2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner  
lieber Vetter und Fürst / Uns hat der Göllich: und Bergische Landstände  
Ritterschafft und Stätte anwesender Abgeordneter allerunterthänigst vorge-  
bracht/was massen demselben Bericht zukommen daß D. Eden. unangesehen  
Wir deroselben in unterschiedlichen Decretis daß sie Jhro vorhabende Trouppen auff  
800. zu Fuß / und 100. zu Pferd als in 3. Compagnien reduciren solten allergnädigst  
anbefohlen / noch Daro fünff Compagnien zu Fuß und zwey zu Pferd underhalten/  
anjeko aber noch neue Patenten auff etliche Compagnien außgetheilt und selbige  
Trouppen durch das Fürstenthumb Göllich in den Aempteren zu nicht geringer Ver-  
kleinerung solcher unserer aufgelaassenen Decreten , und total ruin der ohne das auff  
cufferst erschöpfften Einwohner und Underthanen Distribuirr haben / auch die Officie-  
rer sich öffentlich verlauten lassen / als wann solche Werbungen umb die Landständ  
und Lande zu Dienstbarkeit und also umb ihre Privilegien zu bringen/ angesehen seyn  
solten.

Wan Wir dan Uns gegen D. Eden. gänglich und gnädigst versehen / dieselbige  
unsern hiebevord so vielmahls und noch newlich auff unsere Kayserl. angeordnete Commis-  
sion und darauff erfolgte Erkantnuß aufgelaassenen Kayserl. resolutionen in allem son-  
derlich aber hierin gebührend nachleben/und denselben zuwider solcher gestalt nichts vor-  
nehmen werden.

Als haben wir Dr. Eden. dieses der Göllich: und Bergischen Landstände Ritters-  
schafft und Stätte Abgeordneten allerunterthänigstes anbringen hiemit erinnern wol-  
len/mit diesem allergnädigst auch gemessenen Befelch / daß wan sichs geklagter massen  
verhelt/D. Eden. alsdan dasjenige Bolck/so über die von Uns verwilligte neun hundert  
Mann underhalten und noch darüber zu werden vorhabens seyn möchten alsobalden ein-  
stellen/und sich unseren Kayserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wolle/  
hieran vollziehen D. Eden. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meynung  
dero wir mit Kayserl. Gnaden und guten Willen wohlgerwogen bleiben. Geben in un-  
ser Statt Wien den 10. Novembris. 1638.

N. 34.

Albermahliger Bescheid für Pfalz Newburg und  
die Gölische Landständ in ihren Streitigkeiten.

Wien 22. Decemb. 1638.

**D**ER Röm: Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in under-  
thänigkeit gehorsambst vorbracht worden / was auff derselben den 11. Octo-  
bris des zu end lauffenden 1638. Jahrs zwischen des Durchleuchtig Hochge-  
bohrnen Fürsten und Herren Herren Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffen  
bey Rhein/2c. allhie anwesenden Räten und der Gölischen und Bergischen Landständ  
Abgeordneten ergangene resolution jetztgedachte Pfalz Newburgische Rätß über die  
in solcher resolution erledigte und verabschiedete unterschiedliche Puncten für weittere  
schriftliche Erinnerung gethan und umb moderation und Erleutterung deroselben un-  
derthänigst gebetten.

Wan nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majest. alles das jenig was von der-  
selben verordneten Kayserl. Commissarien allhie und zu Prag von beyden Theilen ge-  
gen und wider einander geklagt und verhandelt worden / mit sonderem Fleiß/ und gut-  
tem zeitigen Vorbedacht reifflich und wohl erwogen / und darauff obangezogene dero  
Kayserl. Resolution ergeben lassen / als haben sie solches über jegige derselben von mehr-  
ermelten Pfalz Newburgischen Räten eingerichte gehorsambste Erinnerung und ge-  
bettene Erleutterung gleicher Gestalt zu thun nicht underlassen/erklären sich solchem nach  
hiemit gnädigst / daß sie es nachmahls bey solcher ihrer resolution ein für allemahl  
verbleiben lassen / gleichwohl in nachfolgenden Puncten mit dieser Modification und  
Erleut.



Erleutterung daß so viel die Auftheilung und repartition der Quartir belangt/höchst gedachtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. die Göllich und Bergische Landständ zwey taugliche subjecta auß ihrem Mittel benennen und vorschlagen / Ihre Durchl. dieselbe gleichwohl ohne Verfang und Nachtheil des Göllich und Bergischen succellions Streits und deren darbey interessirten Chur- und Fürsten confirmiren, und die Auftheilung der Quartir durch dero Land Marschalcken und die confirmirte Landständ mit gesambten Rath und Zuthun beschehen solle. Zum anderen wan hinführo Reichs- oder Crayß Anlagen verwilliget und derenthalben die Göllich- und Bergische Landständ zum Landtag beschriben werden / daß sie bey solchem gleich wie bey andern Landtügen erscheinen / und die Nothturfft befürderen und schliessen helfen: vorther aber keine Conventus wordurch under den Ständen zu Trenn- oder Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen des außgeschriebenen und bevorstehenden Landtags halben Anlaß nehmen möchten / halten und anstellen: sonderen sich deren . . . . . enthalten / in aller und jeden vorigen Puncten aber beyde Theil der Kayserl. resolution ihrer obliegenden Schuldigkeit nach gehorsamlich gelebet und nachkommen: So dan endlich die von der Pfalz Newburg: Råthen mit ihrer Erinnerung und Erleuterungs Schrift übergebene vier newe Documenta den Göllich: und Bergischen Landständen umb ihren Bericht communicirt werden sollen: welches mehr höchsternanter Ihrer Kayserl. Majest. zu dero endlichen Bescheid ihnen den Pfalz Newburgischen Råthen / und den Göllich: und Bergischen Stånd Abgeordneten zu ertheilen allergnädigst befohlen / seynd und verbleiben ihnen darbey allerseits mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. auffgetruckten Insiegel den 28. Decemb. Anno 1638.

N. 35.

**An Pfalz Newburg die Underbeampte von Erscheinung zu der Rechnungs Commission nicht abzuhalten.**  
Wien 10. Januarii 1639.

**Ferdinandt der Dritte / etc.**

**U**rchleuchtiger zc. Dr. Eden ist unverborgen was wir noch sub dato 29. Augusti des abgewichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl des Göllichen als Bergischen Pfennigmeisters Rechnungen für ein Kayserl. Commission auff Burgermeister und Rath unser und des H. Reichs. Statt Cöllen gnädigst aufftügen lassen / wiewohl wir nun anderst nicht verhofft / dan es würde berührter Unserer Kayserl. Commission bereits ein guter Anfang gemacht worden seyñ / so vernehmen Wir doch deme zu gegen daß auff Seiten der Underbeampten berührter angeordneter Commission bis dahero einige parition nicht geleistet / sonderen selbige auß Dr. Eden Geheiß und Befelch ungehindert verschiedener von unseren Kayserl. Commissarien oder deren subdelegirten abgangener Citation und Ladungen mit ihren Rechnungen / auffen blieben und dannenhero mit Auffnehmung der general Rechnungen bis auff dato nicht verfahren werden können.

Wan dan ein solches Unserm den 11. Octobris des nechst abgewichen 1638. Jahrs an Dr. Eden abgangenen Befelch. Schreiben zuwider laufft / darinnen wir dero selben außdrucklich befohlen daß sie nicht allein ihres Theils obberührte Commission befürderen sonderen auch die Bögte und andere Beampten darzu abordnen wolke.

Als befehlen wir Dr. Eden. hiemit gnädigst und ernstlich daß sie berührter Unserer Kayserlichen Verordnung schuldige Vollziehung leiste / und bey Vermeydung ernstlicher Einsehens obgedachte Underbeampte von der parition und Erscheinung zu angedeuter rechnungs Commission ferners nicht verhindernen noch abhalte / daran vollziehet zc. Dero Wir mit zc. Wien den 10. Januarii 1639.

N. 36.

**Patent an die Underbeampte / im Fürstenthumb Göllich und Berg sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen.** 10. Jan. 1639.

**W**IR FERDINANDT der Dritte zc. Entbieden N. allen und jeden Aemptleuthen / Bögten / Schultheissen / Dingern / Richtern / Steuerhebern auch



auch andern Underbeampten wie die Nahmen haben mögen in unsern und des H. Reichs Fürstenthumben Süllich und Berg unser Kayserl. Gnad / Liebe Getreue euch ist auffer Zweifel unverborgen / was massen wir noch sub dato 25. Aug. des abgewichenen 1637. Jahrs dem Ehrsamem (Tit.) Rath der Statt Cöllen zc. zu auffnehm: und Verhörung so wohl des Sülischen und Bergischen Pfeningmeisters Rechnung unsere gnädigste Kayserl. Commission auffgetragen und denselben darbey vollkommene Macht und Gewalt gegeben/alle Interessirte Theil hierzu citiren und zu erfordern und alsdan gedachte Rechnungen in Beyseyn der jenigen so vermög des Herkommens in den Süllich und Bergischen Landen darbey seyn müssen/vorzunehmen / und uns darüber ihre Verrichtung und den Verlauff gehorsamst zu referiren und zu berichten mehrerm Inhalts berührter unserer aufgangenen Kaysl. Commission.

Wiewohl wir Uns nun keines nderen versehen / dan das ein jeder Theil auff berührter Unserer verordneten Commissarien aufgehende Citation und Ladung sich gebührend einstellen und diese unsere wohlgemeynte Kayserl. Commission zu befürdern sich von selbst angelegen seyn lassen würde : So müssen wir doch deme zugedenken vernehmen/das von euch das Widerspiel erfolget und ihr ungehindert des Raths zu Cöllen subdelegirter Commissarien abgangener verschiedener Citationen umb ewer Rationgen mit der Landschafft Pfeningmeistern zu liquidiren und abzulegen einige partition nicht geleistet. Wan euch dan dergleichen ungehorsame Bezeigung und Widersetzlichkeit keines wegs zustehet noch verantwortlich seyn will. Als befehlen wir solchem nach euch sämplich und einem jedem insonderheit gnädigst und ernstlich das ihr auff mehrgedachtes Rath zu Cöllen subdelegirten aufgehende fernere citation und Ladung in bestimpter Zeit und Wahlstatt unfehlbar erscheinet/Unsere Kayserl. Befehl und Verordnung so viel die euch berühren und antreffen in schuldigste Obacht nehmet und solchem nach ewere Rechnungen vor mehrgedachten unseren Kayserl. Commissarien oder deren Deputirten ordentlich ablegt und derselben völlige auffnahm und liquidation erwartet/euch hierinnen nicht widrig oder ungehorsam erzeiget / damit wir auff den Gegenfall mit schärffern Mittelen auch ernster Bestrafung wider euch zu verfahren nicht Ursach haben mögen/darnach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten werdet wissen. Wien 10. Januar. 1639.

N. 39.

### Im Pfalz Newburg den aufgegangenen Decretis zu pariren. Den 4. April. 1639.

**W**IR GEDENKT der Dritte / zc. Durchleuchtiger / zc. Bey uns haben sich die Süllich und Bergische Landstände abermahlen allerunderthänigst beklagt das wiewohl sie zu deme auff den ersten Februarii nechsthin aufgeschriebenen Landtag erschienen/und die proposition angehört/vorhero aber bey Dr. Eden. den Kayserlichen Decretis und Verordnungen zu pariren und die gravamina abzuschaffen ganz einständig angehalten / so were jedoch von derselben keine andere Erklärung / als das ohne Nachtheil dero Fürstl. respect berührten Decretis nicht pariren konten/erfolgt/inmassen dan deine D. Eden. unseren aufgangenen gerechten resolutionibus Schnur stracks zugedenken die von den Ständen Nominirte, welche neben den Landmarschalcken der repartition beywohnen sollen / anderer Gestalt nicht als das sie D. Eden besagtem Landmarschalcken gegebener Instruction nachgehen solten / confirmiren, und also solche repartition selbst vornehmen wollen / auch alle die Aempter bis an die Wopper einen Fluß so in den Rhein laufft und den halben Theil des Fürstenthumbs Berg in sich begreiffet/für sich absonderlich frey zu halten / die übrige aber mit dem völligen Last des gangen Fürstenthumbs assignirter Troupen belegen zu lassen sich erklärt/wie auch ferners sich understehen / unser vom 11. Octobris ergangenes Decretum nach ihrem Gefallen zu interpretiren, und die Adelicke so wohl als Geistliche Güter auß dem s. so viel die Befreyung der Residenz Statt und Ampt Düsseldorf zc. anlangt under den Worten / (das kein Stand noch dessen patrimonial Güter auffgenommen gleichsam den Underthanen und Bauern Gütern anslagen zu lassen und dardurch alle der Ritterschafft Stätt und Stände erhalten und bestätigte Privilegia/altes Herkommen/Freyheiten/Recht und Gerechtigkeiten gänzlich üben Hauffen zu stossen / inmassen dan auch von Dr. Eden. ungarachtet unserer Kayserl. Decreten / in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld zu der unschuldigen / welche mit der Sachen nichts zu schaffen mercklichen Schaden bis dato die Execution nicht vorgenommen und also



also von den Brabantischen Cansler und Râthen gegen die Stände so Güter in Brabant haben abermahlen mit repressalien getrohet werde / welches alles abzuschaffen uns obgedachte Gûlich: und Bergische Landstände abermahlen umb notwendigen Rathes und executions Mittel allerunterthânigst angelangt und gebetten haben.

Wan wir es dan bey obberührter unserer den 11. Octobris ergangener und den 28. Decembris erleuterter Kayserl. resolution nachmahlen allerdinge verbleiben lassen / und Uns gnädigst versehen/ Dr. Eden. wie Jhro ohne das zuthun obliegt derselben viel mehr schuldige parition leisten als durch weitere Contravention und Interpretation zu fernerer Weitläufigkeit Ursach geben werde.

Hierumben so vermahnen wir D. E. hiemit Better: und gnädiglich das sie obangezogenen unseren rechtmessigen Kayserl. resolutionen und Decretis ein würcklich und vollkommenes Genügen leiste/ sich aller ungleichen Interpretationen enthalte/ weniger die Stände an ihren Adelichen und freyen Gâtteren und darüber habenden Privilegien und Freyheiten wie auch altem Herkommen und Gewohnheiten / welchen wir keines wegs præjudicirt sonderen diejenige verstanden haben/ so allzeit von Alters hero Stewrbar gewesen/ ferners turbire, sonderen davon gänzlich abstehe/ insonderheit aber in obgehörter Sachen Bellerbusch contra Elverfeldt die execution länger nicht verziehe / noch auffhalte/ sondern die Bellerbuscher in das streitige Elverfeldisch Gut bis zu auftrag der Sachen imittiren und dadurch die unschuldige Stände welche mit dieser Sachen nichts zu thun/ dermahlen der höchstschädlichen repressalien zu Verhütung fernerer Ungelegenheiten entledige/ und also durch dieses und was vielgedachte unsere Kayserl. Decreta mehrerer erforderen und mit sich bringen der Ständen accommodation und Erscheinung zu den Landtagen selbstnen befürderen helffe.

Solches wie es unsern aufgangenen Kayserlichen Decretis und der selbst Billigkeit gemess/ also thun wir uns zu Dr. Eden. der schuldiger parition in allweg versehen und verbleiben im übrigen deroeselben mit 2c. Wien 4. April 1639.

N. 38.

### An die Gûlich und Bergische Landständ sich den Kayserlichen resolutionibus und Decretis gemess zu erzeigen.

Den 4. April 1639.

**F**ERDINAND der Dritte / 2c. Liebe getreue 2c. Bey uns hat sich der (Titul) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg 2c. gegen Euch in Unterthânigkeit beklagt/ was gestalt ihr unserer aufgangenen Kayserl. resolutionen und Decreten ungeachtet Euch bey jüngst aufgeschriebenen Landtag abermahlen vorher zu Eöllen zusammen gethan und über das jenig so ihr bey berührtem Landtag schliefen wollen præconclusa vota gemacht/ deßgleichen zu Sr. Eden nit geringer Verschimpfung auffß newe mit trücl. und publicirung einer mercklichen Anzahl Patenten in den Landen verfahren/ wie auch ferners undern Schein eines sub dato 25. Aug. deß verwichenen 1637. Jahrs von Uns aufgangenen Schreibens eine abermahlige Stewr von 25. tausend Reichsthaler eigenmächtig aufzuschreiben euch understanden.

Solte es nun die Beschaffenheit also haben wie sich besagtes Pfalzgraffen Eden. in vorberührten Puncten gegen euch beschwert / so sehen wir nicht wie unseren den 11. Octobris Anno 1638. ergangenen Decretis und resolutionibus der Schuldigkeit nach gelebt werde.

Vermahnen euch derentwegen hiemit gnädigst/ Jhr wollet euch deneselben gemess bezeigen und insonderheit wan deß Landes Wolsfahrt und Notturfft willen / ein Landtag aufgeschrieben wird/ darbey unfehlbar erscheinen und sonsten gegen Sr. Eden. euch alles gebührenden Respects gebrauchen/ daran vollzieheth ihr unseren gnädigsten Willen und Meynung und wir seynd euch mit 2c. Wien den 4. April 1639.

N. 39.

### Beschaid für Herren Pfalzgraffen von Newburg

auff inbegriffene unterschiedliche Puncten 4. Aprilis 1639.

**D**ER Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist in Underthânigkeit referiret und vorgebracht worden / was bey derselben Jhre Fürstl. Durchl. Herz Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg 2c. in zweyen



sub dato Düsseldorf den 9. und 14. Jan. diß Jahr abgangenen Schreiben so wohl selbst als auch absonderlich durch dero an höchstgedachter Kayserl. Majest. Hoff anwesenden Herren Sohn/Herren Pfalzgraff Philips Wilhelmen 2c. in unterschiedlichen Puncten underthänigst angebracht und umb Kayserl. resolution und remedirung in ein- und anderen gehorsamblich angesucht und gebetten hat.

So viel nun das erste Schreiben vom dato 9. Janu. nechsthin anlangt / weissen allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. über das erste/dritte und vierdte Punctum sich von dero Hoff-Kriegsrath auß allbereits allergnädigst resolvirt, als lassen sie es darbey nochmahls allerdings verbleiben.

Betreffend aber das andere Petikum, da haben höchstgedachte Kayserl. Majest. eine Notdurfft zu seyn erachtet / vorhero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Eöllen hierüber zu vernehmen/so bald nun solches geschehen und dero Bericht einlangen wird/wollen als dan Ihre Kayserl. Majest. sich hierinnen weiters allergnädigst erklären.

Beym fünfften Petico lassen allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dahin bescheiden/das sie Fürstl. Durchl. der prætendirenden Gelder halber sich bey des Herren Cardinal Infante Hochfürstl. Durchl. selbst anmelden wollen.

Über das sechste und letzte Petikum, dieses ersten Schreibens erklären sich Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst/das sie dieses beschehenen Ansuchens ins künftige auff begebenden Fall gnädigst eingedenck seyn wollen.

Was nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. Jan. abgangenen Schreiben gehorsambt gebetten/das ihre Kayserl. Majest. die reducirte Summa der 800. zu Fuß/und 100. Pferd auß denen von Ihrer Durchl. angezogenen Ursachen auff 2000. zu Fuß / und 300. zu Pferd verstärcken einwilligen auch die Stände zu deren underhalt und sonst zu schuldiger accommodation anhalten wolten / solches haben höchstgedachte Kayserl. Majest. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Alldieweilen aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des höchstlöblichen Churfürsten Collegii als auch denen letzteren wohlertwogenen und publicirten Kayserl. resolutionen und Decretis vom 11. Octobris und 21. Decembris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs zuwiederlauffet/ als lassen es Ihre Kayserl. Majest. bey solchen cum Cognitione causæ ergangenen resolutionen und in Krafft derselben beschehener reduction auff 800. zu Fuß/und 100. zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben / des ungezweiffelten Versehens / es werden hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebührlich nachkommen/mit aller weiteren Werbung in Ruhe stehen und die Büllich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Betreffend ferner dasjenige so in Mahmen vor höchstgedachtes Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. dero anwesender Herr Sohn / Herr Pfalzgraff Philips Wilhelm gehorsamblichen klagend vorgebracht das nemlich die Büllich und Bergische Landstände den außgangenen resolutionibus und Decretis zuwider / vor der Erscheinung auff den Landtagen sich undereinander nacher Eöllen beschrieben/und was sie auff den Landtagen schliessen wollen præconclusa vota machen. Zweytens/zu Ihre Fürstl. Durchl. mehrer Beschimpffungen von dem inhibirten Truck und Anschlag der Patenten noch nicht nachlassen / auch drittens auffß neue und ungegründtem prætext eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs außgangenen Kayserl. Schreibens eine abermahlige Steuer von 25. tausend Reichsthaler außgeschrieben: haben mehr höchsternente Kayserl. Majest. hierauff die Stände gnädigst ermahnet das sie denen sub dato 11. Octob. und 23. Decembris des nechst abgewichenen Jahrs ergangenen resolutionibus und Decretis sich gemess bezeigen / und insonderheit wan des gemeinen Landes Notdurfft willen ein Landtag außgeschrieben wird / darbey unfehlbar erscheinen / auch sonst sich alles gebührlichen Respects gegen Ihre Fürstl. Durchl. sich gebrauchen sollen/des gnädigsten Versehens wan nur auch auff Seiten hochgedachtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. den Kayserl. Decretis nachgegangen und die von den Ständen geklagte gravamina abgeschafft / das alsdan zwischen hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und den Ständen bessers vernehmen seyn / und alles was beyderseits biß dahero gegeneinander geklagt worden von sich selbst fallen und auffhören werde.

Welches offthöchsternandte Ihre Kayserliche Majest. mehr höchstgedachtes Herren Pfalzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. auff obgehörte Puncten und petita zum Bescheid zu ertheilen befohlen die seyn und verbleiben im übrigen deroselben mit Betterlichen Willen und Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Signatum zu Wien den 4. April. 1639.



Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in causa der Göllich und Bergischen Landständ/ contra Pfalz Newburg.

Eberßdorff 26. Septembris 1639.

**F**ERNANDEZ der Dritte/2c. Ehrwürdiger Fürst lieber andächtiger/wir mögen Dr. A. gnädigst nicht bergen/was massen bey Uns der (Tit. 2c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg wider die Göllich und Bergische Landständ und gegen Sr. Eden ersibefagte Ständ hinwiderumb nun ein Zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb förderlich remedir- und Abheffung seiner Beschweren in Underthänigkeit angehalten und gebetten.

Wan wir nun dieselbe auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umständ solcher Gestalt verabschiedet und darüber unsere Erkantnuß ergehen lassen / wie Dr. A. auß dem Original (welches wir dero selben in duplo einzuschliessen und durch sie oder ihre subdelegirte einem und dem andern Theil zu handen liffieren zu lassen/ für rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auff deme beruhet daß dieser und unser vorige Abschieds Decreta und resolutions zur würcklichen Vollziehung gebracht werden und die hierin interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Kayserliche Commission solchen gehorsamst nachzuleben bewogen werden/ allermassen Dr. A. unser gnädigste intention hierinnen mit mehrern auß bepfommender Instruction zu vernehmen.

Als haben wir dero selben solche Commission (worzu wir Jhro zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und Dr. A. benebens ersuchen wollen/ derselben sich gutwillig zu unternehmen / darinnen laut erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den Interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgemelten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzuwenden / damit solchen unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein- oder ander seiths erfolgenden Widersächlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet/wir auch dermahl einst fernern Befehlung in dieser Sachen entübrigt werden mögen. Allermassen diß Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestellt ist / und wir dero selben mit beharlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst gewogen verbleiben. Geben Eberßdorff 26. Septemb. Anno 1639.

An die Göllich und Bergische Landständ cum notificatione der dem Herren Bischoffen zu Bamberg auffgetragener Commission. 26. Septembris 1639.

**T**itul:) Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey uns so wohl der Tit. &c. Pfalzgraffe zu Newburg 2c. wider euch als wider Sr. E. ihrer / seither des 14. Aprilis nechsthin in unterschiedlichen Memorialien und Schriften gehorsamblich klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche abschaff- und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschweren gebetten.

Gestalt uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht/ und wir nicht zweiffeln/ ihr werdet unaufgesetzt darbey verbleiben/ euch auch nichts darvon abwenden lassen / also versichern wir euch hinwieder gnädigst/ daß wir euch hinwieder gnädigst bey Recht / wider allen unbilligen Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wollen / gestalt wir uns über vorangeregte unsers Vatters und Fürsten Eden. wider euch/ und dagegen die von euch wider Sr. Eden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt daß Wir uns keines andern versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jetzigen Verordnungen in allem gehorsamblich nachkommen / damit aber solches würcklich beschehe und den vielfältigen Klagen dermahlen einst recht abgeholfen werde.

So haben wir zu solchem End des (Tit. 2c.) Bischoffen zu Bamberg und Würzburg A. unsere Kayserl. Commission auffgetragen daß sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Vatters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Newburg Eden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Orth durch sich oder dero subdelegirten eröffnen / und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abschiede berühren zur partition anhalten solle/



solle / Euch solchem nach gnädigst vermahnet ihr wollet euch etwer seiths gehorsamlich darbey bezeigen / wie die Schuldigkeit solches selbstn erfordert und unser gnädigstes Vertrawen zu euch gestelt ist. Seynd euch beneben mit beharlichen Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Wien 26. Sept. 1639.

N. 42.

**An Pfalz Newburg cum notificatione commissionis.**

26. Septembris 1639.

**D**urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/2c. Wir mögen D. E. D. gnädigst nicht verhalten/was gestalt wir in denen zwischen dero selben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebenden beschwerlichen differentien Unsere abermahlige gerechte Kayserl. resolutiones ergehen lassen/derenthalten auch dem (Tit.) Bischoff zu Bamberg und Würzburg unsere Kayserl. Commission auff gewisse Maß auffgetragen/wie Dr. E. den von Sr. A. mit mehrern vernehmen wird/dies selbe darbey gnädigst ermahndt / sie wolle sich angeregter Commission nicht allein bequemen / sonderen sich auch gegen obbesagten Landständen aller fernern Thätlichkeit enthalten/dargegen Jhro angelegen seyn lassen wie gute Einigkeit und bessere Verstandnuß beyderseits wieder gestift und alle gefährliche Weiterung abgestelt und vermitteln werden. Immassen Wir uns dessen zu Dr. E. den. als einen gehorsamen Fürsten des Reichs gänglich versehen und dero selben dabey mit behörlichen Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohl beygethan verbleiben. Geben in unserm Schloß zu Eberßdorff den 26. Sept. Anno 1639.

N. 43.

**An Pfalz Newburg / die Göllich und Bergische Landständ über die freywillig verwilligte Stewren nicht zu beschweren.**

22. Februarii 1640.

**W**IR FERDINAND der Dritte/2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns haben die (Tit.) Göllich : und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu erkennen geben/das ob wohl Wir uns über unsere den 11. Octobris des abgewichenen 1636. Jahrs in 5. So viel die Residens Statt/2c. ergangene resolution undern 4. Aprilis jüngsthin wegen der patrimonial Güter dahin erklärt das Wir nicht gemeint gewesen die Geistlichen und Adelichen Stände an ihren habenden privilegiis und Herkommen zu präjudiciren,sonderen diejenige verstanden haben wollen/welche vor Alters hero steuerbar gewesen/Dr. E. den doch sich nichts desto weniger understanden die von ihnen auß Gutwilligkeit zu sublevirung des armen Manns im Land gewilligte freywillige Stewren von ihrem Einkommen fünfzehnen vom hundert zu ermelter Geist- und Adelicher Ständ höchstem Nachtheil gleichsam auff eine Schuldigkeit zu ziehen und außzudeuten/dann hero sie Uns/das wir die selbe bey vorgedachter unserer Erklärung gnädigst zu schützen geruhen wollen/in Underthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wan wir dan solches ihr Begehren vorangeregter unserer resolution und der Billigkeit selbst gemetz zu seyn befinden. Als haben wir Dr. E. den zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern/und benebens anbefehlen wollen / das sie sich dergleichen Newerung underlassen noch die klagende Ständ über das jenig was disfalls freywillig von ihnen beschehen/zur Ungebühr nicht beschweren/oder solches in Consequentz ziehen und im übrigen sie die Ständ wegen Einwilligung der Contribution also halten solle/wie es disfalls unsere ertheilte gemessene resolutiones mit sich bringen / daran beschicht unser gnädigster Will und Meynung 2c. Wien 22. Febr. 1640.

N. 44.

**An Pfalz Newburg cum inclusione des durch seinen Residenten wider die Göllich und Bergische Landständ übergebenen hitigen Memorials.**

22. Febr. 1640.

**F**ERDINAND der Dritte/2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/2c. Auß dem original Beyschluß hat D. E. den. mit mehrern zu vernehmen / was bey Uns dero selben an unserm Kayserl. Hoff antwender



seiner Resident Philip Ludwig Breitschädel vor ein unbescheidenes hitziges und anzügiges Anbringen gegen und wider die Göllich; und Bergischen Landständer einreichen und übergeben lassen.

Obwohl wir nun nicht dafür halten wollen / daß solches mit Dr. Eden. Vorwissen und Befehl also aufgesetzt oder von derselben ihme Breitschädel in solcher Form einzugeben zugeschielet worden s. ye. So haben wir doch Dr. Eden. besagtes Memorial zu dem End in Original beyzuschließen wollen / damit sie denselben solches gebührend verweisen auch dessen bey Vermeydung unaussbleiblicher Bestrafung / sich hinfüran zu enthalten ihme ernstlich entbieden könne / und verbleiben Dr. Eden. mit beharlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan. Geben in unserem Schloß zu Eberstorff den 22. Februario Anno 1640.

N. 45

## Bescheid in Sachen der Göllich und Bergischen Landständen / Contra Pfalz Neuburg. 22. Febr. 1640.

**D**ER Röm. Kayserl. auch zu Hungaren und Böhmeim Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Baweren / Graffen zu Welsch und Sponheim / wider die Göllich und Bergische Landständer und gegen seine Fürstl. Durchl. hinwiderumb erstbesagte Göllich und Bergische Landständer seither des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Underthänigkeit klagend angebracht und gebetten. Ob nun wohl allerhöchstgemelt Ihre Kayserliche Majestät sich keines anderen versehen dan es würden beyde Theil bey dero so vielfältig ergangenen decision- und Verordnungen demahleins sich zu Ruhe und Frieden begeben / und derselben bey Ihrer ohne das tragenden schwarzen Kayserlichen Regierung mit fernem anlauffen und neuen Klagen verschont haben.

Nachdeme sie aber vernehmen müssen daß ein und ander Theil abermahls mit beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen und umb deren Kayserliche Abhülff- und remedirung gebetten / als haben sie dieselbe auff reife und gnugsame der Sachen Erkantnuß nachfolgender Gestalt verabschiedet.

Erstlich in dem sich des Herren Pfalzgraffs Fürstl. Durchl. beschwert daß die Göllich und Bergische Landständer von dem im Februario gemelten 1639. Jahrs zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ohnverrichter Sachen abgezogen und sich auff die gethane Proposition in nichts einlassen wollen / seine Fürstl. Durchl. hetten dan angeordneten Kayserl. Endurtheilen Decretis und resolutionibus zuvor ein völliges Genügen gethan / hingegen aber die Ständer sich hinwiderumb beklagen daß Ihre Durchl. Ihre Mitstände so zu dem Landtag nicht erscheinen oder sonst angeordnete massen darvon gezogen / eine Geldstraff von fünfzig / hundert und wohl gar auch vier hundert Goldgülden aufgelegt / Item den außgelassenen Kayserl. Decretis nicht gelebe und nachkomme / sondern solche wider den klaren Buchstaben nach dero Willen außdeuten / erklären und resolviren Ihre Kayserl. Majest. sich darauff in Kayserl. Gnaden also / daß wie sie es wegen Erscheinung der Ständer zu den Landtagen bey voren ihren ergangenen resolutionibus allerdings verbleiben lassen / Also solle weder ein noch anderer Theil solche Kayserl. Decreta und Verordnungen über dasjenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach versehen und disponirt weiter nicht extendiren noch denselben einigen anderen Verstand machen / der Herz Pfalzgraff auch von der angemasten Bestrafung der Landständer ab und zur Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen daß er dieselbe bey gutem Willen erhalte und hierdurch Ihrer der Ständer Erscheinung bey den Landtagen umb so viel befürderen helfen solle.

Damit aber die Ständer sich wegen jetzigen gefährlichen Zeit und Läuften zu den Landtagen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Kayserliche Majest. bey dero im Land liggenden Kriegsvolck die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständer mit nothwendigen Convoien zu und von den Landtagen versehen werden und sich ein und außserhalb ihrer Häuser einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der particular Zusammenkunfften der Ständer vor den Landtagen etc. Ist zwar nicht ohne daß in dem de Dato Wien den 28. Decemb. verwichenen 1638. Jahrs gebettene in erleuterungs Decret



in s. zum anderen/2c. außdrücklich resolvirt daß die Ständ bey den Landtagen erscheinen und die Nothturfft befürderen und schliessen helfen/vorhero aber keine Conventus worden/ und der Ständen Trenn- und Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen daß außgeschriebenen: und bevorstehenden Landtags halber anlaß nehmen möchten/halten und anstellen sollen/2c.

Gleichwol aber weisen Weyland Ihre Kayserl. in Gott allerfeligst ruhender Herz Batter Christmiltesten Andenckens besagten Ständen erlaubt daß sie zu prosequirung ihres Rechtens zusammen kommen und ihre Nothturfft berathschlagen mögen / seine Fürstl. Durchl. auch vermög dero Kayserl. Endurtheils und final Decision sub dato Eberßdorff den anderen Octobris 1635. hieran nicht hinderen sollen / also lassen Ihre Kayserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt be-  
wenden.

Was dan die von seiner Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Landständ Vnion belangen thuet/dä erinnern sich Ihre Kayserl. Majest.annoch gnädigst/ was so wohl deroselben in Gott ruhender Herz Batter Christmiltester gedächtnuß als auch sie selbst/ sub Dato 25. Augusti daß verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weisen die Vnion zu nichts anders als zu conservation der Privilegien und Defension daß Vaterlands angesehen/auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht/zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen und der gülden Bull nicht zuwider.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen noch befinden können wie sich mehr höchstgedachter Herz Pfalzgraff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwohl daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemeh geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

Anlangend das jenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen abführung des Kayserlichen Kriegsvolck zu verhütung der Landen ruin. Item daß Ihre Kayserl. Majest. sich schriftlich und uncondicionirt erklären wolten / der Gölischen Landen so lang daß Feindsvolck sich darinnen nicht einlögert mit aller Einquartierung und Kriegsbeschwerden zu verschonen begehrt / wolte Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen daß diese Länder auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschont bleiben könnten / weisen es aber bey jetzigen gefährlichen läufften Uns unmöglich / als wollen sie gekörigter Orten die gemessene Verordnung thuen dasselbige so viel immer möglich verschont werden sollen.

Was aber die von dem Herzen Pfalzgraffen gebettene Hilff und daß Ihre Kayserl. Majest. ihrem Kriegsvolck und dessen Generalen so nechst an diesen Landen gelegen gnädigst anbefehlen wollen / seiner Durchl. auff allen Nothfall unerholt weiteren Befelchs zuzuziehen betreffen thuet / ohne dem daß in dem Pragerischen Friedensschluß in diesem Fall genugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Kayserliche Majest. dafern sie in solcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten/dieselbe nicht hilflos lassen.

So viel nun die von den Landständen ferner eingebrachte gravamina betrifft daß ob höchstgemeltes Herzen Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu auftheilung und repartition der quartier die von den Ständen auß ihrem Mittel benendte zwo Adelige Persohnen nicht confirmiren noch gestaiten wollen daß sie die Ständ ihre Leuth dabey haben / sondern dieselbe durch die auß ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien verrichten lassen sollen/verbleiben es bey Ihrer Kayserl. Majest. erleutten Decret allerdings wie auch bey der gedachtes 1639. Jahrs den 2. Aprilis ergangenen Kayserl. resolution, und wollen Ihre Kayserl. Majest. dessen schuldige observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich aufferlegt / benebens auch deroselben und vorbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben / daß sie es beyderseits in verfaßter Instruction bey dem altem Herkommen verbleiben lassen sollen.

Anlangend daß jenige daß des Herzen Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. sich zu dem Rath zu Eöllen / wegen auffnehmung der Rechnung aufgetragener Commission nicht verstellen wolle. Item ihre Underbeampten zu besagter Naitung nacher Eöllen nicht zuerscheinen verbiete/lassen es Ihre Kayserl. Majest. ungeacht alles darwider eingebrachten vor- und Einwendens bey vorigen Patenten resolution und Verordnungen nachmahls verbleiben / wollen auch Ihrer Fürstl. Durchl. darbey nachmahls ernstlich anbefohlen haben / die angeordnete Kayserl. Commission weiters nicht zuverhinderen noch dero Underbeampte davon abzuhalten / sondern auff daß Magistrats zu Eöllen fernere Citation solche vielmehr nach möglichkeit zu befürderen.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung ihnen zu prosecution ihres Rechtens und anderen Landsnothturfften verwilligten Collectation, wollen Ihre



Ihre Majest. und ist derselben ernstlicher Befehl daß denen vom 4. Septembris und andern Octobris Anno 1637. so wohl auch den 22. Martii und 11. Octobris nechst abgewichenen 1638. Jahrs ergangenen gemessenen resolutionibus gehorsamblich nachgelebt und dargegen die von des Herren Pfalzgraffen Durchl. beschehene Jussiones auffgehbt werden sollen / immassen dan Ihre Kayserliche Majest. solche Jussiones hiemit wiederumb auffheben und seiner Fürstl. Durchl. auch dero Underbeampten hiemit auffgelegt haben wollen / daß sie bey Vermeidung ernster Straff und unaufbleiblicher Execution die Ständ an solcher Contribution nicht hinderen sollen / jedoch vorbehaltlich der liquidation was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den zwölfften Aprilis zu Düsseldorf von Vögten und gemeinen Bawrsleuthen angestellten Landtag und von denselben verwilligte sechzig tausend Reichsthaler / und was sonst bey denselben vorgelauffen weilen solches Sachen seynd so nicht allein dem Kayserl. final Decisionibus schnur stracks zuwider / und mit keinem Grund und Bestand Rechtens behauptet werden können / sonderen nur zu Aufruhr und schädlichen verbottenen Trennungen anlaß geben / auch zu grossen präjuditz denen bey der Gültischen succession Interessirten Chur. Fürsten und Ständen / so dan zu Schmäherung des Heiligen Reichs Regalien gereicht.

Als thuen Ihre Kayserl. Majest. auß tragendem hohen Kayserl. Ampt solches alles gänzlich cassiren auffheben / und seiner Fürstl. Durchl. und dero Underbeampten mit ernst und unaufbleiblicher Straff anbefehlen / daß sie sich hinführo dergleichen Beschreibungen der Bawren enthalten / die Bawren aber zu solchen Zusammenkunfften keines wegs erscheinen / noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der under Stätte Nahmen wider die Landständ angebrachte Beschwerffen belangt / weilen solche an dero Kayserl. Hoff nicht gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Orthen vorzubringen. Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herrn Pfalzgraffen bey dem im Februario jüngst verwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag begehrte Contribution vor zwey tausend zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen sub dato den vierdten Februarii und 25. Augusti 1637 ergangenen und den 11. Octobris und zehenden Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider lauffe / Krafft deren seiner Fürstl. Durchl. mehr nicht als 800. zu Fuß und ein hundert zu Pferd dergestalt verwilliget daß die Monatliche Bezahlung vermög der Lands Privilegia beschehen solle / also lassen Ihre Kayserl. Majest. es bey jetzt gehörtem reducirtten Numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befehl daß Ihre Fürstliche Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten und was darüber geworben alsbald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu underhaltung dieser acht hundert zu Fuß und ein hundert Pferd hievor aufgelegter massen ordentlich liefferen und sich dessen im geringsten nicht verweigern sollen / jedoch aber wan es die höchste Notdurfft erfordern würde / daß über offtgedachte acht hundert zu Fuß und ein hundert zu Pferd noch mehr Volck geworben werden müste / daß es mit Bewilligung der Ständ auff einem öffentlichen Landtag geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Kayserl. Majest. vermög dero resolution sub dato vier und zwanzigsten Septembris Anno 1637. der jenigen Officien halber so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegsvolck auß ihrem Mittel vorschlagen möchten die weitere gemessene Verordnungen thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subiecta auß ihrem Mittel benennen werden damit diese Ihre Kayserl. resolution wirklich vollzogen werde;

Nicht weniger daß sich die Ständ zum höchsten beschwären daß offte höchsternantzer Herz Pfalzgraff dem Decreto vom 11. Octobris gemäh die Lehen und Mann-Cammer oder das Judicium parium Curiae noch nicht wieder angerichtet / da ist mehr allerhöchst gemelt Ihrer Kayserl. Majest. ernstlicher Will und Befehl hiemit daß seine Fürstl. Durchl. die Lehen und Mann-Cammer ohne einigen weiteren Verzug wieder anrichten / und daß sie deme also gehorsamblich nachkommen innerhalb zweyen Monathen nach Verkündigung dieses vor hochgemelten Kayserl. Commissarien dociren oder im widrigen Fall der Execution gewertig seyn solle.

Und weilen Ihre Kayserl. Majest. sich in Puncto der Stervbarn patrimonial Güter Ihrer den 4. Aprilis jüngst verwichenen 1639. Jahrs gethanen Erklärung gemess nachmahlen resolvirt dessen auch under heutigen dato seine Fürstl. Durchl. durch ein absonderliches rescript erinnern lassen / so hat es darbey sein ungeändertes verbleiben daß nemlich der Herz Pfalzgraff die Ständ disfalls zur Ungebühr nicht beschwären noch auß deme was auß Guewilligkeit geschehen eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die ertheilte Kayserliche resolutiones außführen und mit sich bringen.



Nachdeme auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die nieder Burgundi-  
sche Regierung in Sachen Bellerbusch contra Elverfeld fürgenommener repressalien  
einkommen also haben Ihre Kayserliche Majest. diß Orths nicht allein des Herzen Car-  
dinals Infante Hochfürstl. Durchl. gebettener massen zuzuschreiben / sondern weil auch  
der Herz Pfalzgraff in seinem Schreiben sub präsent: den achten Julii nechstverwichen  
ein tausend sechs hundert neun und dreissigsten Jahrs vermeldet / daß durch ein von sei-  
ner Fürstl. Durchl. gesprochenes Endurtheil den Bellerbusch der Sachen verlustig er-  
kennt/ sich darauff alsbald in Brabant gewendet und die repressalien aufgebracht / sich  
dahin allergnädigst resolvirt daß Ihrer Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma  
an Ihre Kayserliche Majest. überschicken/und die Ständ über vorberührtes dero Schrei-  
ben mit ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles mehr allerhöchst gemelte Ihre Kayf. Majest. offternenten beyden Par-  
theyen auff ihre beyderseits geschehener gehorsambstes anbringen und bitten zu endli-  
cher dero Kayserlichen resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen  
haben und verbleiben denselben sampt und sonders mit beharlichen Kayserlichen Gna-  
den und allem guten vorderst wohl gewogen. Signatum zu Wien under Kayserl. Ma-  
jest. hievorgetruckten Insiegel den zwey und zwanzigsten Monath Tag Februarii im  
ein tausend sechs hundert und vierzigsten Jahr 2c.

N. 46.

## Mandatum pœnale sine Clausula Cassato- rium Inhibitorium & restitutorium

Contra

### Pfalz Newburg in puncto deß in dem Göllich und Bergischen Landen angerichten neuen Zolls.

Den 22. Februarii Anno 1640.

**WIR** GEDYMANDE der Dritte 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen  
Hochgebohrnen Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein 2c. Unserm  
Betttern und Fürsten unser Kayserliche Gnad und alles Gutes / und fügen  
Dr. Eten. hiemit zu wissen was massen Uns die Ehrsame unsere und des Reichs  
liebe Getrewe N. Göllich und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu er-  
kennen geben welcher gestalt D. L. wider ihrer der Ständ Willen und des Vatterlands  
bekandte Privilegia auch wissentliche Herkommen in den Göllich: und Bergischen Lan-  
den einem neuen Zoll auff die ausgehende Wahren und Güter lauch einer uns darü-  
ber vorgebrachter Specification und Zollordnung angestellt / aufgeschrieben und durch  
offene getruckte Patenten publiciren lassen. Weilen aber dardurch die Underthanen  
nicht allein in grossen Schaden gesetzt / sondern auch die Commerciam merklich gespert  
und in hohen Anschlag gebracht werden/als haben Uns dieselbe umb Abschaff und cassi-  
rung gedachten new auffgerichteten Zolls in underthänigster Behorsamb angeruffen und  
gebetten.

Wan wir dan jedermänniglich die heylsame Justiciam widerfahren zu lassen. Kayserli-  
chen Ampts halben schuldig und nun dergleichen und alle andere Zoll welche ohn unse-  
ren und des gesampften Churfürstl. Collegii consens eigen Willens gemacht und auff-  
gesetzt werden/ im Rechten und des Heiligen Reichs heylsamen Verfassungen hoch ver-  
botten/ solche auch also bald per mandata pœnalia wieder abgeschafft werden konten und  
sollen / als ist deme zu folgen diß unser Kayserl. Mandat und Ladung gegen und wider  
D. L. zu vollziehen heut dato erkent worden / Gebieten hierauff D. L. von Röm. Kay-  
serl. Macht und bey Pöen vierzig lödiges Goldts/halb in Unser Kayserl. Cammer und  
den anderen halben Theil supplicirenden Göllich und Bergischen Landständen unnach-  
lässlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen daß sie vorangedeuten newangericht-  
et und publicirten Zoll alsobald wieder cassire und auffhebe/ von dessen Erheb: und Einneh-  
mung allerdings abstehe solches auch bey ihnen Zöllneren / Mautneren und Einneh-  
meren verschaffe deme anderst nicht thue/ noch sich hierinnen ungehorsam erzeige als lieb  
Ihr ist unser Kayserl. Ungnad und obbestimpte Pöen zu vermeiden / das meinen Wir  
ernstlich.

Wir heissen und Laden D. L. auch von obberührter unserer Kayserlichen Macht  
und



und von Rechts und Berichts wegen hiemit / daß sie innerhalb zwen Monathen nach überantwortung diß unsers Kayserl. Gebottsbrieffs so wir D. L. für den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Termin setzen und benennen peremptorie durch sich selbst oder ihren Vollmächtigen Anwalt vor unsern diß Orths verordneten Kayserl. Commissario (Tit.) Bischoffen zu Osnabrück und Landgraff Georgen zu Hessen erscheine/nicht allein glaubliche anzeigen und Verweiß zu thun / daß diesem unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts mit abstellung vorherührten Zolls und restitution des jenigen was dißfalls eingewend gehorsamlich gelebt seye / sondern auch zusehen und zu hören / sich in Verbleibung dessen wegen solches ihres Ungehorsams in obberührte diesem Mandato einverleibte Pöen halb unserm Kayserl. Filco und den anderen halben Theil klagenden Ständen zu bezahlen gefallen seyn / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche und beständige Ursachen ob D. L. einige hette warumb in einem und andern solche Erkantnuß und Erklärungen nicht geschehen solten / dargegen in Rechten vorzubringen und endlichen Endscheids darüber zugewarten.

Wan D. L. nun kompt und erscheinet alsdan oder nicht / so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferner anrufen hierinnen mit gemelter Erkentnuß und Erklärungen gehandelt und procedirt werden wie sich das seiner Ordnung naheiget und gebührt / darnach wisse sich dieselb zu richten etc. Geben Wien den 22. Februaris Anno 1640.

N 47.

Commissio auff den Bischoff zu Osnabrück und Landgraff Georg zu Hessen / in causa der Gütlich und Bergischen Landständ / contra Pfalk Newburg.

Den 22. Februaris Anno 1640.

**F**ERDMANDE der Dritte / etc. Ehrwürdige und Hochgebohrne liebe Oheimb / Fürsten und Andächtiger / wir mögen E. A. und Eden. gnädigst nicht bergen was massen bey Uns der (Tit: Pfalkgraffens Wolfgang Wilhelms zu Newburg) wider die Gütlich und Bergische Landständ und gegen seiner Eden. erstbesagte Ständ hintwiederumb / nun eine Zeit hero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb förderliche remedir- und Abhelfung seiner Beschweren in Vnderthänigkeit angehalten und gebetten / wan wir nun dieselbe auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umständ solcher Gestalt verabscheidet und darüber unsere Erkantnuß ergehen lassen wie E. A. und Eden auß dem Original (welches Wir denselben in duplo einzuschließen und durch sie oder ihre subdelegierte einen und den anderen Theil zu Händen einzulieffern zu lassen vor rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen haben. Deinnach es dan nun mehr auff deme beruhet / daß dieser und unser vorige Abscheid und Decreta und resolutions zur würcklichen Vollziehung gebracht werden / und die hierin Interessirte Partheyen zu allem Uberschuß durch unsere Kayserliche Commission solchem gehorsamst nachzuleben bewogen werden / allermassen E. A. und Eden unsere gnädigste Intention hierinnen mit mehrern auß beykommender Instruction zu ersehen.

Als haben Wir Ewer A. und Eden solche Commission (worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) sampt und sonders gnädigst auftragen und E. A. und Eden benebens ersuchen wollen derselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgedachten unsern Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiter einzuwenden damit solchen unsern Verordnungen gehorsamst nachgelebt und alle auß ein oder anderseits erfolgenden Widersetzlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / Wir auch dermahleins ferneren Behelligungen in dieser Sach entübrigt werden mögen : Allermassen diß Orths zu E. A. und Eden unser gnädigstes Vertrawen gestellt ist und Wir verbleiben derselben mit beharlichen Kayserlichen Gnaden und allem Guten vorderst wohlgetwogen / geben in unser Statt Wien den 22. Februar. Anno 1640.



N. 48.

**Decret an die Gölischen Abgeordneten wegen Umbfertigung der Kayserl. Commission in den schwebenden Streitigkeiten. 22. Febr. Anno 1640.**

**D**ER Römischen Kayserlichen Majestät unseren allergnädigsten Herren / ist mehrmahlen in Underthänigkeit referirt worden / was der Gölisch und Bergischen Landstände abgeordneter Herr Henrich Wilhelm von Lehradt Freyherr im Nahmen jetztbemelter Stände undern präsidento des 19. dieses nunmehr zu Endlauffenden Monats Februarii wegen würcklicher Fortsetzung deren cum plenissima caute cognitione aufgelauffenen vielfältigen Kayserlichen Decreten Rescripten und Endurtheilen allergehorsambst gebetten und gesucht hat. Wie nun höchstgedachte ihre Kayserl. Majest. die hiebevorn von besagtem Gölisch und Bergischen Landständen zum offteren angebotene Treu und Devotion und newlicher Zeit beschehene Erklärung sich wider Ihre Kayserliche Majestät / das Heilige Römische Reich und dero hochlöbliches Haus Oesterreich sich in nichts Widriges einzulassen / sonderen disfalls ihre obhabende hohe Pflichten Gehorsamb und Respect in Obacht zu nehmen / zu angenehmen gnädigsten Gefallen gereichen thuet / auch in keinen Zweifel stellen / sie werden dieser Lobwürdigen Erklärung beständig nachsehen / Als wird obgemelten Herren Abgeordneten nicht bewusst seyn / auß was vor angewandter Entschuldigung die zu Hinlegung deren zwischen Ihrer Fürstlicher Durchl. Herren Pfalzgraffen von Newburg und besagten Gölisch und Bergischen Landständen schwebenden Streitigkeiten angeordnete Commission in stecken gerathen. Es haben aber allerhöchst gedachte Kayserliche Majest. solche auß Herren Franz Wilhelmen Bischoffen zu Osnabrück / und Herren Landgraffen Georgen zu Hessen Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden umb zu fertigen aller gnädigst anbefohlen / wie dan höchstgemelte Kayserliche Majestät Ihren tragenden hohen Kayserlichen Ampt nach / mehr besagte Gölisch und Bergische Land. Ständ bey Recht wider allen unbillichen Gewalt zu schützen und dieselbe nicht Hülflos zu lassen entschlossen seyn / und werden sich dieselbe bey gemelten Ihren Fürstlichen Gnaden den Kayserlichen Herren Commissarien anzumelden haben. So besagten der Gölisch und Bergischen Landständen Abgeordneten auß berührtes sein Anbringen zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Gölisch und Bergischen Landständen wie auch dero Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden sampf und sonders gewogen. Signatum Wien den 22. Februarii Anno 1640.

N. 49.

**An die Commissarien zwischen Pfalz Newburg / und den Gölisch und Bergische Landständen fürderliche Fortstellung ihrer obhabenden Commission. 16. Martii 1640.**

**F**ERDINAND der Dritte / 2c. Ehrwürdiger und Hochgebohrner 2c. D. A. und E. den haben sich guter massen zu erinnern was wir derselben unlängst hin in Sachen der Gölisch und Bergischen Landstände gegen und wider Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms zu Newburg E. den vor eine Kayserl. Commission an und aufgetragen haben.

Nun haben Uns seithero besagte Gölisch und Bergische Land. Ständ aller underthänigst klagend zu erkennen geben wiewohl sie von denen von ernandtes Pfalzgraffen E. den nun drey Jahr hero zu unterschiedlich mahlen und fast alle zwey Monath außgeschriebenen Landtagen etlich mahlen erschienen auch anjetzt bereits in die siebende Wochen darauff verharreten der tröstlichen Hoffnung gelebend S. E. würde bemelte Land. Ständ bey ihren Privilegien / alt Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten gelassen und also denen mit Recht erhaltenen Kayf. Verordnungen und Decretis schuldige Vollziehung geleistet haben : So were jedoch deme zugegen erfolgt / daß S. E. nit allein gravamina gravaminibus zu accumuliren gesucht / sonderen bey jetzt wehrenden Landtag si. h. gar understanden den Ständen anzumachen unseren und des Heyligen Reichs Kriegsvolck sich zu widersetzen / und mit S. E. den

E. den



Eden sich zu verbinden mit gehorsamster Bitt/das Wir ihnen Ständen gnädiglich zu erlauben geruheten/das so lang und biß unseren Kayserl. ergangenen Decretis und Dr. A. und Eden. obhandener Kayserl. Commission gehorsambste Vollziehung geleistet/sie ehender zum Landtag zuerscheinen nicht gehalten sein solten.

Wan dan solches alles obgehörter unserer D. A. und Eden. auffgetragener Kayserl. Commission anhängig ist / als haben wir ihnen solches hiemit einzuschließen vor eine Notdurfft erachtet/mit dem gnädigsten Begehren D. A. und Eden. wollen obverstandens unsere Kayserl. Commission fürderlich fortstellen und daran sein / damit mehrgedachte Gütlich und Bergische Landständ unseren aufgangenen Kayserl. rechtmessigen Verordnungen und Decretis zugegen mit neuen attentatis und Beschwerden nit gravirt noch angefochten werden. Seind und verbleiben damit Dr. A. und Eden. mit 2c. Wien den 16. Martii Anno 1640.

N. 50.

## An die Gütlich und Bergische Landständ sich denen widerigen Bündnissen nicht beypflüchtig zu machen.

Den 16. Martii 1640.

**F**ERDMANDE / 2c. Liebe Getreue / 2c. Uns ist von glaubwürdigen Orten Bericht eingelangt / was massen in unseren und des Heil. Reichs Fürstenthumberen Gütlich und Berg allerhand gefährliche Bündnissen und Verbündungen zu unsern und der getrew gehorsamen Chur: Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil und Gefahr vorgehen und obhanden seyn sollen.

Nun halten wir Uns gnugsamb versichert das Ihr von Unser und des H. Reichs schuldiger Treu und Gehorsamb keines Wegs zu weichen / sondern vielmehr in jeder Zeit verspürter Standhaftigkeit bey uns zu verharren gemeint seyn werdet / Nachdem uns aber auß tragender väterlicher Sorgfalt obliegen und gebühren will auff der gleichen weitaußsehende Vorhaben und Beginnen ein wachendes Aug zu haben und denselben so viel möglich in Zeiten zubegegnen.

Als ermahnen wir euch sampt und sonders hiemit gnädiglich zum Fall ja einige dergleichen verdächtige und Uns und dem Heil. Reich nachtheilige Verbündungen und Verbündnuß wie obgedacht vorgehen und obhanden seyn solten / das ihr euch der selben in Feinerley Weiß oder Weg beypflüchtig machet / noch unter einigen Schein und pretext darzu verleiten lasset / sondern in unser und des H. Reichs standhafter Treu und Devotion Erwerer Vorelteren rühmlichen Exempel nach unaufgesetzt verharret / solches erreicht zu eweren selbst besten und Erhaltung und wir seynd euch mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen 16. Martii 1640.

N. 51

## Commission auff den Bischoff zu Oßnabrück und Abten zu Corvey in causa der Gütlich und Bergischen Landständ / contra Pfalz Newburg. 19. Junii 1640.

**E**hrwürdige auch Hochgebohrner Fürst und liebe Andächtige / wir mögen etwer A. A. gnädigst nicht bergen / was massen bey Uns der Durchl. Hochgebohrne Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern Graff zu Beldenz und Sponheim unser lieber Vetter und Fürst/ wider die Gütlich und Bergische Landstände und gegen E. Eden. erstbesagte Stände hinwiederumb nun eine Zeit her o mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb fürderliche remedir und abhelfung seiner Beschweren in Underthänigkeit angehalten und gebetten/wan wir nun dieselbe auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umstände solcher Gestalt / verabschiedet und darüber Unsere Erkänntuß ergehen lassen/wie E. A. A. auß dem original (welches wir denselben in duplo einzuschließen oder durch sie oder durch ihre subdelegirte einen und den andern Theil zu handten liefern zu lassen/vor rathsamb befunden) mit mehrerem zu erinnern haben.

Demnach es dan nunmehr auff dem beruhet das dieser und unser vorige Abscheide/ Decreta und resolutiones zur würckliche Vollziehung gebracht werden / und die Herren Interessitte Partheyen zu allem Ubersuß durch unsere Kayserl. Commission solchen gehorsambst nachzuleben bewogen werden / aller massen E. A. A. unsere gnädigste Intention hierin mit mehrern auß beykommender Instruction zu sehen.

Als



Als haben wir E. A. A. solche Commission ( worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben ) gnädigst aufftragen und E. A. A. benebens ersuchen wollen derselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth ersigedachter unserer Instruction zu verfahren/und bey den Interessesitten Partheyen / auff den Fall sie bey obgedachten unseren Decreten nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzurwenden / damit solch unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein/oder anderer seits erfolgenden Widersäcklichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende gefahr verhütet / wir auch dermahl eins fernere Behelligung in dieser Sachen entübrigt werden mögen / allermassen diß Orths zu E. A. A. unser gnädigstes Vertrauen gestelt ist und wir verbleiben denselben mit beharlicher Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohlbeygethan. Geben Regenspurg den 19. Jun. 1640.

N. 52.

**An die Statt Cölln cum notificatione der dem Herren Bischoffen zu Oßnabrück auffgetragenen Commission**  
de Dato 19. Junii Anno 1640.

### Ferdinandt der Dritte / etc.

**E**hrsame liebe Getrewe/2c. Wir haben uns auß Ewerer underthänigsten relation von 23. Julii verwichenen 1639. Jahrs so wohl als under anderen der Göllich und Bergischen Landständen bey uns eingebrachten Beschweruß Punkten mit mehrer gehorsambst referiren lassen welcher Gestalt der ( Tit: 2c. ) Pfalzgraff zu Newburg nicht allein vor sich der von Uns euch zu auffnehmung beyder Göllich: und Bergischer Pfenningsmeister Reittungen auffgetragener Kayserl. Commission nicht allein für sich selbst nicht statt thuen/ sondern auch seinen Vnderbeampten daß sie sich bey denselben nit einstellen verbieten wollen.

Wan wir nun S. L. die partition Unserer diß Orths ergangenen Verordnungen aufflegt und zu desto grösserer vollziehung dieser und aller anderer unser resolutionen denen ( Tit: 2c. ) Bischoffen zu Oßnabrück und Abten zu Corvey unsere Kayserl. Commission aufftragen/und darbey gnädigst anbefohlen haben daß wan solchen unsern gemessenen Verordnungen alles ihres Inhalts nicht nachgelebt werden solte/S. A. A. als dan die Execution auff Anruffen der Ständ / gegen die säumige und ungehorsame / als mit arrestirung ihrer Persohnen und Güter so lang biß sie unsern Verordnungen gehorsame Folge leisten procediren und verfahren sollen.

Als haben wir euch solches zu dem End notificiren wollen daß ihr die Commission vorhin befohlener massen fürderlich fortsetlet und hierzu so wohl obgedachtes Pfalzgraffen Vden. als auch dessen Vnderbeambe citirer und erfordert / Euch auch auff allen verweigerungs Fall bey obgemeltes Bischoffen zu Oßnabrück und Abten zu Corvey A. A. oder derselben subdelegirten umb die würckliche Hülff obverstandener massen anmeldet an deme vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meinung 2c. Regenspurg den 19. Junii Anno 1640.

N. 53.

**An die Göllich und Bergische Landständ cum notificatione der dem Herren Bischoffen von Oßnabrück und Abten zu Corvey auffgetragenen Commission in causa der Göllich und Bergischen Landständ.**

Contra Pfalz Newburg. 19. Junii Anno 1640.

**F**ERDINANDT/2c. Edle Ehrsame / gelehrte liebe Andächtige und Getrewe/Wir haben uns in Vnderthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey Uns so wohl der Durchleuchtig Hochgebohrne Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/Herzog in Bayern / Braff zu Beldenz und Sponheim/ unser lieber Vetter und Fürst wider euch/als wider seiner Vden. ihr seither den 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften gehorsambst klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche Abschafft und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwerden gebetten.

Gestalt



Gestalt Uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht und wir nicht zweiffen ihr werdet unaufgesetzt darbey verbleiben / euch auch nichts davon abwenden lassen. Also versichern Wir euch hinwider gnädigst das wir euch bey recht wider aller unbilligen Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wollen / gestalt Wir uns über vorangeregte unsers Vettters und Fürsten L. wider Euch / und dargegen die von euch wider S. Lden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt das Wir uns keines anderen versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jetzigen Verordnungen in allen gehorsamblich nachkommen / damit aber solches würcklich geschehe / und den vielfältigen Klagen dermahlen einsten recht abgeholfen werde / so haben wir zu solchem End den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Titul 2c. Bischoffs zu Osnabrück und Abten zu Corvey unsere Kayserl. commission auffgetragen das sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Vettters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Neuburg Lden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Ort durch sich / oder dero subdelegirte eröffnen und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abscheid berühren / zur schuldigen partition anhalten sollen / euch solchem nach gnädigst vermahnendt ihr wollet euch ewer seiths also gehorsamblich dabey bezeugen wie die schuldigkeit solches selbst erfordert und unser guädigstes Vertrawen zu euch gestellt ist / seynd euch benebens mit beharrlichen Kayf. Gnaden wohgewogen. Geben zu Regenspurg den 19. Junij 1640.

N. 54.

### An Pfalz Neuburg die Bergische Land-Stand an Einbringung der nothwendigen Collecten nicht zu hinderen. den 29. Julij Anno 1640.

**ERDMANDE** 2c. Durchleuchtiger 2c. auß dem Einschluß hat D. Lden. mit mehreren zu ersehen / was massen bey uns die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Berg wegen Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn von welchen sie nothwendig so wol zu prosequirung ihrer Rechtsfertigung als auch anderen des Lands Notturfften viel 1000. Thaler auffnehmen und etliche auß ihnen sich in proprio mit Verpfändung ihrer Haab und Güter verschreiben müssen in Unterthänigkeit einkommen und dabey allerunterthänigst gebetten / weilen sie kein anders Mittel als die collectirung hierzu hätten D. L. aber sie hieran verhindert das wir ihnen zu Einbringung solcher Collecten, welche sie neben des Bleymans liquidirten Forderung noch auff 23000. Rthl. außgeschrieben / unsere Kayserl. Hülf und Executions-Mittel zu ertheilen geruhen wolten. Alldieweilen dan einmahl recht und billig das die zu unsern und des Reichs Diensten auch des Lands Notturfften auffgenommene Gelder und gemachte Schulden bezahlet werden / und nun hierzu kein anders Mittel als die Collectirung vorhanden / so auch den Ständen / Krafft unserer zum offeren widerholter Kayf. resolutionen und Decreten außdrücklich zugelassen und verwilligt. Als ermahnen wir D. L. hiemit Vetter- und gnädiglich sie wollen mehrgedachte Bergische Land-Stände an einbringung obberührter Collecten weiters nicht verhindern / noch den Amptleuthen solches zu thun / oder sich dawider setzen aufflegen und gestatten / damit nicht noth seye auff den wiederigen Fall die gesuchte execution zu verwilligen und anzuordnen. Solch ist den Kayserl. Decretis und Verordnungen gemäß und wir seynd Dr. L. mit 2c. Geben in unser und des H. Reichs-Statt Regenspurg den 29. Julij Anno 1640.

N. 55.

### Bescheid für die Bergische Land-Stand wegen ge- suchter Executions-Mittel zu Einbringung ihrer Collecten. 29. Julij Anno 1640.

**ER** Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böhems Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden auß was eingeführten Ursachen die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Berg / wegen Einbringung deren zu Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn unlängst noch auff 23000. Reichsthaler außgeschriebener Collecten

Aa

daran



daran sie von des Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. verhindert werden wollen / umb Kayserliche würckliche Executions-Mittel zu ertheilen allerunterthänigst an gehalten und gebetten haben.

Wie nun allerhöchstgemelte Kayserl. Majest. in dero ausgegangenen Decretis und resolutionibus sich allergnädigst resolvirt das die Stände an Einbringung deren zu prosecution ihres Rechts und andere Lands-notturfftten außgeschriebenen Collecten nicht gehindert werden sollen.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. auch solchen ergangenen Verordnungen zu Folg obernantes Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. gnädigst ermahnet mehr bemelten Bergischen Land-Ständen an Einbringung mehr berührter Collecten weiter kein Eintrag oder kein Hinderung zu thun / massen sie auß besligender Abschrift mit mehrerem zu ersehen und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. den sämtlichen Ständen mit Kayserl. Gnaden wohlgerwogen. Signatum Regenspurg 29. Julii 1640.

N. 56.

**An die Göllich und Bergische Land-Stand das auff**  
partition der Kayserl. Decreten von Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm  
helmen sie bey den Land-Tagen erscheinen sollen.

14. Novemb. 1640.

**W**IR ERDMANDE / 2c. Ehrsame / Edle gelehrte liebe andächtige und Getreue / uns hat der Durchleuchtige (Tit. 2c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm unterm Dato Duffeldorff den 28. nechst verwichenen Monats Octobris zu ver stehen geben / wie das S. Eden. zu Fortstellung der Reiss auß den außgeschriebenen und noch wehrenden Reichstag und Erlangung nöhtiger Spela darzu einen Land-Tag auff den 20. gedachtes Monats angestellt und darzu Euch nacher Duffeldorff beschrieben / an massen nachdem D. L. den Abdruck der Beschreibung und eine darauff gethane Antwort und Erklärung in Abschriften eingeschlossen hat.

Nun haben wir besagtes unsers lieben Vetter des Pfalzgraffen L. darauff beantwortet und sie zur partition unsern ergangenen Kayserl. resolutionen ermahnet / wie ihr auß den Abschriften mit mehreren zu ersehen habt.

Dieweil wir uns dan zu S. L. gehorsambster Folgeistung in allweg gnädigst versehen. Als ist hiemit unser gnädigster Befelch an Euch das ihr auß S. Eden. weiters erfordern / gehorsamst erscheinen und euch aller gebühr erzeigen wollet / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und seyn euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Regenspurg den 14. Novemb. Anno 1640.

N. 57.

**Antwort an Pfalzgraffen von Newburg die Beschreibung der Göllich und Bergischen Land-Stand zum Land-Tag betreffend. Den 14. Novemb. Anno 1640.**

**W**IR ERDMANDE / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns ist D. L. Schreibens sub dato Duffeldorff den 28. nechstverwichenen Monats Octobris zu recht eingehändig worden / darauff Wir mit mehrerem verstanden was massen D. L. zu Fortstellung der Reiss auß den außgeschriebenen und noch wehrenden Reichstag und Erlangung nöhtiger Spela darzu einen Land-Tag auff den 20. gedachtes Monats Octobris angestellt / auch die Göllich und Bergische Land-Stand nacher Duffeldorff beschrieben / wie Uns dan D. L. der Abdruck solcher Beschreibung / und was sich die Ständ darauff erklärt und vernehmen haben lassen / eingeschlossen hat.

Nun lassen Wir es so viel die possession der Fürsten-Thumb Göllich und Berg und darzu gehörigen Landen anlangt bey vorigen unsern beschehen Erklärungen so viel das gleichwol dieselbe zum Land-Tag zu erscheinen und D. L. nach aller Möglichkeit an die Hand zu gehen willig und urbietig seyn / wosern D. L. unsern für Sie ergangenen Decretis und Befelchen pariren sie bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten verbleiben lassen dasjenige was dargegen vorgenommen abschaffen thäten.

Wan dan solche Erklärung unsern vorigen resolutionibus gemäß und gang billich / als ermahnen Wir D. L. nachmahlen gang Vetter- und gnädiglich / sie wollen Ihr selbst zum

zum



zum besten es darbey bewenden lassen / und solchem nach gegen mehr gemelte Ständ sich also bezeigen / daß sie desto mehr Ursach haben zu erscheinen und D. L. würcklich an die Hand zu gehen / wie wir dan zu dem Behuff an besagte Ständ unser gnädigst Erinnerungs-Schreiben abgehen und Dr. L. hiemit in originali und zu dero Nachrichtung ein Abschrift einschliessen wollen / daß bemelte Ständ auff dero D. L. weiters Erfordern gehorsambst erscheinen und sich aller gebühr erzeigen wollen / und wir seynd und verbleiben D. L. mit 2c. Geben zu Regenspurg den 14. Novemb. 1640.

N. 58.

**In Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Göllich und Bergischen Land-Ständen von neuen geklagten attentaten. Den 17. Novemb. 1640.**

**E**RDJMANDE / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Göllich- und Bergische Land-Stände widerumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider alle Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayf. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags aufschreiben / Vorbewust / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / noch unterm dato 10. verwichenen Monats Junii eine vier Monatsliche Steur von hundert tausend Reichsthl. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / und daß D. L. die den Land-Ständen zu Vollführung ihres Proceß so wohl als Abstattung der Landschafft Schulden verwilligte Collecten den Beampten bezubringen verbotten / Gestalt deine L. auß der Abschrift des uns eingereichten suppliciren und darzu gehöriger Beylag mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wann dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Hochgeehrtesten Herren Vatteren und Vorfahren am Reich Beyland Kayser Ferdinando den andern aller Christmiltester Gedächtnus und uns selbstern ergangenen Kayserl. Decreten und resolutionen schnurstracks zuwider lauffen / und Wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Ampts darbey zu handhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst sie wollen die geklagte Beschwerden alsobald abstellen / und den Ständen und Unterthanen dasjenige was disfalls zur Ungebühr erzwungen worden / widerumb zu restituiren und sich dergleichen hinführo enthalten / hieran vollbringen D. L. neben der selbst Billigkeit unsern gemessen gnädigsten Willen und Meynung und seynd dero selben mit 2c. Regenspurg den 17. Novemb. 1640.

N. 59.

**An die Statt Cöllen den Gölischen Unterbeampten keinen Unterschleiff zu geben / daß sie sich der Vollstreckung der Kayserl. Verordnungen entziehen. 17. Decembris 1640.**

**Ferdinandt der Dritte / 2c.**

**E**rsame liebe Getreue / 2c. Wir mögen euch in Kayserl. Gnaden nicht bergen / und wird euch ohne daß gnugsamb bewust seyn / was massen wir auff unterthänigst Anhalten und Bitten der Göllich- und Bergischen Land-Ständen zu unterschiedlichen mahlen zu Bezahlung ihrer Creditoren und Fortsetzung ihres proceß denselben ein Collectation anzustellen gnädigst bewilligt auch deswegen erst newlich unsers lieben Veters des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg L. unterm dato des 29. Julii daß sie besagte Stände an Beytreibung solcher Collecten nicht verhindern sollen gnädigst anbefohlen / es haben sich aber bey uns besagte Ständ zum höchsten beschwert daß S. L. besagtem rescripto so wenig als den vorigen parirten / sondern die Beytreibung solcher Collecten ernstlich inhibiren für sich aber die uneingewilligte Steuren von den Unterthanen erzwingen lieffen mit der unter andern angehefften unterthänigsten Bitt / daß sie euch den Göllich- und Bergischen Unterbeampten welche sich etwan der Execution entziehen wolten keinen Unterschleiff zu geben gnädigst anbefohlen werden.

Nun haben wir an unsere in dieser Sachen verordneten Kayserl. Commissarien (Tit. 2c.) Bischoffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey was sie zu würcklicher Vollstreckung



lung der ergangenen Kayserl. resolutionen vor und an die Hand nehmen sollen gnädigst Befehl ertheilt / zweiffeln auch nicht / sie werden solchen gehorsambst nachkommen / damit aber jetzt gemelte Kayserl. Erklärungen würcklich vollzogen werden.

Uns befehlen Wir euch gleicher Gestalt hiemit gnädigst / zum Fall gedachte Unterbeampte bey euch ihren Unterschleiff suchen und der Execution sich entziehen wolten / daß ihr denselben die freye Wohnung nicht gestattet : Sonderen vielmehr gegen sie und ihre in der Statt habende Güter per viam arresti oder sonsten bester Gestalt verfaret und besagten unsern Commissariis alle gute Assistentz erweise / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen / und seynd euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Regenspurg den 17. Decembris Anno 1640.

N. 60.

An Graffen von Hatzfeld den Kayserl. Commissarien in den Gölischen Streitigkeiten auff dero selben begehren Assistentz zu leisten. 17. Decembris 1640.

**E**RDYMANDE / 2c. Hoch und wohlgebohrner lieber Getreuer 2c. Wir mögen dir in Kayserl. Gnaden nicht bergen was massen wir in den jenigen Streitigkeiten so sich zwischen unsers lieben Vatters des Pfalzgraffen zu Neuburg L. und der Gölisch und Bergischen Land-Ständen enthalten zu Hinlegung derselben unsere Kayserl. Commission den Tit. 2c. Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey noch vor diesem auffgetragen auch denselben unter heutigen dato anbefohlen haben da sie an Vollziehung unsers Herren Vatters höchstlöblicher Gedächnus und unsrer ergangenen resolutionen Ungehorsamb und Widerföhllichkeit verspüren solten : daß sie zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Kayserl. Kriegs-Volcks und deiner Assistentz sich gebrauchen solten.

Befehlen dir demnach hiemit gnädigst daß du auff erforderen vorbemelter unserer Commissarien zu Vollstreckung würcklicher execution der von uns ergangenen Kayserl. Decreten und resolutionen mit unsern Kayserl. Kriegs-Volck Assistentz leistest hieran vollbringstu unsern gnädigsten gefälligen Willen und seynd dir mit Kayserl. Gnaden wohlgeuogen. Geben zu Regenspurg den 17. Decemb. Anno 1640.

N. 61.

An die Commissarien in den Gölischen Sachen cum inclusione der neuen attentaten.

**E**RDYMANDE / 2c. Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst lieber an dächtiger bey Uns haben sich die Gölisch und Bergische Land-Ständ wider unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm L. mehrmahlen zum höchsten beschwerd / welcher Gestalt S. L. wider altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten und so vielfältige und widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich un terstanden ohn einiges Land-Tags aufschreiben / vorbewußt / Einwilligung und Consens der Land-Ständ noch unterm dato den 10. verwichenen Monats Julii eine vier Monatliche Stewr von hundert tausend Reichsthaler aufzuschreiben und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt / daß der gemeine Man auß desperation für sich selbst dieser angestellten execution sich zu entschlagen allbereit im Werck begriffen gewesen / auch ungezweifelt grosses Unheil und Spaltung selbiger Lande als Vormauern erfolgt wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich aufgefessen und mit dem sich und wider auff den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem Ampt zum andern begeben / und die von besagts Pfalzgraffen L. darin befundene Executorn und Soldaten ihres Wegs zu gehen gülich hin und abweisen lassen. Gestalt dan solche Gegenwart der Stände so viel vermögt / daß der gemeine Man von allen Extremitäten abgehalten und die besorgende Aufruhr vor dismahl verhütet worden. Alldieweil aber besagtes Pfalzgraffen L. hierauff diejenige so seine Executores von Veytreibung der uneingewilligten Stewren abgewiesen / mit Nahmen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu überschreiben anbefohlen / auch ihre der Stände Mitglieder den von Leerath und Harff / weil dieselbe Neben anderen darzu geholfen ; ihrer tragenden Landämpter durch offene Patenten entsetzt als haben uns besagte Ständ umb Einwendung unserer Kayserl. Hulff / und Ertheilung würcklicher Execution allergehorsambst angeruffen und gebetten wie E. A. A. solches



solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörige Beylagen sub fasciculo A. mit mehrerem zu ersehen.

Nun haben wir besagtes unsers E. Betters des Pfalkgraffen E. von solchen geklagten Beschweruüssen abzustehen und was den Ständen und Unterthanen zur Ungebühr abgenommen auch die entsetzte Mitglieder zu ihren Landämpteren zu restituiren ermahnet / wie E. A. A. auß den Einschluß B. zu vernehmen haben.

Was aber diese Sachen E. A. A. aufgetragener Commission anhängig und theils außtrücklich einverleibt seyn.

Als ersuchen wir dieselbe nachmahlen hiemit gnädigst sie wollen mit berührter Commission nummehr würcklich verfahren und was dem Inhalt derselben gemäß ist zu verrichten ihnen alles wissen angelegen seyn lassen.

Da auch an Vollziehung unsers Herren Vatters und unserer ergangenen resolutionen ungehorsamb und Widersetzlichkeit gespürt werden solte / auff solchen Fall wollen E. A. A. zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Feldmarschalckens des Grafen von Hasfeld und unsers Kayserl. Kriegs-Bocks assistenz sich gebrauchen / zu welchem Ende wir E. A. A. beygefügtes Schreiben an besagten in originali und zu dero Nachrichtung in Abschriften sub dato überschicken hieran vollbringen E. A. A. ein sehr rühmliches gemein nütziges Werck / und Uns angenehmes gnädigstes Befallen / denen wir mit 2c. Geben zu Regenspurg den 17. Decemb. 1640.

N. 62.

An Pfalkgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Gütlich und Bergischen Land-Ständen von neuen geklagten attentaten. Den 17. Decemb. 1640.

**F**ERNAND / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Gütlich und Bergische Land-Stände widerumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags außschreiben / Vorbewußt / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / nach unterm dato den 10. verwichenen Monats Junii eine vier monatliche Steuer von hundert tausend Reichsthl. außzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt / daß der gemeine Man auß Desperation für sich selbstien dieser angestelten Execution sich zu entschlagen albereit im Werck begriffen gewesen / auch ungezweifelt grosses Unheil und Spaltung selbiger Landen als Vormauern erfolgt wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich auffgefessen und mit denen sich hin und wider auff den Dörffern in armis befundenen außgesetzten Schützen von einem Ampt / zum anderen begeben und D. L. darinn befundene Executores und Soldaten ihres Wegs zu gehen gütlich hin und abweisen lassen / gestalt dan soltze Gegenwart der Stände so viel vermögt / daß der gemeine Man von allen Extremitäten abgehalten / und die besorgende Aufruhr verhütet worden / dieweilen aber D. L. hierauff diejenige so dero selben Executores von Beytreibung der uneingewilligten Steuern abgewiesen / mit Mahnen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu beschreiben anbefohlen / auch der Stände Mitglieder der von Leorath und Harpff / weisen selbe neben anderen darzu geholffen ihrer tragender Landämpter durch offene Patent entsetzt / als haben uns besagte Ständ / umb Einwendung unserer Kayserlichen Hülff und würckliche Vollstreckung der Execution gehorsambst angeruffen / wie D. L. solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörigen Beylagen mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wann dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Herren Vatteren und Vorfahren am Reich Beyland Kayser Ferdinando den andern aller Christmiltester Gedächtnus und uns selbstien ergangenen Decreten und resolutionen schnurstracks zuwider lauffen und wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Kayserl. Ampts bey segtemelten Decreten und resolutionen handzuhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst daß sie den außgangenen Kayserl. resolutionibus und Decretis parition leisten / die von den Ständen geklagte Beschwerden gänglich abstellen / und was D. L. oder deren Beamppte oder Unterbeamppte von deren Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten Steuern zur Ungebühr erzwingen ihnen ohne Abgang wider erstatte / und dergleichen sich hinvoran gänglich und allerdinge enthalte / wie auch diejenige Mitglieder welche ihrer Landsämpter entsetzt darzu wider



restituire, dan auff den widrigen Fall / wir nicht fürüber Können mit würcklicher Execution den Ständen die Kayserliche Hülffshand zubieten. So wir D. L. erheischender Rotturfft nach andeuten wollen dieselbe vollbringen auch an dem jenigen wie obstehet neben der selbst Billigkeit unsern gemessenen gnädigsten Willen und Meynung / und seynd D. L. mit 2c. Geben in Regenspurg den 17. Decemb. 1640.

N. 63.

## An Bischoffen zu Schnabrück und Abten zu Corvey in Sachen zwischen den Göllich- und Bergischen Land- Ständen.

Contra Pfalz Neuburg habender Commission.

De 1. Aprilis Anno 1641.

**E**RDZMANN / 2c. Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst Liebe An-  
dächtige / Wir haben auß eweren drey unterschiedlichen Relationen sub dato  
Cölln den 10. nechst verwichenen Monats Januarii / 25. Febr. und 3. Mar-  
tii / welche uns alle wohl zu Händen kommen / mit mehrerem verstanden / was  
gestalt E. A. A. zu Fortsetzung unser denselbigen aufgetragenen Kayf. Commission, in denen  
zwischen den Durchl. (Tit. 2c. Pfalz Neuburg) an einem und der Göllich und Bergischen  
Land- Ständen am anderen Theil / sich eine geraume Zeit hero enthaltenen Differentien,  
zu Hinlegung derselben den 3. verwichenen Monats Januarij angefekt / und die Gölliche  
Land- Ständ zwar darzu erschienen / aber von wegen gedachtes unsers Lieben Vettern des  
Pfalzgraffen zu Neuburg niemand / sondern nur ein schlechtes Schreiben von den Düssel-  
dorffischen Rächten einkommen welches E. A. A. denselben der gebührende Titul / mit  
welchem wir Sie als Reichs- Fürsten gnädigst gewürdiget nicht dar auff gegeben worden /  
dem Botten neben einem receptill wider zugestellt / im übrigen aber unsere Kayserl. Befehl  
der gebühr nach publiciret und besagtes Pfalzgraffen L. sich darnach zurichten zugeschickt /  
darneben vernommen welcher gestalt E. A. A. Krafft vorberührter unserer Kayserl. Com-  
mission auff der Stände anhalten im Land publiciret / das niemand von mehr besagtes  
Pfalzgraffen L. einseitig außgeschriebene Stewren weiter erlegen / auch die receptores die  
eingenommene restituiren solten / hätten auch des Raths zu Cölln das Kayserl. Befehl-  
Schreiben zu auffnehm- und erledigung des Bleymans Göllichen Pfemningmeisters Rech-  
nung zugeschickt / desgleichen haben Wir verstanden was massen bey E. A. A. die Ständ  
sich beschwert das mehr besagtes Pfalzgraffen L. sie an erlaubter Collectirung der Unter-  
thanen zu Fortsetzung ihrer rechtlicher Rotturfft hinderen thue / und derowegen umb  
Hulff und remedirung gebetten. Ob nun wohl E. A. A. Krafft habender Commission be-  
fugt gewesen / deshalben gebührende Patenten und Inhibitoriales zu publiciren / die wei-  
len aber jetzt mehr besagtes Pfalzgraffen L. E. A. A. Commission ganz nicht agnosciren  
wollen / auch die vorige Patenta neben dem Zoll Mandat abreißen / und alle andere publica-  
tion verbieten lassen / so hätten E. A. A. besagte Ständ an den Graffen von Hagsfelt gewie-  
sen / denselben zu Folge weitere hülffes Hand zu bieten / alles mehrers Inhalts obge-  
dachter eingeschickter relationen.

Nun können Wir E. A. A. nicht verhalten / was massen gedachter Göllich- und Ber-  
gischer Land- Ständ an unserm Kayf. Hoff anwesender Abgeordneter Heinrich Wilhelm  
Freyherr von Leorath mit unterschiedlichen Memorialien de presentatis 20. Nov. 1640. 26.  
Jan. 20. und 27. Febr. auch 12. Martii dis. Jahrs allerunterthänigst klagend einkommen  
und berichtet / gleicher gestalt was massen besagtes Pfalzgraffen zu Neuburg L. zu der vort  
E. A. A. angefekten Tagfahrt nicht erschienen / sondern nach Voreröffnung solcher Com-  
mission, sich mit den Hessische und Lünneburgischen in hochverbottene Tractation eingelassen /  
die Hessische ins Herzogthumb Berg eingenommen / und sich deren feindlichen actionen  
so weit theilhaftig gemacht / das er nicht allein für dieselbe ohne Wissen und Willen der  
Stände eine Stewr von 24000. Reichsthaler sub pretextu einer feindlichen Zundhtigung  
aufgeschrieben / und solche nunmehr mit Gewalt zu extorquiren sich unterstehe / hingegen  
aber alles Ernsts verboten unserm Kayserl. Völcckern nichts zugeben / sondern auch nach-  
mahlen einen neuen Landtag auff den 20. Febr. ungewöhnlicher weis außgeschrieben / dar-  
bey aber die Ständ billiges Bedencken trugen / in Erwegung daselbst Sachen von solcher  
Importanz tractirt werden möchten / die zwar außserlichen Ansehen nach den Titul ei-  
nes jeden Rettung und Conservation des Vatterlands auff sich trügen / innerlich aber zu  
Abreißung der Lande vom Röm. Reich / und dessen höchsten Oberhaupt / und dan zu gäng-  
licher Untertruckung der Land- Stände und Unterthanen angesehen / gestalt dan besagtes  
Pfalz



Pfalzgraffen L. sich nunmehr mit bemelten Hessischen Volck eingelassen / daß er nicht allein die vor sie angelegte Contribution mit Gewalt und militari manu einzutreiben suche / sondern auch die Hessische den Ständen / welche solche nicht erlegen sollen / eigene Brandbrieff zugeschickt / und ihnen also hart zusehen / daß wosern nicht von Uns darwider würckliche remedirung erfolge / sie sich auß Desperation demselben werden accommodiren müssen / wie dan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. heimliche newe Werbung angestellt / auch das Kayserl. publicirte Mandatum wegen Abschaffung des newen Zolls / desgleichen E. A. A. in Krafft unsers Befelch affigirte Patenten wider abnehmen lassen / und sich außs eufferste bemühe die Ständ zu einem newen Landtag und noch weiteren präjudicirlichen Schluß zu vermögen / mit unterthänigster Bitt / Wir geruheten besagten Göllich- und Bergische Land-Ständen unsere Kayserliche gerechte Hülff gnädigst zu ertheilen.

Hingegen ist auch mehrbesagtes Pfalzgraffen L. mit unterschiedlichen Schreiben sub dato 8. Januarii / 17. Febr. und 23. Martii gehorsamblich einkommen / darinnen beschwären sie sich sorderst über die dero intimirte Kayserl. Executions Commission, wie auch über die Clausul welche unsere Kayf. Schreiben an die Land-Stände einverleibt / daß sie nemlich zum Landtag erscheinen sollen / wan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. ihren Privilegiis und den Kayserl. Decretis ein Gnügen leiste / mit den ferneren Vorwand daß er mit seiner Notturnfft nicht gnugsamb gehört / der Stände Einbringen ihme nicht communicirt, die Kayserl. Decreta lieffen wider das alte Herkommen / auch wider vorige Kayserl. resolutiones und Anordnungen / die differentien so zwischen ihme und dem Landständen hiebevör entstanden wären in Anno 1629. Jahr allerdings verglichen / und in neun Punkten reducirt, welchen er seines Theils ein Gnügen geleistet / und die Stände gleichfalls nachzusehen schuldig. Item die Kayf. Decreta lieffen auch in die Hauptsach des Göllichen succession streit und präjudicirten der Landfürstl. Obrigkeit ; es wären auch nicht alle Ständ / sondern nur etliche damit zu frieden ; So wären auch die Stände etliche Stewren ohne alle Condition zu bewilligen und zuerlegen schuldig / Derowegen wider E. A. A. etliche Exceptiones eingewendt und gebetten / wie dieselbe auß den Abschriften S. L. Uns überschickten Schreiben mit mehrerem zu vernehmen.

Wan wir dan solches alles in reiffe Berathschlagung gezogen / so befinden Wir daß E. A. A. den Inhalt unserer Commission ordentlich nachgesezt haben / derowegen Wir dan denselben wegen der gehabter Mühewaltung in Kayf. Gnaden billig Danck sagen.

So viel nun des Pfalzgraffen eingewendte Exceptiones wider E. A. A. Persehn anlanget / befinden Wir daß selbige unerheblich seyn / wie Wir dan dieselbige hiemit verwerffen thuen / jedoch ist unser gnädigster Befelch an E. A. A. weilen wir besagtes Pfalzgraffen L. das Prædicat Durchleuchtig geben thuen / daß sie dero selben solches auch geben wollen.

Betreffend nun dee Abreiffung der Mandaten und Patenten weilen besagtes Pfalzgraffen L. nicht gebührt dergleichen Unfug sich anzumassen / als ist nachmahlen unser gnädigster Befelch E. A. A. wollen solche nachmahlen in priori forma publiciren / haben auch dero zu solchem Ende unser Kayserl. Patent darinnen wir männiglich bey ernstlicher hoher Straff befehlen / daß sie sich an solcher von E. A. A. beschehenen publication nicht vergreifen / noch einiger anderer Anordnung auffer unserer zu gehorsamen / welche Ew. A. A. mit und neben den vorigen Mandaten publiciren lassen können / Im übrigen wollen dieselbe alles dasjenige fortsetzen was Inhalt unserer Kayserl. Instruction vermag und mit sich führt / hieran vollbringen E. A. A. uns angenehm gnädigstes Gefallen denen Wir mit 2c. Regenspurg 1. Aprilis 1641.

N. 64.

**Patent an die Unterbeampten in Land zu Göllich und Berg mit Ventreibung in vermeister für die Hessen und Frankosen außgeschriebenen Stewren ferner nicht zu verfahren.**

Den 27. Augusti Anno 1641.

**W**

K Ferdinandt der Dritte / 2c. Entbieten allen und jeden in unsern und des H. Reichs Fürsten- Thumben Göllich und Berg / verordneten Unterbeampten wie die Nahmen habē mögen / unsere Kayf. Gnad / und hiemit zu wissen daß wir glaubwürdigen Bericht empfangen / was massen der Durchleuchtig (Tit. 2c.) Pfalzgraff Wilhelm zu Neuburg 2c. unser lieber Vetter und Fürst in besagten beyden Fürsten- Thumben (darinnē wir doch S. L. einige possession nicht geständig unterm schein einer / denen



denen unlängst bey Mastricht gelegenen / aber bereit wider auffgeführten Franckösischen Völkern bis in 1600. Reichsthaler vermeintlich versprochenen / wie auch von den Hessischen in Westphalen präventirter ansehnlichen Geldsummen zu contribuiren einseitig aufgeschrieben und dieselbe durch euch von den Unterthanen bezutreiben Befehlich ergehen lassen.

Wan dan solche ohne der Land-Stände Wissen und Consens vorgangene Aufschreibung der Stewren dem alten Herkommen und Land-Privilegien auch unsern zu unterschiedlichen wahlen widerholten Kayserl. Resolutionibus und Befelchen zu wider laufft / sonderlich aber unsern und des Reichs offenen Feinden zu merklichen Nutz und Vorschub gereicht / so wir zugesehen / tragenden Kayf. hohen Ampts halben / keines Wegs zusehen oder gestatten können noch sollen.

Als befehlen wir euch sämptlich und jedem insonderheit gnädigst und ernstlich das ihr bey Vermendung unserer Kayserl. Ungnad und unaufbleiblicher Straff mit Veytreibung dergleichen ohne der Land-Stände consens und Einwilligung aufgeschriebenen und zu Behuff unserer und des Reichs offener Feinde angesehenen Stewren / weiter keines Wegs mehr befahret / sondern euch deren jetzt und ins künfftig gänzlich und allerdings enthaltet / gestalt wir dan obgedachtes Pfalkgraffen zu Newburg L. ein solches unter heutigen Dato gleichfals absonderlich inhibirt und verbotten haben. An deme erstattet ihr unsern gnädigsten ernstest Willen und Meynung. Geben zu Regenspurg den 27. Augusti Anno 1641.

N. 65.

An Pfalk Newburg mit Veytreibung deren zu Behuff der Franckösischen und Hessischen Völcker aufgeschriebenen Stewren einzuhalten. 27. August. 1641.

## Ferdinandt der Dritte / etc.

**S**urchleuchtiger / etc. was massen bey Uns unsere und des Reichs liebe Getrewe N. die Göllich- und Bergische Land-Stände / durch ihren an unserm Kayserl. Hoff habenden Abgeordneten / wegen das D. L. zu Behuff der Franckösischen und Hessischen Völcker abermahlen eine Contribution einseitig aufgeschrieben / und dieselbe durch die Unterbeampte im Land von den Unterthanen zu erzwingen Befehlich ergehen lassen / sich in Unterthänigkeit beklagt / das hat D. L. auß dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wan dan dergleichen eigenmächtige Aufschreibung der Stewren nicht allein der Stände Privilegien und altem Herkommen und unsern zu unterschiedlichen mahlen ergangenen Kayserl. resolutionen und Befelchen zuwider / sondern auch in Erwegung solche Gelder zu unserer und des Reichs offenen Feinden Nutz und Auffnahm gereicht / Dr. L. als zu dero Wir uns eines anderen versehen / keines Wegs verantwortlich seyn will.

Als befehlen Wir D. L. hiemit gnädigst das sie von Aufschreibung dergleichen einseitigen Stewren nicht allein gänzlich abstehe / sondern auch mit weiterer Veytreibung der albereit aufgeschriebenen in Ruhe stehe / und damit ferner nicht verfare / an deme geschicht von Dr. L. neben der selbst Schuldigkeit unser gnädigster Willen und Meynung dero wir mit etc. Regenspurg den 27. Augusti 1641.

N. 66.

An die Göllich und Bergische Land-Ständ der angeordneten Kayserl. Commission gehorsamste folge zu leisten. Den 23. Decembris 1647.

**F**ERDINANDT / etc. Ehrsame / Edle gelehrte liebe Andächtige und Getrewe / Ihr werdet euch wohl zu entsinnen haben / was massen wir noch hievor unsere Kayf. Commission zu Hinlegung der noch übrigen zwischen unserm lieben Vetter des Pfalkgraffen zu Newburg Lden. und euch schwebenden differentien, so durch unsere Kayserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht seyn erörtert worden / zu mehrmahlen und leglich auch des Bischoffs zu Osnabrück und Abten zu Corvey A. N. unterm dato 19. Junii verwichenen 1646. Jahrs auffertigen haben lassen.

Wir



Wir hätten zwar gern gesehen daß solche unsere Commission würcklich wäre fortgesetzt worden / weilen es aber wegen der eingefallenen Incidentien nicht beschehen / ist die Commission also ersitzen blieben und darauß allerhand grossere Weiterung und Ungelegenheit entstanden. Damit nun bey diesen ohne des beschwärlichen Zeiten und Läuften nicht noch grossere Zerrüttung auß dergleichen Zweyspalt möcht erfolgen / haben wir so wohl auff ewer als des Pfalzgraffen Lden. einkommene respectiue Entschuldigungen und Beschwerden auß Kayserl. gnädigstem friedliebenden Gemüht und eigenen Bewegnus für das allerbest und rathsamst befunden / solche Commission anderweit zu vernewern und den Ehrwürdigen Hochgebohrnen Titul. Thumbdechanten zu Cölln Francisco Herzogen zu Lothringen Thumbcapitularen / Graffen Haugen zu Königsegg / Thumbdechanten zu Speyr Erasmi von Horst und Johannem Freyherrn vom Reuschenberg sampt und sonders auffzutragen / jedoch mit diesem Beding und Bescheid daß solche / wie vorher auch ordinirt / allein zu Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so durch Kayserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht albereit erörtert seyn / fortgestellt werden sollen / wie ihr solches von bemelten unsern Kayserl. Commissarien vernehmen werdet.

Wan dan solche unsere Kayserl. wohlgemeindte Commission euch selbst zum besten und dahin angesehen daß zwischen besagtes Pfalzgraffen zu Newburg Lden. und euch alle fernere Streitigkeiten auffgehbt / und gute Verständnuß eingerichtet werden / wir auch in solcher Commission außdrücklich versehen / wie es ewerer bey uns sub dato den 29. Septembris und 12. Octob. jüngsthin eingebrachten vier Haupt-Puncten und Beschwerden halben / soll gehalten werden.

Als ist unser gnädigster Befelch an euch / ihr wollet auß beschehene Einladung besagter unserer Kayserl. Commissarien willfährig und gehorsamst erscheinen / euch einstellen / solcher Commission Folge leisten und euch darbey also schied- und friedlich erweisen / wie die Schuldigkeit solches erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist / daß wird euch zu ewerem selbst eigenem Besten gereichen (und weilen wir in Erfahrung kommen als wan allerhand ungleiche Verbundnus unter euch wolten vorgenommen werden / so nicht allein den Ländern selbst / so wohl den künftigen Successoren, sondern auch uns und dem Reich zu Nachtheil und Schaden gereichen würde. Als ist diß Orths unser auch gnädigster Befelch / daß ihr euch in guter Obacht haltet und zu ferner Weitterung und Ungelegenheit nicht Ursach gebet / bevorab da bey vorstehender Commission alle übrige differentien zwischen besagtes Pfalzgraffen Lden. und euch in der güte / wie wir verhoffen und uns gnädigst versehen / beygelegt werden können.) Seynd euch beneben mit beharrlichen etc. Prag 23. Decemb. Anno 1647.

Dieses Rescriptum ist auch den 21. Martii Anno 1648. cum adjuncta clausula in fine (und etc.) expedirt worden. N. 67.

### An die Gölische Commissarien vor die Newburgische Völcker die Unterhaltungs Mittel zu vergleichen. Den 16. Januarii Anno 1648.

**E**RDENDE etc. Ehrwürdiger und Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / auch Ehrfame Hoch und Wohlgeborne liebe andachtige und Getreue D. A. und ihr werdet auß unserer den 23. Decembris nechst abgewichenen Monats und Jahrs an dieselbige aufgefertigte Commission zu Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen unsern lieben Veters des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Newburg Lden. und den Gölischen und Bergischen Land-Ständen unerörtert seyn / verstanden haben / daß von uns unter anderen der Punct wegen Unterhaltung der Guarnison zu Düsseldorf D. A. und Euch zu erledigen und zu vergleichen aufgetragen worden ist. Nun haben wir zwar unsern auch lieben Veters des Churfürsten zu Cölln Lden. und unserm General Feltsmarschalck dem von Lamboy zugeschrieben / daß sie die noch hiebevör überlassene drey Compagnien auß der Westphälischen Kriegs Calla, wie vor diesem geschehen befriedigen sollen; Wir wollen auch nicht zweiffeln / es werde solches würcklich erfolgen / und diese Beschwerd / wegen der 3. Compagnien ihre Erledigung haben.

Es ist aber im Nahmen besagtes Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Newburg Lden. noch ein Memorial eingereicht worden / darin derselbige bitten thuet / daß auch auß seine übrige Völcker biß zu Vollführung der Commission ein paar Monat Sold erlegt werden möchte / wie D. A. und ihr auß der Abschrift besagtes Memorials zu vernehmen / damit



damit dan diese und andere Gefährlichkeiten verhütet werden. So ist unser gnädigster Befehl D. A. und ihr bey etlicher obhabenden Commission dahin auff Mittel bedacht seyn wollen / wie solcher Unterhaltungs Punct mit dem ehesten gleichfalls verglichen werden möchte / hieran vollbringet D. A. 20. 20. Prag den 16. Janu. 1648.

N. 68.

## An die Commissarien in Sachen Pfalz Neuburg

contra die Gölische Ständ die Contribution betreffend.

Den 22. Februarij 1648.

**E**RDZMANDE der Dritte / 20. (Titul) Wir stellen in keinen Zweifel daß D. A. und Ihr auß unserm den 16. nechst verwichenen Monats Januarij an dieselbige abgangenen Schreiben mit mehrerm verstanden haben werden / was Wir so wohl wegen Unterhaltung der drey Compagnien zu Düsseldorf auß der Westphälischen Kriegs Cassa, auß Verpflegung der übrigen Völcker so unsers lieben Vatters Pfalzgraffen Wolffgangs Wilhelms zu Neuburg Eden in Bestallung hat an D. A. und Euch / beyder obhabenden Commission zu beobachten und zu Vergleichung zu bringen gelangen haben lassen. Hierüber wollen wir zwar verhoffen daß ein glücklicher Schluß zu der Interessirten selbst besten erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wolgemeinte / bemelten Interessirten selbst zum besten angefehene Commission den von Uns verhoffenden fruchtbarlichen Verfang nit etlangen / so wollen D. A. und ihr den Gölischen Land-Ständen alsdan anzeigen / daß wir es zwar bey den ergangenen Kayf. Decretis, auch ihrer habenden Privilegien verbleiben lassen / versehen uns aber hingegen / sie werden bey dieser unserer Erklärung keine andere Dependenz suchen / sich vielmehr ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern / und selbst erwegen wan sie anderwertige Hülf als bey Uns alleis suchen thäten / in was Gefahr sie sich und das geliebte Vatterland stecken würden / daß Wir uns zumahlen gegen sie nicht versehen wollen / ihnen auch ernstlich und gemessen gebieten / daß sie sich dergleichen nicht unterstehen / sondern vielmehr ihr Absehen und Zuflucht allein zu Uns als ihrem höchsten Oberhaupt haben / gestalt dan wir auch auff solchem Fall sie bey obgedachten Decretis und Privilegijs gnädigst schützen und handhaben wollen. Hingegen haben D. A. und ihr daß Pfalzgraffen Eden. auch zuzusprechen / daß ihr Eden. mit Aufschreiben und andern / wie die Privilegia an die Ständ setzen und sie wider das Herkommen beschwären wollen / zumahlen wir unsers Kayf. Ampts halben weniger nicht thun könten als selbe bey obbemelten Privilegijs und Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben.

Ferner so ist D. A. und Euch gnugsam bewust / daß zu der Stände eigenem und der Gölischen Landen Sicherheit die höchste Notdurfft ersfordere / daß die Guarnison zu Düsseldorf auß hundert Pferd und achthundert zu Fuß / so von Uns besagtes Pfalzgraffen Eden zu unterhalten / wie den Ständen gar wol bewust / bewilligt worden / unfehlbar erhalten werden / und ist demnach unser gemessener Befehl daß D. A. und ihr darob seyn / und von den Ständen nicht aufsetzen biß sie selbe dahin disponire, daß sie auß zwölff Monath den gehörigen Unterhalt zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeiten herschieffen / 20. hieran vollbringen D. A. und Ihr unseren 20. Prag den 22. Febr. 1648.

Ist den 9. April hernach umbgefertigt worden.

N. 69.

## An die Gölisch und Bergische Land-Ständ wegen Verpflegung der Guarnison zu Düsseldorf.

Den 22. Febr. Anno 1648. so aber den 9. April hernach umbgefertigt worden.

**E**RDZMANDE der Dritte / 20. Ehrsame Edle Gelehrte liebe andächtige und Getreue / Ihr werdet auß unserm unterm dato Prag den 23. Decemb. nechst verwichenen Jahrs an euch abgangenen Schreiben mit mehrerm verstanden haben / was massen wir wegen Hinlegung der noch übrigen Streitigkeiten so zwischen unsers lieben Vatters des Pfalzgraff von Neuburg Eden und euch schwerend seynd durch Kayserl. Urtheil Decreta und Decision nicht erörtert worden / unsere mehrmahlige Commission aufgefertigt und euch darneben ermahnet haben / solcher Commission Folge zu leisten und euch darbey also scheid- und friedlich zu erweisen wie die Schuldigkeit selbst erfordert / und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist.

Wir



Wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde/ sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Ihrer Eden. und Euch selbst zu dem besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Verfang nicht erlangen/ so lassen Wir es zwar bey den ergangenen Kayserlichen Decretis und Ewern habenden Privilegien verbleiben/ versehen uns aber hingegen ihr werdet euch ewerer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern und selbst erwegen/ wann ihr anderwertige Hülff und Schuß als bey Uns suchen thät/ in was Gefahr ihr euch und das geliebte Vatterland stürzen werdet/ desgleichen wie wir uns zumahlen gegen euch versehen wollen/ und unser gnädigster und ernstest Befelch ist / daß ihr euch eines solchen allerdings enthaltet und viel mehr ewer ohne daß schuldigstes absehen und Zuflucht allein zu Uns / als ewerem höchsten Oberhaupt habet / also werden wir euch bey obgedachten Decretis und Privilegien gnädigst zu schützen und zu handhaben nicht unterlassen / und weil euch ohne daß gnugsamb bewust daß zu ewer eignen und der Gölischen Landen Sicherheit die höchste Notdurfft erfordert / daß die Guarnison zu Düsseldorf auff hundert Pferd und achthundert zu Fuß so von uns besagtes Pfalzgraffen zu Newburg Eden. zu unterhalten wie euch bekant betwilliget worden/ unfehlbahr erhalten werden.

Als ist unser gnädigster Befelch / daß ihr auff zwölff Monat den gehörigen Unterhalt für besagte Guarnison zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeit unweigerlich herschieffet / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten gefälligen 2c. Prag 22. Februario 1648.

N. 70.

An Pfalzgraffen zu Newburg den Gölisch und Bergischen Land-Ständen wider ihre Privilegia im fall sich die gütliche Handlung zer schlagen sollte nicht zu beschwären. 22. Feb. 1648.

Wie auch ein Duplicat den 9. Aprilis 1648. hinnach folgt.

**E**RDZMANNDE / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / was wir D. L. unterm dato 23. Decembris nechst verwichenen Jahrs wegen unserer erneuerten Commission zu gütlicher Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen D. L. und den Gölisch- und Bergischen Land-Ständen sich enthalten/ daß sie sich ihrer selbst und den Landen zum besten schiedlich erzeigen sollen/ dessen werden sich D. L. gnugsam zu erinnern haben / wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde/ sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Dr. L. und besagten Land-Ständen zum besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Verfang mit erlangen: So ist hiemit unser gnädigster Befelch daß deine L. mit aufschreiben und andern wieder besagter Ständ Privilegien in dieselbe nicht setzen und sie wider das Herkommen treiben wollen/ zumahlen wir unsers Kayserl. Ampts halber weniger nicht thuen können als selbige bey gemelten ihren Privilegien und erlangten Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben. So wir Dr. L. erheischender Notdurfft nach zur Wissenschaft anfügen wollen/ sie vollbringen auch daran unsern gnädigsten 2c. Prag den 22. Febr. 1648.

N. 71.

Antwort an die Gölisch und Bergische Land-Ständ auff ihr Schreiben vom 28. Junii 1648. in puncto Commissionis. 4. Aug. 1648.

**E**RDZMANNDE der Dritte / 2c. (Titul) Uns ist ewer gehorsambstes unterthänigstes Schreiben sub dato Cöllen den 28. Junii jüngsthin zu recht eingeliefert worden/ daraußen mit mehrern verstanden / welcher gestalt ihr euch unserer angeordneten Kayserl. Commission zu gütlicher Beylegung der zwischen unsers lieben Veters des Pfalzgraffs Wolfgang Wilhelmen zu Newburg L. und euch schwebenden Streitigkeiten uns zu unterthänigsten Ehren gehorsambst accommodirt/ und ewere vier Haupt gravamina unseren Kayserl. Commissarien übergeben / auch auff das von bemelten unsern Kayserl. Commissarius verfaßtes unvorgreifliches Concept des Pfalzgraffen Eden relation gewertig seyet / und daß ihr wegen der Contribution zu Unterhaltung des Pfalzgraffen Eden. Völcker wie vorhin mehr beschehen / euch nochmahls erkläret/ daß wan Ihre Eden. dero Völcker unsern Kayserl. Verordnungen gemäß / auff die Zahl



der 800. Man zu Fuß und 100. Pferd reduciren, und solche denen Landsässigen Officieren vorstellen / Ihr alsdan zu derselben Unterhaltung die Mittel einwilligen wollet / welches jedoch alles bey Ihrer Eden. nicht verfangen wollen / daher euch kein Unglimpff beyzumessen seye / auch was ihr für Entschuldigung und Ursachen wegen gesuchter Assistentz bey den General Staaden einwendet / und euch auff eweren den 27. Octobris nechst verwichenen 1647. Jahrs eingeschickten allerunterthänigsten Bericht beziehet mit Versicherung / daß bey euch niemahlen die Gedancken gewesen / und noch nicht sey / von unserm Gehorsamb und Devotion eines Fingers breit zu weichen / und was ihr schließlichen auch für Ursachen einwendet / warumben ihr wegen der Ernndezeit umb suspension der Commission bey unserm Kayserlichen Commillarien angesucht / und theils auff ewere Häuser euch begeben müssen / mit Erbieten / daß ihr euch nach der Ernndezeit wider einstellen wollet / hättet auch zu Erweisung eweres friedfertigen Gemühts die durch den Graffen von Solms arrestirte Göltsche Unterthanen auff freyem Fuß stellen lassen.

Nun vernehmen und sehen wir gnädigst gern / daß ihr euch unseren abgeordneten Kayserl. Commission gnädigst submitirt / begehren auch nochmahls daß ihr derselbigen fernere gehorsambste Folg leistet / und euch darbey also erzeiget / wie es der gebührende respect forderst gegen Uns / so dan auch einen regierenden Landsfürsten erforderen thuet / doch dieses alles unbeschadet der streitigen successioen Sach / unn weilen es in dieser Handlung so weit kommen / daß beyde Theil in substantialibus fast nahe bey einander / als werdet ihr also umb so viel mehrers euch frembder assistentz zu enthalten haben. Wir begehren und befehlen euch auch hiemit gnädigst / daß ihr zu nothwendiger Erhaltung 800. Man zu Fuß und 100. zu Ross die gehörige Contributiones unerwartet des Aufgangs dieser Commission propter summum periculum moræ ungehindert ewer eingewendter Entschuldigung des Pfalzgraffen zu Neuburg Eden. für dismahl entrichtet und gut machet / inmassen wir daß ein solches unverzöglichen geschehen werde / Uns gnädigst gänglichen versehen thuen / hieran vollbringet ꝛc. Lintz 4. Augusti Anno 1648.

N. 72.

### Mandatum an die Pfalz Neuburgischen Beampten in denen Fürsten-Thumben Göltsch und Berg.

Den 26. Augusti 1648.

**W**IR FERDINAND der Dritte / ꝛc. Entbieten N. allen und jeden des (Tit.) Wolffgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein / in beyden Fürsten-Thumben Göltsch und Berg sich befindlichen Rächten / Amptleuthen / Vögten / Schultheissen / Richtern / Rentmeistern / Einnehmeren / Steuorhebern und Bedienten / wie die alle Nahmen haben mögen / unser Kayserl. Gnad / und fügen euch hiemit zu wissen / Ob wir uns zwar keines andern versehen / dan es würde die von uns zu gülich Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen vorbemeltes unfers Betters Eden. und den Ehrsamten Edlen / gelehrten unseren lieben Andächtigen und des Reichs getrewen N. den Fürstlichen Göltsch und Bergischen Land-Ständen ein Zeithero sich enthalten erkente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarlichen Versang genommen haben / und diese Mißhelligkeiten beyden Theilen zum besten in Güte entscheiden und verglichen werden können / so müssen wir doch vernehmen daß obbesagtes Pfalzgraffen Eden. vorgemelter unser erkent und angeordneter Kayserl. Commission unerachtet und zumahlen unseren cum plenaria causæ cognitione ergangenen vielfältigen Decretis, rescriptis sententiis & paritoris schnurstracks zuwider einen Weg als den andern mit eigenmächtiger Aufschreibung der ungewilligten Steuoren und Anlagen versahret und solche bald auff diese bald auff jene weiß durch euch vermittels militärischer Execution von denen ohne daß auff eufferst ersögerten armen Unterthanen erheben und erzwingen laßt / und Wir dan diese conträventionen und Thathandlungen länger zuzusehen durchauß nicht gemeynit seynd / hierumb so gebieten Wir euch hiemit sampt und sonders gnädigst und ernstlich daß ihr euch aller und jeder Steuor anlagen oder Einnahm wie solche immer erdacht oder genent / und auff was weiß euch auch dieselbe von mehrbesagtes Pfalzgraffen Eden. einzunehmen oder zu erzwingen anbefohlen werden möge (es sey dan solche ordentlich und dem Herkommen nach auff Land-Tagen gewilliget worden) ganz und zumahlen enthaltet / und die Göltsche und Bergische Ständ / Landsassen und Unterthanen damit in keinerley Weg beschwert / als lieb euch und einem jeden ist unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden / und darzu ein Pden von hundert Marck löttiges Golts / die er so offte er freventlich hierwider handlete /



lete / halb Uns in unser und des Heyl. Reichs Cammer / und den anderen halben Theil obbemelten Göllich und Bergischen Land-Ständen unnachlässig bezahlen solle. Und dis ist unser ernster Will und Meynung darnach ihr euch zu richten. Geben Linc 26. Augusti Anno 1648.

N. 73.

Mandatum pœnale an die Göllich und Bergische Land-Stände sich der Holländischen Hülff und protection zu enthalten. 26. August. Anno 1648.

**W**IR ERGEBEN DERN DITTE / 2c. Entbieten den Ehrsamten Edlen / ge-  
 teyren unsern lieben Andachtigen und des Reichs getrewen N. den Fürstli-  
 chen Göllichen und Bergischen Land-Ständen sampt und sonders unsere  
 Kayserl. Gnad und fügen Euch hiemit zu wissen daß Wir uns zwar keines an-  
 deren versehen / dan es würde die von uns zu güttlicher Hinlegung der jenigen Streitig-  
 keit / n so zwischen dem (Titul. 2c.) Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen bey Rhein 2c. und  
 euch / sich enthalten erkente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarli-  
 chen Verfang genommen haben / und euch selbst zum besten zu endlichen Vergleich ge-  
 bracht werden können / So müssen wir doch vernehmen / daß solcher unser gnädigster Zu-  
 versicht zuwider / erstberührte unsere Kayserliche Commission über allen von unseren Kay-  
 serlichen Commissariis angewendten Fleiß nicht allein den von Uns intentirten Zweck nicht  
 erreicht habe / sondern auch ihr entschlossen und im Werck begriffen sey / zu andern unzu-  
 lässigen weit aufsehenden und gefährlichen Resolutionibus zuschreiten / und euch zu höch-  
 sten Nachtheil und unwiderbringlichen Schaden des Reichs / an frembden und außwen-  
 digen Schutz begeben / und die Staaden von Holland umb Hülffleistung wider obgemel-  
 tes Pfalzgraffens Eden. anzuruffen. Wan wir dan wegen unsers tragenden hohen Kay-  
 serl. Ampts dergleichen anderwärts suchenden Schutz und Dependenz nicht gestatten  
 können noch wollen / wir euch auch selbst bey allen erhaltenen Sententiis Decretis und rescrip-  
 tis kräftiglich zu schützen / und euch darwider in keinerley weiß noch Weg beschwären oder  
 beträngen zu lassen geneigt und erbietig seynd / jedoch daß ihr hinwiderumb allein die dem  
 Land selbst zum besten verordnete Besagung in Düsseldorf unterhaltet. Hierumb so er-  
 mahnen und beschlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich daß ihr von solchen weit aufse-  
 hendem Vorhaben abstehet / euch aller frembder unzulässiger Dependenz und prolocution  
 es mag auch solche genennt werden wie sie wolte allerdings enthaltet / entschlaget und enteuf-  
 feret / und da ihr euch disfalls bereits in einige Versänglichkeit eingelassen häctet / solche  
 widerumb auffkündet und absaget / als lieb euch ist unsere schwäre Ungnad und darzu ein  
 Pden von hundert Marck lötziges Golts zu vermeiden / daß meynen wir ernstlich ; Geben  
 auff unserm Schloß zu Linc den 26. Augusti Anno 1648.

N. 74

Eines Hochlöblichen Chur-  
 fürstl. Collegii Gutachten.

Die Göllich und Bergische Sach betreffend.

**K**lergnädigster Kayser und Herr / 2c. Ew.  
 Kayserl. Majest. 2c. Gibt ein hochlöbliches Churfürstlich Collegium un-  
 terthänigst zu erkennen / was massen beyder Fürsten-Thumb Göllich und  
 Berg angehörige Land-Stände / Ritterschafft und Stätte / bey demsel-  
 ben ihren vom Jahr 1609. hero / und also nach tödtlichem Abgang der  
 Herzogen von Göllich / Manlichen Erben crlittenen hochbeschwerlichen und ganz verderb-  
 lichen Zustand gebührender massen vor- und anbracht / und zugleich einständiges Fleiß-  
 ses gebetten / bey dieser Collegial Zusammenkunfft sich ihrer dergestalt anzunehmen / da-  
 mit der Hauptstreit auff einem oder anderem Weg ganz und beständig erörtert und  
 beygelagt / oder da solches anderer vorkommender Impedimenten und Kürze der Zeit  
 halber zu geschehen unmöglich / dannoch auff ein Remedium adequatum gedacht  
 werden möge / damit bis zu endlicher decision der Hauptsachen die Gölliche und  
 Bergische Landen / nach dem heilsamen Reichs Constitutionen , ihren Privilegia  
 und



und ihrem alten Herkommen gubernirt und dadurch die zumahl hochbetrangte Landsstände / den nunmehr so lange Jahr continuo geführten beschwärlichen und kostbarlichen Klagen enthoben; und nicht Ursach gegeben werde / auß antringender hoher Noth auß andere Consilia, und eufferste Errettungs-Mittel zu gedencen und an die Hand zu nehmen.

Nun erinnert sich ein hochlöblich Churfürstl. Collegium guter massen / was dieser anjeko von denen bemelten Gültischen und Bergischen Ständen eingewendeten höchsten Beschwerden halber mehrmahls gang wehmütig / und bey Ew. Kayserl. Majest. noch in Nothwendigkeit gesucht / und was sie vor allergnädigste Kayserl. Mandata Executorialia & Inhibitorialia allerunterthänigst erhalten / Welchen allen wan ex parte des Herren Pfalzgraffen Wolffgangs Wilhelmen Lden. und Fürstl. Durchl. schuldigst parirt und nachgesetzt worden / diese Klagen allerdings ihre Abhelffliche Maß erlangt hätten;

Sintemahles aber an dem / daß Ew. Kayserl. Majest. allergnädigste Verordnung von seiner Liebden und Fürstlichen Durchl. im wenigsten nicht beobachtet / sondern vielmehr denselben durch öffentliche angeschlagene Patenten widersprochen und den klagenden Ständen immerdar mehr und heftiger zugesetzt worden; So hat ein hochlöblich Churfürstlich Collegium billig zu seyn ermessen / sich dieser des Reichs betrangter Glieder anzunehmen / zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigster Verordnung zugleich allerunterthänigst stellend / Ob sie Jhro gefällig seyn lassen wollen / diesen so lang gewehrten Hauptstreith per viam commissionis oder in ander erspriessliche gute Weg und Vergleichung allerdings seine abhelffliche Maß geben / und diese so ansehentliche Lande in mehrer Ruh und tranquillität setzen zu lassen / gestalt dan ihre Liebden und Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Sachsen und Brandenburg sich dahin erbieten / daß / da man ihnen / als vornehmen Interessenten nur die Mittel und Vorschläge zur gültlichen Vergleichung entdeckte / daß ihnen solche nit zu entgegen / sondern sich zu aller Billigkeit vernehmen lassen wolten.

Und demnach der anwesenden Hochlöblichsten Herren Churfürsten / und der anwesenden Räthe Bottschaften / und Gesandten gefaster Meinung nach fast unmöglich seyn will / noch bey jezigen Churfürstlichen Collegial Tage solche Mittel und Wege zu ergreifen / dardurch diesen so schwarz und lang gewehrten differentien im Hauptstreit selbst und vom Grund abgeholfen werden möchte / und gleichwohl die unumbgängliche Nothdurfft erfordert / daß diese Fürsten-Thumbe / als vornehme Mitglieder des Heil. Römischen Reichs / die ihrer Situation nach den Gränzen / als Normauern gelegen / bey ihren Berechtigkeiten und Privilegiis conservirt / und hingegen alle motus an dessen gefährlichen Vertreten verhütet / auch die Stände durch längere verzügliche Hülf und Handhabungs Mittel nicht zu schädlichen resolutionen verursacht werden mögen. So würde eines hochlöblichen Churfürstlichen Collegii reifferem Ermessen nach sehr dienstfamb und ganz nothwendig seyn / interimis weisse und biß zu völliger Erörterung des Hauptstreits auß ein solches Medium bedacht zu seyn / dardurch ermelte Ritterschafft / Stände und Städte klaglos gestellt / und zu mehrer Beruhigung gebracht werden möchten; Und ist demnach collegialiter vor das gelindeste und rathfambste Mittel angesehen worden / Ew. Kayserl. Majest. jedoch unmaßgeblich vorzuschlagen / und zugleich unterthänigst zu bitten / Sie deroselben gefällig seyn zu lassen prioribus mandatis inherendo noch fernere geschärfte poenalia mandata und Inhibitiones wider Jhre Lden. und Fürstl. Durchl. Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelmen / von dero Pressuren und Trangsalen . . dieses Inhalts / daß Sie in allen und jeden Puncten ohn einige Exception oder Interpretation, denen aufgelaßenen Kayserlichen Mandatis gehorsambst nachzuleben / und in specie die Stände in der Collection angefertigter Steuern zu Abstattung der Fürsten-Thumber Beschwärden / Fortsetzung ihres Proceß, und anderen Lands-Nothwendigkeiten ungehindert verbleiben lassen / ihre Beampten aber dahin anweisen sollen / daß dieselbe zu Einforderung berührter Collectionen allen Vorschub und Beförderung den Ständen erzeigen / wie weniger nicht Wohl- und Hochgedachte seine Lden. und Fürstl. Durchl. die extraordinari Steuer / wie von Alters hero durch die Ständ Depütirten, und derselben Bedienten einnehmen / außgeben und berechnen lassen.

Es haben aber hieben Jhre Lden. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und von wegen ihres ganzen Chur- und Fürstl. Hauses außtrücklich durch dero Gesandten bedingen lassen / daß sie den Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelmen / Als welcher weder der Lehen noch einige rechtmäßige Possession an solchen Landen erlangt hat / durch dieses Bedencken und vorgeschlagenen schärfferen mandata, Inhibitiones Einnehmung der / und anderen keine einige possession vel quasi, einraumen wolten / sondern haben viel  
mehr



mehr feyrlich darüber protestirt / und solche Protestation in dieses an Ew. Kayf. Majest. abgehendes unterthänigstes Bedencken zu bringen / und denselbigen außtrücklich zu interiren gebetten.

Ferner wären ihrer Lden. und Fürst. Durchl. dem Herren Pfalzgraffen alle Neuerungen und Kriegswerbungen dardurch die Lande beunruhiget und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbieten.

Damit aber auch Ew. Kayf. Majest. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abermahls außser Acht gelassen / sondern vielmehr zu gebühlichem Effect gebracht werden würde des Churfürstl. Collegii ermessen nach gang nothwendig seyn / nicht allein gleichmäßige Mandata pœnalia und offene Patenten sub pœna confiscationis bonorum und anderen gewissen und namhaftten hohen Strassen erkennen und publiciren zu lassen / darinnen allen Pfalzgräfflichen Statthaltern / Cansleren / Rähten / Ambtleutten / Schultheissen / Vögten / Richteren / Einnehmeren / Pfenningsmeisteren / Kriegs-Officireren / Soldaten / und wie die Nahmen haben mögen / ernstlich gebotten werde / daß sie sich aller von Wohl- und hochgedachter Seiner Liebden und Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außtrücklichen Consens und Approbation der gemelter Ständen aufgesetzten Steuern / Einnahm und Eintreibung einiger dergleichen Gelder / und was sonst den Kayserl. Mandatis und Decretis zu widerlauffen möge / gänglich enthalten und müßigen / oder aber indessen Verbleibung diese Contravenienten der Pœnen zu gewarten haben sollen; Sonderen es wird auch weniger nicht zu Erhaltung Ew. Kayserl. Majest. hohen Respects und daß die Beträngte des Kayserl. Schutzes in der That genießen / und bey ihren alten Privilegien und Herkommen geschüzt und gehandhabt werden mögen / eine Kayserliche ansendliche Commission zum höchsten erfordert / welche auff einen oder mehr benachbarte teutsche Chur- oder Reichs-Fürsten von Ew. Kayserl. Majest. dirigirt und darinnen also viel anbefohlen würde / daß der / oder dieselbe vermög der Reichs Constitutionen und Kayserl. Ordnungen auff nicht erfolgende schuldigste Parition, die gehörige Execution auß Kayserl. Majestätischer Macht vor- und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus procedendi in puncto non factæ paritionis auff die Göltsch- und Bergische Ihrer Liebden und Fürstl. Durchl. bishero angemaste Cammergefälle / Kellereyen / Ampthäuser / Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schließlichen ermelter beyder Fürsten-Chumber angehörige Ritterschafft / Stand und Stätte summum moræ periculum vorwenden / So gerühen Ew. Kayserliche Majestät zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeiten / dieser so hochbeträngten Landen Ihre allergnädigst beliebt seyn zu lassen / damit desfalls Allergnädigste Verordnung so viel möglich befördert werden möge / welches der erheischender unumbgänglicher Notdurfft nach Ew. Kayf. Majest. ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium unterthänigst nicht bergen / und sich zu dero Kayserlichen Hulden und Gnaden gehorsambst empfehlen wollen; Datum Regenspurg den 16. Decembris Anno 1636.

Auß gnädigster Verordnung eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegij.

Maynkischer Churfürstl. Cansley.

(L. S.)



Auß diese Copia deme bey Churfürstl. Maynkischer Cansley vorhandenen original Concept von Wort zu Wort gleichlautent seye / wird mit untertrucktem Churfürstl. Maynkischer Cansley Secret Insigel bekräftiget. Signatum Regenspurg den ersten Februarij Anno 1637.

COPIA



## C O P I A

Der Erklärung und Antwort Ihrer  
Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auff der  
Gülich und Bergischer Land-Stände unter Dato 2. Martij  
nechst verlitten an Seine Churfürstl. Durchl. ab-  
gelassenes unterthänigstes Schreiben.

Betreffend dieser Landen auffgerichtete Erbvereinigung / wie auch deren  
Privilegia und altes Herkommen dato Cleve 21. Martij Anno 1647.

Eingelieffert Cöllen durch Ihro Churfürstl. Durchl. Ober-Cammerer  
von Burgstorff den 6. Aprilis Anno 1647.

**D**em Durchleuchtigsten Fürsten und Her-  
ren Herren FRIEDRICH WILHELM Marggraffe zu  
Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und  
Chur-Fürst / in Preussen / zu Gülich / Cleve / Berg / Stettin / Pommeren /  
der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Croffen und Jägern-  
dorff Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Rugen / Graffen zu der  
Marck und Ravensperg Herren zu Ravenstein unsern gnädigsten Chur-Fürsten und  
Herren ist das jenige was an Sie die samptliche Land-Stände von Ritterschafft und  
Stätten der Fürsten-Thumber Gülich Cleve und Berge / auch beyder Graffschafften  
Marck und Ravensperg so wohl in dero an seiner Churfürstl. geheimen Raht und Ober-  
Cammer-Herren Herren Conrad von Burgstorffen in unterschiedenen Punkten der Stän-  
den Privilegia, insonderheit die Jura indigenatus und contributionum, item daß Privile-  
gium de non oppignorando nec alienando Domainia vel bona mensalia principis, imglei-  
chen die Anstellung eines General Pfenningmeisters zu den Bewilligten Stewren / auch  
Abführung der gewordenen Völcker und dergleichen betreffend unterthänigst gelangen  
lassen wollen / aller Gnüge nach gehorsambst referiret worden / und nachdem seine Chur-  
fürstl. Durchl. darauß allenthalben so viel wohl angemercket / und wahrgenommen / daß  
sie bey obbemelten Ständen / sampt sie wider derselben habende Privilegia und Freyhei-  
ten handelten / und dieselbe zu confirmiren difficultirten / uneinigen übel affectionirten /  
oder der Sachen nicht gnugsam berichteten zur ungebühr etwas betragen und angeben seyn  
müssen / so befinden seine Churfürstl. Durchl. eine hohe Notdurfft zu seyn / sothane un-  
begründeten impressionen in Zeiten zu begegnen / obbemelten dero getrewen Ständen al-  
len scrupel gänglich zu benchmen / und sie eines viel besseren zu forderst aber dero den Stän-  
den zu tragender beständiger Wohlgewogenheit und gnädigsten Gemühts hiermit gegen-  
wertiglich zu versichern / und bezeugen demnach hiemit öffentlich daß Sie bald von Anfang  
ihrer Churfürstl. Regierung keine andere intention jemahlen gehabt / auch von Gott dem  
Allmächtigen nicht fleissiger gebetten / dan wie sie dero sammentliche Stände bey ihren  
wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten / und Gerechtigkeiten auffrecht erhalten / und  
dero Wolfahrt / Ruhe / Einigkeit / und gedylich Wohlwesen nach bestem Vermögen  
befördern möchten / gestalt sie sich dazu jederzeit gnädigst erbotten / auch noch jetzo erbie-  
tig seynd / ihnen alle und jede Privilegia, Freyheiten / und Gerechtigkeiten / so sie von  
voriger Landes-Herrschafft erlanget und herbracht / in gewöhnlicher und beständiger Form  
rechtens gnädigst zu confirmiren / sie auch sambt und sonders darbey zuschützen und Chur-  
fürstlich zu erhalten / wie sie dan auch gar nicht gemeint seynd mit des Herren Psalkgraffen  
zu Neuburg Fürstl. Durchl. etwas so der Römischen Kayserlichen Majest. oder der Lan-  
den Privilegien, und alten Herkommen / Reversalen und vorigen Verträgen / oder auch  
denen wider hochgemelte seine Fürstl. Durchl. am Kayserlichen Hoffe erhaltenen Decree-  
ten Urtheilen und Decisionen, directè vel indirectè in Religion oder Politischen Sachen zu  
Nachtheil und præjudiz gereichen könnte zu tractiren oder zu schliessen ; Und obwohl so viel  
in specie das Jus indigenatus betrifft zwischen seiner Churfürstl. Durchl. und dero Ele-  
vischen



vifchen und Märckifchen Ständen über dem eigenthumblichen und rechten Verftande defselben bißhero einige Mißhelligkeit und ungleiche Meynung fürgefallen / fo haben jedoch höchftgemelte feine Churfürftl. Durchl. zu noch mehrer Bezeugung ihrer zu den Ständen tragender Lands-Väterlicher Liebe und affection auch diese entstandene Irrung und differenz nunmehr gänglich und zumahl dadurch aufgehoben und auß dem Wege geraumet/ daß sie nicht allein dero Clevischen Märckifchen Ständen jetzt besagtes Privilegium indigenatus in allen feinen Puncten und Clausulen / inmassen dasselbe in den alten Erbeinigungs Verträgen / pactis und Reversalen, insonderheit aber in der Preussischen Heyraths Notul de Anno 1572. und darauff in Anno 1609. erfolgten Reversalen enthalten / in Gnaden allerdings confirmirt / sondern dasselbe noch ferner der jetzt ernendten Ständen eigenem Begehren nach auß Landsfürstlicher Macht und Hocheit dergestalt extendiret/ erleutert und declariret / Daß vors Erste die Clevische und Märckische Regierung / Geheimbter und Justiz Raht / auch Rechen-Cammer / und alle andere hohe und niedrige Dienst so Gebott und Verbott haben / allein mit Clevischen und Märckifchen Landsassen / welche conjunctim und zugleich in gemelten Landen eingebohren und beerbt seyn / und mit keinen anderen frembden so wohl im Ritter als im Bürgerstande ins künfftig providirt und besetzt werden sollen.

Zum andern daß im Ritterstand keine andere zu Adlichen Officia admittirt werden sollen / dan die sich mit Rittermäßigen Quartieren und einem Rittersitz vorhin qualificiret.

Daß auch Drittens deren Söhne secundo tertio vel ulteriori loco geniti, ungeachtet dieselbe mit keinen Rittersitzen versehen / sondern nur anderer Gestalt im Land beerbet seyn / dero Nepotum oder jüngeren Söhne Eingebohrne Kinder aber ehe nicht / sie haben sich dan mit einem Rittersitz vorhin sähig gemacht / auff ihre der Stände selbst Begehren / ad officia admittirt werden sollen.

Und dan vors Bierdte / daß die Clevische Eingebohrne in der Graffschafft Marck und vice versa die Märckische in dem Clevischen zu hohen und niedrigen Diensten nicht zugelassen werden sollen / ehe und zuvor sie entweder durch Heyrath succession oder Ankauff eines Erbthums und zwar im Ritterstand mit einem Adlichen Sitz / im Bürgerstand mit einer Summ von tausend oder auff wenigste funffhundert Reichsthaler sich beerbet und qualificirt gemacht haben werden / daß also seiner Churfürstl. Durchl. dero obbemelten Ständen in diesem Post nunmehr eine solche vollkommliche satisfactio gegeben/daß sie auch das allgeringste weiter mit Fuge nicht desideriren können noch mögen / nur allein seynd sie bißhero auch auff die wärckliche Abschaffung der alten von seiner Churfürstl. Durchl. und dero Hochlöblichen Vorelteren theils vor 10. 20. 30. und 40. Jahren allbereits angestellter Rähte und Dieneren so zwaren mehrentheils im Fürsten-Thumb Berge gebohren/ aber doch dieses Orths sich begutert gemacht / auch das Jus civitatis vor längst gewonnen / præcisè und unveränderlich bestanden / darzu aber seine Churfürstl. Durchl. weil solches nicht nur deren Rähte und Dieneren vor ihre Persohnen / sondern zu forderst seiner Churfürstl. Durchl. und dero in Gott ruhenden Voreltern verkleinert und schimpfflich / und S. Churfürstl. Durchl. statui nicht wenig præjudicirlich ist / biß dato allerdings noch nicht verfahren können / jedoch stehen Sie in der Zuversichtlicher Hoffnung/ daß auch hierin noch endlich ein solches Mittel zu finden seyn wird / dardurch diese noch hinderstellige Zwist zu beyder Theil guten contento werde hingelegt werden können/ wan nur die Stände auch dieses Orths in gehorsambsten Respect sich gegen S. Churfürstl. Durchl. der Billigkeit anschicken werden. Massen sich dan S. Churfürstl. Durchl. hiebey bereit dahin gnädigst resolviret / die Stände/daß diese bey Behaltung der alten Diener ihrem Juri Indigenatus gar nicht præjudicirlich noch zu einer schädlichen sequel gezogen / sondern das jenig was ihnen jeko versprochen ins künfftige umb so viel desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden sollen/ dessen durch einen Revers unter dero eigener Hand zu versichern.

Nichts de minder haben S. Churfürstl. Durchl. sich gegen oberwendte ihre Cleve und Märckische Stände auch wegen mit Versek oder Bereusserung der Domainen allbereit in Gnaden erklärt / die Stände auch dessen versichert / daß sie von nun an und hinführo keine Domainen oder Taffelgüter extra casum extremae necessitatis auch ohne Raht und Consens der Stände weiter nicht beschwären / oder verpfänden/ weniger aber gar veralieniren / sondern vielmehr die vorhin verpfändete und vereufferte wider einzulösen / ihr zum höchsten angelegen lassen seyn wollen / danebenst S. Churfürstl. Durchl. das gnädigste Vertrawen haben / daß die Stände bey zutragenden Nothfällen S. Churfürstl. Durchl. der gebühr nach unter die Armen zu greiffen nicht unterlassen werden.

Daß auch vors Bierdte S. Churfürstl. Durchl. oder auch dero in Gott ruhende



hochseligste Vorfahren bey den angeschriebenen Land-Tagen ohne der Ständen Wissen und Willen einen einseitigen Schluß vor sich gemacht / oder auch einige unwilligte Stewren eigenmächtig der Stände Freyheiten zuwider jemahlen aufgeschlagen haben solten/wissen sich S. Churfürstl. Durchl. nicht zu erinnern / werden und wollen auch ins künfftige dasselbige nicht thuen / noch andern zu thun verstaten.

Fünffstens / wie sie dan in Gnaden ferners wohl geschehn lassen / daß zu Einnehmung der bewilligten Stewren ein General Pfenningmeister der so wohl S. Churfürstl. Durchl. als auch den Ständen mit Eyds-Pflichten sich verwand mache/angestellt/und von demselben die Contributiones, so dem Lands-Fürsten selbst zu dero Tassel oder andern Notdurfft bewilliget worden/also fort in S. Churfürstl. Durchl. Cammer dem Land-Rentmeister eingeliefert : Die übrige aber / so zu der Lands Defension, Bezahlung der alten Schulden / Schickunge und dergleichen laudiret werden / von jez gemelten General Pfenningmeistern zu dem Behuff worzu sie bewilliget seyn / gar nicht aber in alios usus verwendet werden / doch daß die inspectio oder Oberaufficht seiner Churfürstl. Durchl. verbleiben auch der Pfenningmeister jährlichs richtige Rechnung vor S. Churfürstl. Durchl. und des Lands Deputirten unsehlbar thue und ablege.

Sechstens / Die von seiner Churfürstl. Durchl. in diesen Landen geworbene wenige Völcker anlangend / haben sie dieselbe zu keinem andern End als einig und allein zu dieser Landen und dero sammentliche Einwohner Schutz und Defension insonderheit darzu notwendiger Besatzung der Städte Calcar und Dursburg / so sie von dem darin gelegenen Staatlichen und Hessischen Guarnisonen auß Lands vätterlicher Liebe und Sorgfalt zu Abwendung grossen Unheils und gefährlichen feindlichen Attaquirung ( welche diese Landen im Fall der Hessischen Völcker in Calcar länger geblieben notoriè unterworfen wären ) unumbgänglich werben müssen / die übrige aber so sie bey ihrer überkompft mitgebracht / in dero Leibguardie / damit sie sich bey jezigen höchstgefährlichen Kriegslaufften zu nöhtiger Versicherung ihrer selbst eigener hoher Person gleichfals unvermeidlich und auß dringender Noth versehen müssen.

Es gereicht aber auch diese ihre Leibguardie den Ständen zu keiner Beschwer / sondern es lassen S. Churfürstl. Durchl. dieselbe auß ihren eigenen Mittelen ohne der Stände zuthun unterhalten / also daß den Ständen nur allein die obbemelte zur Lands Defension geworbene Völcker auff eine Zeitlang zu verpflegen bis dato angefonnen worden / darzu sie aber zur Zeit sich noch nicht verstehen wollen / unerwogen daß S. Churfürstl. Durchl. durch vielfältige Bemühung und kostbahre Schickungen es dahin befördert/daß ihnen Clevischen dahingegen die Kayserl. und Hessische Contributiones so sie sonst geben müssen/gänglich remittiret und erlassen worden / und über dem allem seyn seine Churfürstl. Durchl. des ferneren gnädigsten Anerbietens diese ihre Völcker in kurzen und außs nechst inner drey Monat frist ( bis auß die zu obbemelter Statt Besatzung nöhtige ) gar abzuzuhren/ auch über dem die Stände daß all dasjenige / was bey diesen Werbungen vorgangen und ihren Privilegien etwan zugugen seyn möchte / an ihren habenden Freyheiten / Befugnis nicht præjudicirt noch im geringsten nachtheilig seyn sollen durch behörige Reverfales der gebühr zu versichern daß sie also auch in diesem Post sich weiter zu beschwären kein Ursach haben können.

7. Und dieses alles wie obstehet wollen und sollen S. Churfürstl. Durchl. auch dero getrewen Gölischen und Bergischen Land-Ständen (den die Ravensperger seynd durch sonderbahre Reverfalen dessen allbereits gnugsam zu ihrer guter satisfaction versichert) im Fall doch S. Churfürstl. Durchl. die gesambre vereinigte Landen oder auch in specie Gölisch und Bergen beydes oder eines entweder anfallen/ zugeurtheilet / oder sonst zugeheilet werden mögten/ gnädigst widerfahren lassen/gestalt dan S. Churfürstl. Durchl. bey dero Churfürstl. Würden und guten Glauben vor sich/ ihre Erben/und Erbnahmen auch nachkommende Herrschafft hiemit in der bester Form Art und Weise als es zu recht am kräftigsten geschehen soll / kan oder mag/ kräftiglich versprechen zu sagen und geloben / offterwehnte samptliche Stände der berührter Fürsten-Thumber Gölisch und Berge und dero ganze posterität bey allen und jeden ihre wohl hergebrachte Privilegien, Freyheiten / Altherkommen / Recht und Gerechtigkeiten Fürstlichen Ehe Pacten, Reverfalen, Verträgen / Kayserl. Decreten, Decisionen, Resolutionen / und Urtheilen/ als viel die samptliche Land-Stände beruhret / insonderheit aber bey dem jez declarirten jure indigenatus der gestalt wie obstehet / oder jez gemelte Stände dieser beyder Fürsten-Thumben Gölisch und Berge sich untereinander absonderlich vergleichen werden jederzeit unverbrüchlich zu schützen und zu handhaben / auch dawider weder in Religions noch Politischen Sachen directè vel oblique nichts zu handeln noch andern zu handeln zu verstaten



verstatten alles treulich Fürstlich und ungefährlich. Urkundlich haben höchstermelte seine Churfürstl. Durchl. dieses mit dero eigenhändigen subscription Churfürstl. Insigell bekräftiget / so geschehen Cleve den 21. Martij Anno 1647.

(L.S.)

Friederich Wilhelm

N. 81.

Rescriptum Communicatorium &amp; Inhibitorium

De 18. Martii 1671.

**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Ermählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Ungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / 2c. Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / Steyr / Karnten / Krain / und Württemberg / Graff zu Tyroll / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Herr Vetter und Fürst / bey Uns haben N. Land-Ständ beyder Herkog-Thumben Göllich und Berg / vermög hiebey verwarter Abschrifte sich in unterthänigkeit beklagt / was gestalten als sie dem vierten Februarij jüngsthin zu Cölln in der Minderbrüderer Kloster / wegen unvermeidlich und unterschreiblichen Beantwortungen eines von dero selben an Sie vorhin abgelassenen Schreibens auch keinen verzug leydender Überlegung anderer Lands-Notturften begriffen gewesen / mit höchst bestürktem Gemüth hätten vernehmen müssen / Das die Fürstl. Göllich- und Bergische Geheimbe und Regierungsrähte dero Stallmeister von Spee dahin abgeordnet / und durch denselben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und deliberationes inhibirt hätten ; Und obwohlen sie darauff nicht unterlassen gedachter Regierung die unvermeidliche Noth ihrer Versammlung zu erkennen zu geben / auch nicht unterlassen würden / ferner bey Ihrer Fürstl. Durchl. wie getreuen Land-Ständen zustehet / sich derentwegen zu insinuiren / und alle mögliche Mittel zu versuchen / das Sie mit der angedroheten Ungnad verschönt bleiben mögten / weilen jedoch Sie in Sorgen stehen müssen / das ehe und zuvor selbige der verhoffenden continuation Landsfürstl. Gnaden und Hulden versichert seyn / ein oder ander durch Fortsetzung beschehener commination, beschwert werden mögten.

Als haben Uns zu solchem End sie umb unseren Kayf. Schutz und anderer Verordnung in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten ;

Wan wir nun Ihre Fürstl. Durchl. hierüber zu vorderst zu vernehmen eine Notturft befunden.

Als ist unser gnädigster Befelch hiemit / das Uns sie ihren umständigen Bericht innerhalb den nechsten 2. Monaten / von der insinuation dieses gehorsambst einschicken Supplicanten aber der unterdessen gegen die Billigkeit / auch hiebevorn erhaltene Verordnungen und Protectoria nicht beschwären. Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung / und Wir seynd Dr. Eten. mit 2c. Wien den 18. Martij Anno 1671.

N. 82

Kayserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

**L**EOPOLDT / 2c. Uns ist in Unterthänigkeit referirt worden was Dr. Eten. auff dero Land-Ständ angebrachte Klagen und gesuchte remonstrationem Protectorii für einen Bericht erstattet / warüber auch die Land-Ständ präsentato 30. Julij nechsthin noch ferners gravamina eingerichtet.

Wie wir nun aber noch zur Zeit keine Ursach ersehen können warumb Wir von unsern vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen haben.

Als ermahnen Wir Dr. Eten. hiemit nochmahls gnädigst / das Sie dero Ständ gegen ihre Privilegien / altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch an ihrer Zusammenkunften zu prosequiren ihres Rechts hindern : Zu welchem End Wir auch dero selben die uns von besagten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschließen wollen /

Ec 2



wollen / mit dem gnädigsten Befelch daß sie uns darüber innerhalb den nechsten 3. Monaten von der insinuation dieß / ihren bericht gehorsamblich einschicke ; Was aber Durchl. Ld. gegen die Ständ wegen des Ahdts / damit sich dieselbe bey ihren Zusammenkünften zu Eöln gegen einander verbunden/erinnert hat/solches haben Wir mißfällig vernommen/ und deswegen durch ein absonderliches ernstes Rescriptum der gebühr gegen die Stände beobachten lassen.

Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung / und Wir seynd Dr. Ld. mit 2c. Wien den 1. Sept. 1671.

N. 84.

Mandatum attentatorum Revocatorium

De 16. Novembris 1671.



**W**ir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Ungaren / Böhmeim / Dalmatien / Croatien und Schlawonien König/2c. Erz-Herkog zu Oesterreich/Herkog zu Burgund/Steyr/Karnten/Krain/und Württemberg/Grass zu Tyroll/2c. Entbietten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philips Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Grassen zu Beldens und Sponheim 2c. Unseren lieben Betteren und Fürsten unser Kayserliche Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herkog-Thumben Gütlich und Berg / vermög hiebey verwahrter Abschrift in Unterthänigkeit ferner klagend zu vernemen geben ; Obwohlen Dr. Ld. unsere den 22. Aprilis nechsthin erkandte Kayserliche Appellations Proceß : den Punctum Generalis Descriptionis der frey-Adlichen / Geist- und Lehngüter ohne Unterscheid betreffend insinuir worden / dieselbe auch darauff an unserm Kayserl. Reichs Hoff-Rhat erschienen seyen und ihrem Gegenbericht loco exceptionum eingebracht und also litem contestirt : So hätten sie zwaren der rechtlichen Zuversicht gelebt / Dr. Eden. würden sich an den allgemeinen Reichs Constitutionen secundum quas lite pendente & in primis post inhibitionem Casaream , nihil sit attentandum , neque innovandum , begnügen lassen / und ohne ferneren thätlichen attentirens den Aufschlag in der Sachen / unsere Kayserliche decision erwartet haben / deme aber zuwider müssen sie jeko leyder in der That erfahren / daß Dr. Ld. dato aufgelaßenes descriptions Edict ad effectum und völliger perfection zu bringen / sich via facti unternehmen thun / gestalten dan zu solchem End dieselbe unterm 30. Augusti jüngsthin allen ihren Beampten ernstlich befohlen / daß sie sich nicht allein gebührend verantworten solten / warumb sie so langsam mit berührter description verfahren / und ob solches an ihnen oder anderen Beampten / auch Adlichen oder Unadlichen ermangele / sonderen auch / daß sie aller Verhinderung widersprochen / und Contradiction , sie seye auch von wem sie wolte / ungehindert / sothanen Edicts , ohne Zeitverlieferung nachkommen solten / und solches zwar bey suspension ihrer ämpteren / alles mehreren Inhalts sub N. 1. Hiebey kommenden Befelchs / und ihre der Land-Ständen uns überreichten gehorsambsten ausruffens : Wan nun aber solches alles nicht allein zu ihrem höchsten Nachtheil Schaden und präjudiz / sondern auch Unserer Kayserl. inhibition zugegen gereiche / und daher billig ante omnia omni meliori modo zu revociren seye : Als haben uns Supplicanten diesem allem nach gehorsambst angeruffen und gebetten / Wir gnädigst geruheten ihnen hierunter unser Kayserl. Mandatum Revocatorium attentatorum sine clauf. wider Dr. Ld. zu erkennen / und ihnen andere nottürfftige Kayserl. Hülf Rechts mitzutheilen ; Inmassen sie auch erlangt daß Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu recht erkant worden ist ; Gebieten demnach Dr. Ld. von Römischer Kayserl. Macht bey Pöen zehen Marc löttiges Golts halb in unsere Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil klagenden Land-Ständen unnachlässlich zu bezahlen ernstlich / und wollen daß alle seithero denen ihro insinuirten Kayf. appellations proceß denselben zuwider angestellte proceduren ergangene Befelchen und Verordnungen / und fort alle andere in der Sachen vorgenommene und verübte attentata und innovationes als Unseren Kayserl. inhibitori Gebott zuwider lauffent / alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Gebotts revociren / cassiren / vernichtigen und alles widerumb in vorigen Stand / wie sich vor berührten attentaten befunden / stellet / richte und restituire , deme allem also / und zuwider nicht thun / noch darin seumig oder ungehorsam seye / als lieb Dr. Ld. ist obbestimpte Pöen zu vermeiden / daß meynen  
Wir



Wir ernstlich/ Wir heischen und laden auch Dr. Ld. von oberührter Kayserl. Macht/ auch Gericht- und Rechtswegen hiemit / und wollen daß sie innerhalb den nechsten zweyen Monaten / von der Insinuir- oder Verkündigung dieß unsers Kayserl. Gebotts/ so wir Jhro vor den ersten/anderen/dritten/letzten/und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselb kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach selbstn oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an unserem Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird / erscheine / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun daß diesem Unserem Kayserl. Gebott alles seines inhalts gehorsamblich gelebt seye / wo nit alsdan zusehen und zuhören / daß Sie umb ihres Ungehorsambs willen in obgemel. Vben gefallen seyn / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen / ob sie einige hätten / warumben solche Erklärung nicht beschehen solte / dargegen in Rechten vorzubringen / und mündlich Entscheids und Erkantnus darüber zu gewarten: Wan Dr. Ld. nun kommet und erscheinet alsdan also oder nicht / so wird nichts desto weniger auff deß gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitt mit gedachter Erklärung / Erkantnus und anderen verfahren / gehandelt und procedirt werden/wie sich daß seiner Ordnung nach eignet / und gebühret / darnach wissen Dr. Ld. sich zurichten. Geben in Unser Statt Wien den Sechzehenden Novembris Anno 1671. unser Reichs deß Römischen im 14. deß Hungarischen im 17. und deß Bohemischen im 16.

LEOPOLDE.

(L.S.)

Vr. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.  
Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium

Reinard Schröder.

N. 85.

## Rescriptum Communicatorium

De 16. Novembris 1671.

**L**EOPOLDE / 2c. Bey Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-  
Thumben Göllich und Berg/vermög hierbey verwahrter Abschrift / sich in Un-  
terthänigkeit ferner beklagt / was gestalt Dr. Ld. nicht allein zu Behuff der bey  
vorigen den 28. Julii nechst hieben Uns eingereichten ferneren Gravaminibus ge-  
klagter / den Fürstl. Pactis und Reverfalibus zuwider einseitig ohn ihr Vorwissen und Be-  
lieben angeordneter newer Werbung / und ohne auch daß sie nach Anlaß deß Vergleichs  
und aufgehändigten Fürstlichen Reverfalis de Anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit de-  
roselben eingangenen Conditionibus auff einen ordentlichen Land-Tag vorhin darin be-  
williget / und solche per majora concludirt / nebenst der vorhin geklagter höchstkostbarli-  
cher Verpflegung / schwarzen Fortificationen und primieræ planæ Gelder / so sich auff  
100000. Reichsthaler ertragen dörrffen / noch 100000. Reichsthaler Bergelder eigen-  
mächtig hätten außgeschrieben / und in die Aempter und Stätte obgemel. beyder Fürsten-  
Thumben Göllich und Berg repariren lassen / sonderen auch den Spieß Amtman zu  
Nettman Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guardie schon seines  
Ampts erlassen / und zwar Zweiffels ohne auß keiner anderen Ursachen / als daß derselb  
von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Befürderung deß gemeinen Anligens / und Er-  
haltung deß Lands thewer erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Depu-  
tirt worden seye / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen Gnädigst geruheten / ihnen  
hierunder unsere nottürfftige Kayserl. Hülf Rechts mitzutheilen.

Haben Dr. Ld. hiemit gleichfals einschließen wollen / mit dem gnädigsten Befelch/  
da sich die Sach angebrachter massen befindet / daß sie mit dergleichen Gravaminibus an sich  
halten / und klagende Stände mit dergleichen Werbungen / Collecten / Aufschreibungen/  
auch danebens ferners in andertwertigem ihren sub præsentato den 19. Octobris jüngsthin  
bey eingegebenem und Unserem Kayserl. Mandato attentatorum Revocatorio beygeschlos-  
senen Memorial geklagte Sperrung der Cassæ und anderen gegen ihre Privilegia, Al-  
therkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Kayserl. Erkenntnis-  
sen / und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären / damit Wir auff derselben fernere Klag ih-  
nen

Ec 3

nen



nen weitere Hülff Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden : Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung / und Wir seynd zc. Dr. Ld. mit zc. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischen Agenten H. Franz Winandt Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Beylagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariae, von mir ihme in persona insinüirt / und von demselben angenommen worden / solches hie mit Krafft meiner Hand unterschriefft und beygetruckten Pittschafft bescheiniet wird. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.  
Reichs-Hoff-Raths Thürhüter.

N. 86.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium

De 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT &c.

**W**E Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herzog-Thumb Göllich und Berg/vermög hiebey verwahrter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt; Obwoll Sie Dr. Ld. Unser Kayserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto Gravaminum dero geheimben und Regierungs-Rächten zu Düsseldorf gebührent hätten insinüiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider wohlherbrachte Privilegia, Altesherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Kayserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sonderen zum wenigsten bey dem jenigen / was sie von alters hero / und bey Dr. Lden. Vorfahren herbracht / auch Unseren Vorfahren am Reich mehrmahlen durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt gelassen haben / daß doch deme also zu wider Sie bey deme auff den 21. Octobris jüngsthin / von Jhro nacher Düsseldorf abermahlen aufgeschriebenen Land-Tag / in der That hätten erfahren müssen / daß obgemel. dero Geheimb- und Regierungs-Rächte daselbst gleich des andern Tags hernach / berührten Land-Tag à precepto hätten angefangen / in deme sie an statt einer Land-Tags Proposition und ohne Eröffnung der Ursachen / derentwegen ein solcher Land-Tag aufgeschrieben worden sene / Jhrer Göllich- und Bergischer auch Clevisch- und Marckischen Land-Ständen mit einander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / als der Göllichen Bull / und Reichs Constitutionen zuwider auffgehoben und cassirt / Jhnen bey höchsten Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierungs-Cansley einzulieffern befohlen / alle und jede so darauff den Eidt geschwooren / wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt / allein unter diesem Vorwandt / als wan sie wider ihren Lands-Fürsten hochstraffbarlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunder Unser nottürfftige Kayserl. Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruheten / haben es Dr. Ld. hiemit einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch / daß die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Kayf. Judicatis und Confirmationibus ungekränckt und ruhig lasse / auch alles was dargen vorgewomen worden / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der insinuation diß widerumb cassiren und abthun / damit Wir den Land-Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verurthsacht werden.

Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und Wir seynd Dr. Ld. mit zc. Wien den 20. Novembris 1671.

Heut Dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfalz-Neuburgischem Agenten Herren Franz Weinand Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Beylagen mit Zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinüirt / und von demselben angenommen worden; welches hie mit Krafft meiner Hand Unterschriefft bescheiniet wird / actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischen Kayserl. Majest.  
Reichs-Hoff-Raths Thürhütter.

Kay



Kayserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

**W**IR LEOPOLDE / r. Befehl für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allerhöchlichen / denen dieß unser Kayserl. Original, und glaubwürdige Abschrift davon vorkompt / und vorgezeigt wird / wie daß Wir auß erheblichen Ursachen die Ehrsame Edle unsere liebe andächtige und des Reichs getreue R. R. gemeine Ritterschafft Stände und Stätte beyder Fürsten Thumen Gülich und Berg / sämtlichen und ein jeder insonderheit sambt ihren Weibern / Kinderen / Dieneren / Zugethanen / Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderfassen / und Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der gedachter Gülich und Bergischer Ritterschafft wider den Durchl. Hochgebohrnen Philips Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhmen / Graffen zu Veldenz und Sponheimb unseren lieben Bettern / und Fürsten / wie auch Sr. Eden Regierung zu Düsseldorf geklagte Beschwärungen halber an unseren Kayserl. Hoff angestellten Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, Advocaten / Consulenten / Rathgeberen / Syndicos und andere so hierzu oder in anderen Sachen bishero gebraucht und hinführters brauchen / und sich derselben bedienen möchten / mit aller Leib / Haab / und Güteren / Schloßeren / Dörfferen / Adlichen Häusseren / und Wohnungen / auch Stätten / Flecken / Höffen / Weyerren und allen anderen Güteren / ligend- und fahrenden Lehen und äigen / auch Officien und Aembtren / so sie jeko haben / oder ins künfftig mit rechtmässigen Titul an sich bringen möchten / sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschafften / Renten / Zinsen / und Einkommen / wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten Thumen Gülich und Berg / oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genennet werden können oder mögen / nichts davon außgenommen / und hinfüran ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich in unsern und des H. Reichs sonderbahren Verspruch / Schuß / Schirm / und Protection gnädigst auß angenommenen und darin empfangen haben : Thun daß / nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich in Krafft dieses Brieffs und meynen / segen und wollen / daß obgemelte Gülich und Bergische Ritterschafft / Stände und Stätte insgesampt und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern / Kinderen / Dieneren / Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderfassen / und Verwandten / auch denjenigen so bey obangeregter Klag interessirt seyn / neben ihren Directoren / Advocaten / Consulenten / Rathgeberen und Syndicis, und anderen so hierzu / und in anderen Sachen gebraucht worden / und fürters gebraucht werden möchten / mit allen ihren Leib / Haab und Güteren / ligenden und fahrenden Lehn und äigen / auch Freyheiten / Immunitäten / und Gerechtigkeiten / Pfandschafften / Einkommen / Renten und Zinsen / auch Officien und Aemptren / auch allen anderen / wie obsteht / nichts davon außgenommen / unter und in solch unsern Kayserl. Verspruch / Schuß / Schirm / und Protection jederzeit seyn und bleiben / auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten / Immunitäten / Beneficien / Freyheiten / Urtheil / und Gewonheit haben / sich deren fernner gebrauchen und genießten sollen und mögen / wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen so mit dergleichen Kayserl. Schuß / Schirm / und Protectorio begabt und versehen seynd / haben / erfreuen / und genießten / von allerhöchlich unbehindert / doch sollen sie einem jeden so rechtmässigen Spruch und Forderung in einige Weg zu ihnen zu haben vermeynt umb derselben Spruch und Forderung Willen an Orten und Enden / wo sichs gebühret / Rechtens Statt thun und deme nicht vor seyn / und gebieten darauß allen und jeden Churfürsten / Fürsten Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen Herren / Ritteren / Knechten / und Land- Marschalcken / Lands- Hauptleuthen / Landvogten / Hauptleuthen / Bigdomben / Bogten / Pflegern / Berweseren / Aemptleuthen / Richterren / Schultheissen / Bürgermeistren / Stätten / Bürgeren / und Gemeinden / und sonst allen anderen / Unseren / und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Stand Würden / und Wesen die seynd / in specie aber obermeltes Pfalz- Neuburg Eden. und dero selben Regierung zu Düsseldorf ernstlich und wollen / daß sie mehrgemelte Gülich und Bergische Ritterschafft / Stände und Stätte auch dero selben Weiber / Kinder / Unterthanen / Hinderfassen / Hausgesind / Brodgenossen / und Verwandten / auch alle die Ihrige / wie gemelt / unter und in solchem unserm Kayserl. Schuß / Schirm und Protection ruhiglich bleiben lassen / darwider nicht ansechten / oder sie von ihren habenden Rechten / und Gerechtigkeiten / Freyheiten / Immunitäten und altem Herkommen beschwären / auch wider ein oder anderen auß ihnen



ihnen umb angezogener an unserem Kayf. Hoff angestellten Klag wegen / in einige Weg bekümmern oder betrüben / sonderen dieselbige und die ihrige sambt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig / was das Nahmen haben mag / auch bey diesen unsern Kayserl. Schuß / von unsertwegen manuteniren und handhaben / auch gegen diejenige so sie darwider anfechten solten / gebührenden assistenz leisten / und auffer ordentlichen Rechtsens mit nichten graviren / oder beschwären lassen / als lieb einem jeden seye unsere und des Heiligen Reichs schwäre Ungnad und Straff / auch darzu ein Pöen / nemblich hundert Marc löttiges Golts zu vermeiden : die ein jeder der so oft er freventlich hierwider thäte / halb in unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil vorgemelter Ritterschafft Ständ und Stätten / oder heme so hierwider beleidiget wurde unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / mit urkund dieses Brieffs besigelt mit unserem Kayserlichen Secret Insignel / der geben ist in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno 1671. unser Reichs des Römischen im 14. des Hungarischen im 17. und des Bohemischen im 16.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

N. 88.

Sententia Paritoria de 8. Junij 1672.

**S**achen N. der Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg Klägeren an einem entgegen und wider Herren Herzogen Philipp Wilhelmen zu Neuburg Beklagten am anderen Theil Mandati Revocatorii attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis pœna und arctiorum halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sonderen dem Herren Beklagten seines gethanen Einwendens ungehindert / glaubliche Anzeig und Beweis zu thun / das dem aufgangen verkündigt und reproducirten Kayserl. Mandat alles seines Inhalts gelebt / und ein würckliches Gnügen geleistet hiemit nachmahls Zeit zwey Monaten von Amptswegen peremptoric bestimbt und angelegt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nicht nachkommen wird / das er jetzt alsdan / und dan als jetzt / in die Pöen dem Mandat einverleibt hiemit erklärt / schärfere Proceß erkennet / und Klägeren die Gerichtskosten derentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen schuldig seyn solle. Signatum zu Wien und Ihrer Majest. vorgetruckten Secret Siegel den 8. Junij 1672.

(L.S.)

Wolff Graff zu Oettingen.

Reinard Schröder.

Heut dato den 12. Julij ist vorstehende Paritoria in Originali Herren Frank Weinandt Bertram / als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuiert worden / dessen Zeugnis mein Handschrift und fürgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Majest.  
Reichs-Hoff-Raths Thürhüter.

N. 89.

Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.

LEOPOLDT &c.

(Tit.) **S**ist abermahl umbständig referirt worden / was Uns Dr. Ld. in der zwischen den Göllich und Bergischen Land-Ständen an einem / und Thro am anderen Theil obschwebenden Spän und Irrungen verschiedene Beschwerden betreffent / so wohl in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger information aufgeführt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen und da benebens zu verfügen gehorsambst gebetten haben.

Wan Wir nun nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Lden. Begehren nicht also bewand finden / das ihro darin deferirt werden kan / und daher ihres Einwendens ungehindert / ein Rescriptum Paritorium ergehen zu lassen bewogen worden.

Als



Als ist unser nachmahliger gnädigster Befelch hiemit / daß sie denen vorigen Kayf. Judicatis zu folgen / mehr bemelte Göllich und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkünften zu prosequirung ihres Rechts ferner nicht hinderen / auch bey ihrer von alters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Römischen Kayseren, confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / widerumb auffhebe und abthue ; Wie dan auch Wir solches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen : Allermassen von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union bestättigung gesucht / noch von Uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet und confirmirt worden / als welche Anno 1496. auffgerichtet / und von unsern Kayserl. Vorfahren am Reich Römischen Kayseren confirmirt in anno 1647. ernevert / und von unserm in Gott ruhenden freundlich geliebten Herren Batter Weyland Kayser Ferdinando dem Dritten Christmiltester Gedächtnus bestättiget gewesen / sonderen wir haben vielmehr denen Land-Ständen / die ungewöhnliche formulam juramenti deren sie sich bey ihrer Zusammenkunft zu Cölln angemasset / schon vorhin ernstlich inhibirt / worbey es auch Wir nachmahlen bewenden lassen ; Aber nicht weniger befehlen wir Dr. Ed. daß die eigenmächtig angestellte Werbungen ( aufferhalb was Ihr contingent in puncto securitatis publicæ auff dem Reichstag betrifft ) und Steror aufschreibung Krafft des Land-Tags Abscheid / Re-verfalen und Vergleich alsobalden ab- und einstelle / der Land-Ständen Syndicum Licentiatum Mülheim ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem Dienst / auch zu denen Land-Tägen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Landschafft Calla , so balden die Land-Stände ihrem eigenen Erbietem gemäß / die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hin verwendet worden / erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse / auch in den übrigen geklagten Gravaminibus vielbesagte Land-Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erhaltene Mandata , Rescripta, Protectoria, und res Judicatas nicht beschwäre / und daß solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an unserm Kayserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land-Ständen nach Aufweis hiebey verwahrter Abschrift / was sie ihres Orts hinwiederumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript gemessen anbefohlen haben / hieran beschicht unser gnädigst und zuverlässiger Will und Meynung / und Wir seynd Dr. Ed. mit 20. Wien den 8. Junii Anno 1672.

Heut Dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Kayserl. Rescript in Originali neben seiner Copie Herren Frank Weinand Bertrams / als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Agenten zu recht insinuirt worden ; dessen Zeugnus mein eigen Handchrift und vorge-trucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischen Kayserl. Mayst.  
Reichs Hoff-Raths Thürhüter.

N. 90.

Copia Rescripti Paritorii Cæsarii de dato  
Wien den 21. Januarij 1673.

## Der Göllich und Bergischer Land-Ständen Contra Pfalz Neuburg.

**L** EOPOLDE / 20. Uns haben Dr. Eden. Göllich und Bergische Land-Stände vermög hiebey verwahrten Abschriften in unterthänigkeit ferner klagend zu vernehmen geben / obwohlen ihro unser den achten nechst verwichenen 1672. Jahrs ergangenes Kayserliches Rescriptum paritorium die zwischen ihnen an einem und dero selben am anderen Theil obschwebende Spän und Irrungen verschiedene Beschwerden betreffend / worin derselben anbefohlen worden / unseren vorhergehenden Kayserlichen Judicatis zu folg die Impetranten an ihren Zusammenkünften zu prosequirung ihres Rechts ferner nicht hinderen / auch bey ihren von alters hergebrachten und von Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kayseren confirmirter Union unbeeinträchtigt lassen / und alles was dagegen vorgenommen worden / widerumb auffheben / wie auch die eigenmächtig

DD

mächtigt



mächtig und einseitig angestellte Werbungen und Steur aufschreibungen aufferhalb was dero Contingent in puncto securitatis publicæ auff dem Reichs-Tag betreffe / Krafft der Land-Tags Abscheid Reversalien und Vergleich alsobald ab und einstellen / der Impetranten Syndicum zu seinem Dienst / auch zu den Land-Tagen und Land-Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittiren / die Landschafft Cassa eröffnen und die Gelder ad destinatos usus verwenden lassen / auch in den übrigen Klagen die Land-Stände gegen ihre Privilegia, Alttherkommen/Recht und Gerechtigkeit wie auch erworbene Mandata, Rescripta, Protectoria und res judicatas nicht beschwären solte / gebührend insinuiert worden seye / der Hoffnung Dr. Ed. würden solchem gehorsambst nachgelebt haben / daß doch sie dessen ungeachtet ihnen Impetranten anbefohlen hätte / alle ihre bisher erhaltene Rescripta, Decreta, und Union in originali zu extrahiren/und denselben samptlich wie auch ihren von Alters hergebrachten Juramento taciturnitatis zu renunciiren/und als sie sich dessen geweigert/ ein öffentlich Edictum unionis & juramenti Cassatorum an allen Kirchen und Pforten der Statt anschlagen lassen / hernachmahls auff dem letzteren Land-Tag ihnen widerumb aufftringen wollen/ Erstlich von Juramento taciturnitatis zu renunciiren gänzlich abzustehen / zwentens das Descriptions-Edict vollziehen zu lassen: Drittens die Fürstlichen Räte zu den Land-Tagen oder Land-Tags Handlungen zu admittiren ; Viertens den Statum omnium Creditorum zu ediren / Fünfften sich der Union gänzlich zu begeben/ Sechstens keine Conventiones zu Fortsetzung ihres Rechts auffer dero Wissen und Willen oder zum wenigsten Eröffnung der Ursachen mehr anzustellen. Siebendens sich der Jurium pacis & armorum, fœderum & Collectandi, als viel sonsten die Jura von den Privilegiis Patriæ judicatis Cæsareis nec non pactis & Reversalibus dependiren / gang und omnimodè zu begeben / und wie sie nun/ dieses alles nicht einwilligen können / so hätte doch Dr. Eden. zuwegen gebracht / daß die Statt wider die geschworene Union sich von ihnen separirt/derentwegen sie von dem Land-Tag davon gangen auffer etwan ein oder drey auß den Gölischen und ein oder ander an Bergischer Seiten welchen Dr. Eden. zu bleiben befohlen/ zu diesen hatt dieselbe Räte/ Amptleuth und Kriegs-Officir beruffen / und ihnen ein Concept novæ legis fundamentalis vorgelegt / welches sie auch auß Furcht ihrer Diensten entsezt zu werden unterschrieben/maffen t an der von Bongardt und Hompsch von Kurich nur der Ursachen ihre Dienst und Amptverwaltung entlassen worden / dieweil sie bis dato die Privilegia Patriæ zu manutemiren helfen / und in deroelben Begehren nicht einwilligen wolten / zu dem kommen / daß auch Dr. Ed. ihren von Alters und mehr als hundert und zweyhundert Jahren hergebrachte Jagens Gerechtigkeit durch ein Edictum den 11. Martii Anno 1670. alzu sehr limitirt und inhabirt / mit verbieten Hund und Büchsen / und zwar nur in gewisser Jahrszeit zu jagen / und obwohlen dieses durch ob erwehntes unser Kayserl. Rescriptum paritorium abgethan seye / so hatte sich doch zuge tragen daß als dessen von Spieß seine Jagthund in den nechstgelegenen Busch abgelauften / Dr. Eden. ihn von Spieß alsobald umb fünffsig Goltgülden gestrafft / und seiner Jagens-Gerechtigkeit verlässiget erkläret / und wiewohl hernach dieselbe auff sein Anlangen die Straff nachgelassen / so hätten sie ihme doch das Jagen nicht anders als ihrem in Anno 1670. publicirten Edicto gemäß erlaubet / und zwar mit widerholter Betrohung der gänzlich privation dafern er solches überschreiten würde / so hätten auch Dr. Ed. Räte/ Kriegs-Officir und Amptleuth sampt den Stätten welche sich auff derselben Seith gewendet / sich des Gewalts angemasset / daß sie obbemelten Freyherrn von Bongardt als Gölischen Land-Tags Directorn, da keine andere Directores noch Deputirte / noch der Gölische Syndicus da gewesen / bey seinem Directorio abgesetzt / und wolle nunmehr von Dr. Ed. wie auch gedachte dero Räten/Kriegs-Officiren und Amptleuthen als angemassen Land-Ständen von dem Gölischen Pfenningsmeisteren Cornelio Hermanno Heinsberg die Quittung von denen Anno 1670. annoch vorhanden gewesenes Gelderen/ welche die Deputirte erhoben und zu des Lands Notturfft vermög Vergleichs de Anno 1649. den 25. Septemb. verwendet/scharff abgefordert worden seye / dergestalt / daß man auff den Verweigerungs Fall bey der Statt Cöllen dessen Persohn außlieferung gesinnen zulassen/ auch ihnen als sie daselbst zu erstbesagtem Cöllen zu deliberirung und ferner prosecution ihres Rechts versamblet gewesen/ein solch scharffes Edictum intimiren lassen/und sich also bald von einander zu begeben befohlen/ also daß sie sich der Execution an Leib und Leben / Haab und Gütern befürchten müssen / massen Dr. Ed. auch an mehr gemelte Statt Cöllen geschrieben hatte / ihre Zusammenkunfften nicht zu leiden/sondern dieselbe forte manu zu verstören / in welches Zumuthen aber die wahre Gölisch und Bergische Land-Stände einzuwilligen nicht schuldig seyen/sonderlich weil es dabey nicht geblieben/sondern obbemelte Pfenningsmeister von seinem officio suspendirt / und ihme alle Aufgab und Empfang

zum



zum höchsten präjudiz den Göllich und Bergischen Land-Ständen inhibirt worden / nur damit ihnen ihre gerechtfame bey uns zu prosequiren die Mittel abgeschnitten würden / da nebens sie wieder zu Unterschreibung des Haupt Recels neben dem Syndico Mülheimb auff Dusseldorff citirt worden / weilten aber dieses alles und sonderlich der Haupt-Recels oder nova lex fundamentalis zu gänglicher abolirung aller ihrer so thewr erworbenen Privilegien, Rescripten, Mandaten, und Urtheilen lauffen / daß sie dahero ihres Gewissens und der posterität wegen/ nicht darein einwilligen könten / also haben Uns Supplicanten diesem nach gehorsambst angeruffen / und gebetten Wir ihnen hierunter unsere Kayserl. Hulff Rechtens wider Dr. Eden. mitzuteilen gnädigst geruheten.

Nun ist Uns auch nicht weniger gehorsambst referirt worden was bey Uns hier in Dr. Eden. und gedachte dero Räte / Kriegs-Officirer und Amptleuth deren zwey und dreyßig seynd / neben acht Stätten angebracht / was massen nemblich sie sich miteinander gänglich und auß dem Grund verglichen / und dahero nicht allein liti præsenti sondern auch alls vorhin erhaltenen judicatis renunciirt haben wolten / der unterthänigster Hoffnung lebende / wir würden darin ein gnädigstes Wohlgefallen tragen / und da etwan ein oder ander unruhige bey Uns oder unsern Kayserlichen Reichs Hoff-Rath sich ferner anmelden wolten / denselben kein Gehör zu geben / sondern vielmehr zu gebührenden Gehorsamb anweisen / und dieselbe nicht verdenecken würden/twan sie selbst solche seditiosos in gebührende Bestrafung ziehe.

Wie nun Dr. Eden. selbst erachten können daß diesen noch unverglichenen Land-Ständen/ als welche sich der Union, Privilegien, Kayserlichen Mandaten und aller anderen rerum judicatarum noch wie zuvor bedienen / die prosecution ihres Rechtens auff keine Weiß benommen oder versagt werden können ; Hingegen die von derselben wieder sie noch immerfort continuirende Thätlichkeiten gedachten Union, Privilegien, Kayserlichen Mandatis und judicatis schnurstracks zuwider lauffen/und dergestalt beschaffen seynd/ daß wir von oberwehnten unsern den 8. Junij nechst verwichenen Jahrs an sie ergangenen Kayserlichen Rescripto paritorio nicht abweichen können :

Als ist unfer nachmahliger ernstlicher Befelch hiemit daß sie denselben alles seines Inhalts unverlängt in allen Gehorsamb nachleben/ und von allen darüber ferner geklagten Thätlichkeiten wegen der Jagt und des Pfenningmeisters Cornelii Hermannii Heinsberg/ wie auch wegen des Edicti Unionis Castellorü abstehe/ selbe widernmb auffhebe / und abthue / gleich wie auch solche Wir hiemit auffgehoben und cassirt haben wollen/ und Dr. Eden. daß sie ihres Urths solchem allem nachkommen / Zeit zweyer Monat von der insinuation dieses anzurechnen präfigiren und bestimmen / solches an unseren Kayserl. Reichs Hoff-Rath glaublich darzuthun und zu bescheinen / und damit ernstlicher Berordnung/ deren Wir endlich nicht werden entübrigt seyn können/bevor seye 2c. Hieran beschicht unfer gnädigster und zuverlässiger Will und Meinung/ und Wir seynd Dr. E. mit 2c. Wien den 21. Januarii 1673.

(L.S.)

Daß gegenwärtige Abschrift mit seinem Original collationirt / und demselben ganz gleichlautend befunden worden/ solches wird durch das hiefür getrücktes Kayserl. Secret Siegel und mein eigener Hand Unterschrift bekräftiget und bekennet / beschehen Wien den 23. Febr. 1673.

Kayserl. Reichs-Hoff Cansley Registrator  
Johan Sissenman.

N. 91.

Copia Rescripti an die Göllich und Bergische Land-  
Ständ. Den 21. Januarii 1673.

**L** EOPOLDE / 2c. (Tit.) Uns ist gehorsambst referiret worden / was so wohl von des Herzog Pfaltzgraffen zu Neuburg Eden. als euch in denen zwischen euch obschwebenden schwarzen Mißverständnissen klagend angebracht und beyderseits zu verfügen gebetten worden / nun haben wir zwar hierauff an erstgemeltes Herzogen Eden. die rechtliche Verfügung in unserem Kayserlichen Reichs Hoff-Rath ferner erwegen und expediren lassen / dabenebens aber vor nützlich befunden / hierin eine Commission zur Güte anzuordnen / solche auch des Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Vamberborn E. E. den. heut dato an und auffgetragen / gestalten Wir dan dessen erstgedachtes Herzogen zu Pfaltz-Neuburg E. den. dahin erinnert / daß sie nicht allein solcher Unser

Dd 2

Kayserl.



Kayserl. Commission unweigerlich statt thuen / sonderen auch danebens anbefohlen haben unter dessen aller ferneren execution und Bedrangnussen gegen euch und ewere Bedienten sich gänzlich zu müßigen und zu enthalten. Euch demnach gleichfals gnädigst befehlend / daß ihr auch eweren Orts oberwehnter Commission unweigerlich statt thuet und dabey also bezeiget damit unser gnädigst geschöpffte Intention erreicht werden mögen / hieran beschicht unser guädigster Will und Meynung und Wir 2c. Wien 21. Jan. 1673.

(L.S.)

N. 91.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalz Neuburg.

**W**IR LEOPOLDE / 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philip Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bayern / Graffen zu Beldenz und Sponheimb unseren lieben Vetter und Fürsten unser Kayserl. Gnad und alles Guts / Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey uns haben die ( Tit. ) Johan Bernhard Freyherz von den Bongard / wie auch Johan Diederich von Hompesch zu Kurich / und Frank Wilhelm von Spieß in unterthänigkeit klagend angebracht / was massen Dr. L. sie der Ursachen / daß sie sich bey der Landstände vor unserem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath verschiedener Beschwerden halber obschwebender Rechtsfertigung gebrauchen lassen / und die von Dr. Ed. auff den in Mayo nechst verwichenen 1672. Jahrs außgeschriebenen und bis dahin continuirten Landtag verfaßte also genandten newe legem fundamentalem nicht helfen schliessen noch unterschreiben wollen / ihrer gehabter Aempteren entlassen und dieselbe theils anderen bereits würcklich conferirt hätten / mit allerunterthänigster Bitt / wir derowegen ihnen / hierunter unsere nottürfftige Kayserliche Hülf Rechtsens mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wan wir nun gleichwol nicht sehen können / wie Supplicanten allein auß Ursach daß sie sich dieses proceß theilhaftig gemacht / dergestalt ihrer Aempteren entsetzt werden mögen.

Als wollen Wir uns gnädigst versehen Dr. L. werden dieselbe widerumb darin restituiren und sie dieses proceß nicht entgelten lassen und Wir seynd Dr. Ed. mit 2c. Wien den 21. Jan. 1673.

N. 92.

Copia Kayserlichen Rescripti an Pfalz Neuburg.

**W**IR LEOPOLDE / 2c. Obwohlen Wir uns gnädigst versehen Dr. Ed. würden unsere in denen zwischen ihren Landständen beyder Herzog Thumben Göllich und Berg an einen und Jhro am andern Theil obschwebenden Beschwärden und Mißverständnussen den 21. Jan. nechsthin an sie ergangenen Kayserl. Rescripti zusehnd Johan Bernard Freyherren von Bongard / wie auch Johann Dieterich Freyherz von Hompesch zu Kurich / und Frank Wilhelm Spieß in ihre Aempter widerumb restituirt und sie dieses Processus nicht haben entgelten lassen / so müssen wir jedoch ungern vernemen / daß solches bis annoch nicht geschehen seye / wan wir aber einmahl nicht sehen können wie dieselbe ihrer Dienst also entsetzt bleiben mögen / als ermahnen Wir Dr. Lden. hiemit nachmahlen gnädigst daß sie obernenten von Bongard / von Hompesch und von Spieß ohne ferners zurück sehen in ihre Aempter widerumb restituire und einsetze / damit ernstlicher Verordnung bevor seye / hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meynung und Wir seynd Dr. Lden. mit 2c. Wien den 26. Junij Anno 1673.

Heut dato den 26. Junij 1673. ist vorbeschriebenes Kayserl. Rescript in Originali nebens einer Copen Herren Frank Weinandt Bertram / als Fürstl. Pfalz Neuburgischen Anwalt zu recht insinuirt worden ; dessen Zeugnus mein eigen Handschrift und vorgetruckte Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Kayserl. Mayst. Reichs-Hoff-Raths Thurhuter.

Copia



Copia Kayserlichen Rescripti AN Cornelium Herman.  
Heinsbergh Gölischen Pfenningmeisterei.

**L**EOPOLDE / 2c. Demnach bey Uns die Land-Ständ beyder Herzog-  
Thumben Gölisch und Berg in Unterthänigkeit sich beklagt / was gestalt ihnen  
von des Herzogs Pfalz Neuburgs Eden. unsere ergangene Kayserlichen Be-  
selchen zuwider die Lands Cassa bisz annoch gesperrt würde und ihnen daher  
unmöglich fallen würde ihr Recht wider erstgedachten Herzog zu Neuburg Eden. zu pro-  
sequiren und die von Uns zur Gäte angeordnete und des Churfürstl. zu Trier Eden. aufge-  
tragene Commission fortzusetzen / mit allerunterthänigster Bitten Wir derowegen geruhe-  
ten ihnen hierunter unser Kayserl. Hulff Rechtsens mitzuthellen / als ist unser gnädigster Be-  
selch hiemit daß die obernandten Gölisch und Bergischen Land-Ständen die verhandene  
und gesperrte Gelder / zu afterfolgung ihres Rechtsens alsbald aufsolgen und dich dessen  
ferner nicht mahnen lassest. Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meynung und  
Wir seynd 2c. Wien den 26. Junii 1673.

Copia citationis ad videndum se incidisse in pœnam pro-  
tectorii infertam.

In sachen Gölisch- und Bergischer Land-Stände  
Contra Pfalz Neuburg.

WIR LEOPOLDE / 2c.

**L**etzieten dem (Titul) Herzogen zu Neuburg unser Kayserl. Gnad und alles  
Guts (Titul) Uns haben Dr. Eden. Gölisch und Bergische Land-Stände in un-  
terthänigkeit ferner zu vernehmen geben / obwohlen deroselben unser ihnen den  
20. Novemb. des verwichenen 1671. Jahrs ertheiltes Kayserl. Protectorium  
Krafft dessen wir sie sambt und sonders in specie. aber diejenige / welche bey der wider Dr.  
Ed. an unserm Kayf. Hoff verschiedener Beschwörungen halber angestellter Klaginteressirt  
seyñ / mit ihren Haab und Güteren / Schloßeren / Dörffern / Adlichen Häusern und Woh-  
nungen / auch Stätten / Flecken / Höffen / Lehen und aigenen Officien und Ampteren in un-  
seren und des Reichs Schuß / Schirm / Protection an- und auffgenommen / gebührend in-  
nuirt worden seye / der Hoffnung es würde Dr. Eden. solchem in allem schuldigst nachge-  
lebt / und mit ferneren attentatis und Beschwörungen wider sie nicht verfahren worden seyn /  
daß doch dessen allen ungeachtet von Dr. Ed. Ihre Freye Adliche Häuser und Rittersitze  
welches / so lange die Herzog-Thumber Gölisch und Berg gestanden / nicht erlebt noch erhört  
worden / mit 8. 10. 18. etliche 20. 30. 40. bisz 50. Reuter / Fußknecht / und Officiren dergestalt  
mit Gewalt belegt worden seyen / daß der Inhaber des Adlichen Sitzes jeden Reuter 1.  
Pfund Fleisch / 2. Pfund Brod / 2. Maß Bier / 1. viertel. Haberens / 10. Pfund Hey / 6. Pfund  
Strohe täglich / neben den primiera plana Gelderen ad 4. 6. 10. auch so gar 14. 18. und  
20. Reichschl. von 10. zu 30. Tagen geben / und darreichen müssen / wie auß den Beylagen  
sub lit. A. B. C. mit mehrerem zu vernehmen seye / mit welcher Verpflegung sie dann nicht  
zufrieden sondern herzlich tractiret seyn wollen / alles auffschlugen / die Schlüssel von den  
Pforten und Thoren zu sich nehmen / die beste Zimmer occupirten und in summa den Eigen-  
thumber ganz abtrieben und obwohl Dr. Ed. dabey vermeldet / daß solches allein auff eine  
kleine Zeit / damit nicht etwan andere frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häuser und  
Schloßeren sich bemächtigen möchten / beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden hand-  
greifflich daß solche vorgeben nur ein bloßer Color dergleichen unerhörten und unverant-  
wortlichen attentaten seye / dabey auch keiner Wittiben und Waisen deren Väteren und  
Ehewirte nur bey diesen Sachen mit interessirt gewesen / und den Haupt-Recels prätense  
nova legis fundamentalis nicht annehmen wollen / verschönt werden / Sintemahlen die jeni-  
ge Adliche Häuser und Sitze allein dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltherbig  
belegt und eingenommen worden / welche den vorbesagten Haupt-Recels nicht annehmen  
wollen / sonderen sich bey ihren Freyheit / Privilegiis / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und  
Gerechtigkeit / auch Kayf. Decretis / Rescriptis / & rebus judicatis wie nicht weniger den Fürstl.



Pactis und Reversalibus fast hielten / und dabey zu manutemiren suchten / diejenige aber / und deren Adelige Häuser / welche den Haupt-Recels unterschrieben und angenommen hätten / bleiben von solcher Biletirung und Verpflegung der Reuteren absolut frey / da doch wan einige frembde Kriegs-Völcker sich der Adlichen Sizen und Häusseren zu bemächtigen gedächten kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recels unterschrieben / und deren noch klagenden Ritterbürtigen Häusseren und Schlösseren machen würden / massen auch ferner wie oft de saeculo ad saeculum verschiedene ansehentliche so wohl feindliche als Neutrale Kriegs-Völcker in denen Herzog-Thumben Gülich und Berg gestanden / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Gülich und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegs-Völcker zu Ross und Fuß als Dr. Lden. zur Zeit seye versehen gewesen / so seyen dannoch damit die Adliche Häuser und Ritterliche niemahlen biletirt worden / gestalt dan auch Dr. Lden. selbstem newlicher Zeit als die Französische Eurenisch und Durassische Armeen in Herzog-Thumben Gülich und Berg gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuterey zu ihrer defension ihrer Häuser dargeben / sondern dieselbe von den Französischen die lebendige salva guardien thewr gnug hätten redemiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Lden. nicht allein die Schlöffer und feste Orter / sondern auch so gar diejenige Adliche Häuser und Sizen so einiger defension nicht bastand / und als durch vorige Krieg ruinirt und abgebrand mehr einem Hoff / ohne Mawr und Graben als einem festen Orth gleich sahen / wan sie nur einem von den klagenden Land-Ständen von Ritterchaften zugehörig / mit Reuteren belegen und occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / daß darab die impatronirung der festen Orter und Schlöffer zu befahren / zugeschweigen daß Dr. Lden. mit denen Kriegenden Theilen in solcher intelligenz stehe / daß sie sich dessen nicht zu befahren / auch außser deme die feste Orter / wan es ja solche Meynung haben sollte / und in casu necessitatis nicht durch Reuteren sondern vielmehr durch Fuß-Völcker defendirt werden müsten / es ergebe sich aber Dr. Ld. intention daß sie nur die Land-Ständ durch solches Verfahren zu Unterschreibung des Recels bringen wollen / klärlich daher / dieweilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuam metumque iustissimum status & fortunarum (wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recels noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt daß ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. 140. 150. Reuter auff den Häusseren liegen hätten / welche darauff unerhörte insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nunmehr von Dr. Lden. an dero Bögge die Ordre ergangen seyen / daß dieselbe von denen Adlichen Häusseren / worauff zu Verpfleg- und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / gesäete Früchten / mit sambt der Landereyen stückweis verkaufften / und auß dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / mehreren Inhabts der Beylag Lit. D. und solches alles allein der Ursachen daß sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens aufzuüben suchten mit allerunterthänigster Bitt / wir dero wegen gnädigst geruheten Dr. Lden. in die oberwehntem unserm Kayserl. Protectorio einverleibte Pöden zu erklären / und andere Nottürfftige Hülf Rechtens ihnen wider dieselbe mitzutheilen : Massen sie auch erlangt / daß nach reiffer der Sachen Erwegung wider Dr. Ld. diese unsere Kayserl. citation heut dato zu recht erkant worden.

Heischen und laden demnach Dr. Lden. von Römischer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen hiemit / daß die innerhalb den nechsten 2. Monaten / nach insinuir- und Verkündigung dieser unser Kayserl. Ladung anzurechnen / so Wir ihro vor den ersten / anderen / dritten letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie , und obwohl derselbe kein Gerichtstag seyn würde / den nechsten Gerichtstag hernach an unserem Kayserl. Hoff welcher Orten derselb alsdan seyn wird / selbst durch ihren Bevollmächtigten Anwalt erscheinen zu sehen / und zu hören / sie wegen oberzehlten unserm Kayserl. Protectorio zuwider verübten Gewaltthaten in die Pöden demselben einverleibt gefallen zu seyn / mit Urtheil und Recht zu erkennen / zu sprechen / und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen da sie einige hätten / warumb solches nicht beschehen solle / dagegen in Rechten vorzubringen / und endlichen Bescheids und Erkantnus darüber zu gewarten.

Wann Dr. Lden. nun kompt und erscheint alsdan oder nicht / so wird nichts desto weniger hierin auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern im Rechten gehandelt und procedirt / wie sich daß seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wissen Dr. Ld. sich zurichten. Wien den 26. Junij 1673.



Copia Mandati avocatorii

In sachen Gölisch- und Bergischer Land-Stände  
 Contra Pfaltz Newburg de dato 26. Jun. 1673.

**W**IR EDWARDS /c. Entbieten dem ( Tit. ) Pfaltzgraffen zu Newburg/  
 wie auch Sr. Eden. Officiren zu Ross und Fuß unser Kayserl. Gnad / uns ha-  
 ben Dr. Eden. Gölisch und Bergische Land-Stände ferner in Unterthänigkeit  
 klagend zu vernehmen geben / obwohlen sie deroselben unsere gemessene Kay-  
 serl. Befelche die zwischen ihnen an einem und deroselben am anderen Theil obschwebende  
 schwere Streitigkeiten betreffend / worinnen Dr. Eden. nochmahlen anbefohlen worden  
 seye / von allen Thätlichkeiten und Beträgnissen / so gegen ihre Union, Privilegien, Altes  
 herkommen / Recht / und Berechtigkeiten lauffen / gänglich abzustehen / und sich deren zu  
 enthalten / hätten insinuiren lassen / der Hoffnung es würde sie denselben in allem schuldigst  
 nachgelebt / und zu ferneren Klagen kein Ursach geben haben / daß solches nicht allein nicht  
 geschehen seye / sonderen sie dagegen von Dr. E. immerfort vor gewaltthätig und verfolgt  
 würden / Gestalten dan ihre in beyder Herzog-Thumben Gölisch und Berg freye Adliche  
 Häusser und Ritterstze welches / so lang die Herzogthumber gestanden / nicht erlebt noch  
 erhört worden / mit 8. 10. etliche mit 20. 30. 40. bis 50. Reuter / Fußknechten und Officier  
 belegt und dergestalt eingenommen worden seye / daß der Einhaber des Adlichen Sitzes ei-  
 nem jeden Reuter 1. Pfund Fleisch / 2. Pfund Brod / 2. Maß Bier / 1. Viertel Haberen /  
 10. Pfung Hen / 6. Pfund Strohe täglich neben den primiera plana Gelderen ad 4. 6. 10.  
 auch so gar 14. 18. und 20. Rthlr. von zehen zu zehen Tagen geben und darreichen müssen /  
 mit welcher Verpflegung sie dannoch nicht zu frieden / sonderen herrlich tractirt seyn wollen /  
 alles auffschlagen die Schlüsseln zu den Pforten und Thoren zu sich genommen / die beste  
 Zimmer occupirten / und in Summa den Eigenthumber gang abtreiben / und obwohl Dr.  
 Eden. darbey vermeldet / daß solches allein auff ein kleine Zeit / damit nicht etwan andere  
 frembde Kriegsvölcker solcher Adlicher Häusser und Schloßer sich bemächtigen möchten /  
 beschehen thäte / so erhelle doch auß folgenden handgreifflich daß solche vorgeben nur ein blos-  
 ser Color dergleichen unerhörten und unverantwortlichen attentaten seye / dabey auch kei-  
 ner Wittiben und Waisen deren Väteren und Ehwirte nur bey diesen Sachen mit inter-  
 essirt gewesen / und den Haupt-Recels *præsentis novæ legis fundamentalis* nicht annehmen  
 wollen / verschönt werde / Sintemahlen diejenige Adliche Häusser und Ritterstze allein  
 dieser gestalt mit Reuteren und Officiren gewaltthätig eingenommen und belegt worden  
 seyen / welche den vorbesagten Haupt-Recels nicht annehmen wollen / sonderen sich bey ih-  
 ren Freyheiten / Privilegijs, Altenherkommen / Gewohnheit / Recht und Berechtigung / auch  
 Kayserl. Decretis, Rescriptis, & rebus judicatis, wie nicht weniger mit den Fürstlichen Pactis  
 und Reversalibus fast zuhalten / und dabey zu manuteneiren sucheten / diejenige aber /  
 und deren Adliche Güter / welche den Haupt-Recels unterschrieben und angenommen  
 hätten / bleiben von solcher Bilettirung und Verpflegung der Reuter absolut frey / da  
 doch wan einige frembde Kriegsvölcker sich der Adlichen Sitz und Häusseren zu bemäch-  
 tigen gedächten / kein Unterscheid unter denen so den Haupt-Recels unterschrieben / und  
 deren noch klagenden Ritterbürtigen Häusseren und Schloßeren machen würden /  
 Massen auch ferner wie oft de saculo ad saculum verschiedene ansehentliche so wohl feind-  
 liche als Neutrale Kriegsvölcker in denen Herzog-Thumben Gölisch und Berg gestan-  
 den / oder ihren Durchzug dadurch genommen / auch ein zeitlicher Herzog zu Gölisch  
 und Berg mit eben so viel oder auch wohl mehreren Kriegsvölcker zu Ross und Fuß als Dr.  
 Eden. zur Zeit seye versehen gewesen / so seyen dannoch die Adliche Häusser und Ritterstze  
 niemahlen damit billettirt worden / gestalt dan Dr. Eden. auch selbstem newlicher Zeit als  
 die Frantzösische Eurenne und Durassische Armeen in Herzog-Thumb Gölisch und Berg  
 gestanden und durchgezogen den Adlichen Ritterbürtigen keine Reuterey zu defension ih-  
 rer Häusser dargeben / sonderen dieselbe von den Frantzösischen die lebendige *salva guardien*  
 thewer gnug hätten redimiren und bezahlen müssen / und lieffen Dr. Eden. nicht allein die  
 Schloßer und feste Orter / sonderen auch so gar diejenige Adliche Häusser und Sitz so  
 einiger defension nicht bestand / und als durch vorige Krieg ruinirt und abgebrand mehr  
 einem Hoff / ohne Mawr und Graben als einem festen Orth gleich seyen / wan sie nur einem  
 von den klagenden Land-Ständen von Ritterstschafft zugehörig / mit Reuterey belegen und  
 occu-



occupiren / wiewohl auch zur Zeit keine Armee selbigen Herzog-Thumben dergestalt nahe / daß darab die impatronirung der festen Orter und Schlöffer zu befahren / zu geschweigen daß Dr. Eden. mit denen Kriegenden Theilen in solcher intelligenz stehe / daß sie sich dessen nicht zu befahren / auch auffer deme die veste Orter / wan es ja solche Meynung haben solte / und in casu necessitatis nicht durch Reuterer sonderen vielmehr durch Fußvölcker defendirt werden müsten ; Es ergebe sich aber Dr. E. intention daß sie nur die Land-Stände durch solches Verfahren zu unterschreibung des Recels bringen wollen / klärlich daher / die weilen darauff verschiedene / welche propter hanc vim continuam metumque iustissimum status & fortunarum ( wiewohl sie ante & post actum de vi majori & metu coram Notario & testibus ad conservandum jus suum protestirt ) die novam legem zu unterschreiben gezwungen worden / der Last abgenommen / und den übrigen so den Recels noch nicht unterschrieben / zugelegt worden / dergestalt daß ihrer einige nunmehr über 100. 120. 130. ja 150. Reuter auff den Häussern liegen hätten / welche darauff unerhörte insolentien verübten / und alles in Grund verderbten / auch nunmehr von Dr. Eden. an dero Vögte die Ordre ergangen seyen / daß dieselbe von denen Adlichen Häussern / worauff zu Verpflegung und Bezahlung der Soldaten nichts mehr vorhanden / die Mobilien / gesäete Früchten / mit sambt der Ländereyen stückweiß verkaufften / und auß dem Kauffschilling die Soldaten verpflegen und bezahlen solten / und solches alles allein der Ursachen daß sie ihr habendes Recht durch ordentlichen Weg Rechtens aufzuüben sucheten mit allerunterthänigster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten ihnen hierunter unsere Nottürfftige Kayserl. Hülff Rechtens wider Dr. Eden. und euch mitzutheilen.

Wan nun solches alles unsern an Dr. Eden ergangenen gemessenen Kayserl. Befelchen schnur stracks zuwider ;

Als gebieten Wir Dr. Eden. und euch von Römischer Kayserlicher Macht / bey Vöden zweyhundert Marc löttigs Volts / halb in unser Kayserliche Cammer und den andern halben Theil klagenden Land-Ständen unnachlässlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie alsobald nach inlinuirung oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Gebotts / die Einquartirung aufheben / und die Adliche Häuser von denen Soldaten befreyen / hieran nicht saumig oder ungehorsam seyen / als lieb ihnen ist obbestimte Vöden und unser Kayserliche Ungnad zu vermeiden / daß meynen wir ernstlich / Wien den 26. Junij 1673.

*Decretum Caesareum in puncto Collectarum.*

**S** Er Röm. Kayserl. Majest. unserm allernädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt worden / was bey deroselben die Land-Ständ beyder Herzog-Thumber Göllich und Berg gehorsambst klagend angebracht / wie das nemlichen sie an Collectirung der zu prosequirung ihrer wider des Herren Pfaltzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. an dero Kayserl. Hoff anhangigem Rechtsfertigung benöthigter Spesen verhindert und gesperrt würden / und ihnen also unmöglich fallen / ihr Recht zu afferfolgen / mit gehorsambster Bitt / daß derowegen ihnen nottürfftige Kayserl. Hülff hierunter mitgetheilt werden mögte / Und dan allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. in ihren vorher ergangenen Kayserlichen Verordnungen unter andern sich gnädigst resolvirt haben / daß die obbemelten Göllich und Bergischen Land-Ständen gesperrte cassa wiederumb eröffnet und bey Einbringung deren zu prosequirung ihres Rechtens außgeschriebenen Collecten nicht gehindert werden solten.

Als erlauben mehr allerhöchsternant Ihre Kayserl. Majest. ihnen mehr bemelten Land-Ständen beyder Herzog-Thumber Göllich und Berg hiemit / daß sie ihren ergangenen Kayserl. Verordnungen zusehnd die nohtwendige Collectas zu prosequirung ihres Rechtens aufschreiben und verrichten mögen.

Signatum zu Wien unter ihre Kayserl. Majest. hervorgetrucktem Secret Insiegel den 26. Junij Anno 1673.

(L. S.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

Reinhardt Schröder.

Con-



Conservatorium,

Für die Göllich und Bergische Land-Stand /  
Auff Chur Mainz / Trier / und Burgundischen Craiß.



IN DER NACHRICHT von Gottes Gnaden

Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des  
Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und  
Schlavonien zc. König Erzh. Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-  
gund / Steyr / Karnten / Krain / und Württemberg / Graff zu Tyroll zc.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund / allermänniglich / Nachdem eine  
Zeithero zwischen denen Land-Ständen beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg / an  
einem / und des Herzogen zu Newburg Ld. am anderen Theil / schwere Irrungen und  
Mißhelligkeiten entstanden / und Wir auß sonderbahren unser Kayserlichen Gemüth bewe-  
genden erheblichen Ursachen / über das / und neben deme alle unsere / und des Reichs-Stände  
Unterthanen und zugehörige gemeinlich in unserem als Römischen Kayser und gemeinen  
Oberhaupts / Schutz / Schirm / Protection, und Versprechnus seynd / erstbemelte Land-  
Stände und Stätte sammentlich / und ein jeder insonderheit / sampt ihren Weibern / Kin-  
deren / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderlassen und  
Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der von gedachten Göllich- und Bergischen  
Land-Ständen wider vormelthen Herzogens zu Newburg Ld. wie auch dero Regierung  
zu Düsseldorf geklagter Beschwörung halber an unserem Kayserl. Hoff angestellten Klag  
interessirt seynd / wie auch deren Directoren, Advocaten / Consulenten / Klagtgeberen /  
Syndicos, und andere / so sie hierzu oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und für-  
derst brauchen / und sich deroselben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib / Haab / und  
Gütern / Schlössern / Dörffern / Adlichen Häussern / und Wohnungen / auch Stät-  
ten / Flecken / Höffen / Weylern / und allen anderen Gütern liegenden und fahrenden / Le-  
hen und aigen / auch Officien und Ampten / so sie haben / oder künfftig mit rechtmässi-  
gem Titul an sich bringen möchten / sampt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und  
Gerechtigkeiten / Pfandschaften / Renten / Zinsen und Einkommen / wo und welcher  
Enden / die in gedachten Fürsten-Thumben Göllich und Berg / oder anderen Landen ge-  
legen seynd / wie die genennt werden können oder mögen / nichts davon aufgenommen /  
gnädigst an- und aufgenommen / und darin empfangen haben / Uns aber anjeko obbesagte  
Stände beyder Herzog-Thumber Göllich und Berge ferner gehorsambst klagend / vor- und  
angebracht : Obwohlen Sie verhofft es würde mehrgedachtes Herzogen zu Newburg  
Ld. diesem unserem Kayserl. Protectorio schuldigst nachgelebt / und mit ferneren attentat-  
is und Beschwörungen wieder an sich gehalten haben / das sie doch dessen und allen ande-  
ren unseren hierin ergangenen gemessenen Verordnungen und Befehlen ungehindert / ge-  
gen sie und ihre Beampte und Officiren / immerfort mit gewalthätiger Einquartirung /  
Appressung unerträglichen Gelderen / und sonst in viele Wege hart verfare / und diesel-  
be beeinträchtigt / mit gehorsambster Bitt / wir derowegen gnädigst geruheten zu Con-  
servatorn, und Handhaberen vorgedachtes unsers Kayserl. Protectorii einige benachbar-  
te Churfürsten / und Stände zu verordnen : Und Wir dan solcher zimliche und billige  
Bitt angesehen / und diesem nach die Hochwürdig Lotharium Friederichen zu Mainz /  
und Carl Casparen zu Trier / Erzh. Bischöffen / Bischöffen zu Wormbs und Speyr / auch  
Probsten zu Weissenberg / des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien und Gallien / auch  
des Königreichs Arelach, Erzh. Cankleren unsere liebe Neffen und Churfürsten : So dan  
den Burgundischen Craiß sambt und sonders zu Conservatorn und Handhaberen mehr  
besagter Land-Ständen beyder Herzog-Thumber Göllich und Berge mit wohlbedachtem  
Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / wie auch von Römischer Kayserlicher Macht  
Vollkommenheit gesetzt und geordnet / Ordnen und setzen auch Ewer der Churfürsten zu  
Maynz und Trier L. Ld. so dan den Burgundischen Craiß / darzu hiemit und in Krafft die-  
ses also und der gestalt / das Ewer L. Ld. und ihr vielbesagte Land-Stände sambt ihren  
Weibern / Kinderen / Dieneren / zugethane Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen /  
Hinderlassen / und Verwandten / wie auch alle und jede / so bey der von ihnen Göllich- und  
Bergischen Land-Ständen / wider offtbemeltet Herzogs zu Newburg Ld. wie auch dero

Et

Regie-



Regierung zu Düsseldorf beklagter Beschwörungen halber an unserm Kayserl. Hoff angestellten Klag interstirt seynd/ so dan deren Directores, Advocaten/ Consulenten/Kahtgebern/ Syndicos, und andere/ so Sie darzu/ oder in anderen sachen bishero gebraucht/ und forders brauchen/ und sich deroselben bedienen müssen/ mit aller ihrer Leib / Haab/ und Güterem/ Schlössern/ Dörffern/ Adlichen Häusseren und Wohnungen/ auch Stätten/ Flecken/ Höffen/ Weylern/ und allen anderen Güterem/ liegenden und fahrenden/ auch Officien und Aempteren/ so sie haben/ oder künfftig mit Rechtmäßigem Titul an sichbringen möchten/ sambt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten/ Pfandschafften/ Rhenten/ Zinsen und Einkommen / wo und welcher Enden die in-gedachten Fürsten-Stuben Gülich und Berge oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genent werden können oder mögen/ nichts darvon aufgenommen / gegen alle attentaren vielgedachtes Herzogen zu Pfalz Neuburg Ld. kräftig/ Schützen/ und bey ihren Privilegiis, pactis, reservabilibus, & rebus judicatis, handhaben / auch sonsten alles hierin thun / handeln und vornehmen / was zu Beschüzung und Handhabung mehrbesagter Land-Ständen beyder Herzog-Stuben Gülich und Berge/ deren Haab/ und Güterem angehörigen und Unterthanen/ Rhenten/ und Gefällen Recht und Gerechtigkeiten die Nothurfft erfordert; Doch wollen wir hiedurch an unser und des Reichs unmittelbahre Superiorität und Obrigkeit uns nichts begeben / oder derselben zugegen jemanden dis Orts etwas eingeräumt / sondern uns dis alles uns vorbehalten haben; und wir gebieten darauß allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Praelaten, Graffen/ Freyen/ Herrn / Ritteren/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuthen/ Bisdomben; Pflegern/ Berwesern/ Amtleuthen/ Land-Richteren/ Schultissen/ Bürgermeistern/ Richteren/ Rhäten/ Bürgeren/ Gemeind / und sonsten allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen/ was Würden/ Stands und Wesens die seynd ernst und festiglich mit diesem Brieff / und wollen daß Sie obgemelter Churfürsten zu Mainz und Trier Ld. wie auch dem Burgundischen Craiß an diesem denenselben ertheilten Conservatorio einigen Eintracht oder Hinderung nit zufügen / sonderen auff begehren vielmehr alle gutwillige Hülf und Assistenß erweisen/ und darwider nichts vornehmen / thun handeln / als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwäre Ungnad und Straff / und darzu ein Pöden von Sunffsig Marck Löttigs Volts zu vermeiden / die ein jeder so offte er freventlich hierwider thäte / uns halb in Unser Kayserl. Cammer / und den anderen halben Theil offternenten Gülich- und Bergischen Land-Ständen / und den ihrigen unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / daß meynen wir Ernstlich mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit unserm Kayserlichen Anhangenden Insiegell / der geben ist in unser Statt Wien / den 26. Monats Junii, nach Christi unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im 1673. Unser Reichs des Römischen im 15. des Hungarischen im 18. und des Boheimischen im 17. Jahrs.

Leopoldt.

(L.S.)

Vt. Leopoldt Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

Wir Bürgermeister und Rhat des Heil. Reichs freyer Statt Cöllen/ thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich/ daß gegenwertiger Abdruck mit dem uns vorgebrachten auff Pergamenen beschriebenen wahren Kayserl. Original Conservatorio durch unseren hierunten benenten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit gleichlautend / angeregtes Originale auch an Pergamenen Schrift / Unterschrift / und Ihrer Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herren anhangendem Insiegel/ unradirt / uncancellirt / ungebroschen und allerdings ohne Argwohn befunden worden / zu Urkundt unsers auffgetruckten Secret Siegels. Signatum den 25. Julii 1673.

(L.S.)

J. Schülgen m. P.



## Index ceu Repertorium Generale.

## A.

- A** Antwort Kayfers Ferdinandi Tertii an Pfalz-Neuburg vom 25. Martij 1637. pag. 96.  
 Item vom 25. Aug. 1637. pag. 154.  
 Antwort Kayfers Ferdinandi secundi an Göllich-und Bergische Land-Ständt vom 6. Martij 1634. ihre gravamina betreffend. pag. 143.  
 Antwort Kayfers Ferdinandi tertii an Göllich-und Bergische Land-Ständt auff ihr Schreiben vom 28. Junii 1648. in puncto Commissionis 4. Aug. 1648. pag. 195.  
 Clausula concernens Land-Tags Abscheids de dato 17. Martij 1653. pag. 37. & 102.

## B.

- Copia Kayserlichen Bescheids für Pfalz Neuburg vom 14. Febr. 1637. pag. 147.  
 Bescheid für Göllich-und Bergische Land-Ständt vom 25. Augusti 1637. pag. 96.  
 151. & 152.  
 Bescheid für selbige vom 4. Septemb. 1637. pag. 156.  
 Bescheid über die von Pfalz Neuburg so dan Göllich-und Bergischen Land-Ständen beyderseits einkommene Klagen vom 22. Martij 1638. pag. 159.  
 Bescheid für den Herren Pfalzgraffen Philips Wilhelmen über die gebettene Communication der Göllich-und Bergischer Land-Ständt Anbring / item die gesuchte Verschöning der reservirten Platz betreffend vom 15. Aprilis 1638. pag. 161.  
 Ferner bescheid ratione petita communicationis vom 22. Aprilis 1638. pag. 161.  
 Andernwehrtter beselch an Pfalz Neuburg / von allen attentaten wider Hubert Weyman abzustehen. Prag den 17. Septembris 1638. pag. 163.  
 Bescheid für Pfalz Neuburg in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göllich-und Bergischer Land-Ständen gehabter Commission vom 11. Octobris 1638. pag. 112. & 164.  
 Abergahliger bescheid für Pfalz Neuburg und Gölische Land-Ständt in ihren Streitigkeiten. Wien den 28. Decembris 1638. pag. 170.  
 Bescheid für Herren Pfalzgraffen von Neuburg vom 4. Aprilis 1639. auff unterschiedliche Puncten. pag. 173.  
 Bescheid contra Pfalz Neuburg vom 22. Februarii 1640. pag. 96. 123. & 177.  
 Bescheid für Bergische Land-Ständt wegen Executions-Mittel zu Einbringung ihrer Collecten. 29. Julii 1640. pag. 185.

## C.

- Copia Commissionis Cesareæ auff die Statt Eöllen wegen Abhörung der Göllich-und Bergischer Rechnungen von den Pfeningmeistern. 25. Aug. 1637. pag. 155.  
 Commissio auff inbenente Herren Reichs-Hoff-Räthe wegen gütlicher Vergleichung der zwischen Pfalz Neuburg und den Göllich-und Bergischen Land-Ständen schwebenden Differentien. 18. Maij 1638. pag. 162.  
 Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in causa der Göllich-und Bergischer Land-Ständt contra Pfalz-Neuburg. Ebersdorff den 26. Septembris 1639. pag. 175.  
 Commissio auff den Bischoffen zu Osnabrück und Land-Graff Georg zu Hesse. 22. Feb. 1640. pag. 181.  
 Copia deren zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und dero Gölischen Land-Ständen den 20. Julii 1668. verglichener Conditionen die eingewilligte achtjährige Steuer betreffend. pag. 38.  
 Copia Conditionum de anno 1681. wegen von Gölischen Herren Land-Ständen übernommener Cammer-Capitalien. pag. 40.  
 Copia Conditionum wegen von Bergischen Herren Land-Ständen übernommener Cammer-Capitalien / pag. 41.  
 Copia citationis ad videndum se incidisse in pœnam protectorio insertam contra Pfalz Neuburg. De 26. Junii 1673. pag. 213.  
 Conservatorium für Göllich-und Bergische Land-Ständt auff Chur Maynz / Trier und Burgundischen Crayß. pag. 217.  
 Con-



Concordata inter Carolum 5<sup>um</sup> & Principem Juliz de anno 1543. pag. 114.  
 Commission auff den Bischöffen zu Osnabruck und Abten zu Corvey. De 19.  
 Junii 1640. pag. 183.

## D.

Declarations-Recels de anno 1675. pag. 14.  
 Ausführliche Deduction Göllich- und Bergischer Land-Ständ habender pri-  
 vilegiorum &c. pag. 43.  
 Copia Kayserlichen Decreti vom 2/ und 5. Octobris 1635. pag. 145.  
 Decret an die Gölischen Abgeordneten wegen umbfertigung der Kayserl. Com-  
 mission in den schwebenden Streitigkeiten. 22. Febr. 1640. pag. 182.  
 Decretum Cæsareum in puncto Collectarum de 26. Junii 1673. pag. 216.  
 Deduction der Göllich- und Bergischer Land-Ständen Privilegien, Freyhei-  
 ten/ und Alten Herkommens. pag. 43.

## E.

Erklärung und Antwort Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auff Göl-  
 lich und Bergischer Land-Ständen abgelassenes unterthänigstes Schreiben betreffend  
 dieser Landen auffgerichtete Erb-Vereinigung und Privilegia. pag. 200.  
 Copia Herzog Philipp Wilhelms 2c. den Göllich- und Bergischen Land-Stän-  
 den herausgegebenen Erklärung de Dato Düsseldorf den 12. Sept. 1641. pag. 27. & 100.  
 Erb-Verbundnus der Fürstenthumber Göllich/ Cleve und Berg/ auch Graffe-  
 schafften Marck und Ravensperg 1496. pag. 116.  
 Extract Preussischer Ehe-Pacten. pag. 120.  
 Copia Kayserlicher End-Urtheil de Dato Ebersdorff den 2. Octob. 1635. pag. 121.  
 & 145.  
 Einige Extracten Land-Tags-Handlungen/ Privilegien/ und Reversalen/ 2c.  
 pag. 127. & seq. usque ad 135.

## G.

Gutachten des Hochlöblichen Churfürstl. Collegii die Göllich- und Bergische  
 Sach betreffend. pag. 99. & 197.

## H.

Haupt-Recels de Anno 1672. pag. 3.  
 Extract Herzogs Wilms von Göllich/ und Herzogs Johan von Cleve des älte-  
 ren Abred eines Heyrahts zwischen deren Sohn und Tochter 1496. pag. 115.

## I.

Formula Juramenti. pag. 4. 16. & 111.

## M.

Mandatum cassatorium & inhibitorium wider Pfalz Neuburg de Dato Wien  
 den 12. Januarii 1627. pag. 136.  
 Mandatum inhibitorium contra Pfalz Neuburg wider alle Thätlichkeiten ge-  
 gen die Gölische Land-Stände. 12. Maij 1637. pag. 149.  
 Mandatum inhibitorium gegen die Gölische Land-Ständt sich aller Thätlichkeit  
 gegen Pfalz Neuburg zu enthalten. 12. Maij 1637. pag. 150.  
 Mandatum oder Patent an der Pfalz Neuburgische angemaste Beampte 2c.  
 in den Göllich- und Bergischen Landen pro restitutione der ohne Kayserlichen Be-  
 felchs erhebter 240. Monatlicher Contribution vom 22. Martij 1638. pag. 158.  
 Mandatum pœnale sine clausula Cassatorium inhibitorium & restitutorium con-  
 tra Pfalz Neuburg in puncto des in den Göllich- und Bergischen Landen auffgerichte-  
 ten neuem Zohls de 22. Februarii 1640. pag. 180.  
 Manda-



- Mandatum an die Pfalz Neuburgische Beampten in den Fürstenthumben Gülich und Berg de 26. Augusti 1648. pag. 196.  
 Mandatum pœnale an Gülich- und Bergische Land-Ständt sich der Holländischen Hülf und Protection zu enthalten. 26. Augusti 1648. pag. 197.  
 Mandatum attentarum revocatorium. De 16. Novembris 1671. pag. 103. & 204.  
 Mandatum Inhibitorium & Cassatorium de 20. Novemb. 1671. pag. 106. & 206.  
 Copia Mandati avocatorii de dato 26. Junii 1673. pag. 215.

## N.

- Notification an Pfalz-Neuburg was der Gülich- und Bergischen Land-Ständen Abgeordneten wegen der angestellter newer Werbungen angebracht. 10. Novembris 1638. pag. 170.

## P.

- Kaiserliches protectorium der Gülich- und Bergischer Land-Ständen vom 24. April 1628. pag. 140.  
 Patent an die Unterbeampte im Fürsten-Thumb Gülich und Berg sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen. 10. Jan. 1639. pag. 171.  
 Patent an die Unterbeampten im Land zu Gülich und Berg mit Beytreibung in vermelter Steuern ferner nicht zu verfahren den 27. Augusti 1641. pag. 191.  
 Kaiserliches protectorium vom 20. Novembris 1671. pag. 107

## R.

- Copia Kaiserlichen Rescripti an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm de 3. Martii 1628. pag. 139.  
 Kaiserl. Rescript an Pfalz Neuburg auff der Gülich und Bergischer Land-Ständen abermahlen einbrachte gravamina 6. Martii 1634. pag. 141.  
 Kaiserl. Rescript oder Antwort an Gülich- und Bergische Ritterschafft/ Ständt und Stätte ihr gravamina betreffend den 6. Martii 1634. pag. 143.  
 Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg die Güliche Ständt höher nicht als auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd zu collectiren den 25. Augusti 1637. pag. 151.  
 An Pfalz Neuburg Antwort 25. Augusti 1637. pag. 157.  
 Rescript an Gülich- und Bergische Land-Stände wegen Erscheinung bey den Land-Tägen. 25. Aug. 1637. pag. 153.  
 Rescript an Pfalz Neuburg wegen Aufschreibung der Land-Tägen. 25. Aug. 1637. pag. 154.  
 Rescript an Pfalz Neuburg wegen des den Gülichen Land-Ständen ertheilten und erleuterten Bescheids. 14. Septemb. 1637. pag. 157.  
 Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg sich der Commission in der Gülichen Rechnungs Sach zu accommodiren/ und wider Hubert Bleyman mit allen attentatis einzustehen. 21. Januarii 1638. pag. 157.  
 Rescriptum an Pfalz Neuburg über seine und Gülichen Ständen auffsn einkommene Klagten. 22. Martii 1638. pag. 159.  
 Rescript an Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm der Gülichen Land-Ständt Erscheinung auffm Land-Tag betreffend. Wien den 29. Junij 1638. pag. 163.  
 Rescript an Gülich- und Bergische Land-Stände ob eandem causam de eodem dato. pag. 163.  
 Rescript an Pfalz Neuburg der zu Auffnehmung des Gülichen Pfenningsmeisters Rechnungen der Statt Cöllen auffgetragener Commission statt zu thun. Prag den 11. Octobris 1638. pag. 169.  
 Rescript an die Statt Cöllen wegen Fortsetzung vorgemelter Rechnungen. De eodem dato. pag. 169.  
 Rescript an Pfalz Neuburg die Unterbeampten von Erscheinung zu solcher Rechnung nicht abzuhalten. Wien den 18. Januarii 1639. pag. 171.  
 Rescript an Pfalz Neuburg den außgangenen Decretis zu pariren. Den 4. Aprilis 1539. pag. 172.



- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Ständt sich den Kayserlichen Resolutionibus & Decretis gemäß zu erzeigen. Den 4. Aprilis 1639. pag. 173.
- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Stände cum notificatione die dem Herren Bischöffen zu Bamberg auffgetragene Commission. Den 26. Septemb. 1639. pag. 175.
- Rescript an Pfalz Neuburg cum notificatione ejusdem Commissionis. pag. 176.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Göllich- und Bergische Land-Ständt über die freywillig verwilligte Steuern nicht zu beschwären. 22. Feb. 1640. pag. 176.
- Rescript an Pfalz Neuburg cum inclusione des durch seinen Residenten wider Göllich- und Bergische Land-Ständt übergebenen hitzigen Memorials 22. Feb. 1640. pag. 176.
- Rescript an die Commissarien zwischen Pfalz Neuburg und Land-Stände fürderliche Fortstellung ihrer obhabender Commission betreffend. 16. Martii 1640. pag. 182.
- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Ständen sich denen wiederigen Bündnissen nicht beypflichtig zu machen. 16. Martii 1640. pag. 183.
- Rescript an die Statt Eöllen cum notificatione der dem Herren Bischöffen zu Osnabrück auffgetragener Commission 19. Junii 1640. pag. 184.
- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Ständt cum notificatione der den Herren Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey auffgetragener Commission. 19. Junii 1640. pag. 184.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Bergische Land-Ständt an Einbringung der nothwendigen Collecten nicht zu hinderen. 19. Julii 1640. pag. 185.
- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Ständt daß auff partition der Kayserl. Decreten von Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen / sie bey den Land-Tagen erscheinen sollen. 14. Novemb. 1640. pag. 186.
- Rescript an Pfalzgraffen zu Neuburg die Beschreibung der Göllich- und Bergischer Land-Ständen zum Land-Tag betreffend. Vom 14. Novemb. 1640. pag. 186.
- Rescript an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen wegen Abstellung der von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen von neuen geklagten attentaten. Den 17. Novemb. 1640. pag. 187.
- Rescript an die Statt Eöllen den Göllichen Unterbeamten keinen Unterschleiff zu geben / daß sich der Vollstreckung der Kayserlichen Verordnung enziehen. 17. Decemb. 1640. pag. 187.
- Rescript an Graffen von Hassfeldt / den Kayserlichen Commissarien in den Göllichen Streitigkeiten Assistentz zu leisten. 17. Decemb. 1640. pag. 188.
- Rescript an die Commissarien in den Göllichen Sachen cum inclusione der neuer attentaten. pag. 189.
- Rescript an Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der neuer attentaten. Den 17. Decemb. 1640. pag. 189.
- Rescript an Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey contra Pfalz Neuburg habende Commission betreffend. 1. Aprilis 1641. pag. 190.
- Rescript an Pfalz Neuburg mit Beytreibung deren zu behuff der Franckösischen und Hessischen Völckeren außgeschriebenen Steuern einzuhalten. 27. Aug. 1641. pag. 192.
- Rescript an Göllich- und Bergische Land-Ständt der angeordneten Kayserl. Commission gehorsambst folg zu leisten. Den 23. Decemb. 1647. pag. 192.
- Rescript an die Gölliche Commissarien vor die Neuburgische Völcker die Unterhaltungs Mittel zu vergleichen. Den 16. Januarii 1648. pag. 193.
- Rescript an die Commissarien die Gölliche Contribution betreffend den 22. Feb. 1648. pag. 194.
- Rescript an die Göllich- und Bergische Land-Ständt wegen Verpflegung der Guarnison zu Düsseldorf. 22. Feb. 1648. pag. 194.
- Rescript an Pfalz Neuburg die Göllich- und Bergische Land-Ständt wieder ihre Privilegia nicht zu beschwären / 22. Feb. 1648. pag. 195.
- Antwort an Göllich- und Bergische Land-Ständt auff ihr Schreiben in puncto Commissionis. 4. Aug. 1648. pag. 195.
- Rescriptum communicatorium & inhibitorium vom 18. Martii 1671. pag. 113. & 203.
- Rescriptum de 1. Septemb. 1671. pag. 103. & 207.
- Rescriptum communicatorium de 16. Novemb. 1671. pag. 105. & 205.



|   |                  |
|---|------------------|
| Rescriptum paritorium de 8. Junij 1672.   | pag. 110. & 208. |
| Copia Rescripti paritorii Cæsarei de Dato Wien den 21. Januarii 1673.   | pag. 209.        |
| Copia Rescripti an Göllich- und Bergische Land-Ständt. Den 21. Januarij 1673.   | pag. 211.        |
| Copia Kayserlichen Rescripti an Pfsalz Neuburg vom 21. Januarii 1673.   | pag. 212.        |
| Copia Kayserl. Rescripti an Cornelium Hessemann Heinsberg Gölischen Pfenningsmeistern vom 26. Junii 1673.                     | pag. 213.        |
| Reversale Herren Philipp Wilhelmen vom 3. Novemb. 1649.   | pag. 32.         |
| Reversale ejusdem vom 25. Martii 1652.  | pag. 36. & 101.  |
| Reversale Herren Ernsten Marggraffen zu Brandenburg und Herren Wolfgang Wilhelmen Pfsalzgraffen bey Rhein vom 21. Julij 1609. | pag. 25.         |

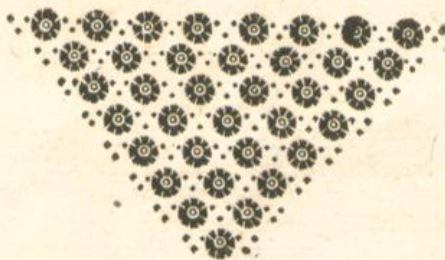
S.

|  |                  |
|--|------------------|
| Sententia paritoria vom 8. Junij 1672. | pag. 109. & 208. |
|--|------------------|

V.

|   |                  |
|---|------------------|
| Copia Kayserl. Endurtheil vom 2. Octob. 1635.   | pag. 121. & 145. |
| Vergleich zwischen Herren Herren Wolfgang Wilhelmen Fürstl. Durchl. und Land-Ständen auffgericht den 25. Septemb. 1649. | pag. 28.         |
| Union der Ständt de Anno 1451.  | pag. 78.         |
| Union de Anno 1452.   | pag. 80.         |
| Union de Anno 1628.   | pag. 81.         |
| Renovata & confirmata unio Anno 1636. in Augusto.   | pag. 87.         |
| Union de Anno 1647.   | pag. 90.         |

F I N I S.





(22)

Rechnung der ...  
Copia ...

Copia ...

Copia ...

Copia ...

Copia ...

Copia ...

Copia ...

V

Copia ...

Copia ...

Copia ...

Copia ...

F I N I S

